<3660662808001 4

<3660662808001 4

Bayer. Staatsbibliothek

4° J. publ. germ. 1007.

Jur. 2404. b.

Ueber die
Erhaltung der öffentlichen Verfaſſung in den Entſchädigungslanden;
nach dem Deputations-Hauptſchluſſe vom 25ſten Februar 1803;
mit Anwendung auf das Herzogthum Weſtphalen.

Von

D. Juſtus Friedrich Runde,

Hofrath und ordentlicher Profeſſor der Rechte, wie auch Beyſitzer der Juriſten-Facultät auf der Georg-Auguſtus Univerſität.

Göttingen. 1805.

Bei Heinrich Dieterich.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Der Deputationshauptſchluß, welcher das im ſiebenten Artikel des Lüneviller Friedens ſtipulirte Entſchädigungswerk zur Ausführung brachte, hat in der Verfaſſung Deutſchlands, und ſeiner beſonderen Staaten, ſo viel große Veränderungen bereits bewirkt, und zu ſo manchen noch bevorſtehenden Umwandlungen den Grund gelegt, daß derſelbe iezt den wichtigſten Gegenſtand des deutſchen publiciſtiſchen Studiums darbietet. Die hohe Reichsdeputation ſuchte zwar jedes Verhältniß der bey dem Entſchädigungsplane Betheiligten mit möglichſter Sorgfalt feſtzuſetzen. Dieſes konnte jedoch nur durch Aufſtellung allgemeiner Regeln und Grundſätze geſchehen, deren Anwendung auf einzelne Fälle, wie gewöhnlich, auch viele Mißhelligkeiten herbeyführt. Es iſt das gemeine Schickſal ſolcher geſetzlichen Beſtimmungen, daß ihr Sinn von Jedem, nach der Richtung, welche ihm ſein Intereſſe gibt, ſo, oder anders gedeutet; mithin bald für klar und unbezweifelt: bald für dunkel und unbeſtimmt ausgegeben wird. Das ſicherſte Hülfsmittel, wodurch über die anſcheinend oder wirklich dunklen geſetzlichen Normen Licht verbreitet wird, bleibt alsdann die Geſchichte der vorausgegangenen Verhandlungen, welche auch die Abſicht des Geſetzes mit Zuverſicht entdecken läßt. In Beſtimmung der letzteren, darf ein rechtlich denkender Ausleger ſich von keiner Vermuthung beherrſchen laſſen, welche die Weisheit und Gerechtigkeit der Geſetzgeber in ein ſchiefes Licht ſtellen würde. Er muß ihnen, wie billig, zutrauen, was römiſche Geſetzgeber von ſich rühmen, und durch die That bewährt haben: "Non in cuiusquam iniuriam beneficia tribuere moris eſt noſtri" *). Jede Deutung eines Geſetzes, welche auf Verletzung wohlerwor-

*) L. 4. C. de emancip. liber.

bener Rechte führt; — welche den Geſetzgeber die Abſicht andichtet, daß er die, welche ſeiner Gewalt unterworfen ſind, habe zu Aufopferungen zwingen wollen, die weder die Gerechtigkeit billigte, noch der Drang der Umſtände forderte; — die folglich bloß auf Begünſtigung des einen, und Bedrückung des anderen Theils abzwecken, — iſt nicht nur falſche Deutung, ſondern auch Verletzung der dem Geſetzgeber ſchuldigen Achtung.

Mit dieſer Vorausſetzung wurde die dem Publicum hiermit vorgelegte Erläuterung des neuen Reichsgeſetzes verſucht, welches die Erhaltung der politiſchen Verfaſſung in den Entſchädigungslanden feſtſtellt, und den neuen Beſitzern die in der Ausübung ihrer Landeshoheit zu beobachtenden Schranken bezeichnet. Eine Aufforderung der Landſtände des Herzogthums Weſtphalen, zu einer gutachtlichen Beurtheilung ihrer Beſchwerden, über die ſeit der Heſſen-Darmſtädtiſchen Beſitznehmung erfolgte reichsgeſetzwidrige Störung der öffentlichen Verfaſſung des Landes, gab die nächſte Veranlaſſung einer genaueren Unterſuchung des wahren Sinnes jener geſetzlichen Vorſchriften. Denn nicht nur dieſe landſtändiſchen Beſchwerden, ſondern auch die Miniſterial- und Commiſſorial-Reſolutionen, welche die neuen Verfügungen und Maßregeln rechtfertigen ſollten, ſuchte man vorzüglich aus dem neuen Reichsſchluſſe vom Jahr 1803. und deſſen §. 60. zu begründen. Es war alſo zu einer richtigen Beurtheilung dieſes Widerſpruches, in einer ſo äußerſt wichtigen Angelegenheit, — zu Beſtimmung des ſtaatsrechtlichen Verhältniſſes zwiſchen einem Landesherrn und ſeinen Unterthanen in dem neuerworbenen Entſchädigungslande, — vor allen Dingen nothwendig, den wahren Sinn des Geſetzes aus den Verhandlungen der hohen Reichsdeputation zu erforſchen. Das Reſultat dieſer Unterſuchung iſt kein anderes, als welches unpartheyiſche Richter über dieſe Sache, ſchon nach allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen, als Entſcheidungsnorm betrachten würden, wenn auch der §. 60. des Deputationshauptſchluſſes gar nicht vorhanden wäre. Nämlich, daß die geſetzgebende Macht des deutſchen Reichsſtaats die Stände und Einwohner eines zur Entſchädigung beſtimmten Landes nicht der Willkühr des neuen Beſitzers übergeben, und dieſem keine andere Landeshoheit ertheilen konnte, als den vorigen zuſtand; — daß wenn auch die Wohlfahrt des ganzen deutſchen Reichs und Erhaltung ſeiner Verfaſſung, eine Territorialveränderung in Rückſicht der Beſitzer nothwendig machte, hierbey doch die Einwohner jedes

Landes

Landes in kein anderes ſtaatsrechtliches Verhältniß geſetzt werden durften, als worin ſie vorher ſich befunden haben; — und daß folglich die Landeshoheit nur mit allen vorhin Statt gefundenen einſchränkenden Modificationen auf die neuen Regenten habe übertragen werden dürfen. Mehr konnte die geſetzgebende Gewalt rechtlicher Weiſe nicht geſtatten; — kein Drang der Umſtände forderte die Aufopferung der bisherigen Verfaſſung des Entſchädigungslandes, — und die Verhandlungen der Reichsdeputation zeigen auch klar, daß ſie den neuen Landesherren nicht mehr habe geſtatten wollen. Jeder Verſuch, ihrer Sanction einen anderen Sinn unterzuſchieben, ſteht alſo nicht nur mit der Abſicht der geſetzgebenden Macht im Widerſpruche: ſondern erregt auch unbillige Zweifel gegen ihre Gerechtigkeit und Weisheit; — hat folglich das Gepräge einer falſchen Deutung.

Der Fall, auf welchen hier das neue Reichsgeſetz anzuwenden war, iſt nicht nur als der erſte in ſeiner Art, ſondern auch in der Hinſicht ſehr merkwürdig, weil die dabey von beyden Theilen formirten Widerſprüche ſich faſt auf alle Gegenſtände der Regirung und Verfaſſung des Landes verbreiten. Vielleicht haben auch keines anderen deutſchen Landes Stände ihre Landesfreyheiten, — oder vielmehr die Urverfaſſung ihres kleinen Staats — mit einer ſo ausdaurenden Energie, — mit ſo wahrhaft patriotiſcher Eiferſucht bis auf den Zeitpunkt der neueſten großen politiſchen Umwälzung, zu erhalten, und jeden Verſuch der Einführung einer willkührlichen Herrſchergewalt mit ſo vieler Kraft zu vereiteln vermogt, als die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen. Sollte es dem Despotismus gelingen, auch dieſes ehrwürdige Monument deutſcher Landesfreyheit nach Willkühr umzuſtürzen, und Landesgrundgeſetze, weil ſie alt ſind, in die Reihe unnützer Charteken zu verſetzen: ſo dürfte es überflüſſig ſeyn, künftig im Staatsrechte von der Heiligkeit der Grundverträge und der darauf beruhenden Staatsverfaſſung zu reden.

Jeder unbefangene Leſer halte übrigens nur die in den Anlagen dieſer Ausführung abgedruckte Weſtphäliſche Erblandesvereinigung von 1590. mit dem Heſſen-Darmſtädtiſchen Organiſationspatente von 1803. zuſammen; — der Contraſt von beyden wird ihn dann auch ſchon ohne weitere Ausführung überzeugen, daß letztere nicht die Verbeſſerung und Vereinfachung einer bloßen Civil- und Militär-Adminiſtration, ſondern die

 gänzliche

gänzliche Zerſtörung der auf erſtere ſich gründenden Staats-Conſtitution zur Abſicht habe.

Es mag wohl ſeyn, daß die Bewohner mancher deutſchen Staaten, durch einen in ſeinem Wachsthume nur langſam fortſchreitenden Druck der unbeſchränkten Herrſchergewalt, das Andenken an ihre urſprüngliche Verfaſſung nach und nach verloren, und damit auch den Sinn für deutſche Landesfreyheit längſt abgeſtumpft haben. Der biedere Weſtphälinger fühlt den raſchen Uebergang von einer gegen jede Anfechtung bisher behaupteten deutſchen Landes-Urverfaſſung zum Despotismus zu ſtark. Es darf ihm alſo nicht verdacht werden, wenn er ſich dagegen ſträubt, und dieſe Gefühle allenfalls vor dem höchſten Richterſtuhle laut werden läßt.

Das alte Staatsgebäude, wie es die Erblandesvereinigung mit den ferneren Grundverträgen darſtellt, mag einer Ausbeſſerung wohl bedürfen, um es der jetzigen Generation wohnbar und behaglich einzurichten, — um demſelben auch neue Feſtigkeit zu geben, die dem Sturme des Zeitalters fernerhin zu widerſtehen vermag. Die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen haben ja ſelbſt wiederholt hierzu die Hand geboten. Aber man zog das einſeitige gewaltſame Umſtürzen vor; und darin liegt der Hauptgrund ihrer geſammten Beſchwerden. Sie ſetzen hierbey nicht das geringſte Mißtrauen in die allbekannte perſönliche Milde und wohlmeinende Abſicht des jetzt regirenden Durchlauchtigſten Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, welche ſtets auf die Beglückung der Unterthanen gerichtet iſt. Ihr eben ſo ehrfurchtsvoller als ſehnlicher Wunſch iſt nur, daß die Bemerkung landesväterlich beherzigt werden möchte, welche der ehrwürdige Senior aller jetzt lebenden Publiciſten macht: "Auch der beſte Regent wird es lieber mit Geduld überſehen, wenn die Landſtände in zehen Fällen vielleicht ein oder andermal ihm zur Laſt zu fallen ſcheinen, als mit Untergrabung der landſchaftlichen Verfaſſung die Wohlfahrt ſeines Landes und Hauſes der unbeſchränkten Gewalt eines künftigen Regenten, der vielleicht nicht ſo gut geſinnt iſt, oder übel berathen ſeyn möchte, Preis zu geben" *). Eben ſo ſehr verdient folgendes auf Erfahrung und richtige Beobachtung geſtütztes Urtheil über den Werth einer landſtändiſchen Verfaſſung wohl

*) Pütter in den Beyträgen zum d. Staats- und Fürſtenrechte; Th. I. S. 185.

wohl erwogen zu werden: "Ordines vbi ſunt, ex veteri Germaniae libertate iure ſuo frui puta. Antiquo more ſi in maioris momenti negotiis inſtituatur cum iis conſultatio, conſenſus etiam in nonnullis requiratur, *hoc ne pro arbitrio et ex vtilitatis immaginariae forte ſcopo negligatur*, eſt conſultum. Libertatis hanc eximiam partem principes regimen prouinciae capeſſentes datis reuerſalibus literis confirmant. *Infeliciter ceſſiſſe principibus, qui ordinum conſilia ſunt ſecuti, exempla fere nulla; vbi ſpreuere, dabuntur complura. Non nudi ſunt conſiliarii ordines; Proceres ſunt prouinciae, omnis fortunae cum principe participes; neruum etiam addunt negotiis, auctoritate principis ſalua. Felix Princeps cui contigere proceres probitate, experientia, conſilio, animo etiam validi. Felicior, qui eos audire dignatur!* *). Auch der gelehrte **Landgraf Moritz von Heſſen** ſetzte das Beſtreben derer, qui ſtatuum libertatem ita extendunt, vt legibus quibuslibet imperii ſoluti, quam ligati apparere malint — unter die *ſtudia imperii ruinam procurantia* **). Ein Fürſtenwort, welches, — ſo ſeltſam es auch die allerneueſte practiſche Politik finden mag — dennoch ein Wort der Wahrheit und Weisheit bleibt. Zu einem Commentar über dasſelbe gibt auch die vorliegende Ausführung reichen Stoff.

Ihr Verfaſſer war übrigens ſelbſt von den fragenden Landſtänden zu einer ſtrengen rechtlichen Prüfung der von ihnen vorgelegten Behauptungen und Beſchwerden aufgefordert; und die Beurtheilung einiger, vorzüglich unter der zweyten Hauptbeſchwerde begriffenen Punkte, welche der Meinung der Landſtände nicht entſpricht, mag zum Beweiſe ſeiner ganz unbefangenen Anſicht der Sache dienen.

Die Zahl der Anlagen würde ohne Noth gehäuft worden ſeyn, wenn die gravirenden Miniſterial- und Commiſſorial-Reſolutionen, welche ihrem wörtlichen Inhalte nach gleich bey der Beurtheilung der landſtändiſchen Beſchwerden ſtückweiſe angeführt werden müßten, noch einmal im Ganzen hätten beygefügt werden ſollen. Auch forderte keine Rückſicht auf den Zuſammen-

*) de Ludolf *de iure foeminar. illuſtr.* P. I. §. 27. n. 5. pag. 42. (edit. 2. Ien. 1734. Fol.).

**) Gabr. Schwedler *in iure publ.* Parte ſpec. Sect. II. §. 3. pag. 842. Treueri diſſ. *de ſtudio nimiae libertatis*; §. 1.

ſammenhang dieſes; weil die einzelnen Reſolutionen, über die mancherley Gegenſtände, unter ſich nur in der zufälligen Verbindung ſtehen, daß ſie an einem Tage, in einer Urkunde; — jedoch in dieſer unter verſchiedenen Nummern und Abſätzen, — ertheilt ſind. Sie konnten alſo, ohne einen Mißverſtand zu veranlaſſen, auch geſondert werden. Man darf ſich übrigens darauf ſicher verlaſſen, daß nicht das geringſte Wort, welches für die richtige Anſicht der Sache von einiger Bedeutung ſeyn möchte, ausgelaſſen iſt.

Geſchrieben im Monat December 1804.

Inhalts-Anzeige.

Einleitung. §. 1 — 12.

Erſter Abſchnitt. Erläuterung des §. 60. des Deputationshauptſchluſſes vom 25ſten Februar 1803. §. 13 — 55.

I. Kein freyes Volk iſt bey dem Wechſel ſeiner Beherrſcher ſchuldig, ſich wider ſeinen Willen eine neue Staatsverfaſſung aufdringen zu laſſen. §. 13 — 17.

II. Von dieſem Grundſatze iſt auch die Reichsdeputation bey den neueſten Territorialveränderungen ausgegangen; wie ſich aus ihren Verhandlungen ergibt. §. 18 — 36.

III. Beſtimmung des wahren Sinnes der im §. 60. feſtgeſetzten Regel, nach welcher die politiſche Verfaſſung in den Entſchädigungslanden ungeſtört bleiben ſoll; §. 37 — 41.

IV. Und deren Modification wegen Verbeſſerung und Vereinfachung der Civil- und Militär-Adminiſtration. §. 42 — 46.

V. Anwendung hiervon auf das Herzogthum Weſtphalen, und deſſen neuen Beſitzer. §. 47 — 55.

Zweyter Abſchnitt. Unterſuchung der einzelnen Beſchwerden der Landſtände des Herzogthums Weſtphalen gegen ihren neuen Landesherrn.

I. Wegen verweigerter Beſtätigung der landſtändiſchen Gerechtſame und Privilegien. §. 56 — 136.
- A) Allgemeine Bemerkungen über dieſe Beſchwerde. §. 56 — 63.
- B) Beſondere Betrachtung über die einzelnen Vorrechte, deren Beſtätigung verlangt iſt.
  - 1) Concurrenz und Beyrath der Landſtände zu allen die totale Landeswohlfahrt und innere Verfaſſung zum Gegenſtande habenden geſetzlichen Verfügungen. §. 64 — 78.
  - 2) Verbindlichkeiten, welche die vorigen Landesherren wegen des Oberappellations- oder Reviſionsgerichts übernommen haben; §. 79 — 82.
  - 3) Vorrechte in Anſehung der Lehnsverfaſſung. §. 83 und 84.
  - 4) Daß ohne landſtändiſche Einwilligung nichts vom Lande veräußert werden darf. §. 85.
  - 5) Landſtändiſche Vorrechte in Anſehung der Militär- und Landes-Defenſionsanſtalten. §. 86 — 90.
  - 6) Landſtändiſche Vorrechte in Rückſicht des Steuerweſens; §. 91 — 109.
  - 7) u. 8) Ernennung eines Landhauptmanns, der Landesdeputirten, Syndiken, Advocatorum Patriae, Archiuarii, und deren Beſoldung aus der Landescaſſe; §. 110. u. 111.
  - 9) Landſtändiſche Organiſation, und Eigenſchaft der Mitglieder beyder Curien. §. 112 — 114.
  - 10) Schriftſäſſigkeit der Rittergüter und Städte. §. 115.
  - 11) Beſtätigung der Religionsverfaſſung. §. 116. u. 117.
  - 12) Privilegium wegen des Indigenatrechtes; §. 118 — 124.
  - 13) Landesgrundgeſetz wegen Erhaltung aller Freyheiten und Privilegien eines jeden einzelnen Landſaſſen; §. 125. und
  - 14) der beſonderen Rechte des Adels. §. 126. wie auch
  - 15) der Städte und Freyheiten. §. 127. u. 128.
- C) Erneuerung der Erblandesvereinigung v. J. 1590. §. 129 — 136.

II. Beſchwerde der Landſtände des Herzogthums Weſtphalen über die am 12ten October 1803. ohne alle landſtändiſche Concurrenz publicirte neue Landesorganiſation. §. 137 — 172.
- A) Ueberhaupt; §. 137 — 140.
- B) In ihren beſonderen neuen Anordnungen, §. 141 — 171.
  - 1) wegen des Steuerweſens, des Finanz-Miniſterii, der für jede Provinz angeordneten Finanz-Collegien, und deren Geſchäftskreiſes. §. 141 — 148.

2) wegen der dieſen Finanzcollegien überlaſſenen Verwaltung einiger Hoheitsrechte, welche gegen ihre rechtliche Natur zu nutzbaren Regalien gemacht ſind; als
a) Münzregal §. 149.
b) Straßenbauweſen §. 150.
c) Ertheilung der Monopolien §. 151.
d) des Judenſchutzes §. 152.
e) Neuroth-Zehenten §. 153.
f) Leitung des Zunftweſens §. 154.
g) Ein- und Abzugsgeld §. 155.
3) wegen der ohne Einſchränkung zum Geſchäftskreiſe des Miniſterii des Inneren verwieſene Entlaſſung der Juſtiz- und Policeybedienten. §. 156.
4) Proviſoriſche Beſtimmung in Anſehung des Oberappellationsgerichts. §. 157.
5) Organiſation einer beſonderen Geſetzgebungscommiſſion; §. 158.
6) Ausgedehnter Geſchäftskreis des Kriegscolleginms §. 159. und
7) des Regierungscollegii in Anſehung der demſelben anvertraueten Direction, Inſpection und Viſitation über die geiſtlichen Staatsdiener; §. 160.
8) Befugniß der Directoren der Regirungs- Juſtiz- und Finanzcollegien in dringenden Umſtänden beſonders zuſammen zu treten, und beſondere Verfügungen und Berichte zu machen. §. 161.
9) Ausdehnung der Gewalt des Forſtcollegii. §. 162.
10) Beeinträchtigung der Patrimonialgerichtbarkeit. §. 163 — 165.
11) Zu weit ausgedehnte Befugniß des neu angeordneten Kirchen- und Schulrathe. §. 166.
12) Ertheilung der landesherrlichen Einwilligung zu Aufhebung der Familien-Fideicommiſſe durch das Miniſterium des Inneren. §. 167.
13) Grenzberichtigungen, Abtretungen von Land und Gerechtigkeiten. §. 168.
14) Verweiſung aller Advocaten nach Arensberg. §. 169. 170.
15) Ernennung der Amtsführer. §. 171.

III. Beſchwerde der Landſtände des Herzogthums Weſtphalen in Anſehung des Priuilegii illimitati de non appellando. §. 173 — 180.
1) Genauere Beſtimmung dieſer Beſchwerde. §. 173 — 175.
2) Beurtheilung derſelben, und Beweis, daß dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt kein neues *Priuilegium* de non appellando illimitatum in dem Deputationshauptſchluſſe ertheilt ſey; §. 176 — 178. und
3) daß auch das Churcöllniſche *Priuilegium* de non appellando nicht erloſchen; ſondern mit allen Modificationen auf den neuen Beſitzer des Herzogthums Weſtphalen übergegangen ſey; §. 179. mithin
4) auch die deßhalb vorhin eingegangenen Verträge mit den Landſtänden in Kraft bleiben. §. 180.

IV. Beſchwerde der Landſtände des Herzogthums Weſtphalen über zwey Commiſſorial-Reſolutionen vom 13ten September 1803., welche dem Lande ungewöhnliche Laſten aufdringen, und die Landtagsverfaſſung willkührlich umformen. § 181 — 220.
A) Allgemeiner Umfang dieſer Beſchwerde. §. 181.
B) Beſondere darunter begriffene Punkte;
1) daß der Herr Landgraf befugt ſey, vom Lande alles zu fordern, was die Unterhaltung eines nach den Reichs- und Kreisſchlüſſen in Friedenszeiten zu haltenden Contingents koſtet. §. 182 — 186.
2) die vom Lande allein zu zahlenden Kammerzieler; §. 187 — 189.
3) Unterhaltung der Garniſonen und Beſatzungen außer dem Reichs- und Kreiscontingent. §. 190 — 193.
4) Daß das Herzogthum Weſtphalen nicht nur zu den Reichs-Deputations- und Kreisgeſandtſchaften, ſondern auch zu den Geſandtſchaften am Kaiſerlichen und anderen Höfen ſteuern müſſe. §. 194 — 196.
5) Einſeitig angeordnetes Quotiſationsſyſtem, nach welchem dem Herzogthum Weſtphalen ein Drittel aller öffentlichen Laſten aufgebürdet werden ſollen; §. 197 — 201.
6) Forderung beſonderer Civil-Adminiſtrationskoſten; §. 202. u. 203.
7) Daß die Landſteuern jedesmal auf 3 Jahr bewilligt werden ſollen, §. 204. und

8) nicht als ein *Subſidium charitatiuum*, ſondern als ſchuldige Landescontribution angenommen werden wollen. §. 205. Beurtheilung der beyden letzteren Punkte; §. 206 — 212. und
9) der Anmaßung, daß alle landesherrliche Propoſitionen auf dem Landtage vor den übrigen Gegenſtänden erledigt werden ſollen. §. 213. u. 214. wie auch
10) daß es lediglich vom Ermeſſen des Landesherrn abhangen ſoll, was zur Verbeſſerung und Vereinfachung der Civiladminiſtration nöthig ſey. §. 215. u. 216.
11) Willkührliche Veränderung in der Faſſung des erſten Landtagsabſchiedes unter der neuen Regirung. §. 217 — 220.

V. Beſchwerde über Eingriffe in die landſtändiſche Stimmfreyheit. §. 221.
1) Veranlaſſung dieſer Beſchwerde. §. 221 — 224.
2) Beurtheilung derſelben. §. 225 — 233.

VI. Beſchwerde über läſtige Einquartirung. §. 234 — 241.
1) Veranlaſſung und Umfang dieſer Beſchwerde. §. 234 — 236.
2) Beurtheilung derſelben. §. 237 — 241.

VII. Verſchiedene Beſchwerden, welche durch die von der Organiſationscommiſſion erlaſſenen Verordnungen im geiſtlichen Sache zugefügt ſind. §. 242 — 271.
A) Genauere Angabe der hierunter begriffenen beſonderen Beſchwerden; §. 243 — 247.
B) Beurtheilung derſelben. §. 248 — 271.
1) Allgemeine Grundſätze, welche bey allen hierunter begriffenen Punkten in Betrachtung kommen. §. 248 — 252.
2) Beſondere Erwägung der einzelnen unter dieſer Beſchwerde begriffenen Neuerungen. §. 253 — 270.
a) Veränderung mit dem Officialatgerichte zu Werl. §. 253.
b) Willkührliche Beſtimmung des Unterſchiedes *inter cauſas eccleſiaſticas et ciuiles.* §. 254 — 257.
c) Beſtätigung der Geiſtlichen bey ihren Aemtern bis auf weitere Verfügung und Einſchränkung der geiſtlichen Gerichtbarkeit auf bloß geiſtliche Sachen. §. 258.
d) Landesherrliche Genehmigung bey Verleihung der geiſtlichen Aemter und Beneficien. §. 259.
e) Neuerungen wegen der Ehediſpenſen. §. 260.
f) Neue Auflage zum Beſten einer Diſpenſationscaſſe. §. 261 — 263.
g) Verweiſung der *impedimentorum ſecularium matrimonii* an den neu angeordneten landesherrlichen Kirchen- und Schulrath. §. 264.
h) Verweiſung aller Eheſachen an den Civilrichter erſter Inſtanz. §. 265. 266.
i) Verordnung, wodurch die Geiſtliche *in cauſis ciuilibus perſonalibus* den weltlichen Gerichten untergeordnet werden. §. 267.
k) Einführung eines *Simultanei crudi.* §. 268 — 270.
3) Reſultat der Beurtheilung dieſer Beſchwerde. §. 271.

VIII. Beſchwerde über Eingriffe in das Privilegium des Herzogthums Weſtphalen wegen des Indigenatrechtes. §. 272 — 282.
1) Genauere Beſtimmung des eigentlichen Gegenſtandes dieſer Beſchwerde. §. 272 — 275.
2) Beurtheilung derſelben. §. 276 — 283.

IX. Beſchwerde über das Verbot landſtändiſcher Verſammlungen ohne beſondere landesherrliche Erlaubniß. §. 284 — 310.
1) Veranlaſſungen zu dieſer Beſchwerde. §. 284 — 289.
2) Beurtheilung derſelben §. 290 — 310.
a) aus den eigenen Erklärungen der Heſſen-Darmſtädtiſchen Organiſationscommiſſion bey der neueſten Conſtituirung des landſtändiſchen Ausſchuſſes. §. 290 — 294.
b) Aus dem beſondern Herkommen und der Landesverfaſſung des Herzogthums Weſtphalen. §. 295 — 304.
c) Nach der kaiſerlichen Wahlcapitulation Art. XV. §. 3. §. 305 — 310.

Beſchluß. §. 311.

Verzeichniß der Anlagen.

Lit. A. Landes Grundverträge des Herzogthums Weſtphalen.

1. Die Landesvereinigung v. J. 1590.; mit den ferneren Churfürſtlichen Beſtätigungen. S. 1 f.
2. Privilegium der Weſtphäliſchen Ritterſchaft in puncto ſucceſſionis ad morganaticam. S. 10 f.
3. Die bey dem Aufſchwören der Mitglieder von der Ritterſchaft übliche Formel; nebſt dem iuramento taciturnitatis. S. 12 f.
4. Receſſus concordiae perpetuae zwiſchen der Ritterſchaft und den Städten des Herzogthums Weſtphalen v. J. 1654.; die Steuerfreyheit der Ritterſchaft, und die Landſchatzung der Städte betreffend. S. 14 f.
5. Privilegium der Weſtphäliſchen Landſtände über das Indigenatrecht; v. J. 1662.; mit den ſpäteren churfürſtlichen Beſtätigungen. S. 16 f.
6. Concluſum v. J. 1786. vermöge deſſen in wichtigen Landtagsangelegenheiten nichts per circularia, ſondern alles auf offenen Landtägen dem Herbringen gemäß vorgenommen werden ſoll. S. 21 f.

Lit. B. Haupt-Organiſationspatent vom 12ten October 1803. S. 22 f.

Lit. C. Das erläuternde Organiſationspatent vom 12ten October 1803. S. 32 f.

Lit. D. Churfürſtliches Convocationsſchreiben an die Weſtphäliſchen Stände; vom 28ſten Jul. 1792. S. 52.

Lit. E. Landtagsabſchied v. J. 1803.; nebſt der landesherrlichen Ratification. S. 52 f.

Lit. F. Landtagsabſchied v. J. 1788. S. 55 f.

Lit. G. Landesfürſtliches Einquartirungs-Reglement vom 23ſten Aug. 1803. S. 59 f.

Lit. H. Decret der fürſtlichen Organiſations-Commiſſion vom 10ten December 1803., wodurch der landſtändiſche Ausſchuß auseinander geſprengt worden. S. 60.

Lit. I. Verordnung des Churfürſten Maximilian Heinrich v. J. 1657. über den modum correferendi beyder landſtändiſchen Curien bey Geldbewilligungen. S. 61.

Lit. K. Weitere Verordnung desſelben Churfürſten v. J. 1660. über eben den Gegenſtand. S. 62.

Lit. L. Landtagsverhandlungen v. J. 1747. und 1748. die den Landſtänden zuſtehende freye Wahl des Landeshauptmanns betreffend. S. 63 f.

Lit. M. Statutum wegen der Ahnenprobe und des Aufſchwörens der Mitglieder der ritterſchaftlichen Curie; ſammt der landesherrlichen Beſtätigung vom 10ten May 1657.; wie auch kaiſerliches Privilegium vom 31ſten Aug. 1786., auf 16 Ahnen. S. 67 f.

Lit. N. Sententia Caeſarea in cauſa capituli Metropolitani Colonienſis contra Sereniſſimum Electorem; d. a. 1702. Octobr. 5. S. 69.

Lit. O. Verordnung vom 24ſten October 1804., wodurch im Herzogthum Weſtphalen ohne Bewilligung der Landſtände Steuern ausgeſchrieben werden. S. 69 f.

Einlei-

Einleitung.

§. 1.

Durch die zur Vollziehung des Lüneviller Friedens in Deutſchland bewirkten Territorialveränderungen iſt bekanntlich das unter der Erzſtift-Cölniſchen Landeshoheit vorhin geſtandene Herzogthum Weſtphalen dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt zu Theil geworden. Bereits den 8ten September 1802. hat ein beträchtliches Corps Darmſtädtiſcher Truppen, welches zu Arensberg einrückte, dieſes Land in Beſitz genommen; wiewohl der Hauptſchluß der außerordentlichen Reichsdeputation wegen jener Veränderungen erſt den 25ſten Februar 1803. zu Stande kam; und die Kraft eines wirklichen Reichsgeſetzes nicht eher, als durch das den 24ſten März erſtattete Reichsgutachten, und die am 27ſten Aprill erfolgte kaiſerliche Ratification erhielt.

§. 2.

Eine angeordnete fürſtliche Organiſations-Commiſſion berief hierauf die Landſtände von der Ritterſchaft und den Städten des Herzogthums auf den 16ten Auguſt 1803., als dem Tag vor der Eröffnung des Landtags, zur Huldigung ihres nunmehrigen Landesherrn zuſammen; welche zu dem Ende an dem gewöhnlichen Verſammlungsorte ſich einſtellten, und durch einen gemeinſchaftlichen Antrag bey der Commiſſion um die Mittheilung der Vollmacht, und Formel des Huldigungseides anſuchten. Jene wurde den landſtändiſchen Deputirten in der Urſchrift vorgezeigt; in Anſehung der letzteren hingegen erklärte die Commiſſion, daß der abzulegende Huldigungseid eben derjenige ſey, welcher jedem Landesherrn von ſeinem Unterthanen geleiſtet werde, und in allen publiciſtiſchen Lehrbüchern zu leſen ſey. Er ſolle den Ständen, ehe er ausgeſchworen würde, vorgeleſen werden, und es ſtehe ihnen alsdann noch frey, dagegen Erinnerungen zu machen.

§. 3.

Weil aber der §. 60. des eben erwähnten neuen Reichsſchluſſes ausdrücklich feſtſetzt, daß die dermahlige politiſche Verfaſſung der zu ſäculariſirenden Lande, in

ſo weit ſolche auf gültigen Verträgen zwiſchen Regenten und dem Lande, auch andern reichsgeſetzlichen Normen ruhet, ungeſtört erhalten werden ſolle: ſo glaubten die Stände, daß ſie, vermöge der dadurch geſicherten Fortdauer der Landesverfaſſung nicht eher zu der verlangten Huldigung ſich verſtehen könnten, als bis der neue Landesherr die Privilegien der Landſchaft beſtätigt habe. Dieſes Verlangen gründete ſich zugleich auf den erſten Artikel der Erblandesvereinigung vom Jahr 1590., als einem feyerlichen zwiſchen dem Regenten und dem Lande errichteten Grundvertrag, welchen ſeitdem alle Churfürſten, ſo wie auch noch der letzte — Maximilian Franz — im Jahre 1784. förmlich beſtätigt haben. Darin iſt wörtlich enthalten:

„daß Dechant und Capittel, auch Ritterſchaft und Städte und gemeine „Landſchaft ſampt und beſonder keinen zukommenden Herren des „Erzſtiftes von Cöllen in kümftigen Zeiten zu laſſen oder empfan„gen, noch ihnen Aeyde, Huldigung oder Gelöffde „thun ſollen, Er habe erſt dieſelbe Stück und Puncten belie„bet, bewilliget und zugelaſſen, und ſo viel Ihnen dieſelbe Stück „und Puncten antreffen und berüren, gelobet und geſchwo„ren, und darauf ieglichem Stand ſein Siegel und Brief geben, „das zu thun zu halten und genzlich zu vollziehen, nach laut der „Vereinigung, in maßen hernach geſchrieben folget„ a).

a) Sammlung der die Verfaſſung des hohen Erzſtifts Cölln betreffenden Verträge und Verordnungen. (Cölln, 1772. fol.) B. 1. S. 46 f. Es ſtimmt damit auch die Erblandesvereinigung des rheiniſchen Theils des Erzſtifts Cölln 1550. art. 1. überein. Ebendaſ. S. 5. — Da die Sammlung der Cölniſchen Landesordnungen wenig Leſern zur Hand ſeyn möchte, ſo iſt die Weſtphäliſche Erblandesvereinigung vom J. 1590. auch in den Anlagen S. 1 f. unter Lit. A. mit abgedruckt.

§. 4.

Nach dieſem Landesgrundgeſetze durften nun die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen ſich wohl befugt halten, die verlangte Huldigung ſo lange ganz zu verweigern, als demſelben von Seiten des neuen Landesherrn kein Genüge geleiſtet worden. Sie wähleten aber den milderen Weg, indem ſie erklärten, daß, da die Commiſſion ſich weigere, die Eidesformel vor der Huldigung bekannt zu machen, ſie letztere nicht anders, als unter Vorbehalt der gebetenen landesherrlichen Beſtätigung der ſtändiſchen Gerechtſame, leiſten würden,

den. Aber auch den hierüber formirten gemäßigten ſchriftlichen Antrag wollte die Commiſſion vor der Huldigung nicht annehmen. Die ſchon im Vorzimmer verſammelten Landſtände ließen daher durch zwey ritterſchaftliche und zwey ſtädtiſche Deputirte nur mündlich ihren Vorbehalt und Bewahrung mit der Anzeige wiederhohlen, daß ſie bey inſtehender Verſammlung ihre habenden Gerechtſame und Privilegien beſonders deduciren und zu höchſter Beſtätigung dem neuen Landesherrn vorlegen würden. Wie nun hierauf die fürſtliche Commiſſion ebenfalls mündlich erklärte, daß die Huldigung in keinem Betracht irgend einem Rechte des Landes nachtheilig ſeyn könne: welche Verſicherung auch hernach während dem Landtage durch eine Reſolution vom 24ſten Aug. 1803. nochmahls ſchriftlich wiederhohlt iſt; — ſo haben die Landſtände den Huldigungseid in der gewöhnlichen publiciſtiſchen Form ausgeſchworen.

§. 5.

Die Landſtände verfehlten auch nicht, bald nach eröffneten Landtagspropoſitionen ihre Privilegien und Landesgrundverträge der fürſtlichen Landtagscommiſſion in einer ausführlichen Darſtellung zu überreichen; wobey ſie indeſſen ſelbſt bemerkten, wie die Landesvereinigung vom Jahr 1590 in einem oder anderem Puncte wohl auf die gegenwärtigen Verhältniſſe nicht mehr paſſe; und deßhalb darauf antrugen, eine eigene Commiſſion nieder zu ſetzen, zwiſchen welcher und den ſtändiſchen Deputirten über die der jetzigen politiſchen Lage angemeſſenen Abänderungen das Röthige verhandelt werden könne. In einer hierauf am 31ſten Auguſt ertheilten Reſolution hielt es auch die Commiſſion für zweckmäßig, wenn die Landſtände unter ſich einen Ausſchuß erwählten, und denſelben bevollmächtigten, nicht nur die in Anregunggebrachten Privilegien zu beurkunden, ſondern auch —

„Wenn anders Sereniſſimus geneigt ſeyn ſollte, wegen des von den Ständen „geäußerten Wunſches, daß ein neuer Grundvertrag errichtet werden möge, „nähere Anträge anzuhören, — einen ſolchen Grundvertrag wirklich abzu„ſchließen; — denn dergleichen Geſchäfte ſeyen ihrer Natur nach von der Art, „daß ſie nicht ſo ſchnell beendigt werden können, um auf einem allgemeinen „Landtage vorgenommen werden zu können.„

§. 6.

In Gefolge dieſer Reſolution ernannten nun zwar die Landſtände einen Ausſchuß; und zeigten ſolches der Commiſſion an; welche dieſes auch mit der Aeußerung genehmigte, daß

Sereniſſimus zu ſeiner Zeit den Ausſchuß zuſammenrufen laſſen würden. Der Erfolg war indeſſen ganz anders, als die Landſtände bey der Huldigung erwartet hatten. Die fürſtliche Organiſationscommiſſion trat bald mit vielen einſeitig beliebten Neuerungen hervor, welche deutlich zeigten, daß es auf eine gänzliche Zerſtörung der bisherigen Landesverfaſſung angelegt ſey. Nur ſuchte man den Schein dieſer Abſicht unter der von der Landtagscommiſſion aufgeſtellten Hypotheſe zu verſtecken, daß die in dem §. 60. des Hauptſchluſſes der außerordentlichen Reichsdeputation den neuen Landesherren in der Civil- und Militär-Adminiſtration gelaſſene freye Hand auch auf Grundverfaſſung und landſchaftliche Geſchäfte anzuwenden ſey.

§. 7.

Hierdurch ſind eine Menge Beſchwerden veranlaßt, welche der nachdrücklichſten landſtändiſchen Vorſtellung ungeachtet, nicht gehoben, ſondern täglich vervielfältigt wurden. Schon das fürſtliche Landtagsausſchreiben, ſo wie die Landtagspropoſition und beſonders die den Landtagscommiſſarien ertheilte Vollmacht, wichen von den bisherigen ſeit unvordenklichen Zeiten üblichen Formen weſentlich ab. Die Landtagsvollmacht war in der Art eines an die Landtagscommiſſarien erlaſſenen Reſcripts abgefaßt; welches die Commiſſion den Landſtänden zwar mittheilte; aber das Original zurück verlangte. Das Bedenklichſte hierbey war noch, daß darin gegen das uralte, ſelbſt durch Landtagsſchlüſſe beſtätigte Herkommen, die jederzeit mit zur Landtagscommiſſion gehörigen Arensberger Canzley-Räthe *a*) ganz mit Stillſchweigen übergangen; und die ernannten drey fürſtlichen Landtagscommiſſarien ausdrücklich auf ihre Inſtruction gegen das eben ſo verfaſſungsmäßige Herkommen eingeſchränkt waren; dieſe Inſtruction ſelbſt aber den Landſtänden nicht mitgetheilt wurde.

a) Siehe die Rathsordnung vom Erzb. Joſeph Clemens v. J. 1700. in Art. 24. Sammlung der L. O. Th. I. S. 684.

§. 8.

Die Landſtände thaten Vorſtellung dagegen, und wünſchten die Beybehaltung der altüblichen Formen; und dem zu Folge auch die Mittheilung der Inſtruction. Die Landtagscommiſſion erklärte aber, daß die in dem Bevollmächtigungsreſcripte enthaltene Verweiſung auf beſondere Inſtruction allein den Commiſſarien, aber nicht den Ständen angehe; die Commiſſarien würden ſich aber dahin verwenden, daß Sereniſſimus nach geſchloſſenem

ſchloſſenem Landtage die Landtagsverhandlungen Höchſt unmittelbar gnädigſt genehmigen möchten. Dieſes Verſprechen wurde in der Folge auch noch in dem Landtagsabſchiede vom 22ſten September deſſelben Jahres dahin wiederhohlt, daß Sereniſſimus die gnädigſte Ratification nach Ablauf des erſten Quartals in Gnaden überſchicken werde.

§. 9.

Die in der Landtagsproposition nur im Allgemeinen berührten, auch in den beſonderen Exigenzverzeichniſſen nur ganz ſummariſch aufgeſtellten erſten Forderungen waren gleich ſo übertrieben, daß ſie das bisher ſeit mehr als 200 Jahren von den Ständen verwilligte, und von den Landesherren angenommene Maximum beynahe dreyfach überſtiegen. Dabey wurde auch noch zur Ausführung des neuen Organiſationsplans, ſo wie zum Behuf der Civiladminiſtration ein bedeutender jährlicher Beytrag von $\frac{50}{M}$ Gulden den Ständen angeſonnen, ehe noch dieſer Organiſationsplan ihnen mitgetheilt war; der ihnen auch der oft wiederhohlten Bitte um Mittheilung deſſelben noch lange nachher verweigert wurde.

§. 10.

Bey dem Allen verdient noch bemerkt zu werden, daß gleich nach eröffnetem Landtage ſämmtliche bisherige landſchaftliche Conſulenten auf Veranlaſſung der neuen landesherrlichen Regirung von der landſtändiſchen Verſammlung entfernt wurden. Der ritterſchaftliche Syndicus gab gleich ſeine Entlaſſung, weil er zum Regirungsaſſeſſor ernannt worden, womit die Syndicatſtelle unverträglich ſey. Der ſtädtiſche Deputirte und Advocatus patriae, Geheime Rath Pape, erhielt die landesherrliche Weiſung, ſich der landſtändiſchen Verſammlungen zu enthalten, indem die fürſtliche Landtagscommiſſion angewieſen ſey, ihn in kritiſchen Fällen zu Rathe zu ziehen. Auch der Hofrath Köſter, welcher für die Weſtphäliſche Ritterſchaft bisher in Rechtsangelegenheiten die Feder geführt hatte, wurde bey dem fürſtlichen Organiſationsweſen angeſtellt; und ſo waren ſämmtliche Landſtände gerade bey dem wichtigſten aller Landtäge, die ſeit Jahrhunderten gehalten ſind, — in einem Zeitpuncte, wo es um nichts Geringeres, als um die Erhaltung oder Umwälzung der ganzen Landesverfaſſung galt —, von allen ihren Conſulenten entblößt, ſich ſelbſt überlaſſen.

§. 11.

Durch dieſe bedenkliche Lage des Vaterlandes haben die Landſtände ſich bewogen gefunden, ihren ernannten Ausſchuß nicht allein zur Erneuerung des Grundvertrags, nach

Maßgabe des dieſerhalb übergebenen gemeinſchaftlichen Antrags, oder wie es ſonſt dem Beſten des Landes angemeſſen ſeyn möchte, unter Vorbehalt ihrer Ratification auf einem offenen Landtage, zu autoriſiren: ſondern denſelben auch ferner zu inſtruiren, denen landſtändiſchen Anträgen, auf welche keine genügliche Reſolution erfolgte, ferner nachzuſetzen; — gegen die allenfalls eintretenden neuen Beſchwerden angemeſſene Vorſtellungen zu thun, und deren Abſtellung zu befördern; — beſonders auch auf Mittheilung und Bekanntmachung der Organiſirung zu bringen; und wenn dieſer ohne landſtändiſche Concurrenz geſchehen ſollte, zu überlegen, was dagegen vorzukehren ſey; — ſomit ihrem Gutachten gemäß das Geeignete durch Vorſtellungen, oder ſonſt rechtliche Wege einzuleiten; — bey Fällen aber, wo Rechtsſtreitigkeiten unvermeidlich ſcheinen mögen, vorderſamſt Gutachten auswärtiger Rechtsgelehrten einzuhohlen; und nach Maßgabe derſelben, die Sache bey einem der höchſten Reichsgerichte ein und auszuführen.

§. 12.

Es ſind nun für jetzt neun Hauptbeſchwerden von den Landſtänden des Herzogthums Weſtphalen in einer umſtändlichen Geſchichtserzählung aufgeſtellt, deren rechtliche Prüfung und Beurtheilung verlangt wird. Bey allen kommt es aber zunächſt auf eine genauere Erörterung des wahren Sinnes des §. 60. des Reichs-Deputations-Hauptſchluſſes vom 25ſten Februar 1803. an. Die Worte dieſes Reichsgeſetzes ſind folgende:

„Die dermahlige politiſche Verfaſſung der zu ſäculariſirenden „Lande, in ſo weit ſolche auf gültigen Verträgen zwiſchen dem „Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgeſetzlichen Nor„men ruhet, ſoll ungeſtört erhalten; — jedoch in demjenigen, was „zur Civil- und Militäradminiſtration, und deren Verbeſſerung „und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freye Hand „gelaſſen werden.„

Bey einem ſo kurz gefaßten Geſetze, zu Beſtimmung ſo wichtiger und vielſeitiger Rechtsverhältniſſen, kann eine blos buchſtäbliche Auslegung in der Anwendung nicht genügen. Die vis ac poteſtas legis *a*) oder der ausdrücklich und ſtillſchweigend erklärte Wille der hohen Geſetzgebung in ſeinem vollen Umfange, muß aus der vorgeſetzten Abſicht derſelben entwickelt werden. Dieſe zu beſtimmen, iſt nothwendig, einen aufmerkſamen Blick auf

die

die Berathſchlagungen zu richten, aus welchen die Sanction reſultirte. Die folgende Ausführung zerfällt daher ganz natürlich in zwey Abſchnitte; deren erſter eine Darſtellung des richtigen Sinnes jenes Geſetzes; der zweyte aber die Anwendung desſelben auf die Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen, ſamt der Beurtheilung der von den Landſtänden aufgeſtellten Beſchwerden enthält.

a) L. 17. D. de Legibus.

Erſter Abſchnitt.

Erläuterung des ſechszigſten Paragraphen des Deputations-Hauptſchluſſes vom 25ſten Februar 1803.

I. Kein freyes Volk iſt bey dem Wechſel ſeiner Beherrſcher ſchuldig, ſich wider ſeinen Willen eine neue Staatsverfaſſung aufdringen zu laſſen.

§. 13.

Es iſt ein nicht zu bezweifelnder Grundſatz des allgemeinen Staatsrechts, daß kein freyes Volk ſchuldig ſey, ſich wider ſeinen Willen einen Beherrſcher aufdringen, oder, ſich wie etwas Eigenthümliches verſchenken und vertauſchen zu laſſen. Dieſen Grundſatz hat auch das poſitive deutſche Staatsrecht nie aufgehoben oder eingeſchränkt; und ſelbſt die Machthaber zogen ihn nicht in Zweifel, wenn unter ihnen vom Rechte die Rede war, oder ihre Maßregeln das Anſehen von Rechtlichkeit haben ſollten. Unzählige Beyſpiele des Mittelalters von Ländertheilungen, Vertauſchungen und Abtretungen beweiſen es, daß ſolches rechtlicher Weiſe nicht anders, als mit Einwilligung der Vaſallen, Bürger und freyen Landſaſſen — conſenſu fidelium, Burgenſium et ruricolarum — erfolgen konnte a). War dem entgegen gehandelt, ſo wurde auf erhobene Klage der Unterthanen, das Geſchehene für nichtig erklärt. Dieſes zeigt eine Urkunde von Kaiſer Friedrich II., worin geſagt wird: per ſententiam principum et ſubſecutionem tam nobilium quam baronum atque miniſterialium iudicatum eſt: *Nullum principatum poſſe vel debere nomine concambii vel cuiuscunque abalienationis ad aliam perſonam transferri ab imperio, niſi de mera voluntate et conſenſu Principis praeſidentis*

dentis et miniſterialium eiusdem principatus. Das Urtheil beſtätigte der Kaiſer, und erklärte darnach das, was er ſelbſt dieſem Grundſatze zuwider gehandelt hatte, für unkräftig *b*). Auch bey dem Territorialveränderungen, welche der Weſtphäliſche Frieden politiſch nothwendig machte, verkannte man den Rechtsgrundſatz keines weges. Denn als die Abtretung von Pommern an Schweden der Gegenſtand der Unterhandlungen wurde, erklärten die Brandenburgiſchen Geſandten laut: "Non in ſolius „electoris Brandenburgici arbitrio ſitum eſſe, terris renunciare; — *Pomera*„*nos non in commercio eſſe*, ut renitentes alienari queant, ſui quondam iu„ris populum, et Germaniae obſequium ſua ſponte eaque lege indutum, ne „inuitus republica abſtraheretur, cuius imperium non coactus ſubierit" *c*). Wenn gleichwohl bey eben dieſem Friedensſchluſſe ſo manches deutſche geiſtliche Fürſtenthum von den ſchließenden Mächten als Entſchädigung hingegeben wurde, ohne die Unterthanen derſelben um ihre Einwilligung zu befragen, ſo konnte man dieſe doch bey den meiſten ſchon deßwegen vorausſetzen, weil ſie dadurch unter Landesherren ihres Glaubens kamen, von denen ſie auch völlige Religionsfreyheit ſicher erwarten durften. Ueberhaupt iſt aber da, wo Gewalt und Convenienz in der politiſchen Wage den Ausſchlag geben, keine Frage mehr vom Recht.

a) Man ſehe z. B. *Origines Guelf* T. IV. in praef. §. 8. et 10. et probat. pag. 98. Nro. 3. Lüneburgiſche Landtagsabſchiede von Jacobi herausgegeben Th. 1. S. 658. Scheidt vom Adel S. 129-133. deſſelben Codex diplom. zum Braunſchw. Lüneb. Staatsrecht in der Vorrede S. LIII. Mehr hierüber kann nachgeleſen werden bey D. Ge. *Struben* in obſ. iur. et hiſt. obſ. 4. §. 17. pag. 198 f. Joh. Jac. Moſer von der teutſchen Reichsſtände Landen und Landſtänden; B. 1. Cap. 22. S. 286 f. A. F. H. Poſſe über das Einwilligungsrecht teutſcher Unterthanen in Landesveräußerung. Jena. 1786.

b) *Hund* in metropoli Salisburg. T. 2. p. 407.

c) *Pfanner* in hiſtoria pacis Monaſterii et Osnabrugae tractatae; Lib. 3. §. 17. pag. 258.

§. 14.

Bey jedem Vorfalle aber, da der Drang der Umſtände die Nothwendigkeit einer ſolchen Veränderung herbey führte, und einem freyen Volke die ſtillſchweigende Anerkennung des neuen Machthabers gebot, ſorgte man ſtets ſo viel möglich dafür, daß ihm wider ſeinen Willen keine andere, als die bis dahin beſtandene Verfaſſnng aufgedrungen werden durfte. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Wechſel in der

Perſon

Perſon des Regenten vom Volke leichter, als die Veränderung ſeiner Regierungsform zu ertragen iſt; und vernünftiger Weiſe mußte alſo auf die Erhaltung der letzteren noch weit mehr Sorgfalt gewendet werden. — In dieſem Geiſte handelte man inſonderheit bey den Aufopferungen welche zur Erhaltung des Weſtphäliſchen Friedens nothwendig geworden waren. Bey der Abtretung von Pommern an Schweden wurde feſtgeſetzt: *Ordinibus et ſubditis* dictarum ditionum locorumque — competentem eorum *libertatem*, *bona iura et priuilegia communia et particularia legitime adquiſita vel longo vſu obtenta* — circa homagii renouationem et praeſtationem *more ſolito* confirmabunt *a*); und die Stadt Wismar wurde an Schweden überlaſſen, ita tamen vt ciuitati — *priuilegia ſua ſint ſalua b*). Der Churfürſt von Brandenburg erhielt das Biethum **Minden**, *ſaluis* tamen ciuitati Mindenſi *ſuis regaliis et iuribus* in ſacris et profanis cum mero et mixto imperio in criminalibus et ciuilibus, praeſertim iure diſtrictus eiusque iurisdictionis exercitio conceſſo, et pro nunc apprehenſo, *aliisque vſibus immunitatibus* et *priuilegiis circa priſtina iura legitime competentibus c*). Auch bey Magdeburg heißt es: Ciuitati — priſtina ſua libertas — priuilegia et iura in eccleſiaſticis et politicis ſalua et inuiolata maneant *d*). Und dann folgt noch für alle neue Beſitzungen, welche dem Hauſe Brandenburg zu Theil wurden, die allgemeine Verſicherung: In his vero Domini Electoris Archi — et Epiſcopatibus de caetero ſalua maneant *ordinibus* et *ſubditis* competentia eorum iura] et priuilegia etc. *e*). Eben ſo wurde wegen Osnabrück feſtgeſetzt: Caueat Dominus Epiſcopus per literas reuerſales *ſtatibus et ſubditis ſuis* homagio — *quatenus obſeruantia ab antiquo obtinuit* — ab ipſis recepto, *iura ac priuilegia ſalua fore*, et quae praeterea futurae Epiſcopatus adminiſtrationi *ſtatuumque et ſubditorum ſecuritati vtrimque* neceſſaria videbuntur *f*).

a) I. P. O. art. X. §. 16.
b) Ibid. §. 6.
c) Art. XI. §. 4.
d) Ibid. §. 8.
e) Ibid. §. 11. *f*) Art. XIII §. 4.

§. 15.

Es bedarf auch nur eines Rückblicks auf die Entſtehung der Landeshoheit in deutſchen Territorien, um ſich zu überzeugen, daß eine willkürliche und einſeitige Veränderung

der Regierungsverfaſſung eines Landes, ohne Bewilligung der freyen Einwohner völlig außer den Gränzen der Befugniſſe eines neuen Landesherren liege; weil ſelbſt der Kaiſer und das Reich dergleichen nicht verfügen könnte, ohne die wohlerworbenen Rechte der Stände und Unterthanen eines ſolchen Landes zu verletzen. Denn auch bey Entſtehung der Landeshoheit war es nicht hinreichend, daß etwa der Kaiſer ſeine Reichsbeamten für Landesherrn der Provinzen und Gauen erklärte, welche ſie bis dahin als ſeine Statthalter regirt hatten. Hierzu mußte vor allen Dingen die Einwilligung der Landſchaft, das iſt der Stifter, Ritterſchaft und Städte den Grund legen; und nur dann erſt konnten die bekannten Conſtitutionen K. Friedrich II. in den Jahren 1220. und 1232. die mit ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Bewilligung der Landſchaft ſchon erworbenen landesherrlichen Rechte der geiſtlichen und weltlichen Reichsſtände bekräftigen *a*). Beſonders iſt den Biſchöfen für ihre Lande nie eine unumſchränkte Gewalt zugeſtanden; und der Kaiſer konnte überhaupt, weder ihnen, noch den weltlichen Landesherren unter dem Namen der Landeshoheit eine ſolche Gewalt übertragen, womit er ſelbſt zu keiner Zeit verſehen war; denn die horribele Hypotheſe vom abſoluten Fürſtenrechte iſt dem deutſchen Staatsrechte durchaus fremd *b*). Eben ſo erfolgte auch die weitere Ausbildung der Landeshoheit bis zu der Ausdehnung, worin ſie der Weſtphäliſche Frieden beſtätigt hat, überall theils durch ausdrückliche Landesverträge: theils durch ein auf ſtillſchweigende Uebereinkunft mit den Landſaſſen beruhendes Herkommen.

a) *Schmauſs* in Corpore iuris publici; pag. 3 et 6.- Joh. Steph. Pütters Entwickelung der d. Reichsverfaſſung Th. 1. S. 204 f. und deſſen Beyträge zum d. Staats- und Fürſtenrechte; Th. 1. N. VI. §. 19 f.

b) Strubens Nebenſtunden. Th. 1. Abh. 1. §. 21. S. 125. Gottl. Sam. *Treuer* comm. qua monſtrum arbitrarii iuris territorialis a legibus imperii e Germania profligatum eſſe oſtendit; in *Parergis Götting.* Lib. 2. pag. 19.

§. 16.

Da alſo Landeshoheit und Landſtandſchaft bey der deutſchen Territorialverfaſſung von gleichem Alter iſt, und die Ausbildung von beyden in völlig gleichen Schritten erfolgte: ſo konnte kein Reichsſtand bey Entſtehung ſeiner neuen Botmäßigkeit ſich einfallen laſſen, in ſeinem Landesbezirke willkürlich zu regiren, welches er auch vorhin als kaiſerlicher Statthalter nicht hatte wagen dürfen. So lange noch kein miles perpetuus vorhanden war, fehlte es ſelbſt an allen Zwangsmitteln, ein abſolutes Fürſtenrecht in Ausübung zu bringen.

Was

Was auch neuere politiſche Schwäßer gegen das ſo genannte Lehnsſyſtem ſagen mögen, deſſen wahren Geiſt ſie nicht einmal kennen, indem ſie mit dieſem Namen ſchon alles gebranntmarkt zu haben glauben, was ihnen in der beſtehenden Staatsverfaſſung verwerflich ſcheint: ſo iſt doch nichts gewiſſer, als daß gerade dieſes übelverſchriene Lehnsſyſtem die ſicherſte Schußwehr gegen allen Regirungsdespotismus war. Der Lehndienſt thuende Vaſall, welcher überhaupt zu keinem ungerechten Angriffe gezwungen werden konnte; ſchüßte eben ſo ſehr auch gegen jeden inneren Druck von Seiten der Regirung; und wenn er gleich von dem Vorwurfe nicht frey zu ſprechen iſt, daß leßtere in der Ausführung mancher heilſamen Maßregeln durch ihn gelähmt wurde, ſo beſtätigt dieſes doch die für die gegenwärtige Abſicht zum Grunde dienende hiſtoriſche Wahrheit nur noch mehr, daß die Landesherren nach der Lage der Sache eben ſo den Rath der angeſehenen Wehrfeſter, oder der Ritterſchaft und der freyen Bürger in den Städten, denen allen das Recht der Selbſthülfe die Waffen in die Hände gab, bedurften, wie der Kaiſer an den Rath der Reichsſtände in der Regirung des Reichs gebunden war. Es iſt folglich eine durchaus unhiſtoriſche Idee, wenn man glaubt, daß die Reichsſtände urſprünglich vom Kaiſer eine unumſchränkte Landeshoheit erlangt hätten, die nur erſt durch landſtändiſche Uſurpationen, oder allenfalls durch Verträge bey Schuldenübernehmung beſchränkt ſey. Eine ſolche unumſchränkte Herrſchergewalt konnte der Kaiſer nicht verleihen, da er ſie ſelbſt nicht hatte.

§. 17.

Nur die Einwohner ganz kleiner Länder, worin es weder angeſehene Stifter noch bedeutende Städte, auch keine Ritterſchaft gab, konnten allenfalls herili modo ohne Landſtände regirt; oder vielmehr, wie ein Haufen zuſammen wohnender Knechte, auf patriarchaliſche Weiſe beherrſcht werden. Wenn dann in der Folge ſolche kleine Dynaſtien zuſammenfielen, und einen größeren Staat bildeten, ſo blieb auch das größere Gebäude ſeinen Urbeſtandtheilen wohl in der Verfaſſung gleich; — es entſtand keine landſtändiſche Repräſentation. Bey Herzogthümern hingegen, mit welchem Namen man urſprünglich einen ganzen beſonderen deutſchen Völkerſtamm bezeichnete, konnte das nie der Fall ſeyn; denn darin waren vom Anfange an die natürlichen Beſtandtheile einer ſich ganz von ſelbſt bildenden Landſchaft vorhanden. Jede Provinz erkannte zwar in dem ehemahligen königlichen Beamten gutwillig ihren Beherrſcher, um nur gegen die Uebel des Fauſtrechts einen Schußherrn in der Nähe zu haben. So wie aber vorhin die Könige Urſache hatten, der Nation

ihre Freyheit und Herkommen zu laſſen: ſo mußten die neuen Landesherren ſolche noch mehr reſpectiren, ſich aller Neuerungen enthalten, und die Unterthanen bey ihrer Verfaſſung und Gerechtſamen ungekränkt laſſen. Denn wenn der Landesherr von ſeinen Landſaſſen in Fehden und andern Nöthen Unterſtützung erwarten wollte, ſo mußte er ſie bittweiſe darum angehen, und gegen die Bereitwilligkeit derſelben alle ihre hergebrachten Rechte beſtätigen; — auch wohl neue Privilegien hinzufügen, wenn er neue Bewilligungen verlangte. Je größer dann nach und nach die Bedürfniſſe der Landesherren wurden, welche ſie aus dem verſchuldeten Kammergute nicht mehr beſtreiten konnten: deſto öfter waren ſie einer Beyhülfe benöthigt, mit deren Bewilligung auch die Rechte der Stände anwuchſen.

II. Von dieſem Grundſatze iſt auch die Reichsdeputation bey den neueſten Territorialveränderungen ausgegangen; wie ſich aus ihren Verhandlungen ergibt.

§. 18.

Dieſes iſt ohne Zweifel der hiſtoriſche und rechtliche Standpunct, aus welchem die außerordentliche Reichsdeputation die Sache betrachtete, als ſie erwog, was wegen der beſtehenden Verfaſſung in den zur Entſchädigung beſtimmten Landen feſt zu ſetzen ſey. Hart war es an ſich, aber nach den Umſtänden unvermeidlich, daß ſo manches deutſche Land einen neuen Beherrſcher ohne Einwilligung ſeiner Landſaſſen ſich ſollte aufdringen laſſen. Doch war die Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe deßhalb nicht nothwendig mit Aufopferung der bisherigen Landesverfaſſung, und durch den Verluſt der wohlerworbenen Freyheiten der Unterthanen zu erkaufen. Jede mögliche dahin abzielende Maßregel der neuen Landesherren mußte alſo in den Augen einer weiſen und gerechten Geſetzgebung durchaus widerrechtlich, und ſelbſt mit dem, was bey Schließung des Weſtphäliſchen Friedens war beobachtet worden, unvereinbarlich erſcheinen. Dieſes zeigen die Verhandlungen bey der außerordentlichen Reichsdeputation über dieſen Gegenſtand bis zur völligen Evidenz. Aus denſelben ergibt ſich zugleich am ſicherſten, welches der Sinn und die Abſicht des darüber ſprechenden Artikels ſey; und daß die Sanction nichts anders enthalte, als was richtigen Grundſätzen des Staatsrechts ohnehin vollkommen angemeſſen iſt. Es wird zu dem Ende nöthig ſeyn, dieſe Verhandlungen hier noch genauer anzuführen *a*).

a)

a) Auszüge aus dieſen Verhandlungen, die aber für den Punkt, welcher hier in Fragen iſt, nicht vollſtändig den ganzen Gang derſelben darſtellen, finden ſich im deutſchen Zuſchauer. Offenbach 1802. u. 1803. 2. B. in 8.; und im Deputationsreceſſe mit Erläuterungen von Ad. Chriſtian Gaspari. Hamburg 1803. 2. Th. in 8. Das allgemeine Amtsblatt St. 1–25. (Bamberg 1802. u. 1803. in 8.) enthält die Protocolle nur bis zur ein und zwanzigſten Sitzung. Als Quelle wird alſo hier ein für alle Mal genannt: Original-Abdruck des Protocolls der Reichstagshandlung von 1802. u. 1803. Regensburg bey Neubauer 2. B. in 4. Sammt Beylagen B. I–IV.; welche hier ſtets genau angeführt werden wird.

§. 19.

In der zehenten Sitzung der außerordentlichen Reichsdeputation (den 28ſten September 1802.) kam zuerſt die Vorſorge zur Sprache, welche für ſolche Perſonen zu treffen ſey, die in den zu ſäculariſirenden Landen bisher ihre conſtitutionelle Exiſtenz gehabt hatten. Man ſetzte hierbey in die erſte Claſſe ſolche geiſtlichen Lande, welche ganz oder doch größtentheils mit den Reſidenzſtädten der bisherigen geiſtlichen Regenten an einen neuen weltlichen Regenten übergingen; wobey denn außer den Perſonen auch die bisher beſtandene Verfaſſung in Betracht kam. Man unterſchied darin eine zweyte Claſſe ſolcher geiſtlichen Lande, welche vertheilt würden; bey denen zwar auf die nämlichen Perſonen, wie bey der erſten, Rückſicht zu nehmen ſey; worin jedoch wegen ihrer Zerſtückelung die bisherige öffentliche Verfaſſung keine Fortdauer haben könne a). In Erwägung der letzteren wurde daher im §. 3. des Deputations-Hauptſchluſſes ausdrücklich feſtgeſetzt: „Es folge aus der „getroffenen Vertheilung von Münſter von ſelbſt, daß die bisherige ſtändiſche Verfaſſung nicht mehr Statt finden könne.„

a) Protocoll §. 46. B. I. S. 166.

§. 20.

In Anſehung des Herzogthums Weſtphalen verdient hier als ein merkwürdiger Umſtand angeführt zu werden, daß in eben dieſer zehenten Sitzung der Deputation eine Vorſtellung des Domcapituls zu Cöln vorgelegt wurde, worin dasſelbe, aus Veranlaſſung einer Heſſen-Caſſeliſchen Occupation der zum Herzogthume Weſtphalen gehörenden Städte Volckmarsheim und Stadtberg, den gerechten Wunſch äußerte, daß wenn das Herzogthum Weſtphalen von dem Schickſale der Säculariſation durchaus nicht gerettet werden könne, dieſes Land doch nicht zerſplittert werden, ſondern ungetheilt an den Herrn

Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt fallen möge *a*). Die erſte Claſſe der Landſtände des Erzſtiftes, welche mit deſſen Säculariſation auch ihre eigene Auflöſung ſchon als beynahe gewiß vorausſetzen konnte, erfüllte hiermit alſo noch ihre letzte Pflicht, indem ſie darauf antrug, daß ein wichtiger für ſich beſtehender Theil des Erzſtiftes unzerſtückelt unter einen Landesherrn kommen möchte, von dem ſie die Erhaltung der Landesverfaſſung im beſten Vertrauen erwartete.

a) Prot. §. 49. B. I. S. 180. und die Beylage N. 73. B. I. S. 305.

§. 21.

Nachdem hierauf der abgeänderte Entſchädigungsplan von den Abgeſandten der vermittelnden Mächte der Reichsdeputation in ihrer dreyzehenten Sitzung vorgelegt war, und nun über deſſen Annahme und Ergänzung geſtimmt wurde: ſo ſtellte zuerſt Chur-Sachſen in der funfzehenten Sitzung (den 14ten October 1802.) in Anſehung der Verfaſſung der ſäculariſirten Lande die allgemeine Regel auf: „daß die neuen Be„ſitzer lediglich an die Stelle der abgehenden treten; mithin „die Rechte und Freyheiten der Landſtände und Unterthanen in Anſehung „der Steuerverbindlichkeit und ſonſtigen Leiſtungen möglichſt „aufrecht zu erhalten ſeyen„ *a*). Dieſer erſte Antrag verdient um deſto mehr Aufmerkſamkeit, weil er gerade von dem Mitgliede der Reichsdeputation herrührte, welches bey dem Gegenſtande der Berathſchlagung gar nicht betheiligt war, und folglich ganz unbefangen denſelben aus dem Standpuncte betrachten konnte, welchen Recht und Billigkeit mit ſteter Hinſicht auf gemeine Wohlfahrt fixirten. Die aufgeſtellte allgemeine Regel war eine nothwendige Folge von der in eben dieſer Abſtimmung gleich anfänglich geäußerten eben ſo gerechten als menſchenfreundlichen Maxime, „daß die Vorſorge für alle diejenigen, welche „ganz unverſchuldet das Opfer des Friedens geworden, dem geſammten Reiche eben ſo wich„tig ſeyn müſſe, als die Vertheilung der Entſchädigung ſelbſt; da das Reich gegen ſie „eine nicht geringere Verbindlichkeit übernehme, als gegen jene, welche durch „Abtretung des linken Rheinufers ihre Beſitzungen verloren haben„ *b*).

a) Prot. §. 86. B. I. S. 266.
b) Prot. — S. 264.

§. 22.

In der ſechszehnten Sitzung (den 16ten October 1802.) gab hierauf der Subdelegirte des Hoch- und Deutſchmeiſters folgendes zu Protocoll *a*): "Der Unter„ſchied zwiſchen Verwaltung und Verfaſſung wird die Erledigung dieſes Ge„genſtandes erleichtern. In Betreff der Staats-Verwaltung muß es allerdings den „Regenten, welchen die Indemnitätslande zufallen, anheimgeſtellt bleiben, eine Ad„miniſtration zu wählen,, welche ſie für das Wohl ihrer Staaten oder Landen am zweck„dienlichſten glauben. Was aber die Landesverfaſſung betrifft, ſo ſcheint derſelben „Abänderung Subdelegato eben ſo wenig von der Willkür der neuen Regen„genten abhängig zu ſeyn, als ſie es von jener der abtretenden Fürſten „vorher war. Der Lüneviller Frieden, das Geſetz, wornach die Reichsdeputation zu „erkennen hat, ſpricht den Erbfürſten nur Entſchädigung zu. Die Berechnung „des Verluſtes und Erſatzes beſteht in der Berechnung des verlorenen und gegebe„nen □ Meilen, Seelen- und Länder-Reichthums; keineswegs aber in der Stö„rung derjenigen Rechte, worauf die Unterthanen dieſer Indemnitätslande „die gerechteſten Anſprüche verfaſſungsmäßig haben. Die Störung ſolcher „Rechte würde Störung des Völkerrechts ſeyn, das ſelbſt bey dem Weſtphäli„ſchen Frieden einer ſo heiligen Achtung gewürdigt wurde. Die Krone Schweden und „Churbrandenburg ließen denen Ihnen damals zugefallenen Landen gleiches Recht wi„derfahren. Subdelegirter unterhält daher die Meinung, daß zur Beruhigung ſo „vieler Millionen teutſcher und freyer Unterthanen ſchon bey der wirkli„chen Beſitznehmung der Indemnitätslande der einmüthige Schluß abzu„faſſen ſey: daß die neuen Landesherren zur willkürlichen Ab„änderung der Landesverfaſſung nicht berechtiget ſeyen. „Dieſem nach folgert es ſich von ſelbſten, daß da, wo Landſtände rechtlich beſtehen, „dieſelben fort beſtehen müſſen, und die neuen Regenten bey Erhöhung oder Ab„änderung der gewöhnlichen Steuern, bey Contrahirung der Landesſchul„den, bey Veräußerung der Domainen an den landſtändiſchen Conſens „gebunden bleiben werden. Hierbey läßt ſich ohnehin erwarten, daß alle wohl„thätige Anſtalten, wofür Landesgarantie geleiſtet iſt, z. B. Schuldentilgungsfond, „Brandaſſecurationsanſtalten u. d. g. noch ferner aufrecht erhalten werden."

a) Prot. §. 89. B. I. S. 284.

§. 23.

Chur-Böhmen äuſſerte in der ſiebenzehnten Sitzung (den 19ten October. 1802.) über dieſen Gegenſtand folgendes *a*): „Nach dem Geiſte der Gerechtigkeit und Milde, „welche alle Handlungen und Geſinnungen Sr. K. k. Majeſtät bezeichnen, darf Sub„delegirter unbeſorgt, — er muß ſogar — mit Vergnügen und Zuverſicht jede Idee „aufnehmen, und in der Entwickelung derſelben folgen, in welcher er dieſe Grundzüge „erkennt. Er erkennt ſie, dieſe edlen Grundzüge in der vortrefflichen Abſtim„mung der Chur-Sächſiſchen Subdelegation; er findet und ehrt darin große „Rechtlichkeit, Umſicht und Achtung für jedes Verhältniß, für das ſo wohl, was ſteht, „als für das, was ſchuldlos mit ganzer Ehre fällt; — er umfaſſet daher mit ganzem „Sinne die Hauptſtütze und erſte Zierde dieſes dankwürdigen Voti; nähmlich den „Satz: daß die Vorſorge für alle diejenigen, welche ganz unverſchuldet das Opfer des „Friedens geworden ſeyen, dem geſammten Reiche eben ſo wichtig ſeyn müſſe, als die „Vertheilung der Entſchädigung ſelbſt; da das Reich gegen ſie eine nicht geringere Ver„bindlichkeit übernommen habe, als gegen jene, welche durch Abtretung des linken Rhein„ufers ihrer Beſitzungen verluſtig worden ſeyen. Daher denn tritt Subdelegirter ferner allen „aus ſo reiner Quelle fließenden Anträgen und Beſtimmungen desſelben bey. Und da er kein „geringeres Gefühl für Pflicht und Recht, für Unglück und Hülfe in der Abſtimmung „der vortrefflichen Hoch- und Teutſchmeiſterſchen Subdelegation wahrnimmt, „ſo ſey ihm erlaubt, auch dieſe ſich zuzueignen; zugleich das vortreffliche Directorium „zu erſuchen, bey Aufnahme des Concluſums, ſo oft hierbey ein Zweifel über die den „einzelnen Verſehungen zugebende größere oder geringere Weite eintreten möchte, Chur„Böhmen immer in dem begünſtigſten Sinne zu zählen.„

a) Prot. §. 94. B. I. S. 314.

§. 24.

Die Chur-Brandenburgiſche Subdelegation votirte in der achtzehnten Sitzung (den 21. October 1802.) alſo *a*): „Die Verfaſſung der einer Regierungsver„änderung unterworfenen Lande betreffend, ſo ſcheine es billig und nothwendig, „die politiſche Verfaſſung in ſo weit durch den künftigen Deputationsabſchied ſicher „zu ſtellen, als ſie auf gültigen Verträgen zwiſchen dem Herrn und Lande „beruhe. Eben ſo billig und nothwendig ſey es jedoch, daß den künf„tigen

„tigen Landesherren in Allem, was zur bloßen Militär- und Civil-„Landesadminiſtration und derſelben Verbeſſerung und Verein-„fachung gehöre, freye Hand gelaſſen werde.“

a) Prot. §. 108. B. 1. S. 354.

§. 25.

Die Abſtimmung der Bayerſchen Subdelegation in der neunzehnten Sitzung (den 23ten October 1802.) war folgende *a*): „die Landesverfaſſung der Entſchädi-„gungslande könne an und für ſich in ſo weit geſichert bleiben, als ſie auf gültigen „Verträgen zwiſchen den Regenten und Landen beruhe: jedoch müßte in Allem, was „zur Civil- und Militärverwaltung, deren Verbeſſerung und Vereinfachung „gehöre, dem Landesherrn überlaſſen bleiben, die Einrichtungen zu treffen, welche er für „die zweckmäßigſten hält.“ Der Heſſen-Caſſeliſche Subdelegatus trat im Allge-meinen der Chur-Brandenburgiſchen Abſtimmung in eben dieſer Sitzung bey, ohne den Punkt der Verfaſſung in den ſäculariſirten Landen beſonders zu erwähnen *b*).

a) Prot. §. 113. B. 1. S. 374. *b*) Prot. §. 113. B. 1. S. 377.

§. 26.

Etwas umſtändlicher äußerte ſich der Würtembergiſche Subdelegatus hierüber in eben dieſer Sitzung mit folgenden Worten *a*): „Gleich wichtig und in ſeinen Folgen „noch wichtiger,„ (als der zuvor in Erwägung gezogene Punkt, von der Dienerſchaft der abtretenden Regenten) „iſt der Punkt von der Verfaſſung der einer Regi-„rungsveränderung unterworfenen Länder und Gebiete. Da eine ſolche „Regirungsveränderung die zwiſchen Regenten und Unterthanen beſtehen-„den rechtlichen Verhältniſſe nicht auflöſet, ſo wird die politiſche Verfaſſung der „zur Entſchädigung angewieſenen Lande, ſo wie ſie auf gültigen Verträgen zwiſchen dem „Landesherrn und dem Lande, auch anderen reichsgeſetzlichen Normen beruhet, „in allewege zu beſtätigen ſeyn. Nur wird ſolches

„a) unter den Modificationen zu verſtehen ſeyn, welche durch die ſelbſt in die Ver-„faſſung eingreifende Umwandlung eines geiſtlichen Staats in einen weltlichen, „und in der Anwendung auf Reichsſtädte, der bisherigen Regirungsform in die „monarchiſche, nothwendig werden; und

b)

„b) wird auch dem künftigen Landesherrn in demjenigen, was zur Civil- und Militär-„Landesadminiſtration und deren Verbeſſerung und Vereinfachung gehört, freye Hand „zu laſſen ſeyn."

Die Modification, welche nach dieſer Abſtimmung in der politiſchen Landesverfaſſung aus der Umwandlung eines **geiſtlichen** in einen **weltlichen** Staat entſteht, betrifft wohl hauptſächlich die den geiſtlichen Fürſten wählenden Domcapitel, welche in den geiſtlichen Landen gewöhnlich die **erſte**, und in manchen die **einzige** Claſſe der Landſtände formirten. Daß dasjenige, was in der politiſchen Verfaſſung hierauf beruhet, mit der Auflöſung der Domcapitel, und Verwandlung des Wahlſtaates in ein Erbfürſtenthum wegfallen müſſe, liegt in der Natur der Sache.

a) Prot. §. 113. B. 1. S. 384.

§. 27.

Endlich erklärte auch noch **Chur-Mainz** in der zwanzigſten Sitzung, (den 26ſten October 1802.) *a*) „Subdelegirter fände die vorhergehenden Abſtimmungen über dieſen „Gegenſtand ſo gerecht und billig, daß ihm nichts Hauptſächliches übrig bleibe, als „ſich mit den deßfallſigen günſtigen Maioribus überall zu vereinigen. — Nach denſel„ben wollten die Herren Subdelegirten auch die einzelnen Landesverfaſſungen, ſoweit „ſolche auf gültigen Verträgen, auch anderen Reichsgeſetzlichen Normen ruhen, und die „Verbeſſerung der Civil- und Militär-Adminiſtration nicht hindern, ungeſtört erhalten. „**Zu den deßfallſigen Reichsgeſetzlichen Normen gehörten auch wohl die „alten rechtmäßigen Herkommen, welche Art. 10. §. 16. PACIS OSNABRUG.** „eben ſo wie die ausdrücklichen Privilegien, als iura longo vſu obtenta ordinum et „ſubditorum bey der Uebergabe an Brandenburg und Schweden beſtätigt wären" *b*).

a) Prot. §. 118. B. 1. S. 413. *b*) S. oben §. 14.

§. 28.

Nach der zwanzigſten Sitzung wurde alſo folgendes Concluſum über dieſen Punkt ſecundum maiora vom Directorio proponirt *a*): „Es müſſe die dermahlige politiſche „**Verfaſſung** der zu ſäculariſirenden Lande, in ſo weit ſolche auf gültigen Verträgen zwi„ſchen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgeſetzlichen Normen ruhe, un„geſtört erhalten; jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militäradminiſtration,

„deren

„deren Verbeſſerung und Vereinfachung gehöre, den neuen Landesherren freye Hand „gelaſſen werden."

a) Prot. §. 118. B. 1. S. 420.

§. 29.

Nachdem die Deputation ihren Schluß durch einen Erlaß an die Kaiſerliche Plenipotenz hatte gelangen laſſen *a*), ſo wurde in der 25ſten Deputations-Sitzung (den 9ten November 1802.) der Beytritt derſelben durch den Erlaß von 6ten November in folgenden Worten vorgelegt *b*): „Die feſtgeſetzte ungeſtörte Erhaltung der dermahligen poli„tiſchen Verfaſſung der zu ſäculariſirenden Lande iſt der bedingten und modificirten In„demniſationsbaſi vollkommen angemeſſen, und es war gewiß die Abſicht der für„trefflichen Reichsdeputation, wie es die Meinung der Kaiſerlichen Com„miſſion iſt, daß dadurch alle den Reichs- und Landeseinwohnern, ſo „wohl vermöge der allgemeinen Reichs- als auch vermöge der beſonderen „Verfaſſung eines jeden Landes zuſtändige Rechte — Befugniſſe und Frey„heiten vorbehalten ſind." —

a) Beylagen zum Prot. N. 180. B. 2. S. 274. *b*) Beylagen Nro. 181. B. 2. S. 283.

§. 30.

Als darüber in eben der Sitzung der Deputation das Protocoll eröffnet wurde, erfolgten weiter folgende Abſtimmungen *a*):

Chur-Brandenburg: „Man glaube die Rechte der zu ſäculariſirenden Lande „und Unterthanen in Abſicht ihrer politiſchen Verfaſſung durch die Beſtimmung:

„ſo weit ſie auf gültigen Verträgen zwiſchen dem Regenten und dem Lande, „auch anderen reichsgeſetzlichen Normen ruhe"

hinlänglich gewahrt.

Bayern: „Man halte die Faſſung des Deputationsſchluſſes in Betreff der Erhal„tung der Conſtitution der ſäculariſirten Lande für ſo deutlich und beſtimmt, daß es füg„lich dabey zu laſſen ſey, um nicht Anlaß zu Mißdeutungen des ächten Sinnes zu geben."

Hoch- und Deutſchmeiſter: „Beziehe ſich nochmals auf ſein in ſeſſione XVI. „den 16ten October in dieſem Betreff abgelegtes Votum (§. 22.) worin ausdrücklich dar„auf angetragen ſey, daß die Landesverfaſſung in den Indemnitäts-Landen garantirt,

 „und

„und folglich auch die Rechte und Freyheiten eines jeden Landes, dann ſeine bisherigen „Verhältniſſe gegen die Nachbaren in ihrem Zuſtande erhalten werden möchten."

Heſſen-Caſſel: vereinigte ſich mit der Chur-Brandenburgiſchen Abſtimmung.

Wirtenberg: trat derſelben und der Bayerſchen Abſtimmung gleichfalls bey.

Chur-Böhmen: (in der Sechs und zwanzigſten Sitzung den 11ten November 1802.) *b*) „Seines Ermeſſens enthalte der Vorbehalt der kaiſerlichen höchſtanſehnlichen „Plenipotenz (§ 29) nichts, was nicht der Natur der Gegenſtände — den Grundzügen „der Reichsverfaſſung, — der Erwartung aller, welchen ihre Erhaltung theuer iſt, und „dem einträchtigen Sinne des Deputationsſchluſſes vollkommen gemäß wäre."

Chur-Sachſen *c*): „Die politiſche Verfaſſung der zu ſäculariſirenden Lande ſcheine „durch die Clauſul:

> ‚in ſo weit ſolche auf Verträge zwiſchen den Regenten und dem Lande, und ‚anderen reichsgeſetzlichen Normen beruhet'

„hinlänglich geſichert zu ſeyn, wenn, wie Subdelegirter vorausſetze, die Verbeſſerung „in der Civil- und Militär-Adminiſtration die nach reichsgeſetzlichen Nor„men wohlerworbenen Rechte der Stände und Unterthanen nicht verletze, „ſondern ſich mit ſelbigen zum gemeinſamen Glück der Landesherren und „ihrer Unterthanen vereinige; und dieſes könnte vielleicht in dem künftigen „Deputationsreceſſe noch deutlicher ausgedrückt werden."

Chur-Mainz: erklärte, mit dem Inhalte des Erlaſſes der kaiſerlichen Plenipotenz einverſtanden zu ſeyn.

a) Prot. § 153. B. 1. S. 503 f. *b*) Prot. §. 161. B. 2. S. 518.
c) Ebendaſ. S. 522.

§. 31.

In dem Concluſo, welches in der ſechs und zwanzigſten Sitzung wegen des übrigen Inhalts des erwähnten Erlaſſes der kaiſerlichen Plenipotenz beliebt wurde *a*), findet ſich keine weitere Erwähnung dieſes Gegenſtandes. Er kam aber aufs neue in Berathſchlagung, als in der ſieben und zwanzigſten Sitzung eine Bittſchrift des deutſchen Ordens *b*), wegen einer beſonderen Clauſul vorgelegt wurde, welche zur Sicherheit ſeiner Beſitzungen in dem Deputationshauptſchluß aufgenommen werden möchte. Dieſe Clauſul war in folgenden Worten gefaßt: „Daß die ſämmtlichen im deutſchen Reiche gelegenen Be-

„ſitzungen in ihren Reichsverfaſſungsmäßig anerkannten und zu Recht beſtehenden „Verhältniſſen erhalten; ſomit und beſonders in den Ländern, welche als Ent„ſchädigungen an neue Beſitzer und Landesherren übergehen, von dieſen „ganz ungeſtört in den Verhältniſſen belaſſen werden ſollen, in welchen „ſie reichsconſtitutionsmäßig und zu Recht beſtehend gegen die vorigen Be„ſitzer und Landesherren geſtanden ſind.“

a) Prot. B. 2. S. 525. *b*) Beylagen zum Prot. Nro. 230. B. 3. S. 101.

§. 32.

Die Abſtimmungen über dieſen Antrag waren folgende *a*):

Chur-Böhmen: „Es ſey den hin und wider in dem Plan general ſelbſt ge„äußerten Geſinnungen der vermittelnden Mächte und der Reichsdeputation gemäß, „daß anerkannte, oder doch beſitzlich hergebrachte Rechte benachbarter und an„derer Stände und Glieder des Reichs, der mit einem Entſchädigungs-Lande „vorgehenden Regirungsveränderung ungeachtet, ſo wohl in poſſeſſoriſcher, „als petitoriſcher Rückſicht, durchaus in demſelben Zuſtande verbleiben, in „welchem ſie zuvor geweſen ſeyen. — Werde nun dieſer Grundſatz dem zu faſſen„den Deputationsreceſſe gehörigen Orts eingeſchaltet, ſo ſey hierdurch dem gegenwär„tigen ſo wohl, als allen anderen möglichen Verlangen dieſer Art hin„reichend vorgeſehen.“

Chur-Sachſen: „Subdelegatus habe dieſen in vorſtehender Abſtimmung bemerk„ten, unbeſtrittenen Grundſatz in mehreren Abſtimmungen, wo von Anſprüchen die „Rede geweſen, wiederhohlt angenommen; und finde daher deſſen allgemeine Sanctio„nirung in dem künftigen Receſſe nothwendig; es ſcheine ihm jedoch auch billig, daß „bey den Beſitzungen des teutſchen Ordens ſich darauf bezogen werde.“

Eben ſo ſtimmten auch Chur-Mainz und Hoch- und Deutſchmeiſter für den ſpeciellen und ausdrücklichen Vorbehalt. Chur-Brandenburg, Bayern, Wirtemberg und Heſſen-Caſſel hingegen fanden ihn überflüſſig, weil der Grundſatz ſchon im Allgemeinen anerkannt ſey.

Bey dieſer Gleichheit der Stimmen machte das Directorium den Protocollar-Eintrag, „daß die Vorſtellung auf ſich beruhe, indem dafür gehalten werde, daß dieſer „allgemeine Vorbehalt, ſchon in dem Entſchädigungsplane, und in der Na-

 tur

„tur der Sache liege; und es folglich bey dem teutſchen Orden keiner beſonderen „Clauſulae ſaluatoriae bedürfe. — Der Subdelegatus des Hoch- und Deutſchmeiſters „äußerte noch, wie er keinen Anſtand nehme, ſich mit dieſem Protocollareintrag zu be„friedigen, weil derſelbe das Verlangen entſchöpfe, und die Beſitzungen und Verhältniſſe „des teutſchen Ordens, ſo wie aller anderen Stände in den Entſchädigungslanden damit „vollkommen geſichert würden."

*) Prot. §. 187. B. 2. S. 544.

§. 33.

Der Punkt von der Erhaltung der Verfaſſung in den Entſchädigungslanden wurde aber auch damit noch nicht als gänzlich abgethan betrachtet. Er kam durch die beyden Erlaſſe der kaiſerlichen Plenipotenz, welche den 30ſten November 1802. zur Dictatur gebracht ſind *a*), nochmals in Anregung. Aus den Abſtimmungen darüber iſt zur Vollſtändigkeit der Geſchichte von der Entſtehung des §. 60. des Hauptſchluſſes, und zur Erläuterung ſeines vollen und richtigen Sinnes hier noch Folgendes anzuführen.

Chur-Böhmen *b*): (in der 33ſten Sitzung den 7ten December) „Da der Uebergang jeden Landes oder Gebiets von einem Reichsſtande an den andern nichts an „desſelben **Verträgen, Rechten und Herkommen ändern kann**, deſſen ungeachtet aber Anfechtungen derſelben hier und da zu befahren ſeyn möchten; ſo trägt Subdelegirter darauf an, daß auch dieſe unter den Schutz einer ausdrücklichen Beſtätigung „des Kaiſers und Reichs geſtellt werden.

Hoch- und Deutſchmeiſter *c*): (in der 34ſten Sitzung den 14ten Dec. 1802). „Obgleich dieſer Zuſatz (in den Bemerkungen der kaiſerlichen Plenipotenz. S. oben §. 29. in „den allgemein gefaßten Ausdrücken, und ſchon dem Sinne nach in dem §. 60. des Hauptſchluſſes enthalten iſt, ſo kann derſelbe dennoch, da er zur Beruhigung der intereſſirten „Theile gereicht, ausdrücklich und in der vorbemerkten Art wörtlich eingerückt werden."

Chur-Brandenburg *d*): (in der 36ſten Sitzung den 4ten Jan.) „ad §. 60. „Glaube man nach der Abſtimmung vom 9ten November v. J. (S. oben §. 30.) daß „die Rechte, Freyheiten und Befugniſſe der ſäculariſirten Lande und Unterthanen durch „die in den Deputationshauptſchluß aufgenommene wahrende Beſtimmung **der ganzen** „**politiſchen Verfaſſung, in ſo weit ſie auf gültigen zwiſchen den Regenten**

„und

„und dem Lande, auch anderen reichsgeſetzlichen Normen ruhe, hinlänglich „geſichert ſeyn, und dieſe Verwahrung keines weiteren Zuſatzes bedürfe."

Bayern *e*): „Die Stelle des §. 60., die Beſtätigung der Verfaſſung der Entſchä„digungslande betreffend, ſey ſo gefaßt, daß die dabey intereſſirten Theile ſich vollkom„men beruhigen könnten; der im Erlaß vom 6ten November (S. oben §. 29.) vorge„ſchlagene Zuſatz ſcheine ganz überflüſſig, indem die allen Reichseinwohnern ver„möge der allgemeinen Reichsverfaſſung zuſtändigen Rechte, Befugniſſe „und Freyheiten — nicht erſt durch einen Deputationsſchluß eines Vorbehalts bedür„fen. — Bey der Abfaſſung jener Stelle habe die Deputation die wohlmei„nende Abſicht vor Augen gehabt, alle Rechte der Entſchädigungslande „und ihrer Bewohner möglichſt zu wahren. Da jedoch bey der Vereinigung „mehrerer kleinen Gebiethe und verſchiedenartiger Gebiethstheile, eine ängſtliche „Bewahrung der alten Verfaſſungen die Adminiſtration äußerſt koſtſpielig, ver„wickelt und ſchwierig machen würde, ohne daß weder dem Lande, noch ſeinen Bewoh„nern, noch dem Regenten einiger Nutzen daraus entſtände; ſo habe Sie auch die Ver„ſicht für nöthig gehalten, nicht durch zweckwidrige Beſchränkungen alle Verbeſſerung „und Vervollkommnung unmöglich zu machen."

Wirtemberg *f*): „ad §. 60. ſcheinen die Rechte, Freyheiten und Befugniſſe der „ſäculariſirten Lande und Unterthanen durch die Beſtimmung des Deputations-Haupt„ſchluſſes hinlänglich und zugleich dergeſtalt geſichert zu ſeyn, daß der zweckmäßigen Ver„beſſerung und Vervollkommnung keine hindernde Beſchränkung in den Weg gelegt wird."

Heſſen-Caſſel *g*): „ad §. 60. halte man gleichfalls dafür, daß durch die allgemeine „Faſſung dieſes §. für die Erhaltung der Verfaſſung der ſäculariſirten Lande am beſten „geſorgt ſey."

Chur-Sachſen *h*): ſtimmte nochmahls darauf, „daß ad §. 60. des Deputations„Hauptſchluſſes die im Erlaſſe (der kaiſerlichen Plenipotenz vom 30ſten Nov. u. 7ten Dec.) „angetragene Erläuterung, zur Vermeidung alles Mißverſtandes beyzuſügen ſey."

Chur-Mainz *i*) bezog ſich im Allgemeinen auf ſeine vorigen Aeußerungen.

a) Beylage zum Prot. N. 257 u. 258. B. 3. S. 177 u. 180.
b) Prot. §. 219. B. 2. S. 657. *c*) Prot. §. 222. B. 2. S. 672.
d) Prot. §. 227. B. 2. S. 297. *e*) Ebendaſ. S. 705. *f*) Ebendaſ. S. 710.
g) Ebendaſ. S. 714. *h*) Ebendaſ. S. 715. *i*) Ebendaſ. S. 719.

§. 34.

§. 34.

Das nach dieſen Abſtimmungen gefaßte Concluſum *a*), wodurch man nur die dringendſten Gegenſtände der damahligen Berathſchlagung zum Abſchluſſe vorbereiten wollte, berührt den Punkt von der Verfaſſung in den Entſchädigungslanden nicht. Auch kam derſelbe in den folgenden Unterhandlungen der Deputation nicht weiter zur Sprache. Der §. 60. blieb alſo in dem veränderten Deputations-Hauptſchluſſe vom 25ſten Febr. 1803. eben ſo gefaßt, wie er ſchon in dem vom 23ſten November 1802. beliebt war; und wurde hernach mit dem ganzen Deputations-Hauptſchluſſe in eben der Form durch das Reichsgutachten angenommen, und zur kaiſerlichen Ratification gebracht. Dieſe erfolgte den 17ſten Aprill 1803. unter einigen Bedingungen, von denen für den gegenwärtigen Zweck inſonderheit dieſe zu erwähnen iſt: „daß die in den Reichsgutachten „vom 24ſten März erwähnte **Beſtätigung der Reichs-Grundgeſetze**, inſonderheit „des Weſtphäliſchen Friedens und der darauf erfolgten Friedensſchlüſſe, in ſo fern ſolche „durch den Lüneviller Tractat und den gegenwärtigen Reichsſchluß **nicht ausdrücklich** „abgeändert worden, desgleichen die darin angetragene **Verwahrung der teutſchen** „**Reichsverfaſſung in allen übrigen nicht ausdrücklich geänderten Punkten**, „wie ſolche für **Churfürſten und Stände des Reichs**, wohin auch der **hohe teutſche** „**Orden zu rechnen**, und die unmittelbare Reichsritterſchaft miteingeſchloſſen, bisher be„ſtanden iſt, **in wirkliche Ausführung und Handhabung übergehe.**“

a) Prot. §. 227. B. 2. S. 720.

§. 35.

Dieſe allgemeine Ueberſicht der Abſtimmungen der außerordentlichen Reichsdeputation über den Gegenſtand des §. 60. des Hauptſchuſſes, ſetzt die weiſe und edle durch Grundſätze deß des Rechts und der Billigkeit motivirte Geſinnung der geſetzgebenden Macht in vollkommenes Licht; welche, wenn ſie allgemein herrſchend würde, ganz geeignet iſt, die Wohlfahrt des deutſchen Staats und ſeiner Theile, inſonderheit das Verhältniß zwiſchen Landesherren und Unterthanen gegen jede Zwietracht zu ſichern. Zwar fand eine genauere Beſtimmug des Punktes wegen Erhaltung der Verfaſſung in den Entſchädigungslanden Schwierigkeiten, deren Wegräumung die Erreichung des Hauptzweckes der großen Arbeit: — **Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung** — zu lange verzögert haben würde. Die Deputation ſuchte jedoch alle gerechten Anſprüche dadurch

zu

zu ſichern, daß ſie überhaupt auf die beſtehende Verfaſſung und ſtaatsrechtlichen Normen verwies.

§. 36.

Es erfolgte aber auch noch in der funfzigſten und letzten Sitzung (den 10ten May 1803.) der Deputation, welche die Auflöſung derſelben nach vollendeten Geſchäfte betraf, verſchiedene Abſtimmnngen, die nicht nur über das Ganze Licht verbreiten, ſondern auch den Geiſt des neuen Reichsgrundgeſetzes, beſonders in Rückſicht ſeines sechzigſten Artikels authentiſch darſtellen *a*). Unter anderen äußerten:

Chur-Sachſen: „Da die präſumtive Hauptabſicht des ganzen Entſchädigungs„werkes dahin geht, Ruhe und Ordnung allgemein herzuſtellen, die koſtbaren „Ueberreſte der Reichsverfaſſung möglichſt zu erhalten, und das gebrachte ſchmerz„hafte Opfer den intereſſirten Individuen ſo wenig empfindlich, als es „nur immer möglich ſey, zu machen; auch alle dabey eintretenden Gerecht„ſame eines Dritten damit zu vereinbaren: ſo könnten alle Anſtände, welche ſich „dabey ſchon jetzt ereignet, oder vorauszuſehen wären, zur baldigen Erledigung nicht „dringend genug empfohlen werden.“

Chur-Brandenburg: „Die große Umwälzung der Dinge, welche das Entſchä„digungsgeſchäft herbey geführt habe, ſey auf eine dem deutſchen Nationalcharakter Ehre „bringende Art mit möglichſter Ruhe und Stille vor ſich gegangen. Wechſelſeitiges „Vertrauen und Liebe verbänden das Volk mit ſeinen neuen Beherrſchern, „die nur in deſſen Beglückung ihr eigenes Glück finden könnten. — Es „werde der deutſchen Biederkeit Ehre machen, wenn man alle in dem Deputations„Hauptſchluſſe enthaltene humane Beſtimmungen und Grundſätze mit eben dem redlichen „Eifer für das allgemeine Beſte, aus welchem ſie hergefloſſen, auch in Erfüllung ge„bracht, und dasjenige, was ſo wohl noch zum gänzlichen Vollzuge des vorliegenden „Reichsſchluſſes, als zur feſten Gründung und inneren Organiſation der deutſchen Ver„faſſung, nach ſo vielen erlittenen Erſchütterungen gehöre, mit Thätigkeit, Muth und „edlem Gemeinſinn ausgeführt und ins Werk geſetzt ſehe.“

Chur-Erzcanzler: „Subdelegirter hägt zu den höchſten und hohen Ständen das „Vertrauen, daß ſie mit gewiſſenhaftem Eifer, alle ihnen nunmehr reichsſchlußmäßig „aufliegende Verbindlichkeiten zu erfüllen ſich beſtreben werden. Da aber in der großen

D „Menge

„Menge der Betheiligten doch allemal manche Individuen zu klagen, gerechten Grund „finden werden; da auch gar leicht mächtigere Stände ihre Meinungen und Begriffe gegen „mindermächtige Nachbarn factiſch behaupten dürften; ſo muß Subdelegirter Sr. Kai„ſerlichen Majeſtät und dem Reiche ehrerbietigſt überlaſſen, eben ſo die Vollziehung „dieſes Reichsſchluſſes zu ſichern, als alles weitere Vorzukehren, was zur inneren Ein„richtung des Reichs weſentlich erforderlich iſt."

a) Prot. §. 305. B. 2. S. 1000 f.

III. Beſtimmung des wahren Sinnes der in §. 60. des Deputations-Hauptſchluſſes feſtgeſetzten Regel, nach welcher die politiſche Verfaſſung in den Entſchädigungslanden ungeſtört bleiben ſoll.

§. 37.

Aus dieſer actenmäßigen Darſtellung der Entſtehung des Geſetzes, wodurch die Erhaltung der Verfaſſung in den Entſchädigungslanden ſanctionirt iſt, wird ſich jetzt mit Sicherheit der Sinn desſelben genauer beſtimmen laſſen. Die Formel, welche zu dem Ende durch Stimmenmehrheit der außerordentlichen Reichsdeputation in den Hauptſchluß aufgenommen wurde, iſt diejenige, welche in der Chur-Brandenburgiſchen Abſtimmung zuerſt in Vorſchlag gebracht war (§. 24.) Sie iſt aber von den Aeußerungen der übrigen ſtimmenführenden Subdelegirten über die Faſſung derſelben, nur den Worten nach verſchieden. Die ganze Verhandlung über dieſe Formel zeigt klar, daß man über die Grenzen der Befugniſſe eines neuen Landesherrn in dem ihm zu Theil werdenden Entſchädigungslande, ſo wie über die Rechte und Freyheiten ſeiner neuen Unterthanen durchaus einverſtanden war. Es galt nur um die Faſſung, — um den wörtlichen Ausdruck deſſen, was alle wollten, und was nach allgemeiner Ueberzeugung für Recht und billig gehalten wurde. Da alſo in den verſchiedenen Abſtimmungen gar kein Streit über den Umfang der landesherrlichen Rechte in den ſäculariſirten Landen wahrzunehmen iſt, ſo können auch die verſchiedenen Formeln, welche zur Bezeichnung ihrer ganz einſtimmig anerkannten Grenzen in Vorſchlag gebracht ſind, als ſo viel Erläuterungen ein und ebendesſelben Grundſatzes betrachtet, und alle gebraucht werden, um die Abſicht der Geſetzgebung in ihr volles Licht zu ſtellen.

§. 38.

Man darf es folglich als einſtimmige Meinung aller Mitglieder der Reichsdeputation, und als Grundſätze anſehen, welche durch den darauf erfolgten Reichsſchluß anerkannt ſind: daß eine wegen der Entſchädigung erfolgte Regirungsveränderung, die zwiſchen Regenten und Unterthanen beſtehenden Verhältniſſe nicht auflöſe (§. 26 u. 33.); — daß die neuen Beſitzer alſo lediglich in die Stelle der abgehenden treten; das Reich aber ſich verbunden halte, die Rechte und Freyheiten der Landſtände und Unterthanen in den Entſchädigungslanden, in Anſehung der Steuerverbindlichkeit und ſonſtigen Leiſtungen aufrecht zu erhalten (§. 21.); — daß die Abänderung der Landesverfaſſung eben ſo wenig von der Eigenmacht der neuen Landesherren abhängig ſey, als ſie vorhin keiner Willkühr der abtretenden Fürſten überlaſſen gewesen; — daß ferner die Erbfürſten, vermöge des Lüneviller Friedens, nur Entſchädigung erhalten ſollen; die Berechnung ihres Verluſtes aber keinesweges in der Störung derjenigen Rechte beſtehe, worauf die Unterthanen der Indemnitätslande verfaſſungsmäßig die gerechteſten Anſprüche haben; — daß die Störung ſolcher Rechte eine **Störung des Völkerrechts** ſey, und die neuen Landesherren auch in dieſer Hinſicht keine willkürliche Abänderung der Landesverfaſſung ſich anmaßen dürfen; — daß alſo auch, wo Landſtände vorhanden ſind, dieſelben fort beſtehen müſſen; und daß die neuen Regenten **bey Erhöhung oder Abänderung der gewöhnlichen Steuern**, bey Contrahirung der Landesſchulden, bey Veräußerung der Domainen, an die landſtändiſche Einwilligung gebunden bleiben (§. 22.); — daß endlich auch die beſtehende Verfaſſung nicht nur ſo weit, als ſie auf gültige Verträge zwiſchen den vormaligen Landesherren und Unterthanen, ſondern auch ſofern ſie durch andere reichsgeſetzliche Normen, mit Inbegriff des Herkommens eines jeden Landes, begründet werden kann, von der Geſetzgebenden Macht im Reiche beſtätigt ſey (§. 26.); — mithin auch anerkannte oder doch beſitzlich hergebrachte Rechte aller Glieder des Reichs, der mit einem Entſchädigungslande vorgehenden Regirungsveränderung ungeachtet, **ſo wohl in poſſeſſoriſcher, als petitoriſcher Hinſicht**, durchaus in demſelben Zuſtande verbleiben müſſen, worin ſie vorhin geweſen ſind (§. 32.), bis ſie etwa durch neue Grundverträge abgeändert worden.

§. 39.

Keinem dieſer in den einzelnen Abſtimmungen aufgeſtellten Grundſätze iſt von den übrigen Stimmführern widerſprochen, als ob ſie zu viel oder zu wenig enthielten. Die

D 2 Meiſten

Meiſten erklärten ſolche ſammt und ſonders für richtig; andere nahmen ſie ſtillſchweigend dafür an. Die Mehrheit der Stimmen ging nur dahin, daß alle dieſe ausgedehnteren wörtlichen Beſtimmungen unter der am kürzeſten in der Churbrandenburgiſchen Abſtimmung gefaßten Formel ſchon begriffen wären. So ſahe auch die kaiſerliche Plenipotenz die Sache an (§. 29.); und die dadurch weiter veranlaßten Abſtimmungen (§. 30.) gewähren die nähmliche Anſicht der Sache; wenn gleich in dem Erlaß der erſteren, ſo wie in einigen der letzteren, noch auf eine ausgedehntere ſalvirende Clauſul der entworfenen Sanction angetragen wurde. Die Meiſten ſtimmten nur deßwegen nicht für eine ausgedehntere Formel, weil ſie überflüßig ſey; indem alle die vorgeſchlagenen Zuſätze ſchon durch den angenommenen Grundſatz im Allgemeinen anerkannt wären; ja! ſogar in dem Entſchädigungsplane und in der Natur der Sache ſelbſt lägen (§ 32. 33).

§. 40.

Es hat alſo die Reichsdeputation außer allen Zweifel die offen erklärte wohlwollende Abſicht vor Augen gehabt, durch dieſe kurzgefaßte Sanction **alle** Rechte der Entſchädigungslande oder ihrer Bewohner möglichſt zu wahren (§. 34). Sie wollte, daß damit allen den Reichs- und Landeseinwohnern, ſo wohl nach der allgemeinen Reichsverfaſſung, als auch vermöge der beſonderen Verfaſſung eines jeden Landes zuſtehenden Rechte, Befugniſſe und Freyheiten vorbehalten ſeyn ſollten (§ 29). So fern dieſe aus Verträgen begründet werden ſollen, enthält die allgemein aufgeſtellte Regel nur noch die Limitation von der Gültigkeit derſelben. Hierdurch ſind wohl, mit beſonderer Hinſicht auf die vormahlige Regirung der deutſchen geiſtlichen Staaten, theils die Verſprechungen, welche durch Staats- und Kirchenrechtswidrige Capitulationen der Domcapitul dem gewählten Oberhaupte etwa abgedrungen ſeyn möchten, beſeitigt; theils auch die vielleicht hin und wieder zum Nachtheil der übrigen Staatsbürger oder der geſammten Landesverfaſſung erſchlichenen Privilegien einzelner Stände und Genoſſenſchaften ausgeſchloſſen. An Verträge dieſer Art kann eine neue das Wohl des ganzen neuerworbenen Staats ernſtlich bezweckende Regirung um ſo weniger gebunden ſeyn, da ſchon während der vorigen Verhältniſſe, durch ſo viele merkwürdige Beyſpiele entſcheidender Verfügungen der Oberſtrichterlichen Gewalt des allerhöchſten Reichsoberhauptes die darauf geſtützten Anſprüche für nichtig erklärt ſind. Indem man aber übrigens die mit den vorigen Landesherren geſchloſſenen an ſich gültigen Verträge auch für die neuen, welche aus dem Grunde der Entſchädigung zum Beſitz eines Landes kommen,

für

für verbindlich erkannte, ſanctionirte man nur die Kraft aller Staats- und Grundverträge, als die Grundfeſte aller Regirung. Sollte dieſe von den neuen Machthabern wankend gemacht werden, ſo hat auch ihre Herrſchaft nur eine prekäre Exiſtenz; und der ganze Deputationshauptſchluß wird ſelbſt nichts weiter, als ein Spiel politiſcher Sturmwinde ſeyn.

§. 41.

Nach der in dem neuen Reichsgeſetze beſtimmten Regel ſoll alſo die politiſche Verfaſſung in den ſäculariſirten Landen ungeſtört erhalten werden. Die politiſche Verfaſſung iſt der Inbegriff der beſtehenden Verhältniſſe derer, welchen das Recht der Staatsverwaltung zukommt, ſo wohl unter ſich ſelbſt, als gegen die übrigen Staatsbürger. Dieſe Verhältniſſe ſind, wie die Geſchichte aller Staaten beweiſet, Veränderungen unterworfen. Von keinem iſt die urſprüngliche politiſche Einrichtung ganz unverändert geblieben; und es konnte auch bey Schließung des erſten Grundvertrags nicht die Meinung ſeyn, alles für alle künftigen Zeitbedürfniſſe ſchon ſo vollendet zu haben, daß das ganze Gebäude auf immer unabänderlich beſtehen ſollte. Doch iſt es eine unerläßliche Forderung des geſunden Menſchenverſtandes, daß alle Mitglieder des Staats die beſtehende politiſche Verfaſſung ſo lange für gültig erkennen müſſen, bis mit Einwilligung der ganzen Staatsgenoſſenſchaft andere Verhältniſſe feſtgeſetzt ſind. Hört die Verfaſſung ganz auf gültig zu ſeyn, ehe eine andere auf rechtliche Art in Kraft geſetzt iſt, ſo tritt eine materielle Anarchie ein, bey welcher kein Geſetz verbindlich iſt, und alle Sicherheit der Perſonen und ihres Eigenthums aufhört. Eben dieſer unglückliche Zuſtand der bürgerlichen Geſellſchaft erfolgt gewiſſer Maßen auch ſchon dadurch, wenn ein Theil derjenigen Geſetze und Gebräuche, worauf die feſtgeſetzte politiſche Ordnung beruhet, plötzlich und unbefugter Weiſe verändert wird. Dieſes iſt Störung der beſtehenden Verfaſſung. Sie untergräbt einen Theil des Staatsgebäudes, welches den Umſturz des Ganzen zur Folge haben, und eine völlige Anarchie herbeyführen kann. Der Reichsſchluß verbietet deßhalb alle Störung der beſtehenden Verfaſſung, wie der geſunde Menſchenverſtand den Zuſtand der Anarchie verabſcheuet. Die Reichsdeputation (§. 22. 38) betrachtete dieſe Störung der politiſchen Verfaſſung in den Entſchädigungslanden auch als Störung des Völkerrechts, weil der Lüneviller Frieden den Erbfürſten nur Entſchädigung zugeſagt hat, die zwar durch Berechnung der Quadratmeilen des Landes und ſeines Ertrags: aber nicht dadurch bewirkt wird, daß den Einwohnern ihre wohlerworbenen Rechte unwillkürlich entzogen werden. Es

hat

hat alſo kein Bedenken, daß gegen Störung der politiſchen Verfaſſung eines Entſchädigungslandes nicht nur bey der Oberſtrichterlichen Gewalt in Deutſchland, ſondern auch bey ſämmtlichen friedenſchließenden und vermittelnden Mächten Hülfe geſucht werden könne.

IV. Modification der geſetzlichen Regel wegen Erhaltung der politiſchen Verfaſſung, in Hinſicht auf Verbeſſerung und Vereinfachung der Civil- und Militär-Adminiſtration.

§. 42.

Dieſe geſetzliche Regel wegen der ungeſtörten Erhaltung der politiſchen Verfaſſung in den ſäculariſirten Landen, hat aber einen noch beſonders zu erwägenden modificirenden Zuſatz erhalten, nach welchem dem neuen **Landesherren in demjenigen was zur Civil- und Militäradminiſtration, und deren Verbeſſerung und Vereinfachung gehört, freye Hand gelaſſen werden ſoll.** Eine offenbare Mißdeutung würde es ſeyn, wenn man dieſen Zuſatz ſo verſtehen, und in der Maße zur Anwendung bringen wollte, daß damit die zuvor feſtgeſetzte Regel, von Erhaltung der Verfaſſung wieder aufgehoben oder vereitelt würde. Die Reichsdeputation konnte nicht die Abſicht haben, mit der einen Hand ſofort niederzureißen, was ſie mit der andern eben aufgerichtet und feſtgeſtellt hatte. Die Chur-Sächſiſche Abſtimmung in der 25ſten Sitzung (§. 30.) enthält daher auch ſchon die Bemerkung, daß man bey dieſem Zuſatze vorausgeſetzt habe, die Verbeſſerungen in der Civil- und Militär-Adminiſtration würden die nach reichsgeſetzlichen Normen wohlerworbenen Rechte der Landſtände und Unterthanen nicht verletzen, ſondern mit ſelbigen zum gemeinſamen Glück der Landesherren und ihrer Unterthanen ſich vereinigen. Es iſt alſo mit dieſem Zuſatze keines Weges die ganze Staatsgewalt, und die Verfaſſung, worauf ſelbige beruhet, der Willkühr der neuen Landesherren ſo überlaſſen, daß ſie nach Gutfinden dem neuerworbenen Lande durch willkürliche Organiſation eine neue Conſtitution aufdringen, oder die bisher beſtandene Landesverfaſſung in diejenige eigenmächtig umſchaffen könnten, welche in ihren übrigen vorhin beſeſſenen Erblanden beſtanden hat, und auf ſolche Weiſe allenfalls das neuerworbene Land dem alten zu incorporiren.

§. 43.

§. 43.

Dieſer Zuſatz muß alſo lediglich als eine Ausnahme von der eben feſtgeſetzten Regel angeſehen werden; welche nicht nur an ſich ſelbſt einer **ſtrengen Auslegung** rechtlich unterworfen iſt: ſondern auch der Regel ſelbſt in allen nicht unter der Ausnahme begriffenen Fällen zur Befeſtigung dient. Es ſind darin nur zwey Gegenſtände der **Staatsverwaltung** genannt, bey welchen den neuen Landesherren in den ihnen zu Theil gewordenen Entſchädigungslanden **freye Hand gelaſſen werden ſoll**; das iſt: worin die landesherrliche Regirung der landſtändiſchen Einwilligung und Mitwirkung nicht weiter bedarf, wenn ſolche auch nach der bisherigen Staatsverfaſſung erforderlich geweſen ſeyn möchte. Dieſe ſind die **Civil- und Militär-Adminiſtration**, und was zu derſelben **Verbeſſerung und Vereinfachung** gehört. Mithin bleiben alle übrigen Gegenſtände der Staatsverwaltung unter der Regel begriffen, nach welcher die landſtändiſche Concurrenz, der vorhin beſtandenen Verfaſſung gemäß fortdauern muß, ſo lange darin nicht auf eine zu Recht beſtehende Art, — d. i. durch einen neuen Grundvertrag — Abänderungen getroffen ſind.

§. 44.

Es kommt aber in Anſehung der genannten beyden Gegenſtände noch in beſondere Erwägung, daß nicht das Civil- und Militärweſen, in ſeinem ganzen Umfange, auch nicht die höchſte Civil- und Militärgewalt an ſich ſelbſt — ius ſuperioritatis territorialis in ciuilibus et militaribus quoad ipſam ſubſtantiam — ſondern nur die **Adminiſtration** und deren **Verbeſſerung** und **Vereinfachung** dem landesherrlichen Gutfinden überlaſſen ſind. Es liegt hierbey der Unterſchied zwiſchen der **conſtituirenden und vollziehenden Staatsgewalt** zum Grunde, worauf auch in den Abſtimmungen der Mitglieder der Reichs-Deputation über dieſen Punkt hingedeutet wird (§. 22 u. 25.). Die Adminiſtration, Verwaltung, Vollziehung begreift aber keine Befugniß auch eigenmächtig das Staatsgrundgeſetz ſelbſt nach Willkür zu beſtimmen, welches der vollziehenden Gewalt bey dieſen Gegenſtänden zur Norm dienen ſoll. Wenn alſo dergleichen durch landſtändiſche Mitwirkung bereits grundgeſetzlich beſtimmt iſt, ſo kann ſolches nicht willkürlich von den neuen Landesheeren abgeändert werden. Nur in der Vollziehung deſſen was einmal grundgeſetzlich beſtimmt war, oder durch neue Grundverträge feſtgeſetzt werden möchte, iſt die landſtändiſche Concurrenz für die Zukunft weislich ausgeſchloſſen, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß damit der Geſchäftsgang nur erſchwert, und ohne einigen

gemeinen

gemeinen Nutzen der Staatsaufwand wohl noch vergrößert wird. Die landſtändiſche Mitwirkung hat ſich beſonders in einigen vormaligen geiſtlichen Staaten oft bis auf die geringfügigſten Dinge — und gewiß nicht zum Wohl des Landes — erſtreckt, ſo daß auf Landtägen oder in einem engeren Ausſchuſſe der Landſtände auch wohl über die Farbe der Aufſchläge einer militäriſchen Uniform, über das Material der Beinkleider und Kamaſchen deliberirt wurde, und alle Contracte mit Handwerkern, welche die militäriſchen Bedürfniſſe zu liefern hatten, von Landſtänden ſelbſt, oder doch unter ihrer Einwilligung geſchloſſen werden mußte. Eine ganz andere Bewandniß tritt ein, wenn die Frage entſteht, wie viel Soldaten das Land erhalten, oder im Lande dulden ſoll. Dieſer Punkt gehört nicht zur bloßen Militär-Adminiſtration; ſondern zur conſtituirenden Staatsgewalt in Militär-Sachen, welche der Reichsſchluß keines Weges der landesherrlichen Willkür anheim geſtellt hat. Eben ſo darf auch die den neuen Landesherren geſtattete freye Hand in der Civil Adminiſtration nicht auf ein landesherrliches Willkür in Umänderung der Juſtizverfaſſung oder Anordnung neuer Inſtanzen ausgedehnt werden, wenn ihm gleich frey ſteht, alle Verfügungen zu treffen, wodurch bey den beſtehenden Dicaſterien die Verzögerung der Juſtiz aufs möglichſte gehoben wird.

§. 45.

Ferner iſt aber die freye Hand der neuen Landesherren in der Civil- und Militär-Adminiſtration wohlbedächtig zu deren Verbeſſerung und Vereinfachung geſtattet worden; wodurch ſelbſt die vollziehende Gewalt in Anſehung dieſer Gegenſtände ſo modificirt wird, daß es den Landſtänden unbenommen bleiben muß, über die zu ſolcher Abſicht getroffenen landesherrlichen Verfügungen auf eine der Verfaſſung des Staats angemeſſene Art ſich zu berathſchlagen; zu wirklichen Verbeſſerungen eigene Vorſchläge zu thun, oder ihre Zweifel gegen die verbeſſernde Eigenſchaft der landesherrlichen Anordnungen, auch allenfalls in der Form einer Landesbeſchwerde vor den Fürſtenthron zu bringen, auf deren Erledigung anzutragen, und wo ſolche nicht erfolgt, die Abſtellung bey der oberſtrichterlichen Gewalt zu ſuchen. Dieſe Befugniß der Landesſtände kann nach deutſcher Verfaſſung ſelbſt in ſolchen Landen nicht in Zweifel gezogen werden, worin die landesherrliche Macht ſchon das völlige Uebergewicht gegen alle landſtändiſche Mitwirknng in der Staatsverwaltung ſo weit gewonnen hat, daß Landſtände zu bloßen Rathgebern — zu Petitionären herabgewürdigt ſind.

§. 46.

Wenn auf ſolche Weiſe jedes Wort der weiſen Sanction in dem Geiſte gewürdigt wird, welcher in den Abſtimmungen der letzten Sitzung der Reichsdeputation athmet (§. 36.), ſo ſieht jeder unbefangene Ausleger derſelben wohl ein, daß zu Beſtimmung der Grenzen der landesherrlichen Gewalt in den ſäculariſirten Landen nichts anders feſtgeſetzt ſey, als was Recht und Billigkeit ohnehin forderten. Eine unumſchränkte Gewalt oder ſo genanntes abſolutes Fürſtenrecht, mit Vernichtung der bisherigen Verfaſſung und der daraus entſtandenen wohlerworbenen Rechte der Landſtände und Unterthanen konnte den neuen Landesherren von der Reichsdeputation in den neuen Beſitzungen nicht zugeſtanden werden. Es folgt aber hieraus ſchon von ſelbſt, daß auch die der feſtgeſetzten Regel beygefügte Ausnahme nicht dahin gemißdeutet werden darf. Die Faſſung des Deputations-Hauptſchluſſes zeigt deutlich, daß die Abſicht des §. 60. nicht war, in den zur Entſchädigung beſtimmten Landen diejenigen Einſchränkungen der landesherrlichen Gewalt aufzuheben, durch welche vermöge der Grundverfaſſung ihr Mißbrauch zum Nachtheil des Staats überhaupt verhüthet, und das gerechte Verhältniß der verſchiedenen Stände gegen einander, und gegen die Regirung des Landes erhalten wurde. Dieſes innere politiſche Gleichgewicht des Rechts mußte unverrückt bleiben; weil wirklich kein Staat deſſen entbehren kann, wenn ſeine Verfaſſung nicht in eine ſich am Ende ſelbſt zerſtörende Unförmlichkeit ausarten ſoll.

V. Anwendung der bisherigen Erläuterung des Deputations Hauptſchluſſes auf das Herzogthum Weſtphalen, und deſſen neuen Beſitzer.

§. 47.

Bey der Anwendung dieſes nach der weiſen Abſicht ſeiner Urheber erklärten Reichsgeſetzes auf das Verhältniß, worin das Herzogthum Weſtphalen zu ſeinem neuen Landesherren ſteht, kommen überdem noch einige beſondere Umſtände in Betrachtung, welche vor der Beurtheilung der einzelnen ſchon entſtandenen Beſchwerden der Landſtände mit wenigen zu berühren ſind.

Es ergibt ſich nähmlich aus der Bayerſchen Abſtimmung in der 36ſten Sitzung (§. 33.), daß die Deputation bey der Abfaſſung des §. 60. die wohlmeinende Abſicht vor Augen gehabt habe: alle Rechte der Entſchädigungslande und ihrer Bewohner mög-

lichſt zu wahren. Nur in Hinſicht auf die Vereinigung mehrerer kleinen Gebiethe und verſchiedenartiger Gebiethstheile, welche die Ausführung des Entſchädigungsplans unter einen Landesherrn bringen werde, habe man die Vorſicht für nöthig gehalten, nicht durch zweckwidrige Beſchränkungen alle Verbeſſerung und Vervollkommnung unmöglich zu machen; weil eine ängſtliche Bewahrung der alten Verfaſſung in dieſem Falle die Adminiſtration äußerſt koſtſpielig, verwickelt und ſchwierig machen dürfte. — Dieſes gibt einen ſehr bedeutenden Aufſchluß über die Frage: für welche Entſchädigungslande eigentlich die Modification dem Geſetze beygefügt ſey; und bey welchen vielmehr die in der Hauptabſicht der Geſetzgebung gegründete Regel zur Anwendung gebracht werden müſſe. Es ſollte den Landesherren in Hinſicht ſolcher neuen Beſitzungen, welche aus Bruchſtücken zerſplitterter vormahliger Fürſtenthümer und Herrſchaften in ein neues und mit den alten Beſitzungen in Verbindung geſetztes Ganzes umgeformt werden würden, die Militär- und Civiladminiſtration, und deren Verbeſſerung und Vereinfachung nicht erſchwert werden. Hierzu mußte ihnen billig freye Hand gelaſſen werden, und es war deßhalb bey der Organiſation und Adminiſtration auf die vormahlige individuelle Verfaſſung eines jeden Bruchſtückes, und die Rechte der in denſelben etwa vorhanden geweſenen durch die Zerſtückelung aufgelöſete Landſchaft keine ängſtliche Rückſicht zu nehmen. So wird es alſo zum Beyſpiel keinem gegründeten Widerſpruch ausgeſetzt ſeyn können, wenn bey der Organiſation der durch die Territorialveränderung an den Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt gekommenen vormahligen Mainziſchen, Pfalziſchen und Biſchöflich Wormſiſchen Aemter und Beſitzungen, — der Abteyen Seligenſtadt und Marienſchloß, der Probſtey Wimpfen, und der Reichsſtadt Friedberg, die ſammt und ſonders nunmehr theils dem Oberfürſtenthum Heſſen, theils dem Fürſtenthume Starkenburg incorporirt ſind, ſolche Einrichtungen getroffen werden, wodurch die Civil- und Militäradminiſtration derſelben verbeſſert und vereinfacht wird.

§. 48.

Eine ganz andere Bewandtniß hat es aber mit dem Herzogthume Weſtphalen, welches nicht erſt jetzt aus Vereinigung mehrerer kleinen Gebiethe und verſchiedenartiger Gebiethstheile entſteht, und zu einem neuen Territorium formirt wird; ſondern als ein ſeit mehreren Jahrhunderten für ſich beſtehendes nach einer beſonderen Verfaſſung ſchon organiſirtes, mit einer beſondern aus einer anſehnlichen Ritterſchaft und den Städten beſtehenden

Landſchaft

Landſchaft verſehenes Fürſtenthum ganz unzerſtückelt einem neuen Landesherrn als Entſchädigung zu Theil wird; von welchem dasſelbe auch in dem eigenen am 12ten October 1803. bekannt gemachten Organiſationspatente für ein von den beyden Fürſtenthümern Ober-Heſſen und Starkenburg verſchieden bleibendes, und für ſich beſtehendes „geſchloſſenes „Ganze„ öffentlich anerkannt und erklärt iſt. Hierbey fällt der Grund jener Modification weg; und es kann die Regel, nach welcher alle Rechte der Entſchädigungslande und ihrer Einwohner möglichſt zu wahren ſind, zur vollen Anwendung kommen, ohne die landesherrliche Adminiſtration koſtſpieliger, verwickelter und ſchwieriger zu machen, als ſie unter der vorigen Regirung war. Eine neue Organiſation ſtößt aber um ſo ſtärker gegen die Abſicht des Geſetzes an, wenn in einem ſolchen als ein geſchloſſenes Ganze auf einen neuen Beſitzer übergegangenen Lande aus einſeitiger landesherrlichen Machtsvollkommenheit Veränderungen getroffen werden, welche die bisherige Staatsverfaſſung entweder geradezu ſtören, oder doch ſtatt der nachgelaſſenen Verbeſſerung und Vereinfachung der Civil- und Militäradminiſtration nur noch mehr Koſten und verwickelnde Schwierigkeiten in der Staatsverwaltung herbeyführen.

§. 49.

Ein anderer Umſtand, welcher bey der Beurtheilung des Verhältniſſes des Herzogthums Weſtphalen gegen ſeine neuen Landesherren nicht außer Acht gelaſſen werden darf, erwächſt aus dem ſchon auf dem Congreß zu Raſtadt feſtgeſtellten und im ſiebenten Artikel des Lüneviller Friedens beſtätigten Grundſatze, nach welchem den Erbfürſten, welche Beſitzungen auf dem an Frankreich abgetretenen linken Rheinufer verloren hatten, nur eine Entſchädigung gegeben werden ſoll. Die Reichs-Deputation hat dieſen Grundſatz als das Hauptgeſetz betrachtet, zu deſſen Vollziehung nach den Anträgen der vermittelnden Mächte ſie beauftragt ſey. Geht man von dieſem Geſichtspunkte aus, ſo muß es noch mehr auffallen, wenn ein Erbfürſt in den ihm zu Theil gewordenen Entſchädigungslande eine größere Machtsvollkommenheit zur Ausübung bringen will, als ihn in dem abgetretenen Gebiete zuſtändig war. Der Herr Landgraf von Heſſen-Darmſtadt hat nun zwar bey der jetzigen Territorialveränderung die Schutzgerechtigkeit über Wetzlar und das Gleitsrecht in Beziehung auf Frankfurt, desgleichen die vorhin ſeiner Landeshoheit unterworfenen Aemter Lichtenau, Wildſtädt, Katzenelnbogen, Embs, Kleeberg, Epſtein und das Dorf Weiperfelden abtreten müſſen. Er iſt aber dafür

 durch

durch die Mainzer Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorſch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rockenburg, Hasloch, Aſtheim, Hirſchhorn, und durch die Mainziſchen auf der Südſeite des Mains im Darmſtädtiſchen gelegenen Beſitzungen und Einkünfte; — ferner durch die Pfälziſchen Aemter: Lindenfels, Umſtadt und Otzberg, und die Reſte der Aemter Alzey und Oppenheim; ſo dann durch den Reſt des Biſthums Worms; die Abteyen Seligenſtadt und Marienſchloß, die Probſtey Wimpfen, und Reichsſtadt, Friedberg reichlich entſchädigt.

§. 50.

Das Herzogthum Weſtphalen iſt alſo eigentlich als Haupterſatz für die verlorene Grafſchaft Lichtenberg zu betrachten; in welcher Hinſicht auch beyde Länder, in dem §. 7 des Deputationshauptſchluſſes, in der Aufzählung deſſen, was Heſſen-Darmſtadt gewinnt und verliert, voran geſetzt ſind. Die Grafſchaft Lichtenberg liegt in Ober-Elſaß, und macht den größten Theil von dem aus, was der Herr Landgraf von Heſſen-Darmſtadt eingebüßt hat. Dieſer Verluſt beſteht nach einer aufgeſtellten Berechnung überhaupt aus 39 Quadratmeilen; wovon aber 22 auf der linken Rheinſeite befindlich ſind, und zu dieſer Grafſchaft gehört haben *a*). Sie war ſchon lange vor der franzöſiſchen Revolution der Hoheit der Krone Frankreich ſo ſehr unterworfen, daß davon weder Reichs- noch Kreisſtandſchaft ausgeübt wurde, und dem Beſitzer nur die gutsherrlichen Gerechtſame ſammt den nach der neueren politiſchen Terminologie ſogenannten Feudal-Rechten; aber kein Schatten einer wahren Landeshoheit darin zuſtand. Mittelbare Beſitzungen dürfen, wenn man dem Entſchädigungsgrundſatze getreu bleibt, nicht einmal nach Größe und Volksmenge angeſchlagen werden, weil die Territorialhoheit ſich dieſe zueignet. Es kommt alſo dabey nur der reine Ertrag in Berechnung; und wenn nur dieſer allein eingebüßt wird, wie ſolches offenbar bey der Grafſchaft Hanau-Lichtenberg der Fall iſt, ſo konnte eigentlich nicht einmal dafür auf Erſatz an unmittelbarem Lande mit Landeshoheit Anſpruch gemacht werden. Um ſo mehr muß es alſo auffallen, wenn in dem zur Entſchädigung für die verlorene Grafſchaft Hanau-Lichtenberg ſurrogirten Herzogthum Weſtphalen eine noch unumſchränkbare Hoheit prätendirt werden will, als ſelbſt den vorigen Landesherren darüber zuſtand.

a) Deutſcher Zuſchauer Th. 2. S. 406.

§. 51.

So wenig übrigens eine Ausdehnung der landesherrlichen Macht in einem ſolchen Entſchädigungslande, gegen die klare Beſtimmung des Reichsſchluſſes, durch Beyſpiele von dem, was hier oder dort geſchieht, zu rechtfertigen ſteht *a*); ſo dürfen zu dem Ende noch weniger die Veränderungen, welche bey der neuen Organiſation der Fürſtenthümer Hildesheim und Paderborn, in Rückſicht auf Landesverfaſſung, vorgegangen ſind, oder noch erfolgen möchten, angezogen werden. Wenn dort aller ſolcher Aenderungen ungeachtet, wie in der Chur Brandenburgiſchen letzten Deputations-Abſtimmung geſagt wird (§. 36.): Wechſelſeitiges Vertrauen und Liebe das Volk mit ſeinem neuen Beherrſcher verbindet, welcher nur in deſſen Beglückung ſein eigenes Glück finden kann: ſo folgt daraus nicht, daß der Landſaſſe des Herzogthums Weſtphalen jede mit ſeiner vorigen Verfaſſung einſeitig und willkührlich beliebte Abänderung eben ſo beglückend finden müſſe.

a) Man leſe darüber inſonderheit, was Moſer von der teutſchen Reichsſtände Lande und Landſtänden S. 1147. mit eben ſo vieler Freymüthigkeit als Wahrheit geſagt hat.

§. 52.

Es hat aber überdem mit dem, dem Könige von Preußen zu Theil gewordenen Entſchädigungslanden noch eine ganz eigene Bewandtniß, welche durch die Abſtimmung des Chur-Brandenburgiſchen Geſandten ſchon in der 14ten Sitzung der Reichsdeputation (den 12ten October 1802.), mithin früher, als der Punkt wegen Erhaltung der Verfaſſung in den ſäculariſirten Landen zur Berathſchlagung gelangte, ſehr offen dargelegt iſt *a*). Als nämlich über den von den vermittelnden Mächten mitgetheilten abgeänderten Entſchädigungsplan geſtimmt wurde, gab derſelbe zu Protocoll: „Se. Königl. Majeſtät hätten in „Ihrer Eigenſchaft als Souverain über Ihre eigenen Entſchädigungen mit der „franzöſiſchen Republik, und mit Einverſtändniß von Rußland unter dem 23ſten May „1802. einen eigenen feyerlichen Vertrag geſchloſſen, wodurch Höchſtdenenſelben die aus dem „vorliegenden Indemniſationsplane bekannten Entſchädigungslande mit der unbe„ſchränkten Landeshoheit und Souverainität auf den nämlichen Fuß, wie Se. Majeſtät Ihre übrigen deutſchen Staa„ten beſitzen, übergeben, und zur unverweilten wirklichen Beſitznahme „eingeräumt und garantirt würden. Die dieſſeitige Subdelegirte Geſandtſchaft „halte es für weſentlich nothwendig, dieſes hier öffentlich bemerklich zu machen,

 „da

„da hieraus die unmittelbare Folge fließe, daß die Königlich Preußi-
„ſchen Entſchädigungen gegen die übrigen ihre eigene Ver-
„hältniſſe hätten, und daß dieſe bey allen Beſchränkungen, welche durch
„weitere Stipulationen noch feſtgeſetzt werden (mithin auch bey der Beſchränkung
der Landeshoheit, welche der §. 60. des Hauptſchluſſes hernach feſtgeſetzt hat;), nothwen-
„dig zu berückſichtigen ſeyen. Unter dieſer Vorausſetzung und unter ausdrückli-
„cher Beziehung auf den angeführten Vertrag vom 23ſten May 1802. nehme
„daher diesſeitige Geſandtſchaft um ſo weniger Anſtand, hiermit auf die von Deputations-
„wegen zu beſchließende ungeſäumte Annahme des vorliegenden umgeänderten Entſchädi-
„gungsplans nach ſeinem ganzen und vollen Umfange abzuſtimmen, je feſter Se. Königl.
„Majeſtät von Preußen, nach Ihrer bisherigen ſteten Vereinigung mit den hohen vermit-
„telnden Mächten, auch ferner mit denenſelben zu deſſen ungehinderter Vollziehung
„mitzuwirken verbunden und entſchloſſen ſeyen.„

a) Protocoll §. 81. B. 1. S. 237.

§. 53.

Außerdem ſind in Anſehung der an Preußen gekommenen Entſchädigungslande noch dieſe individuellen Umſtände in Erwägung zu ziehen, welche den näheren Aufſchluß über die beſondern Verhältniſſe geben können, worin ſie gegen ihren jetzigen Beherrſcher ſtehen. Bey Preußen fanden ſich die vermittelnden Mächte durch die politiſche Rückſicht eines für Deutſchland zu beſtimmenden inneren Gleichgewichts der Macht bewogen, nicht nur größere Beſitzungen zu bewilligen, als der aus dem Entſchädigungsſyſteme hergenommene Grundſatz nöthig machte: ſondern auch eben dieſe neuen Beſitzungen ihrem Oberhaupte ſo zu überlaſſen, daß ſie als gleichartige Beſtandtheile der ganzen preußiſchen Monarchie mit den übrigen auf gleichen Fuß behandelt, und durch deren Organiſation die Staatseinheit befördert werden könnte. Eben deßwegen hatte die franzöſiſche Regirung ſchon 1795. öffentlich erklärt: ſie habe für gut gehalten, daß die preußiſche Macht unter den Ständen des deutſchen Reichs ein Uebergewicht beſitze, welches für die franzöſiſche Republik nicht anders, als ſehr nützlich ſeyn könne a). Es wurden deßhalb auch ſchon damals faſt alle die Lande, welche in dem veränderten Entſchädigungsplane von 1802. an Preußen übergeben ſind, als diejenigen öffentlich genannt, welche dazu beſtimmt waren.

a) Gaspari a. a. O. Th. 1. S. 88. Th. 2. S. 57.

§. 54.

§. 54.

Hierzu kommt ferner noch, daß Preußen, als wirkliche ſouveraine Macht, ſeinen Antheil des Herzogthums Geldern, welcher mit dem deutſchen Reiche in gar keiner Verbindung ſtand; — als Reichsſtand aber nur einen Theil des Herzogthums Cleve und des Fürſtenthums Meurs abgetreten hat. Unter ſolchen Umſtänden konnten die Entſchädigungslande kein anderes Loos erwarten, als daß ſie künftig nach eben den Grundſätzen ſich würden regiren laſſen müſſen, welche in den abgetretenen Stücken der preußiſchen Monarchie zur Norm gedient hatten. Dieſes wurde denn auch gleich bey der Beſitznehmung der Fürſtenthümer Hildesheim und Paderborn den Einwohnern dieſer Lande öffentlich bekannt gemacht; und ſo viel bekannt iſt, wenigſtens im Fürſtenthume Hildesheim ohne Widerſpruch angenommen. In dem deßhalb unter den 6ten Jun. 1802. erlaſſenen Patent heißt es: Sr. Majeſtät wären durch die in Gemäßheit des Lüneviller Friedens zwiſchen ihm und anderen Mächten gepflogenen Unterhandlungen und getroffenen Vereinbarungen die ſäculariſirten Entſchädigungslande als ein Erbfürſtenthum dergeſtalt zugetheilt und zugeeignet,

„daß daſſelbe auf ewige Zeiten Unſerem Scepter angehöre, und bey Unſerem Königlichen Churfürſtlichen Hauſe verbleibe, und Wir und unſere Nachfolger an der „Krone und Chur darin alle ſolche landesherrliche und obrigkeitliche Gewalt als es in unſeren anderen Staaten geſchiehet, beſitzen und ausüben“ rc. *b*). Ob übrigens ſolche Verträge oder Diſpoſitionen zweyer Staaten über die Lande eines Dritten eine bindende Kraft haben? Davon kann wohl keine Frage ſeyn, wenn der Dritte ſolche auch nur ſtillſchweigend anerkennt, oder nach ſeiner durch den Drang der Umſtände herbey geführten politiſchen Lage gerathen findet, ſie gelten zu laſſen.

a) Allgemeines Amtsblatt St. 8. S. 375.

§. 55.

Alle dieſe ganz eigenen Verhältniſſe, welche bey den dem preußiſchen Staat incorporirten Entſchädigungslanden eintreten, zeigen ſchon, daß kein anderer Reichsſtand ſich darauf beziehen könne, um die Verfaſſung der ihm zu Theil gewordenen Gebiete nach Gutfinden zu ändern, oder die alten und neuen Lande unter eine gleichförmige Staatsverwaltung zu bringen, ohne den Landſtänden und Unterthanen einen ſehr gerechten Grund zur Beſchwerde über Verletzung ihrer wohlerworbenen Rechte zu geben, welche in dem

Depu-

Deputationshauptſchluſſe durch eine feyerliche Sanction beſtätigt ſind. Inſonderheit hat auch der Herr Landgraf von Heſſen-Darmſtadt weder der Reichsdeputation, noch den Unterthanen, vor oder bey der Beſitznehmung des Herzogthums Weſtphalen, durch Abſtimmung und Patente, ſolche der angeführten preußiſchen Erklärung ähnliche Eröffnungen gemacht. Die Landſtände und Unterthanen dieſes Herzogthums huldigten alſo ihrem neuen Landesherren in biederen Vertrauen, daß ihr Loos kein anderes ſeyn werde, als dasjenige, welches ſich von einer milden und gerechten Regirung desſelben erwarten ließ, und in dem neuen Reichsgeſetze ihnen aufs bündigſte zugeſichert war. Allein bald nach der Beſitznehmung erfolgten Schritte, die eine Störung der bisherigen Verfaſſung des Landes beſorgen ließen; und weil keine Vorſtellung dagegen Eingang fand, in wirkliche Beſchwerden übergingen. Das endlich am 12ten October 1803., mithin erſt dreyzehen Monat nach der Beſitznahme (§. 1.) publicirte Organiſationspatent erklärte endlich gleich im Eingange ohne Rückhalt die Abſicht, daß man „den verſchiedenen, dem Fürſtlichen Hauſe als Staatseigenthum nunmehr zuſtehenden, alten und neuen Landen eine gleichförmige Staatsverwaltung geben, und ſie untereinander gehörig in Verbindung bringen wolle. Dem gemäß ſind denn auch ſo wohl in dem Organiſationspatente und der Erläuterung desſelben *a*) von eben dem Tage: als auch außerdem ſolche Regirungsmaßregeln beliebt und zur Ausübung gebracht worden, welche den Grund zu den in dem folgenden Abſchnitte genauer zu erwägenden Beſchwerden der Landſtände des Herzogthums Weſtphalen enthalten.

a) S. die Anlagen unter Lit. B. und C. S. 22 u. 32 f.

Zweyter

Zweyter Abſchnitt.

Unterſuchung der einzelnen Beſchwerden der Landſtände des Herzogthums Weſtphalen gegen ihren neuen Landesherrn.

I.

Wegen verweigerter Beſtätigung der landſtändiſchen Gerechtſame und Privilegien.

A) Allgemeine Bemerkungen über dieſe Beſchwerde.

§. 56.

In der Einleitung zu dieſer Ausführung (§. 4) iſt ſchon angeführt, daß die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen, noch vor der Huldigung ihres neuen Landesherrn, um eine Beſtätigung ihrer Gerechtſame und Privilegien angeſucht haben, welche ſie auch vermöge der Landesvereinigung v. J. 1590. mit vollem Rechte zu fordern befugt waren. Es iſt dieſes kein in den deutſchen Staaten ungewöhnliches Mittel, die Staatsgrundverfaſſung und Landesfreyheiten zu ſichern. Denn ſo wie ſelbſt das höchſte Oberhaupt des deutſchen Reichs erſt die Wahlcapitulation beſchwört, um damit die Rechte und Freyheiten der Stände zu beſtätigen, bevor daſſelbe als Kaiſer proclamirt, oder ihm gehuldigt wird; ſo iſt dieſe Maßregel zur Erhaltung der Landesverfaſſung auch bey dem Regirungsantritte deutſcher Landesherren vielfältig gebraucht worden *a*); und der Weſtphäliſche Frieden, hat in den oben bemerkten Stellen (§. 14.), bey den damaligen Säculariſationen und Territorialveränderungen den neuen Landesherren gleichfalls die Pflicht aufgelegt, daß ſie die Freyheiten der Landſtände und Unterthanen bey der Huldigung beſtätigen ſollten *b*). Ob dieſe Beſtätigung der Landesfreyheiten, — oder die Huldigung vorausgehen müſſe, läßt ſich zwar nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen nur ſo weit beſtimmen, daß auch hierbey, wie bey anderen Bilateralcontracten gerade derjenige Contrahent den Anfang mit der Erfüllung des Verſprechens machen müſſe, welcher den andern zur Haltung ſeiner Zuſage nöthigen will. Wenn indeſſen ſchon durch Verträge

F oder

oder Herkommen feſtgeſetzt iſt, daß die Beſtätigung vor der Huldigung hergehen ſolle, wie das (§. 3.) angeführte Grundgeſetz des Herzogthums Weſtphalen ſolches ausdrücklich vorſchreibt, ſo leidet es keinen Zweifel, daß Landſtände und Unterthanen befugt ſind, die Huldigung ſo lange zu verweigern, bis ihrem Verlangen wegen der Beſtätigung ihrer Freyheiten gewillfahrt worden. Wo aber auch die Huldigung vorausgeht, da pflegt doch ſo bald ſolche geſchehen iſt, die zu dieſem Ende ſchon in Bereitſchaft gehaltene Beſtätigungsurkunde der Landesfreyheiten den Landſtänden auf der Stelle ausgeliefert zu werden. Es geht auch wenigſtens eine mündliche Verſicherung wegen Aufrechterhaltung der Landesfreyheiten in dieſem Falle allzeit voran. Moſer verſichert *c*), daß er keinen Huldigungsantrag weder geleſen, noch gehört, noch als ehemaliger Commiſſarius in ſolchen Fällen ſelbſt gethan habe, da nicht gleich der Abforderung der Huldigung das Erbieten wegen Beſtätigung der Landesfreyheiten wäre angehängt worden.

a) Moſer von der d. Reichsſtände Landen und Landſtänden; B. 4. Cap. 9 S. 1158 f. A. L. Jacobi über das Alter der Landſtände (Hannover 1798.) §. 11. 17. 18.

b) Man ſehe beſonders I. P. O. Art. X. §. 16. u. art. XIII. §. 4.

c) A. a. O. §. 5. S. 1162.

§. 57.

Es war alſo ſchon ein den Deputations-Hauptſchluß verletzendes Benehmen der Huldigungs-Commiſſion, daß ſie die darauf gerichteten mündlichen und ſchriftlichen Vorträge der Stände von ſich wies, und gegen die Landesverfaſſung auf eine unbedingte Huldigung drang. Die Landſtände haben hierauf zwar ſich nachgiebig bezeigt; jedoch unter der ausdrücklichen Reſervation und Bewahrung ihrer Befugniß; und mit der Anzeige, daß ſie bey der bevorſtehenden Landtagsverſammlung ihre Privilegien deduciren und zur landesherrlichen Beſtätigung vorlegen würden. Sie haben dadurch auch noch ſo viel bewürkt, daß die Commiſſion mündlich erklärte, die Huldigung ſolle in keinem Betracht irgend einem Rechte des Landes nachtheilig ſeyn; womit alſo das Recht der Landſtände, die Beſtätigung ihrer Privilegien vor der Huldigung zu fordern, auf alle künftige Fälle ſo weit ſalvirt iſt, daß ſolches nicht als aufgegeben angeſehen werden mag; wenn ſie gleich das erſte Mal gehuldigt haben, bevor die Beſtätigung von Seiten des neuen Landesherrn geſchehen war.

§. 58.

§. 58.

Die Landſchaft des Herzogthums Weſtphalen hat nun keinen Anſtand genommen, in einem bey der Landtags-Commiſſion eingereichten Antrage vom 30ſten Aug. 1803. ihre wichtigſten Gerechtſame und Freyheiten, ſo wie ſolche aus der bisherigen Verfaſſung hervorgehen, zu einer landesherrlichen Beſtätigung vorzulegen, und um dieſelbe mehrmals anzuſuchen. Statt derſelben hat ſie aber eine unter dem 30ſten Jan. 1804. aus Höchſten Special-Auftrag erlaſſene Reſolution des landgräflich Heſſiſchen geheimen Miniſteriums erhalten, welche gleich im Eingange folgende Erklärung enthält:

„Der durchlauchtigſte Fürſt und Herr Ludwig X. Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc., hegen die gnädigſte Intention, die **wirklichen Rechte** der Landſchaft ungekränkt zu belaſſen; erwarten aber dagegen von Ihren treugehorſamſten Landſtänden, daß ſie jene Rechte, welche Seiner landgräfliche Durchlaucht als Landesherrn zuſtehen, **und entweder in dem Begriff der Landeshoheit im allgemeinen: oder insbeſondere in dem Reichsſchluß, wodurch das Herzogthum Weſtphalen an Höchſtdieſelbe übergegangen, begründet ſind**, durch unbefugte landſtändiſche Prätenſionen zu beeinträchtigen ſich enthalten werden.“ — Die von der Landſchaft aufgeſtellten einzelnen Punkte ſind hierauf in eben dieſer Reſolution nach der Reihe durchgegangen, und ſo gewürdiget, daß die wichtigſten Gerechtſame als unbefugte, oder wenigſtens nach veränderten Umſtänden nicht mehr paſſende landſtändiſche Prätenſionen gerade zu verworfen; — andere aber der künftigen Willkühr des Landesherrn ausgeſetzt werden. Der fernere Hergang der Dinge hat überdem wahrnehmen laſſen, daß kaum ein einziges der wichtigſten und vorzüglichſten landſtändiſchen Rechte, um deren Beſtätigung Anſuchung geſchehen war, von den empfindlichſten einſeitigen Eingriffen ſeit dem verſchont geblieben; mithin die ganze politiſche Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen ihrer Umwälzung ſehr nahe gebracht ſey.

§. 59.

Es verdient hier vorläufig im allgemeinen bemerkt zu werden, daß man in dieſer Reſolution die Beurtheilung der landesherrlichen und landſtändiſchen Gerechtſame, und ihres gegenſeitigen Verhältniſſes im Herzogthume Weſtphalen, auf einen durchaus unrichtigen Grundſatz gebauet hat, mit welchem auch alle daraus hergeleiteten den Landſtänden und Unterthanen ſo nachtheiligen Folgen von ſelbſt wegfallen. Der neue Reichs-

ſchluß hat nirgends feſtgeſetzt, daß den Landesherren in den ihnen zu Theil gewordenen ſäculariſirten Landen alle die Rechte zuſtehen ſollen, welche in dem Begriffe der Landeshoheit im Allgemeinen begründet ſind; ſondern er ſanctionirt die Regel: daß die dermalige politiſche Verfaſſung der zu ſäculariſirten Lande, in ſo weit ſolche auf gültigen Verträgen zwiſchen dem Regenten und dem Lande, auch anderen reichsgeſetzlichen Normen ruhet, ungeſtört erhalten werden ſoll. Es kommt alſo in der Beurtheilung der Grenzen der landesherrlichen und landſtändiſchen Gerechtſame und ihres gegenſeitigen Verhältniſſes, zunächſt auf die bisher im Herzogthume Weſtphalen beſtandene politiſche Verfaſſung an. Nach derſelben kann der Umfang und die Ausübung der Landeshoheit in vielen Punkten anders beſtimmt ſeyn, als der Begriff der Landeshoheit im Allgemeinen geſtattet. Durch die Rechte der Landſchaft wird die Landeshoheit überhaupt, ſammt den darunter begriffenen Rechten, mehr oder weniger wie es die Conſtitution eines jeden Landes erfordert, modificirt. Der ganze Umfang der Gerechtſame, welche in dem Begriffe der Landeshoheit im Allgemeinen begründet ſind, kann nur in ſolchen deutſchen Staaten den Landesherren ohne Mitwirkung der Landſtände zuſtehen, worin es keine Landſtände gibt, oder worin ſie ſchon um alle die Landeshoheit beſchränkenden Gerechtſame gebracht ſind. Es folgt alſo hieraus klar, daß die in der Reſolution anfänglich geäußerte Intention: die würklichen Rechte der Landſchaft ungekränkt zu laſſen, — mit der gleich folgenden Aeußerung, wodurch aller Anſpruch der Landſtände auf Mitwirkung bey ſolchen Gerechtſamen, welche unter der Landeshoheit im Allgemeinen begriffen ſind, als ausgeſchloſſen und unbefugte landſtändiſche Prätenſion verworfen wird, in offenbaren Widerſpruche ſteht. Denn ohne dieſe Mitwürkung bey wirklichen unter der Landeshoheit begriffenen Rechten bleibt den Landſtänden nichts übrig, als der in Rückſicht auf Staatsverfaſſung überflüſſige Titel.

§. 60.

Es darf ferner nicht überſehen werden, in welchem Lichte die eben erwähnte Miniſterial-Reſolution den §. 60. des Deputationshauptſchluſſes betrachtet. Dieſer wird in derſelben für eine neue Quelle landesherrlicher Gerechtſame angeſehen, aus welcher noch andere Hoheitsrechte herfließen, als diejenigen, welche ſchon durch den Begriff der Landeshoheit im Allgemeinen begründet ſind. Denn die Reſolution ſchließt die Landſtände von

aller

aller Mitwürkung bey ſolchen Rechte aus, welchen entweder unter der Landeshoheit im Allgemeinen; — oder in dem Reichsſchluſſe begründet ſind, wodurch das Herzogthum Weſtphalen an den Herrn Landgrafen übergegangen iſt. Daraus würde dann folgen, daß den neuen Landesherren in den ihnen überlaſſenen ſäculariſirten Landen, eine noch ausgedehntere Landeshoheit zuſtehe, als in ihren alten Landen oder überhaupt in deutſchen Staaten nach Grundſätzen des deutſchen Staatsrechtes Statt findet. Das war gewiß nicht die Abſicht der hohen Reichsdeputation bey der Abfaſſung dieſes Geſetzes. Aus ihren Verhandlungen über dieſen Gegenſtand geht ganz klar hervor, daß die beſtehende Verfaſſung eines jeden ſäculariſirten Landes, in der Regel ungeſtört bleiben ſollte, die Landeshoheit mochte nach derſelben durch landſtändiſche Gerechtſame und Freyheiten der Unterthanen mehr oder weniger beſchränkt ſeyn. Nur als Ausnahme dieſer Regel, wegen Erhaltung der bisherigen Verfaſſung, mithin nicht als eine Erweiterung der Landeshoheit an ſich ſelbſt oder im Allgemeinen, iſt die Modification hinzugefügt, welche die Verbeſſerung und Vereinfachung deſſen, was zur bloßen Civil- und Militär-Adminiſtration gehört, zuläßt, und den Landesherren von einer Einwilligung ſeiner Stände entbindet, welche vorhin allenfalls verfaſſungsmäßig ſtatt gefunden haben möchte.

§. 61.

Wenn aber endlich unter den von den Landſtänden aufgeſtellten, ein oder anderes beſonderes Privilegium befindlich ſeyn ſollte, dem der neue Landesherr ſeine Beſtätigung aus erheblichen Urſachen glaubt verſagen zu dürfen: ſo muß doch auch in Rückſicht deſſen die beſtehende Verfaſſung ſo lange aufrecht erhalten werden, bis der Zweifel entweder durch gütliche Uebereinkunft zwiſchen dem Regenten und Ständen ſeine Erledigung erhält: oder in deſſen Entſtehung rechtlich darüber entſchieden iſt *a*). Hingegen iſt jede einſeitige und eigenmächtige Abſtellung einer den Landſtänden und Unterthanen bisher conſtitutionsmäßig zuſtändig geweſenen Freyheit nichts anders, als eine reichsſchlußwidrige Störung der bisherigen politiſchen Verfaſſung, welche das Geſuch um ein Mandatum de non via facti ſed iuris procedendo, et de non turbando ſtatu publico fundamentali per legem imperii confirmato vollkommen begründet; und im vorliegenden Falle wird ein ſolches Geſuch ſchon durch die Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804.; noch mehr aber durch die Schritte gerechtfertigt, welche dieſelbe zur Folge gehabt hat.

a) Moſer von der teutſchen Reichsſtände Landen und Landſtänden; B. 4. Cap. 9. §. 9. S. 1165. S. auch oben §. 32 u. 38.

§. 62.

Die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen haben es übrigens ſelbſt eingeſehen, daß inſonderheit die Landesvereinigung von 1590. wohl in ein oder anderen Punkte nicht mehr auf die gegenwärtigen Verhältniſſe paſſen möchte, und deßhalb auf eine vertragsmäßige Abänderung dieſes Grundvertrages angetragen (§. 5). Aber ſo wie es ſchon die Huldigungs-Commiſſion in ihrer Reſolution vom 31ſten Auguſt 1803. aufs Ungewiſſe ſtellte: ob *Sereniſſimus* geneigt ſeyn würde, wegen Errichtung eines neuen Grundvertrages nähere Anträge der Stände anzuhören: ſo iſt hernach dieſer Wunſch durch die Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. ſchlechthin von der Hand gewieſen. Denn am Schluſſe derſelben wird den Landſtänden über dieſen Antrag die landesherrliche Entſchließung mit folgenden Worten ertheilt: „In ſo weit es auf die Beſtimmung ankommt, welche Rechte Sereniſſimo als Landesherrn, und welche dahingegen den Landſtänden zuſtehen? Halten Sr. Landgräflichen Durchlaucht die Abſchließung eines neuen Grundvertrags um deßwillen für unnöthig, weil Höchſtdero landesherrliche Rechte theils durch den Begriff der Landeshoheit ſelbſt, theils durch die Reichsgeſetze, und durch den jüngeren Reichsdeputations-Hauptſchluß hinlänglich beſtimmt ſind.“ — Eine Aeußerung, die in der Wahrheit alle vorhandenen Staatsgrundgeſetze entkräftet, da ſie den Umfang der landesherrlichen Macht eines Herzogs von Weſtphalen ohne alle Rückſicht auf die beſondere beſtehende Landesverfaſſung, lediglich aus dem Begriffe der Landeshoheit und den Reichsgeſetzen beſtimmt haben, und von einem den verheerenden Mißbräuchen landesherrlicher Willkühr entgegengeſetzten landſtändiſchen Damme, ſo wenig wiſſen will, daß derſelbe auch nicht einmal der Ausbeſſerung werth geachtet wird, deren er doch nach einen Verlauf von mehr als 200 Jahren beſonders in den Zeitpunkte einer neuen Landesorganiſation wohl bedürfen möchte.

§. 63.

Um nun auch hierbey freye Hand zu behalten, ſucht man jede auf eigenmächtige Abänderung der bisherigen Verfaſſung gerichtete eigenmächtige Maßregel mit der, in dem Deputationshauptſchluſſe den Landesherren, in Rückſicht auf die Civil- und Militär-Adminiſtration, gelaſſenen freyen Hand zu decken. Es ſind deßhalb die hauptſächlichſten von den zur Beſtätigung vorgelegten landſchaftlichen Gerechtſamen hier einzeln näher zu betrachten, um zu unterſuchen, wie fern ſie nach ſtaatsrechtlichen Gründen überhaupt, und beſonders nach den in dem vorigen Abſchnitte getreu dargeſtellten Deputationsverhand-

handlungen zu der im §. 60. des neuen Reichsſchluſſes gegen jede eigenmächtige Störung geſicherten inneren politiſchen Landesverfaſſung gehören: oder welche von denſelben allenfalls zur Civil- und Militär-Adminiſtration zu zählen ſind, und in dieſer Eigenſchaft der Gegenſtand einer einſeitigen landesherrlichen Vereinfachung und Verbeſſerung ſeyn können?

B) Beſondere Betrachtungen über die einzelnen Vorrechte, deren Beſtätigung die Landſtände verlangt haben.

1) Concurrenz und Beyrath der Landſtände zu allen die totale Landeswohlfahrt und innere Verfaſſung zum Gegenſtande habenden geſetzlichen Verfügungen.

§. 64.

Die Landſchaft der Herzogthums Weſtphalen hat erſtlich ihre Concurrenz und Beyrath zu allen die totale Landeswohlfahrt und innere Verfaſſung zum Gegenſtande habenden geſetzlichen Verfügungen, in ihrem Antrage vom 30ſten Aug. 1803. als eins ihrer wichtigſten Vorrechte aufgeſtellt, und deſſen Beſtätigung erbeten. Die auf jenen Antrag unter dem 30ſten Jan. 1804. aus dem landgräflich Heſſiſchen geheimen Miniſterium ergangene Reſolution, enthält aber hierüber folgende Erklärung: „Seine landgräfliche Durchlaucht können ſich in der Höchſt Ihnen zuſtehenden geſetzgebenden Gewalt durch eine landſtändiſche Concurrenz um ſo weniger beſchränken laſſen, als ſelbſt die ehemaligen Churfürſten von Kölln nur zuweilen, wenn ſie beſondere Motive dazu hatten, die Landſtände mit ihrem Gutachten über neue Verordnungen gehört; dahingegen den bey weiten größten Theil der landesfürſtlichen Verordnungen ohne vorherige Rückſprache mit den Landſtänden erlaſſen haben. Sereniſſimus werden in vorkommenden Fällen ermeſſen, in wie fern die Einziehung eines Gutachtens von löblichen Landſtänden bey Erlaſſung neuer Verordnungen für nützlich zu halten ſey? und hiernach die geeignete Maßregeln nehmen. Auch iſt es den treugehorſamſten Landſtänden, wenn ſie verſammlet ſind, ja ſelbſt einzelnen unter ihnen, außerhalb landſtändiſchen Verſammlungen unbenommen, Sr. landgräflichen Durchlaucht über erlaſſene oder zu erlaſſende Verordnungen unterthänigſte Vorſtellungen und Vor-

ſchläge

ſchläge zu thun; worauf Höchſtdieſelben, falls ſolche Vorſchläge nach vorheriger Prüfung zweckmäßig befunden werden, zu reflectiren, ſtetshin geneigt ſeyn werden."

§. 65.

Daß die landſtändiſche Concurrenz bey der Ausübung der landesherrlichen geſetzgebenden Gewalt an ſich betrachtet, ein Stück der Grundverfaſſung eines Staats ſey, und daß ſie in dieſer Hinſicht unter der reichsgeſetzlichen Regel begriffen werde, welche jede Störung der inneren politiſchen Verfaſſung eines ſäculariſirten Landes verbietet; — daß mithin kein Landesherr befugt ſey, in dem ihn zu Theil gewordenen ſäculariſirten Lande die Landſtände von der Concurrenz bey der Ausübung der geſetzgebenden Gewalt auszuſchließen, oder die Art und Weiſe, wie ſie verfaſſungsmäßig dabey mitwirken, eigenmächtig zu verändern; und allenfalls aus einwilligenden Theilnehmern bloße Rathgeber zu machen, die auch wohl noch unaufgefordert ihren Rath der Prüfung des unumſchränkten Gebieters unterwerfen dürfen; — das bedarf wohl keines Beweiſes; auch in dem Falle nicht, wenn die Geſetzgebung das Militär-Weſen oder Civil-Sachen zum Gegenſtande hat. Man ſcheint das auch in der Miniſterial-Reſolution ſtillſchweigend voraus zu ſetzen; und hat deßhalb den Landſtänden des Herzogthums Weſtphalen das Recht, bey der geſetzgebenden Gewalt mitzuwirken, allein aus dem Grunde abgeſprochen, weil es in der bisherigen Landesverfaſſung keinen Grund habe.

§. 66.

Es iſt eine Bemerkung, die keinem forſchenden Beobachter der Verfaſſung deutſcher Staaten entgangen iſt, daß der Einfluß der Landſtände auf die Regirung des Landes überall, wo eine landſtändiſche Verfaſſung vorhanden war und ſich erhalten hat, ſo beſchränkt derſelbe auch immer ſeyn mochte, doch allzeit wenigſtens die Geſetzgebung und das Beſteurungsrecht der Landesherren modificirte *a*). Denn bey der Ausübung dieſer beyden Hoheitsrechte waren Land und Leute am meiſten intereſſirt, und eher konnte jedes andere Hoheitsrecht den landesherrlichen Willkür überlaſſen werden, als gerade dieſe. Deſto mehr muß es auffallen, wenn inſonderheit von einem geiſtlichen Staate, in welchem die landſtändiſche Verfaſſung bis zu der letzten großen politiſchen Veränderung unſerer Tage in voller Kraft und Würde ſtand, vorgegeben werden will, daß die vorigen Regenten nur zuweilen, wenn ſie beſondere Motiven dazu gehabt hätten,

hätten, die Landſtände mit ihrem Gutachten gehört; dahingegen aber den bey weiten größten Theil der landesfürſtlichen Verordnungen **ohne vorherige Rückſprache** mit den **Landſtänden**, erlaſſen hätten. Die geſetzgebende Gewalt der deutſchen Landesherren gehört überhaupt zu den ſpäteren Erweiterungen der Landeshoheit, von deren Ausübung, wie die Sammlungen der Landesordnungen aller beſonderen deutſchen Staaten beweiſen, nur in wenigen ſchon im funfzehnten Jahrhunderte, in den meiſten erſt im ſechzehnten, und wohl noch ſpäter, ſich die Erſtlinge finden. Auch die in zwey Foliobänden unter der Regirung des vorletzten Churfürſten von Cölln veranſtaltete Sammlung der Landesordnung, enthält kein älteres Beyſpiel wirklicher landesherlicher Geſetze, als des Churfürſten **Herrmann** Reformation der weltlichen Gerichte v. J. 1537. *b*). Aber auch dieſer erſte bekannte Verſuch einer landesherrlichen Geſetzgebung in den Landen des Erzſtiftes Cölln erfolgte, wie es die Verordnung ſelbſt im Eingange bezeugt: „mit **zeitigem fürgehabtem rath, guter vorbetrachtung und rechtem wiſſen unſeres ehrwirdigen Thumcapittels, Graven, Ritterſchaft, und gemeiner Landſchaft obgemelts unſers Erbzſtiffts Cöln**" ꝛc. Früher hatte es in dieſem, wie in anderen deutſchen Landen, die Bewandniß, daß alle Entſcheidungsnormen durch Autonomie der Gemeinden und Weiſungen der Schöppen ihr Daſeyn erhielten *c*); und nur erſt mit dem aus dem Juſtinianiſchen Geſetzbuche erlernten Sprüchlein: Quod principi placuit, habet legis vigorem, haben Hofpubliciſten die geſetzgebende Gewalt deutſcher Landesherren in Thätigkeit geſetzt.

a) **Strubens** Abh. von Landſtänden; §. 12. in den Nebenſtunden Th. 2. S. 383. *Idem de ſtatuum provincialium origine et praecipuis iuribus*; § 15. *In obſerv. iuris et hiſtor.* pag. 194. **Moſer** von der Landeshoheit in Regirungsſachen; Cap. 4. S. 189 f. **Deſſelben** Nebenſtunden Th. 1. S. 77. und Th. 2. S. 165. Io. Aug. *Reichardt diſſ. de iure ſtatuum provincialium concurrendi circa legislatoriam poteſtatem.* Jenae 1769. *Pütteri inſt. iuris. publ.* §. 198. (edit. VI.) G. H. **von Berg** im Handbuche des deutſchen Policeyrechts; Th. 1. S 195 f.

b) Sammlung der Erzſtift-Cölniſchen Verordnung B. 1. N. 143. S. 412.

c) **Scheidt** in den Anmerkungen zu Moſers Braunſchw. Lüneb. Staatsrechte; S. 386. *Reichardt* l. c. §. 6. Mein deutſches Privatrecht § 21 f.

§. 67.

Nachdem hierin die erſten Verſuche unter Bewilligung der Landſchaft, bisweilen auch mit kaiſerlicher Beſtätigung *a*) der neuen Verordnungen erfolgt waren, ſind

in der Folge zwar von den Landesherren auch wohl ohne Rückſprache mit den Landſtänden Verordnungen gemacht worden; jedoch nur über ſolche Dinge, bey denen die beſondere Landesverfaſſung und die Gerechtſame der Landſchaft gar nicht in Betracht kamen; oder in Fällen, wo es nur darum zu thun war, dasjenige zur weiteren Ausführung zu befördern, was ſchon auf geſetzliche Beſtimmung beruhete; oder wenn das, was ſchon die gemeinen Rechte vorſchreiben, den Unterthanen nur aufs neue eingeſchärft werden ſollte; mithin die neue landesherrliche Verordnung mehr in ihrer Form, als in Rückſicht ihres materiellen Inhalts die Geſtalt eines neuen Geſetzes hatte. Daß dieſes auch in dem Erzſtift-Cöllniſchen Landen geſchehen ſey, wird Niemand in Abrede ſtellen. Aber kein die Wohlfahrt des ganzen Landes betreffendes, und die innere Verfaſſung zum Gegenſtande habendes wirklich neues Landesgeſetz findet ſich in der öffentlich veranſtalteten Sammlung der Erzſtift-Cöllniſchen Landesordnungen, welches ohne Concurrenz der Landſchaft gemacht worden wäre. Mehr haben aber auch die Landſtände jetzt nicht von ihrem neuen Landesherrn beſtätigt zu ſehen verlangt, als daß die neuen Geſetze von dieſer Beſchaffenheit nicht anders, als unter ihrer Mitwirkung gegeben werden möchten.

a) Mein deutſches Privatrecht §. 43 u. 44.

§. 68.

Dagegen iſt das Vorgeben in der Miniſterial-Reſolution, als ob die ehemaligen Churfürſten von Cölln nur zuweilen, und aus beſonderen Bewegungsgründen, oder nach Gutfinden bey wichtigen Landesangelegenheiten und geſetzlichen Beſtimmungen, die Landſtände mit ihrem Beyrath gehört hätten, der auf ein notoriſches Herkommen beruhenden, und durch das offene Geſtändniß der vormaligen Landesherren anerkannten politiſchen Verfaſſung gänzlich entgegen. Folgende beurkundete Beyſpiele dienen zum Beweiſe, daß auch die Erzbiſchöfe von Cölln, ſo lange, als eine wahre Landeshoheit zur deutſchen Verfaſſung gehört hat, in jeder Periode ihre getreuen Landſtände bey allen wichtigen Landesangelegenheiten zu Rathe gezogen, und ihre Einwilligung geſucht haben. Schon die Reformation des hohen Gerichts zu Cölln, welche der Erzbiſchof Conrad im Jahr 1259. vornahm, erfolgte, wie die Urkunde ſagt: "delibera„tione *cum Noſtris Prioribus et aliis Eccleſiae noſtrae fidelibus* habita diligenti;" und am Schluſſe heißt es, "Teſtes aderant et in huius prolatione ſententiae „aſſide-

aſſidebant dilecti *priores* Noſtri Engelbertus Praepoſitus etc. — item Gerhardus de Salinis etc. — *milites* et alii quam plures *Noſtri fideles*, in quorum omnium multitudine et audientia *interrogari in palam fecimus et inquiri*, *Si omnes in hanc ſententiam conſentirent*, *vel ſi aliqui diſſentirent*, ipſos, dummodo rationabile quid in contrarium proponerent, audire vellemus; et omnes vna vociferatione apertiſſima reſponderunt, quod ipſam ſententiam, approbarent, et nullus adfuit, nec comparuit contradictorum" *a*). — In der alten mit dem Erzbiſchof Diederich im Jahre 1438. errichteten Vereinigung *b*) ſagt derſelbe: „Ferner ſoll das geiſtliche Gericht — ſeinen Gang und lauf haben, wie wir deſſenfalls einen Zettel haben machen laſſen; doch mit dem Behältniſſe, daß wenn man hernach befünde, daß ſolche Begriffe (in) dem Zettel unbequemlich wären, man alsdann den Zettel verkürzen oder verlängeren möge, nach dem es mit Rathe der Ritterſchaft und Städte zum Nutzen und Beſten des Landes vorgeſchrieben.„ — Die unter der Regirung des Kaiſers Sigismund gemachte und von ihm beſtätigte Reformation der heimlichen Gerichte in Weſtphalen, ſagt gleichfalls am Ende: – „und iſt dieſe obgeſchriebene Reformation durch weilandt Erzbiſchoff Dietherichen löblicher gedacht, als jme das durch Kayſer Sigimund bevolhen was zu Arnßberg in beyweſen vil Grâven, Freihern, Ritterſchaft, Stoilhern, Freigrâven, und Freiſcheffen gemacht, geordnet, geſetzt und verkundet wurden„ *c*). — Beyde Verordnungen ſind hernach in der Landesvereinigung von 1463. wiederholt und beſtätigt; wobey Domcapitel und Ritterſchaft und Städte des Landes bekennen, daß Alles mit ihrem Wiſſen guedem Willen und Vulburt geſchehen ſey *d*). — Am Schluſſe der (§. 66.) ſchon angeführten Reformation der weltlichen Gerichte v. J. 1537. behält ſich der Erzbiſchof Herman noch bevor: — „berürte unſer Satzung und Ordnungen, in kunftig zeit, ſo dick und oft ſolchs die nottdurſt erfordert, adir auch uns vür nützlich fürtreglich und dienlich nach gelegenheit anſtehn wurde, mit furwiſſen, rath und verwilligung unſers wirdigen Dhom Capittels, Graven, Ritterſchaft, Stetten und gemeyner Landtſchaft zu lengen, kurzen und zu beſſern, wie ſolches im gemeinen rath befonden wurde. Doch alles unſers Erzſtifts landvereinigung zum gleichmeſſigſtem, und derſelbigen ganz und zumall unabbrüchig.„ — Gleiches Inhalts iſt auch die im folgenden Jahre 1538 beſonders abgedruckte Policeyordnung des Erzbiſchofs Hermann. — Nicht

 weniger

weniger iſt die Berg- und Hüttenordnung v. J. 1559. gemacht: „mit zeitlichen Rath des Domcapituls und der Erzſtifts-Verwandten„ *e*).

a) *Apologia* des Erzſtifts Cölln; in den Beylagen Nro. 14. pag. 37.
b) Gerh. von Kleinſorgens Kirchengeſchichte von Weſtphalen Th. 3. S. 317.
c) Sammlung der Landesverordnungen Th. 1. N. 144. S. 459.
d) von Kleinſorge a. a. O. S. 349.
e) Sammlung der L. O. Th. 1. N. 119. S. 264.

§. 69.

Inſonderheit legte aber der Churfürſt Ernſt ein ſehr offenes Bekenntniß ab, wie ſehr er bey Abfaſſung neuer landesordnungen des Raths und der Einwillung ſeiner Stände bedürfe, indem er im Jahr 1584 auf dem landtage zu Geſeke unter andern denſelben auch Folgendes proponiren ließ *a*): „dieweil auch höchſt nöthig iſt, die Juſtitz und alle politiſche Sachen wieder in vorigen Wohlſtand zu bringen oder zu verbeſſern, Ihre Churfürſtliche Durchlaucht aber berichtet hat, daß Ihr nächſter nunmehr abgeſetzter Vorgeſeſſene hiebevor mit Wiſſen und Willen Ihres würdigen Domcapitels habe eine Reformation des geiſtlichen Gerichts drucken, und dieſelbige den Weſtphäliſchen Räthen zuſtellen laſſen, und denſelbigen unter anderen befohlen, — auf Vorſchläge zu gedenken, wie man die Reformation der weltlichen Gerichte verbeſſern, auch gute Holz- und Landordnung in Weſtphalen anrichten mögte; auch die Räthe im December des Jahres 1583 unter anderen auf ſolche befohlene Puncte etliche Vorſchläge, ſo noch vorhanden, auf Papier gebracht: ſo wollen Ihre Churfürſtliche Durchlaucht ſolche Vorſchläge den Landſaſſen hiemit übergeben haben, und wollen ſich gnädigſt verſehen, ſie werden — die Reformation des geiſtlichen Gerichts — ihnen gehorſamlich gefallen laſſen. — Da ſie aber bey den weltlichen Ordnungen und politiſchen Sachen entweder itzt alsbald, oder hernächſt durch etliche Deputirte etwas erhebliches vorbringen könnten, das ſolchen Vorſchlägen ab- oder zugethan wäre, wollten Ihre Churfürſtliche Durchlaucht ſolches gnädigſt anhören, auch alles zum Gedeihen und Wohlfahrt des armen Landes und der Unterthanen richten, ſtellen, und darnach drucken laſſen.„ — Auch das Ausſchreiben zu dieſem landtage, welches patentweiſe allenthalben angeſchlagen wurde, enthielt ſchon die allgemeine Aufforderung an alle adliche und andere

dere Weſtphäliſche Landſaſſen, wie auch Verordnete der Städte, der obgedachten Artikel halber die landesherrlichen Propoſitionen anzuhören, und „alles, was zu guter politiſcher Ordnung und Beförderung des vorigen Wohlſtandes dienlich, dem Vaterlande zum Guten mit berathſchlagen, bewilligen und ins Werk zu ſtellen; — und da Jemand ausbleiben würde, wollen wir doch mit den gehorſamen Landſaſſen dasjenige beſchließen und verrichten, was zu dem obbeſtimmten Ende verträglich und dienſtlich ſeyn wird„ *b)*. Dieſes dient alſo zum unwiderleglichen Beweiſe, daß die landſtändiſche Concurrenz bey allen das ganze Land betreffenden Geſetzgebungsgegenſtänden, mit zu den Rechten — guten Gewohnheiten, Freyheiten und Privilegien gehört habe, wobey, nach dem ſiebenten Artikel der Landesvereinigung v. J. 1590, „der Herr alle Graven, Freyherren, Ritterſchaft, Stette, Freyheiten und einen ieden Underſaſſen des Erzſtiftes Cöllen beyde Geiſtlich und Weltlich laſſen und behalten ſoll„ *c)*.

a) von Kleinſorge a. a. O. S. 473. *b)* Derſelbe S. 459.
c) Anlagen S. 3.

§. 70.

Die folgenden Churfürſten haben bey Gegenſtänden einer das ganze Land betreffenden Geſetzgebung den Beyrath der Weſtphäliſchen Landſtände nie außer Acht gelaſſen. Es zeigen davon auch die vielen Verordnungen, welche auf beſonderes Verlangen der letzteren ergangen ſind. Beyſpiele dieſer Art landſtändiſcher Concurrenz bey der Ausübung der geſetzgebenden Gewalt, finden ſich gleich unter denen, welche das ſo betitelte Simpels-Weſen oder die Landesſteuern betreffen, im erſten Theile der auf Befehl des vorletzten Churfürſten gedruckten Sammlung der Landesordnungen unter den Nummern 19 bis 29; und man trifft dergleichen in beyden Bänden in allen Abtheilungen der Verordnungen aller Churfürſten der letzteren beyden Jahrhunderte in großer Anzahl an. Daß dieſes landſtändiſche Verlangen, welches die Geſetzgebung in Thätigkeit ſetzte, in den Verordnungen ſelbſt angeführt wird, zeigt genug, daß ſie hiebey nicht als gemeine Rathgeber handelten, wofür ſie in der Miniſterial-Reſolution angeſehen werden. Vielmehr ging die unverkennbare Abſicht hiermit dahin, daß den Geſetzen dadurch ſein volles Anſehen, und eine willige Befolgung im Lande verſchafft werden ſollte; indem die Unterthanen mit dieſem Anführen verſichert wurden, die neue Verordnung beruhe nicht auf bloßer landesherrlichen Willkühr, ſondern habe auf eine der Landesverfaſſung gemäße Weiſe ihr Daſeyn erhalten. So hatte

ſchon der Churfürſt Max Henrich im Jahre 1667 eine Rechts- und Rathsordnung beſonders für das Herzogthum Weſtphalen erlaſſen, nachdem auf dem damaligen Landtage von den geſammten löblichen Ständen Anſuchung darum geſchehen war, wie ſolches auch nochmahls in der Erneuerung dieſer Verordnung unter der Regirung des Churfürſten Joſeph Clemens im Jahr 1700 ausdrücklich bemerkt wird *a*).

a) In der angeführten Sammlung B. 1. N. 141. S. 680.

§. 71.

Aus den Landtagshandlungen ſind zum Beweiſe, wie weit ſich die landſtändiſche Concurrenz bey allen wichtigen das ganze Land betreffenden Gegenſtänden der Geſetzgebung nach dem Herkommen erſtreckt habe, hier nur folgende Vorfälle zu erwähnen *a*). Weil das landſchaftliche Schatzungsweſen mit dem äußeren und inneren Werth der Münzen in genauer Verbindung ſteht; ſo haben die Landſtände in den Jahren 1587, 1652, 1659, 1676, 1691, 1702, 1704, 1715, 1718, 1767, und 1778 ihren mitwirkenden Einfluß auf das Münzdevalvationsweſen bey den desfalls erlaſſenen landesherrlichen Verordnungen in Ausübung gebracht. — Ferner iſt auch die landſtändiſche Concurrenz bey den geſetzlichen Anordnungen über die Forſt- Mark- und Maſtgerechtigkeit durch die Landtagshandlungen von den Jahren 1652. 1656, 1704, 1705 — 1708 und 1716 außer Zweifel geſetzt. — Wie die Landtagshandlungen v. J. 1703, 1704 und 1717. ausweiſen, ſo iſt nicht weniger die Wegeordnung vom Jahre 1704. mit Concurrenz der Landſtände errichtet; auch auf Verlangen derſelben im Jahre 1717. erneuert; und hernach in der Weſtphäliſchen Policeyordnung v. J. 1723. Tit. 44. als beſtändige Richtſchnur aufgeſtellt worden. — Eben dieſe Policeyordnung iſt aber gleichfalls, wie die Landtagshandlungen von den Jahren 1720. und 1723. ergeben, von dem Churfürſten Joſeph Clemens mit Beyrath ſeiner Landſtände des Herzogthums Weſtphalen errichtet. — Gleicher Weiſe wurde auch in den Jahren 1726., 1727., 1728. unter der Regirung des Churfürſten Clemens Auguſt, nach dem klaren Inhalte der damaligen Landtagshandlungen, die verbeſſerte Canzleyordnung mit Zuziehung landſtändiſcher Deputirten durch Landdroſt und Räthe für das H. Weſtphalen entworfen; hernach aber von dem Churfürſten genehmigt. — Der vorletzte Churfürſt Maximilian Friedrich erließ, wie die Landtagshandlungen von 1766. bis 1768., und 1776. bis 1778. zeigen, die allgemeine Brand-Societätsordnung für das H. Weſtphalen unter landſtändiſcher Mitwirkung; und als noch unter dem letzten Churfürſten Maximilian Franz im

Jahre

Jahre 1789. die weſtphäliſchen Landſtände um Verbeſſerung der Policeyordnung des Herzogthums anſuchten, weil ſie in einigen Punkten auf dermalige Zeiten nicht mehr paſſe; — dieſerhalb auch im Jahre 1790. abermals Erinnerung thaten: ſo ertheilte der Churfürſt, wie der Landtagsabſchied deſſelben Jahres beſagt, darauf die verfaſſungsmäßige landesherrliche Erklärung: daß nach Einlang des Entwurfs einer verbeſſerten Policeyordnung, wozu Landdroſt und Räthe beauftragt ſeyen, dieſer vorab den Landſtänden zur Beybringung ihrer allenfalſigen Erinnerungen mitgetheilt werden ſolle.

a) Man ſehe überhaupt darüber, die „Kurzgefaßte ſynchroniſtiſche und rechtliche Zuſammenſtellung der wichtigſten Documente und Actenſtücke, welche die Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen ausmachen. — Von einem ritterſchaftlichen Mitgliede verfertigt, und auf Koſten der Ritterſchaft zum Druck befördert, mit einer Vorrede von Franz Wilhelm Freyherrn Spiegel zum Dieſenberg-Canſtein. (vormalig Chur-Cölniſchen Kammer-Präſidenten) Arnsberg. 1803. 4.

§. 72.

Inſonderheit verdient hier noch aus der allerneueſten erzbiſchöflichen Regirungsperiode die Geſchichte des Chur-Cöllniſchen *Priuilegii illimitati de non appellando* etwas genauer erwähnt zu werden, weil ſich daraus ſchon allein der wichtige Einfluß der Weſtphäliſchen Landſtände auf die Geſetzgebung, ſo weit das ganze Land dabey intereſſirt iſt, ergibt *a*). Die Churfürſten von Cöln haben eben ſo, wie die beyden andern geiſtlichen Churfürſten, von dem priuilegio illimitato de non appellando, welches ihnen die goldene Bulle im Art. XI. §. 3. ertheilt hatte, keinen Gebrauch gemacht; und bis zum ſiebzehenten Jahrhunderte ſich nicht einmal darauf bezogen, oder die Ausübung desſelben in Anſpruch genommen. Die Urſache dieſes Nichtgebrauchs iſt wahrſcheinlich keine andere, als daß die Ausübung des Privilegii bey den Landſtänden einen zu großen Widerſpruch gefunden hat. Dieſer hat ſich allerdings in neueren Zeiten ſehr thätig bezeigt, um den Weg an die Reichsgerichte offen zu behalten; und es läßt ſich deßhalb wenigſtens vermuthen, daß eben dieſes Hinderniß auch ſchon in früheren Zeiten der Ausübung des Privilegii widerſtanden habe *b*). Noch in den Jahren 1570. und 1613. ließen die damaligen Churfürſten ſich ohne Anſpruch auf das, was die goldene Bulle geſtattete, ſich nur limitirte Privilegien ertheilen, wovon erſteres die Appellationen an die Reichsgerichte auf eine Summe von 500; letzteres auf eine von 1000 Goldgulden beſchränkte; ſo wie beyde dieſelbe gegen Erkenntniſſe in poſſeſſoriſchen Streitigkeiten abſchnitten. Als aber hierauf der Churfürſt Maximilian Heinrich,

nach

noch dem kurz vorhergehenden Beyſpiele des Churfürſten von Maynz, für ſich ein illimitirtes Privilegium vom 20ſten Apr. 1653 ausgewirkt hatte, fand ſolches von mehreren Seiten, und beſonders ſo wohl von den rheiniſchen, als Weſtphäliſchen Ständen großen Widerſpruch, welche ſich ſogar darüber auf dem Reichstage beſchwerten. Der Reichshofrath war in zwey deßhalb an den Kaiſer erſtatteten Votis der Meinung: „daß der Herr Churfürſt zu vernehmen ſey, ob nicht in dem Erzſtifte wegen der Appellationen, zwiſchen ihm und ſeinen Landſtänden und Unterthanen gewiſſe Abſchied, Verträg oder auch *Statuta* und *priuilegia* vorhanden ſeyen? dann auf ſolchen Fall müßten die Landſtände und Unterthanen hierüber forderiſt auch vernommen werden.„ — Ferner: „daß wenn Ihre Churfürſtliche Durchlaucht oder dero Anteceſſoren, vorhero mit ihren Landſtänden und Unterthanen der Appellation halber gewiſſe Compactaten aufgerichtet hätten, daß denſelben durch das geſuchte Privilegium nichts derogirt werden könnte„ *c*). Der damalige Churfürſt fand deßhalb dienlich, ſeinen Landſtänden zu erklären, daß er dieſes Privilegium weiter nicht, als in Urtheln, die Poſſeſſion betreffend, da das Petitorium vorbehalten worden, und dann, wo die Sache nur 1000 Goldgulden werth ſey, gebrauchen wolle. Ja! er ließ ſich, um ſeine Landſtände völlig zu beruhigen, in eben dem Jahre 1653. den 24ſten November ſogar noch ein anderes kaiſerliches Privilegium ertheilen, deſſen Inhalt dieſer Erklärung angemeſſen war. Die Rheiniſchen Landſtände des Erzſtiftes Cölln ließen ſich das auch gefallen, wie denn zwiſchen ihnen und dem Churfürſten durch den Landtagsabſchied vom 15ten May 1655. die Annehmung und Beobachtung des neuen Privilegii vertragsweiſe feſtgeſetzt wurde. Die Weſtphäliſchen Landſtände hingegen waren auch damit noch nicht einverſtanden, ſondern beſchwerten ſich darüber dringend auf dem Landtage von 1656., und verlangten, daß den bisherigen Appellationen an die Reichsgerichte, ſo wohl in Petitorio als Poſſeſſorio der ungehinderte Lauf gelaſſen werden möge.

a) Umſtändlicher handelt davon die gedruckte Schrift: Rechtliche Prüfung der Chur-Cölniſchen Appellations-Privilegien ꝛc. Wetzlar 1785. 8.

b) G. M. *de Ludolf in iure camerali;* Appendice V. pag. 173 f. Joh. Petr. von Ludewigs Erläuterung der G. B. Th. 2. S. 11. Joh. Dan. von Olenſchlager Erl. der G. B. S. 238.

c) J. J. Moſer von der teutſchen Juſtizverfaſſung Th. 1. B. 1. Cap. 6. §. 18. S. 193 u. 195.

§. 73.

Was weiter in den Jahren 1737. — 1739. zwiſchen dem Churfürſten Clemens Auguſt und ſeinen rheiniſchen Landſtänden wegen der Appellation an die Reichsgerichte gehandelt und verglichen worden, und in der angeführten **Prüfung der Chur-Cölniſchen Appellationsprivilegien** umſtändlicher erzählt iſt, braucht hier nur mit der Bemerkung erwähnt zu werden, daß die Weſtphäliſchen Landſtände den Erklärungen der rheiniſchen niemals beygetreten ſind, ſondern auf ihren desfalls erworbenen Rechten beharret haben. Dieſes konnte um ſo mehr geſchehen, da jene Vereinbarung mit den rheiniſchen Landſtänden, nach welcher dem Chur-Cölniſchen Reviſionsgerichte mit den Reichsgerichten eine ad effectum praeuentionis fori concurrirende Gerichtsbarkeit in der Appellationsinſtanz beygelegt war, ſelbſt vom Reichshofrath als eine Herabwürdigung des kaiſerlichen oberſtrichterlichen Anſehens iſt betrachtet worden *a*). Indeſſen hat aus Veranlaſſung einer vom letzten Churfürſten den 11ten Jun 1785. einſeitig erlaſſenen Verordnung *b*), dieſer Gegenſtand eine ganz andere Wendung erhalten. Nach dem Inhalt derſelben, ſollte bey allen, vermöge der alten Appellationsprivilegien an die Reichsgerichte genommenen Recurſen von den Cölniſchen Gerichten, vorher eine feyerliche Caution mit Verpfändung aller Habe und Güter, wo ſie auch gelegen wären, für die obſiegende Partey ſub poena deſertionis geleiſtet werden. Gegen dieſen Eingriff in das Recht der landſchaftlichen Concurrenz bey der Geſetzgebung über einen die Gerichtsverfaſſung des Landes betreffenden wichtigen Punkt, welcher an ſich ſelbſt für die Recht ſuchenden Unterthanen ſehr bedrückend war, legten die Weſtphäliſchen Landſtände auf dem Landtage deſſelben Jahres ihre dringende Beſchwerde vor; und bewirkten damit auch ſo viel, daß der Churfürſt ſeine einſeitig erlaſſene Verordnung vom 11ten Jun. 1785. in der Stille zurücknahm. Zugleich aber erging nun unter den 14ten März 1786 ein Reſcript an den Landdroſten von Spiegel, worin der Churfürſt zu erkennen gibt: „Wie er zu Abhelfung ſolcher Beſchwerden, und Beförderung der Juſtiz die Aufſtellung eines wohlgeordneten Reviſorii für das angemeſſenſte Mittel halte, und daher beſchloſſen habe, die im vorigen Jahre puncto interponendae cautionis erlaſſene Verordnung für die rheiniſchen Stände einzuziehen, da dieſelben ſich zu einem des Endes erforderlichen und der Größe des Landes angemeſſenen Koſtenbeytrag von 6000 Rthlr. freywillig erboten hätten.„ Dieſem Reſcripte war der Plan beygefügt, den die rheiniſchen Landſtände unter den beygefügten und bewilligten Zuſätzen angenommen hatten; und es wurde dabey der landesherrliche Wunſch geäußert,

H daß

daß zur Beybehaltung einer gleichförmigen Juſtizverwaltung für geſammte churfürſtliche Unterthanen, dieſe Einrichtung ſich auch auf das Herzogthum Weſtphalen erſtrecken, und die dortige Landſchaft einen für das Herzogthum proportionirten jährlichen Beytrag nach ihrer bekannten patriotiſchen Denkart bewilligen möchten. Zu dem Ende ertheilte der Churfürſt alſo dem Landdroſten den Auftrag, dieſe landesfürſtliche Geſinnung den Weſtphäliſchen Landſtänden hergebrachter Maßen zu eröffnen, ihre Entſchließung darüber einzuholen und ſolche einzuſchicken.

a) Reuß in den Beyträgen zur neueſten Geſchichte der reichsgerichtlichen Verfaſſung und Praxis B. 2. S. 427.

b) In *Lomberg* diſſ. *de illimitato iure de non appellando Elect. Colon.* (Colon. 1786. 4) pag. 58. nota a.

§. 74.

Dieſes Churfürſtliche Reſcript nebſt den Anlagen wurde durch ein Circulare vom 29ſten Aprill 1786 ſämmtlichen Weſtphäliſchen Landſtänden mitgetheilt, um über den Inhalt ihre Entſchließung dem Herrn Landgrafen ſchriftlich zukommen zu laſſen.

Da dieſe landesherrliche Propoſition auf eine der Verfaſſung und der Natur des Gegenſtandes zuwiderlaufende Art durch ein Circularſchreiben an die Stände war gebracht worden, ſo gab ſchon dieſe Irregularität Anlaß zu einer Beſchwerde auf dem nächſten Landtage, deren noch unten zu gedenken ſeyn wird. Nachdem ſolche indeſſen durch eine landesherrliche Erklärung, und den darauf genommenen förmlichen Landtagsſchluß, aus dem Wege geräumt war, ſo fiel über die Propoſition ſelbſt der landſtändiſche Schluß nach der Mehrheit der Stimmen dahin aus:

1. daß man dem Churfürſten 4000 Rthlr. als einen jährlichen Beytrag zum Behuf des Reviſionsgerichts verwilligen wolle; wogegen
2. die Stände ſich vom Churfürſten ausbäten, daß er drey Perſonen aus den Landeseingebohrnen zu Beſitzern des Reviſionsgerichts aufnehmen möchte;
3. der Churfürſt werde auch gebeten, gnädigſt zu erklären, daß er nicht gemeint ſey, die weſtphäliſche Ritterſchaft von der Präſidentenſtelle des erwähnten Gerichts auszuſchließen, ſondern ſolche daraus nach Maßgabe der Fähigkeit zu beſetzen nicht abgeneigt ſeyn werde; und
4. behielten die Landſtände ſich die Erinnerungen über die Einrichtung der Juſtizordnung des Reviſionsgerichts auf den künftigen Landtag bevor, weil

weil ſolches jetzt die Zeit nicht zulaſſe, auch die Stände nicht allgemein verſammelt wären.

§. 75.

Nachdem nun hierauf die Reviſionsordnung zuerſt nach der Uebereinkunft mit den rheiniſchen Ständen unter dem 3ten Jun. 1786. war publicirt worden; die Weſtphäliſchen Stände hingegen noch ihre vorbehaltenen Erinnerungen dawider eingebracht und darauf befriedigende Reſolution erhalten hatten: ſo ließ der Churfürſt Maximilian Franz ſolche auch mit einer Anzeige dem Reichskammergerichte übergeben, welches dieſelbe durch ein Decret vom 23ſten Jun. 1786. annahm; jedoch mit der Clauſul: „Vorbehältlich des H. R. R. Ober- und Gerechtigkeit ſo wohl überhaupt, als was insbeſondere die mit übergebene Reviſionsgerichtsordnung — *puncto exemtionis fori auſtraegalis ac cameralis vt et cautionis appellatoriae Tit.* 2. §. 8. 9. 10. betrifft; auch jedermänniglichs Intereſſe und Einrede dagegen jederzeit einzubringen, ſo viel Recht u. ſ. w. *a*).

Außerdem erfolgte auch bald eine unmittelbare kaiſerliche Beſtätigung durch ein eigenhändig unterzeichnetes Reſcript des K. Joſeph II. vom 30ſten Aug. 1786., welches für die landſchaftlichen Verhältniſſe gegen den Landesherrn in Anſehung ihrer Concurrenz bey der Geſetzgebung und Organiſation der Gerichtsverfaſſung des Landes höchſt merkwürdig iſt. Denn der Kaiſer ſagt darin:

„Ich habe aus Euer Liebden an mich unter dem 4ten Juny dieſes Jahres erlaſſenen Schreiben erſehen, wie Dieſelbe nach getroffenen Einverſtändniß mit Ihren Landſtänden ſich in Zukunft des priuilegii illimitati de non appellando zu gebrauchen willens ſeyen, und eine deßfalſige Reviſionsordnung errichtet haben. Nachdem nun auch ſolche landſchaftliche Einverſtändniß nachgetragen worden; ſo nehme ich auch nunmehro keinen Anſtand, der von Euer Liebden nachgeſuchten Ausübung des in der Goldnen Bull, und in der kaiſerlichen Verleihung vom 20ſten April 1653. (§. 72.) begründeten Privilegii illimitati de non appellando, und der eingeſandten Reviſionsordnung, jedoch meiner kaiſerlichen Reichs Ober- und Gerechtigkeit überhaupt — — auch insbeſondere bey dahin einſchlagenden Fällen, und Jedermanns Intereſſe vorbehältlich, Statt zu geben, und meine kaiſerliche Genehmigung zu ertheilen ꝛc. *b*).

a) Kleuß a. a. O. B. 2. S. 429. f. *Frid. Guil.* Hofmanni *obſ. iuris et proceſſus camerae imper.* obſ. 3. §. 6.

b) Lomberg diſſ. cit. im Anhange.

§. 76.

Aus den bisher angeführten und beurkundeten Thatſachen ergibt ſich alſo mit völliger Evidenz, daß ſeit Entſtehung der Landeshoheit bis auf die neueſten Zeiten, bey der Ausübung der landesherrlichen geſetzgebenden Gewalt, über alle wichtige die Wohlfahrt des ganzen Landes betreffende Gegenſtände, nach einem unverrückten, durch die Churfürſten von Cölln ſelbſt, ſo wie von den Reichsgerichten und dem höchſten Oberhaupte des Reichs anerkannten Herkommen die Landſtände des H. Weſtphalen ſtets mitgewirkt haben; und zwar nicht bloß als gemeine Rathgeber, welche nach Gutfinden oder aus beſondern Bewegungsgründen des Landesherrn gefragt und angehört werden; ſondern als conſtitutionelle einwilligende Theilnehmer an der Ausübung dieſes allerwichtigſten Hoheitsrechtes. Die landesgrundgeſetzlichen Erbvereinigungen erwähnen zwar dieſer landſtändiſchen Concurrenz in keinem beſondern Artikel mit ausdrücklichen Worten; wie doch andere zum Theil ſeltenere landſtändiſche Vorrechte darin ſtipulirt ſind; z. B. daß der Landesherr ohne Rath und Willen des Capitels, der Ritterſchaft und Städte keinen Krieg anfangen; — ohne dieſelben keine Bündniſſe mit andern Mächten ſchließen, und die geſchloſſenen halten; — keine Schlöſſer, Städte und Aemter in Weſtphalen veräußern oder verpfänden ſolle; u. dergl. Aber die Mitwirkung der Landſtände bey der Geſetzgebung ergibt ſich aus eben dieſer Landeserbvereinigung ſelbſt als unverkennbare Thatſache, indem ſie auch Beſtimmungen über Privatverhältniſſe der Unterthanen, z. B. in Anſehung der Erbfolge enthält, welche ihrer Natur nach wahre Gegenſtände der geſetzgebenden Gewalt ſind.

§. 77.

Außerdem fand man es auch überflüſſig, dieſe Mitwirkung grundgeſetzlich zu ſtipuliren, ſo lange noch kein Landesherr, ſeinen weſtphäliſchen Landſaſſen gegen die deutſche Urſitte geſetzliche Normen durch despotiſches Willkühr oder vermeintliche landesherrliche Machtsvollkommenheit aufzudringen, verſucht hatte. Daß aber jene Urſitte der Autonomie inſonderheit in dem alten Sachſen oder Weſtphalen ſeit den früheſten Zeiten herrſchend geweſen ſey, bewähren unverwerfliche hiſtoriſche Zeugniſſe. Hugbald ein Benedictiner des zehnten Jahrhunderts ſagt von der Verfaſſung der alten Sachſen *a*): In Saxonum gente priſcis temporibus neque ſummi coeleſtique regis inerat notitia, vt digna cultui eius exhiberetur reuerentia: neque terreni alicuius regis dignitas et honorificentia; cuius regeretur prudentia, corrigeretur cenſura, defenderetur induſtria; ſed

ſed erat gens ipſa, ſicut nunc vsque conſiſtit, ordine tripartito diuiſa. Sunt ibi, qui illorum lingua *Edlingi*, ſunt qui *Frilingi*, ſunt qui *Laſſi* dicuntur, quod in latina ſonat lingua nobiles, ingenui atque ſeruiles. Pro ſuo vero lubitu, conſilio quoque vt ſibi videbatur prudenti ſingulis pagis principes praeerunt ſinguli. Statuto quoque tempore anni ſemel ex ſingulis pagis atque *ex iisdem ordinibus tripartitis* ſigillatim viri duodecim electi, et in vnum collecti, *in media Saxonia ſecus flumen Wiſeram et locum Marcklo nuncupatum, exercebant generale concilium; tractantes, ſancientes et propalantes communis commoda vtilitatis, iuxta placitum a ſe ſtatutae legis.* Die Beybehaltung dieſer Verfaſſung war auch die Hauptbedingung, auf welche ſich die Einwohner dieſer Gegend dem fränkiſchen Scepter unterwarfen, wie der Vetus Poeta Paderbornenſis bezeugt, wenn er ſagt *b*):

Tum ſub iudicibus quos rex imponeret ipſis
Legatisque *ſuis permiſſi legibus vti*
Saxones patriis, et libertatis honore.
Hoc ſunt poſtremo ſociati foedere Francis,
Vt gens et populus fieret concorditer vnus,
Ac ſemper regi parens concorditer vni.

Damit ſtimmt auch die noch genauere Beſchreibung völlig überein, welche Wernher Rolewinck, ein gelehrter Weſtphälinger des funfzehnten Jahrhunderts, von der Urverfaſſung des Landes gibt *c*): Regem antiqui Saxones non habebant, ſed per pagos ſatrapas conſtitutos; *morisque erat, vt ſemel in anno generale concilium agerent*, in media Saxonia iuxta fluuium Weſeram, ad locum qui dicitur *Marcklo d*). Solebant ibi omnes in vnum ſatrapae conuenire. *Ex pagis quoque ſingulis* duodecim electi *nobiles*, totidemque *liberi*, et totidem *laici* (Das letztere Wort iſt wahrſcheinlich ſtatt des mißverſtandenen Lazzi oder Laſſi von einem Abſchreiber untergeſchoben.). *Renouabant ibi leges*, praecipuas cauſas adiudicabant, *et quid per annum eſſent acturi, ſiue in bello, ſiue in pace communi decreto ſtatuebant.* Mit guten Grunde betrachtet man dergleichen Nachrichten als hiſtoriſche Zeugniſſe von dem frühen Daſeyn einer wahren Landtagsverfaſſung *e*); die alſo auch in Weſtphalen ſchon feſt gegründet war, ehe noch Landeshoheit entſtand. Der angeführte Rolewinck ermahnt ſeine Landsleute auf eine eindringende Weiſe, ja feſt an ihrer alten Verfaſſung zu halten. Ars et prouidentia regendi, ſagt er *f*), potiſſimum

mum ſumenda eſt ex regula, quam habet communis vſus prouinciae veſtrae, a ſancto Carolo et aliis venerabilibus dominis inſtitutam; haec ſi cuſtodiatur, proſpera et reformata erunt omnia. — Cauete cum prouidentia vobis; hoc enim quod habetis alii ardenter concupiſcunt. Securi eritis ſi conſueto more cum veſtris ſubiectis vixeritis. Omne inſolitum habetote ſuſpectum. O quanta mala nouorum introductio crebro peperit! Facilius in ſolitis perſeueramus, et incertum eſt de futuris, an unquam tale robur habebunt. Hoc eſt quod olim Moiſes filiis Iſrael dixit, quod nihil ita vt patrias leges obſeruarent etc. Die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen haben dieſe Maxime bis auf die jüngſte Periode des Landes befolgt, und auch die nun durch den Drang der Umſtände herbeygeführte Säculariſation desſelben, hindert ſie nicht, ihr ferner getreu zu bleiben.

a) *Vita SCti Lebuini* cap. 11. in Laur. Surii *probatis SCtorum hiſtoriis* Tom. VI. p. 282. S. v. Bünau Kaiſer= und Reichshiſtorie Th. 4. S. 360. Vergl. Th. 2. S. 346 f.

b) Meindfrs *de ſtatu religionis et rei publicae ſub Carolo M. in veteri Saxonia ſiue Weſtphalia;* pag. 48.

c) In tract. *de ſitu et moribus Weſtphaliae;* Lib. 2. cap. 1. Bey Leibnitz *in ſcriptor. rer. Brunſ.* Tom. 3. p. 618.

d) *Marcalo ad Viſurgim. v.* Fürstenbergii *monumenta Paderbornenſia* pag. 143. (Amſtel. 1622. 4.) Io. Iuſti Winkelmanni *notitia veteris Saxo-Weſtphaliae;* pag. 549. Weder dieſe Schriftſteller noch die Geographen Cluver, Jungker und Spener geben die eigentliche Lage des Orts an.

e) Ioh. Iac. Sorber *de comitiis veterum germanorum* P. 1. §. 8. P. 2. §. 4. 48. Hr. geh. Juſtizrath Häberlins Grundlinien einer neuen Geſchichte der d. Landſtände in H. Hofr. von Schlözers Staatsanzeigen Heft 67. S. 265 f.

f) Lib. 3. cap. 11. bey Leibnitz l. c. pag. 648.

§. 78.

Der Reichsſchluß, von deſſen Anwendung hier die Rede iſt, hat nämlich als Regel feſtgeſetzt, daß die dermalige politiſche Verfaſſung der ſäculariſirten Lande ungeſtört erhalten werden ſoll; nicht nur ſo weit ſie auf gültigen Verträgen zwiſchen dem Regenten und Lande: ſondern auch ſo fern ſie auch auf anderen reichsgeſetzlichen Normen beruhet. Es verſteht ſich alſo ſchon von ſelbſt, daß unter der letzteren Beſtimmung auch vorzüglich das beſondere erwieſene Herkommen eines ſolchen Landes begriffen

begriffen werde; mithin auch die Landesverfaſſung, ſo weit ſolche hierauf beruhet, ungeſtört bleiben müſſe. Es ergibt ſich aber auch noch ganz klar aus den Verhandlungen bey der Reichsdeputation, daß mit dieſem Ausdrucke, nach dem ſchon im Weſtphäliſchen Frieden vorkommenden Beyſpiele, auch das alte rechtmäßige Herkommen habe beſtätigt werden ſollen (§. 27. 33.). Wenn es alſo gleich an ſich richtig iſt, daß in Anſehung der Mitwirkung der Landſtände bey der Ausübung der landesherrlichen geſetzgebenden Gewalt wenigſtens in neueren Zeiten, nicht in allen deutſchen Staaten einerley Regel gilt, ſondern daß es hierin allein auf die gegenwärtige individuelle Verfaſſung eines jeden Landes ankommt *a*): ſo leidet doch das, was Mevius *b*) ſchreibt, auf das Herzogthum Weſtphalen volle Anwendung: „Wie im römiſchen Reiche die Form des Regiments von Alters zwiſchen dem Haupte und Gliedern beliebt iſt, daß alle wichtige den ſtatum imperii officirende Sachen, wozu auch die *promulgatio legum* gehört, mit Rath und Conſens der ſämmtlichen Reichsſtände beſchloſſen werden: alſo iſt ſolche forma regiminis auf die gemeine Freyheit auch in den Churfürſtenthümern und Landen von Alters eingeführt und hergebracht, daß Churfürſten und Stände, dergleichen Wichtigkeiten, alſo auch gemeine Geſetze nicht aufrichten, denn mit Zuziehung ihrer getreuen Landſtände, denen zuerſt davon Bericht geſchiehet, darauf ihr Rath, Gutachten und Mitbewilligung erfordert wird. Das wird für einen Theil der teutſchen Freyheit, deren man ſich rühmet, nicht unbillig geſchätzt, und *ex antiqua conſuetudine* erachtet, daß wie die kaiſerlichen Conſtitutionen ohne der Stände Rath und Mitbelieben im Reiche von keiner Würde und Kraft ſind; alſo auch in den Landen die Geſetze ohne der Landſtände Rath und Willen publicirt, dieſelben nicht verbinden, noch Geſetzkraft erreichen„ *c*).

a) Hugo *de ſtatu regioum germaniae* Cap. 4. § 29.; und die oben § 66. not. a. angeführten Schriftſteller.

b) Mevius von wucherlichen Contracten Th. 1. Cap. 4. §. 4. S. 72.

c) Man vergleiche noch Struben von Regirungs= und Juſtizſachen §. 8. not. b. und die daſelbſt angeführten Schriftſteller; desgleichen die rechtliche Bedenken B. 3. N. 84.

2) **Beſtätigung der Verbindlichkeiten, welche die vorigen Landesherren, wegen des Oberappellationsgerichts oder Reviſionsgerichts übernommen haben.**

§. 79.

Unter den Rechten, um deren Beſtätigung die Landſchaft des Herzogthums Weſtphalen ihren neuen Landesherren erſucht hat, finden ſich zweytens auch einige, welche die von dem vorigen Landesherren übernommene Verbindlichkeiten wegen des Oberappellations- oder Reviſionsgerichts zum Gegenſtande haben: vermöge derſelben glauben nämlich die Stände verlangen zu können: 1) daß bey dieſem Gerichte zwey weſtphäliſche Eingebohrene als Räthe angeſtellt werden müſſen; und daß auch bey Beſetzung der Präſidentenſtelle und des übrigen Perſonals Rückſicht auf Weſtphälinger zu nehmen ſey; — 2) daß in denen Sachen, welche den Landesfürſten ſelbſt angehen, und über 1000 Gold-Gulden betragen, oder perpetui praeiudicii ſind, ſo wohl in Poſſeſſorio, als Petitorio der Recurs an die Reichsgerichte dergeſtalt offen gelaſſen werden müſſe, daß dagegen keine Prävention bey dem Reviſionsgerichte Wirkung erhalte; — und 3) daß auch bey ſolchem Recurſe eine eidliche Caution für hinreichend angenommen werde. Die Landſchaft gründet ihr Verlangen in dieſen Punkten auf den mit den letzteren Churfürſten, bey Gelegenheit der Errichtung des neuen Reviſionsgerichtes geſchloſſenen, und hernach vom Reichskammergerichte und dem Oberhaupte des deutſchen Reichs ſelbſt beſtätigten Vertrag, deſſen Inhalt im vorigen ſchon genauer angeführt iſt (§. 74). Sie bemerkt inſonderheit dabey, daß ſie dieſe Rechte titulo oneroſo gewonnen habe, weil dagegen in dem Vertrage von ihr jährlich 4000 Rthl. zur Unterhaltung des Reviſionsgerichtes verwilligt ſind. In Anſehung des erwähnten dritten Punktes iſt hier aus der Geſchichte der Verhandlungen wegen des Reviſionsgerichts noch der Umſtand zu erwähnen, daß der letzte Churfürſt ſeine einſeitig erlaſſene gravirliche Verordnung wegen der Cautionsleiſtung, deren oben (§. 73) gedacht iſt, hernach ausdrücklich aufgehoben hat, indem in der mit Genehmigung der Landſtände gemachten Reviſionsordnung Tit 3. §. 9. feſtgeſetzt wurde, daß wenn ein bey dem churfürſtlichen Hofrath in den vorausgeſetzten Fällen unterliegender Theil den Weg an die Reichsgerichte erwähle, ſo habe er dort nur die Caution zu leiſten, welche vor dem Edicte vom 11ten Jun. 1785. üblich geweſen ſey. Was nun zwiſchen den vormaligen Landesherrn und den Landſtänden

des

des Herzogthums Weſtphalen wegen Ausübung des Chur-Cöllniſchen Appellations-Privilegiums vertragsweiſe feſtgeſetzt iſt, ſoll nach dem Verlangen der Stände auch bey den gegenwärtigen Verhältniſſen Statt finden.

§. 80.

Die Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. gibt hierauf folgende Erklärung: „Seine Landgräfliche Durchlaucht werden bey Höchſtdero Oberappellations-Gericht, in ſo lang die von dem Herzogthum Weſtphalen dazu bis heran jährlich gezahlten 4000 Rthlr. gehörig entrichtet werden, ſtetshin zwey Weſtphälinger, in ſo fern ſich taugliche Subjecte melden, zu Mitgliedern ernennen, auch nach Befinden bey Erledigung mehrerer und anderer Stellen bey dieſem höchſten Tribunal, auf weſtphäliſche Landeskinder und Eingeſeſſene gnädigſt Rückſicht nehmen. Was aber das fernere Anſuchen der treugehorſamſten Landſtände betrifft, daß in den, den Landesherrn ſelbſt betreffenden Rechtsſachen, die über 1000 Gulden betragen, der Recurs an die Reichsgerichte frey belaſſen werden möge; hierin können Seine Landgräfliche Durchlaucht nicht willigen, ohne die desfallſigen Gerechtſame Höchſtdero Hauſes und Nachkommenſchaft zu beeinträchtigen; indem das Höchſtdenſelben und Höchſtdero Hauſe zuſtehende privilegium illimitatum de non appellando keine Fortſetzung des ehemaligen Chur-Cöllniſchen mit dem Churfürſtenthum ſelbſt erloſchenen Privilegiums, ſondern iure nouo fundirt, und folglich an jene Beſchränkungen nicht gebunden iſt, welche ſich die ehemaligen Herren Churfürſten zu Cölln haben gefallen laſſen.„

§. 81.

Durch dieſe Erklärung dürfte der erſte von den (§. 79.) angeführten Punkten, zur Beruhigung der Landſtände wohl für erledigt zu achten ſeyn. In Anſehung des zweyten Punktes aber, womit auch der dritte in Verbindung ſteht, enthält dieſelbe eine gänzliche abſchlägliche Antwort, welche ſich darauf gründen ſoll, daß der Herr Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, vermöge des ihm im Deputations-Hauptſchluſſe §. 33., mithin iure nouo verwilligten unbedingten Privilegiums de non appellando für alle ſeine alten und neuen Beſitzungen, an die zwiſchen den vorigen Landesherren und den Ständen des Herzogthums Weſtphalen wegen des Appellationsprivilegiums geſchloſſenen Verträge, nicht gebunden ſey. Hieraus iſt aber von den Landſtänden eine Hauptbeſchwerde formirt, deren Grund in der Folge näher zu unterſuchen ſeyn wird *a*). In Beziehung auf die

 erſte

erſte jetzt zu beurtheilende Beſchwerde kommt alſo nur ſo viel in Erwägung, ob die zwiſchen den vorigen Landesherren und den Ständen vertragsweiſe beſtimmten Grenzen der Ausübung des priuilegii de non appellando zu der politiſchen Verfaſſung des Landes gehöre, welche nach der Regel des Deputations-Hauptſchluſſes ungeſtört erhalten werden ſoll; oder ob ſolche etwa zu der Civil- und Militär-Adminiſtration zu rechnen ſey, worin den neuen Landesherren zu derſelben Verbeſſerung oder Vereinfachung freye Hand gelaſſen iſt.

a) S. unten §. 173 f.

§. 82.

Der Gerichtsſtand, in welchem Landesherr und Unterthanen Recht geben und nehmen müſſen, wenn ſie miteinander über Privatſachen in Streitigkeiten verwickelt werden, beſonders auf den Fall, wenn wider den Landesherrn oder ſeine Kammer Klage erhoben werden ſoll, iſt an ſich und nach der Natur der Sache ein Gegenſtand, der ſeine Beſtimmung zunächſt durch Grundverträge erhalten muß. Die neueſte kaiſerliche Wahlcapitulation hat als Regel zwar feſtgeſetzt, daß ſolche Rechtshändel bey den ordentlichen Landesgerichten entſchieden, und den Reichsgerichten nicht geſtattet werden ſolle, darüber in letzter Inſtanz, wenn priuilegia de non appellando vorhanden ſind, zu urtheilen. Es iſt jedoch dabey die zwiefache Ausnahme hinzugefügt:

1. wenn in dem Privilegio kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten; oder
2. wenn ein Anderes nicht durch Verträge mit den Landſchaften beſtimmt iſt a).

Wenn nun gleich das dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt in dem Deputations-Hauptſchluſſe, wie vorausgeſetzt werden will, aufs neue ertheilte Appellations Privilegium durch keinen ausdrücklichen Vorbehalt beſchränkt iſt: ſo kommen doch noch immer ſelbſt nach der Wahlcapitulation die vorhandenen Verträge, welche wegen der Ausübung des Appellationsprivilegii zwiſchen den vorigen Landesherren und ihren Ständen unter kaiſerlicher Beſtätigung geſchloſſen waren, als Ausnahme in Erwägung. Ob die vermittelnden Mächte und die Reichsdeputation ſolche in dem Deputationshauptſchluſſe haben entkräften wollen, und rechtlicher Weiſe haben für unverbindlich erklären können, wird bey der dritten Beſchwerde der Landſtände genauer zu unterſuchen ſeyn. Auf alle Fälle ergibt ſich aber ſchon aus dieſer Anſicht der Sache klar, daß die fortwirkende

de Kraft ſolcher Grundverträge, kein Gegenſtand der Verbeſſerung und Vereinfachung der Civil- und Militär-Adminiſtration ſey, worin der neue Landesherr nach Gutfinden Abänderungen gegen den Willen der Landſtände treffen darf. Was auch darin zu ändern ſeyn möchte, kann rechtlich nicht anders, als durch neue Grundverträge; oder im zweifelhaften Falle durch den Ausſpruch des höchſten Richters, dem Landesherr und Stände in Sachen, welche die Staatsverfaſſung betreffen, über ſich anerkennen müſſen, eine andere Beſtimmung erhalten.

a) Wahlcapitulation K. Leopolds II. und K. Franz II. Art. 19. §. 6.

---

3) Vorrechte in Anſehung der Lehensverfaſſung.

§. 83.

Der dritte Punkt, deſſen Beſtätigung die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen von ihrem neuen Landesherrn verlangt haben, betrifft die Lehnsverfaſſung; insonderheit, daß die im Herzogthume Weſtphalen anerkannte durchgängige promiſcua qualitas et natura feudorum nicht verändert; — die ſtreitigen Lehnsſachen nicht evocirt; — vielmehr bey jedem Hauptfalle ein Lehntag in Arensberg gehalten; — und die alt herkommlichen Lehntaxen nicht erhöhet werden möchten. — Dieſes Geſuch wird durch die vorhandenen Grundverträge unterſtützt. Die alte Landesvereinigung von 1438. beſagt im Allgemeinen, daß Ritterſchaft und Bürger bey ihren Lehnen bleiben, und derſelben gebrauchen ſollen in aller Maßen, als ſie dieſelben von ihren Eltern und Vorfahren hergebracht *a*). Die Landesvereinigungen von 1463. und 1590. enthalten im Art. 30. die klare Vorſchrift, daß bey Streitigkeiten über Lehne oder Burglehne der Landesherr die Parteyen vor ſich oder ſeine Räthe beſcheiden, die Sache verhören und dieſelben darum gütlich in der Freundſchaft entſcheiden möge; wenn aber die Gütlichkeit darin nicht gefunden werde, „ſo ſoll der Herr die Partey weiſen an das Recht, uff die Ende, da ſolche Güter hörendt und gelegen ſeyndt, und beſtellen, dat denſelben Partheyen nach Gelegenheit jeglicher Sachen, dat over Recht wiederfahre„ *b*). Die behauptete Natur der Lehngüter ſammt der Unabänderlichkeit der herkömmlichen Lehntaxen findet die Landſchaft des Herzogthums Weſtphalen durch die Landtagshandlungen und Abſchiede von den Jahren 1656. 1721. 1724. 1763. u. 1782. begründet.

a) Kleinſorge Th. 3. S. 310. *b*) Anlagen S. 7.

§. 84.

Die Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. gibt hierauf folgende Erklärung: „Das Lehnweſen betreffend ſind Sereniſſimus keines weges geſonnen, ſich in der Ausübung Höchſtdero lehnherrlicher Befugniſſe engere Grenzen ſetzen zu laſſen, als Höchſtdenſelben nach den Rechten und der bisherigen Obſervanz zuzumuthen iſt.„ — Erwägt man hierbey, daß die Landſtände auf gar keine Erweiterung ihrer Rechte, und keine Beſchränkung der lehnherrlichen Befugniſſe angetragen haben; — daß ſie nichts weiter, als die Beſtätigung deſſen was die grundgeſetzliche Landesverfaſſung und bisherige Obſervanz im Herzogthume Weſtphalen mit ſich bringt, verlangt haben; — daß auch ſelbſt die Miniſterialreſolution keinen der Punkte in Anſehung des Lehnweſens, um deſſen Beſtätigung von den Landſtänden angeſucht war, ausgeſtellt hat als ob derſelbe den vorigen Verhältniſſen zwiſchen dem Lehnherrn und Vaſallen im Herzogthume Weſtphalen entgegen ſey: ſo kann man dieſe Miniſterial Erklärung nicht anders. als höchſt unpaſſend und unbefriedigend finden. Ueberhaupt aber iſt bey dieſem Gegenſtande gar nicht von Verbeſſerung oder Vereinfachung der Civil- und Militär-Verwaltung die Rede; und es kann folglich eben ſo wenig Frage davon ſeyn, ob der Herr Landgraf von Heſſen-Darmſtadt auch die landesgrundgeſetzliche Lehnsverfaſſung des Herzogthums Weſtphalen nach der Regel des Deputationshauptſchluſſes ungeſtört laſſen müſſe? Die Lehnshoheit iſt ein Stück der Landeshoheit; und die Lehnsherrlichkeit der Landesherren oder das Prodominium directum ſublime iſt ein Annexum der Landeshoheit *a*). Beydes kann folglich ſo wenig eigenmächtig zum Nachtheil der Vaſallen ausgedehnt werden, als die Landeshoheit in einem ſäculariſirten Lande zu einer willkührlichen Machtsvollkommenheit umgeſchaffen werden darf. Zwar ſpricht die Miniſterial-Reſolution von Grenzen der lehnherrlichen Befugniſſe, welche durch die Lehnrechte und und bisherige Obſervanz beſtimmt ſind. Ob aber hierunter die gemeinen Lehnrechte, oder die beſonderen Rechte des Heſſiſchen Lehnhofes, oder die eigenthümlichen Lehnrechte des Herzogthums Weſtphalen verſtanden werden ſollen? — wird mit keiner Silbe angedeutet. Um die Beſtätigung der letzteren war indeſſen gebeten; und die Miniſterial-Erklärung weiſet dieſe Bitte damit von der Hand, daß Sereniſſimus nicht geſonnen ſey, Höchſtdero lehnherrlichen Befugniſſen Grenzen ſetzen zu laſſen. Es müſſen alſo hier doch wohl diejenigen Grenzen verſtanden werden, welche durch die beſondere landesgrundgeſetzliche Lehnsverfaſſung des Herzogthum Weſtphalens ihre Beſtimmung erhalten haben; und

und die Landſtände können folglich dieſe Erklärung für nichts anders, als für einen würklichen Schritt zur reichsſchlußwidrigen Störung der politiſchen Verfaſſung des Landes halten, wozu ohne Zweifel auch die Lehnsverfaſſung gehört. Sollte das nicht die Meinung ſeyn, ſo mußte entweder die Beſtätigung ertheilt; oder gezeigt werden, daß das, was die Stände verlangt hätten, der bisherigen Lehnsverfaſſung des Herzogthum Weſtphalens nicht angemeſſen ſey.

a) G. L. Boehmer *in princip. iur. feudal.* §. 5 et 84. Wilh. Joſ. Behr vom rechtlichen Unterſchiede zwiſchen Lehnherrlichkeit und Lehnshoheit; §. 10 f.

---

4) Daß ohne landſtändiſche Einwilligung nichts vom Lande veräußert werden darf.

§. 85.

Viertens iſt durch die Erblandesvereinigung von 1590 im Art. 18. feſtgeſetzt: „der Landesherr ſoll keine Schlöſſer, Stette und Embter in Weſtvalen hinfuhro vereuſſern oder verſetzen und verpfenden, bauſſen (ohne) Rath, Wiſſen und Willen — der Weſtvaliſchen Ritterſchaft und Landſchaft„ *a*). Auch dieſes Grundgeſetzes Beſtätigung haben die Landſtände zu erhalten gewünſcht. Die Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. übergeht aber den Punkt ganz mit Stillſchweigen. Daß derſelbe nicht zur Civil- und Militär Adminiſtration gehöre, worin dem neuen Landesherrn, vermöge des Reichsſchluſſes von 1803., freye Hand gelaſſen werden ſoll, muß ohne weitere Ausführung von ſelbſt einleuchten. Die Landſtände haben übrigens ein in mehr als einer Hinſicht hohes Intereſſe dabey, und ſie ſind nach den Deputationsverhandlungen (§. 22.) vollkommen berechtigt, darauf zu beſtehen, daß jenes Grundgeſetz des Herzogthums Weſtphalen aufrecht erhalten, und dem neuen Landesherrn ſo wenig, als den vormaligen, willführliche Zerſplitterungen der Beſtandtheile des Territoriums geſtattet werden. Einſchränkungen des Rechts Staats- und Kammergüter zu veräußeren oder zu verpfänden, ſind überdem keine ſeltene Erſcheinung in den Landesgrundverträgen der deutſchen beſonderen Staaten *b*); zumal wenn von Territorien die Rede iſt, deren Beſtandtheile urſprünglich kein Privateigenthum oder Stammgut des Landesherrn oder ſeiner Familie waren, ſondern die demſelben lediglich als Landesherrn unterworfen ſind; wobey alsdann

auch ſchon nach allgemeinen Grundſätzen Landesherrſchaft nicht mit Landeseigenthum verwechſelt werden darf *c*).

a) Anlagen S. 5.

b) Moſer von der teutſchen Reichsſtände Landen; B. 1. Cap. 22. §. 9 f

c) G. L. Boehmeri diſſ. *de iure principis circa loca et opera publica;* cap. 1. §. 4 ſq. et cap. 3. §. 3. *In Electis iuris ciuilis;* Tom. 1. p 571 ſq. Mein deutſches Privatrecht; §. 101. b. Vergl. die von Moſer S. 287 f. angeführten Schriften.

---

5) Landſtändiſche Vorrechte in Anſehung der Militär- und Landesdefenſionsanſtalten.

§. 86.

Das fünfte Vorrecht, deſſen Beſtätigung die Weſtphäliſchen Landſtände von ihrem neuen Landesherrn erbeten haben, hat die Militär-Landesdefenſionsanſtalten zum Gegenſtande. In Anſehung desſelben beſtehen die Landſtände darauf: daß

1) zur Herbeyſchaffung aller zur Landesdefenſion erforderlichen Mittel die landſtändiſche Einwilligung erforderlich ſey; daß ferner

2) ohne landſtändiſche Einwilligung keine gewaltſame Werbung im Lande angeſtellt; auch

3) der Militär-Etat über die reichs- und kreismäßige Verhältniſſe auf Koſten der Landſchaft nicht vermehrt; und

4) daß die ſolche Reichs- und Kreisverhältniſſe überſteigenden Winterquartierkoſten eigener Truppen, nach dem buchſtäblichen Inhalte alljährlicher Landtagsabſchiede an dem jährlichen subsidio charitatiuo abgezogen werden mögen.

Die Landſtände finden dieſe Forderungen ſchon in dem Art. 12. und 15. der Erblandesvereinigung von 1590. begründet; weil darin feſtgeſetzt iſt, daß der Landesherr keinen Krieg anheben, — auch kein Bündniß eingehen ſoll, es geſchehe dann mit Rath, Wiſſen und Willen ſeines Capittels, der Ritterſchaft und Städte. Daraus entſteht nach der Landſtände Meinung die natürliche Folge, daß das landesherrliche Recht, auf die Mittel zur Führung des Kriegs eben ſo beſchränkt ſeyn müſſe, als das landesherrliche Kriegsrecht ſelbſt. Außerdem beſtätigen aber auch die Landtagsabſchiede von den Jahren

ten 1584. und 1692., und ſelbſt die jüngeren Landtagshandlungen von 1794. und 1795., ſammt dem unverrückten Landesherkommen alle dieſe landſtändiſchen Gerechtſame.

§. 87.

Die oft erwähnte Miniſterial-Reſolution gibt gleichwohl darauf folgende Erklärung: „Seine landgräfliche Durchlaucht werden Sich in keinem Falle bewogen finden, über die Frage: **Ob und wie die Landes-Defenſionsanſtalten anzuordnen und einzurichten ſeyen?** die Meinung der Stände, welche zu deren Beſtreitung reichsgeſetzmäßig verbunden ſind, zu vernehmen; behalten vielmehr **dieſen zur Militär-Adminiſtration gehörigen Gegenſtand** Ihrer einzigen und ausſchließlichen Diſpoſition bevor; wohingegen Höchſtdieſelben **nicht abgeneigt ſind**, über die **Mittel zur Beſtreitung gedachter Defenſionskoſten**, in ſo lange mit löblichen Landſtänden **Rückſprache zu nehmen**, als letztere Höchſt Ihnen die erforderlichen Beyträge gegen den klaren Inhalt des jüngſten Reichsabſchiedes, und anderer Reichsgeſetze nicht ungebührlich verweigern werden.„

§. 88.

Es fällt in die Augen, daß dieſe Miniſterial Reſolution keine befriedigende Antwort auf die Forderungen enthält, welche die Landſtände wegen der militäriſchen Landes-Defenſionsanſtalten aufgeſtellt haben. Zwar gibt ſie ad 1) Hoffnung, daß der Landesherr über **die Mittel zur Beſtreitung der Defenſionskoſten** mit den Ständen **R ü c k ſ p r a c h e** zu nehmen **nicht abgeneigt** ſeyn werde Dieſer unbeſtimmte Ausdruck erſchöpft aber bey weiten das nicht, wozu die Landſtände vermöge der Landesgrundgeſetze und den unverrückten Herkommen ſich berechtigt halten. Sie waren nach der Landesverfaſſung von den früheſten Zeiten bis auf die Regirung des letzten Churfürſten, wenn es auf die Mittel zur Beſtreitung der Landes-Defenſionskoſten ankam, nicht bloße figurirende Rathgeber, mit denen man **Rückſprache** pflegt; — und hernach thut, was man will. Ihre **wirkliche Einwilligung** war nach der Landesverfaſſung bey dieſen Mitteln; — und zwar **ſo wohl** *in quanto* **als** *quali* erforderlich. Sie ſind folglich nicht nur berechtigt, ſondern als Repräſentanten der ſämmtlichen Landeseinwohner, und wegen beſchworener landſtändiſcher Pflicht, für das Beſte des Landes zu ſorgen und ſolches zu befördern, ſchuldig *a*), darauf zu beſtehen, daß dieſer Punkt der bisherigen Landesverfaſſung nach der Regel des Reichsſchluſſes ungeſtört bleibe; und nicht aus einwilligenden Ständen **Rückſprachsleute** gemacht werden, deren Meinung

nung

nung man nach Willkühr auf ſich beruhen läßt. Außerdem iſt auch das „Nichtabgeneigtſeyn„ keine Zuſage und Beſtätigung. Nach der Erblandesvereinigung von 1590. im Art. 7. ſoll der Herr alle Grafen, Freyherren, Ritterſchaft, Städte, Freyheiten und einen jeden Unterſaſſen des Erzſtifts — laſſen und behalten bey ihren Rechten, Herrlichkeiten, Gerichten, guten Gewohnheiten, Freyheiten und Privilegien *b*). Und der 32ſte Artikel eben dieſes Grundgeſetzes beſagt: „der Herr ſoll alle Brief und Siegel halten, die er, ſeine Vorfahren und das Capitel gegeben und beſiegelt haben„ *c*). Zu Feſthaltung ſolcher Verträge verpflichtet aber den Herrn Landgrafen auch der Reichsſchluß, nach welchem das Herzogthum Weſtphalen ſeiner Landeshoheit unterworfen iſt.

a) Moſer von der teutſchen Reichsſtände Landen und Landſtänden; B. 2. Cap. 20. §. 13 u. 20. S. 843 f.

b) Anlagen S. 3.

c) Endaſ. S. 7.

§. 89.

Alle drey übrigen von den Landſtänden in Betreff des Landesdefenſionsweſens aufgeſtellten Punkte, ſind mit der allgemeinen Bemerkung abgefertigt, daß ſolches Gegenſtände wären, die zur Militär Adminiſtration gehören, welche der Herr Landgraf ſeiner einzigen und ausſchließlichen Dispoſition vorbehalte, und daß er ſich überhaupt in keinem Falle bewogen finden werde, über die Frage: Wie die Landesdefenſionsanſtalten anzuordnen und einzurichten wären? die Meinung der Stände zu vernehmen; weil dieſe zu deren Beſtreitung reichsgeſetzmäßig verbunden wären. — Wie weit die letztere Behauptung Grund habe, wird in der Folge bey der Beurtheilung der vierten und ſechsten Beſchwerde in nähere Erwägung kommen. In Beziehung auf die erſte Beſchwerde, um deren Erörterung es jetzt zu thun iſt, wird ſchon die Bemerkung hinreichend ſeyn, daß gewaltſame Werbungen, welche ein Landesherr auf eine verfaſſungswidrige Art ohne landſtändiſche Einwilligung, im Lande anſtellen läßt; — desgleichen die willkührlichen Vermehrungen des Militär-Etats über die reichs- und kreismäßigen Bedürfniſſe, und zwar auf Koſten des Landes, — unmöglich unter der durch den Reichsdeputationshauptſchluß zur freyen Hand geſtellten Verbeſſerung und Vereinfachung der Militär-Adminiſtration begriffen werden können. Und wenn die Winterquartierkoſten eigener Truppen, welche das Reichs- und Kreis-Contingent überſteigen, kraft beſtehender Verträge vorhin vom jährlichen Subſidio

ſidio charitativo ſind abgezogen worden: ſo kann es eben ſo wenig eine Verbeſſerung und Vereinfachung der Militär-Adminiſtration genannt werden, wenn dieſe drückende Laſt nun dem Lande ohne Erſaß aufgebürdet werden ſoll. Wie in dem erſten Abſchnitte dieſer Ausführung (§. 42 — 45.) bemerkt iſt, wollte die Reichsdeputation nur in dem, was zur **vollziehenden Gewalt im Militärweſen** gehört, und zwar ſo weit eine **Verbeſſerung und Vereinfachung** bey derſelben ins Werk geſeßt werden kann, den neuen Landesherren eine freye Hand geſtatten (§. 22.). Die erwähnten drey Punkte gehören aber ohne Ausnahme offenbar zur conſtituirenden Staatsgewalt; und was durch dieſe landesgrundgeſeßlich ſchon mit den vorigen Landesherren beſtimmt iſt, ſoll ungeſtört gelaſſen werden.

§. 90.

Es darf ferner nicht überſehen werden, daß in dieſer Miniſterial-Reſolution, an die Stelle der in dem Reichsſchluſſe den neuen Landesherren geſtatteten Freyheit, **die Militär-Adminiſtration zu verbeſſern und zu vereinfachen**, eine **unumſchränkte Befugniß in Anordnung und Einrichtung aller Landesdefenſions-Anſtalten** geſeßt wird, welche der einzigen und ausſchließlichen landesherrlichen Dispoſition vorbehalten ſeyn ſoll, ohne darüber **die Meinung der Stände auch nur zu vernehmen.** Dieſe angemaßte landesherrliche Befugniß ſteht mit dem Buchſtaben des §. 60. des Deputationsſchluſſes in offenbarem Widerſpruche; und die Verhandlungen darüber ergeben klar, daß die hohe Reichsdeputation weit entfernt war, die Einwohner eines ſäculariſirten Landes, welche unter dem Krummſtabe bis dahin nichts von dem Drucke einer willkührlichen militäriſchen Verfaſſung; — nichts von gewaltſamen Werbungen *a*), und durch überſpannten Militär-Etats herbeygeführten Einquartierungskoſten empfunden hatten, nun auf einmal allen despotiſchen Vexationen Preis zu geben, welche unter dem Nahmen einer wohlthätigen Landesſicherheits-Maßregel leicht verſteckt werden können, wenn der landſtändiſche Widerſpruch nur erſt bey Seite geſchafft iſt. Sie wollte vielmehr: daß die neuen Beſißer lediglich in die Stellen der abgehenden Landesherren treten; — die Freyheit der Unterthanen in Anſehung aller ihrer Leiſtungen möglichſt aufrecht erhalten werden (§. 21.); — und die neuen Regenten bey Erhöhung oder Abänderung der gewöhnlichen Steuern, für alle Bedürfniſſe des Landes, an die landſtändiſche Einwilligung gebunden bleiben ſollten (§. 22.). — Sie war auch der Meinung, daß eine ſolche Regirungsveränderung die zwiſchen Regenten und Unterthanen beſtehenden recht-

lichen Verhältniſſe nicht auflöſe (§. 26.); — und daß inſonderheit die Verbeſſerungen der Militär-Adminiſtration keine nach reichsgeſetzlichen Normen wohlerworbene Rechte der Stände und Unterthanen verletzen dürfe (§. 30.). Mit dieſem erklärten Geiſte des Deputationshauptſchluſſes kann keine willkührliche Machtsvollkommenheit in Anordnung und Einrichtung der Landes-Defenſionsanſtalten beſtehen; ſo wie dieſelbe ohnehin, wie bey der vierten und ſechsten Beſchwerde noch genauer vorkommen wird, den allgemeinen Reichsgeſetzen entgegen iſt.

a) Wie ſehr die vorigen Landesherren alle gewaltſame Werbungen verabſcheueten, zeigen die wiederhohlten Verordnungen der Churfürſten Clemens August u. Maximilian Friedrich von den Jahren 1739. 1741. 1757 u. 1764. In der Sammlung der Chur-Cölniſchen L. O. B. 2. N. 554 - 557.

---

6) Landſtändiſche Vorrechte in Rückſicht des Steuerweſens.

§. 91.

Die Landſtände haben ſechstens auch die Steuerverfaſſung des H. Weſtphalens bey der jetzigen Veränderung aufrecht zu erhalten geſucht; und zu dem Ende folgende beſonderen Punkte ihrem neuen Landesherrn zur Beſtätigung vorgelegt, worauf ſolche vermöge der zwiſchen den vorigen Landesherren und Ständen von Jahr zu Jahr gepflogenen Landtagshandlungen, und eines reichsverfaſſungsmäßigen Herkommens beruhet. Nämlich:

1) Wird zur Beſtreitung aller in den Landtagspropoſitionen gewöhnlich enthaltenen Poſten, ſo weit ſolche die Weſtphäliſche Landſchaft betreffen können, dem Landesherrn ein den Bedürfniſſen und Kräften des Landes angemeſſener Beytrag, als ein *Subſidium charitatiuum* auf offenem gemeinen Landtage; und zwar jedesmal nur auf ein Jahr, in vier Quartalen, vom October bis zu October zahlbar, in folle und ohne ſich auf Erörterungen über den ſpecifiken Exigenz-Statum einzulaſſen, verwilligt.

§. 92.

Es ſollen aber 2) nach Maßgabe der Landtagsſchlüſſe von den Jahren 1584. 1586. 1693. 1694. 1697. 1701. 1712. 1715. 1718. 1720. und 1786. alle ſolche Sachen, welche nach dem alten Herkommen zum Landtage gehören; worunter beſonders und namentlich

lich alle Geldbeyträge, Subſidien-Bewilligungen und ſonſtige Zahlungen zu rechnen ſind, nicht anders, als auf allgemeinen Landtägen zum Vortrage gebracht, darüber Berathſchlagungen angeſtellt, und hiernächſt durch Mehrheit der Stimmen zum förmlichen Schluſſe gebracht werden. Es dürfen alſo über dergleichen Landesangelegenheiten von den zur Quartal Convention berechtigten Ständen keine Vorkehrungen getroffen; und eben ſo wenig einzelne Meinungen anderer Mitglieder landſtändiſcher Collegien durch Circulare eingefordert werden. Letzteres war in einem oben erwähnten Falle (§. 74) unter der Regirung des letzten Churfürſten wiederum verſucht worden, welches im Jahre 1786. auch Gelegenheit gab, dieſen Punkt der Landesverfaſſung durch einen beſonderen Landtagsſchluß zu erneuern; und nochmals feſtzuſetzen, daß über alle ſolche Gegenſtände keine landſtändiſche Berathſchlagungen anders, als auf offenem gemeinen Landtage veranlaßt werden ſollten. Der letzte Churfürſt gab darüber ſeine förmliche Zuſage; und in Gefolge derſelben verbanden ſich nicht nur die beyden landſtändiſchen Curien, daß ſie ſich hiernach in allen Vorfallenheiten achten wollten; ſondern ſie machten ſich auch weiter verbindlich, daß wenn ſie künftig gegen Vermuthen in dergleichen Angelegenheiten wieder mit Circular-Schreiben behelligt werden ſollten, um dadurch ihre Meinungen einzuhohlen, — alsdann kein Stand darauf eine beſtimmte Erklärung geben; ein jeder aber ſich auf einen allgemeinen Landtag berufen; und daß alles, was dagegen von einem oder dem andern Landſtande geſchehe, unkräftig, ungültig und nichtig ſeyn ſolle. Dieſes Landtagsconcluſum iſt ſeinem ganzen Inhalte nach, mit der Erblandesvereinigung von 1590. durch einen zu Arensberg im Jahre 1789. öffentlich veranſtalteten Abdruck bekannt gemacht *a*).

a) S. die Anlage unter Lit A. N. 6. S. 21.

§. 93.

Ferner 3) muß über alle Geldbewilligungen jedesmal unter den beyden landſtändiſchen Curien, der Ritterſchaft und Städte, eine Vereinigung zu Stande gebracht werden. Und ſo wie keine von beyden der anderen ihre Meinung aufdringen kann, ſo iſt auch jeder einſeitige Schluß der einen oder anderen Curie, wenn von Beyträgen die Rede iſt, welche dem Landesfürſten bewilligt werden ſollen, zu Begründung einer Anweiſung auf die Landescaſſe durchaus unzureichend; und Zahlungen in Gefolge ſolcher einſeitigen und unkräftigen Schlüſſe, ſind allzeit für verfaſſungswidrig und nichtig zu halten. Der Landtagsabſchied v. J. 1587, — die vom Churfürſten Maximilian Heinrich 1657. und 1660 den

 Ständen

Ständen ausgeſtellten Urkunden; die in den Jahren 1767. und 1768. gepflogenen Landtags-handlungen geben hierüber den Beweis.

§. 94.

Es iſt alſo 4) überhaupt in Betreff des **Schatzungs- und Steuerweſens** eine der Landesverfaſſung angemeſſene Regel, daß bey Auflagen aller Art ohne Ausnahme eine **einſtimmige Einwilligung** beyder landſtändiſchen Curien, der Ritterſchaft und Städte, erforderlich ſey; wenn gleich in jeder dieſer Curien für ſich unter den Mitgliedern die beſchließende Stimmenmehrheit reſpectirt wird. In dem Falle aber, da beyde Curien ſich in ihren Schlüſſen nicht vereinigen können, wird jederzeit, wenn von einem zu beſtimmenden Geldquanto die Frage iſt, die kleinſte Summe, in welcher ſämmtliche Stimmen concurriren, für allgemein bewilligt angenommen.

§. 95.

Hierauf erfolgt 5) das **Ausſchreiben der Schatzung**, und die Berechnung derſelben auf den Quartal-Conventen von Landdroſt und Räthen, ſammt den landſtändiſchen Deputirten und den übrigen hierzu berechtigten landſtändiſchen Mitgliedern. Es ſteht auch 6) die **Verwaltung** der Landescaſſe, ſammt der **Verwendung** aller in dieſelbe fließenden ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Landesauflagen den Landſtänden zu; jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, mit Vorbehalt **des landesherrlichen Rechts der höchſten Oberaufſicht.** Endlich wird 7) die **Ernennung und eidliche Verpflichtung** der beym Steuerweſen nöthigen Perſonen, als des Landpfennigmeiſters, Botenmeiſters, der Schatzeinnehmer u. ſ. w., ſo wie auch die Berichtigung ihrer Sicherheitsleiſtungen, allein von den Landſtänden verfügt und beſorgt.

§. 96.

Es muß jedem ſachkundigen Beurtheiler ſogleich einleuchten, daß alle dieſe ſieben das Steuerweſen betreffenden Punkte, deren Beſtätigung die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen bey ihrem neuen Landesherrn geſucht haben, als Eigenheiten der beſonderen politiſchen Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen zu betrachten ſind, welche zu Folge der in dem Reichsſchluſſe ſanctionirten Regel ungeſtört bleiben ſoll; und mit aller Kunſt im Demonſtriren wird man dieſelben nicht unter die **bloße Civil- und Militärverwaltung** (§. 24.) bringen können, in deren Verbeſſerung und Vereinfachung den neuen Lan-

desherren

desherrn freye Hand gelaſſen werden ſoll. Das Beſteurungsrecht an ſich ſelbſt, mit allen ſeinen die Ausübung betreffenden Modificationen, iſt in jedem großen oder kleinen, ſouverainen oder ſubordinirten Staate ein Hauptgegenſtand der conſtituirenden Gewalt; und was dieſe darüber feſtgeſetzt hat, iſt Grundgeſetz des Staats. Kein Regent darf aber in den Grundgeſetzen und der darauf beruhenden Grundverfaſſung eigenmächtige Abänderungen machen; wenn der Deputationshauptſchluß dieſes auch nicht ausdrücklich feſtgeſetzt hätte.

§. 97.

Die Verhandlungen bey der hohen Reichsdeputation über den Inhalt des §. 60 zeigen aber überdem noch, daß das, was wegen Erhaltung der politiſchen Verfaſſung als allgemeine Regel feſtgeſetzt iſt, ſeine ganz vorzügliche Beziehung auf das in den ſäculariſirten Landen vorhin beſtandene Steuerweſen habe. Denn ſo bald dieſe Verhältniſſe zur Sprache kamen, erklärte man gleich, daß die neuen Beſitzer lediglich in die Stelle der abgehenden träten; mithin die Rechte und Freyheiten der Landſtände und Unterthanen in Anſehung der Steuerverbindlichkeit und ſonſtigen Leiſtungen möglichſt aufrecht zu erhalten ſeyen (§. 21.); daß Abänderungen der Landesverfaſſung eben ſo wenig von der Willkühr der neuen Regenten abhängig ſeyn könnten, als ſie es von jener der abgehenden vorher geweſen wären; und daß folglich die neuen Regenten bey Erhöhung oder Abänderung der gewöhnlichen Steuern, bey Contrahirung der Landesſchulden u. ſ. w., an die landſtändiſche Einwilligung gebunden bleiben müßten (§. 22.). Mit dieſer in einzelnen Stimmen vorkommenden Anſicht der Sache waren alle übrigen einverſtanden, und man glaubte nur, daß es überflüßig ſey, ſolche buchſtäblich dem neuen Reichsgeſetze einzuverleiben, weil das alles ſchon unter der kurzgefaßten Regel begriffen wäre, und nach der rechtlichen Natur einer jeden beſonderen Staatsgrundverfaſſung ſich von ſelbſt verſtehe (§. 30. 32. 33. 39. 40.).

§. 98.

Die Miniſterialreſolution vom 30ſten Jan. 1804. hat zwar von allen jenen ſieben Punkten der Steuerverfaſſung des Herzogthums Weſtphalen keinen einzigen in der Hinſicht in Zweifel gezogen, als ob ſie nicht in der bis zur Reglrung des letzten Churfürſten beſtandenen Verfaſſung begründet wären. Gleich wohl iſt darin nur auf einen unter denſelben eine ſolche Erklärung ertheilt, welche die Beruhigung der Landſtände zu

beabſichtigen ſcheint. Dieſe beſagt nämlich: „Seine Landgräfliche Durchlaucht ſind nicht gemeint, über Gegenſtände, welche lediglich zu der Berathung **landſtändiſcher Verſammlungen** geeigenſchaftet ſind, die Meinung einzelner ſtändiſcher Mitglieder einzufordern.„ Indeſſen kann mit dieſer Aeußerung doch von den Landſtänden der zweyte (§. 92.) erwähnte Punkt noch nicht für unumwunden zugeſtanden angenommen werden; weil in dem Ausdruck: „**landſtändiſcher Verſammlungen**„ noch ein Doppelſinn liegt, welcher zu künftigen verfaſſungswidrigen Schritten leicht einen Vorwand geben dürfte. Es können nämlich nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, welcher jede Zuſammenkunft von Mitgliedern einer Landſchaft eine **landſtändiſche Verſammlung** nennt, auch die ſogenannten **Quartal-Convente** und **Ausſchußtage** unter jener allgemeinen Benennung begriffen werden. Nach dem ſchon angeführten Landtagsſchluſſe von 1786. und der in deſſen Gefolge auch im Jahr 1803. ertheilten Inſtruction für die ſtändiſchen Deputirten, geſtattet aber die Landesverfaſſung dieſer Art von landſtändiſchen Verſammlung durchaus keine Geldbewilligungen. Die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen können alſo dieſen Punkt ihrer bisherigen Verfaſſung nur alsdann erſt für völlig ſalvirt achten, wenn ſie die unzweydeutige landesherrliche Verſicherung erhalten, daß alle Geldbewilligungen und andere das ganze Land betreffende Angelegenheiten allein auf dem **offenen allgemeinen Landtage** verhandelt werden ſollen. Hierauf war auch ihr Anſuchen gerichtet (§. 92.).

§. 99.

Auf den **erſten** Punkt bey dem Steuerweſen (§. 91.) wird in der Miniſterialreſolution Folgendes erwiedert:

„Seine Landgräfliche Durchlaucht können jene Beyträge, welche Ihnen zu Beſtreitung der in der Landtagsproposition enthaltenen Gegenſtände geleiſtet werden, nicht als ein *Subſidium charitatiuum* anſehen; weil das Recht dieſe Beyträge zu forderen in dem landesherrlichen Collectationsrechte begründet iſt, und dieſe Beyträge vom Lande nicht geweigert werden können noch dürfen. Eben deßhalb iſt es auch unnöthig und veranlaßt überflüſſige Koſten, daß über die Größe dieſer Beyträge **jedes Jahr von neuem** mit löblichen Landſtänden **Rückſprache** genommen werde. Wenn übrigens Landſtände nicht gerne ſehen, daß ihnen ein ſpecifiker Exigenzſtatus vorgelegt wird; ſo können Sereniſſimus Ihro ſeits dabey ſo lange nichts zu erinnern finden, als von treugehorſamſten Landſtänden das, was die Exigenz mit ſich bringt, willig beygetragen und geſteuert

ſteuert wird; wohingegen im entgegengeſetzten Falle Höchſtdieſelben Sich die ihnen reichsgeſetzmäßig zuſtehende Befugniß, Sich ſelbſt bey Ihrem Collectationsrechte zu ſchützen und zu erhalten, vorbehalten müſſen.„

§. 100.

Es iſt nicht wohl abzuſehen, wie man den von landſtändiſchen Geldbewilligungen gebrauchten Nahmen eines *Subſidii charitatiui* habe anſtößig und verwerflich finden können. — Dieſer Ausdruck iſt an ſich der Natur der Sache, welche damit bezeichnet werden ſoll, und dem Urſprunge des Steuerweſens in den deutſchen Staaten vollkommen angemeſſen. Er deutet auf die Verhältniſſe zurück, nach welchen die Landesherren die zu der ordentlichen Regirung des Landes erforderlichen gewöhnlichen Koſten aus ihren eigenen Kammergütern beſtreiten mußten, und nur bey ungewöhnlichen Fällen, wenn etwa das Kammergut zu ſehr verſchuldet war, ſo genannte **Beden** — precarias petitiones, — und Kammerbeyhülfen als wahre dons gratuits erhielten *a*). Dieſe Benennung iſt auch bey Geldbewilligungen der Reichsritterſchaft ſo wohl, als der Landſaſſen und Vaſallen altüblich *b*); und mit anderen Benennungen ſolcher Geldbewilligungen völlig gleichbedeutend *c*). Es iſt daher, wie der angeführte **Mollenbeck**, ein berühmter Lehrer des Staatsrechts zu Gießen, bezeugt, gar nichts ſeltenes, daß in den Landtags-Receſſen hin und wieder folgende Worte vorkommen: „Dieweil höchſtgedachte Ihre Hochfürſtliche Durchlaucht aus ſonderbarer zu Dero Prälaten, Ritter und Landſchaften tragenden gnädigſten Affection, gedachte Gelder, **nicht als eine ordentliche Schuldigkeit, ſondern nur vor dieſes Mahl, wegen jeztmahligen bey dero Fürſtlichen Renth-Cammer vorhandenen Geldmangels, als eine freye Beyſteuer, und als ein bloſſes** *Subſidium charitatiuum*, ohne einigen beſorgenden Präjudiz oder Conſequenz gnädigſt verlanget: als haben Prälaten, Ritter und Landſchaften auf ſothaner gnädigſten Erklährung, ſich dahin verglichen, und aus unterthänigſter gegen Ihre Hochfürſtliche Durchlaucht tragenden Devotion, **als eine freywillige Steuer verwilliget**„ ꝛc. dieſe Formel hat Mollenbeck höchſt wahrſcheinlich ſelbſt in den heſſiſchen Landtagsreceſſen bemerkt, welche er einzuſehen Gelegenheit hatte, wenn er als Deputirter der Univerſität Gieſſen den Heſſiſchen Landtägen beywohnte. Ueber das Beywort dieſer Geldbewilligungen commentirt eben dieſer Heſſen-Darmſtädtiſche Publiciſt mit folgenden Worten: *Charitatiuum* dicitur, quoniam ex *mera charitate et amore in publicum bonum*

bonum — proficiſcitur. In einer kaiſerlichen Inſtruction v. J. 1566. wegen einer Türkenſteuer, welche die Reichsritterſchaft aufbringen ſollte, ſagt deshalb der Kaiſer, ſie möge ihm in dieſer äußerſten Noth — eine anſehnliche Geldhülfe gutherzig-lich bewilligen *d*). Auch nennt ſelbſt der jüngſte Reichsabſchied im §. 14 und 180. dasjenige, was Landſaſſen und Unterthanen zum Unterhalt des Reichscammergerichts und zur Erhaltung nöthiger Feſtungen und Garniſonen ihren Landesherren entrichten ſollen, eine Beyhülfe, einen hülflichen Beytrag d. i. ein wahres Subſidium im ſtrengſten Sinne des Wortes *e*). In neueren Zeiten hat man zwar in manchen Landen durch dieſe Benennungen die außerordentlichen Geldbewilligungen, welche nur in beſonderen Fällen als wirkliche Geſchenke dem Landesherrn übergeben wurden, von den gewöhnlichen alljährlich vorkommenden Steuern zu unterſcheiden geſucht *f*); aber in anderen, zumahl in den geiſtlichen Staaten, in denen man feſt an der urſprünglichen Verfaſſung hing, nach welcher alles auf freye Verwilligungen beruhete, und jede Verwilligung nur für dasmal und auf ein Jahr erfolgte, da fand man auch den Nahmen Subſidium charitatiuum fortwährend paſſend, und brauchte ihn von allen Abgaben, welche dem Landesherrn als ſolchem von den Landſaſſen entrichtet wurden (S. unten §. 186.). Man vermied es auch von Seiten ſolcher Landesregirungen, welche ihre Unterthanen bey Anforderungen wegen neuer Abgaben gern ſchonend behandelten, mit aller Vorſicht, denſelben mit dem durch Wallenſteiniſche Kriegserpreſſungen verhaßt gewordenen Namen der Contributionen anſtößig zu werden *g*).

a) D. G. Sruben *de collectarum et aerariorum prouincialium origine; In obſervationibus iuris et hiſtoriae* §. 7. pag 105. Deſſelben Abhandlung von Steuerweſen §. 7 f. in den Nebenſtunden Th. 2. S. 322. Pütters Rechtsfälle B. 1. Th. 3. S. 560 f.

b) Chr. Gottl. Buder *in ſymmictis obſervationum*; Lib. 2. obſ. 2. pag. 20. Bernh. Lud. Mollenbecii diſſ. *de ſubſidio charitatiuo liberorum et immediatorum imperii nobilium*; cap. 1. § 3 et 5. Ioh. Dav. Koehleri diſſ. *de ortu et progreſſu ſubſidii charitatiui*; §. 8 et 17, Sruben l. c. § 19. pag. 144.

c) Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen; Cap. 1. §. 4. S. 5 und Cap. 5. S. 533. 548. 549.

d) Burgemeister *in cod. dipl. equeſtr.* Tom. 2. P. 4. pag. 256.

e) Moſer a. a. O. Cap. 5. §. 22. S. 516. §. 44. S. 539.

f) Moſer a. a. O. §. 51. S. 543.

g) Struben in den rechtlichen Bed. Th. 1. B. 12. S. 38.

§. 101.

§. 101.

Den Gebrauch dieſes Ausdruckes unter der vormaligen Erzbiſchöflich Cöllniſchen Regierung, ſo wie den wahren Sinn desſelben, ſetzt inſonderheit noch folgender Revers außer Zweifel, welchen der Churfürſt Joſeph Clemens den 19ten Nov. 1694. den Landſtänden des Erzſtiftes ausſtellte; der um ſo merkwürdiger iſt, da er über die beſondere Steuerverfaſſung des Landes ein helles Licht verbreitet, und ein öffentliches Bekenntniß des damaligen Churfürſten enthält, wie ſehr ſein landesherrliches Collectationsrecht, worauf doch in der Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. ſo oft gefußt wird, beſchränkt ſey. Der Churfürſt ſagt darin: „Seine Stände hätten nun mehrmalen wegen des Stifts Nothſtandes anſehnliche Summen Geldes, aus guten freyen Willen, und anderer Geſtalt nicht, da ſie ſolches von Recht und Gerechtigkeit wegen zu thun nicht ſchuldig noch verpflichtet geweſen, contribuirt; und abermalen aus gutem und freyem Willen zu einer beſſern und vielgewünſchten durchgehenden Gleichheit der geiſt- und weltlichen Unterthanen, auf eine descriptionem bonorum, (jedoch daß ihnen, Ständen, die Aufhebung und Caſſation ſolcher Deſcription und Collectation jederzeit frey ſtehen ſolle,) ſich eingelaſſen: Er habe auch die Gelder anderſt nicht, dann als *voluntaria et charitatiua Subſidia*; auch die Deſcription und auf dieſelbe gemachte Exactiones zu keiner Schuldigkeit noch Gewohnheit und Gebührlichkeit, ſondern allein für eine freywillige Devotion angenommen, welche ihm kein Recht noch Beſitz geben ſolle; vielmehr wolle er die Stände künftig aller ſolcher Steuern erlaſſen; und wann die Collectation durch die Stände aufgehebt werde, jedem Stand ſeine Deſcription, die getödtet ſeyn ſolle, wiederum ausliefern„ *a*). — Es iſt bemerkenswerth, daß in dieſem Reverſe von ſolchen Steuern die Rede ſey, die wegen des Nothſtandes der Stiftslande waren gefordert worden; und die dennoch als ein Subſidium charitatiuum vom Erzbiſchof angenommen werden.

a) Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen; Cap. 2. §. 5. S. 34.

§. 102.

Dieſe Benennung der im Herzogthum Weſtphalen Statt findenden Steuern, mit dem Nahmen der Charitativ-Subſidien, iſt alſo für das Land ſehr bedeutend; und es dürfte nicht ohne nachtheilige Folgen für die Steuerverfaſſung desſelben bleiben, wenn derſelbe aus dem Staatswörterbuche des Herzogthums Weſtphalen ausgemerzt werden ſollte.

 Die

Die Miniſterial-Reſolution zeigt auch ſchon deutlich genug, worauf es mit der Verbannung dieſes unſchuldigen Wortes abgeſehen iſt. Denn ſie erklärt es ohne weitere Umſtände für unnöthig, daß über die Größe dieſer Beyträge jedes Jahr von neuen Rückſprache gehalten werde (§. 99.) Alſo nur von Rückſprache (ſ. oben §. 88.); nicht von Bewilligung ſoll die Rede ſeyn; und freylich wenn es nur auf jene und nicht auf dieſe ankäme, ſo möchte es gleichgültig ſeyn, wie oft die Landſtände — die Rückſprachsleute — ſich verſammeln, um ſich andictiren zu laſſen, was verlangt wird, und ohne Weigerung gegeben werden muß; — es dürfte auch alsdann nicht nur auf unnöthige Koſten hinauslaufen, wenn die Landſtände alle Jahr zuſammenkommen; ſondern die landſtändiſche Verſammlung wegen des Steuerweſens, ſie mögen ſo ſelten ſeyn, als ſie wollen, ſind bey ſolchen Umſtänden dem Lande überall keinen Pfennig mehr werth. Hat die Vorausſetzung in der Miniſterial-Reſolution, daß das Recht ſolche Beyträge, welche unter dem Nahmen Charitativ-Subſidien begriffen werden, zu fordern, ſchon in dem landesherrlichen Collectationsrechte begründet ſey, und dieſe Beyträge vom Lande nicht verweigert werden könnten oder dürften, ihre Richtigkeit: ſo ſind alle wegen der Steuern im Herzogthume Weſtphalen zu haltenden Landtage ganz unnütz, und der Landesherr darf alsdann nur die Steuerausſchreiben gerade ins Land erlaſſen, um zu erhalten, was er will. Ein ſolches unumſchränktes Collectationsrecht der Landesherren kennt aber das deutſche Staatsrecht gar nicht; und der bisherigen Landesverfaſſung des Herzogthums Weſtphalen iſt auch der Schatten davon fremd. Die vorigen Landesherren haben es nie verſucht, dergleichen ihren Landſaſſen aufzudringen. Daß ein ſolches Subſidium charitatiuum von den Landſtänden auf offenem gemeinem Landtage, jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt wird, beruhet in einem ſeit der Mitte des ſiebenzehenten Jahrhunderts bis auf die Regirung des letzten Churfürſten ununterbrochenen, durch feierliche Landtagsſchlüſſe und Abſchiede befeſtigten Herkommen; und dieſe beſtehende Steuerverfaſſung des Landes muß folglich nach der in dem Deputationshauptſchluſſe feſtgeſetzten Regel von dem neuen Landesherrn auf keine Weiſe geſtört werden. Das Land und die dasſelbe repräſentirenden Stände, ſind übrigens bey der Erhaltung dieſer Verfaſſung, nach welcher nur vermöge jährlicher neuen Bewilligungen, und zwar ſo wohl in Anſehung der Quantität, als Qualität geſteuert wird, ſehr intereſſirt; wie unten bey der vierten Beſchwerde noch umſtändlicher zu zeigen ſeyn wird.

§. 103.

Bey dieſen freyen Bewilligungen der Landſtände im Herzogthum Weſtphalen kam es übrigens nach der beſtehenden Verfaſſung nicht ſo ſehr auf den ſo genannten ſtatum exigentiae, oder auf das an, was der Landesherr glaubte nöthig zu haben; vielmehr wurden zunächſt die Kräfte des Landes und deren Verhältniß zu den angeblichen Bedürfniſſen deſſelben in Erwägung gezogen. Man ließ ſich zu dem Ende von Seiten der Landſtände auf keine Art von Discuſſion über den ſpecificirten Exigenzſtatus ein; — man bewilligte in folle ſo viel das Land vermogte. Was hiermit nicht auszurichten war, wurde als eine die Kräfte des Landes überſteigende Sache bey Seite gelegt. Die Staatshaushaltung mußte alſo hier die Maxime eines jeden guten Privathaushälters befolgen, welcher allen Aufwand vermeidet, der ſein Vermögen überſteigt, und zum Ruin führen könnte. Kleine Staaten haben auch um ſo mehr Urſache dieſer Maxime getreu zu bleiben, da ſie gewöhnlich jeden Staatsbankerout mit dem Verluſte ihrer Selbſtſtändigkeit, oder ihrem politiſchen Tode, zu büßen haben. Wenn nun die Landſtände zunächſt auf das Rückſicht nehmen, was das Land vermag, ſo zeigt gerade hierin ſich das völlig freye Bewilligungsrecht und die wahre Natur eines Subſidii charitatiui. Man kann aber daraus, daß die Landſtände verlangen, auch bey dieſem Punkte ihrer Steuerverfaſſung gelaſſen zu werden, keinesweges die Folge ziehen, als ob ihnen der Status exigentiae überall gleichgültig ſey, oder daß es ihren Wünſchen und Abſichten widerſtrebe, wenn ihnen ein ſpecifiker Exigenz-Status vorgelegt wird. Dieſer muß ihnen nach allen ſeinen Rubriken genau vorgelegt werden, weil ſonſt die Forderung ganz ohne Grund ſeyn würde. Ein anderes aber iſts, ob ſie verbunden ſind, ſich mit den landesherrlichen Commiſſarien über die Frage, ob jeder Poſten, und gerade ſo viel als gefordert wird, zu den nothwendigen Staatsausgaben gehöre, in eine umſtändliche Verhandlung einzulaſſen, welche zwar zu vielen Diſputen Anlaß geben kann; die aber doch am Ende zu nichts helfen, wenn das Land nicht alles zu geben vermag, was verlangt wird. Dieſer Punkt, wie weit die Kräfte des Landes reichen, hängt nach der bisherigen Steuerverfaſſung des Herzogthums Weſtphalen allein von dem Ermeſſen der Landſtände ab, welche am beſten wiſſen müſſen, was dieſelben geſtatten oder überſteigt. Da alſo das landesherrliche Collectationsrecht in dieſem Lande gar nicht ſo weit reicht, als die angebliche Exigenz, dieſer Maßſtab ohnehin auch ein unbeſchränktes landesherrliches Beſteurungsrecht vorausſetzen würde, welches unſere Reichsgeſetze nicht anerkennen: ſo folgt daraus ferner noch, daß zu deſſen Behauptung auch keine

landesherrliche Selbſthülfe nach den Reichsgeſetzen Statt finden könne. Inſonderheit geſtattet die kaiſerliche Wahlcapitulation im Art. 15. §. 8. den Landesherren gegen ihre Unterthanen dieſe Selbſthülfe nur bey hergebrachten und habenden landesfürſtlichen Rechten; mithin ſo weit eine Landesherrſchaft ſchon im rechtmäßigen Beſitz eines ſolchen Rechtes iſt. Will hingegen die Landesherrſchaft ein Mehreres als ſie hergebracht hat, oder als ihr durch Grundgeſetze des Landes zugeſtanden iſt, ausüben, ſo muß ſie ſolches vor allen Dingen durch gütliche Unterhandlungen, oder durch den Weg Rechtens zu erhalten ſuchen, bevor zur Selbſthülfe geſchritten werden darf *a*). Eben ſo ſahe auch die hohe Reichsdeputation dieſe Sache an, indem ſie wollte, daß anerkannte oder doch beſitzlich hergebrachte Rechte und Freyheiten aller Glieder des Reichs, der mittelbaren wie der unmittelbaren, der mit einem Entſchädigungslande vorgehenden Regirungs-Veränderung ungeachtet, ſo wohl in poſſeſſoriſcher als petitoriſcher Rückſicht durchaus in demſelben Zuſtande verbleiben müßten, in welchen ſie zuvor geweſen waren (§. 32). Es ſteht folglich die Androhung einer landesherrlichen Selbſthülfe in dieſer Stelle der Miniſterial-Reſolution ganz an der unrechten Stelle *b*).

a) Moſer in den Betrachtungen über die Wahlcapitulation Joſeph. II. ad art. 15. §. 8. S. 163. von Cramer in den Wetzlar. Nebenſt. Th. 2. S. 122. und Th. 15. S. 21. G. L. Boehmer *de principe ius ſuum vi et armis tuente*; §. 17. *In Electis iuris civilis*; T. 2. pag. 303 ſq.

b) Man ſehe hierüber auch noch unten §. 134.

§. 104.

Auf den dritten und vierten Punkt wegen der Steuerverfaſſung (§. 93. und 94), welcher die Einſtimmigkeit der beyden landſtändiſchen Curien in Bewilligung der Steuern betrifft, läßt ſich die Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. folgender Maßen vernehmen: „Se. Hochfürſtliche Durchlaucht halten da, wo es auf freywillige Verwilligungen ankömmt, die Uebereinſtimmung beyder ſtändiſchen Corporum für erforderlich, um die Verwilligungsgelder auf das ganze Land ausſchreiben zu können. Dahingegen iſt in Hinſicht der in den gewöhnlichen Landtagspropoſitionen enthaltenen Gegenſtände, als wozu die Beytragspflicht der Unterthanen ſchon durch die Reichsgeſetze entſchieden iſt, eine Vereinigung beyder ſtändiſchen Corporum um ſo weniger weſentlich erforderlich, als Sereniſſimus im äußerſten Fall befugt wären, ſich bey Ihren Collectations-Befugniſſen durch unmittelbare

Hebung

Hebung zu ſchützen.„ — Es ſteht hiermit auch die Behauptung der Landſtände in Verbindung, daß zu allen Steuer- und Landes-Auflagen ohne Unterſchied und Ausnahme die landſtändiſche Einwilligung zuvor erforderlich ſey, worauf die gedachte Miniſterial-Reſolution ſich ſo erklärt hat: „Seine Landgräfliche Durchlaucht werden zu Beſtreitung der gewöhnlichen Staatserforderniſſen in ſo lange außer der Grundſteuer keine andere Steuer einführen, als Sie nicht finden, daß es den Grundeigenthümer zu ſehr drücke, gewiſſer Maßen die Staatslaſten allein tragen zu müſſen; in welchem Falle Sie aber kein Bedenken nehmen werden, Höchſtdero treu gehorſamſten Landſtänden, oder einem Ausſchuß derſelben die deßfalſige landesfürſtliche Intention zu eröffnen. Uebrigens müſſen Höchſtdieſelben zu Verhütung aller Mißdeutung ſich die Ihnen ausſchließlich und ohne alle landſtändiſche Concurrenz zuſtehende Befugniß, zu Leitung des Commerzes, Beförderung der inländiſchen Induſtrie, Beſchränkung fremder und ſchädlicher Conſumtionsartikel gewiſſe Impoſten feſtzuſetzen; ſodann Ihre ausſchließliche Befugniß, die Gerichtsſportuln und ſonſtigen Taxen zu beſtimmen; wohin auch die Stempeltaxen zu rechnen ſind, das Zollregal, das Recht nach landesherrlichen Ermeſſen Monopolien und Conceſſionen zu ertheilen, und ſonſtige ausſchließliche landeshoheitliche Rechte ausdrücklich reſerviren.„

§. 105.

Ueber die in dieſer Reſolution enthaltenen Aeußerungen von einer landesherrlichen Befugniß, dem H. Weſtphalen ungewöhnliche Laſten und Contributionen eigenmächtig aufzudringen, um dieſe Landſchaft mit den übrigen Heſſen-Darmſtädtiſchen Provinzen in ein einförmiges Quotiſations-Verhältniß zu bringen; ſo wie über andere hiermit in Verbindung ſtehenden Neuerungen, wird unten bey der vierten landſtändiſchen Beſchwerde umſtändlicher zu reden ſeyen. In Beziehung auf die erſte Beſchwerde ſind hier nur folgende Bemerkungen über dieſen Theil der Miniſterial Reſolution zu machen. — So viel erſtlich die Nothwendigkeit einſtimmiger Beſchlüſſe der beyden ſtändiſchen Curien in Geldbewilligungen betrifft, ſo iſt ſolche durch die im landſtändiſchen Archive im Original befindlichen Urkunden des Churfürſten Maximilian Heinrich vom 7ten May 1657. und vom 22ſten October 1660. ein für allemal ſanctionirt *a*). Was darin wegen des Verhältniſſes der beyden Curien in den Deliberationen über die Landtagsropoſition feſtgeſetzt

ſeʒt worden, iſt ſeit dem in unverrückter Obſervanz geblieben; und die hierauf ſich gründende Nothwendigkeit der einſtimmigen Geldbewilligung iſt folglich ein ſolcher Punkt der beſtehenden Landesverfaſſung, welcher nicht durch willkührliche und einſeitige landesherrliche Erklärung beſeitigt werden kann, ohne dadurch eine reichsſchlußwidrige Störung der beſtehenden politiſchen Verfaſſung zu bewirken.

a) Beyde ſind in den Anlagen unter Litt. I. und K. S. 61 u. 62. befindlich.

§. 106.

Dieſe Nothwendigkeit einer einſtimmigen Bewilligung der Steuern von beyden landſtändiſchen Curien kann zweytens auch durch die in der Miniſterial-Reſolution aufgeſtellte Diſtinction zwiſchen freywilligen Verwilligungen, und den gewöhnlichen Gegenſtänden in den Landtagspropoſitionen, nicht beſchränkt werden. Nach der bisherigen Landes-Steuerverfaſſung des Herzogthums Weſtphalen beruhen alle Steuern auf völlig freye, und jedes Mal nur auf ein Jahr Kraft habende Verwilligungen. Es muß auch jede Verwilligung ihrer Natur nach für freywillig angeſehen werden; weil eine unfreywillige Verwilligung eine wahre contradictio in adiecto iſt. Daß ein Theil der zu verwilligenden Steuern gewöhnlich in der jährlichen Landtagspropoſition vorkommt, hebt die Natur einer freywilligen Steuer nicht auf; oder verändert ſolche nicht in eine dergeſtalt rechtlich nothwendige Steuer, welche der Landesherr allenfalls ohne der Stände Bewilligung durch unmittelbare und eigenmächtige Hebungen beytreiben laſſen könnte. Wenn ferner gleich die Reichsgeſetze bey einigen Gegenſtänden die Unterthanen zu einem hülflichen Beytrage verpflichten (§. 100.), ſo iſt damit doch nur über die Frage: ob geſteuert werden müſſe? etwas geſetzlich beſtimmt; und es bleiben dabey die weiteren Fragen: wie viel zu ſteuern ſey? — und welche Beſteurungsgegenſtände, oder überhaupt welche Beſteurungsart in jedem Falle als dem Lande zuträglich erwählt werden ſolle? — noch immer ſehr wichtige Punkte einer nothwendigen verfaſſungsmäßigen landſtändiſchen Berathung und freyen Bewilligung; in welcher Hinſicht auch bis auf die Regirung des letzten Churfürſten von Cölln in allen Landtagsabſchieden der Ausdruck: bewilligte Gelder — bey allen Steuern ohne Unterſchied jederzeit ſorgfältig beybehalten iſt.

§. 107.

Es verdient drittens auch in Beziehung auf dieſe Stelle der Miniſterial-Reſolution nochmals bemerkt zu werden, daß die Wahlcapitulation den Landesherren die Selbſthülfe gegen ihre Unterthanen nur bey **habenden und erweislich hergebrachten Rechten** geſtattet (§. 103.); und kein Reichsgeſetz hat den Landesherren erlaubt, Neuerungen und Störungen der bisherigen Steuerverfaſſung mit Selbſthülfe durchzuſetzen. In einem ſolchen Falle muß nothwendig ein richterlicher Ausſpruch erſt darüber entſcheiden, ob eine der bisherigen Landesverfaſſung nicht angemeſſene Art der Steuer, oder auch eine neue Art ihrer Hebung gegen den Willen der Landſtände und Unterthanen Statt finden könne. Bey dieſer Entſcheidung kommt es aber nicht ſo ſort auf dasjenige an, was die Reichsgeſetze im allgemeinen beſtimmt haben; und noch weniger auf die Grundſätze eines theoretiſchen Syſtems des allgemeinen Staatsrechts, die ſich ein jeder nach ſeiner Weisheit oder Kurzſichtigkeit zu Gunſten der Plusmacherey bilden kann, wie er will. Die **erſten** Entſcheidungsnormen bey ſolchen ſtreitigen neuen Einführungen ſind die **Landesverträge, Landesfreyheiten** und **Reverſalen**, ſammt dem erwieſenen beſonderen **Herkommen eines Landes**; und erſt in dem Falle, wo dieſe nichts beſtimmen, können die **Reichsgeſetze** zur Anwendung kommen. Denn demjenigen, was in dieſen zum Beſten des Landesherren ſo wohl, als der Stände und Unterthanen feſtgeſetzt iſt, kann durch jene Landesverträge und Landesherkommen gar wohl vel in totum vel in tantum derogirt werden *a*); weshalb denn auch in Anſehung des landesherrlichen Collectationsrechtes, weder in allen deutſchen Staaten eine gleichdurchgehende Regel Statt findet: noch von der Verfaſſung des einen Landes ſich ein Schluß auf andere machen läßt. Der ehemalige Reichscammergerichts Beyſitzer von Ludolf hat bey Gelegenheit eines Streites der Aebtiſſinn von Eſſen mit ihren Landſtänden über das landesherrliche Beſteurungsrecht folgende hier ſehr paſſende Grundſätze aufgeſtellt, welche hernach beym Reichscammergerichte auch in andern ähnlichen Streitigkeiten vielfältig zur Anwendung gebracht ſind *b*). Er ſagt: „In Imperio viuitur non legibus ſolum, ſed et conſuetudine recepta; et *vbi pacta inter imperantes atque ſubiectos ſunt inita, ea religioſe ſunt obſeruanda et in iudicando* ſequenda. — Imperium in ſubditos vnicuique principum et ſtatuum imperii tanta cum libertate eſſe permiſſum, vt contra impoſitiones imperantium nullum eis detur refugium ad imperialia iudicia, *theſis eſt* me iudice *heterodoxa neque toleranda.* Romana Iuris-

prudentia

prudentia nequidem *ſeruis* contra dominorum duritiem auxilium denegauit; — multo magis licitum erit iis, *quibus ex arbitro mero non imperator*, ad iudicia imperii recurrere, *ſi contra pacta quid iniungatur*, qualia pacta ſalua eſſe vult lex pragmatica Imperii Oſnabrugenſis. Art. V. §. 33. — Speciatim ad *contributiones* ſubditis imperandas quod attinet, *diſtinctio in eas, quae vel ad onera imperii, vel prouinciae ferenda exiguntur;* quarum hae *vel in communem vtilitatem, vel in leuamen aerarii principis conferantur;* — *diſtinctio*, inquam, *iſta parum vtilitatis habet, vbi pactis et conuentionibus omnia reguntur. Nam non ſequitur: eſt collecta imperialis, eſt caſus neceſſitatis, ergo ſtatuum prouinciae nullae ſunt partes circa modum colligendi.* Illud certum, non excludi debere imperantem, neque ſtatibus prouinciae ſolis relinquendam eſt diſpoſitionem; (Capitulatio Caeſarea Art. XV. §. 3.) *qui locus ſatis clare euincit, quod etiam imperantium diſpoſitio excludere non debeat ſtatuum prouinciae concurſum, qui more recepto in germania ſubditos ceteros repraeſentant.* Proinde *ſi quis imperantium contributiones pro lubitu indicere velit, etiam ſub praetextu vtilitatis et neceſſitatis publicae, vel circa modum colligendi arbitrio ſuo vti contra pacta antiqua, adientur ſubditi merito in iudiciis imperii.* Leges noſtrae patriae, dum *in certis caſibus* permiſere imperantibus, vt ex facultatibus ſubditorum onera imperii colligere liceret, cauerunt vbique, *vt ſubditis et cauſa et quantitas vera collectarum publicarum aperiretur; non alio fine, quam vt onus publicum in commodum priuatum imperantium verti non deberet.* Quod etiam fieri poſſet facile, *ſi receptor contributionum ſoli imperanti eſſet obſtrictus, atque ex eius ſolo arbitrio aſſumeretur.* Hinc vbicunque ſtatus prouinciales ſunt in imperii prouinciis, *eorumque auctoritas depreſſa non eſt*, videmus *receptores aerarii publici ab ipſis ſtatibus nominari, ab imperante confirmari, in rationibus etiam ſuſcipiendis ſtatuum prouinciae eſſe partes.* — Ex ipſis legibus imperii optimo argumento elicitur, *non eſſe imperantium poteſtatem eam, vt collectas ſubditis imponere queant pro arbitrio ſine eorum conſenſu* etc. — Es folgt alſo aus allem was über die Miniſterial Reſolution auf den dritten und vierten landſtändiſchen Punkt wegen der Steuerverfaſſung im Herzogthum Weſtphalen geſagt iſt, daß die Idee von einem unbeſchränkten landesherrlichen Collectationsrechte, welches durch Selbſthülfe gegen die Landesverträge und Landesherkommen in Ausübung gebracht werden könne; ſammt

dem

dem Unterſchiede zwiſchen freywilligen Verwilligungen, und den Gegenſtänden welche in den alljährlichen Landtagspropoſitionen vorkommen, auf eine ſtaatsrechtswidrige Hypotheſe beruhet, welche die landſtändiſchen Einwilligungsrechte äußerſt verletzt, und eine wahre in dem Deputationshauptſchluſſe verbotene Störung der Landesſteuerverfaſſung ausmacht. Der ehemahlige Reichskammergerichts-Beyſitzer von Cramer führt aus einem gerichtlichen Vortrage wegen einer ſolchen Streitigkeit an, daß ein landesherrlicher Sachführer die Behauptungen aufgeſtellt habe: ein Landesherr brauche bey nothwendigen Steuern nicht erſt auf die Einwilligung ſeiner Landſtände zu achten; könne de facto verfahren, und ſich der in Händen habenden Compulſivmittel bedienen; gegen nothwendigen Bewilligungen könnten keine Reverſalen ſchützen ꝛc. Allein das Reichskammergericht verwarf das, als weit ausſehende und adulatoria principia *d*).

a) Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen; Cap. 1. §. 11. S. 14 f.

b) de Ludolf *Symphorem. conſult. for.* Tom. I. Conſult. 6. pag. 153. von Cramer in den Wetzlar. Nebenſt. Th. 64. N. 3 bis 6. S. 20 f. Moſer a. a. O. S. 22 bis 418. wo viele Beyſpiele ſolcher reichsgerichtlichen Entſcheidungen aufgeſtellt ſind. Siehe auch Cap. 8. §. 4. S. 625.

c) A. a. O. S. 25 u. 26.

d) Man vergleiche noch Leyser *in meditat. ad pand.* Spec. 571. m. 64. et Eiusdem *Tractat. de Aſſentationibus ICtorum* cap. 4. Sect. 2. §. 30.

§. 108.

Ueber den fünften Punkt, welcher das Ausſchreiben der Steuern und Landesauflagen auf den Quartal-Conventen zum Gegenſtande hat (§. 95) enthält die Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804 dieſe Erklärung: „Das Collectationsrecht iſt kein landſtändiſches, ſondern ein landesherrliches Recht. Hiernach iſt es in der Ordnung, daß die Steuern von Seiten der landesherrlichen Behörde, jedoch mit landſtändiſcher Concurrenz ausgeſchrieben werden. So iſt es auch wirklich im Herzogthume Weſtphalen bis heran gehalten worden. Sereniſſimus behalten ſich vor, über die Art, wie hierbey in der Zukunft verfahren werden ſolle? das Nähere zu beſtimmen.„ — Die Landſtände haben es weder in ihrem Anſuchen um Beſtätigung der beſtehenden Steuerverfaſſung, noch ſonſt in Zweifel gezogen, daß das Beſteurungsrecht ein landesherrliches Recht ſey; ſie behaupten nur, daß es ein vermöge der Landesverfaſſung durch die Concurrenz der Stände beſchränktes Recht ſey; und daß der Landesherr keine Befugniß habe,

die Art dieſer Concurrenz nach Willkühr zu beſtimmen oder zu ändern, weil damit die beſtehende politiſche Verfaſſung geſtört werden würde. Wie dergleichen Anmaßung von der oberſtrichterlichen Gewalt in Deutſchland angeſehen werde, zeigt ein Reichshofrathsconclusum vom Jahr 1782., nach welchem dem Herrn Fürſten von Salzburg reſcribirt wurde: „Nachdem in einigen von dem Herrn Fürſten — an die Landſchaft erlaſſenen Decretis, ſo wie in den erſtatteten Berichten verſchiedene mit der Landesverfaſſung nicht vereinbarliche Grundſätze aufgeſtellt worden, alſo daß daſelbſt in Steuerſachen der Wille des Landesherrn das alleinige Geſetz mache; daß die Steuereinrichtung lediglich *ad iura principis* gehöre, und den Ständen nach Willkühr entzogen werden könne; — — die Aufſtellung derley Grundſätzen aber gegen den Buchſtaben der Receſſe und gegen das Herkommen anſtoße, und nur zur Veranlaſſung nachtheiliger Irrungen, und ohnnützer Behelligung bey Ihro Kaiſerlichen Majeſtät diene; als verſehen ſich Allerhöchſt Dieſelben zu ihme, dem Herrn Fürſten, daß er hievon vor die Zukunft nicht nur gänzlich abſtehen — ſondern auch darauf ſehen werde, daß in allen — an die Landſtände zu erlaſſenden Decreten und Verordnungen alle derley Aeußerungen vermieden bleiben würden ꝛc.„ *a*). — Der Vorbehalt einer einſeitigen landesherrlichen Beſtimmung, wie mit dem Ausſchreiben der Steuern in Zukunft verfahren werden ſolle, iſt alſo von Seiten der Landſtände des Herzogthums Weſtphalen nicht als eine ihren Rechten unpräjudicirliche Aeußerung zu betrachten. Wobey noch folgender Umſtand bemerkt zu werden verdient. Eben der Churfürſt von Cölln, Maximilian Heinrich, auf deſſen Erinnerung die Stelle zuerſt in die kaiſerliche Wahlcapitulation K. Leopold I. aufgenommen wurde, welche das landesherrliche Recht der höchſten Oberaufſicht über die Verwaltung der Landesſteuercaſſe gegen ungebührliche landſtändiſche Anmaßung in Sicherheit ſtellt *b*); — eben dieſer Churfürſt, welcher alſo wohl wiſſen mußte, wozu er vermöge dieſes neuen Geſetzes berechtigt war, und in welches Verhältniß ſein landesherrliches Collectationsrecht zu der Concurrenz der Landſtände dadurch geſetzt ſey; — gerade eben dieſer Churfürſt hat im Herzogthume Weſtphalen, durch Uebereinkunft mit ſeinen Landſtänden, den Quartal-Conventen ihre bis auf die Regirung des letzteren Churfürſten beſtandene Organiſation gegeben, nach welcher auf denſelben auch die Landesſchätzungen unter der Auctorität der Landesregirung ausgeſchrieben, und die Rechnungen abgenommen werden. Es iſt dieſes alſo eine zwiſchen Fürſten und Ständen durch Land-

tags-

tagshandlungen, mithin vertragsmäßig getroffene, und durch ein hundert und funfzigjähriges Herkommen beſtätigte Einrichtung, welche auch für den jetzigen Landesherrn kein Gegenſtand einer einſeitigen Veränderung ſeyn kann.

a) Joh. Aug. Reuß in der deutſchen Staatscanzeley Th. 6. S. 215 f.
b) S. Moſer in den Anmerkungen zur Wahlcapitulation Kaiſer Carl VII. Th. 2. S. 444.

§. 109.

Aus alle dem folgt ſchon, daß auch in Anſehung des ſechsten und ſiebenten Punktes (§. 95.), deren Beſtätigung die Landſtände von ihrem neuen Landesherrn zu Erhaltung der Landesſteuerverfaſſung erbeten haben, keine einſeitige Veränderung Statt finden könne. Gleichwohl läßt auch die darauf in der Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. ertheilte Erklärung dergleichen beſorgen. Denn es wird darin geſagt: „Sereniſſimus ſind nicht gemeint, Dero treugehorſamſten Landſtände von der Verwaltung der Landescaſſe zu verdrängen; jedoch finden Höchſtdieſelben für nöthig, die landesherrliche Oberaufſicht darüber thätiger als vorhin geſchehen, nach Maßgabe des Art XV. §. 3. der kaiſerlichen Wahlcapitulation auszuüben; und werden deßhalb ſeiner Zeit löblichen Landſtänden die nähere Höchſte Willensmeinung eröffnen laſſen.„ Ferner: „es iſt zwar die Abſicht Sereniſſimi nicht, die ſtändiſche Concurrenz bey Anſtellung des beym Steuerweſen nothwendigen Perſonals künftig ganz auszuſchließen; können aber auch zu Folge vorerwähnten Artikels der kaiſerlichen Wahlcapitulation nicht zugeben, daß jenes Recht der Anſtellung priuatiue von löblichen Landſtänden ausgeübt werde. Höchſtdieſelben werden übrigens die Beſtimmungen, welche ſie deßfalls eintreten zu laſſen für gut finden, zu ſeiner Zeit bekannt zu machen geruhen „ — Dieſe Erklärung gibt nicht beſtimmt an, in welchen Hinſichten die vorigen Landesherren an der Ausübung des ihnen nach der Wahlcapitulation zuſtehenden Rechts der höchſten Oberaufſicht über die Verwaltung der Landescaſſe und Anſtellung des Steuer-Perſonals es haben ermangeln laſſen; und die Landſtände müſſen es noch erwarten, welche Maßregeln zur beſſeren Ausübung dieſes Rechts genommen werden ſollen. Es läßt ſich indeſſen kaum gedenken, daß der Churfürſt Maximilian Heinrich, der jene Stelle in die Wahlcapitulation brachte, ſo wie ſeine Nachfolger an der Regirung, ſeit den verfloſſenen anderthalb Jahrhunderten, weder Einſicht noch Willen gehabt haben ſollten, das Recht in Ausübung zu bringen, was ihnen nach der Wahlcapitulation zukam. Mit der Er-

 klärung,

klärung, daß Sereniſſimus nicht gemeint ſey, die Landſtände von der Verwaltung der Landescaſſe zu verdrängen; und ſie von Anſtellung des beym Steuerweſen nothwendigen Perſonals künftig ganz auszuſchließen, iſt die beſtehende Landesſteuerverfaſſung bey weiten noch nicht gegen Störungen und Eingriffe in die landſtändiſchen Gerechtſame geſichert. Vielmehr erregt das ſchon die gegründete Beſorgniß, daß künftig in dieſen beyden Punkten Maßregeln befolgt werden ſollen, welche auf keine Weiſe in den Schranken des Rechts der höchſten Oberaufſicht bleiben, welche zum Theil ſchon in den von Ludolf aufgeſtellten Grundſätzen (§. 107) angedeutet ſind *a*).

a) Man vergleiche damit noch Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen; Cap. 11. S. 648 f.

7) und 8) Landſtändiſche Vorrechte in Ernennung eines Landes-Hauptmanns, der Landes-Deputirten, Syndiken u. ſ. w.

§. 110.

Das ſiebente Vorrecht, deſſen Beſtätigung die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen von ihrem neuen Landesherrn erbeten haben, hat die Ernennung eines Landes-Hauptmanns und deſſen Beſoldung aus den Landesmitteln zum Gegenſtande. Ihre Befugniß hierzu wird durch ein unvordenkliches Herkommen; und beſonders auch durch den Landtagsabſchied von 1748. erwieſen *a*). Gleicher Weiſe rechnen die Landſtände achtens unter ihre zu beſtätigenden Vorrechte die ſchon in ihrer Collegialverfaſſung begründete, auch durchs Herkommen unterſtützte Befugniß, ihre Landes-Deputirten, Syndicos, *Aduocatos Patriae*, wie auch den Archivarius und einen Landtrompeter zu ernennen, deren Beſoldung zu beſtimmen und aus der Landescaſſe bezahlen zu laſſen. Ueberhaupt halten ſich die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen vermöge eines hergebrachten iuris aſſignandi ad caſſam befugt, den ſtändiſchen höheren und niederen Beamten, ohne vorhergehende beſondere Genehmigung des Landesherrn, ihren Gehalt auszuwerfen, und nach den Umſtänden zu ſchmälern oder zu vermehren. — Ueber die Ernennung und Beſoldung eines Landes-Hauptmanns gibt die Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. keine ausdrückliche Erklärung der höchſten Willensmeinung des Herrn Landgrafen. Eben ſo beobachtet die auf das achte Vorrecht ertheilte Reſolution ein Stillſchweigen über die Landes-Deputirten, *Aduocatos*

Patriae

Patriae und den Landtrompeter. Im übrigen aber enthält diese Erklärung Folgendes: „Die landſtändiſchen Gerechtſame, einen Archivar und *Syndicos* zu beſtellen, welche Perſonen herkömmlich aus der Landescaſſe beſoldet werden, betreffend, wollen Sereniſſimus löblichen Landſtänden die Ausübung dieſer Befugniß nicht entziehen; jedoch reſerviren ſich Höchſtdieſelbe, daß die landſtändiſchen *Syndici* in den landgräflichen Landen wohnhaft ſeyn müſſen; und daß die zu dieſem und anderen Aemtern bisher herkömmlich gewidmete Beſoldungen ohne beſondere landesherrliche höchſte Genehmigung nicht erhöhet werden dürfen.

a) S. die Landtagsverhandlungen über dieſen Punkt in den Anlagen unter Lit. L. S. 63.

§. 111.

Die Landſtände werden es ohne Zweifel mit Dank erkennen, daß ihre Befugniß, die landſtändiſchen Syndicos und den Archiuarius zu beſtellen, und aus der Landescaſſe zu beſolden, als eine aufs Herkommen in der Landesverfaſſung gegründete Sache durch dieſe Reſolution ausdrücklich anerkannt iſt. Weil aber für die Ernennung eines Landeshauptmanns, der Landesdeputirten, und Aduocatorum patriae, ſo wie auch für die Beſoldung dieſer landſtändiſchen Officialen aus der Landescaſſe, eben die Gründe ſprechen, welche dem Rechte, die Syndicos und einen Archivar zu ernennen und zu beſolden, zur Seite ſtehen: ſo dürfen die Landſtände hoffen, daß dieſes zur landſtändiſchen Verfaſſung gehörende Vorrecht in ſeinem ganzen Umfange wenigſtens ſtillſchweigend anerkannt ſey; zumal da jene in der Reſolution nicht nahmentlich berührten Stellen vielleicht ſchon unter der allgemeinen Erwähnung von anderen Aemtern, für welche aus der Landescaſſe Beſoldungen herkömmlich gezahlt werden, begriffen ſind. — Die Landſtände werden auch gegen den erſten in der Reſolution hinzugefügten Vorbehalt, keinen rechtlich begründeten Einwurf machen können. Denn es iſt eine in der Natur der Sache begründete Regel: daß öffentliche Beamten, welche im Lande ihre obliegenden Geſchäfte betreiben ſollen, auch im Lande wohnhaft ſeyn müſſen. Auch werden die Landſtände bey ſolcher Anſtellung von ſelbſt den Bedacht nehmen, daß dem Indigenatrechte, wovon unten §. 118 f. und §. 272 f. umſtändlicher zu reden iſt, nicht entgegen gehandelt werde. — Die andere in der Miniſterial-Reſolution hinzugefügte Bedingung, nach welcher die dieſen Aemtern bisher gewidmeten Beſoldungen nicht ohne

beſondere landesherrliche höchſte Genehmigung erhöhet werden ſoll, ſteht aber mit der von den Landſtänden aufgeſtellten Befugniß im Widerſpruche. Die bekannte Stelle der kaiſerlichen Wahlcapitulation Art. 15 §. 3, nach welcher den Landſtänden nicht geſtattet werden ſoll, „**die Dispoſition über die Landſteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsreceſſirung, mit Ausſchließung des Landesherrn privative an ſich zu ziehen,**„ ſcheint zwar dieſen Vorbehalt der Miniſterial-Reſolution als eine natürliche Folge zu begründen. Bey der Anwendung dieſer Vorſchrift auf den vorliegenden Punkt kommt jedoch, in Rückſicht auf die beſondere Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen, noch Folgendes in Erwägung. Die Abſicht der Landſtände geht keines Weges dahin, die Beſoldung landſtändiſcher Beamten mit gänzlichem Ausſchluß des Landesherrn zu beſtimmen. Sie behaupten nur, daß es dem Herkommen zuwider ſey, wenn ihnen durch die Nothwendigkeit einer **jedesmaligen beſonderen landesherrlichen Genehmigung** die Hände gebunden werden ſollten. Alle Landtags- und Quartals-Protocolle, ſo wie die alljährlichen Landtagsrechnungen, und die darüber ertheilten Receſſe beweiſen nämlich, daß die auf offenen Landtägen durch gemeine landſtändiſche Beſchlüſſe bewilligten Honorarien, Geſchenke, Beſoldungen, und dergleichen zum Beſten des Landes verfügten Ausgaben niemals **an beſondere** landesherrliche Genehmigung gebunden waren; ſondern in alljährlichen Rechnungen ohne einige Erinnerung des zur Rechnungsabnahme vom Landesherren beauftragten Landdroſten und der fürſtlichen Räthe paſſirt ſind. Eine ſolche beſondere Obſervanz in der Dispoſition über die Landescaſſe zu beſtimmten Zwecken, iſt der Vorſchrift der Wahlcapitulation auf keine Weiſe entgegen, indem dieſe nur das landesherrliche Recht der höchſten Oberaufſicht über die Landescaſſe ſichern wollte. Zu dem Ende wurde verboten, den Landesherrn davon nicht auszuſchließen; ohne jedoch hierbey beſondere Modificationen in Ertheilung der landesherrlichen Einwilligung feſtzuſetzen, welche als allein gültige Form bey jeder Ausgabe aus der Landescaſſe zu beobachten wären. Es beruhet alſo lediglich auf dem beſonderen Herkommen und der Landtagsverfaſſung eines jeden Landes, ob die landesherrliche Einwilligung gleich bey dem jedesmaligen landſtändiſchen Beſchluſſe einer jeden einzelnen Ausgabe hinzukommen müſſe; oder ob es hinreichend ſey, wenn die allgemeine Genehmigung des Landesherrn bey der jährlichen Rechnungsreceſſirung erfolgt. Mehr als letzteres hat der Churfürſt **Maximilian Heinrich**, auf deſſen Antrag obige Stelle in die kaiſerliche Wahlcapitulation kam (§. 108.), und der folglich wohl wiſſen mußte, welches die

vis

vis ac poteſtas dieſes Geſetzes ſey, nie verlangt; und alle ſeine Nachfolger an der Regirung waren damit zufrieden. Bisher hat ſich auch noch kein Fall ereignet, da die Landſtände einer übermäßigen Freygebigkeit aus den Landesmitteln wären bezüchtigt worden; und es iſt überall kein Grund vorhanden, eine ſtrengere landesherrliche Oberaufſicht eintreten zu laſſen, als durchs Herkommen eingeführt iſt. Jede andere Vorſicht iſt um ſo überflüſſiger, da die Landesrechnungen alle Jahre bey den Quartalconventen in Gegenwart der Weſtphäliſchen Landesregirung abgelegt werden; wo alsdann auch jede Erinnerung vorgebracht, und ſo fern unrechtliche Verwendung der Landesgelder dazu Grund geben ſollte, das landesherrliche Recht der höchſten Oberaufſicht jederzeit die Maßregeln nehmen kann, welche dergleichen für die Zukunft zu verhüten dienlich ſind. Dagegen würde es zumal bey den gegenwärtigen Verhältniſſen höchſt bedenklich ſeyn, wenn die Landſtände bey Ausgaben, welche die Erhaltung der Landesverfaſſung nothwendig macht, mithin auch in Beſtimmung der Beſoldung ihrer Officialen, von der jedesmaligen beſonderen Genehmigung des Landesherrn abhangen ſollten. Die vorigen landſtändiſchen Syndici erhielten bisher nicht mehr, als 100 Gulden Beſoldung; weil ſie zugleich fürſtliche Bedienungen bekleideten, wovon ſie ihre ſtandesmäßige Competenz hatten. Nach den bey der neuen Organiſation gemachten Verfügungen, ſoll aber Niemand, welcher in fürſtlichen Dienſten ſteht, ſich als landſtändiſcher Syndicus gebrauchen laſſen. Für eine Beſoldung von hundert Gulden wird kein fähiger Mann in landſtändiſche Dienſte treten; und wenn es einmal zur Regel gemacht iſt, daß keine Beſoldung ſolcher landſtändiſchen Officialen ohne beſondere landesherrliche Genehmigung erhöhet werden darf: ſo hängt es nur von der Willkühr des Landesherren ab, den Landſtänden auf immer ihren rechtlichen Beyſtand abzuſchneiden; wie das auch ſchon in dem für das Land und deſſen Stände ſo äußerſt wichtigen Zeitpunkte des jüngſten Landtages wirklich geſchehen (§. 10.), und fortwährend der Fall iſt. Ihro Landgräfliche Durchlaucht haben Höchſtſelbſt erkannt, daß bey jetzigen theuren Zeiten die unter den ehemaligen Churfürſten hergebrachten geringen Beſoldungen zur Subſiſtenz rechtſchaffener Staatsdiener nicht hinreichten; und deßhalb die Beſoldung der Angeſtellten bis auf 1000 und mehrere hundert Gulden erhöhet. Wie ſollte es alſo den Landſtänden verdacht werden können, wenn ſie die Beſoldung eines jeden ihrer beyden Syndicorum etwa auf 600 Gulden zu erhöhen beſchließen wollten; zumal da dieſe Syndiken nach den neuen Regirungsmaßregeln keiner anderen Bedienung mehr fähig ſind. Nach dieſen Gründen ſind die Landſtände vollkommen

kommen berechtigt, darauf allenfalls in Wege Rechtens zu dringen, daß es auch in dieſem Punkte bey der auf unbeſtrittenen Herkommen beruhenden vorigen Verfaſſung bleiben müſſe.

---

9) Landſtändiſche Organiſation, und Eigenſchaft der Mitglieder beyder Curien.

§. 112.

Die Landſtände haben ferner neuntens die Beſtätigung ihrer beſonderen landſtändiſchen Organiſation zu erhalten geſucht, welche in der Hauptſache darin beſteht, daß vermöge der vom Kaiſer und den Churfürſten von Cölln beſtätigten ritterſchaftlichen Statuten, allein die bey der ritterſchaftlichen Curie aufgeſchworenen Ritter, wegen ihrer Rittergüter, als Mitglieder des ritterſchaftlichen Collegiums erkannt werden. Zu der ſtädtiſchen Curie hingegen gehören die in herkömmlicher Anzahl deputirten Bevollmächtigten der zum Landtage berechtigten Städte und Freyheiten Sämmtliche Mitglieder beyder Curien werden aber nicht eher zur Ausübung des Sitz und Stimmrechts gelaſſen, als nach einem ausgeſchworenen iuramento taciturnitatis; wodurch ſie ſich verpflichten, von allem, was in den landſtändiſchen Verſammlungen vorgetragen, und beſchloſſen wird; insonderheit aber von dem, was ein oder anderes Mitglied votirt hat, außer dem Collegium Niemanden etwas zu offenbaren *a*). Dieſe Landſtände werden zwar ordentlicher Weiſe zu einem offenen gemeinen Landtage durch den Landesherrn in hergebrachter Form zuſammen berufen; ſie können aber, wenn es die Landeswohlfahrt erfordert, auch ohne landesherrliches Ausſchreiben, durch den Landdroſten zu außerordentlichen Conventen beſchieden werden.

a) S. die Beylage unter Lit. A. N. 3. S. 12. und unter Lit. M. S. 67.

§. 113.

Hierauf gibt nun die Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. folgende Erklärung: „Die Qualification als Landſtände und Berufung zu den Landtägen betreffend, ſind Seine Landgräfliche Durchlaucht die landſtändiſche Eigenſchaft der qualificirten Edelleute ſo wohl, als der dazu berechtigten Städte und Freyheiten zu kränken nicht gemeint, Höchſt Sie ſind aber berechtigt zu fordern, daß Ihnen dieſe Eigenſchaft, und zwar bey den Edelleuten die perſönliche ſo wohl als dingliche Qualification — und bey den ſtädtiſchen die Vollmacht der ſie abſchickenden Magiſtrate gehörig nachgewieſen werden.

werden. Sereniſſimus behalten ſich demnach vor, ſo wohl dieſerhalb, als in Hinſicht einer beſſeren Organiſation des ſtädtiſchen Collegiums Ihre Höchſte Willensmeinung nachher zu äußeren.„

§. 114.

Mit dieſer Erklärung können die Stände ſich nicht beruhigen. Sie hatten um eine Beſtätigung ihrer Organiſation gebeten; und zu dem Ende die Hauptpunkte, worauf ſelbige beruhet, nahmhaft gemacht. Ohne dieſelben auch in der Reſolution wiederum einzeln zu erwähnen, und auf eine offene Weiſe anzuerkennen, erhalten die Stände eine zweydeutige Zuſage, wie der Herr Landgraf nicht gemeint ſey, die landſtändiſche Eigenſchaft zu kränken. Daß dieſes keine wirkliche Beſtätigung der beſtehenden landſtändiſchen Organiſation nach allen ihren nahmhaften Punkten ſey, fällt in die Augen; und der am Schluſſe der Erklärung hinzugefügte Vorbehalt gibt deutlich genug zu erkennen, daß man zu Abänderungen derſelben durch einſeitige Verfügungen ſich befugt halte, die doch eine offenbare Störung derjenigen politiſchen Verfaſſung ſeyn würde, welche nicht nur eine mehr als hundertjährige Obſervanz, ſondern auch landesherrliche und kaiſerliche Beſtätigung für ſich hat. Die perſönliche und dingliche Qualiſication der Mitglieder der ritterſchaftlichen Curie iſt im Herzogthume Weſtphalen durch förmliche Statuten feſtgeſetzt, welche, wie die Anlage unter Lit. M. S. 76. ergibt, ſchon im Jahre 1657. den 10ten May vom Churfürſten Maximilian Heinrich beſtätigt ſind. Keiner der folgenden Churfürſten hielt ſich befugt, darin Abänderungen zu machen; und der letzte Churfürſt Maximilian Franz empfahl dieſes Vorrecht ſeiner Weſtphäliſchen Ritterſchaft durch ein eigenhändiges Schreiben dem Kaiſer Joſeph II. zur allerhöchſten Beſtätigung, welche auch ertheilt iſt, wie ſolches aus dem in der erwähnten Anlage gleichfalls befindlichen Reichshofraths-Concluſo v. J. 1786. nach allen Umſtänden zu erſehen iſt. Sollten nun dagegen eigenmächtige Veränderungen beliebt werden, ſo würde der Weſtphäliſchen Ritterſchaft allerdings der unmittelbare Recurs an Kaiſerliche Majeſtät, als *ſuper ſtatu nobilitatis* alleinigen allerhöchſten Richter im Reich offen ſtehen; wie ſolches auch z. B. im Jahre 1780. vom Reichshofrathe in Anſehung des adelichen Damenſtiftes B. M. V. zu Cölln erkannt iſt *a*). Dieſer Recurs wurde nach jenem Privilegio ſogar in einem Falle für ſtatthaft erkannt, wobey die landſäſſige Weſtphäliſche Ritterſchaft als beklagter Theil anzuſehen war. Denn als ſie im Jahre 1788. und 1789. dem Chur-Cölniſchen Miniſter, Freyherrn von Waldenfels, dem man doch hinläng-

liche Kenntniß der Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen zutrauen darf, in Hinſicht ſeiner ſo wohl dinglichen als perſönlichen Qualification einige Einwendungen machte, ſo wandte ſich dieſer deßhalb nicht an den Landesherrn; ſondern unmittelbar an den Kaiſer, und wirkte damit ein kaiſerliches Mandat aus, welches der Ritterſchaft inſinuirt iſt. — Die Organiſation der ſtädtiſchen Curie iſt gleichfalls vom Churfürſten Maximilian Heinrich im Jahre 1660. dahin beſtätigt, daß von jeder zum Landtage berechtigten Stadt und Freyheit zwey Magiſtrats-Mitglieder dieſelbe formiren ſollen; wie ſolches das Landtags-Protocoll vom gedachten Jahre Fol. 9. ausweiſet. Da nun dieſe Organiſation der ſtädtiſchen Curie ſeitdem in ununterbrochener Obſervanz geblieben iſt; ſo kann auch darin keine einſeitige Abänderung des neuen Landesherrn Statt finden, ohne die landſchaftlichen iura longo vſu obtenta (§. 27.) empfindlich zu kränken. — Ueber den Punkt der landſtändiſchen Befugniß, auch ohne landesherrliches Ausſchreiben Zuſammenkünfte zu halten, wird unten bey der neunten Beſchwerde noch beſonders zu reden ſeyn.

a) Reuß teutſche Staatscanzley Th. 3. S. 218 f.

10) Schriftſäſſigkeit der Rittergüter und Städte.

§. 115.

Die Weſtphäliſche Landſchaft hat zehentens auch verlangt, daß die ſo wohl dem Adel, als den bürgerlichen Magiſtraten und Obrigkeiten in Rückſicht ihrer Schriftſäſſigkeit herkömmlich zuſtehenden Rechte nicht außer Acht gelaſſen werden möchten. — Hierauf iſt auch in der Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. die Erklärung ertheilt, daß Seine Landgräfliche Durchlaucht gemeint ſind, dieſe Rechte der Schriftſäſſigkeit, in ſo weit ſelbe rechtlich begründet, aufrecht zu erhalten. — Bey dieſer Erklärung können ſich auch die Landſtände völlig beruhigen; wenn nur unter dem Vorbehalt einer rechtlichen Begründung auch die bisherige Obſervanz mit verſtanden wird. Denn auch die hierauf beruhende Verfaſſung des Landes ſoll nach dem Deputationshauptſchluſſe ungeſtört bleiben.

11)

11) Beſtätigung der Religionsverfaſſung.

§. 116.

Hiernächſt iſt eilftens von den Landſtänden darum angeſucht worden, daß die Religionsverfaſſung des Landes förmlich von dem neuen Landesherrn beſtätigt werden möchte. Dieſes Geſuch wird begründet: 1) durch die Landeserbvereinigung von 1590., worin §. 33. ſchon feſtgeſetzt iſt, „daß der Landesherr keine Neuerungen in Sachen der heiligen Religion wider der chriſtlichen und catholiſchen Kirche allgemeine Ordnung, oder ſonſt in geiſtlichen und weltlichen Sachen durch ſich oder andere vornehmen ſolle;„ — 2) durch den Weſtphäliſchen Frieden, welcher Art. V. §. 31. et 33. dergleichen zwiſchen Landesherren und Unterthanen über das Religionsweſen geſchloſſenen älteren Verträge, ſo fern ſie dem Entſcheidungsjahre nicht entgegen ſind, vollkommen und in der Maße beſtätigt, *vt ab iisdem non niſi mutuo conſenſu recedere liceat;* — und 3) durch das, was der Deputationshauptſchluß von 1803. §. 63. und 65. wegen der Erhaltung der Religionsverfaſſung in den ſäculariſirten Landen beſtimmt hat. Nach dieſem neueſten Reichsgeſetze „ſoll die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geſchützt ſeyn; insbeſondere jeder Religion der Beſitz und ungeſtörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, nach der Vorſchrift des Weſtphäliſchen Friedens, ungeſtört bleiben; dem Landesherrn ſteht jedoch frey, andere Religionsverwandte zu dulden; und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu geſtatten. — Fromme und milde Stiftungen ſind, wie jedes Privateigenthum zu conſerviren; doch ſo, daß ſie der landesherrlichen Aufſicht und Leitung untergeben bleiben.„

§. 117.

Die Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. gibt hierauf folgende Erklärung: „Die bekannten Geſinnungen Sereniſſimi in Hinſicht der Religionsduldung ſind den Bewohnern des Herzogthums Weſtphalen Bürge für die Erhaltung ihrer Gewiſſensfreyheit und Religionsrechte. Höchſtdieſelben ertheilen jedoch mit Vergnügen treugehorſamſten Landſtänden die ausdrückliche Verſicherung, daß Höchſtdieſelben, jedoch mit Vorbehalt des landesherrlichen juris circa ſacra und des juris reformandi, die catholiſche Religion mit ihren *annexis*, nach Maßgabe des Weſtphäliſchen Friedens, und des

jüngſten Deputationsſchluſſes im Herzogthume Weſtphalen aufrecht erhalten werden.„ — Eine ſo bündige und offene Erklärung über einen Gegenſtand, welcher für die Einwohner des Landes ein ſo hohes Intereſſe hat, wäre nun zwar ganz dazu geeignet geweſen, die Landſtände zu beruhigen. Denn auch der Vorbehalt wegen des landesherrlichen iuris circa ſacra und des iuris reformandi, ſo wie die landesherrliche Aufſicht und Leitung bey frommen Stiftungen, konnte auf keine Weiſe befremden, ſo lange die Ausübung dieſer Rechte, wie billig zu erwarten ſtand, in ihren rechtlichen Schranken bleibt. Deſto empfindlicher mußte es den Einwohnern des Landes ſeyn, wenn ſie ſahen, daß der in dieſer Zuſage erklärten Geſinnung ihres neuen Landesherrn gerade entgegen gehandelt wurde, indem ſo wohl durch das neue Organiſationspatent, als durch mehrere andere Verordnungen ſolche Eingriffe erfolgten, welche mit den Normen, auf welche ſelbſt die fürſtliche Erklärung verweiſet, und durch welche auch die Erblandesvereinigung in Kraft erhalten wird, im völligen Widerſpruche ſtehen. Die Landſtände ſind dadurch bewogen worden, hieraus ihre ſiebente Beſchwerde zu formiren, welche unten mit Anführung der Thatſachen, welche dieſelbe veranlaſſen, beſonders zu erörtern ſeyn wird. Hier iſt nur ſo viel zu bemerken, daß die dem Landesherren in Verbeſſerung und Vereinfachung der Civil- und Militär-Adminiſtration gelaſſene freye Hand, ſich auf keine Weiſe an der Religionsverfaſſung und dem, was damit in Verbindung ſteht, vergreifen darf.

---

12) Beſtätigung des Indigenatrechtes.

§. 118.

Ein Beyſpiel, wie wenig dieſe freye Hand die Religionsverfaſſung im Herzogthume Weſtphalen unangetaſtet zu laſſen gemeint ſey, gibt ſchon der zwölfte Punkt in der Landesverfaſſung, deſſen Beſtätigung die Landſtände verlangt haben, welcher die Erhaltung des Privilegii wegen des Indigenatrechtes zum Gegenſtande hat. Dieſes Privilegium iſt von dem Churfürſten Maximilian Heinrich den 23ſten Aug. 1662 den Landſtänden des Herzogthums Weſtphalen „mit Vorwiſſen und Belieben Dechanten und Capituls ſeiner Thumbkirchen,„ mithin auf vollkommen gültige Art ertheilt; und darin „die Zuſage für ſich und ſeine Nachkommen am Erzſtifte wiſſentlich und wohlbedächtlich gethan, — daß von nun an künftig, und zu allen Zeiten die Beſtellung der Aembter, und Lands-Dienſten mehrbeſagten — Fürſten-

Fürſtenthumbs Weſtphalen mit redlichen, treuen, qualificirten der catholiſchen Religion zugethanen Leuten aus den Lands-Eingeſeſſenen Ständen geſchehen ſolle, und daß der Churfürſt und ſeine Nachfahren Sich derſelben jederzeit für anderen Auswärtigen bedienen wolle *a*). — Dieſes Privilegium enthält in der Hauptſache nichts anders, als eine Beſtätigung deſſen, was ohnehin der urſprünglichen deutſchen Verfaſſung gemäß war. Schon der Sachſenſpiegel ſagt *b*): „Es mag Niemand Schuldheiß ſeyn, Er ſey dann frey, und von dem lande geboren, da das Schuldheißthum oder Gericht innen liegt.“ Man hat daher in den Grundverträgen vieler deutſchen lande dieſes Indigenatrecht zu erhalten geſucht. Um nur ein Beyſpiel aus einer benachbarten Provinz anzuführen, ſo enthält auch die Landesvereinigung des Stifts Münſter vom Jahr 1466. im neunten Artikel die Regel: „dat de Here nyne andere Reede en neme, dan vth ſinem Lande *c*).“ Es hat auch der Erzbiſchof Maximilian Heinrich durch ſein Privilegium nur das beſtätigt und genauer beſtimmt, was ſchon in früheren landesgrundgeſetzen wegen des Indiginats feſtgeſetzt war. Denn ſchon die vom Erzbiſchof Diederich mit Zuziehung ſeiner Ritterſchaft gemachte und vom Kaiſer Sigismund beſtätigte Reformation der Weſtphäliſchen Gerichte ſagt, daß der Freygraf auf Weſtphäliſcher Erde gebohren ſeyn ſolle *d*); und die Erblandsvereinigung von 1590 im Art. 26. ſchreibt vor: „der Herr ſoll einen ſtandhaftigen Raht machen von geiſtlichen und weltlichen Perſohnen, uff dieſer und jener Seite Rheins, nach Nothdurft beyder lande, alſo doch — dat die Weltliche Perſohnen des Stifts Unterſaſſen ſeyn *e*).“

a) S. die Anlagen unter Lit. A. N. 5. S. 16.

b) B. 3. Art. 61.

c) Kindlingers Münſteriſche Beyträge; B. 1. im Urkundenbuche; S. 154. Mehr Beyſpiele neuerer Landesverträge über dieſen Punkt haben Chr. Gottl. Riccius *in ſpicil. iuris germ.* pag. 648 Ioh. Andr. Hoffmann *com. de indigenis eorumque praerogatiuis.* Marb. 1758. und Moſer von der Landeshoheit in Regirungsſachen überhaupt S 91. u. S. 154 f. angeführt.

d) Sammlung der Erzbiſchöflich Cöllniſchen Verordnungen; Th. 1. S. 455.

e) Anlage S. 6.

§. 119.

Statt der erbetenen Beſtätigung des Privilegii ertheilt aber die Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. darauf folgende Erklärung:

„Dieſes

„Dieſes Privilegium paßt bey dem veränderten **Zuſtande des Herzogthums Weſtphalen nicht mehr**, welches ohnehin ſchon während ſeiner Verbindung mit dem Erzſtift Cölln, **mit Hülfe ausländiſcher, im Lande nicht angeſeſſener Diener in verſchiedenen Collegien regirt worden iſt.** Da Seine landgräfliche Durchlaucht Sich bewogen gefunden haben, zu Beförderung eines beſſeren Geſchäftsganges, mehrere Collegia im Lande ſelbſt anzuſtellen, ſo haben Höchſt Sie zwar den billigen Bedacht dahin genommen, vorzüglich landeseingeſeſſene Männer aufſuchen zu laſſen. Da aber die gehörige Anzahl ſolcher Leute, welchen Serenißimus nach ihrer Regentenpflicht die Staatsdienſte mit Vertrauen überlaſſen konnte, ſich weder gemeldet, noch ſich auch ſonſt hat vorfinden laſſen; ſo ſind Höchſtdieſelbe gleichſam genöthigt worden, zum Wohl und Beſten des Herzogthums mehrerer Ihrer älteren Diener herzugeben. Schon nach allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen haben ſie hierunter das volle Recht für ſich, welches noch durch den 60ſten §. des bekannten Reichsdeputations-Hauptſchluß offenbar außer allen Zweifel geſetzt wird: als nach deſſen klaren Worten, auch wenn gültige Verträge zwiſchen dem Regenten und dem Lande vorhanden ſind, **(wie doch hier der Fall nicht einſt iſt)** dennoch in demjenigen, **was zur Civil-Adminiſtration, deren Vereinfachung und Verbeſſerung gehört**, dem neuen Landesherrn freye Hand gelaſſen werden ſoll. **In Anſehung der katholiſchen Religion** haben Seine Hochfürſtliche Durchlaucht gleich Anfangs erklären laſſen, daß jedem Religions-Verwandten der im teutſchen Reich recipirten oder tolerirten chriſtlichen Religionen eine vollkommene Gewiſſensfreyheit geſtattet, und jeder bey der ihm zukommenden Religionsübung geſchützt werden ſoll. Dieſes wird, ſo wie in den alten, alſo auch in den neuen fürſtlichen Landen ſtracklich gehalten werden; und da es bey Beſetzung der Dienſte nur auf Geſchicklichkeit, Rechtſchaffenheit und Brauchbarkeit ankommt, ſo werden Serenißimus bey deren Vergebung ſich nicht an Religionsmeinungen binden; Höchſt Sie vertrauen vielmehr, daß treugehorſamſte Landſtände aufhören werden Dinge zu behaupten, **welche Folge der catholiſchen geiſtlichen Regirung geweſen ſind; auf ein ſäculariſirtes Erbfürſtenthum aber nicht mehr paſſen; und mit dem in Deutſchland** faſt allgemein eingeführten Duldungsſyſtem im Contraſt ſtehen würden. Uebrigens können treugehorſamſte Landſtände von den gnädigſten Geſinnungen Serenißimi erwarten, daß wenn junge Weſtphälinger zu den fürſtlichen Dienſten ſich hinlänglich qualificiren, ſie vorzüglich in ihrem Vaterlande, und wenn ſie dazu Verlangen tragen, auch in den übrigen

übrigen fürſtlichen Landen nach Befinden und Verdienſt werden angeſtellt und befördert werden.„

§. 120.

Da die Landſtände aus der Verletzung dieſes Privilegii ihre achte Beſchwerde formirt haben, welche unten beſonders zu beurtheilen ſeyn wird, ſo ſind hier in Beziehung auf die erſte Beſchwerde nur folgende Bemerkungen über die Miniſterial-Reſolution wegen dieſes Punktes zu machen. Es iſt erſtlich den evidenteſten Thatſachen zuwider wenn darin vorgegeben wird, das wegen des von den Landſtänden behaupteten Indigenatrechtes keine gültige Verträge vorhanden wären. Sie liegen in dem, was darüber (§. 118) ſchon angeführt iſt, klar vor Augen. In Anſehung des Privilegii von 1662. verdient hier inſonderheit noch folgender factiſcher Umſtand bemerkt zu werden. Bereits in den Jahren 1639. und 1652. entſtanden einige Beſchwerden darüber, daß den damals ſchon vorhandenen Landesgrundgeſetzen wegen des Indigenatsrechtes entgegen gehandelt werde. Die Weſtphäliſchen Stände brachten deshalb im Jahre 1660. ein Geſuch an den Churfürſten Maximilian Heinrich, ihnen zu Vorbeugung aller künftigen Mißdeutungen ein förmliches Privilegium über das Indigenatrecht zu ertheilen. Sie erhielten ſolches auch gegen ein Geſchenk von $\frac{13}{m}$ Rthlr. an den Churfürſten; und von $\frac{1}{m}$ Rthlr. an den Miniſter Grafen von Fürſtenberg. Das Privilegium iſt alſo vertragsweiſe und zwar titulo oneroſo erworben; aber auch von allen nachherigen Churfürſten als Landesprivilegium beſtätigt worden. Es kann folglich auf keine Weiſe bezweifelt werden, daß das Indigenatrecht einen Theil der politiſchen Verfaſſung des Landes ausmache; und ſchon nach der rechtlichen Natur eines priuilegii oneroſi unwiderruflich ſey *a*).

a) Pfeffinger *in Vitriario illuſtrato*. Tom. 3. pag. 1242 ſq.

§. 121.

Zweytens iſt es eben ſo unrichtig, wenn in der Miniſterial-Reſolution vorgegeben wird, daß das Herzogthum Weſtphalen, ſchon während ſeiner Verbindung mit dem Erzſtifte Cölln, mit Hülfe ausländiſcher im Lande nicht angeſeſſener Diener in verſchiedenen Collegien regirt worden ſey. Die Weſtphäliſchen Landſtände ſind vielmehr bis auf die Regirungszeit des letzten Churfürſten in unverrücktem Genuſſe ihres wohlerworbenen Rechtes geblieben. Bey dieſer Behauptung muß nur der eigentliche Zweck und Umfang des Privilegii nicht verrückt werden. Es erſtreckt ſich nämlich nach den Worten der an-

geführten

geführten Landesgrundgeſeße vorzüglich auf die Räthe bey der Weſtphäliſchen Canzley, welche zugleich die landesherrlichen Hoheitsrechte zu verwalten haben, und die erſte Juſtizſtelle des Landes ausmachen; ſodann aber auch auf die Beamtenſtellen und eigentlichen Landesdienſte. Wenn alſo gleich bey der Churfürſtlichen Hofkammer und anderen Collegien, die zu Bonn ihren Siß hatten, ſich verſchiedene in Weſtphalen nicht angeſeſſene Mitglieder befunden haben: ſo wird doch ſchwerlich ein einziger Fall nahmhaft gemacht werden können, daß ſeit der Exiſtenz dieſes Privilegii, gegen die eigentliche Abſicht desſelben in die Arensberger Canzley, oder zu den Beamten-Stellen und eigentlichen Landesdienſten fremde Perſonen, ohne landſtändiſchen Widerſpruch und Reclamirung des Privilegii wären befördert worden. Es iſt alſo bis auf den neueſten Wechſel der Regirung in unverrückter Obſervanz geblieben.

§. 122.

Es läßt ſich drittens auch mit keinem rechtlichen Grunde behaupten, daß dieſes Privilegium nach den veränderten Zuſtande des Herzogthums Weſtphalen unpaſſend geworden ſey. Es hat ſeinen erſten Grund in der urſprünglichen Denkungsart der Deutſchen, welche, mißtrauiſch gegen jeden Fremden, beſonders gegen die unparteyiſche Rechtspflege ſolcher Perſonen, die nicht im Lande gebohren und darin nicht anſäſſig waren, durchaus von ihres gleichen, — von Mitbürgern des Staats gerichtet ſeyn wollten, in deren erprobten und dem Lande wohlbekannten rechtliche Denkungsart und Liebe zu der vaterländiſchen Genoſſenſchaft man nicht nur die ſicherſte Bürgſchaft einer unwandelbaren Juſtizverwaltung zu finden glaubte; ſondern bey denen man auch eine auf lange Erfahrung gegründete Kenntniß von der Verfaſſung des Landes, ſo wie von den Sitten und der Denkungsart ſeiner Einwohner vorausſeßen konnte. Für eine Folge der catholiſchen geiſtlichen Regirung des Landes kann alſo das Indigenats-Privilegium ſchlechterdings nicht ausgegeben werden; und das Vorgeben als ob dasſelbe auf ein ſäculariſirtes Erbfürſtenthum nicht mehr paſſe, erſcheint ſchon in der Hinſicht völlig grundlos, weil es auch weltliche Erbfürſtenthümer in Deutſchland genug gegeben hat, und noch gibt, in denen das Indigenatrecht in Anſehen geblieben iſt. Es beſteht auch nach der deutſchen Verfaſſung bis auf den heutigen Tag das Reichs-Indigenat, vermöge deſſen die kaiſerlichen Hofämter *a*), die Stellen bey den höchſten Reichsgerichten *b*), die Präbenden in deutſchen Stiftern, dem deutſchen Orden und der deutſchen Zunge des Johanniterordens *c*),

die

die Stellen bey den Reichspoſtämtern *d*); mit keinem anderen, als gebohrenen Deutſchen beſetzt werden dürfen. Da nun in den ſäculariſirten Landen die neuen Beſitzer lediglich in die Stelle der Abgehenden treten, und die Landſtände und Unterthanen bey ihren wohlerworbenen Rechten und Freyheiten laſſen ſollen (§. 21.), ſo darf auch ein ſolches Indigenatsprivilegium keinesweges für eine Sache ausgegeben werden, die auf ein ſäculariſirtes Erbfürſtenthum nicht mehr paſſe.

a) Kaiſerliche Wahlcapitulation art. XXIII. §. 4.

b) Ebendaſ. art. XXIV. §. 1. 2. Reichskammergerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 3. §. 1. 2.

c) Ioh. Rud. Engau ſ. Reſp. I. A. Hoffmann *de iuribus indigenorum germaniae*; §. 18 – 23.

d) Kaiſerl. Wahlcap. Art. 29. §. 1.

§. 123.

Wenn es aber vielleicht nach den veränderten Umſtänden dem Lande zuträglich ſeyn möchte, in der Ausübung des Privilegii gewiſſe Modificationen eintreten zu laſſen, ſo können dieſe doch bey einem ſolchen vertragsweiſe erlangten Vorrechte nicht anders, als mit Einwilligung der Landſtände Statt finden. Denn es läßt ſich viertens ſchlechterdings nicht behaupten, daß der §. 60. des Deputationshauptſchluſſes die eigenmächtige Aufhebung eines ſolchen Privilegien in die Willkühr der neuen Landesherren geſtellt habe. Das Aufheben der Landesprivilegien iſt keine Sache der bloßen Civil-Adminiſtration; und die geſtattete Vereinfachung und Verbeſſerung derſelben darf nicht zum Vorwande gebraucht werden; wohlerworbene und auf einen oneröſen Titel beruhende Vorrechte der Unterthanen nach Willkühr abzuſchaffen; weil man durch dergleichen Behauptungen die hohe Reichsgeſetzgebung, welche die beſondere politiſche Verfaſſung eines ſäculariſirten Landes ungeſtört erhalten wollte, mit ſich ſelbſt in Widerſpruch ſetzen würde (§. 42 – 45.).

§. 124.

Da nun fünftens ein ſolches Privilegium nicht einmal als ein rein politiſcher Gegenſtand, oder als ein Stück der bloß politiſchen Verfaſſung betrachtet werden kann; ſondern mit der Religionsverfaſſung des Landes in ſo enger Verbindung ſteht, daß Landſtände und Unterthanen darin zugleich eine Stütze zur Erhaltung ihres Kirchenweſens wahrnehmen: ſo muß vollends aller Gedanke an eine Anwendung der im §. 60. des Deputationshauptſchluſſes nachgelaſſenen Ausnahme von der Regel wegfallen. Vielmehr kommt dabey die

unbedingte

unbedingte Regel des §. 63. zur Anwendung, durch welche die Religionsverfaſſung eines jeden Entſchädigungslandes gegen **Kränkungen aller Art** in Sicherheit geſtellt iſt. Es iſt aber wirkliche Kränkung einer Glaubensgenoſſenſchaft, wenn die Landesbedienungen und Juſtizſtellen, gegen klare Verträge mit fremden Glaubensgenoſſen beſetzt werden. Erwägt man die Sache, worauf es hierbey ankommt, unbefangen, ſo wird es keiner Glaubensgenoſſenſchaft ganz gleichgültig ſeyn, ob die Perſonen, welche in ihren Streitigkeiten Recht ſprechen ſollen, mit ihnen einerley Religionsbegriffe haben, oder vielleicht Dinge die ihnen ehrwürdig ſind, auch nur als unbedeutend mit gleichgültigen Augen anſehen. Der, welcher ſich aufgeklärter dünkt, wird in dieſer Meinung ein Vorurtheil erblicken, weil das Rechtſprechen in Streitigkeiten über Mein und Dein durch keine poſitiven Religionsbegriffe motivirt wird. Aber es iſt auf alle Fälle ein Vorurtheil, welches in den Augen einer billig denkenden Regirung Schonung verdient; und nach dem Geiſte des ganzen Deputationshauptſchluſſes mit Schonung behandelt werden ſoll (§. 46.).

---

13) Erhaltung der beſonderen Privilegien eines jeden einzelnen Landſaſſen.

§. 125.

Die Erblandesvereinigung von 1590. enthält im Art. 7. die allgemeine Vorſchrift: „Der Herr ſoll alle Graven, Freyherren, Ritterſchaft, Stette, Freyheiten und einen jeden Unterſaſſen des Erz-Stiftes Cölln, beyde Geiſtlich und Weltlich, laſſen und behalten, bey ihren Rechten, Herrlichkeiten, Gerichten, guten Gewohnheiten, Freyheiten und Privilegien.„ Auch hierüber haben die Landſtände **dreyzehentens** eine beſondere Beſtätigung von ihrem neuen Landesherrn zu erhalten gewünſcht. Die Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. erklärt aber darauf: „daß Seine landgräfliche Durchlaucht es für überflüſſig erachten, hierüber eine beſondere Verſicherung zu ertheilen, da es zu den allgemeinen Regentenpflichten gehört, jede wohlerworbene Eigenthumsrechte im Staat, **vorbehältlich** des *ſupremi dominii eminentis*, zu ſchützen und zu handhaben. — Schon dieſer Vorbehalt eines ſo vielen Mißdeutungen in den Schriften der Rechtslehrer unterworfenen, und in der Ausübung oft bis zur gänzlichen Zernichtung aller Rechte und Freyheiten der Landſtände und Unterthanen gemißbrauchten ſo genannten dominii eminentis, zeigt, daß die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen guten Grund hatten, die ausdrück-

ausdrückliche Beſtätigung jenes allgemeinen in der Landeserbvereinigung feſtgeſtellten Grundſatzes, zur Erhaltung der Sicherheit des Privateigenthums, zu verlangen, denn wenn mit dieſem Ausdrucke, nach der Deutung einiger Rechtsgelehrten, auch nur das landesherrliche Recht bezeichnet werden ſoll, vermöge deſſen die freye Ausübung der unter dem Privateigenthume begriffenen Rechte allenfalls ſo weit es die gemeine Wohlfahrt des Staats nothwendig macht, durch Geſetze beſchränkt werden kann: ſo gibt das doch an ſich keine Befugniß zu willkührlichen Eingriffen in das Privateigenthum *a*). In einem Lande aber, in welchem Landſtände bey der Ausübung der geſetzgebenden Gewalt mitwirken, und vorzüglich dahin zu ſehen haben, daß durch dieſelbe die Freyheit der Unterthanen in Anſehung ihres Eigenthums nicht unnöthiger Weiſe beſchränkt werde: kann dieſes vermeintliche dominium eminens auch gar nicht ohne landſtändiſche Einwilligung in Wirkung geſetzt werden *b*). Auf keinen Fall aber, man verſtehe unter dem dominio eminenti was man wolle, gehört deſſen Ausübung zur bloßen Civil- und Militär-Adminiſtration, zu deren Verbeſſerung und Vereinfachung den neuen Landesherren freye Hand gelaſſen werden ſoll.

a) Hertius in *diſſ. de colliſione legum;* Sect. 2. §. 26. In opuſcul. Vol. I. Tom. I. pag. 108 f. Pütter in den Beyträgen zum Staats- und Fürſtenrechte; Th. I. Abh. 19 und 20. S. 317 f. F. W. Pestel diſſ. *de limitibus imperii eminentis.* §. 10. Mein deutſches Privatrecht §. 101. c.

b) Moſer von der teutſchen Unterthanen Rechten und Pflichten; B. I. Cap. 7. §. 9. S. 81. Derſelbe von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögen; Cap. 17. §. 14.

14) Erhaltung der beſonderen Rechte des Adels.

§. 126.

Außer dem haben, vierzehentens, die Landſtände darauf angetragen, daß auch dem Adel des Landes ſeine beſonderen Gerechtſame beſtätigt werden möchten. Zu dem Ende wurden aus verſchiedenen anderen Vorrechten vorzüglich dieſe beyden erwähnt, welche die Erhaltung des Anſehens alter adlicher Geſchlechter zunächſt beabſichtigen. Nämlich

1) die im achten Artikel der Landeserbvereinigung von 1590. ſchon beſtätigte uralte Gewohnheit einer Verzichtleiſtung adlicher Töchter auf die Erbfolge zum Beſten des Mannſtammes; und

2) das Privilegium des Churfürſten Ernſt v. J. 1597. für die Weſtphäliſche Ritterſchaft, wodurch die gleichfalls alte Gewohnheit wegen der **Morganatiſchen Ehen** beſtätigt iſt *a*).

Die Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. gibt allein über das letztere eine Erklärung; und zwar in folgenden Ausdrücken: „Seine Landgräfliche Durchlaucht ſind geneigt, **dieſes Privilegium** (wegen der morganatiſchen Ehen), nachdem es vorher eine weniger undeutliche Faſſung erhalten haben wird, landesherrlich zu beſtätigen; **ohne jedoch Sich und Höchſtdero Nachfolgern die Befugniß das Privilegium, wenn es den Umſtänden nicht mehr angemeſſen befunden würde, wieder aufzuheben oder abzuändern, beſchränken zu wollen.**„ — Daß die Befugniß, ein feyerlich erworbenes Privilegium nach Gutfinden aufzuheben oder zu beſchränken, als Sache der bloßen Civil- und Militär-Adminiſtration angeſehen werden könne, zu deren Verbeſſerung und Vereinfachung in dem Deputationshauptſchluſſe den neuen Landesherren freye Hand gelaſſen iſt, kann wohl Niemanden auch nur im Traume einfallen. Ueberdem aber bezeugt auch der Eingang dieſes Privilegii ganz klar, daß das Recht des Adels, morganatiſche Ehen zu ſchließen, ſchon damals im Herzogthum Weſtphalen auf eine alte Gewohnheit und Herbringen beruhet habe, um deſſen Publication und Beſtätigung die Ritterſchaft bey dem Churfürſten Ernſt nur deßhalb anſuchte, damit ſolche auch die Gewißheit und Kraft eines poſitiven Provinzialgeſetzes erhalte. Es iſt alſo hier überall von keinem ſimplen landesherrlichen Gnadenbriefe die Rede, welchen der Landesherr etwa nach Gutfinden abändern und aufheben möchte, wenn er den Umſtänden nicht mehr angemeſſen iſt. Es iſt um ein unter dem Weſtphäliſchen Adel iure autonomiae eingeführtes Recht zu thun, welches der Landesherr nur publicirt und confirmirt hat; das aber der Landesherr, auch wenn man die Sache nach gemeinen Rechtsgrundſätzen beurtheilt *b*), ſo wenig nach Willkühr abſchaffen oder abändern kann, als er die öffentlich beſtätigten Erbverträge einzelner Familien durch Machtſprüche vernichten darf. Die Weſtphäliſche Ritterſchaft kann aber auf die Erhaltung dieſes durchs Herkommen unter ſich eingeführten, und ſeit dem Churfürſten Ernſt von allen nachfolgenden Landesherren ihnen beſtätigten Rechts um ſo mehr beſtehen, da der ſchon erwähnte ſiebente Artikel der Landeserbvereinigung auch **grundgeſetzlich** beſtimmt hat, daß der Herr alle Grafen, Freyherren und Ritterſchaft laſſen und behalten ſoll, **bey ihren Rechten, — guten Gewohnheiten, Freyheiten und Privilegien.** Und eben dahin geht die in dem Deputationshauptſchluſſe

ſchluſſe feſtgeſetzte Regel, nach welcher auch die iura ſubditorum longo vſu obtenta ungeſtört bleiben ſollen (§. 27. und 38.). Sollten ſich aber in der Folge wirklich ſolche Umſtände ergeben, bey denen die fernere Erhaltung eines ſolchen Privilegii entweder dem landſäſſigen Adel ſelbſt, oder dem ganzen Lande nicht zuträglich ſcheinen möchte: ſo würde die Abänderung desſelben darum doch durch keinen landesherrlichen Machtſpruch erfolgen dürfen; ſondern es würde die Aufhebung desſelben als ein Gegenſtand einer Landtagsverhandlung, oder allenfalls eines Ausſpruchs der oberſtrichterlichen Gewalt im deutſchen Reiche zu betrachten ſeyn (§. 61.). — Alle dieſe Grundſätze leiden übrigens auch auf das Recht des Adels wegen der Verzichtleiſtung der Tochter ihre volle Anwendung; wenn gleich die Miniſterial Reſolution ſich darüber nicht beſonders herausgelaſſen hat.

a) S. die Anlagen unter Lit. A. N. 2. S. 10.

b) Ge. Ac. Enenckel *de priuilegiis;* Lib. 3. cap. 4. pag. 300 f. cap. 7. pag. 339. cap. 11. pag. 359. Pütteri *inſt. iuris publ.* §. 228. (edit. VI.).

---

15) Erhaltung der beſonderen Rechte der Städte und Freyheiten.

§. 127.

Endlich funfzehentens wurde von den Landſtänden auch noch gebeten, daß die Städte und Freyheiten 1) bey der Ausübung ihrer hergebrachten Gerichtsbarkeit und Policey-Verwaltung; 2) bey der eigenen Adminiſtration ihrer Gemeinheitsgüter und Vermögen, — und 3) bey ihrer freyen Magiſtratswahl dem uralten Herkommen gemäß unverletzt gelaſſen werden möchten. Dieſes beſondere Geſuch gründet ſich ebenfalls auf den ſchon angeführten 7ten Artikel der Erblandesvereinigung v. J. 1590. (§. 125.). — Die Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. enthält darüber folgende Erklärung:

„Ad 1) werden Sereniſſimus die Städte und Freyheiten bey ihrer hergebrachten Gerichtsbarkeit und Policey-Verwaltung in ſo lange ruhig belaſſen, als ſie dieſelben nach den landesfürſtlichen Geſetzen und Vorſchriften gehörig ausüben werden; wobey jedoch in jedem Fall die landesherrliche Oberaufſicht und *reſpectiue* Concurrenz vorbehalten bleibt. Ad 2) werden Sereniſſimus zwar die Städte und Freyheiten bey der Adminiſtration ihres Gemeindeguths gnädigſt belaſſen; dergeſtalt jedoch, daß Höchſtdenſelben die landesherrliche Curatel und alle damit verbundene Rechte vorbehalten bleiben, und die Orts

Vorſtände gehalten ſeyn ſollen, ſich allen kraft des landesherrlichen Curatelrechts zu erlaſſenden Vorſchriften bey Verwaltung des Aerarial-Vermögens der Gemeinden gehorſamſt zu fügen. Ad 3) haben ſchon die vorherigen Churfürſten von Kölln die Befugniß ſtetshin behauptet, die Wahlarten in den Städten und Freyheiten nach landesherrlichen Ermeſſen, ohne Rückſicht: Ob die Majorität der Bürgerſchaft dagegen klagend auftrat oder nicht? abzuändern. Der letztverſtorbene Churfürſt von Kölln hat daher die deßfalls auf den Landtägen vorgebrachten landſtändiſchen Beſchwerden immerhin als ungegründet verworfen. Da nun die Befugniß Sereniſſimi in allem, was zu der Civil-Adminiſtration gehört, durch die Verfügung des 60ſten §. des Reichsdeputationsſchluſſes noch ungleich ausgedehnter ſind, als jene ihrer Vorfahren an der Regirung waren; ſo können Sereniſſimus Sich in der Ausübung eines Rechts nicht beſchränken laſſen, welches ſchon von den vormaligen Herrn Churfürſten von Kölln ohne Beſchränkung ausgeübt wurde.„

§. 128.

Da die Städte im Herzogthume Weſtphalen, wie in anderen deutſchen Provinzen, nicht ganz übereinſtimmende Rechte haben; indem einer jeden Stadt und Freyheit durch beſondere Privilegia und individuelles Herkommen in Anſehung der Juſtizverwaltung, Handhabung der Policey, des Rechtes Statuten zu machen, der Nachſteuer, Jagd, Fiſcherey, des Bürger Wege- und Brückengeldes, und der ausſchließlichen bürgerlichen Gewerbe, bald mehr bald weniger Vorrechte zu Theil geworden ſind; ſo läßt ſich auch nicht für alle Weſtphäliſche Städte und Freyheiten auf gleiche Weiſe beſtimmen, wie fern ſie ſich bey dieſer landesherrlichen Reſolution beruhigen können; oder in welchem Punkten ihnen dieſelbe einen Grund zur Beſchwerde übrig läßt. Es findet ſich deshalb auch unter den folgenden gemeinen landſtändiſchen Beſchwerden keine aufgeſtellt, welche gegen dieſen Theil der Miniſterial-Reſolution gerichtet wäre. In Beziehung auf die erſte Beſchwerde iſt daher gegen dieſelbe hier nur ſo viel zu berühren, daß nach den im vorigen hinlänglich deducirten Grundſätzen, die im §. 60. des Deputationshauptſchluſſes den Landesherren zur Verbeſſerung und Vereinfachung der Civil-Adminiſtration geſtattete freye Hand ſchlechterdings keine Befugniß geben kann, die Freyheiten und Vorrechte einzelner Städte aufzuheben oder zu ſchmäleren, welche von dieſen durch Verträge oder Herkommen wohl erworben ſind; und daß der neue Landesherr in dieſer Hinſicht auch nicht mehr Rechte haben könne, als die vormaligen Churfürſten (§. 60.). Es iſt deßhalb

halb auch der allgemeine **Vorbehalt** einer **Concurrenz** bey der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder Policeyverwaltung, welche bisher dieſer oder jener Stadt ausſchließlich zugeſtanden hat, ſchon an ſich rechtswidrig, wenn man auch keine Rückſicht darauf nimmt, daß der neue Landesherr lediglich in die Stelle der alten treten ſoll (§. 21.). Der in der Natur der Sache liegende Unterſchied zwiſchen **Staatsverwaltung** und **Staatsverfaſſung** (§. 22.) gibt gleichfalls zu erkennen, daß unter dem Vorwande jene zu verbeſſern oder zu vereinfachen, ein Privilegium oder Vorrecht nicht zurückgenommen werden dürfe, welches vermöge der conſtituirenden Staatsgewalt einer Stadt oder Gemeinheit zugeſtanden iſt. Die Verbeſſerung und Vereinfachung der Staatsverwaltung muß ſich nothwendig in den Schranken halten, durch welche die vollziehende Gewalt an ſich begränzt wird (§. 44.). Wenn alſo einer Stadt gewiſſe Vorrechte, auf eine der bisher beſtandenen Verfaſſung gemäße Art zu Theil worden ſind, ſo machen ſolche einen Theil der politiſchen Verfaſſung des Landes aus, welche nach der Regel ungeſtört bleiben ſoll. Was übrigens die vorigen Churfürſten von Cölln unbefugter Weiſe und mit Widerſpruch der Landſtände in einzelnen Fällen gethan haben, kann auch nicht die Rechtsnorm für den neuen Landesfürſten ſeyn.

C) Erneuerung der Erblandesvereinigung v. J. 1590.

§. 129.

Dieſes ſind die wichtigſten einzelnen landſtändiſchen Vorrechte, und Punkte der beſonderen Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen, deren Beſtätigung die Landſtände von ihrem neuen Landesherrn verlangt haben. Sie ſind größten Theils ſchon in der **Erblandesvereinigung vom Jahr** 1590. begründet; und einige derſelben haben durch ſpätere Verträge zwiſchen den Churfürſten von Cölln und den Ständen des Herzogthums, deren volle Kraft und Gültigkeit vorhin nie in Zweifel gezogen iſt, ihr conſtitutionelles Daſeyn erhalten. Dieſe Landesgrundgeſetze haben noch das Eigene, daß ſie auch in dem vom Kaiſer und Reich im Jahr 1714. ratificirten Badenſchen Friedensſchluſſe ganz beſonders ſanctionirt ſind. Denn die Widereinſetzung des damaligen Churfürſten von Cölln, **Joſeph Clemens**, erfolgte nach dem funfzehenten Artikel dieſes Friedensſchluſſes unter der ausdrücklichen Clauſul: *ſaluis etiam et illaeſis manentibus capitulorum et ſtatuum Archiepiſcopatus Colonienſis et reliquorum Priuilegiis, vti per*

per uniones tractatus et conſtitutiones ſtabilita ſunt a). Unter den Ausdrucke uniones werden hier ohne Zweifel die beyden wichtigſten Landesgrundgeſetze des Erzſtifts Cölln, nämlich die rheiniſche und Weſtphäliſche Erblandesvereinigung verſtanden. Die Erblandesvereinigung von 1590. ſowohl, als die übrigen Privilegia ſind von den Churfürſten Maximilian Heinrich 1653. und 1682.; — Joſeph Clemens 1695. — Clemens Auguſt 1724. — Maximilian Friedrich 1763 — und Maximilian Franz 1784. feyerlich beſtätigt. Auch haben beſonders die beyden Erblandesvereinigungen durch ein rechtskräftiges Reichshofraths-Erkenntniß im Jahre 1702. noch eine förmliche Beſtätigung erhalten *b*); welche, ſo wie die nachherige Beſtätigung im Badenſchen Frieden, durch die willkührlichen Schritte veranlaßt iſt, die unter der Regirung des Churfürſten Joſeph Clemens in Ausübung der Landeshoheit vorgefallen waren.

a) Schmauss *in corpore iuris publ.* pag. 1242.

b) S. die Anlage unter Lit. N. S. 69. Vergl. unten §. 297. Moſer von der t. Reichsſtände Landen und Landſtänden; B. 2. Cap. 15. §. 4. S. 671.

§. 130.

Unter dieſen Umſtänden ließ es ſich kaum gedenken, daß die von den Ständen erbetene Beſtätigung jener Landesgrundgeſetze bey dem nunmehrigen Landesherrn einige Schwierigkeit finden würde. Gleichwohl gab ſchon die fürſtliche Landtagscommiſſion in ihrer Reſolution vom 31ſten Aug. 1803. (§. 5.) den Landſtänden einen Vorſchmack von dem, was ſie in dieſem Punkte zu erwarten hätten; indem darin geſagt wurde: „Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht hätten Höchſt Ihro Landtagscommiſſion angewieſen, auf Anträge, welche die nach §. 60. des Deputationsreceſſes dem Landesherrn zuſtehende freye Gewalt in Anſehung der Civil- und Militär-Adminiſtration beſchränken, ſich auf keine Weiſe einzulaſſen. — In dem unterthänigſten Antrage der Landſtände, die Beſtätigung der Gerechtſame und Privilegien betreffend, käme vieles vor, welches gegen gedachte landesherrliche Gewalt anſtößt ꝛc.„ Die Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. hat aber noch näher den Ständen zu erkennen gegeben, wie wenig Hoffnung ihnen übrig bleibe, daß man die politiſche Verfaſſung des Landes ungeſtört laſſen wolle. Denn darin wird auf das Geſuch wegen der Beſtätigung der Erblandesvereinigung Folgendes erwiedert:

„Dieſe Vereinigung iſt unter ganz anderen Umſtänden und Verhältniſſen, wie die gegenwärtigen ſind, getroffen worden. Die meiſten Artikel derſelben fallen dadurch ſchon von ſelbſt hinweg, daß das Herzogthum Weſtphalen aus einem geiſtlichen Reichslande

lande ein weltliches Erbfürſtenthum geworden iſt. Andere Artikel gehörten ſchon bey der alten Verfaſſung unter die hiſtoriſchen Antiquitäten. Die wenigen übrigen Artikel, welche noch einer practiſchen Anwendung fähig ſind, ſind Seine landgräfliche Durchlaucht in ſo weit aufrecht zu erhalten geneigt, als ſie 1) ſich auf die politiſche Verfaſſung des Landes beziehen; auch 2) die Motive derſelben annoch beſtehen; und 3) deren Abänderung Höchſt Ihnen nach dem neueſten Reichsſchluſſe nicht zuſteht. Sereniſſimus behalten Sich vor, Ihre nähere gnädigſte Erklärung alsdann zu ertheilen, wenn vorher die landſtändiſche Bevollmächtigte diejenigen Punkte der Landesvereinigung ausgehoben, und zuſammengetragen haben werden, auf deren Beybehaltung ſie unterthänigſt anzutragen gemeint ſind.„

§. 131.

Nicht leicht konnten wohl ſeichtere Gründe erdacht werden, als diejenigen, mit welchen dieſe Miniſterial-Reſolution die verbindliche Kraft eines Landesgrundgeſetzes anfechten will, welches ſeit mehr als zweyhundert Jahren jeder Churfürſt von Cölln als Regirungsnorm feyerlich und unbedingt beym Antritte ſeiner Regirung anerkannt hat *a*); und deſſen Aufrechterhaltung vom Kaiſer und Reich in dem Badenſchen Frieden öffentlich, als Bedingung der Wiedereinſetzung eines damaligen Churfürſten von Cölln ſanctionirt iſt, der es gewagt hatte, die Schranken zu durchbrechen, welche dieſer Grundvertrag für die Ausübung der Landeshoheit feſtſetzt. Ein vertragsweiſe errichtetes Staatsgrundgeſetz kann nicht anders zu einer hiſtoriſchen Antiquität werden, als wenn Regent und Volk, oder die daſſelbe verfaſſungsmäßig repräſentirenden Stände, ſolches entweder ausdrücklich aufheben; oder wenigſtens durch concludente Thatſachen zu erkennen geben, daß ſie die daraus entſtehenden Verpflichtungen gegenſeitig erlaſſen wollen. Die goldene Bulle und der Landfrieden ſind darum noch keine hiſtoriſchen Antiquitäten, weil ſie unter anderen, als den jetzigen Zeitumſtänden erſchienen ſind. Die Landeshoheit eines geiſtlichen Reichsfürſten, iſt auch in ihrer weſentlichen Eigenſchaft kein anderes Recht, als die eines weltlichen. Denn wenn gleich beyde auf verſchiedenen Wegen zur Ausübung derſelben gelangen: ſo erkennen doch die Reichsgeſetze nirgends einen weſentlichen Unterſchied zwiſchen der Landeshoheit eines Wahlfürſten, und der eines Erbfürſten. Eben dieſelben Schranken welche durch allgemeine Reichs- und beſondere Landesgrundgeſetze der willkührlichen Herrſchergewalt eines Erzbiſchofs von Cölln entgegengeſetzt waren, können alſo auch die Landeshoheit eines Landgrafen von Heſſen modiſiciren. Weder der Weſtphäliſche, noch der Lüneviller Frieden, und der

zur

zur Vollziehung des letzteren gemachte Reichsſchluß, haben bey den Säculariſationen geiſtlicher Lande den Erbfürſten eine andere Landeshoheit ertheilt, als die Wahlfürſten vorhin hatten. Der Reichsſchluß ſetzte vielmehr feſt, daß alle Rechte der Entſchädigungslande oder ihrer Bewohner möglichſt erhalten (§. 34); und die neuen Beſitzer nur in die Stelle der Abgehenden treten ſollen. Der Landſaſſe des Herzogthums Weſtphalen hat aber weder ſeine Perſon, noch ſein Vermögen und ſeine Streitkräfte der Willkühr eines Herrſchers jemals überlaſſen. Vermöge ſeiner Landesgrundverträge blieb er bis zum letzten Moment der Regirung ſeiner geiſtlichen Fürſten ein freyer deutſcher Mann. Der neue Reichsſchluß gab ihm, — oder erhielt und ſicherte ihm vielmehr das Recht, zu fordern, daß ihn auch ſein nunmehriger Erbfürſt dafür erkennen und als einen ſolchen behandeln ſolle. Dieſer Erbfürſt ſollte ohnehin durch das Herzogthum Weſtphalen für eine verlorene Beſitzung nur entſchädigt werden, worin ihm vorhin gar keine Landeshoheit zuſtand (§. 49.); und er iſt alſo ſchon mehr als entſchädigt, wenn ihm in dem Entſchädigungslande eine Landeshoheit von dem Umfange zu Theil wird, worin dieſelbe den vorigen Wahlfürſten zuſtand. Bey der wilden Miniſterialgewaltthätigkeit, welche der Graf Montmartin, unrühmlichen Andenkens, zur Zeit des Herzogs Carl in Würtemberg ausübte, war es auch die gewöhnliche Ausflucht ſeiner unwiſſenden Politik, daß die Compactata alt, und die Zeiten neu wären! Aber nur deſto ſchneller wurde alles durch einen unzweydeutigen Triumph der Landſtände vor dem kaiſerlichen Reichshofrathe vollendet *b*). Und ſo wird auch im vorliegenden Falle dieſes höchſte Reichsgericht nicht zugeben, daß ein von ihm noch im Jahre 1702. beſtätigtes Landesgrundgeſetz *c*), jetzt in die Gattung hiſtoriſcher Antiquitäten verwieſen — und die darauf vorzüglich beruhende politiſche Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen gegen den neueſten Reichsſchluß zerſtört werde.

a) S. Moſer von der t. Reichsſtände Landen und Landſtänden; B. 2. Cap. 15. §. 4. S. 662. wo die ſämmtlichen Beſtätigungs-Urkunden nachgewieſen ſind.

b) Spittlers zweyte Sammlung einiger Urkunden und Actenſtücke zur neueſten Würtembergiſchen Geſchichte; S. 490 — 493.

c) Anlage Lit. N. S. 69.

§. 132.

Wirft man übrigens einen Blick auf den Inhalt dieſes Landesgrundgeſetzes: ſo zeigt ſich bald, daß hauptſächlich der Ausdruck und die äußere Form den Stempel eines Zeitalters tragen, welches von dem unſerigen abſticht. — So wie ſich aber kein engliſcher Miniſter gelüſten laſſen darf, die Magna Charta für eine hiſtoriſche Antiquität zu er-

klären,

klären, weil ſie in der Geſtalt und Sprache einer Urkunde des dreyzehenten Jahrhunderts abgefaßt iſt, ſo ſollte ſichs noch weniger das Miniſterium eines deutſchen Reichsſtandes beygehen laſſen, einem Landesgrundgeſetze, der nicht modernen Form wegen, ſeine Kraft abzuſprechen. Es kommt lediglich darauf an, ob dieſe Landesvereinigung ein an ſich gültiger Vertrag zwiſchen Landesherrn und den Ständen iſt, welcher die politiſche Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen dergeſtalt feſtgeſetzt hat, daß ſolche ungeſtört bleiben muß. Nach dem was über das formelle Anſehen ſchon bemerkt iſt (§ 129), wird die fortdauernde Kraft und Gültigkeit desſelben nur aus den noch jezt beſtehenden Verhältniſſen zu beurtheilen ſeyn, auf welche ſich der Inhalt bezieht. In dieſer Hinſicht verſteht ſichs dann von ſelbſt, daß von der Anwendung aller Artikel, welche die perſönliche Qualität eines geiſtlichen Wahlfürſten, und ſein Verhältniß zu dem vormaligen Domcapitel betreffen, nach den veränderten Umſtänden keine Frage mehr ſeyn könne. Alle übrigen Artikel aber, welche die Ausübung der Landeshoheit an ſich ſelbſt beſchränken, und entweder den Unterthanen und Landſtänden überhaupt, oder doch den beyden forthin beſtehenden Claſſen der letzteren, d. i. der Ritterſchaft und den Städten gewiſſe Rechte einräumen, welche eben ſo gut die Regirung eines Erbfürſten als die eines Wahlfürſten modificiren können, müſſen auch als fortwährend verbindlich betrachtet werden.

§. 133.

Bey folgenden Artikeln der Erblandesvereinigung läßt ſich nicht der geringſte Grund angeben, warum der Erbfürſt nicht eben ſo gut, wie die vormaligen Wahlfürſten an dieſelben ſollte gebunden ſeyn können. Nämlich:

Daß keinem Landesherrn eher gehuldigt wird, als bis er die Landesfreyheiten beſtätigt und beſchworen hat (Art. 1.).

Daß die weltlichen Gerichte wohl beſetzt, und bey denſelben der Juſtiz der freye Lauf gelaſſen werden ſoll (Art. 4.).

Daß alle Grafen, Freyherren, Ritterſchaft, Städte und Freyheiten, und ein jeder Unterthan bey ihren Rechten, guten Gewohnheiten und Privilegien gelaſſen werden ſollen (Art. 7.).

Daß beſonders der Adel bey ſeinen Rechten in Abfindung und Auslobung der Schweſtern, wie auch in Ausſchließung der Nonnen und Mönche von der Erbfolge gelaſſen werden ſoll (Art. 8 — 11.).

Daß der Landesherr ohne Rath und Willen ſeiner Landſtände keinen Krieg anfangen ſoll (Art. 12.).

Daß er der Unterthanen Leib und Gut nicht verſchreiben ſolle (Art. 13.).

Daß er die unter landſtändiſcher Genehmigung mit anderen Staaten geſchloſſenen Verträge halten; und ohne derſelben Wiſſen und Willen keine neue Bündniſſe eingehen ſolle (Art. 14. 15.).

Daß er die Städte und Schlöſſer des Landes nur mit — guten cöllniſchen Leuten — (mit Landeskindern) beſetzen ſolle (Art. 16.).

Daß er von den Schlöſſern, Städten und Aemtern in Weſtphalen nichts ohne Wiſſen und Willen der Weſtphäliſchen Ritterſchaft und Landſchaft, veräußern und verpfänden; auch das Abhandengekommene wieder herbeyſchaffen ſolle (Art. 18. 19.).

Daß der Landesherr, wenn zwiſchen ihm und einen oder anderen ſeiner Unterthanen ein Rechtsſtreit entſteht, den oder dieſelben nicht mit Gewalt überfahren oder das geſchehen laſſen; — mithin keine Selbſthülfe üben — ſondern die Sache in Wege Rechtens ausmachen laſſen ſolle (Art. 22. 31.).

Daß landſtändiſche Verſammlungen auch ohne landesherrliches Ausſchreiben eines Landtags Statt finden könne (Art. 23. 33.); von dem Weſtphäliſchen Landtage alle Fremden ausgeſchloſſen ſeyn, und das Directorium durch den älteſten adlichen Rath verwaltet werden ſoll (Art. 25.).

Daß der Landesherr das Indigenatrecht bey Beſetzung der Landesdienſte zu beobachten habe (Art. 26. S. oben §. 118.).

Daß jeder Landesherr alle Brief und Siegel halten ſoll, die er oder ſeine Vorfahren gegeben haben (Art. 32.).

Wenn endlich der Herr dieſen Verein nicht erfüllen würde, ſo ſollen auch alle Staatsdiener und Landſaſſen ihres Huldigungseydes ipſo iure und ſo lange entlaſſen ſeyn, bis er das widerrechtlich Geſchehene abſtellt (Art. 3. 34.); und die Landesvereinigung ſoll alljährlich auf dem Landtage öffentlich verleſen werden (Art. 35.).

§. 134.

So lange nun dieſe Artikel nicht auf eine der Grundverfaſſung gemäßen Weiſe abgeändert werden, ſind ſie als vollkommen gültig anzuſehen. Als der Churfürſt Joſeph Clemens bey Gelegenheit ſeiner Theilnahme an dem ſpaniſchen Succeſſionskriege, es ge-

wagt

wagt hatte, dieſer von ihm beſchworenen Erblandesvereinigung in vielen Punkten entgegen zu handeln, ſo erhoben das Domcapitel und die übrigen Landſtände deßhalb Klage. Der Kaiſer Leopold erließ darauf ein Abmahnungsſchreiben an den Churfürſten, worin es heißt: daß die von allen Erzbiſchöfen und Churfürſten, auch von dem Beklagten ſelbſt eidlich beſtätigte **Erb-Union nicht allein das Dom-Capitul, ſondern alle Landſtände und das ganze Land angehe,** — daher ihm anbefohlen werde, Einwendens ungehindert — **alles gegen die Landesvereinigung gerichtete Verfahren, Werbung, Contributions-Ausſchreibung, und was ſonſten ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Domcapitels geſchehen ſey, ein für Allemal ab- und einzuſtellen; was dawider bisher vorgenommen worden abzuthun, und in vorigen Stand zu ſetzen; weiter dagegen nichts zu verhandeln; ſondern in allem vielbeſagter Landesvereinigung nachzuleben, und ſelbiger gemäß ſich zu bezeigen; inſonderheit aber aller angedroheten Execution wider das Dom-Capitel und die Landſtände ſich zu enthalten;** bey Vermeidung ſchärferer kaiſerlichen Verordnung; welche der Kaiſer von Amts und Juſtiz wegen ergehen zu laſſen gemüſigt ſeyn würde *a*). Als der Churfürſt dem keine Folge leiſtete, ſondern die Verbindlichkeit der Landesvereinigung im Wege Rechtens zu beſtreiten ſuchte, erfolgte den 5ten October 1702. bey dem Reichshofrath das Urtheil: „daß der Churfürſt von Cölln, alles ſeines — beſchehenen unerheblichen und unſtatthaften Einwendens und Proteſtation ohngehindert, denen Kaiſerlichen ausgelaſſenen Verordnungen nachzuleben und Folge zu leiſten ſchuldig, — **alſo die Erblandes-Unionen unverbrüchlich zu obſerviren anzuweiſen und zu verdammen ſey**, *b*). In der hernach im Jahr 1706. ergangenen kaiſerlichen Privations-Erklärung, wurde ferner auch dieſes als Grund der Abſetzung des Churfürſten angeführt, **daß er gegen die mit theurem Eyde bekräftigte Erblandesvereinigung gehandelt;** der Kaiſer hingegen ihn **durch richterlichen Spruch** zu Beobachtung derſelben angehalten habe *c*). So wurde dann auch die Beobachtung dieſer Erblandesvereinigungen hernach im Badenſchen Frieden zu einer Bedingung der Wiedereinſetzung des Churfürſten Joſeph Clemens in ſeine landesherrlichen Rechte gemacht (§. 129.). Bey einer anderen Veranlaſſung, welche ſich 1718. ereignete, reſcribirte auch noch der Kaiſer den 13ten October dem Dom-Capitul zu Cölln: „daß er demſelben an deſſen aus der bekannten Erblandesvereinigung ꝛc. **wohlhergebrachten Recht und Gerechtigkeiten** keinen Abbruch geſchehen laſſen wolle„ *d*).

a) Fabers europäiſche Staats-Canzley; Th. 6. S. 463 f.

b) S. unten §. 297. und die Anlage unter Lit. N. S. 69. *c*) Faber Th. 11. S. 618.

d) S. die Reichs-Fama Th. 2. S. 718. und Moſer von der t. Reichsſtände Landen und Landſtänden; S. 671.

§. 135.

Dieſe kaiſerlichen Verfügungen verlieren übrigens bey den gegenwärtigen Umſtänden deßhalb nichts von ihrem Gewicht, weil ſie meiſtens auf Vorſtellungen und Verhandlungen ergangen ſind, worin hauptſächlich das Domcapitel zu Cölln gegen den Churfürſten ſich thätig bewies, oder als legitimus contradictor aufgetreten war. Das Domcapitel vertheidigte nicht bloß ſeine Rechte, ſondern die Rechte ſämmtlicher Stände und des ganzen Landes; wie darauf auch der Churfürſt in dem erwähnten kaiſerlichen Abmahnungsſchreiben aufmerkſam gemacht wird (§. 134.). Was alſo damals rechtskräftig erkannt und verfügt iſt, um die Erblandesvereinigung in ihrer landesgrundgeſetzlichen Kraft zu erhalten, kommt auch jetzt den beyden noch übrigen Curien der Landſtände des Herzogthums Weſtphalen zu Statten. Es kann auch ferner wohl zugegeben werden, daß die ſo hohen Vorrechte und Landesfreyheiten des Herzogthums Weſtphalen und ſeiner Stände, wodurch dieſe Erblandesvereinigung vor ſo manchen Landesgrundgeſetzen anderer deutſchen Staaten ſich auszeichnet, durch den kräftigen Einfluß des Domcapitels gewonnen ſind. Dieſe Vorrechte und Freyheiten ſind einmal dem Lande erworben und eigen geworden; ſie machen jetzt die politiſche Verfaſſung des H. Weſtphalen aus, welche ungeſtört verbleiben ſoll, wenn gleich kein cöllniſches Domcapitel mehr vorhanden iſt, durch deſſen Einfluß auf die Regirung des ganzen Erzſtiftes die Ritterſchaft und Städte in der Behauptung und Ausübung ihrer Freyheiten fernerhin unterſtützt werden könnten. Das Domcapitel handelte bey dem Erwerb ſolcher Vorrechte bloß als erſter Landſtand des ganzen Erzſtiftes; und es iſt kein Grund vorhanden, warum die von demſelben zum gemeinen Beſten des Landes und ohne Simonie errungenen Vorrechte, und Einſchränkungen der landesherrlichen Gewalt nicht eben ſo wohl ihre volle Kraft haben ſollten, als wenn einem weltlichen Landesherrn, vorzüglich durch den Einfluß ſeiner landſaſſigen Ritterſchaft, in dieſem oder jenem Punkte die Hände gebunden worden ſind, den vielleicht die Bürger und Bauern für ſich allein nicht hätten durchſetzen mögen. Es kommt hierbey nur darauf an, ob für die gemeine Wohlfahrt — oder für das ganze Land und deſſen Verfaſſung etwas gewonnen worden; und nicht darauf, welche Claſſen der

Stände

Stände das Wort geführt; und den meiſten Einfluß auf die Gewinnung eines Privilegii gehabt habe. Noch weniger aber kommt in Betrachtung, was dieſe Claſſe der Stände für Motive gehabt habe, und ob ſolche noch beſtehen oder nicht *a*).

a) Struben in den Nebenſtunden; Th. 1. Abhandl. 1. §. 15. S. 106 f. Deſſelben Unterricht von Regirungs- und Juſtitzſachen; Sect. 2. § 8. not. c.

§. 136.

Es folgt alſo aus allem, was bisher ausgeführt worden, daß die ſämmtlichen Vorrechte der Landſtände des Herzogthums Weſtphalen, deren Beſtätigung ſie von ihrem neuen Landesherrn erbeten haben, in der Landeserbvereinigung, den übrigen Privilegien und dem Herkommen wohl begründet ſind; die geſuchte Beſtätigung derſelben alſo ohne gerechten Grund verweigert ſey; und daß, wenn ſolche ferner verſagt, und jenen wohlerworbenen Rechten entgegen gehandelt werden ſollte, ſie deßhalb bey der oberſtrichterlichen Gewalt gegen ihren Landesherrn Hülfe und Schutz zu ſuchen wohl befugt ſind.

II.

Beſchwerde der Landſtände des Herzogthums Weſtphalen über die am 12ten October 1803. ohne alle landſtändiſche Concurrenz publicirte neue Landesorganiſation.

A) Ueberhaupt.

§. 137.

Die ſorgfältige Auseinanderſetzung der vielen beſonderen Geſichtspunkte, aus welchen die erſte Beſchwerde der Landſtände des Herzogthums Weſtphalen nach ſtaatsrechtlichen Grundſätzen zu betrachten war, hat einen entſcheidenden Einfluß auf die Beurtheilung aller folgenden; weil die aufgeſtellte Hypotheſe von einer den neuen Landesherren in den Entſchädigungslanden geſetzlich zugeſtandenen freyen Gewalt in allen das Civil- und Militärweſen betreffenden Staatsangelegenheiten, den Rechtsvorwand und die nächſte Veranlaſſung zu allen den Schritten gegeben hat, welche von den Landſtänden für verbotene Störung der bisherigen politiſchen Verfaſſung angeſehen wird. Als ein Ausfluß dieſer Quelle, welcher, gleich einem gewaltſam reiſſenden Strome, alle ehrwürdigen Denkmäler der vorigen Verfaſſung auf einmal zu verheeren und unkenntlich zu machen drohet, zeigt ſich inſonderheit das publicirte **Landesorganiſationspatent** *a)* (§. 55.), wodurch in dem Herzogthum Weſtphalen, ohne alle landſtändiſche Concurrenz, eine von der vorigen ganz verſchiedene Landesverfaſſung eingeführt werden ſoll. Dieſe Organiſation ſo wohl an ſich ſelbſt, als die Art wie ſie dem Lande aufgedrungen worden, macht alſo den beſonderen Gegenſtand der **zweyten Hauptbeſchwerde** der Landſtände aus.

a) S. die Anlagen unter Lit. B. und C. S. 22. u. 32. f.

§. 138.

Gleich der Eingang des gedachten Patents erklärt die Abſicht dieſer neuen Organiſation, welche darin geſetzt wird: „daß den verſchiedenen dem Fürſtlichen Hauſe als Staats-Eigenthum nunmehr zuſtehenden, **alten und neuen Landen eine gleichförmige Staatsverwaltung gegeben**, und ſie unter-

untereinander gehörig in **Verbindung** gebracht werden ſollen. Hiermit iſt denn auch der Vorſatz einer gänzlichen Zerſtörung der bisherigen politiſchen Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen ohne Rückhalt angekündigt; und das folgende Detail entſpricht genau dieſer Ankündigung. Zwar wird den Buchſtaben nach nur eine gleichförmige Staatsverwaltung aller alten und neuen Lande angekündigt; und vielleicht wollte man den treuherzigen Weſtphälinger damit glauben machen, daß es hierbey nicht gerade auf Umſtürzung ſeiner Staatsverfaſſung abgeſehen ſey. Aber eine gleichförmige Staatsverwaltung, in den alten und neuen Heſſen-Darmſtädtiſchen Landen iſt ohne eine gleichförmige Staatsverfaſſung derſelben völlig unausführbar; und die Anordnung der erſteren, ſetzt die letztere entweder ſchon nothwendig voraus, oder die neue Organiſation der erſteren, mußte ſich zugleich auf die Umſchaffung der letzteren ſo ausdehnen, wie das Patent wirklich thut, wenn eine gleichförmige Staatsverwaltung in allen den Landen zu Stande gebracht werden ſollte, deren jedes bisher ſeine beſondere Verfaſſung, und auch eine derſelben angemeſſene eigene Staatsverwaltung hatte. Es liegt alſo in dieſer Organiſation eine ganz unverkennbare reichsſchlußwidrige Störung der politiſchen Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen.

§. 139.

Ehe noch dieſe Organiſation in ihren beſonderen Theilen erwogen wird, muß hier vorläufig bemerkt werden, daß der §. 60. des Deputationshauptſchluſſes keineswegs die ganze Staatsverwaltung in den Entſchädigungslanden der Willkühr der neuen Beſitzer Preis gegeben hat, um ſolche nach Gutfinden zu organiſiren; welches auch nicht möglich war, ohne die ſo eben verbotene Störung der bisherigen politiſchen Verfaſſung ſogleich wiederum indirecte zu geſtatten; — mithin etwas ſich ſelbſt Widerſprechendes zu verordnen. Am wenigſten aber kann es der hohen Reichsdeputation Wille und Meinung geweſen ſeyn, den neuen Beſitzern dieſer Entſchädigungslande zu geſtatten, daß ſie mit Hülfe ſolcher auf Einführung einer gleichförmigen Staatsverwaltung gerichteten Organiſation auch die **Verfaſſung** ihrer alten und neuen Lande amalgamiren dürften. Sollte die politiſche Verfaſſung eines jeden Entſchädigungslandes ungeſtört bleiben, ſo muß auch die derſelben angemeſſene Staatsverwaltung in ihren weſentlichen Theilen beybehalten werden. Der Reichsſchluß hat nur in dem, was zur bloßen Civil- und Militär-Adminiſtration gehört, und zwar zu deren **Vereinfachung** und Ver-

 beſſerung

beſſerung den neuen Landesherren freye Hand gelaſſen (§. 24. 43 — 45.). Dieſe Befugniß läßt ſich unmöglich ſo weit ausdehnen, daß durch neue Organiſationen alle alten und neuen Beſitzungen unter eine gleichförmige Staatsverwaltung gebracht werden dürften. Das Entſchädigungsland muß nach wie vor ſeine beſondere Staatsverwaltung, ſo wie ſolche der beſtehenden Verfaſſung angemeſſen iſt, behalten; wobey jedoch immer den neuen Landesherren erlaubt ſeyn kann, die beſonderen Zweige der Civil- und Militär-Adminiſtration ſo zu vereinfachen und zu verbeſſern, daß dabey die politiſche Verfaſſung, ſammt deren Verwaltung im Allgemeinen, ungeſtört bleibe.

§. 140.

Da ferner die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen, nach der bisher beſtandenen politiſchen Verfaſſung, wie bereits bey der erſten Beſchwerde ausgeführt iſt (§. 64 f.), zu allen geſetzlichen Verfügungen concurriren, welche die locale Landeswohlfahrt zum Gegenſtande haben: ſo war es auch durchaus nothwendig, daß ſie bey einer Verordnung, wodurch das Herzogthum Weſtphalen mit allen übrigen Heſſen-Darmſtädtiſchen Beſitzungen unter eine gleichförmige Staatsverwaltung gebracht werden ſollte, vor der Publication des Organiſationspatents mit ihrem Beyrathe und Einwilligung hätten gehört werden müſſen. Die gänzliche Vernachläſſigung dieſes zur Verbindlichkeit eines ſolchen Landesgeſetzes nothwendigen Erforderniſſes, iſt an ſich ſelbſt ſchon ein Eingriff in die landſtändiſchen Rechte, — eine offenbare Störung der politiſchen Verfaſſung des Landes, der Inhalt des Organiſationspatentes möchte ſeyn wie er wollte; und die deßhalb aufgeſtellte Beſchwerde der Landſtände iſt in dieſer Hinſicht allein ſchon vollkommen gegründet. Es kann alſo auch aus dieſem Grunde von ihnen in Wege Rechtens darauf gedrungen werden, daß das ohne ihr Vorwiſſen und Einwilligung publicirte Organiſationspatent, als eine Störung der politiſchen Verfaſſung des Landes zurückgenommen werden müſſe; allenfalls aber vom höchſten Richter für das Herzogthum Weſtphalen als nichtig und unverbindlich caſſirt werde.

B)

B) Betrachtung der beſonderen neuen Anordnungen; und zwar
1) in Betreff des Steuerweſens, Finanz-Miniſterii, der für jede Provinz angeordneten Finanzcollegien und ihres Geſchäftskreiſes.

§. 141.

Wenn man nun weiter den Inhalt des Organiſations-Patents und ſeiner Erläuterung in Erwägung zieht, ſo zeigt ſich bald, daß es keineswegs darum zu thun war, die bloße Civil- und Militär-Adminiſtration zu verbeſſeren und zu vereinfachen, ſondern die ganze politiſche Verfaſſung des Landes nach Willkühr umzuſchaffen. Der erſte und wichtigſte Punkt, bey dem dieſes in die Augen fällt, betrifft das Steuerweſen. In dem Organiſations-Patente wird in §. 3. das geheime Raths-Collegium oder Miniſterium als der Centralpunkt der ganzen Staatsverwaltung dargeſtellt, und in drey Departements getheilt; unter welchen das dritte den Nahmen eines Finanz-Miniſterii führt. Dieſes ſoll unter andern auch die Beytreibung und Rectification der Steuern zum Reſſort haben. Hiernächſt iſt auch für jede Provinz ein Finanz-Colleg unter dem Nahmen Rent-Kammer angeordnet; und der Geſchäftskreis dieſer Finanz-Collegien ſoll nach §. 8. des Organiſations-Protocolls umfaſſen:

A) „Die Bewirthſchaftung der Staatseinnahmen und Ausgaben. In Anſehung der Einnahme gehören hierher: das ganze Steuerweſen, mithin alles was die Erhebung und Rectification der directen und indirecten Steuern angeht. — In Anſehung der Ausgabe gehört vor die Finanz-Collegien: Alles, was zur Berichtigung der etatsmäßigen Ausgaben der Provinz gerechnet werden muß.„ —

B) Zum Reſſort der Finanz-Collegien ſoll ferner gehören: Die Direction, Inſpection und Viſitation der davon dependirenden Behörden; worunter auch gezählt ſind:

8) „Die beym Steuerweſen angeſtellten Perſonen; alſo a) für die Rectification — die Steuer-Peräquatoren und Feldmeſſer. b) Für die Erhebung — die Contributions-Erheber, Trankſteuer- und Acciſe-Einnehmer ꝛc Unter-Erheber der Verwilligungsgelder.„ —

10) „Alle Unter-Receptur-Behörden der Provinz.

Dieſes Finanz-Collegium ſoll das Recht haben, wegen Dienſtfehler der von ihm dependirenden Behörden, Strafen bis auf funfzig Thaler anzuſetzen, — Suspenſionen

Q 2 proviſo-

proviſoriſch zu erkennen ꝛc. Es ſoll ferner auch der erſte Vorſchlag bey Beſetzung der von dieſem Colleg dependirenden Stellen, und die Beſorgung des Finanz-Rechnungsweſens der Provinz vor daſſelbe gehören.

§. 142.

Bey allen dieſen allgemeinen Verfügungen wegen des Steuerweſens geſchieht in dem Organiſations-Patente ſelbſt der Landſtände gar keine Erwähnung. Beim Leſen deſſelben entſteht alſo natürlich die Idee, daß das Steuerweſen mit der Rectification des Steuerfußes durch dieſe Organiſation zu einer bloßen landesherrlichen Finanzſache gemacht, und unter die ausſchließliche Aufſicht eines landesherrlichen Finanz-collegii geſetzt ſey. Indeſſen erwähnen doch noch die erläuternden Zuſätze des Organiſations-Edicts einer landſtändiſchen Verfaſſung ſo weit, daß im §. 4. „insbeſondere die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Landſtände, alſo auch die Aufſicht und Direction des landſtändiſchen Rechnungsweſens, in ſo fern ſolches beſonderen Commiſſarien nicht ausſchließlich zur Inſpection angewieſen iſt; und die Handhabung der Hoheitsrechte gegen dieſe verſchiedenen Stände, in Anſehung der Berechtigungen, die ſie als Corpus — oder einzeln haben und prätendiren„ zum Geſchäftskreiſe der Regirungs-Collegien verwieſen wird. Hiernächſt wird in dieſen erläuterten Zuſätzen §. 6. zu demjenigen, was in dem allgemeinen Organiſations-Edicte in Anſehung der Finanz-Kollegien verordnet worden iſt, Folgendes weiter hinzugefügt:

A) „Beym Steuerweſen bleibt die Concurrenz der Landſtände bey Erhebung der Verwilligungsgelder, vorläufig und bis auf andere Einrichtungen, auf dem bisherigen Fuße. Mithin werden in unſeren alten Landen dieſe Gelder nicht vom Finanz-Colleg, ſondern von Unſeren Obereinnehmern-Commiſſarien zur Erhebung ausgeſchrieben, und die Obereinnehmer von den Landſtänden vorgeſchlagen.

Wegen Weſtphalen werden Wir über dieſen Punkt demnächſt beſondere Verfügungen erlaſſen.

Alles was ſonſt die Direction der Erhebung betrifft, gehört vor das Finanz-Colleg. Nahmentlich hat daſſelbe auch in Anſehung der Contribution Alles zu beſorgen, was ſonſt in das Reſſort des Kriegs-Collegs gehörte.

Was

Was die Rectification des Steuerweſens anlang', ſo hat das Finanz-Colleg dieſelbe nach den einmal feſtgeſetzten Normen zu beſorgen. Abweichungen von dieſen Normen kann es nicht für ſich machen, ſondern darf darüber bloß Vorſtellungen an das Miniſterium erſtatten.„

„Um feſte Normen und die Haupt-Rectification des Steuerfußes durch Landes-Vermeſſungen vorzunehmen, werden wir eine beſondere, aus ſtaatsrechts- und ſtaatswirthſchaftsgelehrten Räthen beſtehende Commiſſion ernennen.„

§. 143.

Es ergibt ſich zwar aus alle dem noch nicht klar, welches Schickſal der Steuerverfaſſung des Herzogthums Weſtphalen für die Zukunft bey ihrer Umwandlung bevorſteht; beſonders weil in den das Organiſations-Patent erläuternden Zuſätzen wegen Weſtphalen über dieſen Punkt noch beſondere landesherrliche Verfügungen angekündigt wurden. Aber eben dieſe einſeitigen Verfügungen, über einen weſentlichen Punkt der Landesverfaſſung, ſo wie die geſammten vorläufigen Aeußerungen in dem Organiſations-Patente, legen doch ſchon die erklärte Abſicht ganz offen dar, daß es nicht bey der bisher beſtandenen Steuerverfaſſung bleiben ſolle; daß der neue Beſitzer des Herzogthums Weſtphalen nicht lediglich in die Stelle des abgehenden treten wolle; und die Rechte und Freyheiten der der Landſtände und Unterthanen, in Anſehung der Steuerverbindlichkeit und ſonſtigen Leiſtungen nicht möglichſt aufrecht erhalten werden ſollen; wie es doch der Wille der hohen Reichsdeputation war (§. 21.). Die Landesverfaſſung, wovon die Steuerverfaſſung ein weſentlicher Theil iſt, ſoll nach dem Deputationshauptſchluſſe ungeſtört bleiben; ſie ſoll eben ſo wenig von der Willkühr der neuen Regenten abhängig ſeyn, als ſie es von jener der abtretenden Fürſten vorher war; — und wo Landſtände rechtlich beſtehen, da ſollen die neuen Regenten bey Erhöhung und Abänderung der Steuern an den landſtändiſchen Conſens gebunden bleiben (§. 22). Bey ſo beſtimmt erklärten Grundſätzen wird es wohl keinem ſachkundigen und unbefangenen Beurtheiler einleuchten, daß die hohe Reichsdeputation mit der in der Verbeſſerung und Vereinfachung der bloßen Civil-Adminiſtration den neuen Landesherren gelaſſenen freyen Hand, auch ſolche willkührliche Organiſationen der Landesverfaſſung habe geſtatten wollen, als das Patent ſchon ohne

landſtändiſche Concurrenz erklärt hat, und für Weſtphalen noch in ferneren einſeitigen Verfügungen erwarten läßt.

§. 144.

Sehr auffallend iſt es insonderheit, daß in dem Organiſations-Patente die Beytreibung und Rectification der Steuern dem Finanz-Miniſterio aufgetragen, mithin das Landesſteuerweſen zu einer bloßen landesherrlichen Finanzquelle gemacht wird; indem auch an die beſonderen Finanz-Collegien der drey Provinzen das ganze Steuerweſen, mit allem, was die Erhebung und Rectification der directen und indirecten Steuern angeht, verwieſen wird; ſo wie ferner auch die Perſonen, welche zur Rectification und Peräquation der Steuern angeſtellt werden, dieſem Finanz-Collegio allein untergeordnet ſind. Es ergibt ſich daraus ganz klar, daß zu dem Geſchäftskreiſe dieſer Finanz-Collegien nicht etwa nur die Ausübung des landesherrlichen Rechtes der höchſten Oberaufſicht über die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Landesſteuern gerechnet werden ſoll; ſondern daß dieſe landesherrichen Collegia das Beſteurungsrecht zur unmittelbaren Ausübung bringen ſollen, welches wenigſtens ſo viel das Herzogthum Weſtphalen betrifft, der bisherigen, Landesſteuerverfaſſung durchaus entgegen iſt. Auch war die Ausübung des Rechts der landesherrlichen Oberaufſicht über das Steuerweſen, und die daraus entſtehende Landescaſſe vorhin nie einer churfürſtlichen Hof-Rentkammer oder einem Finanz-Collegio anvertrauet, ſondern die Regirung zu Arnsberg übte dieſes Hoheitsrecht aus. Es liegt alſo auch darin eine willkührliche Abänderung der beſtehenden Landesverfaſſung, daß ſolches der Regirung entzogen, und dem Finanz-Collegio beygelegt iſt. Uebrigens iſt es für Landſtände und Unterthanen nicht gleichgültig, ob dieſes Recht der höchſten Oberaufſicht durch die Regirung oder durch das Finanz-Collegium ausgeübt wird. Eine Regirung wird dabey die Grenzen, welche durch die Natur dieſes Hoheitsrechts beſtimmt ſind *a*), nicht leicht überſchreiten; ſie wird nur dafür ſorgen, daß die von der Landſchaft verwilligten Gelder ſicher verwaltet und zu dem beſtimmten Zwecke verwendet werden. Bey einem Finanz-Collegio hingegen, welches, wie das Organiſations-Patent feſtſetzt, die verwilligten Steuern ſelbſt erhebt, beytreibt und verwendet, kann leicht Plußmacherey herrſchender Geiſt werden, welcher die Landescaſſe mit der landesherrlichen Finanz- oder Domainencaſſe verwechſelt, oder aus jener in dieſe ſo viel fließen läßt, als übel verſtandener Dienſteifer antreibt. „Die Landescaſſen, ſagt Moſer *b*), haben mit den freywilligen Landſteuern einerley Urſprung. — Die Bewegurſache ſolche anzuordnen, war die, weil die

die Erfahrung belehrt hat, wann gleich das Land Steuern, z. B. zu Bezahlung der herrſchaftlichen Schulden bewilliget, und die Herrſchaft die Gelder eingezogen hat, ſo gingen ſie doch ſonſt hinaus; die Schulden blieben unbezahlt, und man forderte zu Tilgung eben dieſer Schulden in einiger Zeit wieder neue Summen; welches aber nicht zu befahren iſt, wenn die Landſtände die Gelder ſelber einnehmen und ausgeben. — Zwar haben auch in Theils derer Landen, wo Landſtände und Landescaſſen vorhanden waren, die Landesherren jezuweilen in neueren Zeiten geſucht, ſelbigen die Verwaltung aller, oder doch gewiſſer Landesſteuern zu entziehen, und ſelbige an ſich (oder ihre Finanz-Collegia) zu bringen. Wann es aber zur Klage darüber gekommen iſt, haben die höchſten Reichsgerichte gegen ſie geſprochen; und ſie haben ſich endlich bequemen müſſen, es dießfalls bey der alten Landesverfaſſung zu laſſen.„ — „Uebrigens ſieht man von ſelbſt, daß die Stelle der Wahlcapitulation Art 15 §. 3. klar vorausſetze: Es ſey Regel und etwas allgemeines, daß der Landesherr (oder ſein Finanz-Collegium) die Verwaltung der Landesgelder nicht habe, ſondern daß ſie in den Händen der Landſtände ſey; daher ſie nur verhindern will, daß der Landesherr nicht gar ausgeſchloſſen werde.„ — Moſer führt nicht die Sprache eines Hofpubliciſten! *c*)

a) Pütters Beyträge zum Staats- und Fürſtenrechte; B. 2. S. 181. *Carl. Aug.* TITTMANNI *com. de ambitu et limitibus iuris ſupremae inſpectionis;* §. 7 — 11. et §. 15. 16. 20.

b) Von der Landeshoheit in Steuerſachen; Cap. 11. §. 2 und 3. S 648 f.

c) S. auch Carl Heinr. Lang in der hiſtoriſchen Entwickelung der t. Steuerverfaſſung; S. 229 — 232.

§. 145.

Die Erläuterung des Organiſations-Patents erwähnt nun zwar eines landſtändiſchen Rechnungsweſens, worüber die Regirungen die Aufſicht und Direction haben ſollen. Aber nirgends iſt beſtimmt, was für Gelder die Landſtände noch zu berechnen haben können, nachdem die Erhebung und Beytreibung aller directen und indirecten Steuern, ſo wie die Berichtigung aller etatsmäßigen Ausgaben in der Provinz an die Finanz-Collegia verwieſen iſt. Wenn ferner in eben dieſer Erläuterung noch geſagt wird, daß beym Steuerweſen die Concurrenz der Landſtände bey Erhebung der Verwilligungsgelder auf dem bisherigen Fuße bleibe, ſo iſt 1) nicht abzuſehen, wie ſich das mit der in dem Organiſations-Patente feſtgeſetzten Steuerallgewalt der Finanz-Collegien vereinigen laſſe. Es iſt das auch 2) nur eine proviſoriſche Verfügung

bis auf andere Einrichtung; und 3) werden dabey nur **Verwilligungsgelder** als eine beſondere Gattung der Steuren genannt. Nach der Landesverfaſſung des Herzogthums Weſtphalen haben aber alle Steuern ohne Unterſchied die Natur wahrer Verwilligungsgelder im buchſtäblichen Sinne des Wortes (§. 100 f.). So dann 4) ſollen für Weſtphalen **über dieſen Punkt** (der ſo genannten **Verwilligungsgelder**: — oder des **Steuerweſens** überhaupt? iſt nicht deutlich genug ausgedrückt,) demnächſt noch beſondere Verfügungen erlaſſen werden. Der Regirung iſt auch 5) über das landſtändiſche Rechnungsweſen nur ſo fern eine Aufſicht und Direction anvertrauet, als **ſolches den beſonderen landesherrlichen Commiſſarien nicht ausſchließlich zur Inſpection angewieſen iſt.** Alle dieſe Neuerungen beym Steuerweſen durchkreuzen ſich ſo ſehr, und bieten ſo vielfältigen Colliſionen die Hand, daß man in dieſen Anordnungen ſtatt einer vorgeblichen Vereinfachung und Verbeſſerung nur die Gelegenheit zu höchſt nachtheiligen Verwirrungen, und einen ganz unnöthigen Koſtenaufwand gewahr wird.

§. 146.

Es liegt aber auch in dieſer Organiſation des Steuerweſens eine wahre Störung der bisherigen Landesſteuerverfaſſung. Den im Herzogthume Weſtphalen hat unter der Regirung aller Churfürſten nie ein landesherrliches Finanz-Collegium ſich mit dem Landes-Steuerweſen befaſſen dürfen; — und nie war die landesherrliche Oberaufſicht über die Verwaltung der Landescaſſe außerordentlichen landesherrlichen Commiſſionen ausſchließlich anvertrauet. Seit anderthalb Jahrhunderten wurde letztere nicht anders, als durch die zur Weſtphäliſchen Regirung oder Canzley verordneten **Landdroſt und Räthe** ausgeübt; und die Direction der Steuerausſchreibung, derſelben Erhebung und Berechnung war erweislich ſeit dem Jahre 1658, mithin ſeit der Zeit da die in dem neueſten kaiſerlichen Wahlcapitulationen Art. 15 §. 3. befindliche Stelle zuerſt in die Leopoldiniſche Wahlcapitulation kam, jederzeit vom Churfürſtlichen Landdroſten und Räthen nebſt den dazu berechtigten landſtändiſchen Mitgliedern, auf den gewöhnlichen Quartal-Conventen beſorgt worden. Dieſes war Regel nicht nur in Anſehung ſo genannter beſonderen **Verwilligungsgelder**; ſondern bey allen landſchaftlichen Einnahmen und Ausgaben ohne Unterſchied. Auch die Anſtellung der zum Steuerweſen erforderlichen Perſonen, des **Landpfennigmeiſters**, **Botenmeiſters**, der **Steuer-Receptoren** ꝛc.; deren Beſoldung, Vereidung, Berichtigung der nöthigen Cautionsleiſtung, waren ſtets

Gegenſtände

Gegenſtände landſtändiſcher Verfügungen; und ſo wenig die Landſtände, als Landdroſt und Räthe haben über ſolche Gegenſtände jemals Befehl oder Weiſung von einem churfürſtlichen Finanz-Collegio oder der Hofkammer erhalten und angenommen. Es beweiſen auch die Landtagshandlungen von den Jahren 1716. 1745. 1765 und 1777. hinlänglich, wie ſorgfältig die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen jederzeit allen landesfürſtlichen Verfügungen, welche auch nur von ferne auf einſeitige landesherrliche Direction und Diſpoſition über die Landescaſſe abzweckten, ſich entgegengeſtellt; und über ihre deßhalb eingelegte Beſchwerden beruhigende landesherrliche Erklärungen ausgewirkt haben. Zum Beyſpiel dient der Revers des Churfürſten Joſeph Clemens v. J. 1694. (oben §. 101.). Die Abänderung dieſer Landesſteuerverfaſſung kann alſo durch keine willkührliche Organiſation bewirkt werden; und was die übrigen Heſſen-Darmſtädtiſchen Provinzen, nach ihrer Verfaſſung, in der Organiſation des Steuerweſens ſich gefallen laſſen wollen und können oder müſſen, gibt keinen Grund auch die Steuerverfaſſung des Herzogthums Weſtphalen nach Willkühr umzuſchaffen.

§. 147.

So wie nun das Steuerweſen überhaupt den landesherrlichen Finanz-Collegiis nicht ohne Störung der politiſchen Verfaſſung des Landes übertragen werden kann: ſo iſt eben dieſes beſonders auch von der Rectification und Peräquation der Steuern mit gutem Grunde zu behaupten. Denn was bey der erſten Einführung und Beſtimmung einer Beſteurungsart oder eines Steuerfußes die in der Landesverfaſſung gegründete Regel in Anſehung der Concurrenz der Landſtände mit ſich bringt, das muß nach der Natur der Sache auch bey jeder Veränderung und Modification als Regel befolgt werden. In einem Lande, worin Landſtände nicht nur jede Steuer bewilligen, ſondern auch die Beſteurungsart, vermöge der Landesverträge oder einem rechtsbeſtändigen Herkommen, feſt zu ſetzen befugt ſind, läuft die Behauptung, daß der Landesherr oder ſein Finanz-Collegium eine Steuerrectification und Peräquation einſeitig unternehmen könne, auf eine wahre petitionem principii hinaus. Dem Landesherrn oder ſeiner Regirung bleibt allemal, auch bey dieſem Steuergeſchäfte, die Ratification deſſen, was von den Landſtänden zu Berichtigung des Steuerfußes verfügt wird; und es kann hierbey allen Mißbräuchen, welche man von der Steuerrectification der Landſchaft beſorgen muß, hinlänglich vorgebeugt werden *a*). Dagegen iſt es bey einſeitigen landesherrlichen Steuerrectificationen

kaum zu verhüten, daß durch Künſte der Plusmacherey nicht mehr erpreßt werde, als vom Lande verwilligt iſt. In ſofern iſt alſo die Rectification und Peräquation des Steuerweſens ordentlicher Weiſe als ein Gegenſtand zu betrachten, welcher nur durch gemeinſchaftliche Verfügung des Landesherrn und der Stände zu Stande gebracht werden kann; und es darf darin kein Theil einſeitig verfahren. Conſenſu omnium id fiat, quod omnibus profuturum eſt *b*). Sollten beyde Theile ſich darüber nicht vereinigen können, ſo müſſen die Reichsgerichte über die Beſteurungsart und den Steuerfuß eben ſo wohl, als über die Frage: ob Steuern zu geben ſind? entſcheiden *c*). Alles das findet auch in Anſehung der **Conſcriptionen** und **Landesvermeſſungen** volle Anwendung, ſo bald ſolche unternommen werden, um das Steuerweſen darnach in beſſere Ordnung zu bringen *d*); und wenn man erwägt, daß auch die Koſten zu allen dieſen Steuerrectificatione-Veranſtaltungen gewöhnlich vom Lande aufgebracht werden müſſen, ſo entſteht auch daraus noch ein beſonderer Grund, daß die ganze Sache zunächſt durch die Landſtände zu bewilligen, und unter ihrer Leitung zur Ausführung zu bringen ſey *e*). Die Sammlung der Chur-Cöllniſchen Landesordnungen *f*) enthält übrigens viele das ſo genannte **Simpelsweſen** (Steuerweſen) betreffende Verordnungen, welche zeigen, daß die Art der Erhebung und Beytreibung der Steuern ſtets durch Mitwirkung der Landſtände ihre Beſtimmung erhalten habe; und im Jahr 1734 reſcribirte der Kaiſer an den Churfürſt Joſeph Clemens: „die Weltlichen Erz-Stiftiſchen Landſtände zur Beybehaltung des *per antiquam obſervantiam et rem iudicatam* feſtgeſtellten modi contribuendi, oder ſo genannten Simpelfuſſes, — als von welchem ohne **Einwilligung der geſammten Landſtände** ohne dieß niemalen abgegangen werden könne — zu vermahnen *g*). Mehrere Beyſpiele ſolcher kaiſerlichen Reſcripte und reichsgerichtlichen Erkenntniſſe, über den Punkt, daß keine Abänderung und Rectification des Steuerfuſſes ohne landſtändiſche Mitwirkung Statt finden könne, hat **Moſer** in großer Anzahl geſammelt *h*).

a) **Moſer** von der Landeshoheit im Steuerweſen; Cap. 7. §. 11. S. 614.

b) *L. 7. C. de omni agro deſerto.*

c) **Moſer** a. a. O. §. 11 und 16. Deſſelben neueſte kleine Staatsſchriften S. 163. **Strubens** Nebenſtunden Th. 4. Abhandl. 30. §. 1. S. 458 f.

d) **Häberlins** Handbuch des Staatsrechtes B. 2. §. 217. S. 151.

e) *Fr. Wilh.* Lyser diſſ. *de cataſtri reuiſione* cap. 2. §. 2 et 3.

f) Band 1. S. 73 f.

g)

g) Reichs-*Fama;* Tom. 18. pag. 678. Struben a. a. O. § 6. pag. 476.

h) In der Abhandlung von dem Rechte, die Beſteurungsart, oder den *Modum contribuendi*, zu beſtimmen, wie auch abzuändern; in ſeinen neueſten kleinen Staatsſchriften (Frankf. u. Leipz. 1768. 8.) S. 61 — 150.

§. 148.

Nach dem Allen war es folglich den Grundſätzen des gemeinen deutſchen Staatsrechts und den hierauf ſich gründenden reichsgerichtlichen Erkenntniſſen, ſo wie auch der bis zu der letzten großen Veränderung im Herzogthum Weſtphalen beſtandenen Steuerverfaſſung völlig angemeſſen, als das adminiſtrirende Erzſtift-Cölniſche Domcapitel, nach dem Ableben des letzten Churfürſten, auf dem Landtage zu Arnsberg, im Jahre 1802. den Weſtphäliſchen Landſtänden den Vorſchlag that:

„Die Direction des vorſeyenden Vermeſſungs- und Bonitirungsgeſchäfts einer in Arnsberg beſtändig verſammelten Steuer-Commiſſion zu vertrauen, die zur Hälfte aus landesherrlichen Commiſſarien, und zur Hälfte aus landſtändiſchen Deputirten zuſammengeſetzt werden ſollte.„

Hierzu haben ſich auch die Landſtände unter einigen Modificationen willig und bereit erklärt; wie die Landtagshandlungen des Jahres 1803. und das dabey abgehaltene beſondere Conferenz- und Deputationsprotocoll ausweiſen. Auf dieſem Punkte ſtand die Sache wegen der Rectification der Steuern im Herzogthum Weſtphalen, als das Land einen neuen Landesherrn erhielt. Die Landſtände verfehlten nicht, die Lage dieſer Sache nun auch der fürſtlich heſſiſchen Landtagscommiſſion vorzulegen, und auf die Ausführung deſſen anzutragen, was auf eine der Landesverfaſſung angemeſſene Art war beſchloſſen worden. Es iſt ihnen aber keine Reſolution darauf geworden; ſondern erſt aus den Organiſationspatenten haben ſie erfahren müſſen, daß nunmehr das landesherrliche Finanz-Collegium die Rectification der directen und indirecten Steuern nach gewiſſen, durch eine beſondere Commiſſion von ſtaatsrechts- und ſtaatswirthſchaftsgelehrten Räthen auszumittelnden Normen, beſorgen, und auf ſolche Weiſe die Landſtände von der Mitwirkung bey dieſem das Landesſteuerweſen betreffenden Geſchäfte, wobey alle Staatsbürger ſo ſehr intereſſirt ſind, gänzlich ausgeſchloſſen werden ſollen. Daß dieſe Verfügung eine offenbare Störung der politiſchen Verfaſſung des Landes ſey, folgt aus dem bisher Ausgeführten von ſelbſt.

---

2) Wegen der dieſen Finanz-Collegien überlaſſenen Verwaltung einiger Hoheitsrechte, welche gegen ihre rechtliche Natur zu nutzbaren Regalien gemacht ſind.

§. 149.

a) Münzregal.

Da nach der bisherigen politiſchen Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen der Landesherr eben ſo wenig indirecte als directe ein eigenmächtiges Beſteurungsrecht in Ausübung zu ſetzen befugt war, ſo kann es zweytens den Landſtänden nicht gleichgültig ſeyn, daß im §. 6. der Erläuterung des Organiſations-Patents verſchiedene Hoheitsrechte unter die nutzbaren Regalien geſetzt, und in dieſer Eigenſchaft der Verwaltung der Finanz-Collegien überlaſſen ſind, welche nach ihrer rechtlichen Eigenſchaft, entweder gar nicht in jene Claſſe gehören: oder doch durch willkührliche Ausübung der Finanz-Collegien, wenn ſolche etwa einſtens vom Geiſte der Plusmacherey belebt werden ſollten, als ein Mittel, das Land mit ungewöhnlichen Laſten zu drücken, gebraucht werden könnten. Namentlich gehört hierhin:

1) das Münzregal. Nach den Reichsgeſetzen *a*) iſt die Münzgerechtigkeit keine Mercancey, ſondern ein kaiſerliches Regal, welches die Münzſtände nicht zu ihrem ſelbſt geſuchten Vortheil, ſondern dem heil. Reich zu Ehren und Wohlfahrt brauchen; — auch keineswegs ihre Münzgerechtigkeit andern verkaufen, verleihen oder verlegen laſſen; vielweniger mit dem Münzmeiſter wöchentlich oder monatlich den Gewinn theilen; oder ſonſt mit ihnen oder anderen deßwegen paciſciren oder ein Geding machen, oder daher einigen Nutzen erwarten ſollen. — Wenn ſich die Finanzkunſt über dieſe reichsgeſetzliche Vorſchrift hinwegſetzt, und zum Vortheil der landesherrlichen Caſſe Münzen prägen läßt, welche in Schrot und Korn ſo beſchaffen ſind, daß ſie außerhalb den Grenzen des Landes kein Umlauf erhalten können, oder wohl gar devalvirt werden: ſo leidet allein das Land den Schaden, zumal in Hinſicht des auswärtigen Verkehrs; und der Cammeralgewinn iſt nichts als eine indirecte Steuer, womit nur die Unterthanen belegt ſind. Denn im Auslande wird man doch die Täuſchung bald gewahr, und verweigert die Annahme der ſchlechten Münzſorte, die alsdann nothwendig zu einer drückenden Laſt des Landes werden muß. Es iſt folglich den Reichsgeſetzen ſchlechterdings zuwider, wenn das Münzrecht unter die nutzbaren Regalien geſetzt, und in der

Eigenſchaft die Verwaltung einem Finanz-Collegio überlaſſen wird. Man würde ſonſt auch im Ernſt ſelbſt das crimen falſae monetae unter die nutzbaren Regalien ſetzen dürfen *b*).

a) R. A. von 1570. §. 132. *b*) Leyser Sp. 529. m. 1.

§. 150.

b) Straßenbauweſen.

Eben ſo wenig läßt ſich abſehen, wie in der Erläuterung des Organiſations-Patentes 2) das Straßenbauweſen unter die nutzbaren Regalien habe geſetzt, und in dieſer Eigenſchaft deſſen Direction den Finanz-Collegien ausſchließlich anvertrauet werden mögen. Es iſt freylich nicht ohne Beyſpiel in Deutſchland, daß in manchen Gegenden viele Jahre Wegegeld gefordert wird, bevor noch die Anſtalten zum Wegebau vorhanden ſind; — oder daß weit mehr Wegegeld erhoben wird, als der Bau und die Erhaltung der Landſtraßen erfordert; — daß auch wohl unter dieſem Nahmen ein unerlaubter Zoll verſteckt wird, um Fremde mit den Unterthanen auf dieſe Weiſe indirecte zu beſteuern. In allen dieſen Fällen mag das Straßenbauweſen ein gar nutzbares Regale ſeyn, mit Hülfe deſſen die landesherrlichen Finanzen verbeſſert werden können. Aber gewiß nicht mit Verſtand der Rechte. So viel beſonders das Herzogthum Weſtphalen betrifft, zeigen ſchon die im Jahr 1717. u. 1769. ergangenen Wegeordnungen *a*); daß auch bey der Cura viarum publicarum die Landſtände mitwirken; und daß kein Finanz-Collegium oder Hofcammer, ſondern eine beſondere Wege-Commiſſion ſammt Landdroſt und Räthen die Behörde ſind, denen nach der bisherigen politiſchen Verfaſſung des Landes die Direction des Straßenbauweſens oblag. Weil nun durch die neue Organiſation dieſen die Leitung des Straßenbauweſens entzogen, und letzteres als ein nutzbares Regale den Finanz-Collegien anvertrauet wird: ſo iſt das Störung der bisherigen politiſchen Verfaſſung, welche bey der gänzlichen Ausſchließung der Landſtände um deſto bedenklicher wird, da die zur Wegebeſſerung erforderlichen Koſten und Dienſte gleichwohl vom Lande aufgebracht werden müſſen.

a) In der Sammlung der Erzſtift-Cöllniſchen Landesordnungen; B. 2. S. 429 u. 431.

§. 151.

c) Ertheilung der Monopolien.

Sehr auffallend iſt es auch 3) die Ertheilung der Monopolien ohne alle Einſchränkungen hier unter den nutzbaren Regalien zu finden, deſſen Ausübung wiederum den

Finanz-Collegien überlaſſen iſt. Man kann es einem einſichtsvollen heſſen-darmſtädtiſchen Schriftſteller *a*) leicht zugeben, daß es Monopolien gibt, welche der Landeswohlfahrt zuträglich ſind, und deren Ertheilung auch mit den Reichsgeſetzen, welche die Monopolien verbieten, ſehr wohl ſich vereinigen läßt. Es iſt aber eben ſo gewiß, daß es ein durchaus nicht zu rechtfertigender Mißbrauch der Landeshoheit ſey, wenn die Handels- und Gewerbsfreyheit der Unterthanen durch Ertheilung der Monopolien aus keinem anderen Grunde beſchränkt wird, als weil die landesherrliche Cammer einige Gulden für das ausſchließende Privilegium gewinnt, und die Ertheilung der Monopolien folglich ſchlechthin als Finanzquelle betrachtet wird. Bey dieſer Vorausſetzung kann die Plusmacherey nach dem Grundſatze: lucri bonus odor ex re qualibet alles zu Monopolien machen. Es iſt dann nicht ohne Beyſpiel, daß auch über das alleinige Kochen auf Hochzeiten und Kindtaufen der Bauern, oder über das alleinige Geigen und Pfeifen auf ihren Kirchweyhfeſten Monopolien ertheilt werden, ſo bald ſich Jemand findet, welcher der landesherrlichen Cammer einige Gulden für das ausſchließende Privilegium zahlen will. Dieſe Folgen entſtehen ganz natürlich daraus, wenn die Ertheilungen der Monopolien unter die nutzbaren Regalien geſetzt, und den Finanz-Collegien anvertrauet wird. Im Herzogthume Weſtphalen wußte man von dieſer Finanzquelle, — von dieſer indirecten Beſteurungsart, — bisher nichts. Die Landſtände ſind auch in dieſer Rückſicht ſchuldig, darauf zu beſtehen, daß es bey der alten Verfaſſung gelaſſen, und Monopolien in keinem Falle anders ertheilt werden, als wenn nach vorgängiger Unterſuchung der Regirung zu Arnsberg ſich ergibt, daß gegründete Urſache zur Beſchränkung der Gewerbs- und Handelsfreyheit der Unterthanen vorhanden ſey *b*). Den Landſtänden des Herzogthums Weſtphalen muß aber auch alsdann noch frey ſtehen, jedes dem Lande nachtheilige priuilegium excluſiuum als Landes-Beſchwerde zu behandeln, und auf deſſen Einziehung zu dringen.

a) Phil. Eng. **Klippſtein** vom Nutzen und Schaden der Monopolien; Caſſel 1778. 8.

b) Mein deutſches Privatrecht §. 197. b. von **Berg** teutſches Policeyrecht; Th. 3. S. 507 f. **Moſer** von der Landeshoheit in Policeyſachen; Cap. 11. S. 263 f.

§. 152.

§. 152.

d) Ertheilung des Judenſchutzes.

Man kann zwar 4) der Ertheilung des Judenſchutzes den ihr in der Erläuterung des Organiſations-Patent angewieſenen Platz unter den nutzbaren Regalien nicht abſprechen; da ſolcher nach den Reichsgeſetzen in der Regel unter der Landeshoheit begriffen iſt, und ſo wohl das Aufnahmegeld, als Schutzgeld in die landesherrliche Cammercaſſe fließt *a*). So weit indeſſen dieſes landesherrliche Recht durch Landesverträge beſchränkt iſt, dürfen dieſe nicht überſchritten werden *b*); und es kann folglich in ſolchem Falle den Finanz-Collegien nicht überlaſſen werden, den Judenſchutz zur Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte nach Willkühr zu ertheilen. Im Herzogthum Weſtphalen iſt durch feyerliche Landtagsſchlüſſe feſtgeſetzt, daß die Landesherren ihr Recht in Ertheilung des Judenſchutzes nicht über 107 jüdiſche Familien ausdehnen ſollen. Die Weſtphäliſchen Landſtände müſſen es daher als ihre Pflicht anſehen, auch dieſen Punkt der Landesverfaſſung zum Beſten des Landes und der chriſtlichen Handelsleute in demſelben aufrecht zu erhalten.

a) Mein deutſches Privatrecht §. 639. Strubens rechtl. Bed. Th. 3. B. 70.

b) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Perſonen und des Vermögens der Unterthanen; Cap. 2. §. 18. S. 24.

§. 153.

e) Neurott-Zehenten.

Unter den nutzbaren Regalien, deren Adminiſtration den Finanz-Collegien angewieſen iſt, findet ſich in der Erläuterung des Organiſations-Patents 5) auch der Neurott-Zehenten. Nach gemeinem Rechte gehört der Noval-Zehenten an ſich ſelbſt nicht zu den Regalien *a*); und der beſondern Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen iſt dieſe hin und wieder aufgeſtellte und vom regaliſtiſchen Finanz-Collegien durchgeſetzte Idee bisher ganz fremd geblieben. Es würde alſo eine offenbare Störung der politiſchen Verfaſſung ſeyn, wenn ſolche dem Lande durch eine neue Organiſation nun willkührlich aufgedrungen werden ſollte. Daß es übrigens dem Landesherren oder ſeinen Finanz-Collegien frey ſtehe, bey Geſtattung der Cultur eines Grundſtückes, wovon Niemand Privateigenthümer iſt, die Bedingungen, unter welchen der Anbau erlaubt werden ſoll, und unter denſelben auch den Noval-Zehenten nach Gutfinden zu ſtipuliren, wird Niemand in Zweifel ziehen wollen.

a)

a) Mein deutſches Privatrecht; §. 512. I. H. Boehmer *in iure eccleſ. proteſt.* Lib. 3. tit. 36. §. 61 ſeq. Henniges *in meditat. ad inſtrum. pac.* art. V. §. 47. pag. 602.

§. 154.

f) Leitung des Zunftweſens.

Eben ſo wenig kann 6) die Leitung des Zunftweſens an ſich unter die nutzbaren Regalien gezählt, und in dieſer Eigenſchaft den Finanz-Collegien überlaſſen werden; ſo wie auch beſondere **Einnahmen von Zünften** bisher im Herzogthume Weſtphalen nicht üblich waren; und als eine beſondere Beſteurungsart einer gewerbtreibenden Claſſe der Unterthanen nicht ohne landſtändiſche Bewilligung einzuführen ſeyn dürfte. Von Ertheilung der Zunftprivilegien gilt übrigens eben das, was bereits über die Monopolien geſagt iſt (§. 151.); unter welcher Gattung ſie auch nach der Natur der Sache begriffen werden müſſen.

§. 155.

g) Ein- und Abzugsgeld.

Endlich iſt 7) auch das Ein- und Abzugsgeld, als nutzbares Regale betrachtet, eine im Herzogthume Weſtphalen ganz unbekannte Abgabe, worauf vorhin keine churfürſtliche Hofkammer ſich ein Recht angemaßt hat; und welches folglich durch die neue Organiſation zu keiner Finanzquelle gemacht werden konnte, ohne die bisherige Verfaſſung zu ſtören; indem damit gleichfalls eine ungewöhnliche Auflage einſeitig eingeführt werden würde. Die Aufnahme der Unterthanen war bisher im Herzogthume Weſtphalen in ſo weit frey, daß dabey nur die Städte, Gemeinheiten und Unterherren das geſetzmäßige Vermögen des Ankömmlings nach Vorſchrift der Landesordnungen zu berückſichtigen hatten. Der freye Zug der Unterthanen iſt gar nicht beſchränkt worden, ſo fern ſie aus dem Herzogthume Weſtphalen in ein anderes deutſches Gebiet ziehen wollten. Zum Beweiſe dienen die in der Sammlung der Landes-Ordnungen a) befindlichen Verträge der vorigen Churfürſten von Cölln, mit dem Erzſtifte-Maynz, Chur-Pfalz, Chur-Braunſchweig, Hochſtift Paderborn und der Reichsſtadt Aachen; wodurch alle Arten der Nachſteuer und Abzugsgelder, die vorhin allein vermöge des Wiedervergeltungsrechtes waren gefordert worden, gänzlich abgeſchafft ſind. Der Publication dieſer Verträge iſt noch die authentiſche Nachricht hinzugefügt, daß dergleichen Verträge auch mit dem Königlich preußiſchen Landen beſtehen; und daß überhaupt in den Erzſtift-Cölln-iſchen Landen das Abzugsrecht anders nicht, als gegen die Unterthanen derjenigen Lande

Statt

Statt habe, worin ſolches ausgeübt wird. Zwey Edicte gegen die Emigrationen, welche 1760. u. 1768. ergangen ſind *b*), enthalten nur eine Publication eines Churrheiniſchen Kreisſchluſſes gegen die Emigrationen aus Deutſchland, und die fremden Emiſſarien welche dazu verführen; hindern aber auf keine Weiſe die Frey Zuggerechtigkeit der Unterthanen aus einem deutſchen Gebiet in das andere. Die Landſtände dürfen alſo nicht dazu ſchweigen, wenn bloß zu Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte, die Landesverfaſſung hierin willkührlich abgeändert, und das Ein- und Abzugsgeld als ein neues nutzbares Regal eingeführt wird.

a) B. 1. N. 6 — 10. S. 36 f. *b*) Ebendaſ. B. 2. N. 462 und 463. S. 276 f.

---

3) Wegen der ohne Einſchränkung zum Geſchäftskreiſe des Miniſterii der Inneren verwieſenen Entlaſſung der Juſtiz- und Policey-Bedienten.

§. 156.

Der dritte Punkt in der neuen Organiſation, bey welchem die Landſtände einen Anſtoß finden, betrifft die Entlaſſung der Juſtiz- und Policey-Bedienten. In der Erläuterung des Organiſationspatents im § 1. wird dieſelbe zu dem Geſchäftskreiſe des Miniſteriums des Inneren, und zwar ohne Einſchränkung, gerechnet. Sofern dieſes nur von derjenigen Entlaſſung verſtanden werden ſoll, um welche der Staatsdiener aus eigener Bewegung anſucht, ſo iſt dagegen nichts zu erinnern. Wenn darunter aber auch willkührliche oder ſolche Entlaſſungen begriffen ſeyn ſollten, wodurch dem Staatsdiener das ihm anvertrauete Amt ohne gegründete Urſache, und deren rechtliche Unterſuchung, mithin durch bloße Cabinets- oder Miniſterialverfügung genommen wird, ſo artet eine ſolche Miniſterialgewalt in einen Despotismus aus, dem die Landesverfaſſung des Herzogthums Weſtphalen bisher nicht unterlag; und welcher auch nach Grundſätzen der gemeinen Rechte, und vielen in ſolchen Fällen ergangenen reichsgerichtlichen Erkenntniſſen, durchaus verwerflich iſt *a*). Inſonderheit würde es um eine unpartheyiſche Rechtspflege in dem Lande höchſt mißlich ausſehen, in welchem ſogar der Juſtizbeamte, Amtsentſetzung oder wenigſtens Verſetzung durch Miniſterialverfügungen zu beſorgen hat, wenn er ohne Rückſicht auf Wünſche, Winke und Abſichten des Hofs, oder eines Miniſters, lediglich ſeiner Einſicht und Gewiſſen im Urtheilen folgt; und ſchon der Verdacht, welcher gegen ſeine

Unparthenlichkeit aus dieſer Abhängigkeit entſteht, iſt eine Herabwürdigung des richterlichen Anſehens, welche das öffentliche Vertrauen der Juſtizpflege untergräbt. Was alſo die neueſte kaiſerliche Wahlcapitulation wegen der Entſetzung der Reichshofräthe beſtimmt, kann mit gutem Grunde auch auf die Juſtizbeamten der beſonderen deutſchen Staaten angewendet werden *b*). Die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen ſind folglich in Anſehung dieſes Punktes berechtigt, wenigſtens eine Erklärung darüber von ihrem Landesherrn zu fordern, daß Entlaſſungen oder Verſetzungen der Staatsbeamten, wider ihren Willen, nicht anders, als von der competenten Juſtizſtelle und durch Urtheil und Recht geſchehen; dem Miniſterio des Inneren aber in ſolchen Fällen keine Verfügung zuſtehen ſolle.

a) von Schlözers Staatsanzeigen Heft 29. Seb. Malacord diſſ. *de publicis officiis abſque iuſta cauſa eiusque legali cognitione non auferendis.* Gotting. 1788. Joh. Mich. Seuffert vom Verhältniſſe des Staats und der Diener des Staats; §. 70—83. S. 124 f. Fr. Arn. von der Becke von Staatsämtern und Staatsdienern; §. 58—74 S. 82 f.

b) Art. 24. §. 10.

4) Proviſoriſche Beſtimmung in Anſehung des Oberappellationsgerichts.

§. 157.

Das Organiſationspatent enthält viertens am Schluſſe des §. 4. wegen des Oberappellationsgerichts folgende Beſtimmung: „die innere Einrichtung dieſes Collegs, ſo wie die Appellationsſumme, bleiben bis zu einer neuen Geſetzgebung, wie ſie in den bereits beſtehenden Geſetzen vorgeſchrieben ſind.“ — Es iſt aber aus dem, was bey der erſten Beſchwerde (§. 72 — 75.) über die Reviſionsordnung ausgeführt iſt, ſchon erſichtlich, wie dieſelbe durch Mitwirkung der Landſtände mit kaiſerlicher Beſtätigung zu Stande gebracht worden, und wie das hieraus den Ständen wohlerworbene Recht ſogar auf einem oneröſen Titel beruhet. Es kann folglich gegen den vertragsweiſe feſtgeſetzten Inhalt jener Reviſionsordnung eine neue einſeitige Geſetzgebung um ſo weniger eintreten, da nach der politiſchen Verfaſſung des Landes ohnehin die Geſetzgebung bey allen das ganze Land betreffenden Gegenſtänden nicht anders, als mit Einwilligung der Landſtände in Ausübung gebracht werden kann. Die Landſtände können folglich auch die deßfalls ſchon vor dem Organiſationspatente erſchienene neue Verordnung

nicht

nicht als verfaſſungsmäßig und gültig anſehen; wie ſolches bey der folgenden dritten Beſchwerde noch näher aufgeklärt werden wird.

---

5) Organiſation einer beſonderen Geſetzgebungs Commiſſion.

§. 158.

Es findet ſich fünftens in dem §. 5. des Organiſationspatents auch die Anordnung einer beſonderen Geſetzgebungs-Commiſſion; und in dem §. 3. der Erläuterungen iſt derſelben aufgegeben, bey der Abfaſſung eines Civil-Geſetzbuches vorzüglich auf das preußiſche Geſetzbuch Rückſicht zu nehmen. Die Landſtände finden zwar gegen die Anordnung einer ſolchen Geſetzgebungs-Commiſſion an ſich ſelbſt nichts zu erinnern. Wohl aber müſſen ſie bey der Art, wie ſolches geſchieht, dieſes der Landesverfaſſung unangemeſſen halten, daß eines Theils dieſelbe, ohne einer landſtändiſchen Mitwirkung auch nur zu erwähnen, ihr Daſeyn erhalten ſoll; und daß andern Theils auch bey dem von derſelben zu erwartenden Civil-Geſetzbuche keiner erforderlichen landſtändiſchen Einwilligung gedacht wird; da doch nach dem, was bey der erſten Beſchwerde erwieſen iſt, nach der Landesverfaſſung, alle neue Geſetze, welche das Ganze des Landes betreffen, vor der Publication den Landſtänden zu ihrer allenfallſigen Erinnerung mitzutheilen ſind. Sodann iſt noch in Anſehung des Muſters, worauf die Geſetzgebungs-Commiſſion verwieſen iſt, und deſſen hohen Werth kein Sachverſtändiger in Zweifel ziehen wird, wohl zu merken, daß dieſes Geſetzbuch ſelbſt in den preußiſchen Staaten nur in die Stelle der in Deutſchland aufgenommenen fremden, oder ſo genannten gemeinen Rechte, als ein gemeines Landrecht getreten ſey. Hingegen ſind die beſonderen Provinzial- und Stadtgeſetze in ihrer vorigen, jedem gemeinen Rechte derogirenden Kraft gelaſſen, und nur einer zweckmäßigen mit Zuziehung der landſtändiſchen Deputirten vorzunehmenden Reviſion ausgeſetzt *a)* Das würde durch die preußiſche Geſetzgebung in der eben ſo weiſen, als gerechten Hinſicht verordnet, weil jede Provinz, Stadt und Gemeinheit auf ihre durch Autonomie eingeführten, auf Sitten und beſondere politiſche Verfaſſung und Landesverträge beruhenden Privatrechte ein wohlerworbenes Recht hat, welches ohne die Freyheit der Unterthanen auf eine empfindliche Art zu kränken, nicht durch despotiſche Willkühr aufgehoben und abgeſchafft werden kann; ſo wie auch eben deßwegen nicht alle Provinzen, welche von einem Landesherrn regirt werden, völlig gleichförmige in einem Civil-Geſetzbuche begriffene Privat-

rechte haben können. Die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen würden es alſo gleichfalls für eine gegründete Beſchwerde anſehen müſſen, wenn die Abſicht des von der Geſetzgebungs-Commiſſion zu erwartenden neuen Civil-Geſetzbuchs dahin gerichtet ſeyn ſollte, mit Abſchaffung der im Herzogthume Weſtphalen bisher üblichen beſonderen Landesrechte, den alten und neuen Landen des Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt eine gleichförmige auf ein allgemeines Civil-Geſetzbuch gegründete Juſtizverwaltung zu geben.

a) Man ſehe darüber die vor dem Preußiſchen Landrechte ſtehenden Patente wegen der Publication vom 20ſten März 1791. und 5ten Febr. 1794. §. 3 f.

---

6) Ausgedehnter Geſchäftskreis des Kriegs-Collegiums.

§. 159.

Durch die neue Organiſation ſind ſechstens alle Militär-Conceſſionen, Diſpenſationen, Confiſcationen in den Geſchäftskreis des Kriegs-Collegiums gebracht; ſo wie alle daher entſtehenden Revenüen nicht in die Cammercaſſe fließen, ſondern unmittelbar zur Kriegscaſſe gezogen werden ſollen. (Erläuterung des Organiſationspatents §. 6.). Dabey iſt noch den Regirungs-Collegien vorgeſchrieben: In Anſehung der zum Kriegsdienſte verbundenen Perſonen die Vorſchriften der Militärgeſetze pünktlich zu beobachten, und gegen dieſelben nicht anzuſtoßen. (Ebendaſ. §. 4 lit. e). Dieſe neuen Anordnungen können auf das Herzogthum Weſtphalen nicht angewendet werden, ohne die bisherige politiſche Verfaſſung des Landes zu ſtören. Nach der Erblandesvereinigung vom Jahr 1590. §. 12. und 15. darf der Landesherr ohne der Landſtände Einwilligung keinen Krieg anfangen, und keine Bündniſſe mit auswärtigen Mächten ſchließen. Es folgt hieraus von ſelbſt, daß außer dem Falle eines Reichskrieges, auch gar keine Militär-Conſcriptionen und gewaltſamen Werbungen im Lande Statt haben können. Wenn aber dieſe unterbleiben müſſen, ſo kann keine allgemeine und fortdauernde Verbindlichkeit der Unterthanen zum gezwungenen Kriegsdienſte gedacht werden; und eben ſo wenig darf von Militär-Conceſſionen und Diſpenſationen die Rede ſeyn. Die hiervon entſtehenden Revenüen würden auch eine Art indirecter Steuer ausmachen, worauf ohne landſtändiſche Verwilligung, weder die Cammercaſſe noch die Kriegscaſſe des Landesherrn Anſpruch zu machen befugt iſt. Ohne alſo noch weiter zu erwägen, was nach rechtlichen Grundſätzen dagegen ſonſt noch zu erinnern ſeyn möchte, wenn ſolche Conceſſionen und Diſpenſationen

zu

zu einer Finanzquelle gemacht werden; fällt es ſchon in die Augen, daß alle dieſe Dinge unter der im §. 60. des Deputationshauptſchluſſes feſtgeſetzte Regel, welche jede Störung der politiſchen Verfaſſung eines Entſchädigungslandes verbietet, begriffen ſind. Der Begriff einer bloßen Militär-Adminiſtration, worin den neuen Landesherren freye Hand gelaſſen iſt, läßt ſich aber, ohne dem Ausdrucke Gewalt anzuthun, und das Geſetz dadurch mit ſich ſelbſt in einen Widerſpruch zu verwickeln, nicht ſo weit ausdehnen, daß unter dieſem Vorwande eine ſolche militäriſche Verfaſſung mit allen ihren hartdrückenden Folgen nach Willkühr eingeführt werden dürfte. Inſonderheit iſt gegen dieſen Punkt der neuen Organiſation auch noch zu erinnern, daß die Confiſcation des Vermögens oder Erbtheils, ſie erfolge aus welchem Grunde ſie wolle, nach der Erblandesvereinigung §. 30. von dem Landesherrn an die ordentlichen Gerichte, unter welchen die Güter gelegen ſind, verwieſen werden müſſen, damit den Partheyen nach Gelegenheit einer jeden Sache ihr Recht wiederfahre. Es iſt alſo auch für den Fall, worin etwa auf Confiſcation des Vermögens eines Deſerteurs gedrungen werden könnte, verfaſſungswidrig, daß die Unterſuchung und das Erkenntniß darüber dem Kriegs-Collegio überlaſſen, und dieſem Befugniß gegeben wird, mit dem confiſcirten Vermögen die Kriegscaſſe zu bereichern.

---

7) Die dem Regirungscollegio anvertrauete Direction, Inſpection, und Viſitation über die geiſtlichen Staatsdiener.

§. 160.

Die Landſtände des Herzogthums Weſtphalens werden es ſiebentens zwar mit Dank erkennen, daß nach §. 9. des Organiſationspatents „die nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche ausſchließlich zur geiſtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen dem Erkenntniß des Biſchofs oder ſeiner ſtellvertretenden öffentlichen Behörde vorbehalten bleiben ſolle.„ — Deßgleichen: „daß in allen Fällen auf den Kultus der verſchiedenen Religionspartheyen alle rechtliche Rückſicht zu nehmen, und gegen denſelben nicht anzuſtoßen ſey.„ Nicht weniger, daß nach der Erläuterung des Organiſationspatents im §. 7. u. 5. „die Grenzen zwiſchen den Rechten und Befugniſſen des Biſchofs und des neuangeordneten Kirchen- und Schulcollegii, ſo wie auch der Unterſchied zwiſchen cauſis eccleſiaſticis und civilibus erſt vollſtändig und genau beſtimmt werden ſollen, wann

das neue Concordat erſchienen iſt; bis dahin aber die reichsconſtitutionsmäßigen geſetzlichen Vorſchriften zur Norm dienen ſollen.„

Mit dieſen heilſamen Maßregeln läßt ſichs aber nicht vereinigen, wenn gleichwohl im §. 6. des Organiſationspatents dem Regirungscollegio auch **über die geiſtlichen Staatsdiener der Provinz die Direction, Inſpection und Viſitation** übertragen wird; da ſolches nothwendig Eingriffe in die Episcopalrechte nach ſich ziehen muß, wenn nicht die nach dem verſchiedenen Verhältniſſe geiſtlicher Perſonen zum Staat und der katholiſchen Kirche nothwendigen Einſchränkungen zu Beſtimmung der Grenzen der geiſtlichen und weltlichen Oberaufſicht hinzukommen. Dieſe ſollen aber erſt nach der Erſcheinung des neuen Concordats erfolgen. Bis dahin konnte auch nicht einmal proviſoriſch den Regirungen über die katholiſchen geiſtlichen Staatsdiener eine uneingeſchränkte Oberaufſicht zugeſtanden werden, ohne ihre kirchlichen Verhältniſſe zu ſtören. Gleicher Weiſe halten die Landſtände auch dafür, daß es mit den aufgeſtellten annehmlichen Grundregeln nicht zu vereinbaren ſey, wenn in dem Organiſationspatente §. 9. n. 4. vorgeſchrieben wird: „daß Jeder, ehe er bey der geiſtlichen Behörde ein Ehedispens nachſucht, ſich vorderſamſt an den vom Landesherrn zur Handhabung der landesherrlichen Rechte über die in der Provinz beſtehenden Kirchen und religiöſen Gemeinden, angeordneten **Kirchen- und Schulrath** zu wenden habe; welcher unterſuchen müſſe, ob nicht ſelbſt die bürgerlichen Geſetze der ehelichen Verbindung Hinderniſſe in den Weg legen, und den Diſpenſationſuchenden erſt nach der Erörterung dieſer Vorfrage, an die geiſtliche Behörde verweiſen ſolle.„ Da indeſſen dieſer Gegenſtand mit der folgenden ſiebenten Beſchwerde der Landſtände in genauer Verbindung ſteht, ſo wird davon bey derſelben im Zuſammenhange zu reden ſeyn. (S. unten §. 246 u. 264.)

---

8) Befugniß der Directoren der verſchiedenen Collegien in dringenden Fällen beſondere Verfügungen und Berichte zu machen.

§. 161.

Den Landſtänden ſcheint ferner **achtens** die am Ende des §. 9. der Erläuterung des Organiſationspatents den **Directoren** der **Regirungs- Juſtiz- und Finanz-Collegien** ertheilten Befugniß „**in dringenden Umſtänden beſonders zuſammen zu treten, beſondere Verfügungen und Berichte zu machen**,„ nicht nur ein

ein beſonderes Mißtrauen gegen die vorgeſetzten Landes-Collegia an den Tag zu legen: ſondern auch eine Art von unmittelbarer Cabinets-Commiſſion zu bilden, welche wenigſtens in Juſtizſachen ſehr nachtheilig werden könnte. — Die letztere Beſorgniß der Landſtände wird am leichteſten durch eine authentiſche Erklärung dieſer Stelle ſich entfernen laſſen, daß unter dem Vorwande dringender Umſtände über keine wahre Juſtiz- oder Partheyſachen von den zuſammentretenden Directoren der drey Collegien Verfügungen getroffen, und Berichte erſtattet werden ſollen; und daß überhaupt der ordentliche Rechtsgang durch dieſe Anordnung in keine Cabinetsjuſtiz umgeſchaffen werden ſolle. Im übrigen aber iſt unter dem landesherrlichen iure munerum et honorum auch das Recht beſondere Commiſſarien für gegenwärtige und künftige Fälle und Umſtände zu ernennen, begriffen *a*); und es laſſen ſich zur Zeit eines Krieges oder anderer Landplagen wohl dringende Umſtände gedenken, unter denen eine ſolche zum vorausbeſtimmte Commiſſion dem Lande ſo wohlthätig werden kann, daß die Idee eines unter dieſer Anordnung verborgen liegenden Mißtrauens gegen die Dexterität der Landes-Collegien von ſelbſt verſchwinden muß.

a) Pütteri *inſt. iur. publ.* §. 234.

---

9) Ausdehnung der Gewalt des Forſtcollegii.

§. 162.

Wichtiger iſt die Beſchwerde, welche die Landſtände neuntens darin finden, daß in dem §. 10. des Organiſationspatents zu dem Geſchäftskreiſe des landesherrlichen Forſtcollegii in Weſtphalen auch die „Bewirthſchaftung der Markwaldungen, — und die Curatel über die Waldungen der Communen, Corporationen und Stiftungen„ gezählt iſt. Bey Waldungen, welche Privateigenthümer haben, wenn ſolches auch moraliſche Perſonen, wie die Markgenoſſenſchaften, Communen ꝛc. ſind, bleiben jederzeit die aus der Landeshoheit und dem Eigenthume fließenden Rechte weſentlich verſchieden *a*). Das Recht der landesherrlichen Oberaufſicht iſt zwar allerdings unter der Forſtherrlichkeit — Superioritate foreſtali — begriffen, und kann durch landesherrliche Forſtcollegia und die davon abhangenden Forſtbedienten ſo weit in Ausübung geſetzt werden, daß von ihnen auch eine Aufſicht über die Forſtverwaltung und geſammte Forſtöconomie der Privatwaldungen geführt wird. Die Verwaltung an

ſich,

ſich ſelbſt aber iſt eine unter dem Eigenthume begriffene Befugniß, welche der Landesherr auch unter dem zweydeutigen Nahmen einer **Curatel** ſeinen Forſtcollegien nicht beylegen kann. Denn ſo wie die **landesherrliche Obervormundſchaft** von der **adminiſtrirenden** Vormundſchaft allzeit weſentlich verſchieden iſt: ſo darf auch in dem Umfange einer landesherrlichen Curatel über die Gemeinden, und anderer moraliſchen Perſonen, keine landesherrliche Bewirthſchaftung der Gemeindegüter und inſonderheit der Gemeindewaldung gezogen werden. Aus eben dem Grunde müſſen die Markgenoſſen und Gemeinden bey ihren übrigen hergebrachten Gerechtſamen, beſonders in Anſehung der ihnen zuſtehenden **Holzgerichte** gelaſſen werden; wenn gleich auch hierbey das Recht der landesherrlichen Oberaufſicht jederzeit in Ausübung gebracht werden kann *b*).

a) Mein deutſches Privatrecht §. 101. b. u. c. und §. 140 ſq.

b) Ioh. Iac. Reinhard *tr. de iure foreſtali dicti* Märkerrecht; Sect. 2. §. 7. et Sect. 2. §. 4 — 11. F. G. Pipers Beſchreibung des Markenrechts in Weſtphalen, Abſchn. 3 u. 5.

10) Beeinträchtigung der Patrimonialgerichtbarkeit.

§. 163.

Da auch **zehentens** nach der Erblandesvereinigung von 1590. Art. 7. alle Grafen, Freyherren, Ritter und Städte bey ihren **Herrlichkeiten, Gerichten** und **Privilegien** gelaſſen werden ſollen: ſo finden die Landſtände die in der neuen Organiſation gemachten Anordnungen beſchwerend, welche eine **Beſchränkung** der **Patrimonialgerichtbarkeit** zu beabſichtigen ſcheinen. Dahin wird 1) gerechnet, daß nach §. 4. des Organiſations-Patents an das **Oberappellationsgericht** alle Fälle gewieſen ſind, wo ein mehr als bürgerlicher Arreſt zur Strafe auferlegt worden iſt, und der Angeſchuldigte ſeine völlige Unſchuld erweiſen will. — Dieſe neue Anordnung iſt allerdings der bisherigen Gerichtsverfaſſung entgegen. Denn in der vom letzteren Churfürſten und den Landſtänden vertragsweiſe angenommenen Reviſionsordnung (§. 75.) iſt Tit. 2. §. 13. feſtgeſetzt, „daß in peinlichen Fällen die Reviſion (Appellation) nicht Statt haben ſolle, es ſey dann wegen unheilbarer Nichtigkeit.„ Ein remedium vlterioris defenſionis aber, wenn auch der Angeſchuldigte ſeine völlige Unſchuld beweiſen will, kann nach dem Gerichtsgebrauche in Weſtphalen,

wie

wie in anderen deutſchen Provinzen, auch bey dem ordentlichen Criminalgerichte angewendet werden.

a) Ge. Iac. Frid. Meister *in principiis iuris criminalis*; §. 440. (edit. IV.).

§. 164.

Sodann II) wird von den Landſtänden auch die Beſtimmung der Fälle, worin die Untergerichte bloß unterſuchende, und nicht urtheilende Behörden ſeyn ſollen, welche die Erläuterung des Organiſationspatents in §. 5. enthält, als Beſchränkung der Patrimonialgerichtbarkeit betrachtet; indem dadurch ſchon alle Vergehungen von dem Erkenntniß der Untergerichte ausgeſchloſſen ſind, auf welche eine Zuchthaus- oder noch höhere Strafe geſetzt iſt; worüber alsdann das Juſtiz-Collegium das Urtheil fällen ſoll. Eben ſo bey Realinjurien, welche körperliche Verletzungen zur Folge haben, deren Heilung einen Arzt oder Wundarzt erfordert; und wohin insonderheit alle Verletzungen des Kopfes, der Bruſt und des Unterleibes gezählt ſind. Deßgleichen bey allen Betrügereyen und Verfälſchungen, worauf eine mehr als vier wöchentliche Arbeits- oder andere höhere Strafe geſetzt iſt; und bey allen dritten oder qualificirten Diebſtählen. — So fern nun dasjenige, was hier von Untergerichten überhaupt geſagt iſt, auch von ſolchen Patrimonialgerichten zu verſtehen ſeyn ſollte, denen eine peinliche Gerichtbarkeit im ganzen Umfange zuſteht: ſo würde eine ſolche einſeitige Beſtimmung der Fälle, welche für dieſelben oder für das höhere Juſtiz-Collegium der Provinz gehören ſollen, ein offenbarer Eingriff in wohl erworbene Rechte ſeyn. Vielleicht hat aber dieſe Anordnung nur das Verhältniß der landesherrlichen Untergerichte zu den Obergerichten beſtimmen ſollen; in welchem Falle eine zu erwartende landesherrliche Erklärung die Landſtände über dieſen Punkt völlig beruhigen könnte.

§. 165.

Gleiche Bewandniß dürfte es vielleicht III) mit der Beſorgniß der Landſtände haben, daß durch die in eben dem §. 5 der Erläuterung ſub Lit. B. b. vorbehaltenen Aufträge an die fürſtlichen Richter die ſtädtiſche Gerichtbarkeit und Policey zu ſehr beeinträchtigt, und die Städte durch dergleichen immer auf einander folgende, beſonders allgemeine, Aufträge, wohl gar am Ende den fürſtlichen Beamten ganz ſubordinirt werden könnten. — Wenn man die angezogene Stelle genauer anſieht, ſo iſt darin überhaupt von Aufträgen die Rede, welche den Untergerichten ertheilt werden. Unter

dieſer Benennung werden aber nach dem gemeinen Sprachgebrauche nicht bloß die fürſtlichen Beamten, ſondern auch die ſtädtiſchen Gerichte begriffen. Es iſt alſo die von den Landſtänden geäußerte Beſorgniß, daß ſolche Aufträge die Beeinträchtigung der ſtädtiſchen Gerichtbarkeit zur Folge haben würde, aus den Worten der Erläuterung noch nicht als begründet anzuſehen. Eine landesherrliche Erklärung dürfte auch hierüber den Mißverſtand wohl am beſten erledigen, und die Landſtände beruhigen.

---

11) Zu weit ausgedehnte Befugniß des neu angeordneten Kirchen- und Schulweſens.

§. 166.

Es iſt eilftens im Orgationspatente §. 9. N. 1. Lit. 6. in Anſehung der catholiſchen Kirche zum Reſſort des Kirchen- und Schulraths geſetzt worden, daß derſelbe **Vorſchläge** bey **Dienſtbeſetzungen** thun, und die **Schullehrer prüfen und anordnen ſolle.** Deßgleichen wird in der Erläuterung des Organiſationspatentes §. 1. der Geſchäftskreis des Miniſteriums des Inneren unter Lit. o. auf alle Gegenſtände der Volksbildung ausgedehnt, und darunter auch die **Beſetzung aller Kirchen- und Schulſtellen begriffen.** Hierbey ſind zwar die dem Biſchof zuſtehenden Befugniſſe vorbehalten. Hingegen ſind die Gerechtſame der Städte und Gemeinheiten oder ſonſtigen Patronen, welche Schullehrer und andere Kirchendiener zu ernennen, und ſolche zur Prüfung abzuſchicken, bisher befugt waren, ganz mit Stillſchweigen übergangen. Den Landſtänden ſcheint auch hierin eine Kränkung wohl erworbener Rechte verborgen zu liegen; welche Beſorgniß aber gleichfalls durch eine landesherrliche Erklärung, wie jene Anordnungen Niemandes erweislichen Rechte in Beſetzung der Schul- und Kirchenämter aufheben ſollen, ſich wird entfernen laſſen. Sollte dieſe Erklärung verweigert werden, ſo würde alsdann kein Zweifel übrig ſeyn, daß die neue Organiſation auch in dieſem Punkte zu weit um ſich gegriffen, und gerechten Grund zur Klage gegeben habe; da das Verbeſſern und Vereinfachen der bloßen Civiladminiſtration nicht zum Vorwande gebraucht werden kann, Jemanden ſein Recht in Beſetzung der Schul- und Kirchenſtellen zu entziehen, und ſolches dem Miniſterio des Inneren, oder dem vom Landesherrn angeordneten Kirchen- und Schulrathe beyzulegen.

---

12)

12) Ertheilung der landesherrlichen Einwilligung zu Aufhebung der Familien-Fideicommiſſe durch das Miniſterium des Inneren.

§. 167.

Die Landſtände ſind auch zwölftens der Meinung, daß es durchaus in der landesherrlichen Gewalt nicht ſtehe, Familien-Fideicommiſſe aufzuheben oder zu ſchmälern, und daß dieſes in der Erläuterung des Organiſationspatents §. 1. bey dem, was über den Geſchäftskreis des Miniſteriums des Inneren unter Lit. f. geſagt iſt, nachzutragen ſey. — In dieſer Stelle wird aber die Ertheilung des landesherrlichen Conſenſes zu Veräußerungen von Familien-Fideicommiſſen nur im Allgemeinen an das Miniſterium des Inneren verwieſen; und es war hier nicht der Ort, wo zugleich die rechtlichen Grundſätze hätten angegeben werden müſſen, nach welchen eine Aufhebung oder Veräußerung der Familien-Fideicommiſſe Statt finden, und wiefern hierzu der landesherrliche Conſens mit rechtlicher Wirkung ertheilt werden möge. Eben ſo wenig läßt ſich aus jener allgemeinen Beſtimmung der Behörde, welche dieſen Conſens zu ertheilen hat, ſchließen, daß dabey eine Vorausſetzung von landesherrlicher Willkühr in Aufhebung der Familien-Fideicommiſſe zum Grunde liege, welche durch eine beſondere Verwahrung wiederum beyſeitigt werden müſſe. Es iſt überhaupt nur von Ertheilung des Conſenſes, oder einer landesherrlichen Beſtätigung der Aufhebung ſolcher Familien-Fideicommiſſe die Rede; welches ſchon vorausſetzt, daß die Fideicommißerben ſelbſt auf eine Aufhebung angetragen und ſolche gehörig motivirt haben. Uebrigens leidet es keinen rechtlichen Zweifel, daß Aufhebung eines Familien-Fideicommiſſes, wenn das gemeine Wohl, oder der Vortheil einer ganzen Familie dieſelbe räthlich macht, und dafür nach angeſtellter gerichtlicher Unterſuchung der Aufhebungsurſachen erkannt iſt, mit landesherrlicher Beſtätigung Statt finden, und volle Wirkung haben könne *a*). Der Satz, welchen die Landſtände in der angeführten Stelle der Erläuterung des Organiſationspatents nachgetragen wiſſen wollen, bedarf alſo an ſich einer beſſeren Beſtimmung. Wenn aber dieſe auch hinzukommt, ſo verſteht ſich das, was dadurch ausgedrückt werden ſoll, ſchon von ſelbſt als ſo gemeinrechtlich, daß es wenigſtens an dieſem Orte keines beſonderen Nachtragens bedarf, um die Familien-Fideicommiſſe gegen landesherrliche Willkühr zu ſichern.

a) Mein deutſches Privatrecht §. 696. und außer den daſelbſt nota e angeführten Schriftſtellern, auch H. Prof. Gönner in den auserleſenen Rechtsfällen; B. I. N. 15.

13) Grenzberichtigungen, Abtretungen vom Lande und anderen Gerechtigkeiten.

§. 168.

Da in der Erläuterung des Organiſationspatents §. 4. dem Regirungs-Collegio wegen der inneren Hoheitsſachen unter N. 3. vorgeſchrieben iſt: bey allen wichtigen Abänderungen, Grenzberichtigungen, oder wohl gar Abtretungen von Land und anderen Gerechtſamen, nichts für ſich allein zu thun; ſo wird darüber dreyzehentens von den Landſtänden die Bemerkung gemacht, daß es der Landesvereinigung von 1590 Art. 17 u. 18 gerade zuwider ſey, wenn der Landesherr etwa durch jene Regel eine einſeitige Abtretung von Land und anderen Gerechtſamen ohne landſtändiſche Bewilligung bezielen wollte. — Es kommt aber hierbey in Erwägung, daß der angezogene Art. 17. der Erblandesvereinigung, welcher den Landesherrn vorſchreibt, keine Leiſtſchuld zu machen, überhaupt ſchon zu einer auf die jetzigen Zeiten nicht mehr paſſenden Norm dadurch geworden iſt, weil die Reichsgeſetze die gemeine Verbindlichkeit des Einlagers entkräftet haben *a*). Der Art. 18. hingegen verdient zwar ſeines wichtigen Inhalts wegen alle Aufmerkſamkeit, indem darin dem Landesherrn beſtimmt unterſagt iſt, daß er keine Schlöſſer, Städte und Aemter in Weſtphalen ohne Rath, Wiſſen und Willen der Weſtphäliſchen Ritterſchaft und Landſchaft veräußeren oder verſetzen und verpfänden ſolle. Daß dieſer Artikel des Landesgrundgeſetzes ſeine Kraft nicht verloren habe, nachdem das Herzogthum Weſtphalen ſäculariſirt worden, und einen anderen Herrn bekommen hat, iſt oben ſchon hinlänglich bewieſen (§ 129—136.). Wenn aber in der angezogenen Stelle des Organiſationspatents der Regirung verboten wird, bey Abtretungen von Land und anderen Gerechtſamen nichts für ſich zu thun: ſo liegt darin doch noch keine Erklärung, daß der Landesherr ſich berechtigt halte, dergleichen Veräußerungen ohne landſtändiſche Einwilligung vorzunehmen. Wiefern etwa eine ſolche Anmaßung gegen die Landeserbvereinigung aus anderen Umſtänden in Beeinträchtigung landſtändiſcher Gerechtſame hervorleuchte, und was für Maßregeln dagegen rechtlicher Weiſe von Seiten der Landſtände zu nehmen ſeyn möchten, bedarf hier keiner weiteren Erörterung, wo es allein auf die Frage ankommt, ob durch die Organiſationspatente die Verfaſſung des Landes auf eine beſtimmte Art verletzt, und Grund zu einer landſtändiſchen Beſchwerde gegeben ſey.

a) Mein deutſches Privatrecht. §. 218.

§. 169.

14) Verweiſung aller Advocaten nach Arensberg.

§. 169.

Die Landſtände finden vierzehentens auch darin noch eine erhebliche Landesbeſchwerde, daß bey der neuen Organiſation durch eine beſondere Verordnung, für die Zukunft alle Advocaten angewieſen ſind, zu Arensberg zu wohnen, und in den Aemtern gar keine mehr geduldet werden ſollen. — Der Hauptgrund einer ſolchen Verordnung mag wohl in der vorgefaßten Meinung liegen, daß bey den Aemtern, wo in der Regel nur mündliches Verfahren in Rechtsſachen Statt finden ſoll, der Beyſtand der Advocaten entbehrlich ſey; woneben man noch beobachtet haben will, daß ihre Gegenwart auf dem platten Lande großen Nachtheil bringe, indem gewinnſüchtige Sachwalter den einfältigen Bauer zu Proceſſen aufmuntern, und dieſe zu verlängern ſuchen. So richtig dieſe Erfahrung auch in einzelnen Fällen geweſen ſeyn mag, ſo gibt ſie doch keinen hinlänglichen Grund dem ganzen Stande der Advocaten den Vorwurf der Gewiſſenloſigkeit zu machen, und damit allgemeine Geſetze wider denſelben zu motiviren. Der Schade, welchen der rabuliſtiſche Advocat wirklich verurſacht, iſt in den allermeiſten Fällen die Folge der Unwiſſenheit, Unthätigkeit, auch wohl der Pflichtvergeſſenheit ſolcher Richter, die dem Spiele der Sachwalterchieane nicht zu begegnen wiſſen, oder demſelben aus Furcht und eigenen Intereſſe ſich nicht entgegen ſetzen wollen und dürfen. Die Geſetze haben in die Hände des einſichtvollen, thätigen und rechtſchaffenen Richters, welcher das Beginnen der Advocaten mit ſteter Aufmerkſamkeit beobachtet, Mittel genug gelegt, wodurch das Uebel, welches die Rabuliſterey anzurichten vermag, leicht verhütet, oder doch ſo geahndet werden kann, daß die Luſt zu neuen Verſuchen dieſer verderblichen Kunſt bald verſchwindet. Man ſollte alſo zunächſt auch die Richter wegen des Schadens, welcher aus ihrer Nachſicht gegen ſchlechte Subjecte unter den Advocaten entſteht, verantwortlich machen.

§. 170.

Auf der anderen Seite verdient hierbey auch noch beherzigt zu werden, daß die Richter an den Advocaten ihren natürlichen Controlleur und Fiſcal finden, welcher ihr legales Benehmen als Beyſtand ſeines Clienten in der Nähe beobachtet. Ein für die Juſtizpflege im Staat überhaupt ſehr heilſames Verhältniß; weil auch die Richter — Menſchen ſind; und ſchlechte Menſchen ſich eben ſo leicht in die Richterämter einſchlei-

chen können, als ſie zur Advocatur gelangen; beſonders in Landen, wo nicht bloß Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit, ſondern auch der Nepotismus, und directer oder indirecter Dienſthandel die Beförderung verſchafft. Befreye man nur erſt alle Unterrichter von jenen oft läſtigen Beobachtern ihres Thuns, ſo wird unverſchämte Sportelſucht und richterliches Willkühr, mit allen für die Sicherheit des Eigenthums höchſt fürchterlichen Folgen, bald freyen Spielraum erhalten. Der einfältige Bauer, welcher des rechtlichen Beyſtandes im Grunde mehr, als der aufgeklärtere Stadtbürger bedarf, weiß dann nicht mehr, wie ihm geſchieht, wenn der pflichtvergeſſene Richter ihn drückt; — weiß auch ſeinen Advocaten, den er nun erſt in der wohl 10 bis 12 Stunden entfernten Stadt aufſuchen ſoll, die Art, wie er oder ſein Geldbentel gemißhandelt iſt, nicht einmal darzuſtellen, um Rath und Hülfe gegen den Richterdespotismus zu erhalten; — und der Oberrichter erfährt auch nichts davon, weil Unterrichter dieſer Art ſich wohl hüten, die Protocolle und Acten mit den Beweiſen ihrer ſportulirenden Plünderungen und illegalen Verfahrens anzufüllen. — Es folgt hieraus, daß eine ſolche Verordnung, wodurch der Bauer der Diſcretion des Unterrichters Preis gegeben wird, gewiß nicht zu den **Verbeſſerungen der Civil-Adminiſtration** in Juſtizſache gezählt werden könne; daß alſo die Landesbeſchwerde, welche die Stände daraus formiren, guten Grund habe; und wenn ihre Vorſtellung dawider kein Gehör findet, ſo iſt auch gegen ſo offenbar zweckwidrige und nachtheilige landesherrliche Verordnungen der Recurs an die höchſten Reichsgerichte erlaubt; weil die Landeshoheit mit allen ihren Beſtandtheilen der oberſtrichterlichen Gewalt im Reiche ſubordinirt iſt.

---

15) Ernennung der Amtsführer.

§. 171.

Endlich funfzehentens ſehen es die Landſtände noch als eine Folge der neuen Organiſation an, wenn die Weſtphäliſche Regirung zu verfügen gutgefunden hat, daß die Amtsführer künftig nicht mehr, wie bisher, von den Amtsdroſten ernannt; ſondern bey Erledigung ihrer Stellen an die Regirung Bericht erſtattet, und von dieſer die Wiederbeſetzung verfügt werden ſoll. Die Landſtande fühlen ſich durch dieſe Neuerung vorzüglich deßhalb beſchwert, weil jene Stellen eigentlich zu den landſtändiſchen Bedienungen gehören, da ſie gleich dem Landeshauptmann (§. 110.) aus der Landescaſſe beſoldet werden.

werden. Denn es werden für jeden Führer 20 Rthlr. bezahlt; und ihre Stellen ſind nach dem Herkommen jederzeit von den Amtsdroſten als landſtändiſchen Mitgliedern beſetzt worden.

§. 172.

Dieſes ſind die wichtigſten Punkte der neuen Organiſation, welche mit der politiſchen Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen, wie ſie zur Zeit der Säculariſation des Landes war, nach der Meinung der Landſtände nicht übereinſtimmen. Die über jeden Punkt gemachten Bemerkungen zeigen ſchon, wie weit die zweyte Beſchwerde der Landſtände, welche gegen dieſe Organiſation überhaupt gerichtet iſt, für begründet zu halten ſey.

III.

III.

Beſchwerde der Landſtände des Herzogthums Weſtphalen in Anſehung des *Priuilegii illimitati de non appellando.*

1) Genauere Beſtimmung dieſer Beſchwerde.

§. 173.

Bey der Erörterung der erſten Beſchwerde iſt bereits die Geſchichte des Chur-Cöllniſchen Priuilegii de non appellando, ſo weit ſolche für die gegenwärtige Ausführung in Betrachtung kommt, erzählt (§. 72 — 75). Auch iſt eben daſelbſt ſchon angeführt, wozu der letzte Churfürſt von Cölln, wegen des Oberappellations- oder Reviſionsgerichtes ſich den Landſtänden verbindlich gemacht habe (§. 79); und wie folglich die Ausübung des Chur-Cöllniſchen priuilegiii de non appellando illimitati vertragsweiſe unter kaiſerlicher und reichsgerichtlicher Beſtätigung modificirt ſey; mithin zu der politiſchen Verfaſſung des Landes gehöre, welche nach der Regel des Deputationshauptſchluſſes ungeſtört bleiben ſoll (§. 81 u. 82.). So wie aber das landgräfliche Miniſterium dieſes Reichsgeſetz als eine neue Quelle ganz beſonderer landesherrlichen Gerechtſame in den Entſchädigungslanden anſehen will (§. 58 u. 60.); ſo hat man auch angenommen, daß darin dem Herrn Landgrafen, und deſſen Hauſe und Nachkommen ein ganz neues privilegium illimitatum de non appellando für die alten und neuen Beſitzungen, und zwar ohne alle Modification, ertheilt ſey, bey dem jene Beſchränkungen, welche die vormaligen Churfürſten von Cölln ſich haben gefallen laſſen, in gar keine weitere Betrachtung kämen; weil das ehemalige Chur-Cöllniſche priuilegium de non appellando nebſt allen ſeinen Modificationen mit dem Churfürſtenthume ſelbſt erloſchen; und das nun iure nouo fundirte heſſiſche Privilegium alſo keine Fortſetzung desſelben ſey.

§. 174.

Eine Folge dieſer Vorausſetzung war es dann auch, daß ſchon durch ein den 22ſten Aprill 1803. für das Herzogthum Weſtphalen publicirtes Edict, ganz einſeitig und ohne landſtändiſche Einwilligung befohlen wurde:

„Vor

„Vor der Hand und bis auf nähere höchſte Verordnung die Vorſchriften der vormaligen Chur-Cöllniſchen Reviſionsordnung pünktlich; jedoch mit Ausnahme der Tit 2. §. §. 8. 9. 10. 11. enthaltene, durch das nunmehrige unbeſchränkte Appellations-Privilegium wegfallende Stellen wegen Zuläſſigkeit der Berufung an die höchſten Reichsgerichte, zu befolgen.„

Die erwähnten Stellen der Reviſionsordnung, welche durch dieſes Edict abrogirt werden ſollen, lauten ſo:

§. 8. „Hiervon (d. i. von der vorher feſtgeſetzten Regel, daß alle Appellationen von den Chur-Cöllniſchen Gerichten an die höchſten Reichsgerichte aufhören ſollen) werden ausgenommen, diejenigen Sachen, welche Uns ſelbſt betreffen, petitoriſch oder in *poſſeſſorio ordinario* befangen ſind, und über 1000 Goldgülden betragen. In dieſen Fällen hat der bey dem churfürſtlichen Hofrath unterliegende Theil die freye Wahl, ſich entweder an die höchſten Reichsgerichte, oder an das churfürſtliche Reviſorium, als die letzte Inſtanz zu wenden.„

§. 9. „Wählt er in den vorausgeſetzten Fällen die höchſten Reichsgerichte, ſo hat er dort die Caution, wie ſie vor dem Edict vom 11ten Jun. 1785. üblich war, zu leiſten„ (S. oben §. 73 u. 79.).

§. 10. „In cauſis poſſeſſorii ſummariiſſimi et ſummarii, und in petitoriſchen Sachen, die weniger als 1000 Goldgülden betragen, und Uns betreffen, können wir nur bey unſerem Hofrath beklagt; und kann von dieſem nur an das Reviſorium appellirt werden.„

§. 11. „Uebrigens ſoll in jenen Fällen, in welchen nach obiger Beſtimmung die Appellation an die Reichsgerichte Statt hat, dieſe jederzeit die damit weſentlich verbundene Nebenſachen, als genoſſene Nutzungen, Zinſen und Koſten nach ſich ziehen; mithin bey dem Reuiſorio dadurch, daß in einem ſolchen Nebenpunkte an ſelbiges appellirt worden, keine Prävention begründet werden.„

§. 175.

Die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen, — nicht gleichgültig dabey, daß ihnen das Recht, in den durch die Reviſionsordnung beſtimmten Streitſachen an die Reichsgerichte appelliren zu dürfen, auf eine ſo eigenmächtige Art abgeſchnitten werden ſollte, — ſtellten dagegen auf dem nächſten Landtage ihre Beſchwerden auf; und begründeten

ſolche durch Beziehung — auf ihre verfaſſungsmäßige Mitwirkung bey der Geſetzgebung; — auf ihr per pactum onerosum in Anſehung des Reviſorii erworbenes Recht; — und auf die kaiſerliche Beſtätigung der zwiſchen dem Landesherrn und den Ständen getroffenen Uebereinkunft wegen der Beſchränkung des Appellationsprivilegiums (§. 75.) Dem ungeachtet erhielten ſie folgende Commiſſorial-Reſolution vom 11ten September 1803:

„So wie das ehemalige Chur Cöllniſche *priuilegium de non appellando* mit Erlöſchung von Chur-Cölln ebenfalls erloſchen iſt, ſo können Verträge oder Verabredungen, welche über eine Beſchränkung dieſes Chur Cöllniſchen priuilegii vormals getroffen ſeyn mögen, gegenwärtig nicht mehr, als noch beſtehend betrachtet werden, weilen ſie ihren Gegenſtand verloren haben. Sereniſſimus haben durch den §. 33. des jüngſten Deputationshauptſchluſſes ein neues *priuilegium de non appellando* für ihre Entſchädigungslande erhalten; und es iſt einleuchtend, daß ein priuilegium nicht durch Verträge beſchränkt ſeyn könne, die 17 Jahre älter ſind, als das priuilegium ſelbſt.„

Am Ende dieſer Reſolution wurde zwar den Ständen noch ein Schein von Hoffnung gelaſſen, wann etwa Sereniſſimus bey Ihrer Höchſten unmittelbaren Entſchließung auf den landſtändiſchen Antrag vom 30ſten Aug. wegen Beſtätigung der Privilegien, aus freyen Stücken, und aus landesfürſtlicher Gnade, die gebetene Beſchränkung ihres priuilegii illimitati den Ständen zu bewilligen für gut finden würden; worüber die Stände die Höchſte unmittelbare Entſchließung abzuwarten hätten. Allein durch die auch über dieſen Punkt ſich ausbreitende Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804 (§. 80.) wurde den Landſtänden alle Hoffnung, ein ſo theuer erworbenes Recht ferner dem Lande zu erhalten, gänzlich benommen. Auch noch ehe die verſprochene Höchſte und unmittelbare Entſchließung Sereniſſimi durch den Weg jener Miniſterial Reſolution erfolgte, und unmittelbar nach geſchloſſenem Landtage, wurde ſchon im Arensberger Intelligenzblatte eine Verordnung vom 27ſten September publicirt, welche dem Lande ein Vorgefühl geben konnte, wie wenig man überhaupt auf das Anſuchen der Stände wegen Beſtätigung der Landesverträge Rückſicht zu nehmen, geneigt ſey. Denn darin hieß es:

„Daß Se. Hochfürſtliche Durchlaucht vermöge des Kaiſerlich ratificirten Reichsſchluſſes vom 25ſten Febr. l. J. das unbedingte priuilegium de non appellando für Höchſtdero ſo wohl alte, als neue Lande zuſtehe, dahero verordnet werde, daß denen dieſem *priuilegio* zuwiderlaufenden Einſchränkungen der Reichsgerichte ſchlechterdings keine Folge zu leiſten ſey.„

Dieſes

Dieſes ſind die Vorgänge, welche zu der dritten jetzt in genauere Erwägung zu ziehenden Hauptbeſchwerde der Landſtände die nächſte Veranlaſſung gegeben haben.

---

2) Beurtheilung dieſer Beſchwerde. Beweis, daß dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt kein neues Privilegium *de non appellando illimitatum* in dem Deputationshauptſchluſſe ertheilt ſey.

§. 176.

Bey der Beurtheilung dieſer Beſchwerde, kommt es vorzüglich auf die Beantwortung der Vorfrage an, ob wirklich, wie vorgegeben werden will, dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt wegen der ihm zu Theil gewordenen Entſchädigungslande ein ganz neues *priuilegium de non appellando illimitatum* durch den Deputationshauptſchluß beygelegt, und das vormalige Chur-Cölniſche Privilegium mit ſeinen vertragsmäßigen Einſchränkungen vernichtet ſey. Es iſt zu dem Ende nöthig, einen Blick auf die Worte des neuen Reichsſchluſſes zu thun, mit welchen dieſe Idee unterſtützt werden ſoll. In dem Entſchädigungsplane, welcher durch die Miniſter der vermittelnden Mächte an die Reichsdeputation gebracht, und derſelben in der dreyzehenten Sitzung den 9 October 1802. vorgelegt wurde, war der § 33. anfänglich ſo gefaßt: Le privilège de non appellando illimité *ſera accordé* aux nouveaux Electeurs, *au Landgrave de Heſſe-Darmſtadt pour ſes nouvelles poſſeſſions*, et la régence commune de la maiſon de Naſſau *a*). Bey dieſer Faſſung läßt ſich nicht verkennen, daß die Miniſter der vermittelnden Mächte, von welchen dieſer Entſchädigungsplan herrührt, der Meinung geweſen ſeyn mögen, als ob der Herr Landgraf von Heſſen-Darmſtadt für ſeine neuen Beſitzungen wirklich eines neuen priuilegii de non appellando bedürfe; ohne zu erwägen, ob nicht dasjenige, welches die vorigen Beſitzer dieſer Entſchädigungslande gehabt hätten, auf den neuen Herrn derſelben übergehe. Nimmt man dieſe Vorausſetzung als richtig an, wie ſie dann nach dem Ausdrucke: *ſera accordé* wohl nicht bezweifelt werden kann, ſo würde dann aber auf Seiten des Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt auch zugegeben werden müſſen, daß, in dem Falle, da dieſer Entſchädigungsplan, wie er war, durch Annahme der Reichsdeputation und kaiſerliche Ratification wirklich die Kraft eines Reichsſchluſſes erhalten hätte, durch denſelben ihm zwar ein priuilegium de non appellando illimitatum für ſeine neuen Beſitzungen verſprochen; aber noch nicht wirklich ertheilt

 ſey;

ſey; weil die wirkliche Ertheilung eines ſolchen Privilegii nach deutſcher Staatsverfaſſung zu den kaiſerlichen Reſervatrechten gehört; und die Worte fera accordé offenbar nichts mehr, als eine Verheiſſung enthalten. Vermöge derſelben würde dann erſt noch um die Ertheilung des Privilegii bey dem höchſten Oberhaupte des Reichs anzuſuchen ſeyn; und auf dieſen Fall läßt ſich mit der größten Zuverſicht von der allerhöchſten Gerechtigkeitsliebe deſſelben erwarten, daß die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen jetzt ſo wenig, als im Jahre 1653. und 1786, wie die Churfürſten **Maximilian Heinrich** und **Maximilian Franz** um Ertheilung eines priuilegii illimitati de non appellando anſuchten (§. 72. und 75), mit ihren wohl hergebrachten Rechten in Anſehung der nöthigen Einſchränkung eines ſolchen Privilegii würden enthört ſeyn. Wenn man daher annehmen wollte, daß die Idee von einem neuen Privilegio des Herrn Langrafen für ſeine Entſchädigungslande auch in den wirklich zu Stande gekommenen Deputationshauptſchluß übergegangen ſey: ſo würden bey deſſen Ertheilung noch immer die Landſtände wegen der Modificationen gehört werden müſſen; zumal da eben das Reichsgeſetz, welches dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt das vermeintlich neue Privilegium verſpricht, zugleich als Grundgeſetz ſanctionirt, daß die politiſche Verfaſſung der Entſchädigungslande ungeſtört bleiben ſoll; wodurch denn auch die in Anſehung des priuilegii illimitati de non appellando mit den vorigen Landesherren geſchloſſenen Verträge geſichert ſind.

a) Beylage zu dem Protocoll der außerordentl. Reichsdep. B. 2. Zif. 108. S. 40.

§. 177.

Es bedarf indeſſen der nachher wirklich zu Stande gekommene Deputationshauptſchluß dieſer Auslegung nicht einmal, weil darin der ganze §. 33. eine ſolche Veränderung erfahren hat, bey welcher alle Idee von einem dem Herrn Landgrafen **neuertheilten** priuilegio illimitato de non appellando, ganz verſchwunden iſt. Da nach der Uebereinkunft zwiſchen der Reichsdeputation und den Geſandten der vermittelnden Mächte, in den erſten 47 Paragraphen der deutſche und franzöſiſche Text gleiches Anſehen des Originals haben ſollen: ſo wird es nicht überflüſſig ſeyn, hier beyde neben einander zu ſtellen.

§. 33.	§. 33.
„Das unbedingte priuilegium de non appellando **kömmt** allen Churfürſten für alle ihre Beſitzungen; deßgleichen **dem Landgrafen von Heſſen-Darm-**	„Le privilège de non appellando illimité ***appartient*** à tous les Electeurs pour toutes leurs poſſeſſions, ***au Landgrave de Heſſe-Darmſtadt pour***

Darmſtadt für ſeine alten und neuen zu Statten; und es wird dem Geſammthauſe Naſſau für ſeine alten und neuen Beſitzungen verwilliget werden. „	*pour ſes anciennes et nouvelles poſſeſſions; et eſt accordé a la maiſon de Naſſau en commun*, tant pour ſes anciennes que nouvelles poſſeſſions " *a*).

Zum richtigen Verſtande deſſen, was hiermit feſtgeſetzt iſt, muß man vor allen Dingen ſich erinnern, daß die neuen Beſitzungen, welche dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt zur Entſchädigung angewieſen ſind, hauptſächlich in Beſtandtheilen der vormaligen Chur-Maynziſchen, Chur-Cölniſchen, und Chur-Pfälziſchen Territorien beſtehen (§. 49). Für jedes dieſer Churlande war aber vor der jetzigen Territorialveränderung ſchon ein priuilegium illimitatum de non appellando vorhanden. Für Chur-Maynz ſeit 1654 *b*); für die Chur-Pfälziſchen Lande ſeit 1652 *c*); und wie es inſonderheit um die Chur-Cölniſchen Lande vor den jetzigen Veränderungen in dieſem Punkte geſtanden habe, iſt oben umſtändlich erzählt (§. 72 f.). Da nun priuilegia de non appellando auf dem Lande haften, aus welchem nicht an die Reichsgerichte appellirt werden ſoll: ſo müſſen ſolche natürlicher Weiſe auch auf jeden neuen Beſitzer des Landes übergehen. In dieſer Hinſicht fand es die hohe Reichsdeputation, bey Erwägung des im vorigen §. angeführten Entwurfs, welcher von den Geſandten der vermittelnden Mächte war mitgetheilt worden, ſehr unpaſſend, wenn darin von einem priuilegio illimitato de non appellando die Rede war, welches dem Herrn Landgrafen für ſeine neuen Beſitzungen erſt noch zugeſichert werden ſollte. Da nun ferner für die alten Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande, bekanntlich ſchon ſeit 1747. ein ſolches Privilegium vorhanden iſt *d*): ſo mußte der §. 33. jenes Entwurfs nothwendig dahin geändert und berichtiget werden, daß dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt eben ſo, wie allen Churfürſten, die auch keines neuen Privilegii in dieſer Hinſicht bedurften, für die alten und neuen Beſitzungen ein *priuilegium illimitatum de non appellando* zu Statten komme; oder wie es im franzöſiſchen Original noch beſtimmter ausgedrückt iſt, ſchon zuſtehe — appartient —. Für das Haus Naſſau hingegen behielt man unverändert die Formel des Entwurfs, daß demſelben ein ſolches Privilegium erſt noch neu bewilligt werden ſolle; weil dieſelbe hier völlig paſſend war. Eben dieſer Umſtand aber, daß die Häuſer Heſſen-Darmſtadt und Naſſau, welche wegen des priuilegii de non appellando in dem Entwurfe der vermittelnden Mächte unter eine Kategorie gebracht waren,

in dem Deputationshauptſchluſſe einander ſich entgegengeſetzt finden; — daß nun nur bey Naſſau von einer neuen Verwilligung die Rede iſt; Heſſen-Darmſtadt hingegen in Anſehung des priuilegii de non appellando, ſo wohl wegen der neuen als alten Lande, neben die Churfürſten geſtellt wird, — dieſes zeigt klar genug, daß die hohe Reichsdeputation das alte Chur-Cöllniſche Privilegium nicht als erloſchen betrachtete, und nicht der Meinung war, daß dem Herrn Landgrafen gleich dem Hauſe Naſſau jetzt ein neues Privilegium erſt zugeſagt — accordirt — werden müſſe. Selbſt in Anſehung der geringfügigen neuen Beſitzungen, welche zu keinem Churlande vorhin gehört hatten, — nämlich der Stadt Friedberg, der Probſtey Wimpfen und der Abteyen Seligenſtadt und Marienſchloß, — bedurfte es keines neuen priuilegii illimitati, weil ſolche den Heſſen-Darmſtädtiſchen Landen völlig einverleibt ſind; und ſchon als Regel angenommen iſt, daß wenn einzelne Orte oder Herrſchaften einem Lande, worauf ein priuilegium de non appellando haftet, incorporirt werden, und mit demſelben in allen übrigen einerley Verfaſſung erhalten, ſolche dadurch allerdings unter dieſes Privilegium gezogen werden *e*).

a) Protocoll der außerordentl. Reichsdeputation. B. 2. S. 904.
b) Moſer von der t. Juſtizverfaſſung; Th. I. S. 188.
c) Ebendaſ. S. 204. *d*) Ebendaſ. S. 216. *e*) Ebendaſ. S. 233. §. 58.

§. 178.

Das Vorgeben von einem für den Herrn Landgrafen neu fundirten priuilegio de non appellando, iſt folglich dem buchſtäblichen Sinne des Deputationshauptſchluſſes eben ſo zuwider; als es mit der Natur dieſes Privilegii unvereinbarlich iſt, wenn ſolches als ein perſönliches Privilegium betrachtet wird. Denn es wird wegen des Landes, und der darin befindlichen Gerichte ertheilt, von welchen nicht an die Reichsgerichte appellirt werden ſoll; und es muß folglich mit dem Lande in der Regel auf jeden neuen Beſitzer übergehen. Es kann alſo auch keinen Zweifel unterworfen ſeyn, daß die zwiſchen dem Landesherrn und den Ständen bey der Erlangung des Privilegii geſchloſſenen Verträge, wodurch der Gebrauch deſſelben modificirt iſt, zumal wenn dieſe durch die Beſtätigung des höchſten Oberhauptes garantirt ſind, bey aller Veränderung des Beſitzers eines ſolchen Landes, in voller Kraft bleiben. In Rückſicht auf die qualitatem realem dieſes priuilegii dehnt auch die goldene Bulle im Cap. XI. §. 5. den Genuß deſſelben aus, auf der Churfürſten *heredes*, *ſucceſſores et ſubditos*; und zwar *ſub omnibus modis et conditionibus*,

nibus, wie es einmal ertheilt iſt. Der Herr Landgraf von Heſſen-Darmſtadt hat nun durch den Deputationshauptſchluß ſo wenig für die neuen Beſitzungen, als für die alten ein neues *priuilegium illimitatum* erhalten; das Geſetz erklärt nur, daß ihm dergleichen für alle ſeine Beſitzungen eben ſo, wie den Churfürſten ſchon zuſtehe. Unter welchen Modificationen ſolches bey den alten oder neuen Beſitzungen Statt finde, war nicht nöthig beſonders zu beſtimmen, da hierüber, ſo viel die neuen Lande betrifft, der §. 60. des Hauptſchluſſes durch die Regel, daß die politiſche Verfaſſung der Entſchädigungslande ungeſtört bleiben ſolle, ſchon das Nöthige feſtſetzt. Es läßt ſich auch gar nicht denken, daß die hohe Reichsdeputation, welche die Fortdauer der Landesverfaſſung in den ſäculariſirten Landen ſo feyerlich ſanctionirte, die Abſicht gehabt haben ſollte, dem neuen Landesherrn durch Ertheilung neuer Privilegien das Mittel in die Hände zu geben, ſolche nach Willkühr umzuwälzen. Wenn man folglich den §. 33. des Deputationshauptſchluſſes dahin deutet, daß er von einem dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt neuertheilten *priuilegio illimitato de non appellando* rede, ſo ſetzt man ihn mit dem §. 60. in einen offenbaren Widerſpruch.

---

3) Beweis, daß das Chur-Cöllniſche Privilegium *de non appellando* nicht erloſchen ſey.

§. 179.

Die Idee von einem dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt *iure nouo* fundirten *priuilegio illimitato de non appellando* ſoll nun zwar auch damit unterſtützt werden, daß das Chur-Cöllniſche Privilegium ein Annexum der Churwürde geweſen ſey, und mit Erlöſchung der Cöllniſchen Churwürde nothwendig auch das derſelben in der goldnen Bulle beygelegte Privilegium habe erlöſchen müſſen. — Das churfürſtliche Privilegium aus der goldenen Bulle kommt aber bey der Appellation an die jetzt beſtehenden beyden höchſten Reichsgerichte überall nicht in Betrachtung. Kaiſer Carl IV. konnte und wollte 1356. kein Privilegium gegen die Appellation an ein Tribunal geben, welches erſt 1495. errichtet iſt; und nachdem ſolches angeordnet war, dachten weder Kaiſer Maximilian I., noch die damaligen Churfürſten daran, daß vermöge jenes Privilegii von Kaiſer Carl IV. die Appellation aus den Landen der Churfürſten an das neue Reichskammergericht abgeſchnitten ſey. Dieſes läßt ſich ſchon aus dem gänzlichen Stillſchweigen aller Kammergerichtsordnungen von 1495. bis 1555. über dieſen in Beſtimmung des

Umfanges

Umfanges der Gerichtsbarkeit des neuen Tribunals ſo äußerſt wichtigen Punkt, mit guten Grunde ſchließen. Kaiſer Maximilan I. ſagt auch im Eingange der erſten Kammergerichtsordnung: Er habe einen gemeinen Landfrieden im Reiche aufgerichtet, welcher ohne **redlich, ehrbar und fürderliches Recht ſchwerlich in Weſen beſtehen möge; darum ſey das Kammergericht zum Nutzen und Nothdurft aller Churfürſten, Fürſten und Stände, und aller Unterthanen derſelben geordnet.** Dieſes Bedürfniß, woran man zur Zeit da die goldene Bulle gemacht iſt, auch nicht gedacht hatte, traf die churfürſtlichen Lande ſo gut, wie alle übrigen deutſchen Provinzen; und ſo gingen die Appellationen aus allen Gegenden Deutſchlandes an das Reichskammergericht, ohne daß es einem Churfürſten eingefallen wäre, ſich dagegen des in der goldenen Bulle enthaltenen Privilegii zu bedienen. Mit ihrer Bewilligung und Mitwirkung war auch das Reichskammergericht, ohne allen Vorbehalt wegen eines churfürſtlichen priuilegii de non appellando aus der goldenen Bulle, errichtet; deſſen doch nothwendig in der erſten Gerichtsordnung hätte Erwähnung geſchehen müſſen, wenn ſolches auch gegen das neue Gericht hätte gelten ſollen. Erſt in der zweyten Hälfte des ſechszehenten Jahrhunderts erlangten Chur-Sachſen (1559.) und Chur-Brandenburg (1586.) neue illimitirte; und einige der übrigen Churfürſten limitirte priuilegia de non appellando. Hierauf erfolgte dann auch in dem Viſitationsabſchiede von 1595. §. 11., und dem Deputationsabſchiede von 1600. §. 18., der Befehl an das Reichskammergericht, welcher auch in das Concept der Kammergerichtsordnung demnächſt aufgenommen iſt *a*), daß gegen ſolche Privilegia, wenn ſie dieſem höchſten Reichsgerichte gehörig inſinuirt wären, keine Proceſſe erkannt werden dürften. Die Churfürſten von Bayern, Pfalz und Maynz erhielten erſt in der Mitte des ſiebzehenten; Trier und Cölln aber erſt im achtzehenten Jahrhunderte beſondere priuilegia illimitata de non appellando; jedoch mit Bewilligung der Landſtände, und wie ſchon bemerkt iſt, unter gewiſſen Beſchränkungen, wegen der dem Landesherrn ſelbſt angehenden Rechtsſachen *b*). Man ſieht alſo hieraus, daß das priuilegium de non appellando, welches die Churfürſten jetzt wirklich haben und ausüben, gar nicht unter die Vorrechte gehört, welche ihnen als Reichswahlfürſten aus der goldenen Bulle zuſtehen. Es ſind beſondere Privilegia, die ein jeder von ihnen zu verſchiedenen Zeiten, und unter beſonderen Modificationen, für alle ſeine Lande oder einen Theil derſelben erlangt hat; die aber von der Churwürde an ſich ganz unabhängig ſind; ſo wie von Zeit zu Zeit auch einige andere Fürſten des Reichs, welche keine Churfürſten ſind, dergleichen erhalten haben.

haben. Jeder Churfürſt bezog ſich zwar bey ſeinem Geſuche wegen Ertheilung eines ſolchen Privilegii, auch darauf, daß ſchon in der goldenen Bulle dergleichen enthalten ſey; gleichwohl beruhete die Bewilligung eben ſo ſehr auf kaiſerliche beſondere Gnade, als wenn Jemand ſein Geſuch um ein priuilegium nobilitatis etwa damit motivirt, daß auch ſeine Großmutter ſchon aus einem adlichen Geſchlechte geweſen ſey.

a) P. 1. Tit. 22. §. 6. u. P. 2. Tit. 31. §. 12.

b) Die Beweiſe von allem hier Geſagten finden ſich bey Ludolf *in Catalogo priuilegiorum de non appellanda* edit. 3. hinter dem Tom. 1. *obſeruat. forenſium*; deßgleichen in deſſen Sammlung der *priuilegiorum de non appellando*; hinter dem *Corp. iuris cameralis*; Cf. Eiusdem *Ius Camerale*; in append. V. pag. 170 ſq. Pfeffinger *in Vitriario illuſtrato*; Tom. III. pag. 669. Moſer von der teutſchen Juſtizverfaſſung; Th. 1. B. 1. Cap. 6. §. 14 f. S. 187 f.

---

4) Die vorhin wegen dieſes Gerichts eingegangenen Verträge mit den Landſtänden bleiben in Kraft.

§. 180.

Es folgt alſo hieraus, daß der Herr Landgraf von Heſſen-Darmſtadt allerdings an die zwiſchen dem letzten Churfürſten von Cölln und den Landſtänden des Herzogthums Weſtphalen; wegen der Beſchränkung des priuilegii de non appellando unter allerhöchſter kaiſerlicher Beſtätigung geſchloſſenen Verträge gebunden: und daß ſolchen durch den §. 33. des Deputationshauptſchluſſes von ihrer, auch in der neueſten kaiſerlichen Wahlcapitulation Art. XIX. §. 6. anerkannten Rechtskraft, nichts entzogen ſey. Da nun die Anerkennung derſelben nicht nur verweigert, ſondern ſogar im Lande verordnet worden, daß denen vermöge dieſer Verträge erfolgenden reichsgerichtlichen Verfügungen keine Folge zu leiſten ſey (§. 174.): ſo haben die Landſtände gerechten Grund, deßhalb bey einem der höchſten Reichsgerichte um Manutenenz anzurufen, und um Caſſation der durch das Arensberger Intelligenzblatt publicirten Verordnung vom 27ſten September 1803. zu bitten.

IV.

Beſchwerde der Landſtände des Herzogthums Weſtphalen über zwey Commiſſorial-Reſolutionen vom 13ten September 1803., welche dem Lande ungewöhnliche Laſten aufdringen, und die Landtagsverfaſſung willkührlich umformen.

A) Allgemeiner Umfang dieſer Beſchwerde.

§. 181.

Die beyden Commiſſorial-Reſolutionen, welche den Gegenſtand dieſer landſtändiſchen Beſchwerde ausmachen, greifen in die vorzüglichſten Theile der Landesgrundverfaſſung des Herzogthums Weſtphalen tief ein; indem ſie dem Lande ungewöhnliche Laſten und Contributionen aufdringen; — die Weſtphäliſche Landſchaft mit den übrigen Heſſen-Darmſtädtiſchen Provinzen in ein einſeitiges Quotiſationsverhältniß ſetzen; — die landſtändiſche Freyheit in Bewilligungen auf beſtimmte Zeit beſchränken; — den ſonſt in Friedenszeiten nach dem Herkommen alljährlich zu haltenden Landtag auf drey Jahr hinausſetzen; — dem landſtändiſchen Geſchäftsgange eine ganz neue Richtung willkührlich vorſchreiben; — und veranlaſſen, daß die herkömmliche Form des Landtags Abſchiedes in weſentlichen Stücken verändert wird. Beyde Reſolutionen ſind durch einen landſtändiſchen Antrag in Betreff der landesherrlichen Propoſition veranlaßt, und an einem Tage an die Stände erlaſſen. Aus dem Inhalte derſelben ſind acht beſondere Punkte auszuheben, welche an ſich in ſo genauer Verbindung ſtehen, daß ſie zuſammen unter der vierten landſtändiſchen Hauptbeſchwerde begriffen werden konnten.

B) Beſondere unter dieſer Beſchwerde begriffene Punkte.

1) Daß der Herr Landgraf befugt ſey, vom Lande alles zu fordern, was die Unterhaltung eines nach den Reichs- und Kreisſchlüſſen in Friedenszeiten zu haltenden Contingents koſtet.

§. 182.

Nach dem Inhalte der einen Commiſſorial-Reſolution vom 13ten September 1803. ſoll der Herr Landgraf von Heſſen-Darmſtadt erſtlich berechtiget ſeyn, von den Weſtphäliſchen Landſtänden alles zu fordern, was die Unterhaltung eines nach den Reichs- und Kreisſchlüſſen in Friedenszeiten zu haltenden Contingents koſtet. — Dieſe Forderung wird mit folgenden Gründen unterſtützt. Vermöge der Kreisſchlüſſe von 1711. und 1714. müßten in Friedenszeiten 1½ Simplum nach dem Matricularfuß von 1681. gehalten werden. Dieſes 1½ Simplum betrüge für das ehemalige Churfürſtenthum Cölln 288 zu Pferd, und 1295⅗ zu Fuß: und der Antheil hiervon für das Herzogthum Weſtphalen ſey 100⅘ zu Pferd, und 453²⁸⁄₆₀ zu Fuß; — oder wenn man 50⅘ zu Pferd durch Tripliciren zu Infanterie reducire, ſo ſey der Weſtphäliſche Antheil 50 zu Pferd und 605³³⁄₆₀ zu Fuß. — Sereniſſimus forderten alſo, daß alles, was dieſe Mannſchaft mit verhältnißmäßiger Artillerie und Munition, auch mit dem hierzu erforderlichen Perſonale, koſtet, vom Lande aufgebracht werde. Es komme hierbey auf kein vermeintliches Herbringen an; und obgleich die Churfürſten von Cölln für gut gefunden hätten, nicht einſt die Hälfte des Reichs- und Kreiscontingents auf den Beinen zu halten; ſo ſeyen hingegen Sereniſſimus entſchloſſen, hierunter ihre Reichs- und Kreisſchuldigkeit vollkommen zu präſtiren. So wie nun vorher unter den Churfürſten von Cölln alles, was die Unterhaltung des churfürſtlichen Militärs gekoſtet habe, von den Unterthanen erweislich beygetragen worden: ſo könnten auch Sr. Hochfürſtliche Durchlaucht in Hinſicht des Reichs- und Kreiscontingents mit vollem Recht das Nämliche fordern; zumalen da die von den Ständen ſelbſt angeführte kaiſerliche Erklärung v. J. 1671. *Simpliciter* das landesherrliche Collectationsrecht wegen der Reichs- und Kreisverfaſſung feſtſetze.

§. 183.

Gegen dieſe Anforderung kommt aber Folgendes in Erwägung. Es iſt 1) kein förmliches Reichsgeſetz vorhanden, welches den Landſtänden und Unterthanen die Verbindlichkeit

lichkeit auflegt, ein ſtändiges Reichs- und Kreiscontingent von 1½ Simplo auch in Friedenszeiten zu unterhalten. Zwar wurde bey Gelegenheit des ſpaniſchen Succeſſionskrieges im Jahre 1702. von allen drey Reichscollegiis der Schluß gefaßt, daß ſämmtliche Reichsſtände von denen auf die zehen Reichskreiſe im Jahre 1681. vertheilten 40,000 Mann, auch künftig in Friedenszeiten beſtändig das Duplum auf den Beinen halten; und zu dem damaligen Kriege 120,000 Mann, zwey Drittheil zu Fuß, und ein Drittheil zu Pferd, aufbringen ſollten. Der Kaiſer ratificirte aber nur das letztere, wegen der 120,000 für den damaligen Krieg; hingegen der Punkt von den in Friedenszeiten beſtändig zu unterhaltenden 80,000 Mann, wurde mit Stillſchweigen übergangen. Jenes Reichsgutachten iſt alſo, nach der deutſchen Reichsverfaſſung, ſo viel den nicht ratificirten Punct betrifft, zu keinem Reichsſchluſſe, oder wirklichen Reichsgeſetze geworden; und es iſt ein publiciſtiſcher Irrthum, wenn das ganze Reichsgutachten als ein auch auf Friedenszeiten ſich erſtreckendes Geſetz betrachtet wird *a*).

a) Moſer von der Landeshoheit in Militärſachen; Cap. 2. §. 2. S. 13. Pütters Entwickelung der Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs; Th. 2. S. 366. IV.

§. 184.

Sodann 2) hat es zwar mit den angeführten Kreisſchlüſſen von 1711. und 1714 ſo weit ſeine Richtigkeit, daß damals zwiſchen den Chur-Rheiniſchen, Oeſtreichiſchen, Fränkiſchen, Schwäbiſchen und Ober-Rheiniſchen Kreiſen vereinbaret worden: „Nach hergeſtellten Frieden ein und ein halb Simplum, nach der in anno 1681. den 10ten Auguſt zu Regensburg ausgefallenen und zum Reichsſchluß gediehenen Repartition, zu unterhalten„ *a*). Die ganze Verabredung hatte aber nur ihre Beziehung auf die damaligen Zeitumſtände eines noch nicht völlig geſicherten Friedens; oder wie es in dem Kreisſchluſſe von 1714. wörtlich heißt, war das beſchloſſen: „nach dißmaligen Conjuncturen und Umſtänden; — und ſolle dahin abzwecken, daß die löblichen aſſociirten Crayße von aller ohnbillig und gewaltthätigen Beeinträchtig- oder Ueberziehung — gerettet werden mögten.„ Es war alſo gar nicht die Meinung, auf alle künftigen friedlichen Zeiten, worin dergleichen Gefahr nicht zu beſorgen iſt, unnöthiger Weiſe die Unterthanen der Kreisſtände mit dieſer Militärlaſt zu beſchweren. Wenn aber dieſer Receß auch in der Folge, in Fällen, da ähnliche Gefahr drohete, erneuert iſt; ſo folgt daraus die nur temperaire Kraft des Bündniſſes noch mehr. Denn eben dieſer Erneuerung hätte es nicht bedurft, wenn jene Abrede, als ein auf beſtändig geltender Kreisſchluß hätte angeſehen

ſehen werden ſollen *b*). Ueberdem iſt aber ſchon ſeit dem Anfange des öſtreichiſchen Erbfolgekriegs dieſe ganze Kreisaſſociation ſo aufgelöſet, daß ihre vertragsweiſe beſchloſſenen militäriſchen Maßregeln, ohne eine beſondere Erneuerung dieſer alten Verbindung, von keiner Kraft ſeyn können. Wie dann auch nach geſchloſſenen Präliminarien des Aachener Friedens im Jahr 1748., als jener Kreisſchluß nochmals erneuert werden ſollte, vom Chur-Rheiniſchen Kreiſe Chur-Cölln und Chur-Pfalz gar keinen Antheil daran nahmen; und von den übrigen aſſociirten Kreiſen, verweigerten gleichfalls mehrere angeſehene Reichsſtände ihren Beytritt *c*). Die vorigen Churfürſten von Cölln verkannten alſo keinesweges ihre Reichs- und Kreisſchuldigkeit, wie es in der Commiſſorial-Reſolution angedeutet werden will, wenn ſie für gut fanden, nicht die Hälfte eines ſolchen Reichs- und Kreiscontingentes auf den Beinen zu halten; ſondern ſie wollten ihre Unterthanen mit einer Laſt verſchonen, deren ein kleiner nicht in die Reihe der militäriſchen Mächte gehörender Staat in Friedenszeiten ſehr gut entbehren kann. Erwägt man über dieſes, in welchen verarmten Zuſtand auch das Herzogthum Weſtphalen durch den jüngſten Krieg gebracht iſt, ſo hätte dasſelbe von ſeinem neuen Landesherrn in Anſehung dieſer Forderung um ſo mehr Schonung zu erwarten gehabt, da ſelbſt der Kreisreceß von 1714. Art. 2. woraus dieſelbe begründet werden ſoll, die billige Reſervation enthält:

„daß die dermalen impoſſibilitirten Stände erſt, — nach einer der Billigkeit nach zu ermeſſenden Zeit proportionaliter concurriren ſollten.„

Endlich aber iſt durch die erfolgte Umwälzung der Dinge auch die vormalige Kreisverfaſſung, und darauf ſich beziehende Reichsmatrikel, ſo zerrüttet, daß vor einer völligen, — Wer weiß wann? — zu erwartenden Regeneration der Kreiſe, und einer neuen Reichsmatrikel, Niemand beſtimmt angeben kann, wie hoch ein Simplum, nach der Contingentsrepartition vom Jahr 1687., für das Herzogthum Weſtphalen ſich belaufen werde.

a) Joh. Ad. Kopp von der Aſſociation der Reichskreiſe; in den Beylagen N. XXX. und XXXIII. S. 129 u. 141 f.

b) Moſer von der deutſchen Kreisverfaſſung; S. 265 f.

c) Moſer ebendaſ. S. 275. S. auch Häberlin im Handbuche des deutſchen Staatsrechtes; Th. 3. §. 393. S. 287.

§. 185.

Die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen dürfen es auch 3) als eine ihnen ganz gleichgültige und unbekannte Sache anſehen, ob die vormaligen Churfürſten von Cölln

ihr Militär, und welchen Theil deſſelben, aus den bewilligten Landesbeyträgen unterhalten und bezahlt haben; oder woher ſonſt dieſer Aufwand beſtritten ſeyn mag. Denn nach der Verfaſſung des Landes unter der churfürſtlichen Regirung, bewilligten die Landſtände, wie der wörtliche Inhalt der alljährlichen Landtagsabſchiede beſagt:

> zu freyer und gnädigſter Diſpoſition *pro ſubſidio charitatiuo* (§. 100 — 120.) zu Beſtreitung aller in der Landtagsproposition gewöhnlich enthaltenen Punkten, *NB.* ſo weit ſelbige hieſige Landſchaft betreffen können„ ꝛc. *a*). —

Auf alle nahmhaft gemachten Bedürfniſſe gab alſo das Land ſo viel es nach Ermeſſen der Stände vermochte. Man überließ dann aber dem Churfürſten das Subſidium charitatiuum zum freyen landesherrlichen Gutfinden, ohne von Seiten der Stände ſich weiter darum zu bekümmern, wie es ſtaatswirthſchaftlich verwendet werde, worüber ſie auch keine Rechnung verlangten oder erhielten. Es folgt hieraus von ſelbſt, daß wenn von dieſem verwilligten Subſidio charitatiuo der Landesherr auch ſein Militär zu unterhalten gut gefunden hat, ſolches ohne Mitwiſſen oder Theilnahme und Verwilligung der Landſtände zu dieſem Zwecke geſchehen ſey; und daß folglich ſich nicht behaupten laſſe, die Unterthanen hätten **alles** beygetragen, was die Erhaltung des churfürſtlichen Militärs gekoſtet habe. Mithin kann auch kein Herkommen dieſe Forderung begründen, weil dabey doch wenigſtens eine ſtillſchweigende auf concludente Thatſachen beruhende Bewilligung des beſtimmten Zweckes der Verwendung vorausgeſetzt werden müßte; dergleichen aber gar nicht vorhanden iſt.

a) Man ſehe z. B. den Landtagsabſchied vom J. 1788. in den Anlagen Lit. F, S. 55.

§. 186.

Uebrigens enthält zwar 4) die bekannte kaiſerliche Erklärung v. J. 1671. wegen der verlangten Extenſion des §. 180. des jüngſten Reichsabſchiedes, ſo viel, daß die Landſaſſen und Unterthanen zu Allem dem zu contribuiren angewieſen werden mögen, **was das Reich** *pro ſecuritate publica* **verwilliget.** Es iſt aber keineswegs darin ein willkührliches Collectationsrecht der Landesherren **wegen der Reichs- und Kreisverfaſſung** feſtgeſetzt. Vielmehr kann nach derſelben überall kein despotiſches Willkühr in Beſteurung der Unterthanen geſtattet werden; und es darf folglich auch bey der jedesmaligen Forderung einer Reichs- oder Kreisſteuer weder ratione quaeſtionis an? noch

wegen

wegen des quanti ein gegründeter Zweifel ſeyn. Wenn man nun die Kammergerichts-Zieler ausnimmt, ſo ſind weder von Reichs- noch Kreiswegen für beſtändig Steuren feſtgeſetzt *a*); und es kommt alſo erſt darauf an, ob das Reich pro ſecuritate publica etwas verwilligt habe; wovon doch für jetzt gar keine Rede iſt. Tritt aber einſt dieſer Fall ein, ſo wird bey der allgemeinen Verwilligung eines Subſidii charitatiui ohne Zweifel auch Rückſicht auf die Reichs- oder Kreisanlage zu nehmen, und dieſes allenfalls darnach zu erhöhen ſeyn. Einer beſonderen Verwilligung wegen ſolcher Kreislaſten hingegen widerſpricht die bisherige Landesſteuerverfaſſung; und nach der Abſicht des Reichsdeputationshauptſchluſſes ſollen die Rechte und Freyheiten der Landſtände und Unterthanen in den Entſchädigungslanden beſonders in Anſehung der Steuerverbindlichkeit und ſonſtigen Leiſtungen möglichſt aufrecht erhalten werden (§. 21.) Auch der Reichsabſchied von 1543. §. 24. beſiehlt ſchon in Anſehung der Reichsſteuern, welche von den Unterthanen gefordert werden können, daß die Obrigkeiten darin nicht anders, dann von Rechtswegen, und wie ſie es im ruhigen Gebrauch und Herkommen haben, vornehmen ſollen. Es iſt alſo auch in der Art, wie die Reichsſteuern erhoben werden, auf die beſondere Verfaſſung eines jeden Landes damit verwieſen.

a) Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen; Cap. 5. §. 1. 6 f. Pütter *in inſt. iur. publ.* §. 250 ſq. (edit. 6.).

---

2) Die vom Lande allein zu zahlenden Kammerzieler.

§. 187.

Nach der erwähnten Commiſſorial-Reſolution vom 13ten Septbr. 1803. halten zweytens Sereniſſimus das Land für verpflichtet, den Beytrag der Kammerzieler — 852 Fl. $21\frac{3}{25}$ Kreutzer — aus den Landesmitteln ganz zu bezahlen. Dieſe ſeyen von den Churfürſten von Cölln ſtets ausſchließlich aus den Steuerbeyträgen bezahlt worden, und Weſtphäliſche Landſtände hätten erſt vor zwey Jahren, einen ſechsjährigen Kammerzielerrückſtand unmittelbar aus der Landescaſſe zahlen laſſen. Der Umſtand, daß in allen Landen die Kammerzieler durch Steuer der Unterthanen aufgebracht, und daß ſie hierzu durch Erkenntniſſe der Reichsgerichte ſchuldig erkannt würden, beweiſe, daß der im §. 14. des J. R. A. enthaltene Ausdruck: die Unterthanen zur Beyhülfe zu ziehen, nichts anderes bedeute, als die Unterthanen zu collectiren.

§. 188.

§. 188.

Die unter den Nahmen der Kammerzieler vom Kaiſer und Reich zur Erhaltung des Reichskammergerichts bewilligten Geldanlagen, ſind allerdings, und zwar, wie ſchon erwähnt iſt, die einzige Art beſtändiger Reichsſteuren. Es iſt aber eben ſo gewiß, daß urſprünglich die Reichsſtände dieſe, wie alle andere, auch unſtändige Reichsſteuern, aus ihren Kammergütern haben allein beſtreiten müſſen. Nach den neueren Reichsgeſetzen ſind die Unterthanen zwar zur Concurrenz gezogen worden; aber in keinem iſt dieſe oder eine andere Reichsanlage den Unterthanen allein aufgebürdet worden *a*). Ein allgemeines Reichsherkommen, welches dieſe Laſt ſogar gegen den Buchſtaben der Reichsgeſetze lediglich auf die Unterthanen gewälzt hätte, iſt auch ganz unerweislich; und in ſolchen Landen gar nicht gedenkbar, nach deren Verfaſſung dem Landesherrn jährlich nur überhaupt etwas Gewiſſes — ein Subſidium charitatiuum im Allgemeinen — bewilligt wird, wovon der Landesherr alle Staatsbedürfniſſe zu beſtreiten hat, ohne wegen der Reichsanlagen etwas beſonderes von den Unterthanen fordern zu können. Dieſes iſt auch der bisherigen Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen angemeſſen. Mit den nach den Umſtänden für jedes Jahr verwilligten Subſidio charitatiuo mußten ſich die vormalligen Landesherren begnügen; und der neue Landesherr eines Entſchädigungslandes ſoll lediglich in die Stelle des abgehenden treten (§. 21.). Daß die Phraſe des jüngſten Reichsabſchiedes: „die Unterthanen zur Beyhülfe ziehen,“ *b*), nach dem Ausdrucke der Commiſſorial-Reſolution ſo viel bedeute, als die Unterthanen collectiren, oder ſie dermaßen zu beſteuren, daß dieſelben die Kammerzieler allein aufbringen müßten, iſt eine Auslegung, die nicht nur allen Sprachgebrauch, ſondern auch den in der Natur der Sache liegenden Grund wider ſich hat, daß das Reichskammergericht eben ſo wohl wegen der eigenen Rechtshändel der Landesherren, als wegen der durch Appellation dorthin gelangenden Streitigkeiten ihrer Unterthanen angeordnet iſt. Es enthalten auch die Stimmen mehrerer Reichsſtände, welche auf dem Reichstage in Beziehung auf dieſe Stelle des jüngſten Reichsabſchiedes abgelegt ſind, das offene Geſtändniß, daß die Kammerzieler nicht auf der Reichsſtände Landen haften, ſondern aus der Fürſten und Herren Kammergütern zu bezahlen und abzulegen wären; daß es aber nur erſt, wegen der Erhöhung der Beſoldung der Kammergerichtsbeyſitzer, nach der Mehrheit der Stimmen beliebt ſey, die Unterthanen zur Beyhülfe zu ziehen *c*). Daher auch der ehemalige Reichskammergerichtsbeyſitzer von Ludolf ſchreibt, daß die Reichsconſtitutionen

tutionen die Landesherrſchaft ſelbſt von ſolchen Onere nicht ausnehmen, und bey Formlirung der Kammermatricul außer Zweifel auf jeglichen Standes Vermögen und die im Reich führende Qualität mit geſehen worden *d*); und **Moſer** behauptet, es ſey offenbar, daß die Unterthanen von Rechtswegen nicht ſchuldig, die ganzen Kammerzieler zu übernehmen *e*). Es war alſo die Meinung, daß wegen der Kammerzieler eben ſo eine billige Concurrenz der Reichsſtände und ihrer Unterthanen Statt finden ſollte, als Kaiſer Maximilian I. durch ein Ausſchreiben wegen des im Jahr 1510. aufzubringenden Anſchlags zum Unterhalt der Reichstruppen beſtimmt hatte, wenn er ſagt: „Es mag auch maniges Fürſten Stand der maſſen geſchaffen daß ſein einkommen bey der Camer klain, vnd ſein lanndtſchafft reich iſt, darein ſoll das dem Fürſten wenig vnd der lanndtſchafft mer auff' gelegt geſehen werden. Entgegen mag manche lanndtſchaft arm vnd der Fürſt am einkomen vnd ſunſt in guten vermögen ſein, muß alsdann dem Fürſten nach gelegenheit mehr als der lanndtſchafft aufgelegt werden, das wir dann den Stennden auch zu erwegen geben vnd heim ſetzen„ *f*). Der Streit zwiſchen der Landesherrſchaft und den Ständen über das Mehr und Weniger bey der Repartition fiel übrigens in ſolchen Landen von ſelbſt weg, in denen, wie im Herzogthum Weſtphalen, der Landesbeytrag zu den Kammerzielern unter dem im Allgemeinen verwilligten Subſidio charitativo mit begriffen war.

a) **Moſer** von der Landeshoheit in Steuerſachen; Cap. 5. §. 9. S. 504.

b) S. auch den Reichsſchluß v. 1720. ad N. 4. SCHMAUSS in Corp. iur publ. S. 1291.

c) **Moſer** von der Verbindlichkeit der Landſtände und Unterthanen in Anſehung der Reichskammergerichtszieler; in deſſen **Nebenſtunden** S. 707 f.

d) de LUDOLF *hiſtoria ſuſtentat. iud. camer.* pag 84.

e) **Moſer** von der Landeshoheit in Steuerſachen; Cap. 5. §. 22. S. 516.

f) **Harpprecht** im Staatsarchive des Reichs-Kammergerichtes; Th. 3. S. 245.

§. 189.

Es iſt alſo außer Zweifel, daß nach dem buchſtäblichen Sinne des §. 14. des jüngſten R. A. den Reichsſtänden nur erlaubt iſt, ihre Unterthanen wegen der Kammerzieler zur Beyhülfe zu ziehen; und die kaiſerliche Wahlcapitulation, welche im Art. 15. §. 3. ſich auf jenes Geſetz bezieht, ſpricht ebenfalls nur von **Beyträgen**, womit jedes Fürſten und Standes Landſaſſen und Unterthanen an Handen zu geben ſchuldig ſind; wobey der Kaiſer verſpricht, wie er nicht gutheißen oder zugeben wolle, daß die Landſtände ſich dieſes **Beytrags** zur Ungebühr entſchlagen dürften. Als auch

 noch

noch im Jahr 1775. die Kammerzieler erhöhet wurden, führte das kaiſerliche Ratificationsdecret des Reichsgutachtens eine ganz gleiche Sprache hierüber, indem ad 33 geſagt wird: „Verſtatten und billigen Ihre kaiſerliche Majeſtät fernerweit, daß zu Beyhülfe des ſolchergeſtalt vermehrt werdenden Quanti zum Kammergerichts-Unterhalt die Stände des Reichs ihre Landſtände, Bürger und Unterthanen — beziehen„ *a*). Es ſind nun zwar auch von Moſer einige Beyſpiele von reichsgerichtlichen Erkenntniſſen angeführt *b*), nach welchen es ſcheint, als ob die Unterthanen ſimpliciter zu Bezahlung der Kammerzieler verurtheilt wären. Dergleichen Präjudicien aber, welchen man ohnehin nicht anſehen kann, ob über das Ganze, oder über die Beyhülfe geſtritten war, heben die in den Reichsgeſetzen gegründete Regel um ſo weniger auf, da allerdings vermöge beſonderen Herkommens in einem Lande, oder aus Verträgen zwiſchen den Ständen und Landesherrn, dieſer ein Mehreres zu fordern berechtiget ſeyn kann, als außerdem geſetzlich iſt; wie dieſen Fall auch die kaiſerliche Erklärung von 1671. ausnimmt. Im Herzogthum Weſtphalen hat aber bisher keine ſolche Ausnahme Statt gefunden; und wie ſchon bey dem erſten Puncte der landesherrlichen Anforderungen bemerkt iſt, blieb es den Landſtänden nach der Landesſteuerverfaſſung ganz unbekannt, ob die Churfürſten die Kammerzieler und andere Reichs- und Kreisbedürfniſſe ganz oder zum Theil aus dem zu ihrer freyen Diſpoſition und Beſtreitung aller in den Landtagspropoſitionen gewöhnlich aufgeſtellten Staatsbedürfniſſe, verwilligten ſubſidio charitatiuo bezahlt haben. So viel aber noch die vor zwey Jahren von den Landſtänden unmittelbar aus der Landcaſſe gezahlten rückſtändigen ſechsjährigen Kammerzieler betrifft, ſo hat es damit eine ganz eigene Bewandniß, welche auch, als der Heſſen-Darmſtädtiſchen Landtags-Commiſſion aus den Landtags-Handlungen wohlbekannt, vorausgeſetzt werden darf. Dieſe integrale Zahlung iſt nämlich von den Landſtänden in der alleinigen Rückſicht geſchehen, weil der Churfürſt in der Kriegszeit kein Subſidium charitatiuum vom Lande gezogen hat. Ein ſolcher beſonderer durch die Kriegsumſtände herbeygeführter Fall, kann gegen die klaren Vorſchriften der Reichsgeſetze und ein unvordenkliches Herkommen in der Steuerverfaſſung des Herzogthums Weſtphalen, den Landſtänden auf keine Weiſe zum Präjudiz gereichen.

a) S. Neueſter Reichsſchluß über Verbeſſerungen des Reichs-Kammergerichts, mit einer Vorrede von Pütter; S. 26 f.

b) In deſſen Nebenſtunden a. a. O. und von der Landeshoheit im Steuerweſen; Cap. 5. §. 21.

3) Unterhaltung der Garniſonen und Beſatzungen, außer dem Reichs- und Kreiscontingent.

§. 190.

Es wird drittens in der gedachten Commiſſorial-Reſolution geſagt: Sereniſſimus hielten das Land verpflichtet nebſt Unterhaltung des Reichs- und Kreiscontingents zu den erforderlichen Garniſonen und Beſatzungen die angemeſſenen hülflichen Beyträge herzugeben. Dieſe Verbindlichkeit ſey im §. 180. des J. R. A. gegründet; man wolle nicht behaupten, daß hierin der Landesherr nach unbeſchränkter Willkühr zu handeln befugt ſey. Allein Sereniſſimus ſey überzeugt, daß Höchſt Sie in dieſer Hinſicht an das Land keine Forderung gethan habe, die nach dem Sinn der Reichsgeſetze für übertrieben gehalten werden könnte. Es wurde aber verlangt:

Behuf ſämmtlichen Militärs überhaupt	138972 Fl.	27 Xr.
zum Unterhalt der Invaliden noch beſonders	5500 —	
und Behuf des Caſernenbaues auf 3 Jahr jährlich	9000 —	

§. 191.

Der angeführte §. des J. R. A. beſagt wörtlich, daß die Unterthanen nur zu Beſatzung und Erhaltung der nöthigen Feſtungen, Plätze und Garniſonen ihren Landesfürſten mit beyhülflichen Beyträgen gehorſamlich an Hand gehen ſollen. Der reine und wahre Sinn dieſes Reichsgeſetzes iſt von Publiciſten ſchon ſo deutlich dargeſtellt *a*), daß man kaum erwarten ſollte, daſſelbe zu Begründung von Forderungen angeführt zu finden, denen der klare Buchſtaben widerſpricht. Es iſt nur von nöthigen Feſtungen und Garniſonen darin die Rede. Hierin iſt ſeitdem durch kein neues Reichsgeſetz etwas geändert worden; vielmehr ſind in allen kaiſerlichen Wahlcapitulationen im Art. XV. §. 3. genau die Ausdrücke des J. R. A. wiederholt, und auch noch in der neueſten beybehalten. Nach den Reichsgeſetzen kann alſo in Friedenszeiten von Unterthanen nur zum Unterhalt der nöthigen Garniſonen oder Beſatzungen eine militäriſche Landſteuer, und zwar als eine Beyhülfe gefordert werden. Kein Reichsgeſetz geſtattet aber, das Land in Friedenszeiten mit dem Unterhalte von Leibgarden und Haustruppen, welche für die Parade gehalten; — oder von Mannſchaft und Corps, welche allenfalls für Subſidien, zur Verbeſſerung der lan-

desherrlichen Finanzen anderen Mächten überlaſſen werden können, zu beläſtigen. Nur beſondere Landesverträge oder Herkommen können dem Landesherrn dazu Befugniß geben.

a) Strubens Nebenſtunden Th. 4. N. XXX. S. 458 f. Moſers Nebenſtunden N. XX. S. 727. Derſelbe von der Landeshoheit in Militärſachen; Cap. 2. S. 11. u. Cap. 6. S. 288. Desgleichen von der Landeshoheit in Steuerſachen Cap. 5. §. 68. S. 569. und in den Betrachtungen über die Wahlcapitulation Kaiſer Joſeph II. Th. 2. S. 154.

§. 192.

Im Jahre 1670. wandelte zwar einem großen Theile der deutſchen Reichsſtände die Luſt an, nachdem, was der §. 180. des J. R. A. geſtattet hatte, noch eine ausgedehnte Landeshoheit in Militärweſen zu erhalten, vermöge welcher ſie auch die mit ihren Landſtänden und Unterthanen über dieſen Gegenſtand geſchloſſenen Verträge nach Convenienz halten, oder für ungültig erklären dürften. Dieſe neue landesherrliche Militärgewalt ſollte ſelbſt die Geſetzgebung des Reichs ſanctioniren; — der Kaiſer ſollte Grundſätze ratificiren, aus denen unvermeidlich ein grenzenloſer Territorialdeſpotismus ſich entwickelt hätte. Laut ſprachen ſchon bey der reichstäglichen Berathſchlagung über dieſen Punkt einige rechtlich denkende Stände, welche lieber weniger mächtig, als ungerecht ſeyn wollten. Unter dieſen zeichneten ſich inſonderheit die Herzoge von Braunſchweig aus, welche der Meinung waren: „Es wären nicht alle Reichsſtände eiusdem conditionis et poteſtatis, ſondern vielen unter denſelben durch Capitulationes, Concordata und oftmals titulo ſatis oneroſo erlangte priuilegia, exemtiones und dergleichen ziemlich die Hände gebunden; wie dieſes die Erfahrung bezeige, und von den Publiciſten ſehr wohl hergeleitet ſey; welche von denen Unterthanen erlangte iura ſo ſchlechterdings ihnen nicht abzuſchneiden; und daß es auch ohne Violation des Inſtrumenti pacis nicht geſchehen könne, eine vniuerſalem regulam zu ſetzen„ *a*). Die anders Denkenden ſetzten gleichwohl ihre Abſicht, mit Hülfe diplomatiſcher Schleichwege, ſo weit durch, daß es durch Stimmenmehrheit zu einem Concluſum aller drey Reichscollegien kam, nach welchem unbedingt allen mittelbaren Reichsunterthanen die Schuldigkeit aufgelegt werden ſollte, ihren Landesherren jeden Beytrag zu leiſten, den dieſe nicht nur zur Landesdefenſion, ſondern auch zur Handhabung aller ihrer Bündniſſe; — wie auch zur Erhaltung und Beſetzung nicht bloß der nöthigen, ſondern indefinite: der Feſtungen, Oerter und Plätze; auch zur Verpflegung der Völker, und anderen hierzu gehörenden

Nothwen-

Nothwendigkeiten fordern würden; — die Unterthanen ſollten auch alle hierzu erforderlichen Mittel, ſo oft es begehret würde, gehorſamlich zu geben ſchuldig ſeyn; dagegen aber bey den Reichsgerichten mit keinen Klagen gehört werden; ihnen auch keine Privilegia, Exemtionen, wie ſie Nahmen hätten, oder zu was Zeiten ſie erlangt ſeyn möchten, nicht zu Statten kommen. — Aber Kaiſer Leopold I. erinnerte ſich hier zur rechten Zeit, daß er auch den mittelbaren Reichsunterthanen ſeinen kaiſerlichen Schutz zu erweiſen habe *b*); und daß die unmittelbaren Größeren ihm ſelbſt bald über den Kopf wachſen würden, wann er ſie zu unumſchränkten Deſpoten in ihren Landen werden ließe. Er verſagte alſo dem Reichsgutachten ſeine Ratification in einer Reſolution *c*), welche ſeitdem das Palladium der Unverletzlichkeit landſtändiſcher Gerechtſame und der Freyheit der Unterthanen in allen den Landen iſt, worin die oberſtrichterliche Gewalt noch ihr Anſehen zu behaupten vermag. Der Kaiſer erklärt darin, wie er es zwar gern geſchehen laſſe, daß es bey dem §. 180. des R. A. von 1654. verbleibe; und daß auch die Stände, welche ein Mehreres, als im vorangegangenen §. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landſaſſen rechtmäßig hergebracht hätten, dabey geſchirmt und gehandhabt werden ſollten. Daß er aber in Erwägung der hierbey vorgefallenen hochwichtigen Bedenken in die prätendirte Extenſion des §. 180. ohne der Landſaſſen und Unterthanen Behelf, — zumalen ungehört und unvernommen, — nicht willigen könne; vielmehr ſehe er ſich gemüſſigt, einem Jeden bey dem, weſſen er berechtigt, und wie es bis *dato* obſervirt worden, in alle Wege verbleiben zu laſſen. Dieſes reichskundige allgemeine Beyſpiel, eines gerechten kaiſerlichen Schutzes, hat ſeitdem mehrere zur Folge gehabt, worin die landſchaftlichen Gerechtſame und Freyheit der Unterthanen gegen die Anfechtungen eines Militärdeſpotiſmus auch bey den Reichsgerichten in beſonderen Fällen Schutz gefunden haben *d*).

a) Strubens *de ſtatuum prouincialium origine et praecipuis iuribus*; §. 8. In den *Obſeruationibus iuris et hiſtoriae* pag. 183.

b) Kaiſerl. Wahlcapitulation Art. XV. §. 1.

c) Schmauss *in Corp. iur. publ.* S. 1077 f.

d) S. Moſer von der t. Reichsſtände Landen und Landſtänden S. 1153 f.

§. 193.

Im Herzogthume Weſtphalen wußte man unter dem friedlichen Krummſtabe bisher von allen ſolchen in Friedenszeiten drückenden Militärlaſten nichts. Das Land hat nicht

 eine

eine einzige Feſtung oder Platz, welches einer Garniſon oder Beſatzung benöthigt wäre; und ſo fiel natürlicher Weiſe alle landesherrliche Anforderung wegen eines reichsgeſetzlichen Beytrags zur Unterhaltung der nöthigen Feſtungen und ihrer Beſatzungen von ſelbſt weg. Den Landſtänden muß es alſo ſehr befremdlich vorkommen, wenn ihnen jetzt nicht nur die Unterhaltung eines beſtändigen Reichscontingents von 1½ Simplum, mit allen militäriſchen Zubehörungen; ſondern noch oben drein, ein beſonderer ſehr hoher Beytrag für ganz unnöthige Beſatzungen, ſammt den Baukoſten entbehrlicher Caſernen, und Unterhalt der Invaliden, als geſetzliche Schuldigkeit aufgedrungen werden will. Die Reichsgeſetze und die eben angeführte kaiſerliche Erklärung verpflichten die Unterthanen in der Regel nur zu ſolchen militäriſchen Steuerbeyträgen, welche

1) das Reich *pro ſecuritate publica* verwilligt hat;

2) welche die Reichsexecutionsordnung mit der davon abhangenden Kreisverfaſſung vermag;

und 3) welche die Landesdefenſion *contra quemvis aggreſſorem*, NB. dem Herkommen und der erheiſchenden Nothdurft nach erfordert.

Hierbey ſind die Unterthanen und Landſaſſen des Herzogthums Weſtphalen bis auf die Regirung des letzten Churfürſten in Friedenszeiten ſtets ruhig gelaſſen worden. Die kaiſerliche Wahlcapitulation *a*) und der Deputationshauptſchluß im §. 60. ſichert ihnen den Schutz dieſer bisherigen Verfaſſung zu. Die Landſtände erfüllen alſo ihre reichsgeſetzliche Pflicht vollkommen, wenn ſie ihren dermaligen Landesherrn in Friedenszeiten zur Landesdefenſion, oder vielmehr zur Erhaltung einer guten Landespolicey, alljährlich ſo viel bewilligen, als ſie vordem, dem unvordenklichen Herkommen gemäß, den Churfürſten von Cölln zu dieſem Behuf beygetragen haben. Hierzu gehört aber keine koſtbare Unterhaltung unnöthiger Garniſonen; keine Baukoſten entbehrlicher Caſernen; und der Unterhalt von Invaliden wird von ſelbſt wegfallen, wenn dem Lande nicht mehr Mannſchaft aufgedrungen wird, als es nach den Reichsgeſetzen zu erhalten ſchuldig iſt.

a) Art. I. §. 2. Art. II. §. 3. Art. XV. §. 1. Art. XVIII. §. 6. Art. XIX. §. 6. Treuer diſſ. *de ſtudiis nimiae libertatis circa ſtatus imperii ruinam imperii procurantibus*; §. 14.

4) Daß das Herzogthum Weſtphalen nicht nur zu den Reichs-, Deputations- und Kreisgeſandtſchaften, ſondern auch zu den Geſandtſchaften am kaiſerlichen und anderen Höfen ſteuern müſſe.

§. 194.

Zu Folge der Commiſſorial-Reſolution fordern Seine Hochfürſtliche Durchlaucht viertens, daß das Herzogthum Weſtphalen nicht bloß zu den Reichs-, Deputations- und Kreisgeſandtſchaftskoſten, ſondern auch zu Geſandtſchaften am Kaiſerlichen und anderen Höfen das Seinige beyſteure. — Die kaiſerliche Declaration vom 19ten Jun. 1670. *a*) ſpreche zwar nur von Koſten zu Reichs-, Kreis- und Deputationsconventen; allein die Reſolution von 1671. verordne, daß diejenigen Reichsſtände, die noch ein Mehreres hergebracht haben, dabey gehandhabt werden ſollen. Da nun die ehemaligen Churfürſten von Cöln die Koſten ſämmtlicher churfürſtlicher Geſandtſchaften erweislich aus den Steuerbeyträgen der Unterthanen beſtritten haben, und namentlich zu dieſem Zwecke, nämlich zum Unterhalt der an verſchiedenen Oertern ſtehenden Geſandten, Reſidenten und Agenten ſtetshin in der Landtagspropoſition die Beyträge abgefordert, und nachher auch von ihnen zur Beſtreitung aller in der Landtagspropoſition benannter Gegenſtänden gewilliget worden ſeye: ſo könnten Sereniſſimus ſich von dieſem hergebrachten Collectationspunct nicht verdringen laſſen.

a) Schmauss *in Corpore iur. publ.* S. 1076.

§. 195.

Es iſt aber, ſo viel dieſe Forderung betrifft, außer Zweifel, daß vormals alle Legationskoſten von den Landesherrn allein getragen ſind, ohne den Landſtänden deßhalb etwas anzuſinnen. Nur erſt bey den langwierigen weſtphäliſchen Friedensunterhandlungen haben ſich die Landſtände in einigen Provinzen zu einem Beytrage alsdann verſtanden, wenn ihnen etwa an einem zu negotiirenden Punkte ſehr viel gelegen war *a*). Auf wiederholtes Verlangen einiger Reichsſtände wurde nun zwar in der Folge durch die angeführte kaiſerliche Reſolution von 1670. geſtattet, daß jeder Stand des Reichs von ſeinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Kreisconventen die nöthigen Legationskoſten erheben möge. Dieſes gibt aber deutlich genug zu erkennen, daß damit nur ſolche beſtimmte Arten der Geſandſchaften, deren Koſten mit den Reichsanlagen einige Analogie

logie haben, von der alten Regel ausgenommen ſind; und daß es folglich in Anſehung aller übrigen Geſandſchaften bey der Regel gelaſſen ſey. Man hat zwar noch für ſolche Fälle eine Ausnahme rechtlich finden wollen, wenn etwa die Geſandtſchaft am kaiſerlichen und anderen Höfen nicht bloß das beſondere Intereſſe des Regenten, ſondern unmittelbar das Beſte des Landes betreffe. Aber, wie **Moſer** richtig bemerkt *b*), gründet ſich dieſe Meinung auf die ganz falſche Vorausſetzung: „**als ob die Unterthanen zu allem, was zu des Landes Nutzen oder Nothdurft gereicht, den Beutel hergeben müßten**; aus **welchem Grunde** — wenn er an ſich richtig wäre — **die ſämmtlichen Regirungsbeſchwerden den Unterthanen aufgehalſet werden könnten**.„ Es iſt alſo ganz unwiderſprechlich, daß außer den erwähnten **Koſten der Reichstags-, Deputations- und Kreisgeſandtſchaften**, alle andere nach den Reichsgeſetzen vom Landesherrn ſelbſt getragen werden müſſen; womit, wie **Moſer** bezeugt, auch unſtreitig das allgemeine Herkommen im ganzen Reich übereinſtimmt. Die Commiſſorial-Reſolution will jedoch in der kaiſerlichen Erklärung von 1771. noch eine Ausdehnung der Verbindlichkeit zu den Legationskoſten zum Beſten ſolcher Landesherrn finden, die ein **Mehreres gegen ihre Unterthanen hergebracht haben**. Allein aus dem, was über den Inhalt dieſer kaiſerlichen Erklärung, bey dem vorhergehenden Punkte, geſagt iſt (§. 192.), ergibt ſich klar genug, daß darin überall nicht von **Geſandtſchaftskoſten**, ſondern von **Militärſteuern** die Rede ſey. Es kam ja nach dieſer Reſolution lediglich darauf an, ob der §. 180. des J. R. A. ausgedehnt werden ſollte, welcher doch nur von **nöthigen Feſtungen, Plätzen und Garniſonen** ſpricht. Man kann alſo mit Grunde behaupten, daß kein Reichsgeſetz die Unterthanen nöthigt, alle Geſandtſchaftskoſten ſich wider ihrem Willen aufbürden zu laſſen. Denn von dem, was etwa in Rückſicht auf die Landesſicherheit bey den Kriegsſteuern in der kaiſerlichen Reſolution von 1771. noch nachgelaſſen iſt, läßt ſich kein Schluß auf alle Legationskoſten machen; zumahl, wenn die Geſandtſchaft bloß das Intereſſe des Landesherrn und ſeines Hauſes zum Gegenſtande hat.

a) **Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen**; Cap. 5. §. 57. S. 557.
b) Ebendaſ. §. 58. S. 562.

§. 196.

Dieſe allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſätze leiden auch noch jetzt für das Herzogthum Weſtphalen volle Anwendung. Zwar findet ſich, wie die Beylage unter Lit. F. zeigt, unter der Regirung des letzten Churfürſten in der Landtagsproposition auch der

Unter-

Unterhalt der an verſchiedenen Orten ſtehenden erzſtiftiſchen Geſandten, Reſidenten und Agenten. Es iſt dabey aber wohl zu merken, daß 1) nicht alle Geſandten in landesherrlichen Angelegenheiten, ſondern nur die Erzſtiftiſchen, das iſt ſolche, die wirkliche Landesangelegenheiten zu negotiiren hatten, erwähnt werden. Sodann 2) iſt in der Erklärung der Stände etwas nahmhaftes für dieſen Artikel nicht bewilligt; ſondern man gab nach der landesſteuer-Verfaſſung ein allgemeines Subſidium charitatiuum zur landesherrlichen Diſpoſition für alle in der Landtagsproposition gewöhnlich enthaltenen Artikel; und auch dieſes nur mit der Clauſul: „ſo weit ſelbige die hieſige Landſchaft — des Herz. Weſtphalens — betreffen können. Die Landſchaft ließ ſich alſo in keine ſolche Erörterung der einzelnen Punkte ein, aus welcher eine Anerkennung jeder beſonderen Forderung gefolgert werden könnte. Sie hat auch darüber weiter keine Rechenſchaft erhalten oder verlangt, wie viel, oder wie wenig von dem verwilligten Subſidio charitatiuo auf Geſandtſchaften verwendet worden, und von welcher Art die letzteren geweſen ſind. Mithin kann durchaus nicht behauptet werden, daß die Landſchaft etwa durch ein beſonderes Landesherkommen in die Verbindlichkeit die Koſten der Geſandtſchaften aller Art zu tragen geſetzt ſey; oder daß der Landesherr gegen ſie ein Mehreres hergebracht habe, als die kaiſerliche Erklärung von 1670 zuläßt. Es war den Landſtänden genug, wenn ihr Landesherr, aus dem verwilligten Subſidio charitatiuo, alle nach reichsgeſetzlichen Normen dem Lande aufliegenden Bedürfniſſe beſtreiten ließ, und deßhalb keine Nachforderungen an die Unterthanen gemacht wurden. Uebrigens zeigen alle Landtagshandlungen und Abſchiede des Herz. Weſtphalen ſeit den Jahren, da die erwähnten kaiſerlichen Reſolutionen ergangen ſind, wie das Maximum des den Churfürſten von Cölln jährlich verwilligten Subſidii charitatiui weit unter der Summe geblieben, welche die weſtphäliſchen Landſtände dem neuen Landesherrn auf dem Landtage des Jahres 1803., jedoch nur auf ein Jahr, angetragen haben. Der letzte Churfürſt erhielt noch im Jahr 1788 von den weſtphäliſchen Landſtänden pro ſubſidio charitatiuo nur 40,000 Rthlr. (Beylage unter Lit. F.). Für das Jahr 1803. ſind aber dem neuen Landesherrn unter den drey in dem Landtagsabſchiede nahmhaft gemachten Rubriken 134000 Fl. bewilligt (Beylage unter Lit. E.); welches weit über das doppelte beträgt. Da nun nach dem Deputationshauptſchluſſe die neuen Beſitzer der Entſchädigungslande lediglich in die Stelle der Abgehenden treten, und die Rechte und Freyheiten der Landſtände und Unterthanen in Anſehung der Steuerverbindlichkeit und

 ſonſt.

ſonſtigen Leiſtungen aufrecht erhalten werden ſollen (§. 21.): ſo wird auch unter dem Titel der Geſandtſchaftskoſten in Zukunft nicht mehr gefordert werden können, als vormals bewilligt worden iſt; und dieſe Bewilligung wird auch der vorigen Landesſteuerverfaſſung gemäß ſo lange unter dem allgemeinen Subſidio charitatiuo begriffen werden müſſen, bis durch gütliche Uebereinkunft zwiſchen dem Landesherrn und den Ständen darin eine Aenderung beliebt iſt, daß etwa ein nahmhaftes Quantum für nöthige und ſchuldige Geſandtſchaftskoſten beſonders bewilligt werde.

---

5) Einſeitig angeordnetes Quotiſatiſationsſyſtem, nach welchem dem Herzogthume Weſtphalen ⅓ aller öffentlichen Laſten aufgebürdet werden ſoll.

§. 197.

Bey der Forderung wegen der Geſandtſchaftskoſten iſt fünftens in der Commiſſorialreſolution vom 13ten Septbr. 1803. auch eine einſeitige Quotiſationsanmaßung zum Vorſchein gekommen, wodurch das Herzogthum Weſtphalen gegen die übrigen Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande in ein willkührliches Verhältniß der Concurrenz zu den Legationskoſten geſetzt wird. Denn in einem ſummariſchen Schemate Exigentiarum werden die ſämmtlichen Geſandtſchaftskoſten, worunter eine Pariſer Geſandtſchaft, und eine zu Rom mit begriffen ſind, zu 53313 Fl. angeſchlagen; und davon iſt gerade der dritte Theil mit 17771 Gulden den Herzogthume Weſtphalen zur Laſt geſetzt.

§. 198.

So wenig aber die Weſtphäliſche Landſchaft zu allen Geſandtſchaftskoſten ohne Unterſchied beyzutragen verpflichtet iſt, ſo widerrechtlich iſt es auch, wenn ſie auf eine eigenmächtige Weiſe, und ohne darüber gehört zu ſeyn, ſo fort mit einem Drittheil aller dieſer Koſten quotiſirt werden ſoll. Dieſes Unternehmen muß der Weſtphäliſchen Landſchaft um ſo bedenklicher auffallen, da die nachtheiligen Folgen deſſelben ſich ſehr weit ausbreiten können, wenn ein ſolches Quotiſationsſyſtem bey allen Beſteurungsgegenſtänden und Laſten der Unterthanen zur Anwendung kommen ſollte. Daß dieſe Beſorgniß nicht ohne Grund ſey, zeigt ſchon der in offenem Druck erſchienene Heſſen-Darmſtädtiſche Militär-Etat. Dieſer beſteht aus drey Brigaden; und davon iſt dem

Herzog-

Herzogthume Weſtphalen eine ganze Brigade; mithin ebenfalls gerade ein Drittheil zugeſchrieben. Nach eben dieſem Verhältniß ſcheint auch der, wiewohl ſehr ſummariſche und oberflächliche Status exigentiae militaris eingerichtet zu ſeyn, welcher den Ständen auf dem Landtage im Jahr 1803. vorgelegt iſt (§. 190.); ſo wie auch bereits eine ganze Brigade, oder drey Bataillons Infanterie, nebſt einer verhältnißmäßigen Anzahl Dragoner, wirklich im Herzogthume Weſtphalen einquartirt ſind; woraus an ſich eine unerträgliche Beſchwerde, ſo wohl für die mit der Einquartirung belaſteten Städte: als auch für das platte Land, in Rückſicht der ununterbrochen fortdaurenden Boten- und Vorſpanndienſte entſteht.

§. 199.

Dieſe übertriebene Einquartirung iſt aber dem Herkommen und der Verfaſſung des Landes durchaus zuwider. Inſonderheit machen es die alljährlichen Landtagsabſchiede unter der Regirung der Churfürſten zur feſten Bedingung und Reſervation bey der Auszahlung des verwilligten jährlichen Subſidii charitatiui: „daß wofern dieſe Landſchaft, bey währenden obgeſetzten Zahlungsterminen, mit koſtbaren Wintereinquartirungen eigener oder fremder Völker, auch Durchmärſchen, oder beſchwerlichen Geld- und Fourage-Contributionen an fremde Herrſchaften beſchwert, und dadurch an Colligir- und Beytreibung dieſer eingewilligter Summe ganz oder zum Theil behindert werden dürfte; ſolchen unverhofften Falls Landſtände zu deren Erlegung ganz, und zum Theil, nach Ertrag und Proportion des Schadens und Verderbens, und um deſſenthalben ausbleibenden Schatzungen, ganz unverbunden ſeyn und bleiben wollen„! — Dieſe verbindliche Clauſul findet ſich ſchon in den Landtagsabſchieden von 1690. und 1692. eben ſo, wie ſie in dem von 1788. enthalten iſt (Beylage unter Lit. F.). In dem unter der jetzigen Regirung errichteten erſten Landtagsabſchiede von 1803. (Beylage unter Lit. E.) iſt zwar auch dieſe Clauſul im allgemeinen wiederhohlt; jedoch findet ſich das Wort: **eigener** (Völker) darin nicht. Daß ſolches nicht durch Zufall, oder nach vorgehender Einwilligung der Stände ausgelaſſen ſey, wird unten (§. 218.) noch genauer angeführt werden. Auf jeden Fall enthält die Auslaſſung dieſes Wortes eine eigenmächtige Abänderung in einem wichtigen Punkte der herkömmlichen Verfaſſung, welche ſich auf keine Weiſe rechtfertigen läßt.

§. 200.

Sollten nun vollends die Unterhaltungskoſten der ganzen im Herzogthume Weſtphalen einquartirten Brigade, oder eines Drittheils des geſammten Heſſen-Darmſtädtiſchen Militärs, dem Lande aufgebürdet werden; — wie ſich dieſe Abſicht aus den bey dem erſten und dritten Punkte dieſer Beſchwerde geäußerten landesherrlichen Geſinnungen, noch mehr aber aus dem Organiſationspatente (§. 138.) abnehmen läßt: — dann würde durch eine ſolche Quotiſation das ganze landſtändiſche Einwilligungsrecht umgeſtoßen werden; oder doch in ein leeres Ceremoniell ausarten. Bey den Anordnungen über das ganze Heſſen-Darmſtädtiſche Militär haben die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen keine Stimme. Soll nun das Land jederzeit ein Drittheil des Ganzen in Einquartirung und Unterhaltung zu nehmen ſchuldig ſeyn: ſo ſind die Stände auf dem Landtage nur verſammelt, um die nach Willkühr ſchon abgewogenen Militärlaſten ſich und den Unterthanen aufhalſen zu laſſen. Daß dieſes Verfahren in einem Entſchädigungslande nicht mit der durch den Deputationshauptſchluß dem neuen Landesherrn geſtatteten freye Hand in der Militäradminiſtration gerechtfertigt werden könne, fällt in die Augen. Dieſe freye Hand darf nicht die Landesſteuerverfaſſung umſtürzen; denn ſie iſt allein zur Verbeſſerung und Vereinfachung der Militäradminiſtration geſtattet; und die Militär- und Steuerverfaſſung an ſich ſelbſt ſoll ungeſtört bleiben (§. 42 — 45.). Nur dasjenige Militär alſo, welches ſchon unter der Regierung der Churfürſten vom Lande Quartier und Unterhalt verfaſſungsmäßig erhielt, mag in ſeiner Adminiſtration verbeſſert und vereinfacht werden.

§. 201.

Es iſt folglich hohe Pflicht der Weſtphäliſchen Landſtände, ſich allen einſeitigen landesherrlichen Quotiſationen, nicht nur in Anſehung der Geſandſchaftskoſten und Militärlaſten: ſondern auch bey allen andern ordentlichen und außerordentlichen Steuern zu widerſetzen. Wenn aber ein ſolches Quotiſationsſyſtem auf eine rechtliche Weiſe neu eingeführt werden ſollte, ſo würde zu dem Ende ein ganz neuer Grundvertrag, nicht nur zwiſchen dem Landesherrn und den Ständen des Herzogthums Weſtphalen: ſondern auch eine grundvertragsmäßige Vereinigung der letzteren mit den Ständen und Unterthanen der übrigen Heſſen-Darmſtädtiſchen Provinzen nothwendig ſeyn, um alle in Rückſicht der öffentlichen Laſten in eine Realverbindung zu bringen. Dabey müßte dann

das

das Verhältniß der Staatskräfte eines jeden Haupttheils des neuen ganzen Staatskörpers nach ſtatiſtiſch-richtigen Principien genau abgemeſſen; zugleich aber auch die bisherigen Rechte und Freyheiten eines jeden Landes mit in Anſchlag gebracht werden, um keine wohlerworbenen Rechte durch dieſe Verbindung zu kränken, und alle Uebervortheilung oder Prägravation des einen oder andern Landes zu verhüten. Die Schwierigkeiten, welche einer ſolchen Realverbindung von Staaten, deren jeder bisher ſeine individuelle und heterogene Verfaſſung hatte, natürlicher Weiſe ſich entgegen ſtellen, ſind ſo unüberſteiglich, daß gerechtdenkende Landesherrn ſich jederzeit lieber dazu entſchloſſen haben, einen jeden neuerworbenen Lande ſeine beſondere Verfaſſung zu laſſen, und ſolches nach derſelben zu regiren. Das Zuſammenſchmelzen mehrerer Staaten zu einer einfachen Verfaſſung iſt gewöhnlich nur das Werk gewaltſamer Revolutionen, oder eines verabſcheuungswürdigen Despotismus. So hat zum Beyſpiel von allen den beſonderen Staaten, welche dem öſterreichiſchen Scepter unterworfen ſind, jeder ſeine beſondere Landesſteuerverfaſſung; und man hat das neuerworbene Venedig in kein Quotiſationsverhältniß mit Ungarn, Böhmen, Tyrol, Steyermark ꝛc. zu bringen geſucht. — Auch das Herzogthum Weſtphalen iſt als ein für ſich beſtehender Staat an den Herrn Landgrafen gekommen, welcher davon, nach dem §. 32. des Deputationshauptſchluſſes, auch eine beſondere Stimme auf dem Reichstage führt. Es hat ſeine eigene Verfaſſung, welche nach eben dieſem Reichsgeſetze ungeſtört bleiben ſoll; und ſelbſt in dem neuen Organiſationspatente wird anerkannt, daß ſolches ein geſchloſſenes Ganze ausmache (§. 48.). Wenn nun gleichwohl dieſes Herzogthum durch das Quotiſations-Syſtem zu einem Drittheil des ganzen Heſſen-Darmſtädtiſchen Staatskörpers gemacht wird, ſo muß daſſelbe nothwendig ſeine Selbſtſtändigkeit einbüßen. Mithin würde das Quotiſiren auch eine wahre Inconſequenz gegen die bey der Organiſation zum Grunde gelegte Eigenſchaft dieſes neuerworbenen Staates ſeyn. Soll hingegen dem Lande ſeine beſondere Verfaſſung ungeſtört verbleiben: ſo muß nothwendig mit ſeinen Landſtänden über alle ordentlichen und außerordentlichen hülflichen Beyträge und die eigenen Landesbedürfniſſe, beſonders gehandelt werden; und ohne Rückſicht auf das, was die übrigen Heſſen-Darmſtädtiſchen Provinzen leiſten können, wollen oder müſſen, nur die Bewilligung von dem verlangt werden, was das Herzogthum Weſtphalen nach ſeiner beſondern Landesgrundverfaſſung, und vermöge der Reichsgeſetze zu präſtiren ſchuldig iſt. Dann auch in Anſehung der Reichs- und Kreisangelegenheiten ſteht das Herzogth. Weſtphalen mit den übrigen Heſſen-Darmſtädtiſchen

 Pro-

Provinzen bis jetzt in gar keiner relativen Realverbindung. Sollten aber bey der noch zu erwartenden Wiederherſtellung und Berichtigung der Reichs-Kreisverfaſſung ſolche Verhältniſſe eintreten, welche die Auseinanderſetzung eines etwa für die ſämmtlichen Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande aufs neue beliebten allgemeinen Matricularanſchlags nothwendig machen: ſo würden doch Recht und Billigkeit erfordern, daß zunächſt durch eine Uebereinkunft der verſchiedenen Landſchaften für jede Provinz das Beytragsquantum zu den Reichsanlagen ausgemittelt würde. Auf den Fall aber, wenn die verſchiedenen Landſchaften unter ſich darüber nicht einig werden könnten, dürfte eine oberſtrichterliche Entſcheidung die verhältnißmäßigen Beyträge jeder Provinz zu beſtimmen haben. Eine willkührliche Quotiſationsverfügung des Landesherrn kann aber hierin auf keinen Fall Statt finden, und würde ein Geſuch bey einem der höchſten Reichsgerichte um ein mandatum de non via facti ſed iuris procedendo vollkommen begründen.

---

6) Forderung beſonderer Civil-Adminiſtrationskoſten.

§. 202.

Die Commiſſorialreſolution vom 13ten September 1803. enthält weiter ſechstens auch dieſes: die Churfürſten von Cölln hätten zum Behuf der Civil-Adminiſtrationskoſten Beyträge verlangt und erhalten. Daß dieſe Beyträge für die Zukunft ergiebiger ſeyn müßten; wie ſie ehemals waren, ſey von den Landſtänden nicht verkannt worden. Zu Behuf dieſer Civil-Adminiſtrationskoſten forderten Sereniſſimus 50,000 Gulden; und noch beſonders für Dicaſterialgebäude auf drey Jahre, jährlich 6000 Gulden. —

§. 203.

Hierbey kommt in Betrachtung, daß die Stände auf dem Landtage von 1803. ihrem neuen Landesherrn, ſtatt des ſonſt allgemeinen verwilligten Subſidii charitatiui, offerirt haben:

1)	zu Beſtreitung der Civil-Adminiſtrationskoſten	18000 Fl.
	wozu noch die Ritterſchaft aus den befreyeten Güterrn gab	6000 —
2)	Für den Caſernen- und Dicaſterialbau einen Beytrag für ein Jahr von	15000 —
3)	Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht zur Beſtreitung aller übrigen in der Landtagspropoſition enthaltenen Punkte	95000 —
		134000 Fl.

So

So viel erhielt keiner der vormaligen Churfürſten. Indeſſen iſt, wie der Landtagsabſchied erweiſet (Beylage unter Lit. E.), alles unter den drey verſchiedenen Rubriken nur auf ein Jahr, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte bewilligt worden, dieſe ungewöhnlichen Forderungen bey künftigen Landtagen tam quoad quaeſtionem an, als quomodo in nähere Deliberation zu nehmen. Es iſt alſo nur ein interemiſtiſcher Beytrag, bis zum nächſten Landtage, oder auf ein Jahr, zum Behuf der Civil-Adminiſtration; und dieſer iſt in der beſonderen Rückſicht bewilligt, weil Seine Hochfürſtliche Durchlaucht ihren Ständen die gnädigſte Aeußerung gethan hatten, nach dem mehrmahl an den Tag gelegten landſchaftlichen Wunſche, für das Herzogthum Weſtphalen ein beſonderes Regierungscollegium zu etabliren. Wenn aber in der Commiſſorialreſolution gleichwohl als Vorbedeutung den Ständen eröffnet wird, daß in Zukunft die Civil-Adminiſtrationskoſten höher seyn würden, als ſie ehemals waren; und nun neben dem für alle in der Landtagsproposition gewöhnlich enthaltenen Punkte verwilligten Subſidio charitatiuo, noch eine beſondere Rubrik von 50,000 Gulden für die Civil-Adminiſtration aufgeſtellt wird: ſo entſteht daraus bey den Ständen die Beſorgniß, daß dieſe ſo merklich erhöheten Adminiſtrationskoſten, zu einer beſtändigen Landesrechnungsrubrik gemacht werden ſollen. Mit der in dem Deputationshauptſchluſſe den neuen Landesherren in der Civiladminiſtration geſtatteten freyen Hand, läßt ſich das aber gewiß nicht rechtfertigen; denn dieſe ſoll nach dem Buchſtaben des Geſetzes allein zur Verbeſſerung und Vereinfachung der Civil-Adminiſtration ſich thätig bezeugen. Ohne landſtändiſche Concurrenz kann ſie alſo keine neue Rubriken der Ausgabe in die Landesrechnung bringen, und neben dem ſchon erhöheten Subſidio charitatiuo noch zu beſtändigen Artikeln einer nothwendigen Verwilligung machen; wie ſolches ſchon aus den im erſten Abſchnitte (§. 21. 22 und §. 42 — 45.) vorgekommenen Betrachtungen über den Sinn des §. 60. des Deputationshauptſchluſſes ſich hinlänglich ergibt.

---

7) Daß die Landſteuern jedesmal auf 3 Jahre bewilligt, und 8) nicht als ein *Subſidium charitatiuum*, ſondern als ſchuldige Landescontribution bewilligt und angenommen werden ſollen.

§. 204.

Die zweyte Commiſſorial-Reſolution von eben dem Tage — den 13ten Sptbr. 1803. — betrifft ſiebentens die auf drey Jahr zu verwilligende Landes-

Contri-

Contribution; deßgleichen die Erledigung der landesherrlichen Propoſitionen vor den übrigen auf dem Landtage vorkommenden Gegenſtänden. Sie enthält hierüber im Weſentlichen Folgendes. „Sereniſſimus habe die Landtagscommiſſion ausdrücklich dahin inſtruirt, darauf zu beſtehen, daß die Verwilligung der zu Beſtreitung der landesbedürfniſſe erforderlichen Mittel auf gegenwärtigem Landtage für die nächſten drey auf einander folgenden Jahre geſchehe. Hierzu wären Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht durch den §. 60. des Deputationsreceſſes berechtigt; und hätten übrigens den Landſtänden über ihren Wirkungskreis hinlänglich beruhigende Verſicherungen *a*) ertheilt. Wann Stände, bey dieſer Zuſicherung ſich nicht beruhigen, und nicht auf drey Jahr die nöthigen Staatsbedürfniſſe verwilligen wollen, ſo ſehen *Sereniſſimus* ſich gezwungen, ihre landesherrlichen Rechte ohne Concurrenz der Stände in dieſer Hinſicht geltend zu machen, und ſind bereit ihnen deßfalls zu Recht zu ſtehen. Eben ſo verhält es ſich mit der Erledigung der landesherrlichen Propoſition vor denen übrigen auf dem Landtage vorkommenden Gegenſtänden; — — — und werden ſtändiſche Anträge, welche die fürſtliche Propoſition nicht betreffen, nun nicht weiter angenommen, ſo lange auf dieſe Propoſitionen, keine mehr gnügliche Erklärung von Seiten der Landſtände erfolgt iſt. — In den §. 60. des Deputationsſchluſſes iſt nicht, wie Stände in ihrem Antrage glauben machen wollen, die freye Gewalt des Landesherrn in allem, was zur Civil- und Militärverfaſſung gehört, bloß auf die executive Adminiſtration eingeſchränkt, ſondern es iſt hier von der Adminiſtration überhaupt, und deren Verbeſſerung und Vereinfachung die Rede. Hierbey würden *Sereniſſimus* ſelbſt wann beſtehende Verträge dagegen in Mittel wären, freye Hand haben, und können daher um ſo weniger an vorgegebene Herbringen gebunden ſeyn. Eine der wichtigſten Gegenſtände der Civil-Adminiſtration iſt unſtreitig die Vereinfachung der Mittel zur Regulirung der Landesbedürfniſſe. Eben ſo gehört hierhin die Behandlung der Geſchäfte auf denen Landtägen, und es hängt lediglich von der Beurtheilung des Landesherrn ab, was er zur Verbeſſerung und Vereinfachung für nöthig hält.„ —

a) Dieſe ſogenannte beruhigende Verſicherung enthält die Reſolution vom 10ten Sptbr. 1803, worin geſagt wird: „Wollen Sereniſſimus geſchehen laſſen, daß auf Quartal-Convention

Conventionen nebſt den gemeinſchaftlichen Sitzungen auch die zu denen reſpective ſtändiſchen Curien gehörige Mitglieder ſeparatim zuſammentreten dürfen, um allenfalls einſeitige deſideria debattiren, und Sereniſſimo vorbringen zu können.„

§. 205.

Die Landſtände remonſtrirten nun zwar gegen dieſe ihnen ganz unerwartete Hypotheſen, und beharreten ſtandhaft dabey, daß ſie der Landesverfaſſung und dem Herkommen gemäß, nicht länger als auf ein Jahr ein *Subſidium charitatiuum* bewilligen könnten und würden. Als aber hierauf die Landtagscommiſſion ferner achtens erklärte, daß Sereniſſimus das Verwilligte nicht als ein *Subſidium charitatiuum*, ſondern als eine ſchuldige Landes-Contribution; auch anders nicht, als auf drey Jahr annehmen wollten; ſo haben die Landſtände dagegen ihre verfaſſungsmäßigen Rechte ausdrücklich verwahrt. Dieſe landſtändiſche Verwahrung iſt auch, wie die Beylage unter Lit. E. zeigt, dem Landtagsabſchiede einverleibt worden. Jedoch iſt letzterer in einigen Punkten von der gewöhnlichen Form abweichend gefaßt; und in einigen anderen ſtimmt derſelbe auch mit der gepflogenen Landtagshandlung nicht überein. (S. unten §. 218.)

§. 206.

Es kommt bey dieſen beyden letzten unter der vierten allgemeinen Beſchwerde begriffenen Punkten vorzüglich darauf an, ob die Hypotheſen, welche die Landtagscommiſſion in ihrer zweyten Reſolution aufſtellt, durch den angeführten §. 60. des Deputationshauptſchluſſes, wirklich begründet werden können. Der wahre Sinn dieſer reichsgeſetzlichen Vorſchrift iſt bereits in dem erſten Abſchnitte dieſer Ausführung (§. 37 — 50.) aus den Verhandlungen bey der hohen Reichsdeputation, und ihren deutlich erklärten Abſichten, ſo dargeſtellt, daß dagegen kein rechtlicher Zweifel entſtehen kann. Aber ſelbſt wenn dergleichen vorgebracht würde, und die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen ſich nicht mit ihrem neuen Landesherrn vereinigen könnten, ſo müßte hierüber auf jeden Fall zunächſt die oberſtrichterliche Entſcheidung den Ausſchlag geben; bis dahin aber alle einſeitige Maßregeln und Verfügungen zur Erreichung der landesherrlichen Intention, als rechtswidrige factiſche Proceduren in einer zweifelhaften Sache, um ſo mehr eingeſtellt bleiben, da die Landſtände bis auf die Regirung des letzten Churfürſten ſich ganz notoriſch in dem Beſitze des Rechts befunden haben, die Landesbeyträge zu den Staatsbedürfniſſen jedesmal nur auf ein Jahr, und zwar als ein

wahres *ſubſidium charitativum* zu bewilligen. Denn nur auf dem allererſten Landtage unter der heſſiſchen Regirung ſind factiſche Verſuche gemacht, dieſen Beſitzſtand zu ſtören; wogegen aber die Landſtände, durch Verwahrung ihrer Gerechtſame ſich geſichert haben. Es müßte alſo vor allen Dingen rechtlich entſchieden werden, ob das, was der §. 60. des Deputationshauptſchluſſes von der den neuen Landesherren in den Entſchädigungslande geſtatteten freyen Hand in der Civil-Adminiſtration ſagt, ſich bis auf die Veränderungen in der Behandlung der Landtagsgeſchäfte erſtrecke. Die Aeußerung, daß *Sereniſſimus* ihre landesherrlichen Rechte ohne Concurrenz der Stände geltend machen würden, wenn die Landſtände ſich nicht dem Verlangen einer Steuerverwilligung auf drey Jahre ſo fort fügen wollten, ſcheint Androhung einer Selbſthülfe zu ſeyn, welche keinem Reichsſtande gegen ſeine Landſtände in einer ſo zweifelhaften Sache zuſteht (§. 107.). Das Anerbieten desfalls zu Recht zu ſtehen, werden dagegen die Stände mit voller Zuberſicht ihrer gerechten Sache annehmen können; wenn nur dabey die angedrohete Selbſthülfe nicht vorausgeht; ſonſt müßte dieſe den nächſten Gegenſtand ihrer Klage ausmachen.

§. 207.

Wenn man hiernächſt den Streitpunkt ſelbſt, auf deſſen Beurtheilung es hier ankommt, näher ins Auge faßt: ſo wird es immer unbegreiflich bleiben, wie die Zeitbeſtimmung in Haltung der Landtäge, und die Frage: ob die Steuern auf ein, oder auf drey Jahre bewilligt werden müſſen? unter die Gegenſtände einer Civil-Adminiſtration geſetzt werden möge. Die Befugniß, hierüber etwas feſt zu ſetzen, iſt ſo weſentlich unter der conſtituirenden Gewalt begriffen, wie die Exiſtenz eines Landtags und der Landſtände ſelbſt; denn es wird dadurch die Art und Weiſe beſtimmt, wie die landſtändiſchen Rechte zur Ausübung gebracht werden ſollen; und ſo wenig die landesherrliche Macht den Landtag und die Landſtände aufheben, oder die Rechte der Letzteren beſchränken kann, ohne rechtswidrige Eingriffe in die Landesverfaſſung ſich zu erlauben: eben ſo wenig kann dieſelbe befugt ſeyn, den conſtitutionsmäßig alle Jahre zu haltenden Landtag, auf drey Jahre zu verſchieben; und zu verlangen, daß das, was nach der Landesverfaſſung nur allezeit auf ein Jahr bewilligt werden ſoll, jedesmal auf drey Jahre zugeſtanden werde. Moſer ſagt deßhalb ſehr richtig: „Wenn es durch Landesverträge (oder Herkommen) ausgemacht iſt, daß zu gewiſſen Zeiten ein Landtag gehalten werden

ſolle:

ſolle: ſo verbleibt es billig dabey; und ein Herr kann ſich deſſen, ohne rechtserhebliche Urſachen nicht entziehen; widrigenfalls wird er durch obriſt-richterliche Befehle darzu angehalten„ *a*). — Wird alſo eine ſolche Veränderung eigenmächtig vom Landesherrn ins Werk geſetzt, ſo iſt das offenbare Störung der Landesverfaſſung in einem ſehr weſentlichen Punkte. Die Civil-Adminiſtration, nach der eigentlichen hier zum Grunde liegenden Bedeutung des Ausdrucks, kann ſich nur auf gewiſſe Zweige der vollziehenden Gewalt erſtrecken. Sie iſt in dem §. 60. des Deputationshauptſchluſſes der Militär-Adminiſtration an die Seite geſetzt; und beyde Ausdrücke werden darin der Landesverfaſſung, welche durch die conſtituirende Gewalt ihr Daſeyn erhält, und ungeſtört bleiben ſoll, entgegen geſtellt. Indem die hohe Reichsdeputation alſo die freye landesherrliche Gewalt auf die Civil- und Militärverwaltung einſchränkte, ſanctionirte ſie durch dieſe Ausnahme die zuvor aufgeſtellte Regel von der Unverletzlichkeit der Landesverfaſſung nur deſto ſtärker. Eine andere Erklärung kann dem § 60. des Deputationsſchluſſes nicht untergeſchoben werden, ohne den Ausdruck Civil-Adminiſtration zu mißdeuten, und dadurch die Reichsdeputation zu beſchuldigen, daß ſie in der zweyten Hälfte des §. wieder geſtattet habe, was ſie in der erſten verboten hatte (§. 42 f.).

a) Moſer von der t. Reichsſtände Landen und Landſtänden; B. 7. Cap. 3. §. 4. S. 1497.

§. 208.

Wollte man aber auch auf einen Augenblick eine ſolche Mißdeutung des Ausdrucks Civil-Adminiſtration gelten laſſen, und annehmen, daß ſolche ſich auch auf Veränderungen in der Zahl und Zeit der zuhaltenden Landtage, ſo wie in Behandlung der Landtagsgeſchäfte erſtrecken könne, ſo iſt doch dieſe Civil-Adminiſtration nur ſo fern zur freyen Hand des Landesherrn geſtellt, als ſie Vereinfachungen und Verbeſſerungen bewirken kann und will (§. 45.). Wenn alſo die Conſtitution eines Staats alljährlich zu haltende Reichs- oder Landtage feſtgeſetzt hat, ſo iſt eine durch die Civil-Adminiſtration erfolgende neue Beſtimmung, nach welcher die Stände nur nach drey Jahren zuſammen kommen ſollen, zwar eine Vereinfachung in der Hinſicht, weil nun weniger Landtäge gehalten werden, und der Landesherr nun wenigſtens für ſeine Perſon von einem Landtage ſo viel erhält, als er vorhin von dreyen zu erwarten hatte. Aber es iſt gewiß keine Vereinfachung in Rückſicht aller durch den Landtag zu erreichenden Abſichten; und noch weniger wird das für eine Verbeſſerung ausgegeben werden können. Die Landtäge ſind ſo

wenig im Herz. Weſtphalen, als in England bloße Steuerverwilligungstage. Wenn der engliſchen Nation von der Krone zugemuthet würde, ſtatt der jährlichen Parlamentsverſammlung nur alle drey Jahr zuſammen zu kommen, und jedesmal auf drey Jahre zu verwilligen, ſo wird Niemand zweifeln, daß ſolches gegen die Conſtitution ſey. Das Land und die Stände des Herz. Weſtphalen ſind ſehr dabey intereſſirt, daß jedes Jahr Gelegenheit ſey, die Landesbeſchwerden und Deſideria dem Regenten vorzutragen; und gerade alsdann vorzubringen, wenn neue Beyträge zur Staatsverwaltung verlangt werden. Die Bewilligung der letzteren iſt gewöhnlich das Mittel, auch die Abſtellung der bemerkten Mißbräuche in der Regirung zu bewirken, und auf ſo manche öffentliche gute Veranſtaltungen zu bringen, womit die Landſtände ſelten Gehör finden würden, wenn ſie das nicht in Bedingungen einkleiden, gegen deren Erfüllung die verlangte Beyhülfe verwilligt werden ſoll. Wenn eine Regirung nicht geneigt iſt, Landesbeſchwerden oder deſideria ſtatuum anzuhören und ſich darüber zu erklären: ſo iſts freylich das ſchicklichſte Mittel, die Landtäge unter dem Vorwande einer Vereinfachung der Staatsverwaltung zu vermindern. Die Abſicht wird noch vollkommener erreicht, wenn alle landſtändiſche Verſammlungen ganz abgeſchafft, und vom Landesherrn die Steuern nach Gutfinden ausgeſchrieben werden. Dieſes iſt dann ohne Zweifel die aller einfachſte Civil-Adminiſtration, welche ſich erdenken läßt; — die beſte aber doch nur in den Augen des Deſpoten.

§. 209.

Wenn es alſo unter dem Vorwande einer in der Civil-Adminiſtration geſtatteten freyen Hand, vom Landesherrn allein abhängt, auf wie viel Jahre die landſtändiſchen Verſammlungen im Herz. Weſtphalen hinausgeſetzt werden ſollen; — wenn es ausſchließlich ſeiner Willkühr überlaſſen iſt, zu beſtimmen, auf wie viel Jahre die Landſtände jedesmal zu den Landesbedürfniſſen bewilligen ſollen; — wenn ſo gar die Beſtimmung der Art und Ordnung in der Behandlung der Landtagsgeſchäfte der landesherrlichen Civil-Adminiſtration ſo untergeordnet wird, daß der Geſchäftsgang auf dem Landtage von den willkührlichen Verfügungen des Landesherrn abhängt; — wenn endlich weder Verträge, noch Herkommen, auch überall keine reichsgeſetzliche Normen dagegen etwas gelten ſollen: — dann kann man, ohne prophetiſchen Geiſt zu haben, voraus ſehen, daß die Civil-Adminiſtration bald in eine allgewaltige landesherrliche Machtvollkommenheit — in ein monſtrum arbitrariae poteſtatis (§. 15.) ausarten, und Landſtandſchaft zu einem bedeutungs-

loſen

loſen Nahmen werden müſſe. Das war gewiß nicht die Abſicht der hohen Reichsdeputation. Sie wollte keine Vereinfachung einer Civil-Adminiſtration, welche wohlerworbene Rechte und Freyheiten der Landſtände und Unterthanen in Anſehung der Steuerverbindlichkeit und ſonſtigen Leiſtungen unterdrückt (§. 21 und 30 — 32.). Sie erkannte den ſehr weſentlichen Unterſchied zwiſchen Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung; und wollte, daß erſterer eben ſo wenig von der Willkühr der neuen Regenten abhängig ſeyn ſollte, als ſie es von jener der abtretenden Regenten vorher geweſen ſey; — daß alſo auch die den Erbfürſten zugeſprochene Entſchädigung keines Weges in der Störung derjenigen Rechte beſtehen dürfe, worauf die Unterthanen in Entſchädigungslanden die gerechteſten Anſprüche haben; mithin die neuen Landesherren unter keinem Vorwande zur willkührlichen Abänderung der Landesverfaſſung, wozu allerdings auch der Landtag mit allen ſeinen Eigenheiten gehört, berechtigt ſeyn ſollten (§. 22.). Selbſt das Chur-Brandenburgiſche Votum, wodurch der Zuſatz wegen der den neuen Landesherrn zu laſſenden freyen Hand zuerſt proponirt wurde, redet von einer **bloßen Militär- und Civil-Landesadminiſtration und derſelben Verbeſſerung und Vereinfachung;** (§. 24.) zum deutlichen Beweiſe, daß hierunter keine willkührliche Veränderungen in dem, was von der conſtituirenden Gewalt abhängt, begriffen ſeyn können. Es ſind damit folglich auch alle ſolche Maßregeln verworfen, welche eine Vernichtung der landſtändiſchen Verfaſſung zur nothwendigen Folge haben würden.

§. 210.

Die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen dürfen aber den Schutz der oberſtrichterlichen Gewalt des Reichs gegen jede landesherrliche Störung ihrer Landesverfaſſung und der davon abhangenden landſtändiſchen wohlerworbenen Rechte um ſo ſicherer hoffen, da ſolche, wie ſchon bemerkt iſt, nicht allein durch ein rechtskräftiges Erkenntniß im Jahre 1702. beſtätigt: ſondern auch durch den Badenſchen Friedensſchluß vom Kaiſer und Reich geſetzlich ſanctionirt ſind (§. 129 u. 134.). Nun beſtätigen aber das Reichsgutachten vom 24ſten März 1803, und das kaiſerliche Ratificationsdecret vom 27ſten Apr. 1803. „die bisherigen Reichsgrundgeſetze, inſonderheit den Weſtphäliſchen Frieden, **und alle darauf gefolgten Friedensſchlüſſe,** in ſo weit ſolche durch den Lüneviller Traktat, und den — Deputationshauptſchluß nicht ausdrücklich abgeändert worden ſind.„ Die Clauſul im 15ten Artikel des Badenſchen Friedens, wodurch die

 Unver-

Unverletzlichkeit der landſtändiſchen Gerechtſame, ſo wie ſie in den mit den Churfürſten von Cölln abgeſchloſſenen Erblandesvereinigungen und anderen Landesgrundverträgen feſtgeſetzt ſind, garantirt wird, iſt aber weder im Lüneviller Frieden, noch in dem Deputationshauptſchluſſe abgeändert worden. Sie muß folglich ihre fortwährende reichsgeſetzliche Kraft behaupten; und die im §. 60. des Deputationshauptſchluſſes feſtgeſetzte allgemeine Regel, daß die politiſche Verfaſſung in den Entſchädigungslanden ungeſtört bleiben ſoll, erhält bey der Anwendung auf das Herzogthum Weſtphalen, ihre ganz eigenthümliche Erläuterung aus jenem Artikel des Badenſchen Friedens. Wie weit man alſo auch durch Mißdeutung des Ausdrucks: Civil-Adminiſtration, die Gewalt des neuen Landesherrn ausdehnen mag, ſo kann dieſe doch nie ſo weit reichen, daß ſie auch das umſchaffen oder vernichten dürfte, was durch ein Reichsgeſetz zur Sicherheit der Stände des Herzogthums Weſtphalen garantirt iſt.

§. 211.

Nach dem §. 60. des Deputationshauptſchluſſes ſoll ferner außer demjenigen Theile der politiſchen Verfaſſung, welcher durch gültige Verträge zwiſchen den Regenten und dem Lande feſtgeſtellt iſt; auch noch alles übrige ungeſtört bleiben, was auf anderen reichsgeſetzlichen Normen beruhet. Aus den Verhandlungen der hohen Reichsdeputation iſt aber klar, daß neben den wirklichen Reichsgeſetzen hierunter auch das allgemeine und beſondere Herkommen, oder die iura ordinum et ſubditorum longo vſu obtenta gehören (§. 27.). Die verbindliche Kraft des Staatsherkommens hat ihren Grund in der ſtillſchweigenden Einwilligung derer, welche die Staatsgrundgeſetze machen können *a*); und es muß folglich, ſo viel die daraus erwachſende vis obligandi betrifft, ganz gleichgültig ſeyn, ob dieſe ihren Willen mit ausdrücklichen Worten, oder ſtillſchweigend durch concludente Thatſachen erklärt haben. Der Weſtphäliſche Frieden und die kaiſerliche Wahlcapitulation erkennen deßhalb das Staatsherkommen als eine den Grundgeſetzen völlig gleiche Norm des Staatsrechtes *b*). Wenn nun der ſtillſchweigende Wille derer, welche Grundgeſetze machen oder ändern konnten, durch oft wiederhohlte, wohl alljährlich vorgefallene gleichförmige Thatſachen ſich offenbaret: ſo entſteht daraus ein unverrücktes Herkommen, welches mit einem oft oder alljährlich erneuerten ausdrücklichen Grundvertrage völlig gleiches Anſehen hat. Die ſchon erwähnte Clauſel des Badenſchen Friedens (§. 129.) ſetzt daher auch, ſo viel das Herzogthum Weſtphalen betrifft,

trifft, die jura et priuilegia ſtatuum quae per *conſuetudines* ſtabileta ſunt, denen welche in der Erblandesvereinigung und anderen Verträgen enthalten ſind, an die Seite, und ſanctionirt dieſelben in gleicher Maßen, als unverletzliche Regirungsnormen des Landesherrn. Beſonders erkennen aber die Reichsgeſetze im Steuerweſen den Gebrauch oder das Herkommen für eine rechtlich entſcheidende Norm. In dem Reichsabſchiede von 1543. §. 24. wird deßhalb feſtgeſetzt: „Es ſollen die Obrigkeiten hierin nichts anders, dann ſich von Rechtswegen gebühret, und wie ſie es im ruhigen Gebrauch und Herkommen haben, vornehmen.„ Eben ſo verweiſet die mehrmals angeführte kaiſerliche Reſolution v. J. 1671. bey den zur Landesdefenſion erforderlichen Steuren auf dasjenige, was jeder Kreisſtand rechtmäßig hergebracht habe, und will daß die Unterthanen dem Herkommen nach beyhülflich erſcheinen ſollen. Auch die kaiſerliche Wahlcapitulation im Art. XV. §. 2. erwähnt der rechtmäßig hergebrachten Steuren.

a) Pütter *in inſt. iur. publ.* §. 44.

b) I. P. O. art. VIII. §. 4. et art. X. §. 16. Wahlcapitulation Art. I. §. 9. Moſer von Teutſchland und deſſen Staatsverfaſſung überhaupt Cap. 24.

§. 212.

Auf einem ſolchen rechtmäßigen Herkommen beruhet nun auch im Herzogthume Weſtphalen ein Theil der landſtändiſchen Verfaſſung. Es dürfen nämlich vermöge deſſelben alle wichtige Landesangelegenheiten, beſonders die Steuerbewilligungen, es ſey zu welchem Zwecke es wolle, anders nicht, als auf allgemeinen offenen Landtägen in Vortrag und Berathung kommen; und in Geldangelegenheiten keine andere Abſchlüſſe, als durch Einſtimmung beyder landſtändiſcher Curien zu Stande gebracht werden. Den Beweis dieſes Herkommens geben die alljährlichen Landtagshandlungen; insonderheit die Landtagsſchlüſſe von den Jahren 1584. 1586. 1587. 1693. 1694. 1697. 1701. 1712. 1715. 1718. 1730. 1767. 1768. 1786. *a*). Auch enthalten die von dem Churfürſten Maximilian Heinrich in den Jahren 1657 u. 1660. ausgeſtellten Urkunden ausdrückliche Beſtätigungen dieſes Herkommens. Eben ſo beweiſen die Landtagshandlungen und Protocolle vom ſechzehenten Jahrhunderte bis auf die Regirung des letzten Churfürſten, daß die zeitigen Landesherren den im Art. 25. der Erblandesvereinigung normirten beſonderen Weſtphäliſchen Landtag (S. die Beylage unter Lit. A.) in Friedens-

zeiten

zeiten und ſo fern ſie durch keine unwiderſtehliche äußere Macht daran verhindert worden, alljährlich ausgeſchrieben haben; — dergleichen daß auf ſolchen offenen Landtägen dem Landesfürſten zu Beſtreitung aller in der Landtagsproposition gewöhnlich enthaltenen Staatsbedürfniſſe, und zwar ſo weit ſie das Herzogthum Weſtphalen betreffen können, nichts anders, als ein wahres *Subſidium charitativum* zur freyen gnädigſten Diſpoſition des Fürſten; — auch jedesmal nur für vier Quartale, oder auf ein Jahr bewilligt ſey. — Es ergibt ſich ferner aus der Vergleichung des für jedes Jahr bewilligten Subſidii charitativi, daß ſolches, ſeit der oft berührten kaiſerlichen Erklärung vom Jahre 1671, nur ein einziges Mal bis zu einer Summe von $\frac{72}{m}$ Rthlr. hinauf geſtiegen ſey. Sodann ſind aber in denen Jahren, in welchen das Land, bey kriegeriſchen Zeiten, mit fremden Truppen, feindlicher Contributionen und Fouragirungen belaſtet war, gar keine Landtäge gehalten; und ſo wurde in ſolchen Zeiten auch dem Landesherrn gar nichts bewilligt. Die meiſten Churfürſten dachten ſo milde, daß ſie den unglücklichen unter den Kriegslaſten ſeufzenden, und ihres landesherrlichen Schutzes beraubten Unterthanen keine Geldbewilligungen zumuthen mochten. Die wenigen aber, welche von einem anderen Geiſte ſich treiben, und unvorſichtiger Weiſe in politiſche Händel verwickeln ließen, die ohne Bedrückung der Unterthanen keinen erwünſchten Ausgang finden konnten, wurden durch den Erfolg überführt, daß ſowohl die Weſtphäliſchen als die rheiniſchen Landſtände ihr verfaſſungsmäßiges Einwilligungsrecht, bey landesherrlichen Steueranforderungen, als das edelſte Kleinod des Landes eiferſüchtig zu bewahren und ſtandhaft zu vertheidigen im Stande waren. Der Churfürſt Ruprecht von Cölln zerfiel mit ſeinem Domcapitul und Landſtänden über eine eigenmächtig ausgeſchriebene Steuer, und wurde darüber im Jahr 1472. ſogar ſeines Erzſtiftes entſetzt; für welches ſodann Herrmann von Heſſen zum Adminiſtrator erwählt wurde *b*). Dieſer Vorfall war ohne Zweifel die Folge und Wirkung eines grundgeſetzlichen legis commiſſoriae, welchen die alte Landesvereinigung v. J. 1463., Verſu: Item „Off in zukommenden Zeiten unſe zukommende Herr ſolche Geloiſte und Verſchrievungen, die er doin ſoll, nit thäte ꝛc „ *c*), enthält; und der auch mit wenigen Veränderungen in die Erblandesvereinigung von 1590. Art. 33 und 34. übergegangen iſt. (Beylage unter Lit. A.) Den Nachfolgern Ruprechtes war das ein warnendes Beyſpiel bis auf den Churfürſten Joſeph Clemens, welcher es im Jahre 1696. abermals verſuchte, im Lande eigenmächtig Contributionen auszuſchreiben, und die nach dem Inhalt

der

der Erblandesvereinigung vom Domcapitel zuſammen berufenen Stände mit Gewalt aus einander zu treiben. Er hatte aber mit dem Churfürſten Ruprecht faſt gleiches Schickſal, welches ihm nur im Ausgange ſo weit günſtiger war, daß er wieder zum Beſitze des Erzſtiftes gelangte. Wie indeſſen ſein Benehmen gegen die Landſtände durch das kaiſerliche Erkenntniß von 1702. geahndet, und was ferner zur Sicherheit des Landesgrundgeſetzes hernach im Badenſchen Frieden als Bedingung ſeiner Wiedereinſetzung ſanctionirt worden, iſt oben ſchon bemerkt. (§. 129 u. 134.).

a) Man vergleiche noch das Concluſum von 1786; in der Anlage unter Lit. A. N. 6. S. 21.

b) Pütters Handbuch der teutſchen Reichshiſtorie S. 442. (2te Aufl.).

c) von Kleinſorgen in der Weſtphäliſchen Kirchenhiſtorie; Th. 3. S. 356.

---

9) Daß alle landesherrliche Propoſitionen auf dem Landtage vor andern Gegenſtänden erledigt werden ſollen.

§. 213.

Den neunten Punkt der Commiſſorial-Reſolution, daß auf den Landtägen zuerſt über die landesherrlichen Propoſitionen deliberirt, und vor deren Erledigung keine andere Sachen in Berathſchlagung gezogen, auch inſonderheit keine landſtändiſche Anträge angenommen werden ſollen, hat die Hofpolitik ſchon in mehreren Landen zu einem Gegenſtande eben ſo unnützer, als beſchwerlicher Streitigkeiten zwiſchen den Landesherrn und Ständen gemacht. Wenn auch anfänglich die Landſtände bisweilen hierunter aus Reſpect für den Landesherrn nachgaben, ſo war doch der beabſichtigte Erfolg davon gewöhnlich dieſer, daß der Landesherr oder ſein Miniſterium, ſobald alle Regirungsanforderungen bewilligt waren, dem Landtage unter jedem beliebigen Vorwande ein Ende machten; und die Landſtände mit allen ihren alten und neuen Beſchwerden und Landesdeſiderien, denen man kein Gehör zu geben Luſt hatte, heimſchickte, oder dieſelben kurz weg als ungegründet verwarf. Es war folglich keine überſpannte Anmaßung, ſondern zweckmäßige Vorſicht der Stände, wenn ſie darauf beſtanden, daß ihrem Vorbringen erſt abgeholfen werden müſſe, bevor ſie dem Landesherrn etwas bewilligten; oder daß wenigſtens über landesherrliche Propoſitionen, und die ſtändiſchen Anträge in gleichem Schritte gehandelt werden ſollte; worin dann auch

ein

ein Theil dem andern nachgeben mußte, wenn ſich nicht der ganze Landtag über dieſen Rangſtreit der Materien zerſchlagen ſollte *a*). Was den Rechtspunkt hierbey anbetrifft, ſo iſt gar kein rechtlicher Grund vorhanden, aus welchem es den Ständen zur Schuldigkeit gemacht werden könnte, alle landesherrliche Propoſitionen nothwendig zuerſt durch ihre Erklärungen zu erledigen. Wenn zwey Theile mit einander über mehrere Gegenſtände in Unterhandlung treten: ſo hat nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen, keiner die Befugniß dem anderen vorzuſchreiben, über welchen Punkt er ſich zuerſt erklären ſoll. Findet dieſerwegen nicht etwa unter ihnen eine freye Uebereinkunft Statt, ſo muß jeder Theil es der Convenienz des andern überlaſſen, worüber er zuerſt ſprechen will. Dieſes iſt auch bey Landtagsverhandlungen als Regel um ſo mehr anzunehmen, weil ſonſt die Hofpolitik hierin ein bequemes Mittel finden würde, den Hauptzweck des Landtags: — **Gemeinſchaftliche Berathung der allgemeinen Landeswohlfahrt!** zu eludiren, und aus Landtägen bloße **Geldbewilligungstage** zu machen. Nach eben dieſen allgemeinen Gründen iſt auch wegen Beförderung der Geſchäfte auf den deutſchen Reichstagen in der kaiſerlichen Wahlcapitulation Art. XIII. §. 3 und 4. feſtgeſetzt, daß die Reichsſtände bey ihren Berathſchlagungen nicht an die Ordnung der in der kaiſerlichen Propoſition enthaltenen Punkte gebunden ſeyn ſollen *b*); welches dann, wenn dieſe Streitfrage bey Landtagsverſammlungen entſteht, als ein paſſender analogiſcher Entſcheidungsgrund angewendet werden kann.

a) **Moſer von der teutſchen Reichsſtände Landen und Landſtänden**; B. 7. Cap. 3. §. 12. S. 1503.

b) **Moſers teutſches Staatsrecht**; Th. 47. S. 316 f. **Häberlins Handbuch des teutſchen Staatsrechts**; Th. 1. §. 143. S. 491 f.

§. 214.

Das Herkommen in dieſem Punkte bey den Landtägen des Herzogthums Weſtphalen betreffend, ſo beweiſen alle über die ſeit Jahrhunderten zwiſchen den Churfürſten und Landſtänden gepflogenen Landtagsunterhandlungen gehaltenen Protocolle, ſammt den landesfürſtlichen Reſolutionen und Landtagsabſchieden, wie der Geſchäftsgang ununterbrochen und gleichförmig dieſer geweſen ſey, daß die Landſtände auf allen Landtagen **zuerſt** mit andern die **allgemeine Landeswohlfahrt** bezielenden Gegenſtänden ſich beſchäftigt; — ihre desfalſigen grauamina und deſideria ihrem Landesfürſten in Vertrauen vorgebracht, und darüber die landesherrlichen Entſchließungen jedesmal abgewartet und **erhalten haben**, bevor

bevor die landesherrlichen Propoſitionen in Erwägung kamen. Ja! es finden ſich Beyſpiele, daß die Stände mehrmalen mit deutſcher Offenheit ihrem Landesfürſten erklärten: „ſie würden außer Stand ſeyn *ad materiam propoſitionum* überzugehen, bevor ihre *grauamina* erledigt wären.„ Es deutet ſelbſt die unter der churfürſtlichen Regirung ſeit undenklichen Zeiten übliche Formel, mit welcher die Stände zuſammen berufen werden, auf dieſen Geſchäftsgang, wenn darin jedem Landſtande befohlen wird: zu erſcheinen, ſelbigen Tags die gewöhnliche Landtagspropoſition anzuhören, und was des lieben Vaterlandes Noth und Wohlfahrt erfordert, mit berathſchlagen und vollziehen zu helfen. In dieſen Ausdrücken war das Berufungsſchreiben auch noch unter dem letzten Churfürſten abgefaßt. (S. die Beylage unter Lit. D.) Damit iſt der erſte und hauptſächliche Entzweck einer jeden landſtändiſchen Verſammlung beſtimmt ausgedrückt; dem eigenen Ermeſſen der Landſtände aber in der Beſtimmung der Ordnung der Landtagsgeſchäfte auf keine Weiſe vorgegriffen. Daß man gleich in dem erſten unter der Heſſen-Darmſtädtiſchen Regirung den 16ten Jun. 1803. erlaſſenen Landtagsausſchreiben von dieſer aufs Herkommen beruhenden Form abgegangen iſt, dazu gibt die dem neuen Landesherrn in der Civil-Adminiſtration durch den Deputationshauptſchluß geſtattete freye Hand keine Befugniß. Die Einrichtung der Landtagsverfaſſung iſt kein Gegenſtand der Civil-Adminiſtration; ſondern der conſtituirenden Staatsgewalt; und es iſt auch keine Vereinfachung und Verbeſſerung des Ganges der Landtagsgeſchäfte, wenn den Landſtänden vorgeſchrieben wird, daß ſie nothwendig auf die Erledigung der landesherrlichen Propoſitionen zuerſt Bedacht nehmen ſollen; man müßte dann etwa die Bewilligung deſſen, was das fürſtliche Intereſſe erfordert, zum alleinigen Hauptzweck der Landtagsverſammlung erklären wollen. Die Natur der Sache beſtimmt dasjenige zum erſten und wichtigſten Gegenſtande der ſtändiſchen Berathſchlagung, wobey die Wohlfahrt des ganzen Staats am meiſten intereſſirt iſt; und ſo gibt es unter den mehreren Gegenſtänden eine natürliche Rangordnung ihrer Staatswichtigkeit, welche allenfalls vertragsweiſe beſtimmt werden kann; außerdem aber dem Ermeſſen desjenigen Theils überlaſſen bleiben muß, welcher ſich darüber erklären ſoll. Die Geldbewilligungen, welche in der Landtagspropoſition gewöhnlich vorkommen, können nicht einmal als wirklicher Staatszweck betrachtet werden; denn indem ſolche zugeſtanden werden, weiſen die Stände nur die Mittel an, womit dieſer oder jener Zweck der allgemeinen Wohlfahrt befördert werden kann und ſoll. Ja! dieſe Geldbewilligungen ſind ſo

gar nur ein ſubſidiariſches Mittel zum Zweck, ein hülflicher Beytrag — Subſidium charitativum; weil nach der urſprünglichen Verfaſſung alles, was die gemeine Wohlfahrt forderte, durch die Einkünſte der landesherrlichen Kammer beſtritten werden ſollte. Die Natur der Sache bringt es alſo ſchon mit ſich, daß Berathſchlagungen, welche den allgemeinen Hauptzweck, das heißt die gemeine Landeswohlfahrt zum Gegenſtande haben, denen vorgehen, welche ſich nur mit ſubſidiariſchen Unterſtützungsmitteln des Hauptzweckes befaſſen; ſo wie auch bey allen Berathſchlagungen natürlich erſt der Zweck feſtzuſetzen iſt, ehe die Rede von den Mitteln ſeyn kann, wodurch jener befördert werden ſoll.

---

10) Daß es lediglich vom Ermeſſen des Landesherrn abhangen ſoll, was zur Verbeſſerung und Vereinfachung der Civil-Adminiſtration nöthig ſey.

§. 215.

Ueberdem bedarf hierbey zehentens noch der in der Commiſſorial Reſolution vom 13ten Septbr. 1803. aufgeſtellte Grundſatz, daß es lediglich von der Beurtheilung des Landesherrn abhänge, was er zur Verbeſſerung und Vereinfachung der Civil-Adminiſtration für nöthig halte, einer großen Einſchränkung, wenn auch von unſtreitigen Gegenſtänden einer wahren Civil-Adminiſtration die Rede iſt. Denn wenn die landesherrliche adminiſtrative Gewalt vermeintliche Verbeſſerungen einführen will, welche die allgemeine Landeswohlfahrt verletzen, oder das Land auf eine drückende Weiſe beſchweren; — wenn ferner unter dem Scheine ſo genannter Verbeſſerungen der Civil-Adminiſtration wohlerworbene Befugniſſe der Landſtände und Unterthanen aufs Spiel geſetzt werden: ſo kann keinesweges lediglich die landesherrliche Beurtheilung, welche dergleichen Veränderungen für Verbeſſerungen anſieht, die vielleicht nichts, als einen ſcheinbaren Finanzvortheil zum Grunde haben, dabey zur Rechtfertigung dienen. Daß die hohe Reichsdeputation keine ſo weit ausgedehnten Begriffe von der landesherrlichen freyen Hand in der Verbeſſerung der Civil-Adminiſtration gehabt habe, zeigen die Verhandlungen ganz klar. Man ſieht dieſes inſonderheit aus der im erſten Abſchnitte dieſer Ausführung (§. 29) angeführten Erklärung der kaiſerlichen Plenipotenz über den §. 60. des Deputationshauptſchluſſes, nach welcher die Abſicht der Reichsdeputation ſo wohl, als der kaiſerlichen Commiſſion dahin beſtimmt ausgedrückt wird, daß durch dieſen §. alle

den Reichs- und Landeseinwohnern, ſo wohl vermöge der allgemeinen Reichs- als auch vermöge der beſondern Verfaſſung eines jeden Landes zuſtändige Rechte, Befugniſſe und Freyheiten vorbehalten ſeyn ſollten. Mit dieſer Abſicht läßt ſich kein unumſchränktes landesherrliches Willkühr im Verbeſſern der Civiladminiſtration vereinigen.

§. 216.

Es folgt nun aus allem, was bisher über die vierte Hauptbeſchwerde iſt ausgeführt worden, von ſelbſt, daß es rechtlicher Weiſe für nichts mehr, als Anmaßung einer willkührlichen landesherrlichen Machtsvollkommenheit angeſehen werden könne, wenn in der Commiſſorial-Reſolution vom 13ten Sptbr. 1803. das von den Landſtänden bewilligte *Subſidium charitatiuum* nur als eine ſchuldige Landescontribution; und das auf ein Jahr bewilligte Beytragsquantum anders nicht, als auf drey Jahre angenommen wird. Da hierzu ſo wenig die älteren Reichsgeſetze, als der Deputationshauptſchluß von 1803. eine Befugniß geben; und die im Herzogthume Weſtphalen bis auf den letzten Churfürſten beſtandene Landesſteuerverfaſſung mit einer ſolchen Ausdehnung der Landeshoheit im Steuerweſen durchaus unvereinbarlich iſt: ſo haben die Landſtände allerdings pflichtmäßig gehandelt, daß ſie dagegen des Landes Gerechtſame und verfaſſungsmäßigen Freyheiten feyerlich verwahrt haben. Es iſt dieſe landſtändiſche Proteſtation auch dem Landtagsabſchiede vom 22ſten Sptbr. 1803. (Anlage unter Lit. E.) einverleibt, und damit für die Landſtände der Beſitzſtand in rechtlicher Ordnung ſalvirt.

* * *

Nachdem dieſe rechtliche Ausführung bereits vollendet, und dem Drucke übergeben war, iſt die (§. 204) erwähnte Drohung zur Thatſache geworden. Die landgräfliche Regirung hat in einer gedruckten Verordnung vom 24ſten October 1804. (ſ. die Anlage unter Lit. O. S. 69.) neun und reſpective eilf Schatzungen, nicht allein ohne ſtändiſche Bewilligung, ſondern auch wider alle dagegen gemachte Remonſtrationen ausgeſchrieben. Da die Verordnung ſelbſt beſagt, daß die zu Arensberg verſammelten Quartalſtände bey dem Ausſchreiben dieſer Steuer ihre Mitwirkung verweigert hätten: ſo überhebt ſie damit die Landſtände der unangenehmen Nothwendigkeit einer öffentlichen Erklärung zur Nachricht der Landeseinwohner; und das factum nullo iure iuſtificabile bedarf nun auch keiner weiteren Beſcheinigung, da ſolches zu Begründung eines Geſuchs bey dem höchſten Richter, um ein Mandatum S. C. caſſatorium durch die erlaſſene

Verordnung hinlänglich beurkundet wird. Denn der Widerſpruch, worin dieſes Ausſchreiben mit den Reichsgeſetzen, Landesgrundverträgen und Landesherkommen ſteht, liegt klar vor Augen. Nach dieſen Normen iſt die im Eingange der Verordnung aufgeſtellte „Befugniß des Landesherrn, Einwilligung der Stände des Herz. Weſtphalen auf drey Jahre zu fordern: ſo wenig reichsverfaſſungsmäßig,“ daß dieſe Anmaßung vielmehr alle Merkmale eines monſtri arbitrarii iuris territorialis an ſich trägt. Wahr iſt's freylich, daß man auf dem Landtage v. J. 1803. den Landſtänden eine Bewilligung der Steuern auf drey Jahre abgefordert hat, welche aber nicht zugeſtanden werden konnte, ohne eines Verraths an der Landesverfaſſung ſich ſchuldig zu machen; — die deßhalb ſtandhaft von den Ständen verweigert iſt. Auch wurde dem Landtagsabſchiede eine ausdrückliche landſtändiſche Proteſtation zur Erhaltung des Beſitzſtandes in Rückſicht der bisherigen Steuerverfaſſung einverleibt. (S. die Anlage Lit. E. S. 55.) Die Verordnung ſetzt hinzu: die auf dem vorjährigen Landtage bewilligte Steuer „ſey nicht anders als auf drey Jahre angenommen.“ — Kann man rechtlicher Weiſe etwas annehmen, was nicht zugeſtanden iſt? oder kann ein paciſcirender Theil Modificationen der Zuſage des anderen nach Gefallen einſeitig ändern, um denſelben nach Willkühr verbindlich zu machen? — Dieſe Fragen wird jeder Rechtsverſtändige mit Nein! beantworten. Die verſammelten Quartalſtände handelten alſo pflichtmäßig, da ſie ihre Beywirkung zum Ausſchreiben einer Steuer verſagten, die nicht von den geſammten Landſtänden auf offenem Landtage bewilligt iſt, ſondern ganz verfaſſungswidrig aus angemaßter landesherrlicher Machtsvollkommenheit gefordert wird. Die Landſtände haben wegen dieſes neuen factiſchen Verfahrens ſich ſo fort an den Reichshofrath gewendet, und um ein unclauſulirtes Mandat gegen den Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt, zugleich auch um ein Protectorium auf die kreisausſchreibenden Fürſten nachgeſucht; wovon mit Zuverſicht der rechtliche Erfolg, vorerſt wenigſtens in Anſehung des Beſitzſtandes (ſ. oben §. 38.) zu erwarten iſt.

---

11) Willkührliche Veränderung in der Faſſung des erſten Landtags-Abſchiedes unter der neuen Regirung.

§. 217.

Endlich zeigen ſich auch noch eilftens in der Faſſung dieſes Landtagsabſchiedes einige willkührliche Abweichungen von der vorhin üblichen Form, welche nicht als gleich-

gültig

gültig und unbedeutend überſehen werden dürfen. Es ergeben ſich nämlich aus der Vergleichung desſelben mit dem ſub Lit. F. in den Beylagen befindlichen Landtagsabſchiede von 1788., welcher noch die altübliche Form hat, folgende bemerkenswerthe Verſchiedenheiten:

1) In den vormaligen Landtagsabſchieden wurde verwilligt:

„Zu Beſtreitung aller in der Landtagsproposition gewöhnlich enthaltenen Punkten, ſo weit ſelbige hieſige Landſchaft betreffen können.„

Statt deſſen iſt in dem neuen Landtagsabſchiede von 1803. geſagt:

„Zu Beſtreitung aller übrigen in der Landtagsproposition enthaltenen Punkten, ſo weit ſelbige die hieſige Landſchaft betreffen können.„

Dieſe Verſchiedenheit iſt ſehr wichtig. Durch den vorhin gebrauchten Ausdruck: gewöhnlich enthaltene Punkte, werden allein diejenigen, welche nach dem Herkommen in die Landtagsproposition gehören, und nach den Reichsgeſetzen der Landſchaft obliegen, anerkannt; womit dann zugleich alle übrigen ungewöhnlichen und neuen Anforderungen ausgeſchloſſen werden. Dagegen haben in dem neueſten Landtagsabſchiede alle willkührlich in die Landtagsproposition ſo wohl, als in den nachher hinzugefügten Exigenzſtatus geſetzten Anforderungen, ohne Unterſchied der gewöhnlichen und ungewöhnlichen, anerkannt werden ſollen, wie man ſie von Seiten des Hofs unter allerley nichtigen Hypotheken dem Lande aufzudringen verſucht hat. Die Ausführung dieſer vierten Beſchwerde ſetzt es aber hinlänglich ins Licht, daß die Landſchaft von allen dieſen grundloſen und willkührlichen Anforderungen ſich nichts gefallen laſſen kann und will. Sie verweigert mit Recht das vollſtändige Reichscontingent mit 1½ Simplum, und den daneben noch geforderten Beytrag zu Garniſonen und Beſatzungen, ſammt aller Vervielfältigung willkührlich angeſetzter Landes-Defenſionskoſten. — Sie iſt nicht ſchuldig, die Koſten aller an verſchiedenen Orten ſtehenden Geſandtſchaften; — nicht die vollſtändige Berichtigung der Kammerzieler, und keine Beyträge zu außerordentlichen und einſeitig veranlaßten Regirungslaſten ſich als reichsconſtitutionsmäßige Forderungen aufdringen zu laſſen; und noch weniger darf ſie bey dieſen Artikeln mit den übrigen Heſſen-Darmſtädtiſchen Landen in ein nach Gutfinden angeordnetes Quotiſationsſyſtem gebracht, und überhaupt keinem willkührlichen landesherrlichen Collectationsrechte unterworfen werden.

§. 218.

§. 218.

Nach der vormaligen Faſſung enthielt 2) der Landtagsabſchied die Bedingung und Reſervation, daß wenn dies Land während der für das bewilligte Subſidium charitatiuum feſtgeſetzten Zahlungstermine mit koſtbaren Winterquartiren **eigener** oder fremder Völker, wie auch mit Durchmärſchen, Geld- und Fourage-Contributionen beſchweret werden würde ꝛc. — ſo wollten die Landſtände an die Verwilligung nicht gebunden ſeyn. In dem jüngſten Landtagsabſchiede hat man das Wort **eigene** abſichtlich nach bloßer Willkühr weggelaſſen; und dadurch wie durch die That ſelbſt zu erkennen gegeben, daß das Land nach Gutfinden des Landesherrn mit Einquartirung beſchweret werden ſolle. Es iſt auch, nach der berührten Quotiſation, bereits ein ganzes Drittheil der Heſſen-Darmſtädtiſchen Truppen ins Land gerückt, welches dem Lande nothwendig zu einer unerträglichen Laſt werden muß; da der gemeine Infanteriſt bey ſeiner geringen, in täglich vier Kreutzer beſtehenden Löhnung keine zureichende Subſiſtenz hat, und folglich auf Koſten des Bürgers zehren muß, bey welchem er einquartirt iſt.

§. 219.

Es iſt ferner 3) zwar von den Landſtänden zum Behuf des Dicaſterial- und Caſernenbaues, ſo wie auch zu dem Zucht- oder Policeyhauſe ein für allemal ein freywilliges Geſchenk von $\frac{15}{m}$ Gulden dem Landesherrn angetragen; und ſo ſind auch 4) die in dem jüngſten Landtagsabſchiede beſonders bemerkten Summen von $\frac{18}{m}$ — $\frac{6}{m}$ und $\frac{95}{m}$ Gulden, wie die Verhandlung des Landtags ergeben, alle nur auf ein Jahr zugeſagt. In dem Landtagsabſchiede ſind aber alle dieſe Poſten, als auf drey Jahre verwilligt ganz eigenmächtiger Weiſe angeſetzt, und damit iſt das einfach Zugeſagte aufs Triplum willkührlich, und aller landſtändiſchen Proteſtation ungeachtet, erhöhet worden. Hierdurch ſind alſo die Landſtände an ihrer hergebrachten verfaſſungsmäßigen Einwilligungsfreyheit aufs empfindlichſte gekränkt worden. Wobey auch noch 5) nicht unbemerkt bleiben darf, daß die in den vorigen Landtagsabſchieden hergebrachten und ſehr bedeutungsvollen Ausdrücke: *pro ſubſidio charitatiuo* aus dem jüngſten Landtagsabſchiede ganz weggelaſſen ſind; welches um ſo mehr Aufmerkſamkeit verdient, da in den Landtagshandlungen ganz unverholen erklärt worden iſt: „daß *Sereniſſimus* die landſchaftlichen Beyträge nicht als ein *Subſidium charitatiuum*, ſondern als eine pflichtmäßige Contribution vom Lande zu fordern, ſich berechtigt halten.„

§. 220.

§. 220.

Alle dieſe einſeitigen, und ohne Einwilligung der Landſtände verfügten Abänderungen des Landtagsabſchiedes verbinden das Land zu nichts, und ſind als bloße Machtſprüche zu betrachten *a*). Der auf dieſe ungültige Art abgefaßte Landtagsabſchied wird deßhalb auch für die Zukunft nicht in der Reihe gültiger Landesgrundverträge ſtehen können. Die Anmaßung gibt aber den Landſtänden eine gerechte Veranlaſſung, nun auch darüber eine ausdrückliche landesgrundgeſetzliche Verſicherung zu fordern, daß alle ſolche einſeitigen Abänderungen deſſen, was auf dem Landtage ſtipulirt worden, oder durchs Herkommen ſeine Form bereits erlangt hat, künftig unterbleiben ſollen.

a) Moſer von der Reichsſtände Landen und Landſtänden, B. 4. Cap. 5. §. 4. S. 1137.

V.

Beſchwerde über Eingriffe in die landſtändiſche Stimmfreyheit.

1) Veranlaſſung derſelben.

§. 221.

Eine beſondere Veranlaſſung zu dieſer Beſchwerde hat folgender Vorfall gegeben. Der Freyherr von Spiegel, vormals churfürſtlich - cöllniſcher Hofkammerpräſident, brachte eine von der proviſoriſchen Regirung zu Arensberg in dem Rechtshandel mit ſeinen Hinterſaſſen zu Canſtein ihm zugefügte Beſchwerde zur Kenntniß der auf dem landtage des Jahres 1803. verſammelten Stände; welche ſolche auch von der Beſchaffenheit fanden, daß eine Theilnahme nicht wohl umgangen werden könne. Beyde Curien nahmen ſolche deßhalb als ein grauamen commune auf, und überreichten der fürſtlichen landtagscommiſſion ihren Antrag zu deſſen Erledigung; worauf ihnen auch von derſelben die Verſicherung ertheilt wurde, daß der in Frage ſeyende Vorgang genau unterſucht, und demnächſt das angemeſſene verfügt werden ſollte.

§. 222.

Indeſſen hat aber der geheime Rath Arends, ein Mitglied des proviſoriſchen Regirungscollegii, welcher zugleich als ein ſtädtiſcher Deputirter den landtagsberathſchlagungen beywohnt, einige in der Abſtimmung des Freyherrn von Spiegel vorkommende Stellen auf ſich gedeutet; — ohne jene Unterſuchung und deren rechtliche Reſultate abzuwarten, eine Injurienklage wider denſelben angeſtellt, und Genugthuung verlangt. Die von der fürſtlichen landtagscommiſſion verſprochene Unterſuchung und Verfügung auf die gemeine Beſchwerde der landſtände unterblieb nun. Dagegen wurde den beyden Commiſſarien **Besnard** und **Leusler** ein beſonderer Auftrag zur Inſtruction dieſer Injurienſache ertheilt. Dieſe erließen an den ſtädtiſchen Secretär **Krüper** einen Befehl wegen Mittheilung der Abſtimmung des Freyherrn von Spiegel; welchen derſelbe auch ohne weitere Anfrage bey dem landſtändiſchen Dierectorio befolgt hat.

§. 223.

§. 223.

Der Vortrag des Freyherrn von Spiegel an ſeine Mitſtände von der ritterſchaftlichen Curie, war, nach dem Anführen der Landſtände in der dieſerwegen entworfenen Geſchichtserzählung, nicht gegen den Geheimen Rath Arends; ſondern gegen die proviſoriſche Regierung gerichtet. Gegen dieſe als ſolche behauptete der Votant, daß ſie in dem angeführten Rechtsfalle die willkührlichſten Abweichungen von den Geſetzen, inſonderheit in Anſehung der Form des Proceſſes ſich erlaubt, und ihn dadurch beſchwert habe. Ohne alle Privatanfeindung, und ohne Rückſicht auf beſondere Mitglieder der proviſoriſchen Regirung, ſuchte er die rechtswidrige Procedur zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, und wählte hierbey die Landſtände zum Organ.

§. 224.

Die Sache des Freyherrn von Spiegel iſt alſo durch dieſe Theilnahme der weſtphäliſchen Landſtände beyder Curien zu einer gemeinſchaftlichen Angelegenheit geworden; und ſie glauben es ihrer vaterländiſchen Verfaſſung ſchuldig zu ſeyn, ihren Mitlandſtand, den Freyherrn von Spiegel, wider die Angriffe des Geheimen Raths Arends, und die Einſchreitungen der beyden zu Inſtruirungen des Injurienproceſſes beſtellten Commiſſarien zu vertreten; um im rechtlichen Wege die landſtändiſche Stimmfreyheit gegen die angemaßte Allgewalt einer Civil-Adminiſtrations-Souveränität zu retten, welche nach den mannigfaltigen bereits unter der vierten Beſchwerde erwogenen Verſuchen, die Nothwendigkeit einer landſtändiſchen Einwilligung zu beſchränken, in dem vorliegenden Falle auch noch unerhörte Maßregeln zur Unterdrückung aller landſtändiſchen Stimmfreyheit ſich erlaubt hat.

---

2) Beurtheilung dieſer Beſchwerde.

§. 225.

Es läßt ſich bey der Beurtheilung dieſer Beſchwerde nicht in Zweifel ziehen, daß jeder Landſtand, welcher einen Vortrag an die Verſammlung ſeiner Mitſtände hält, für die Wahrheit der von ihm vorgebrachten Thatſachen, worauf ein grauamen commune gegründet werden ſoll, einzugeſtehen ſchuldig ſey. Aber dieſes iſt auch die äußerſte Grenzlinie ſeiner Verantwortlichkeit. Wegen der Schlußfolge, die er aus den angeführten Thatſachen

ſachen zieht; — beſonders in Rückſicht der Gefahren, welche ſeinem Vaterlande aus dem, was ihm begegnet iſt, zu erwachſen ſcheinen; — ſo wie überhaupt wegen der Art ſeines Vertrags, ſo lange ſolcher nur der Wahrheit getreu, und der Natur des Gegenſtandes angemeſſen bleibt, — iſt ein ſolcher Votant Niemanden zu Recht zu ſtehen ſchuldig. Als Landſtand durfte er über Alles zu ſeinen Mitſtänden ſprechen, was nach ſeiner Einſicht Beziehung auf das Wohl des Vaterlandes hat, wenn auch ſeine eigene Perſon zunächſt dabey betheiligt war. Er hat alſo auch hierin bloß ſeiner landſtändiſchen Pflicht ein Genüge gethan, worüber ihn Niemand in Anſpruch nehmen kann; weil der, welcher ſich ſeines Rechts bedient, in rechtlicher Hinſicht Niemand beleidigt; ſollte auch das, was zur Sprache gebracht iſt, Jemanden unangenehm ſeyn oder gar nachtheilige Folgen für ihn haben. Auch auf den Fall, da der Landſtand in ſeiner Anſicht der Sache, welche er vorträgt, oder in ſeinem Urtheile über dieſelbe ſich irrt; — wenn er zwiſchen dem, was ihm begegnet iſt, und dem Wohl des Vaterlandes eine Verbindung zu finden glaubt, die nicht vorhanden iſt: ſo beruhet ſolches auf ſeiner individuellen Einſicht und Ueberzeugung. Dürfte dieſe in einer landſtändiſchen Verſammlung nicht offen dargelegt werden, ohne ſich einer Injurienklage von Seiten deſſen, dem die lautwerdende Wahrheit unangenehm iſt, auszuſetzen: ſo würde alle ſo nothwendige landſtändiſche Stimmfreyheit mit einem Mal abgeſchnitten ſeyn. Wozu würde wohl ein Landtag nützen, deſſen Ständen auf ſolche Weiſe der Mund geſchloſſen iſt?

§. 226.

Die Abſtimmung des Freyherrn von Spiegel, ſo fern ſolche ein geſetzwidriges Verfahren der proviſoriſchen Regirung zum Gegenſtande hatte, welches zwar zunächſt ihn ſelbſt gravirte; aber doch in ſeinen Folgen dem Lande nachtheilig werden konnte, war völlig dazu geeignet, den verſammelten Mitſtänden in der Abſicht vorgelegt zu werden, daß dieſe daraus nach Befinden eine gemeine Beſchwerde formiren, und ſolche dem Landesherrn zur Abſtellung vortragen könnten *a*). Es geſchahe hiermit nichts anders, als was auch einzelne Stände des deutſchen Reichs thun, wenn ſie wegen der von einem Reichsgerichte ihnen zugefügten Beſchwerde, ſo bald dieſelbe ſich zu einer gemeinen Beſchwerde qualificirt, den Recurs an den Reichstag zu dem Ende nehmen, damit durch die Verfügung der geſetzgebenden Gewalt und höchſten Oberaufſicht der daraus für die gemeine Staatswohlfahrt zu beſorgende Nachtheil abgewendet werden möge *b*). Die Land-

ſtände

ſtände ſind gleichfalls cuſtodes legum et iurium patriae, — Vorſteher und gleichſam Vormünder des Landes; — ſie ſind auch ſchuldig, jedes ihrer Mitglieder in dem zu vertreten, was ſolches Pflichtenhalber auf eine der Landesverfaſſung gemäße Weiſe gethan hat. Es ſind ſogar einzelne Glieder des Staats befugt, ihren Recurs an das landſchaftliche Corpus in ſolchen Sachen zu nehmen, welche zwar allernächſt ihre Perſon betreffen, in der Folge aber vielen oder allen Mitbürgern nützlich oder ſchädlich werden können; und die Landſtände ſind berechtigt, ſich ihrer in ſo weit, als ſie Recht haben, und ein gemeinſames Intereſſe darunter verſirt, anzunehmen *c*).

a) G. L. Boehmer diſſ. *de grauamine communi;* cap. I. §. 10. *In Electis iuris civil.* Tom. 2. pag. 231.

b) Pütteri *inſt. iur. publ.* §. 320.

c) Moſer von der t. Reichsſtände Landen und Landſtänden; Buch. 2. Cap. 20. §. 13. S. 843.

§. 227.

Wann es nun einem ſtädtiſchen Deputirten, welcher zugleich Mitglied eines landesherrlichen Juſtizcollegii iſt, geſtattet werden ſollte, jede Beſchwerde, die etwa gegen ſein Collegium der landſtändiſchen Verſammlung vorgelegt wird, zum Stoff einer Injurienklage zu machen: ſo wird damit nicht nur die landſtändiſche Stimmfreyheit gefährdet, ſondern es wird auch das gegenſeitige Vertrauen unter den Ständen der verſchiedenen Curien ſo ſehr geſtört, daß keine Conferenzen unter ihnen weiter Statt finden können. Denn ſo bald die ritterſchaftliche Curie beſorgen muß, daß ihre vertraulichen Eröffnungen über Gebrechen in den landesherrlichen Collegien denen in der ſtädtiſchen Curie befindlichen Mitgliedern dieſer Collegien zum Aergerniß dienen; dieſe auch befugt ſeyn ſollen, einen jeden, welcher in der ritterſchaftlichen Curie Zweifel gegen die Unfehlbarkeit ihres Collegii aufzuſtellen gewagt hat, gerichtlich zu verfolgen: ſo wird das Mißtrauen alle gegenſeitige Communication unter beyden Curien aufheben. Hierdurch wird der Zweck der landſchaftlichen Verſammlung in einem weſentlichen Punkte gehindert, und die Landtagsverfaſſung zerrüttet. War dieſes der letzte Zweck der Landtagscommiſſion, ſo konnte kein ſchicklicheres Mittel erwählt werden, als die Begünſtigung ſolcher Injurienklagen, womit die Deputirten der einen Curie die Mitglieder der anderen, wegen ihrer Abſtimmung verfolgen.

§. 228.

Da es aber doch Pflicht und Beruf der Landſtände iſt, alle in der öffentlichen Verwaltung einſchleichenden Mängel zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, und ihre Abſtellung zu befördern: ſo ſind ſie zugleich befugt, darauf zu dringen, daß alles aus dem Wege geräumet werde, was dieſer Abſicht hinderlich iſt. Es kann folglich auch der ritterſchaftlichen Curie nicht verdacht werden, wenn ſie darauf beſteht, daß in Zukunft kein fürſtlicher Rath, als Deputirter in der ſtädtiſchen Curie zur Stimmführung gelaſſen werde, wenn dieſe, bey ihrem doppelten Verhältniſſe ſich als Werkzeuge, die landſtändiſche Stimmenfreyheit zu zerſtören, gebrauchen laſſen. So iſt es auch z. B. eine weiſe Einrichtung bey der engliſchen Staatsverfaſſung, daß Niemand zum Deputirten des Unterhauſes erwählt werden kann, welcher ein neues Kronamt oder Penſion vom Könige hat *a*). Eben ſo kann aber nach der Organiſation der ſtädtiſchen Curie im Herzogthum Weſtphalen dieſe Ausſchließung fürſtlicher Räthe von der Führung der Landtagsſtimme einer Stadt oder Freyheit ſchon als grundgeſetzliche Regel betrachtet werden, weil nach dem, was darüber unter dem Churfürſten Maximilian Heinrich im Jahre 1660. feſtgeſtellt iſt, die ſtädtiſchen Deputirten ſtets Mitglieder des Magiſtrats der landtagsfähigen Stadt ſeyn ſollen (§. 114.).

a) *La conſtitution de l'Angleterre* par de Lolme (Amſterdam 1771. 8.) pag. 86.

§. 229.

Was aber noch beſonders das Benehmen der beyden Commiſſarien Besnard und Leusler bey dieſer Sache betrifft, ſo liegt ſchon darin eine nicht zu rechtfertigende Irregularität, daß ſie bey der ihnen aufgetragenen Inſtruction des Proceſſes es nicht dem Geheimen Rath Arends überlaſſen, wie er ſeine angebrachte Injurienklage begründen konnte und wollte; ſondern ſich angemaßt haben, ſo fort auf eine inquiſitoriſche Weiſe dem ſtädtiſchen Secretär Krüper die Mittheilung der Abſtimmung des Freyherrn von Spiegel aus dem ſtädtiſchen Protocolle anzubefehlen. Denn wenn auch jene Abſtimmung wirklich etwas Beleidigendes gegen die Perſon des geheimen Rath Arends enthielt, ſo war das an ſich doch kein ſolches Verbrechen, welches eine von richterlichen Amtswegen anzuſtellende Unterſuchung begründen konnte. Iniuriarum cauſa non publici iudicii, ſed priuati continet querelam *a*). Ein inquiſitoriſches Verfahren kann ſelbſt bey ſchweren Injurien nur dann eintreten, wenn ſolche ſo arg ſind, daß die mögliche Ahndung mit den üblen Folgen jener

Art

Art des Proceſſes ein gerechtes Verhältniß behält *b*). Jene von Amts wegen verfügte Herbeyſchaffung der Abſtimmung des Freyherrn von Spiegel, als des vermeintlichen Corporis delicti, iſt aber der erſte Schritt eines wirklichen inquiſitoriſchen Verfahrens. Weil die Commiſſarien ſich ſolchen erlaubten: ſo erregt das ſchon den Verdacht, daß es ihnen nicht bloß darum zu thun war, dem klagenden Theile die gebetene Genugthuung zu verſchaffen.

a) L. 7. C. *de iniuriis.*

b) Leyser in *med. ad pand.* Spec. 560. m. 19. 20. Chr. Fr. Ge. Meiſter in den rechtlichen Erkenntniſſen u. Gutachten in peinl. Fällen. Th. 1. reſp. 45. n. 47 — 57. Weber über Injurien und Schmähſchriften; Abth. 1. §. 13. S. 212 f.

§. 230.

Die Beſchwerde über die durch dieſes unregelmäßige Verfahren intendirte Beſchränkung der landſtändiſchen Stimmfreyheit wird aber durch die Folgen noch ſehr verſtärkt, welche der von den Commiſſarien an den ſtädtiſchen Secretär Krüper ertheilte Befehl gehabt hat. Denn es iſt nicht nur dieſer dadurch zu einer wahren Pflichtvergeſſenheit verleitet worden: ſondern es iſt aus ſeiner Mittheilung der Abſtimmung des Freyherrn von Spiegel auch eine Verletzung eines wirklichen Landesgrundgeſetzes erwachſen, welche an ſich ſelbſt eine Beſchwerde der Landſtände begründet, wenn man auch keine Rückſicht auf die Abſicht nimmt, in welcher jene Mittheilung anbefohlen iſt. Das ganze Landtagsprotocoll ſammt allen dazu gehörenden Landtagsverhandlungen, ſo weit ſolche auch communicabel ſind, wofür aber doch die beſonderen Abſtimmungen einzelner Landſtände auf keinen Fall angeſehen werden können, ſteht nach der Natur der Sache unter der alleinigen Diſpoſition der geſammten Landſtände beyder Curien. Rechtlicher Weiſe konnte alſo wegen Mittheilung einer Landtagsverhandlung nur das ganze ſtändiſche Corpus requirirt werden, und es ſtand lediglich bey ihm, ob es dergleichen bewilligen wollte. Der Secretär einer ſtändiſchen Curie hat gar keine Befugniß über das Protocoll und deſſen Zubehörungen; und kein Befehl einer Regirung oder Commiſſion kann ihm ſolche ertheilen, oder ihn zur Pflichtverletzung durch ſolche Mittheilungen autoriſiren. Hiernächſt beruhet auch das oben (§. 112.) ſchon erwähnte iuramentum taciturnitatis, auf ein wahres bis auf den letzten Churfürſten beſtandenes und förmlich ſanctionirtes Landesgrundgeſetz, welches alle, die ſolches von Amts wegen ausſchwören, der Strafe des Meineides unterwirft. Hiernach iſt nicht nur jedes Mitglied der beyden landſtändiſchen Curien, ſondern auch derſelben Protocollführer und Secretär verpflichtet; und dem zu Folge ſoll, wie die Eidesformel ausdrücklich beſagt: „*in ſpecie*, was von einem und andern votirt wird, *extra conſultationem et collegium*

Nieman-

Niemanden offenbaret werden;" mithin darf noch weniger die ganze Abſtimmung mitgetheilt werden.

§. 231.

Es iſt übrigens eine natürliche Folge von der Verbindlichkeit dieſes Eides, daß auch die ſtädtiſche Curie bey dem in Frage ſeyenden Vorfalle gerechten Anſtand nahm, dem geheimen Rath Arends, welcher gleich bey der Erſcheinung der Abſtimmung des Freyherrn von Spiegel eine Abſchrift derſelben verlangte, ſolche zu bewilligen. Um ſo weniger durfte ein Secretär dieſer Curie, gegen das ausdrückliche Verbot, und gegen ſeinen ausgeſchworenen Eid der Verſchwiegenheit, die Abſtimmung mittheilen; und noch weniger hätte eine fürſtliche Commiſſion ſich erlauben ſollen, denſelben durch ihren Befehl zu einer eid- und pflichtwidrigen Handlung zu verleiten, und ſich dadurch zum Mitſchuldigen desſelben zu machen *a*).

a) Peinliche Gerichts-Ordnung K. Carl V. art. 177. Io. Sam. Frider. de Boehmer in *Meditat. in C. C. C. hoc art.* §. 3. pag. 839.

§. 232.

Der landſtändiſche Ausſchuß hat nun keinen Anſtand genommen, dieſe wichtige Beſchwerde über eine Störung der Landtagsverfaſſung durch einen Antrag vom 6ten December 1803. dem Landesherrn vorzutragen, und Höchſtdenſelben unterthänigſt zu bitten: „nicht allein das hierunter gegen die Fürſtliche proviſoriſche Regirung im vorigen Landtage geführte grauamen erörtern zu laſſen; — den geheimen Rath Arends mit ſeiner Injurienklage abzuweiſen, und die des Endes ernannte Special-Commiſſion wieder aufzuheben; — ſondern auch den beyden Commiſſarien, Besnard und Leusler ihr Benehmen, gegen den landſtändiſch ſtädtiſchen Secretär Brüper zu verheben *a*), denſelben zugleich die Obrückſendung des communicirten Voti an das landſtändiſche ſtädtiſche Protocoll gerechteſt anzubefehlen; zugleich aber auch der Landſchaft gegen ähnliche Vorfälle eine beruhigende Zuſicherung huldreichſt zu geben zulaſſen."

a) Dieſer Ausdruck iſt nach dem localen Gerichtsſtil gleichbedeutend mit verweiſen — Verweis geben.

§. 233.

Sollte hierauf keine die landſtändiſche Stimmfreyheit und ihr Protocoll ſichernde landesfürſtliche Entſchließung gewährt werden: ſo ſind die Landſtände nicht nur befugt, ſondern auch, zur Aufrechthaltung der Landesgrundverfaſſung, allerdings verpflichtet, deßhalb um oberſtrichterliche Hülfe nachzuſuchen; deren rechtlicher Erfolg ihnen nicht entſtehen kann.

VI.

Beſchwerde über läſtige Einquartirung.

1) Veranlaſſung und Umfang dieſer Beſchwerde.

§. 234.

In der Prüfung der vierten Beſchwerde iſt bereits gezeigt (ſ. §.197—201.), wie die ſeit der neuen Regirung gegen das Landesherkommen und die Verſicherung der Landtagsabſchiede eingetretene überaus läſtige Einquartirung einer ganzen Brigade Infanterie, von drey Bataillons, und einigen Dragonern Heſſen-Darmſtädtiſcher Truppen eine neue, verfaſſungswidrige und drückende Laſt für das Land geworden ſey; welche beſonders auch in Rückſicht der dadurch veranlaßten unaufhörlichen Boten- und Vorſpanns-Dienſte eine dringende Beſchwerde verurſacht. Gegen dieſe und andere übertriebenen Frohnausſchreibungen haben die Landſtände gleich auf dem erſten Landtage Vorſtellung gethan; welche hernach der verſammelte Ausſchuß derſelben durch einen näheren Antrag vom 10ten December 1803. wiederhohlt hat. Auf beydes iſt aber bisher keine landesherrliche Entſchließung erthellt.

§. 235.

Ueberdem glauben die Landſtände, daß die Beſchwerde wegen der Einquartirung, durch ein neues den 23ſten Aug. 1803. erlaſſenes **Einquartirungs-Reglement** *a*) noch ſehr verſtärkt ſey, weil ſolches nicht nur ohne ihre Einwilligung publicirt iſt, ſondern auch Eingriffe in wohlerworbene und hergebrachte Rechte enthält. Denn zu Folge der Vorſchrift dieſes Edicts ſollen 1) diejenigen, welche bisher nur nach dem Schatzungsfuße, mithin nach einem ihren Vermögensumſtänden angemeſſenen Verhältniſſe Einquartirung zu dulden verpflichtet waren, ſich jetzt einen ganz anderen, und wie die Stände glauben, weit drückenderen Maßſtab gefallen laſſen. Es ſollen nämlich die Häuſer nach **ihrem bewohnbaren Raume** in den Städten in **vier**; in den übrigen Orten aber in **drey** Claſſen dergeſtalt vertheilt werden, daß wenn es einem Hauſe der niedrigſten Claſſe einen Mann trägt, die Häuſer der darauf folgenden Claſſe zwey, die der dritten drey, und die der

 vier-

vierten vier Mann zu übernehmen haben. Wenn aber die Einquartirung eines Ortes nicht ſo ſtark iſt, daß alle Häuſer nach dieſem Verhältniß zu belegen wären, ſo ſoll monathlich umgewechſelt werden. Sodann aber a) werden die Rechte derer, welche eine Einquartirungsfreyheit rechtmäßig hergebracht haben, dadurch gekränkt, daß dieſe Freyheit nur auf die von ihnen ſelbſt bewohnten Häuſer eingeſchränkt ſeyn ſoll. Der Zweckmäßigkeit und Billigkeit dieſer Verordnung ſteht nach der Meinung der Stände auch dieſes noch entgegen, daß es dem Wohl des Staats zuträglich ſey, wenn in Städten und Dörfern geräumige und bequeme Wohnungen erbauet werden. Durch dieſe Verordnung könnte aber leicht die entgegenſtehende Maxime in Bauen herrſchend werden, um ſich die Verbindlichkeit wegen der Einquartirung zu erleichtern, oder derſelben ſich gar zu entledigen, indem jeder den Bau ſeines Hauſes ſo einrichtet, daß für militäriſche Einquartirung wenig oder gar kein Raum bleibt.

a) S. die Anlage unter Lit. G. S. 59.

§. 236.

Der verſammelte Ausſchuß der Stände hat dieſe Gründe ſehr wichtig gefunden, und deßhalb in einem Antrage vom 8ten December 1803. den Landesherrn gebeten, daß es: „mit Einziehung dieſes Edicts einsweilen, bis zu der in Werk ſeyenden Rectification des Steuerweſens mit landſtändiſcher Concurrenz, bey den bisherigen entweder geſetzlich oder durchs Herkommen begründeten Normen verbleiben möge.„ Hierauf haben die Landſtände aber bisher ſo wenig, als auf ihre übrigen Beſchwerden, eine willfährige landesherrliche Reſolution erhalten. Es kommt alſo darauf an, ob die Landſtände nicht berechtigt ſind, auch wegen dieſes Geſuchs, falls die fürſtliche Entſchließung darauf ferner verſagt werden ſollte, um die oberſtrichterliche Hülfe anzuflehen, und ſolche zu erhalten ſich Hoffnung machen dürfen?

---

2) Beurtheilung dieſer Beſchwerde.

§. 237.

Bey der rechtlichen Beurtheilung dieſer Beſchwerde leidet es erſtlich keinen Zweifel, daß das Einquartirungs-Reglement von 23ſten Aug. 1803. auf eine der Verfaſſung des Landes zuwiderlaufende Art erlaſſen ſey. Denn nach dem, was bereits bey der

erſten

erſten Beſchwerde (§. 64 — 78) ausgeführt iſt, müſſen im Herzogthume Weſtphalen alle des ganzen Landes Wohlfahrt betreffende Geſetze mit Einwilligung der Landſtände gemacht werden. Als eine einſeitig erlaſſene Verordnung iſt auch das Einquartirungs-Reglement von keiner Kraft. Die Landſtände können folglich aus dieſem Grunde allein ſchon bey dem Landesherrn mit vollem Rechte auf deſſen Einziehung dringen; und wenn ſolche nicht erfolgt, auf deſſen Caſſation bey einem der höchſten Reichsgerichte klagen. Hiernächſt wird aber durch dieſe Verordnung auch gegen die bisherige Verfaſſung und Herkommen, welche doch nach dem Deputationshauptſchluſſe ungeſtört bleiben ſoll, den Unterthanen theils eine neue vermehrte Einquartirungslaſt einſeitig aufgebürdet: theils wird die bisherige verfaſſungsmäßige Einquartirungslaſt auf eine willkührliche Weiſe verändert, indem eine neue Vertheilungsnorm feſtgeſtellt wird. Dieſes iſt dem Sinne des Deputationshauptſchluſſes entgegen, nach welchem die Rechte und Freyheiten der Unterthanen in Anſehung der Steuerverbindlichkeit und ſonſtigen Leiſtungen möglichſt aufrecht erhalten werden ſollen (§. 21.). Daß ſolche willkührliche Verordnungen nicht zu der Verbeſſerung und Vereinfachung der Militär-Adminiſtration gehören, iſt aus demjenigen ſchon klar, was oben (§. 44. u. 90.) hierüber geſagt iſt.

§. 238.

Die Landſtände haben zweytens allen rechtlichen Grund für ſich, wenn ſie darauf beſtehen, daß die Einquartirungslaſten nicht gegen das Herkommen auf Militär-Frohnen ausgedehnt werden ſollen. Die Vorſpann- und Botendienſte, welche durch die zur Landesſicherheit erforderlichen Militäranſtalten veranlaßt werden, gehören zwar zur Landfolge — Sequela territorialis — und die Befugniß ſolche zu fordern, iſt an ſich unter der Landeshoheit begriffen *a*). Sie haben aber die rechtliche Natur aller anderen Staatslaſten und Contributionen; und die beſonderen nach der Landesgrundverfaſſung Statt findenden Beſchränkungen der Landeshoheit im Steuer- und Contributionsweſen, ſetzen auch dieſen Anforderungen Maß und Ziel. Dadurch können den Unterthanen wegen der Landfolge in einem Lande Befreyungen erworben ſeyn, wovon man anderwärts nichts weiß. Wenn alſo der Landesherr dergleichen Dienſte wider das Herkommen eigenmächtig ausſchreibt oder vermehrt: ſo haben die Landſtände nicht weniger Urſache, darüber Beſchwerde zu führen, als ſie befugt ſind, über willkührlich ausgeſchriebene oder erhöhete Steuern zu klagen *b*). In einem Lande wo nicht für jedes Staats-

bedürfniß beſonders geſteuert, ſondern für alles nach den Kräften des Landes ein allgemeines Subſidium charitatiuum dem Landesherrn bewilligt wird, verſteht ſichs von ſelbſt, daß nach ſolcher Verwilligung der allgemeinen Beyhülfe, nicht noch beſondere Anforderungen, wegen der Landfolge und der darunter begriffenen Militärfrohnen, gegen das Landesherkommen, gemacht werden können. Aus dieſem Grunde iſt auch unter der churfürſtlichen Regirung die Einquartirungslaſt ſtets auf **Obdach** und **Lagerſtatt** eingeſchränkt geblieben, und keine Art des ſo genannten **Servis** geſtattet worden; wie die beyden Verordnungen des Churfürſten **Joſeph Clemens** vom Jahr 1697. und 1717. beweiſen *c*). In der letzteren iſt nahmentlich verboten, „bey Märſchen und Remarſchen, auch Beybringung oder Abführung der Munition, von den Unterthanen kein Pferd, Karrichen oder Schiff, fort Hand- oder Spann-Dienſten zu fordern, noch ihnen dabey in einigerley Wege beſchwerlich zu fallen.„ — Dieſe Verordnung iſt in den Jahren 1732. und 1752. wiederum erneuert. Da nun den Unterthanen in den Entſchädigungslanden in keiner Art von Leiſtungen mehr aufgebürdet werden ſoll, als ſie unter den vorigen Landesherren präſtirt haben: ſo iſt auch die Forderung von Militärfrohnen im Herzogthume Weſtphalen ungerecht; und die Landſtände ſind es dem Lande ſchuldig, dieſe Art von **Landplage**, wie ſie **Moſer**, wegen der vielen dabey faſt unvermeidlichen Exceſſe, nennt *d*), von den Unterthanen im rechtlichen Wege abzuwenden.

a) Mein deutſches Privatrecht §. 493. u. die daſelbſt angeführten Schriftſteller.
b) **Struben** in den rechtl. Bed. Th. 2. B. 8. §. 3. S. 53.
c) Sammlung der Chur-Cölniſchen Landesordnungen; B. 2. N. 588 u. 595. S. 461 f.
d) **Moſer** von der Landeshoheit in Militärſachen; Cap. 4. §. 66. S. 191.

§. 239.

Wenn alſo weder das ſchon eigenmächtig erlaſſene Einquartirungs-Reglement, noch die Willkühr einer landesherrlichen Machtsvollkommenheit für die Zukunft im Herzogthume Weſtphalen die Einquartirungslaſten normiren können: ſo iſt das landſtändiſche Geſuch auch rechtlich begründet, daß es mit Einziehung jenes Edicts bey der bisher theils geſetzlich, theils durchs Herkommen begründeten Regel ſo lange gelaſſen werden müſſe, bis durch die im Werke ſeyende Rectification des Steuerweſens mit landſtändiſcher Concurrenz ein anderes feſtgeſetzt wird. Dem zu Folge muß alſo bis dahin auch der **Schatzungsfuß** den allein gültigen Maßſtab für die Einquartirungslaſt der Unterthanen geben; und diejenigen, welche eine Befreyung von Einquartirung bisher zu genießen hatten, müſſen bey

dieſer Freyheit in eben dem Umfange gelaſſen werden, worin ſie ſolche hergebracht haben, ohne dieſelbe auf ſolche Häuſer einzuſchränken, welche die Befreyeten ſelbſt bewohnen. Es gilt auch bey der **Einquartirungslaſt die allgemeine Regel**, daß der Landesherr hierüber nur ſo weit nach Gefallen Beſtimmungen machen kann, „**als er nicht durch die Landesverfaſſung gebundene Hände hat**, oder die Unterthanen ſich mit Grund beklagen können, daß ſie wider die natürliche Billigkeit beſchweret werden„ *a*).

a) Sind **Moſers** Worte. S. deſſen Buch von der Landeshoheit in Militärſachen; Cap. 4. §. 51. S. 145.

§. 240.

Was aber noch beſonders den Inhalt des neuen Edicts wegen der Einquartirungen betrifft, ſo iſt man darin von dem an ſich richtigen Grundſatze ausgegangen, daß die Einquartierung ihrer rechtlichen Natur nach zu den **Reallaſten** gehöre *a*). Bleibt man dieſem Grundſatze getreu, ſo muß auch die Befreyung von Einquartirung für eine **Realfreyheit** gehalten werden, welche alsdann nicht willkührlich auf diejenigen Häuſer eingeſchränkt werden kann, die der Befreyete ſelbſt bewohnt. So ſagt z. B. die **Magdeburgiſche Policeyordnung** *b*) „von wirklichen Einquartirungen oder Beyträgen am Gelde zu denſelben, ſollen **Ritterguter deren Beſitzer, oder auch Pachtsinhaber derſelben nach uralten Herkommen dieſes Herzogthumes befreyet bleiben**.„ Von dieſem Grundſatze iſt man in neueren Zeiten in manchen Landen abgegangen, und hat die Befreyung entweder ganz aufgehoben, oder ſie auf diejenigen Gebäude eingeſchränkt, welche der Befreyete ſelbſt bewohnt. Man ſahe ein, daß der Söldner den Befreyeten ſo gut als andere ſchütze; und daß inſonderheit der Ritterguts beſitzer durch die Einführung der ſtehenden Kriegsheere des ehemaligen beſchwerlichen Ritterdienſtes, als des Hauptgrundes ſeiner Befreyung, überhoben ſey; daß mithin die Billigkeit erfordere, ſeine Befreyung aufzugeben, und die neue Laſt mit anderen Unterthanen zu tragen. Das waren erhebliche Gründe, wenn die Frage *de iure nouo ſtatuendo* entſtand. Auf eine der Verfaſſung des Landes angemeſſene Weiſe hat alſo wohl die Befreyung aufgehoben oder beſchränkt werden können; aber nicht durch landesherrliche Willkühr; zumahl da es hierbey um Aufhebung eines Realrechts zu thun iſt, welches einen wirklichen Theil des Vermögens ausmacht; wobey alſo die Sicherheit des Eigenthums jeden Einfluß der Machtsvollkommenheit ohnehin ausſchließt.

a) Mein deutſches Privatrecht §. 414.

b) Cap. 21. §. 4. Leyser *in Spec.* 661. m. 1 — 3.

§. 241.

Wenn übrigens die Einquartirung als eine Reallaſt zu betrachten iſt, ſo haftet ſie auf den zum Wohnhauſe beſtimmten Grundſtücken auch unabänderlich auf gleiche Weiſe, wie ſolche nach dem Werthe des Grundſtückes und der darauf ſtehenden Gebäude, oder nach dem Fuß anderer öffentlichen Laſten einmal fixirt iſt. Der bewohnbare Raum desſelben iſt etwas Zufälliges, und ſo vielerley Veränderungen unterworfen, daß darnach die Laſt der Einquartirung nicht ſchlechthin vertheilt werden kann. Es würde ſonſt ein Leichtes ſeyn, dieſen geſetzlichen Maßſtab nicht nur bey einem neuen Bau zu elidiren; ſondern auch in den ſtehenden Gebäuden laſſen ſich wohnbare Zimmer, die man zum Behuf der Einquartirung hergeben ſoll, bald in den Stand ſetzen, daß kein Soldat Luſt haben wird, darin Quartir zu nehmen. Auch in dieſer Rückſicht hatten alſo die Landſtände guten Grund, der willkührlichen landesherrlichen Anordnung zu widerſprechen, und darauf zu dringen, daß der Schatzungsfuß auch bey der Einquartirung ſo lange beybehalten werden möge, bis mit landſtändiſcher Einwilligung ein beſſerer Maßſtab ausgemittelt werde.

VII.

VII.

Verſchiedene Beſchwerden, welche durch die von der Organiſations-Commiſſion erlaſſenen Verordnungen im geiſtlichen Fache zugefügt ſind.

A) Genauere Angabe der hierunter begriffenen beſonderen Beſchwerden.

§. 242.

Weil die durch den Deputationshauptſchluß im §. 60. den Landesherrn in den ſäculariſirten Landen geſtattete freye Hand ausdrücklich auf die Civil- und Militär-Adminiſtration eingeſchränkt iſt: ſo waren Religionsübung und Kirchenverfaſſung, ſammt allen ihren Annexis, ſchon damit gegen jede willkührliche Maßregel der neuen Landesherren geſichert. Der Deputationshauptſchluß hat aber aus höchſter Vorſorge nicht nur in zwey anderen Artikeln (ſ. oben §. 116.) die Religionsverfaſſung ſolcher Lande gegen Kränkungen aller Art noch beſonders in Schuß genommen: ſondern es iſt auch durch das hinzugekommene Reichsgutachten, und die kaiſerliche Ratification desſelben, der Weſtphäliſche Friede in allen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten aufs neue beſtätigt, und hiermit alſo auch für die Erhaltung der Religionsverfaſſung in den Entſchädigungslanden geſorgt. Dem gemäß erhielten auch die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen von ihrem neuen Landesherrn die oben (§. 117.) bereits angeführte troſtvolle Verſicherung, daß die katholiſche Religion mit ihren Annexis nach Maßgabe des Weſtphäliſchen Friedens und des Deputationshauptſchluſſes im Herzogthume Weſtphalen aufrecht erhalten werden ſolle. Hätte der Erfolg dieſer Zuſage entſprochen, ſo würde kein Stoff zu Beſchwerden dieſer Art vorhanden ſeyn. Die Landſtände haben aber dennoch folgende dem Lande im geiſtlichen Fache zugefügten Beſchwerden zur näheren Beurtheilung aufzuſtellen ſich gedrungen gefühlt.

§. 243.

Nach einer von der Organiſations-Commiſſion am 12ten October 1802. erlaſſenen Verordnung ſoll im Herzogthum Weſtphalen

1) zwar das geiſtliche Officialat zu Werl in allen cauſis *mere eccleſiaſticis* die zuſtändige Behörde, bis auf weitere Verordnung, verbleiben; gleichwohl

2)

2) in Fällen, wo es ſtreitig wäre, ob eine Sache *mere eccleſiaſtica* ſey? an die Organiſations-Commiſſion berichtet, und Entſcheidung abgewartet werden. Ferner

3) ſoll die Geiſtlichkeit, bis auf weitere Verordnung, zwar im Beſitz ihrer Aemter, und der Gerichtsbarkeit in bloß geiſtlichen Sachen, in ſo fern ſolche nicht gegen die Souveränitätsrechte des Landesherrn ſtreiten, verbleiben; dagegen aber

4) in Zukunft Niemanden ein geiſtliches Amt oder Beneficium ohne Vorwiſſen der Organiſations-Commiſſion und Genehmigung des Landesherrn ertheilt werden; weßhalb das Officialatgericht zu Werl, ſo bald ſich eine Vacanz ereignet, der Organiſations-Commiſſion unverzüglich davon Nachricht zu geben hat. Hiernächſt

5) ſollen den Ehediſpenſen, welche von geiſtlichen Vorgeſetzten, in verbotenen Graden und anderen ähnlichen Fällen, ertheilt ſind, keine effectus ciuiles beygelegt werden, bevor ſie nicht der Commiſſion angezeigt, und vom Landesherrn beſtätigt ſind.

§. 244.

Sodann iſt 6) durch eine nähere Verordnung vom 27ſten Apr. 1803. die Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz, welche nach der vormaligen Verfaſſung dem Officialatgerichte zuſtand, den Untergerichten jetzt allein überlaſſen; jedoch mit Ausſchließung der Cauſarum mere eccleſiaſticarum, als welche nach Nro. 1. (§. 243) bey dem Officialatgerichte bis auf weitere Verordnung gelaſſen iſt.

Durch dieſe Anordnung ſind alſo 7) auch die katholiſchen Geiſtlichen in cauſis perſonalibus ciuilibus contentioſis den weltlichen Gerichten untergeordnet. Ja! es ſind

8) ſogar die Eheſachen, aus dem Grunde, weil ſie nicht als cauſae mere eccleſiaſticae zu betrachten wären, an die Civilrichter erſter Inſtanz ausdrücklich verwieſen worden.

§. 245.

Daneben iſt 9) durch eine anderweitige Verordnung vom 1ſten Aug. 1803. eine beſondere Diſpenſationscaſſe errichtet; und für jeden verbotenen Grad der Blutsverwandſchaft und Schwägerſchaft, nach Verhältniß des Standes oder Vermögens derer, welche Diſpenſation ſuchen, eine beſtimmte, von einem bis zu drey und dreyßig Gulden hinaufſteigende Taxe feſtgeſetzt, welche in jene Caſſe fließen ſoll. Dieſe Taxe iſt ſogar auf Diſpenſationen vom Kirchenrufen *a)* und auf die von den Pfarrern geſonnenen

ſonnenen werdenden Dimiſſoriales ausgedehnt; wobey zugleich verordnet iſt, daß auch verwittwete Männer, während des Trauerjahres keine zweyte Ehe, ohne beſondere Erlaubniß eingehen; und dafür nach Verhältniß ihres Vermögens eine Taxe von 15 Kreutzern bis zu 9 Gulden zahlen ſollen. In dem Eingange dieſer Verordnung wird zur Empfehlung derſelben angeführt, daß die Diſpenſationscaſſe aus landesherrlicher Vorſorge für bedrängte Wittwen und Waiſen, auch andere nothleidende Unterthanen errichtet ſey. Vorzüglich mögen alſo die landesherrlichen Gnadenpenſionen für Wittwen der Militär- und Civilſtaatsdiener darauf angewieſen werden ſollen; wodurch dann indirecte das landesherrliche Aerarium begünſtigt wird, weil dieſem ſonſt dergleichen Gnadenpenſionen ausſchließlich zur Laſt fallen dürften.

a) Ein Heſſiſcher Provinzialausdruck für Aufgebot; welcher vorhin in Weſtphalen unbekannt war.

§. 246.

Dieſe Ehediſpenſationen ſind 10) auch noch durch die bereits oben (§. 160.) angeführte Vorſchrift des Organiſations-Patents erſchwert, nach welcher ein jeder, bevor er bey der geiſtlichen Behörde darum anſucht, ſich zuvor an das Schul- und Kirchencollegium wenden, und dieſes ſodann unterſuchen ſoll, ob nicht ſelbſt bürgerliche Geſetze der ehelichen Verbindung Hinderniſſe in den Weg legen. Erſt nach Erörterung dieſer Vorfrage ſoll dann der Diſpenſation Suchende an die geiſtliche Behörde verwieſen werden.

§. 247.

Den Schluß dieſer beſonderen landſtändiſchen Beſchwerden im geiſtlichen Fache macht endlich 11) noch ein *ſimultaneum crudum*, welches darin geſetzt wird, daß vermöge einer landesherrlichen Verfügung in der Stadtkapelle zu Arensberg für das proteſtantiſche Militär ein Gottesdienſt eingeführt iſt. — Die Weſtphäliſchen Landſtände haben nun gegen einige dieſer einſeitigen Neuerungen, ſo wie ſie ihnen bekannt wurden, ihre Beſchwerden auf dem Landtage der Landtagscommiſſion vorgelegt, ohne darüber eine entſcheidende Reſolution erhalten zu können. Sie halten ſich inſonderheit auch durch die Erblandesvereinigung von 1590. Art. 33. (ſ. oben §. 116.) verpflichtet, dawider die oberſtrichterliche Hülfe anzurufen. Um aber jeden Schein eines intoleranten Geiſtes von ſich abzuhalten, wünſchen ſie durch ein ganz unpartheyiſches Gutachten belehrt zu werden, wiefern ſie bey den angezogenen Punkten überhaupt, oder bey einem und dem andern insbeſondere den oberſtrichterlichen Beyfall zu erwarten haben dürften?

B) Beurtheilung dieſer beſonderen Beſchwerden.

1) Allgemeine Grundſätze, welche bey allen Punkten in Betrachtung kommen.

§. 248.

Bey der Beurtheilung dieſer Beſchwerde, und der darunter begriffenen beſonderen Punkte, muß zuvor die allgemeine Bemerkung zum Grunde gelegt werden, daß das Herzogthum Weſtphalen als ein bloß katholiſches Territorium zu betrachten ſey, weil darin nach dem Entſcheidungsjahre die katholiſche Religionsübung allein öffentlich Statt findet. Dieſe Eigenſchaft hat ſich auch jetzt, da das Land durch die Seculariſation unter die Landeshoheit eines evangeliſchen Reichsfürſten gebracht iſt, nicht verändert. A religione enim vel catholica vel euangelica, quae vi anni decretorii per territorium *ſimpliciter recepta adeoque dominans eſt*, ipſum territorium catholicum vel euangelicum vocatur; ſiue dominus territorii eidem, ſiue diuerſae religioni ſit addictus *a*). Nach dem Weſtphäliſchen Frieden ſoll aber die Religionsverfaſſung sammt allem, was damit in Verbindung ſteht, in jedem Lande ungeſtört ſo gelaſſen werden, wie ſie im Jahre 1624. war *b*); und an dieſe Regel ſind ganz vorzüglich diejenigen Landesherren gebunden, welche einer andern als der Religion des Landes zugethan ſind *c*). In eben dem Geiſte hat auch der Deputationshauptſchluß im §. 62 bis 65. feſtgeſetzt: daß 1) die Erz- und Biſchöflichen Diöceſen in ihrem bisherigen Zuſtande verbleiben ſollen, bis eine andere Diöceſaneinrichtung auf reichsgeſetzliche Art getroffen ſeyn wird. Woraus denn von ſelbſt folgt, daß auch die Diöceſanrechte, und alles, was zur poteſtate eccleſiaſtica der Biſchöfe gehört, von dem neuen Landesherrn reſpectirt werden müſſe, und kein Gegenſtand einer willkührlichen Abänderung, Einſchränkung, oder auch nur einer proviſoriſchen und interimiſtiſchen Verfügung, ſeyn könne. Es ſoll 2) die Religionsübung eines jeden ſäculariſirten Landes nicht nur gegen Aufhebung, ſondern auch gegen Kränkung aller Art geſchützt ſeyn; und insbeſondere ſoll jeder Religion der Beſitz und ungeſtörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts nach der Vorſchrift des Weſtphäliſchen Friedens ungeſtört verbleiben. Nur darin gibt 3) der Deputationshauptſchluß den neuen Landesherren eine ausgedehntere Befugniß, daß ihnen frey geſtellt wird, auch andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu geſtatten; welche in dem ſäculariſirten Lande, nach dem Zu-

ſtande

ſtande des Entſcheidungsjahres keine Art der Religionsübung fordern konnten. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß dieſes ohne alle Störung und Kränkung derjenigen Religionsparthey geſchehen müſſe, welche vorhin die allein herrſchende war. Die hiermit zugelaſſene Ausnahme hebt alſo die Regel wegen Erhaltung der Religionsverfaſſung eines ſäculariſirten Landes eben ſo wenig auf: als die politiſche Verfaſſung des Landes deßwegen nicht der Willkühr der neuen Landesherren Preis gegeben iſt, weil der Deputationshauptſchluß ihnen in Verbeſſerung und Vereinfachung der Civil- und Militär-Adminiſtration freye Hand gelaſſen hat.

a) G. L. Boehmer *in principiis iuris canon.* §. 53.

b) I. P. O. art. V. §. 23. 25. 26. 31. 33.

c) I. P. O. art. XIII. §. 7. 8. G. L. Boehmer l. c. §. 53. Pütteri inſt. iur. publ. §. 37.

§. 249.

Es kommen alſo hierbey die allgemeinen kirchenſtaatsrechtlichen Grundſätze zur Anwendung, welche das Verhältniß eines evangeliſchen Landesherrn gegen das ſeiner Landeshoheit unterworfene catholiſche Land und deſſen catholiſche Stände und Einwohner in der Regel beſtimmen. Nach denſelben hat jeder Landesherr, wenn er auch der Religion ſeiner Unterthanen oder des Landes nicht zugethan iſt, unſtreitig das ius maieſtatiuum territoriale circa ſacra; oder die Befugniß in Rückſicht auf die kirchlichen Genoſſenſchaften ſeines Landes, alles das vermöge ſeiner Landeshoheit feſtzuſetzen, was eine Beziehung auf die Sicherheit und Wohlfahrt des Staats hat *a*). Hierunter iſt als ein weſentliches Stück begriffen 1) das **Landesherrliche Reformationsrecht**, welches ſich in der Grenzbeſtimmung der äußeren Religionsübung im Staate äußert — ius reformandi exercitium religionis. Der Weſtphäliſche Frieden hatte ſolches zwar mit Feſtſetzung des Entſcheidungsjahres eingeſchränkt; aber durch den Deputationshauptſchluß im §. 63. iſt daſſelbe wieder ſo weit ausgedehnt, daß die Regel des allgemeinen Staatsrechtes: cuius eſt regio, eius eſt religio, ſo fern ſie von **Geſtattung der Religionsübung** verſtanden wird, Anwendung leidet. Es wird 2) auch darunter das Recht **der weltlichen höchſten Oberaufſicht über die Kirche** — *ſuprema inſpectio ſecularis* — begriffen; deſſen Zweck aber allein auf Verhütung alles Nachtheils gerichtet iſt, welcher dem Staate aus der Religionsübung einer kirchlichen Geſellſchaft, und der in derſelben Statt findenden Kirchengewalt erwachſen könnte. Es begreift alſo ſeiner Natur nach nur

negative Rechte, welche allenfalls mit einer Direction zu dieſem Zwecke verbunden ſeyn können; mithin auch durch **Verbot** oder **Beſtätigung** in Ausübung gebracht werden mögen. Es kann aber damit kein Eingriff in die Kirchengewalt ſelbſt gerechtfertigt; und insonderheit hierunter nichts gezogen werden, was zur **geiſtlichen Oberaufſicht** — inſpectio eccleſiaſtica — gehört *b)*. Uebrigens erſtreckt ſich dieſe ſuprema inſpectio ſecularis eben ſo wohl auf die innere Organiſation der kirchlichen Geſellſchaft, als auf deren äußere Rechte; ſo fern nur der Zweck der Wohlfahrt des Staats ihre Ausübung nöthig macht. Denn auch die natürliche Freyheit einer kirchlichen Geſellſchaft, darf ſo wenig, als die Freyheit einzelner Staatsbürger ohne Noth beſchränkt werden *c)*. Endlich iſt 3) noch die Schutz- und Schirmgerechtigkeit — aduocatia eccleſiaſtica — unter dem iure circa ſacra territoriali begriffen; wodurch zwar der Landesherr zur Ausübung einer Gerichtbarkeit über alle Perſonen und Güter der kirchlichen Geſellſchaft berechtigt iſt; von welcher aber doch Sachen, die mit der inneren Religion einzelner Genoſſen in Verbindung ſtehen, ſo lange ausgeſchloſſen bleiben, als nicht etwa die ſtreitenden Theile ſelbſt die landesherrliche Entſcheidung verlangen und wünſchen *d)*.

a) G. L. Boehmer l. c. §. 20 ſq. *b)* G. L. Bohmer §. 22 et 198 ſq.

c) **Wieſe** im Handbuche des in Teutſchland üblichen Kirchenrechts; Th. I. §. 31. S. 149 f.

d) G. L. Boehmer l. c. §. 23.

§. 250.

Von dieſem landesherrlichen Rechte in Anſehung der Religion iſt die **Kirchengewalt** weſentlich verſchieden. Letztere begreift die urſprünglichen und erworbenen genoſſenſchaftlichen Rechte, welche der kirchlichen Geſellſchaft eigenthümlich zuſtehen, und die Beförderung der gemeinſchaftlichen Religionsübung zum Zweck haben. Sie beruhet auf dem kirchlichen vom Staat genehmigten Geſellſchaftsvertrag. Die aus demſelben der ganzen Geſellſchaft über die einzelnen Genoſſen erworbenen Rechte kann der Landesherr, als ſolcher, ſich nicht anmaßen. Nach der Verfaſſung der catholiſchen Kirche iſt die Ausübung dieſer Kirchengewalt den Religionslehrern als Vorſtehern der Kirche, in den Graden überlaſſen, welche das hierarchiſche Syſtem beſtimmt; und der Regent, welcher kein ſolches qualificirtes Mitglied der Kirche, kein Geiſtlicher iſt, wird in der Regel für unfähig gehalten, dieſe Kirchengewalt auszuüben. In der evangeliſchen Kirche kann ſie dem Landesherrn zuſtehen; aber auch nur vermöge einer ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Uebertragung von

Seiten

Seiten der Kirche. Es ergibt ſich hieraus ſchon, daß mit dem iure maieſtatico territoriali circa ſacra eines weltlichen Landesherrn keine Kirchengewalt und keine hierunter begriffene geiſtliche Gerichtbarkeit über die catholiſchen Unterthanen ſeines Landes in der Regel verbunden ſey. So wie indeſſen ein catholiſcher Landesherr über die in ſeinem Lande befindliche evangeliſche Kirchengenoſſenſchaft die Ausübung der geiſtlichen Gerichtbarkeit vermöge des Entſcheidungsjahres hergebracht haben kann; ſo ſteht dergleichen auch wohl aus eben dieſem Grunde einem evangeliſchen Landesherrn über die in ſeinem Lande befindlichen catholiſchen Glaubensgenoſſen zu. In dem einen, wie in dem anderen Falle, bleiben aber von dieſer geiſtlichen Gerichtbarkeit die rein=geiſtlichen Sachen ausgeſchloſſen; und es ſind auch in der Ausübung der dem Landesherrn aus dieſem Grunde zuſtehenden Kirchngewalt über Unterthanen einer verſchiedenen Religion die Schranken zu beobachten, daß ſie ſich keine Verfügungen erlaube, welche mit der Glaubensformel einer ſolchen kirchlichen Geſellſchaft im Widerſpruche ſtehen könnten *a*).

a) I. P. O. Art. V. §. 48. G. L Boehmer l. c. §. 200 et 203. Pütteri *inſt. iuris publ.* §. 435. Moſer von der Landeshoheit im Geiſtl. B. 4. Cap. 9. §. 43. S. 747 f. Schnauberts Beyträge zum Staats= und Kirchenrechte Th. 1. S. 122.

§. 251.

Gleicher Weiſe iſt in Rückſicht des durch den Deputationshauptſchluß erweiterten landesherrlichen Reformationsrechtes (§. 348 u. 349.) wohl zu bemerken, daß zwar vermöge dieſer Ausdehnung, ein evangeliſcher Landesherr befugt iſt, in dem ihm zu Theil gewordenen ganz catholiſchen Entſchädigungslande ſeinen evangeliſchen, oder überhaupt anderen Glaubensgenoſſen, eine Duldung mit dem vollen Genuſſe bürgergerlicher Rechte zu geſtatten; wovon auch öffentliche Religionsübung nicht ausgeſchloſſen ſeyn kann *a*). Gleichwohl iſt dieſes doch nur eine Ausnahme von der im Weſtphäliſchen Frieden feſtgeſetzten Regel, nach welcher das Verhältniß eines evangeliſchen Landesherrn zu ſeinen catholiſchen Unterthanen zu beſtimmen iſt. Was dieſer Friedensſchluß Art. V. §. 30 — 37. übrigens hierüber feſtgeſetzt hat, iſt weder durch den Lüneviller Frieden, noch durch den Deputationshauptſchluß abgeändert; und iſt folglich nach dem Reichsgutachten vom 24ſten März, und der kaiſerlichen Ratification deſſelben vom 27ſten Apr. 1803. als vollgültige Regel fernerhin zu betrachten. Dem zu Folge muß alſo die catholiſche Religion auch in Zukunft, wie vorhin, allein die herr-

 ſchende

ſchende Religion des Herzogthums Weſtphalen bleiben, wie ſie es im Entſcheidungsjahre war. — Um deſto weniger ſind alſo Landſtände und Unterthanen zu leiden ſchuldig, daß ihrer öffentlichen Religionsübung überhaupt, oder auch nur in den annexis exercitii religionis, durch die geſtattete Duldung einer Religionsübung anderer Glaubensgenoſſen der mindeſte Eintrag geſchehe. Beſonders kommt dieſes bey der vorliegenden Beſchwerde in Rückſicht der im §. 31. des Art. V. ausdrücklich benannten annexorum exercitii religionis ſehr in Betrachtung: als *inſtitutio Conſiſtoriorum* — geiſtliche Gerichte, und deren Gerichtsbarkeit in dem Umfange, wie ſie im Jahre 1624., ſo wohl ratione perſonarum als Cauſarum ausgeübt wurde; — *miniſteriorum, tam ſcholaſticorum, quam eccleſiaſticorum, jus patronatus aliaque ſimilia iura.* Ferner ſoll jeder Religionstheil im Beſitze der Kirchen und Kirchengüter, wie auch aller frommen Stiftungen mit allen ihren Zubehörungen gelaſſen werden, welche er im Jahre 1624. gehabt hat *b*). In alle dem darf alſo auch das durch den Deputationshauptſchluß erweiterte landesherrliche Reformationsrecht keine Beeinträchtigung der herrſchenden Religionsparthie des Landes ſich erlauben, wenn der Landesherr noch anderen Glaubensgenoſſen Duldung und vollen Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen den Zuſtand des Entſcheidungsjahres geſtattet. Der Deputationshauptſchluß hat hierbey in dem §. 63. ausdrücklich auf den Weſtphäliſchen Frieden verwieſen; und auch im § 65. das dem Landesherrn über die frommen und milden Stiftungen ohnehin zuſtehende landesherrliche Recht der höchſten Oberaufſicht nur beſtätigt. Der angezogene §. 31. des Weſtphäliſchen Friedens ſpricht zwar von evangeliſchen Unterthanen catholiſcher Reichsſtände; aber in dem gleich folgenden §. heißt es ausdrücklich: idemque obſeruetur ratione *ſubditorum Catholicorum Auguſtanae confeſſionis ſtatuum*, vbi dicto anno milleſimo ſexageſimo quarto vſum et exercitium religionis publicum aut privatum habuerunt. Es leidet das alles folglich auch bey dem vorliegenden Verhält- hältniſſe volle Anwendung.

a) S. unten §. 279.

b) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen; B. 4. Cap. 1. §. 12. S. 330. und Cap. 7. §. 20. S. 546 f.

§. 252.

Dieſe kirchenſtaatsrechtlichen Grundſätze beſtimmen den Standpunkt, aus welchem alle jene beſonderen Gegenſtände zu beurtheilen ſind, welche die vorliegende ſiebente Beſchwerde

der

der Weſtphäliſchen Landſtände umfaßt. Den ſämmtlichen die Religionsverfaſſung betreffenden landesherrlichen neuen Verfügungen, welche die nähere Veranlaſſung zu derſelben geben, ſtehet aber überhaupt folgendes entgegen. Es ſind 1) lauter Anordnungen, die in die Landesverfaſſung tief eingreifen, und dennoch ganz einſeitig, ohne landſtändiſches Vorwiſſen und Einwilligen, gemacht ſind. Was alſo oben (§. 64. bis 78.) über die Nothwendigkeit der landſtändiſchen Concurrenz zu ſolchen neuen Anordnungen, welche die Wohlfahrt des ganzen Landes betreffen, geſagt iſt, muß auch hierbey wiederum zur Anwendung kommen. Alle eilf Punkte ſind 2) auch der bis zum Ende der churfürſtlichen Regirung in voller Kraft gebliebenen Erblandesvereinigung v. J. 1590. zuwider; denn dieſe beſagt klar, daß der Landesherr keine **Neuerungen in Sachen der heiligen Religion**, wider der catholiſchen Kirche allgemeine Ordnung, **oder ſonſt in geiſtlichen und weltlichen Sachen**, durch ſich oder andere vornehmen ſolle. Durch die letzteren Worte wird offenbar ſelbſt die Ausübung des iuris territorialis circa ſacra beſchränkt. (§. 116.) Es ſind 3) Neuerungen, welche den Religionszuſtand des Entſcheidungsjahres verrücken; denn es hat außer allem Zweifel im Jahre 1624. mit allen dieſen annexis exercitii religionis im Herz. Weſtphalen eine ganz andere Bewandtniß gehabt; und deren Veränderung ſtand nicht in der bloßen Willkühr eines neuen evangeliſchen Landesherrn. Was die landesgrundgeſetzliche Erbvereinigung gegen Neuerungen in Sachen der Religion ſelbſt, und der weltlichen Angelegenheiten, welche auf den Religionszuſtand Beziehung haben, verordnet, hat auch jetzt noch volle Anwendung; weil der Weſtphäliſche Friede Art. V. §. 33. und die kaiſerliche Wahlcapitulation Art. 2. §. 3. alle ſolche ältere Verträge, die dem Entſcheidungsjahre nicht entgegen ſind, beſtätigen *a*). Es liegt folglich 4) in allen eilf Verfügungen auch offenbare Uebertretung deſſen, was der Deputationshauptſchluß im §. 60 und 63. wegen Erhaltung der politiſchen Verfaſſung ſo wohl, als wegen der gegen **Kränkungen aller Art** unter ganz beſonderen Schutz genommenen Religionsverfaſſung ſanctionirt hat. Ueberdem aber iſt 5) bey keinem der eilf Punkte ein aus der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit des Staats entſtehender Grund vorhanden, welcher jene Neuerungen als **nothwendig** rechtfertigen könnte. Dieſes wird ſich aus der beſonderen Betrachtung der einzelnen Punkte noch genauer ergeben.

a) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen; B. 1, Cap. 2, §. 4. S. 15 f.

2)

2) Beſondere Erwägung der einzelnen unter dieſer Beſchwerde begriffenen Neuerungen; als

a) Veränderung mit dem Officialgerichte zu Werl.

§. 253.

Die Veränderung, welche nach dem erſtem und ſechstem Punkte (§. 243 und 244.) in Anſehung der Gerichtsbarkeit des Officialatgerichts zu Werl getroffen iſt, indem ſolche nunmehr auf cauſas mere eccleſiaſticas eingeſchränkt; hingegen alle andere Sachen in erſter Inſtanz ausſchließlich an die weltlichen Untergerichte gewieſen ſind, betrifft einen Hauptpunkt in der bisherigen Gerichtsverfaſſung des Landes. Es hätte alſo ſchon deßwegen dieſe Neuerung nicht ohne landſtändiſche Bewilligung unternommen ſollen. Die Gerichtsbarkeit eines biſchöflichen Officials iſt in mehreren deutſchen Stiftslanden theils durchs Herkommen, theils durch beſonderen Auftrag der geiſtlichen Landesherrn auch auf cauſas ſeculares in erſter Inſtanz ausgedehnt worden. Ein Hauptmißbrauch, welcher hieraus entſtand, war der, daß man auch die Appellation in den vor den Officialatgerichten verhandelten weltlichen Streitſachen an die höheren geiſtlichen Gerichte, — an die Metropolitangerichte, Nunciaturgerichte, und wohl gar an die römiſche Curie zu leiten ſuchte. Hierdurch wurden auch weltliche Sachen weltlicher Partheyen an auswärtige Gerichte gezogen; und die römiſche Curie gewann damit erwünſchte Gelegenheit, ſich in deutſche Angelegenheiten unbefugter Weiſe zu miſchen. Dieſem der deutſchen Verfaſſung höchſt nachtheiligen Mißbrauch iſt aber bereits durch Reichsgeſetze hinlänglich abgeholfen *a*); und die Wachſamkeit der höchſten Reichsgerichte und Landesdicaſterien, macht jede weitere Beſorgniß deßhalb überflüſſig *b*). Indeſſen kann es aus anderen Gründen zuträglich ſeyn, wenn dieſe Concurrenz des Officials und der weltlichen Landesgerichte erſter Inſtanz bey der Ausübung der Gerichtsbarkeit in cauſis ſecularibus aufgehoben, und erſterer auf cauſas mere eccleſiaſticas eingeſchränkt wird. Es kommt hierbey nämlich in Erwägung, daß die vormaligen Biſchöfe, welche ihren Officialen eine ſo weit ausgedehnte Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder ſtillſchweigend eingeräumt haben, zugleich Landesherren waren, in deren Willkühr es ſtand, ob ſie die Ausübung der ihnen gleichfalls zuſtehenden weltlichen Gerichtsbarkeit einem geiſtlichen oder weltlichen Beamten überlaſſen wollten. Nach den durch die Säculariſation veränderten Umſtänden aber kann der weltliche Landesherr den von ihm nicht in der Maße, wie von dem vormaligen geiſtlichen Landesherrn, abhangenden

genden Official, auch nicht als die ſchickliche Behörde zur Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit betrachten. Bey dem Allen darf aber nicht außer Acht gelaſſen werden, daß der Official zu Werl von frühen Zeiten, und auch im Entſcheidungsjahre dieſe ausgedehnte Gerichtbarkeit gehabt hat; und daß ein neuer evangeliſcher Landesherr in einem ihm zugefallenen ganz catholiſchen Lande hierin wenigſtens ohne Rath und Willen ſeiner Landſtände keine Veränderungen machen darf *c*). Bedenklicher iſt übrigens hierbey noch, daß auch die Gerichtbarkeit in cauſis mere eccleſiaſticis dem Official zu Werl nur **bis auf weitere Verordnung** zugeſichert iſt. Dieſe geiſtliche Gerichtbarkeit gehört, nach den Grundſätzen des catholiſchen Kirchenrechts, zu der Kirchengewalt oder den **biſchöflichen Diöceſanrechten.** Ein evangeliſcher Landesherr iſt nach dem Weſtphäliſchen Frieden, ſolche nur alsdann über catholiſche Unterthanen, auszuüben befugt, wenn ſie dieſelbe im Entſcheidungsjahre, oder durch ſpätere Verträge anerkannt haben (§. 250). Es folgt hieraus, daß ein evangeliſcher Landesherr, in dem Falle, da ihm keine geiſtliche Gerichtbarkeit über ſeine catholiſchen Unterthanen zuſteht, noch weniger die Ausübung derſelben, nach Gutfinden übertragen könne, wem er wolle; oder die beſtehende kirchliche Gerichtsverfaſſung ändern dürfe. Sollte indeſſen dieſe **weitere Verordnung** von einer nach dem §. 62. des Deputationshauptſchluſſes zu erwartenden anderweitigen Diöceſaneinrichtung zu verſtehen ſeyn, ſo iſt dagegen nichts einzuwenden.

a) *Rec. Imp. Nov.* § 164. Kaiſerliche Wahlcapitulation; Art. XIV. §. 4. 5. G. L. Boehmer in *princ. iur. can.* § 161.

b) **Moſer** von kaiſerlichen Regirungsrechten und Pflichten; Cap. 14. §. 27. S. 280.

c) **Moſer** von der Landeshoheit im Geiſtlichen; B. 4. Cap. 3. §. 20. S. 398.

---

b) Willkührliche Beſtimmung des Unterſchiedes *inter cauſas eccleſiaſticas et ciuiles.*

§. 254.

Wenn ferner verordnet iſt, daß in ſolchen Fällen, wo es ſtreitig wäre: ob eine Sache mere eccleſiaſtica ſey? an die Organiſations-Commiſſion berichtet, und Entſcheidung abgewartet werden ſoll: ſo würde dagegen gleichfalls nichts zu erinnern ſeyn, ſo fern die Abſicht hierbey allein auf ein Verbot gerichtet wäre, daß der Official ſich über dieſe Eigenſchaft der Sache keine eigenmächtige Entſcheidung anmaßen ſollte. Denn dieſe ſtand ihm auch vormals nicht zu; ſondern er mußte ſie allenfalls von ſeinen geiſtlichen Oberen erwarten. Die Erläuterung des Organiſations-Patentes ſcheint auch die

Vorausſetzung einer ſolchen Abſicht zu beſtätigen, weil darin geſagt wird, daß der Unterſchied zwiſchen Cauſis eccleſiaſticis et ciuilibus erſt vollſtändig und genau beſtimmt werden könne, wenn das neue Concordat erſchienen ſey; bis dahin aber die reichsconſtitutionsmäßigen geſetzlichen Vorſchriften zur Norm dienen ſollten (§. 160.). Das Organiſations-Patent iſt ein Jahr ſpäter erſchienen, als die hier in Frage ſeyende von der Organiſations-Commiſſion erlaſſene Verordnung. Billig ſollte alſo wohl erſtere als authentiſche Beſtimmung des wahren Sinnes der letzteren anzuſehen ſeyn; und da das Organiſations-Patent vorſchreibt, daß proviſoriſch die reichsconſtitutionsmäßigen geſetzlichen Vorſchriften zur Norm in Beſtimmung des Unterſchiedes inter cauſas eccleſiaſticas et ſeculares dienen ſollen: ſo ſollte man daraus ſchließen, daß auch der Landesherr ſich hierüber weder ſelbſt eine Entſcheidung anmaßen, noch ſolche ſeiner Organiſations-Commiſſion geſtatten wolle. Allein die weitere Betrachtung über die einzelnen unter dieſer Beſchwerde begriffenen Punkte wird zeigen, daß wenigſtens die Organiſations-Commiſſion nicht gemeint ſey, es bey den reichsconſtitutionsmäßigen Normen zu laſſen; ſondern nach Willkühr den Begriff von geiſtlichen Sachen einzuſchränken geſucht habe. Dieſe eigenmächtige Beſtimmung beruhet aber auf einer völlig rechtswidrigen Anmaßung. Non licet legibus ciuilibus definire, quid ſacrum, quid profanum ſit, *in praeiudicium religionis alienae in territorio receptae;* neque legislatoriam poteſtatem ad externa illius porrigere. Sic enim dominus ſibi arrogaret libertatem mutandi alterius religionis placita, ſtatum et annexa, quae tamen ad ſtatum anni 1624. illaeſa et intacta manere debent *a*). Man hat von Seiten des evangeliſchen Reichstheils nie zugegeben, daß catholiſche Landesherren die Eigenſchaft geiſtlicher Sachen bey ihren evangeliſchen Unterthanen nach Gutfinden zu beſtimmen befugt wären; und die vollkommene Gleichheit beyder Religionstheile geſtattet folglich nicht, daß ein evangeliſcher Landesherr ſich gegen ſeine catholiſchen Unterthanen dieſes erlaube.

a) G. S. Treuer comment. *qua monſtrum arbitrarii iuris territorialis a legibus imperii e germania profligatum eſſe oſtendit;* §. 12. In *parergis Götting.* Lib. 2. pag. 48.

§. 255.

Hierbey iſt noch die Frage mit wenigen zu berühren, welches die reichsconſtitutionsmäßigen geſetzlichen Vorſchriften ſind, die bis zur Erſcheinung eines neuen Concordats in der Beſtimmung des Unterſchiedes zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Sachen zur Norm dienen ſollen? — Was nach denſelben alſo bis dahin als geiſtliche Sachen,

beſonders in Rückſicht auf das Verhältniß eines evangeliſchen Landesherrn gegen ſeine catholiſchen Unterthanen, zu betrachten ſey, mithin den von ihm nicht angeordneten geiſtlichen Gerichten überlaſſen werden müſſe; und was dagegen nach landesherrlichen Gutfinden vor die weltlichen Gerichte gezogen werden dürfe? In der kaiſerlichen Wahlcapitulation, Art XIV. §. 4. verſpricht der Kaiſer, daran zu ſeyn, daß *cauſae ſeculares ab eccleſiaſticis* rechtlich diſtinguirt, und die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem päpſtlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleiche erledigt; ſo fort dem Papſte, den Erz- und Biſchöfen, wie auch der weltlichen Obrigkeit, einer jeden ihr Recht und Judicatur ungeſtört gelaſſen werden möge. Dieſe Vorſchrift hat aber lediglich ihre Beziehung auf die Anmaßungen der römiſchen Curie, welche den Begriff von geiſtlichen Sachen, ſo weit es ihr möglich war, ausdehnte und ungewiß machte. Sie betrifft alſo eine noch zu erwartende genauere Beſtimmung des Verhältniſſes der deutſchen weltlichen und kirchlichen Gerichtbarkeit gegen den römiſchen Stuhl.

§. 256.

Wenn alſo der Unterſchied geiſtlicher und weltlicher Sachen in Rückſicht auf das Verhältniß der verſchiedenen Religionspartheyen in Deutſchland in Frage kommt, ſo bedarf es hier nicht erſt einer neuen Legislation oder vertragsmäßigen Uebereinkunft mit dem römiſchen Stuhle. Es iſt auch eben ſo wenig nothwendig, daß beyde Religionstheile in ihren Begriffen von der Eigenſchaft geiſtlicher Sachen harmoniren. Ja! es können ſo gar in den verſchiedenen Provinzen des deutſchen Reichsſtaats und in den einzelnen Kirchengenoſſenſchaften deſſelben, vermöge beſonderer Uebereinkunft zwiſchen den Landesherrn und Unterthanen, bald engere, bald weitere Grenzen für den Begriff von Kirchenſachen und den Umfang der geiſtlichen Gerichtbarkeit geſteckt ſeyn. Soll bey dieſer Verſchiedenheit der Meinungen, welche durch keine Geſetzgebung und keine Concordaten mit dem Papſte gehoben werden kann, noch ein friedliches Verhältniß in Deutſchland gedenkbar ſeyn; ſo iſt nach dem Geiſte des Weſtphäliſchen Friedens durchaus nothwendig, daß jede Glaubensgenoſſenſchaft ſich ſorgfältig enthalte, der andern entweder directe oder indirecte ihre Begriffe aufzudringen. Jede kirchliche Genoſſenſchaft kann auch mit Recht fordern, daß ſie nach ihren eigenen Begriffen und Grundſätzen von Machthabern einer anderen Glaubensgenoſſenſchaft behandelt werde. Denn da einmal die Religionsübung nach den Lehrſätzen der catholiſchen und evan-

geliſchen

geliſchen Kirche in gleicher Maße im deutſchen Reiche öffentlich anerkannt iſt: ſo iſt keine Religionspartey befugt, der andern ihre Meinung unterzuſchieben, und ihr damit etwas zuzumuthen, was ihrer Ueberzeugung und Gewiſſen widerſtrebe. Gerechte und weiſe Duldung fordern vielmehr, daß der Machthaber verſchiedener Religion ſeine Unterthanen ſo behandele, wie dieſe es von einem Landesherrn ihres Glaubens erwarten konnten *a)*. Was alſo nach den in der catholiſchen Kirche angenommenen Lehrbegriffen als geiſtliche Sache betrachtet wird, und mit der Religion, es ſey in welcher Hinſicht es wolle, in Verbindung ſteht, das muß auch der evangeliſche Landesherr ſeinen catholiſchen Unterthanen dafür gelten laſſen. Der Weſtphäliſche Frieden *b)* hat ſelbſt auf den Fall, da der Beſitzſtand des Entſcheidungsjahres den catholiſchen Landesherrn zu einer geiſtlichen Gerichtbarkeit über evangeliſche Unterthanen berechtigt, dieſe auf ſolche Gegenſtände eingeſchränkt, welche ſchlechterdings gar keine Beziehung auf die Augsburgiſche Confeſſion haben (qui A. C. nullatenus concernunt). Eben das ſoll aber auch gegen catholiſche Unterthanen evangeliſcher Reichsſtände beobachtet werden. Die geiſtliche Gerichtbarkeit evangeliſcher Landesherrn iſt folglich auch in dieſem Falle auf die caſus, *qui formulam fidei catholicae nullatenus concernunt* eingeſchränkt; wobey keinem Unterthanen verſchiedener Religion auch nur occaſione proceſſus etwas zugemuthet werden darf, was ſeinen Glaubensartikeln und Gewiſſen zuwider iſt. Dieſes zeigt alſo genug, daß auch catholiſche Unterthanen von ihrem evangeliſchen Landesherrn bey der Frage: **was ſind geiſtliche Sachen?** nicht nach den Ideen des Machthabers oder ſeiner Räthe; ſondern nach den Begriffen zu beurtheilen ſind, welche die catholiſche Kirche als richtig annimmt; und daß Alles, was nach derſelben Anſicht zu den geiſtlichen Sachen gehört, ſolchen Gerichten überlaſſen werden müſſe, welche darin nach dem catholiſchen Kirchenrechte für competent zu achten ſind.

a) **Moſer** von der Landeshoheit im Geiſtlichen; B. 1. Cap. 1. §. 3. S. 7.
b) I. P. O. Art. V. § 48.

§. 257.

Der Weſtphäliſche Frieden hat aber in der oben angezogenen Stelle noch weiter verordnet, daß wenn catholiſche Unterthanen eines evangeliſchen Landesherrn im Jahre 1624. eine öffentliche Religionsübung gehabt, und ein Biſchof in dem Jahre ſein Diöceſanrecht über dieſelben ruhig ausgeübt habe: ſo ſoll dieſes Recht, mithin auch die darunter begriffene geiſtliche Gerichtbarkeit des Biſchofs, aufrecht erhalten werden. Der Kaiſer verſpricht gleichfalls in der neueſten kaiſerlichen **Wahlcapitulation** Art. 1. §. 2., daß er inſonderheit

die

die Erz- und Biſchöfe bey dem bisher ruhig beſeſſenen Umfange — ihrer Metropolitan- und Diöceſanrechte, dort, wo ihr *ius dioceſanum* und ihre geiſtliche Gerichtbarkeit durch den Weſtphäliſchen Frieden nicht ſuſpendirt iſt, erhalten wolle. Auch der Deputationshauptſchluß verordnet im §. 62. daß die erz- und biſchöflichen Diöceſen, (mithin auch die Diöceſanrechte) in ihrem bisherigen Zuſtande verbleiben ſollen, bis eine andere Diöceſan-Einrichtung auf reichsgeſetzliche Art getroffen ſeyn wird. Der §. 25. des Deputationshauptſchluſſes beſtimmt aber ſchon, daß die Metropolitanatgerichtbarkeit des Churfürſten Erzcanzlers und Erzbiſchofs ſich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinſeite liegende Theile der ehemaligen geiſtlichen Provinzen von Mainz, Trier und Cölln — wozu auch das Herzogthum Weſtphalen gehört, — ſich erſtrecken ſoll. Es kann alſo keinem evangeliſchen Landesherrn erlaubt ſeyn, die zu deſſen Diöceſanrechten gehörende geiſtliche Gerichtbarkeit, bey ſeinen catholiſchen Unterthanen gegen das Entſcheidungsjahr, und gegen die bis zu der erfolgten Territorialveränderung beſtandene Verfaſſung umzuſchaffen, oder den Umfang der geiſtlichen Gerichtbarkeit nach Willkühr zu beſchränken. Hieraus folgt weiter, daß zu den reichsconſtitutionsmäßigen geſetzlichen Vorſchriften, welche zu Folge des Heſſen-Darmſtädtiſchen Organiſationsedicts bey Beſtimmung des Unterſchiedes *inter cauſas eccleſiaſticas et ciuiles* zur Norm dienen ſollen, auch die gemeinen in Deutſchland und in der deutſchen catholiſchen Kirche geltenden Rechte mitzuzählen ſind; und daß es alſo eine Inconſequenz der Organiſations-Commiſſion ſey, wenn ſie durch neue Verordnungen Sachen, die nach jenen Normen in der catholiſchen Kirche, und bisher auch im Herzogthume Weſtphalen für geiſtliche Sachen gehalten wurden, von dieſer Claſſe ausſchließt, und an die weltlichen Gerichte verweiſet.

---

c) Beſtätigung der Geiſtlichen bey ihren Aemtern, bis auf weitere Verfügung; und Einſchränkung der geiſtlichen Gerichtbarkeit auf bloß geiſtliche Sachen.

§. 258.

Die Organiſations-Commiſſion hat wieder auch darin ganz die Befugniß des neuen Landesherrn überſchritten, wenn ſie in deſſen Nahmen verordnet, daß 1) die Geiſtlichkeit nur bis auf weitere Verordnung in Beſitz ihrer Aemter verbleiben; 2) die Gericht-

barkeit

barkeit in bloß geiſtlichen Sachen; und dieſe 3) nur ſo fern behalten ſolle, als ſolche nicht gegen die Souveränitätsrechte des Landesherrn ſtreiten. — Das Einziehen geiſtlicher Aemter und Entſetzen von denſelben, gehört nach den canoniſchen Rechten ordentlicher Weiſe zur Kirchengewalt oder den Diöceſanrechten. Das landesherrliche ius circa ſacra berechtigt zwar an ſich zu einer Oberaufſicht und Advocatie über Kirchenämter und deren Inhaber; begreift aber keine Befugniß, darüber zu diſponiren *a)*. Was der Deputations-hauptſchluß im §. 35. 42. und 64. wegen der Mediatſtifter, Abteyen und Klöſter, und der dazu gehörenden Pfründen, den Landesherren geſtattet hat, wird wohl Niemand auf alle geiſtlichen Aemter ausdehnen wollen. — Da ferner den Einwohnern des Herzogthums Weſtphalen die öffentliche Religionsübung nach dem Lehrbegriffe der catholiſchen Kirche reichsgrundgeſetzlich zuſteht, ſo müſſen ſie auch bey den damit verknüpften Rechten, und alle dem, was zur Verfaſſung der catholiſchen Kirche gehört, gelaſſen werden. Dieſe *annexa religionis*, wozu der Weſtphäliſche Frieden ausdrücklich auch die geiſtliche Gerichtbarkeit — inſtitutio conſiſtoriorum — zählt (§. 251.), ſind gegen jeden Angriff eines Landesherrn verſchiedener Religion in Sicherheit geſtellt *b)*. Es ſteht alſo nicht in der Macht eines evangeliſchen Landesherrn die bisher in Anſehung aller Kirchenſachen begründete geiſtliche Gerichtbarkeit in cauſis eccleſiaſticis mixtis aufzuheben, und dieſelbe auf cauſas mere eccleſiaſticas einzuſchränken. Es mag immerhin ſeine gute hiſtoriſche Richtigkeit haben, daß die geiſtliche Gerichtbarkeit in den nicht bloß geiſtlichen Sachen, welche ihrer wahren Natur nach cauſae ſeculares ſind, urſprünglich nur durch Bewilligung oder Nachſicht der Regenten der Kirche zu Theil worden ſey *c)*. Es folgt hieraus aber nicht, daß ein Landesherr dieſe Gerichtbarkeit nach Gutfinden wieder einziehen könne; und einem Landesherrn verſchiedener Religion iſt das durch den Weſtphäliſchen Frieden und den Deputationshauptſchluß ausdrücklich verboten. — Die geiſtliche Gerichtbarkeit kann übrigens, wenn ſie auch in ihrem ganzen Umfange fortdauert, mit den Souveränitätsrechten des Landesherrn, ſo fern beyde in ihren natürlichen und rechtlichen Schranken bleiben, in keinem Widerſpruche ſtehen; und es iſt folglich überall nicht zu begreifen, was die Organiſations-Commiſſion mit dieſer Limitation hat andeuten wollen.

a) G. L Boehmer in *principiis iuris can.* §. 482. 515. 586.

b) I. P. O. art. V. §. 31. 32.

c) van Espen *in iure eccleſ. univ.* P. 3. Tit. I. G. L. Boehmer *in princ. iur. can.* §. 240.

d)

d) Landesherrliche Genehmigung bey Verleihung der geiſtlichen Aemter und Beneficien.

§. 259.

Da übrigens ſich nicht bezweifeln läßt, daß der Landesherr, als ſolcher, auch bey der Verleihung geiſtlicher Aemter und Pfründen, vermöge ſeines Rechts der höchſten Oberaufſicht und Advocatie, intereſſirt ſey: ſo konnte zwar wohl verordnet werden, daß in Zukunft Niemanden ein geiſtliches Amt oder Beneficium ohne landesherrliches Vorwiſſen und Beſtätigung ertheilt, und daß deßhalb auch jede entſtehende Vacanz höheren Orts durch einen Bericht des Officials zur Anzeige gebracht werden ſolle. Wenn indeſſen hierbey von einer Genehmigung des Landesherrn die Rede iſt, ſo ſcheint damit ein ausgedehnteres Recht angedeutet zu werden, welches in die Rechte des ordinarii collatoris eingreifen könnte. In dieſer Hinſicht ſind die Landſtände wenigſtens eine Erklärung zu fordern berechtigt, daß dieſe Vorſchrift keinen andern Zweck habe, als das landesherrliche Beſtätigungsrecht in Ausübung zu bringen. Denn auch die inſtitutio miniſteriorum tam ſcholaſticorum, quam eccleſiaſticorum, ſammt dem iure patronatus gehöre, wie die iura dioeceſana unter die annexa religionis *a*), welche ein Landesherr verſchiedener Religion nicht beeinträchtigen darf; ſo wie überhaupt kein Landesherr befugt iſt, das wohlerworbene Recht eines ordinarii vel extraordinarii collatoris zu ſchmälern, oder deſſen Ausübung von ſeiner willkührlichen Einwilligung abhängig zu machen.

a) I. P. O. art. V. §. 31.

---

e) Neuerung wegen der Ehediſpenſen.

§. 260.

Wenn ferner die Organiſations-Commiſſion vorſchreibt, daß den Ehediſpenſen, welche in den verbotenen Graden und anderen ähnlichen Fällen von geiſtlichen Vorgeſetzten ertheilt ſind, keine effectus ciuiles beygelegt werden ſollen, bevor ſie nicht der Commiſſion angezeigt, und vom Landesherrn beſtätigt ſind: ſo möchte das vielleicht auch wohl mit dem landesherrlichen Rechte der höchſten Oberaufſicht gerechtfertigt werden. Es läßt ſich aber kein rechtlicher Grund erdenken, warum das landesherrliche Beſtätigungsrecht bey dieſem Gegenſtande gegen die bisherige Ordnung der Dinge beſonders in Ausübung

geſetzt

geſetzt werden müßte. Noch hat man nirgends darüber Klagen gehört, daß die geiſtlichen Vorgeſetzten mit ihren Ehedispenſen auf eine der Wohlfahrt des Staats nachtheilige Art zu freygebig wären. Wohl eher iſt darüber Beſchwerde geführt, daß ſie ſolche aus nichtigen Vorwänden verſagen; oder gegen die Vorſchrift der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung *a*) ſich dafür bezahlen laſſen; in welcher Hinſicht der Landesherr noch eher Grund haben kann, ſich in dieſe Angelegenheit zu miſchen. Die eigentliche Abſicht dieſer Neuerung läßt ſich aber wohl am deutlichſten aus dem neunten unter dieſer Beſchwerde angeführten Punkte abnehmen; und aus der Betrachtung darüber, wird ſich auch der Unwerth dieſer neuen Anordnung beurtheilen laſſen.

a) Seſſ. XXIV. can. 5. de reform. matrim. Gaertner *in corp. iur. eccleſ. novioris*, p. 311.

f) Neue Auflagen zum Beſten einer Dispenſationscaſſe.

§. 261.

Es ſind nämlich durch die neue Verordnung vom 1ſten Aug. 1803. (S. 245) den Einwohnern des Herzogthums Weſtphalen eigenmächtig gewiſſe Entrichtungen an die landesherrliche Dispenſationscaſſe aufgebürdet, welche den allein denkbaren Zweck errathen laſſen, warum den Ehedispenſen der geiſtlichen Vorgeſetzten die effectus civiles bis zur landesherrlichen Beſtätigung abgeſchnitten werden. Hiermit wird nämlich auch die Vollziehung der Heirath bis zur erfolgten Zahlung an die Dispenſationscaſſe aufgehalten; welches dann das wirkſamſte Mittel darbot, die Heirathsluſtigen zu prompten und unfehlbaren Leiſtungen zu nöthigen. Auf ſolche Weiſe wird nun aber auch das ius circa ſacra zu einer Finanzſpeculation; — zu einer im Herzogthume Weſtphalen nie erhörten neuen Quelle indirecter Auflagen gemacht. Daß eine ſolche Verordnung das Heirathen der Unterthanen erſchwert, mithin an ſich ſelbſt betrachtet allen Regeln einer guten Staatswirthſchaft widerſpricht, fällt in die Augen; und man hat es längſt eingeſehen, „daß die Landesherrſchaft, wenn ſie ihren und des Landes Vortheil verſtände, die Neuverheiratheten lieber beſchenken, als etwas von ihnen zu ziehen ſuchen ſollte„ *a*). Nach deutſcher Verfaſſung ſetzte man von jeher eine der weſentlichen Verſchiedenheiten der Leibeigenen und freyen Menſchen auch darin, daß nur jene die Erlaubniß zu heirathen ihrem Leibherren abkaufen mußten *b*). Nach der beſonderen Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen,

phalen, welche dem Landesherrn ſchlechterdings keine Art der Auflagen ohne landſtändiſche Bewilligung geſtattet, iſt aber dieſe Verordnung noch in der Hinſicht beſonders verwerflich, weil damit eine indirecte Steuer den Unterthanen aufgebürdet wird. Erwägt man nun ferner, daß kein evangeliſcher Landesherr in Eheſachen ſeiner catholiſchen Unterthanen, welche nach dem Entſcheidungsjahre öffentliche Religionsübung mit allen annexis religionis fordern können, diſpenſiren könne, weil ſolches nach den Grundſätzen ihrer Religion nur durch die geiſtliche Obrigkeit geſchehen kann: ſo folgt daraus auch, daß der evangeliſche Landesherr den auf dieſem Wege erlangten Diſpenſationen die effectus ciuiles nicht abſprechen, oder von ſeinen catholiſchen Unterthanen verlangen könne, daß ſie ihm dieſe effectus ciuiles beſonders abkaufen ſollen. „Unſere evangeliſchen Fürſten, ſagt ein ehemaliger Rechtslehrer der Univerſität zu Gießen *c*), ſind ſo billig, daß ſie den catholiſchen Unterthanen, welche ſie in ihrem Lande auch nur aus bloßer Gnade aufgenommen haben, in den Fällen, die ihre Religion und Gewiſſen betreffen, und zu der poteſtate eccleſiaſtica einer Religion gehören, ſich an die Herren Biſchöfe, als ihre Ordinarios zu wenden nicht verwehren.“ Hier gibt aber die Organiſations-Commiſſion eines evangeliſchen Fürſten ein ganz anderes Beyſpiel in der Behandlung ſolcher Unterthanen, denen nach dem Entſcheidungsjahre ſo gar eine öffentliche Religionsübung mit allen dazu gehörenden Rechten unbedingt zuſteht; die auch nach dem Deputationshauptſchluſſe dabey gegen Kränkung aller Art ungeſtört gelaſſen werden ſollen.

a) Von Juſti in der Staatswirthſchaft; Th. 1. B. 1. Abth. 2. Hptſt. 1. §. 149.
b) Mein deutſches Privatrecht; §. 544.
c) Ge. Ernſt Ludw. Preuſchen in ſeinen Gründen, daß ein catholiſcher Landesherr in Ehe- und anderen Kirchenſachen ſeiner evangeliſchen Unterthanen zu erkennen nicht befugt ſey; (Gießen 1753. 4.) S. 116. §. 151.

§. 262.

Die landesherrliche Beſtätigung der von den geiſtlichen Vorgeſetzten ertheilten Ehediſpenſationen, welche nach dieſer Vorſchrift von den Unterthanen durch Steuern an die landesherrliche Diſpenſationscaſſe erkauft werden ſoll, gehört in die Claſſe der weltlichen Trauſcheine. Wenn ein Regent dergleichen einführen will, ſo verſteht ſich, wie der eben angeführte gießenſche Rechtsgelehrte ſehr richtig bemerkt *a*), von ſelbſt, daß er 1) das unumſchränkte Recht haben müſſe, Geſetze zu geben, weil die Einführung derſelben aus dem Rechte Geſetze zu geben, fließt; und 2) daß er ſich hieraus

keine beſondere Einkünfte machen könne, wo er nicht das unumſchränkte Recht hat, die Unterthanen mit Steuern und Abgaben zu belegen. Nach der Verfaſſung und den Landesgrundgeſetzen des Herzogthums Weſtphalen ſteht dem Landesherrn weder das eine, noch das andere Erforderniß zu. Er hat geſetzgebende Gewalt und Beſteuerungsrecht nur in der Modification, daß dieſe landesherrlichen Rechte in der Ausübung an die freye Einwilligung der Landſtände gebunden ſind. Die übrigens löbliche Abſicht, eine Caſſe zu formiren, aus welcher der Landesherr Wittwenpenſionen verwilligen kann, berechtigt ebenfalls zu keiner Willkühr in Ausübung der geſetzgebenden Gewalt und des Beſteuerungsrechts.

a) Preuſchen in der Fortſetzung der Gründe ꝛc.; S. 13. §. 14. u. 15. S. auch G. L. Boehmer in *princ. iur. can.* §. 382.

§. 263.

So viel endlich noch die Verordnung betrifft, daß auch verwittwete Männer, während des Trauerjahres keine zweyte Ehe ohne beſondere Erlaubniß eingehen, und dafür nach Verhältniß ihres Vermögens eine Taxe zahlen ſollen: ſo iſt dabey kein anderer Zweck gedenkbar, als die Zuflüſſe der Diſpenſationscaſſe möglichſt zu vermehren. Die gemeinen Rechte fordern aus ſehr vernünftigen Gründen allein von Wittwen die Beobachtung eines ſo genannten Trauerjahres. „Loquuntur leges de *vidua* ſaltem, *quas ad viduum extendi natura odioſorum non patitur;* praeterea et *abſonum foret* feminino vocabulo maſculum contineri;„ ſagt ein ehemaliger berühmter gießenſcher Rechtsgelehrter *a*). Hin und wieder hat man zwar durch deutſche Provinzial- oder Stadtgeſetze dergleichen auch den Wittwern vorgeſchrieben; und wenn das auf eine verfaſſungsmäßige Art geſchehen iſt, ſo wird der Rechtsgelehrte ſolche Geſetze bey der Anwendung nach der Maxime: lex quamquam dura vel abſurda, ita tamen ſcripta, — reſpectiren. Im Herzogthume Weſtphalen haben die vorigen Landesherren hingegen die Wittwer bey der natürlichen Freyheit gelaſſen, welche die geſunde Vernunft und gemeinen poſitiven Rechte ihnen hierunter geſtatten; und es iſt kein Grund vorhanden, warum ſie jetzt dem neuen Landesherrn die Befugniß, ſich nach Belieben wieder zu verheirathen, abkaufen ſollen.

a) Bernh. Lvdw. Mollenbec diſſ. *de anno luctus;* aph. 22.

g) Verweiſung der *impedimentorum ſecularium matrimonii* an den neu angeordneten landesherrlichen Kirchen- und Schulrath.

§. 264.

Die Anordnung in dem Organiſations-Edicte, nach welcher ein jeder, bevor er bey der geiſtlichen Behörde um eine Ehedispenſation nachſucht, ſich an den Schul- und Kirchenrath wenden, und dieſer zuvor unterſuchen ſoll, ob nicht ſelbſt bürgerliche Geſetze der ehelichen Verbindung Hinderniſſe in den Weg legen (§. 160 und 246.), ſcheint gleichfalls nur die eben erwähnte Bereicherung der Dispenſationscaſſe zum letzten Zwecke zu haben; oder ſie iſt für ganz zwecklos anzuſehen. Wenn gleich nicht zu bezweifeln iſt, daß bey Schließung der Ehe auch die Vorſchriften der bürgerlichen Geſetze beobachtet werden müſſen, und daß hierüber unter landesherrlicher Auctorität auch bey den Ehen anderer Religionsverwandten eine Unterſuchung Statt finden könne: ſo iſt doch nicht abzuſehen, warum dieſe Unterſuchung den ordentlichen Gerichten, unter denen die heirathenden Perſonen ſtehen, entzogen, und an den neu angeordneten Kirchen- und Schulrath verwieſen werden ſoll. Denn da die impedimenta matrimonii ſecularia et eccleſiaſtica von verſchiedener Natur ſind *a*), und die Unterſuchung von jenen vor die ordentlichen weltlichen Gerichte gehört: ſo läßt ſich nicht einſehen, warum dieſe Unterſuchung vor eine vom Landesherrn neu angeordnete geiſtliche Behörde gezogen werden ſoll; ſo wie ſich eben ſo wenig erklären läßt, warum gerade nur die Perſonen, welche wegen eines kirchlichen Hinderniſſes der Dispenſation eines geiſtlichen Vorgeſetzten bedürfen, ſich wegen der bey ihnen zugleich eintretenden bloßen Civilhinderniſſe einer Unterſuchung unterwerfen ſollen. Dieſer landesherrliche Kirchen- und Schulrath iſt in Anſehung des wirklichen impedimenti ſecularis nicht der competente Richter. Es iſt auch ſehr zu beſorgen, daß derſelbe ſich Eingriffe in dasjenige Dispenſationsrecht erlauben werde, welches nach Grundſätzen des catholiſchen Kirchenrechts den geiſtlichen Obern zuſteht. Wenigſtens wird es dabey an Gelegenheit zu Colliſionen beyder Behörden nicht fehlen, und die Dispenſationſuchenden werden auf jeden Fall in mehrere Schwierigkeiten und Koſten unnöthiger Weiſe verwickelt. Auch von dieſer Seite empfiehlt ſich die Neuerung nicht als eine Verbeſſerung und Vereinfachung der Civil-Adminiſtration, welche der Deputationshauptſchluß den neuen Landesherren geſtattet.

a) Preuſchen a. a. O. S. 12. §. 13.

h) Verweiſung aller Eheſachen an den Civil-Richter erſter Inſtanz.

§. 265.

Bey der an ſich rechtswidrigen Beſchränkung der geiſtlichen Gerichtbarkeit auf cauſas eccleſiaſticas mere tales hat man ſich auch in der Verordnung vom 27ſten April 1803. noch erlaubt, die Eheſachen aus dieſer Claſſe wegzuſtreichen und an die Civil-Richter erſter Inſtanz ausdrücklich zu verweiſen. Bey der Beurtheilung der hieraus erwachſenden Beſchwerde kommt es nicht darauf an, was Luther und Thomaſius oder neuere Politiker von der Natur der Eheſachen urtheilen mögen; und ob es nicht vielleicht nach allgemeinen Grundſätzen der bürgerlichen Verfaſſung zuträglich wäre, wenn die Ehe in aller Hinſicht als ein rein bürgerliches Privatgeſchäft angeſehen, und alle daſſelbe betreffende Rechtshändel an die ordentlichen Civilgerichte verwieſen werden könnten. Denn ſeit dem zwölften Jahrhunderte iſt es unwiderſprechlich gemeines Recht in Deutſchland, daß alle Sachen, welche die Schließung oder Trennung der Ehen, ſo wie die perſönlichen Pflichten aus derſelben, betreffen, als wahre geiſtliche Sachen ausſchließlich vor die geiſtlichen Gerichte gehören *a*). Sehr erhebliche Gründe leiteten auf dieſe Idee, von welcher man auch, bey der Einrichtung der evangeliſchen Kirchenverfaſſung ſich loszuſagen, nicht rathſam hielt *b*). Den evangeliſchen Fürſten und Ständen ſchien hierbey die weiſe Erinnerung Ulpians: In rebus nouis conſtituendis euidens eſſe vtilitas debet, vt recedatur ab eo iure, quod diu aequum viſum eſt *c*), von größerem Gewichte, als Luthers Urtheil von der rechtlichen Natur der Eheſachen. Sie enthielten ſich deßhalb lange Zeit hierin aller Neuerungen, um ihren Unterthanen damit nicht anſtößig zu werden; bis die Zeit auch hierin ſo weit auf Volksbegriffe gewirkt hatte, daß man es nun in manchem evangeliſchen Lande unbedenklich fand, hierin andere Einrichtungen zu treffen, welche von Seiten der Unterthanen keinem weiteren Widerſpruche ausgeſetzt waren.

a) Cap 3. X. *de ordine cognitionum.* Cap. 7. X. *qui filii ſint legitimi.* Cap. 13. X. *de exceſſibus praelatorum.* Reichskammergerichts-Ordnung; p. 2. Tit. §. 4. Viſitationsabſchied v. J. 1570. §. 7.

b) G. L. Boehmer in *principiis iuris canon.* §. 340—342.

c) L. 2. D. *de conſtitutionibus principum.*

§. 266.

Ganz andere Bewandniß hat es in dieſem Punkte in catholiſchen Landen. Es iſt ein feſter Lehrſatz ihres Kirchenrechts geblieben, daß Eheſachen, ſo weit ſolche auf

Schließung

Schließung und Trennung der Ehen, oder auf die perſönlichen Pflichten aus einer geſchloſſenen Ehe Beziehung haben, zu den reingeiſtlichen Sachen gehören, in welchen die geiſtliche Gerichtbarkeit ausſchließlich begründet iſt. Denn man rechnet in der catholiſchen Kirche zu den cauſis mere eccleſiaſticis oder ſpiritualibus alles, was auf Religionsdogmen beruhet, und Handlungen, welche dadurch als nothwendig motivirt ſind, zum Gegenſtande hat; worunter dann auch die Ehe, als Sacrament betrachtet, außer allen Zweifel zu zählen iſt *a*). Die Tridentiniſche Kirchenverſammlung, welche doch ſo manchen Punkt des älteren canoniſchen Rechts bey der Ehe verändert hat, befeſtigte dennoch aufs neue jenen Lehrſatz, und ſetzte deßhalb den Canon feſt: Si quis dixerit, cauſas matrimoniales non ſpectare ad iudices eccleſiaſticos, *anathema ſit b*). Es iſt folglich Glaubens und Gewiſſens Sache jedes catholiſchen Kirchengenoſſen in Deutſchland, in ſolchen Eheſachen vor keinem anderen, als dem geiſtlichen Richter Recht zu geben und zu nehmen; und der Befehl eines weltlichen Landesherrn, welcher ihn gegen dieſe Grundſätze mit ſeinen Eheſachen an den Civil Richter erſter Inſtanz verweiſet, iſt wahre Kränkung ſeiner Religionsfreyheit. Noch unbegreiflicher iſt es, wie ein evangeliſcher Landesherr ſeinen catholiſchen Unterthanen, denen die ausgedehnteſte Religionsübung nach dem Entſcheidungsjahre zuſteht, ſo etwas befehlen könne, welches doch eine durch den Weſtphäliſchen Frieden und den jüngſten Reichsſchluß ſo deutlich verbotene Störung derſelben ausmacht. Nicht zu erwähnen, daß dieſe Neuerung auch den offenbarſten Eingriff in die biſchöflichen Diöceſanrechte und geiſtliche Gerichtsbarkeit enthält, deren Erhaltung in dem bisherigen Zuſtande vom Kaiſer und Reich gleichfalls ſanctionirt iſt.

a) van Espen *in iure eccleſiaſtico;* P. 3. Tit. 2. cap. 1.

b) *Concil. Trident.* Seſſ. 24. can. 12. *de ſacramento matrimonii;* bey Gaertner *in corpore iuris eccleſiaſtici nouioris;* pag. 307.

---

i) Verordnung, wodurch die Geiſtlichen *in cauſis ciuilibus perſonalibus* den weltlichen Gerichten unterworfen werden.

§. 267.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit der neuen Anordnung, wodurch die Geiſtlichen *in cauſis perſonalibus ciuilibus*, den weltlichen Gerichten unterge-

ordnet ſind. „Wenn die Geiſtlichen einer anderen Religion ein gewiſſes privilegirtes Forum in weltlichen Sachen hergebracht haben, ſo iſt der Landesherr nicht befugt ſelbiges abzuändern„ ſagt Moſer *a*); und führt Beyſpiele an, daß man von evangeliſcher Seite darüber ſehr laute Beſchwerden geführt hat, wenn eine catholiſche Landesobrigkeit, die evangeliſchen Geiſtlichen in perſönlichen Civilſachen vor die weltlichen Gerichte zu ziehen, und damit die etwa beſtehenden evangeliſchen geiſtlichen Gerichte zu beeinträchtigen wagte. Solche Beſchwerden ſind natürlicher Weiſe eben ſo gegründet, wenn ein evangeliſcher Landesherr die catholiſchen Geiſtlichen ſeines Landes in ſolchen Sachen den weltlichen Gerichten unterwerfen will. Dieſer privilegirte Gerichtsſtand der Geiſtlichen iſt in den gemeinen römiſchen und canoniſchen Rechten begründet *b*). Aus der letzteren hierunter angezogenen Geſetzſtelle ergibt ſich zugleich die klare Beſtimmung, daß kein Geiſtlicher, auch nicht einmal eidlich, und mit Bewilligung ſeines Gegners, ſich des geiſtlichen Gerichtsſtandes begeben, und einem weltlichen Richter unterwerfen könne, weil dieſes Privilegium eigentlich dem ganzen Stande der Geiſtlichen, oder der Kirche zuſteht. Wenn alſo ein evangeliſcher Landesherr den catholiſchen Geiſtlichen ſeines Landes, welche ihren ordentlichen privilegirten Gerichtsſtand haben, anbeſiehlt, ſich vor den weltlichen Gerichten in ihren perſönlichen Civilſtreitigkeiten einzulaſſen: ſo muthet er ihnen etwas zu, das mit ihren geſetzlichen Pflichten gegen die Kirche und geiſtlichen Vorgeſetzten im Widerſpruche ſteht. Der Landesherr begeht aber damit zugleich einen unerlaubten Eingriff in das Diöceſanrecht der Biſchöfe und die ihnen zuſtehende geiſtliche Gerichtsbarkeit, welche ſchon erwähnter Maßen, durch den Weſtphäliſchen Frieden, die kaiſerliche Wahlcapitulation und den Deputationshauptſchluß, mit allen was zur Religionsübung gehört, gegen jede Störung ſicher geſtellt ſind (§. 257.).

a) Von der Landeshoheit im Geiſtlichen; B. 4. Cap. 5. §. 26. S. 477.

b) L. 33. C. *de epiſcopis et Clericis.* AUTH. *Statuimus* eod. tit. cap. 2. 12. X. *de foro competente.* G. L. BOEHMER *in princ. iur. can.* §. 242. Wieſens Handbuch des Kirchenrechts; Th. 2. §. 140. S. 164. GONZALEZ TELLEZ *in Com. ad decretales;* Tom. II. pag. 80 ſq.

---

k) Einführung eines *Simultanei crudi.*

§. 268.

Bey dem letzteren Punkte dieſer Beſchwerde, welcher das Simultaneum zum Gegenſtande hat, verdient hier zuerſt aus den Verhandlungen der Reichsdeputation angeführt

führt zu werden, wie ihre Abſicht, mehreren Abſtimmungen zu Folge, allerdings dahin gerichtet war, eine allgemeine Religionsfreyheit in demſelben Zeitpunkte, wo ſo viele catholiſche Lande an evangeliſche Landesherren übergingen, mit der feſten Ueberzeugung zu ſanctioniren, daß catholiſche Unterthanen unter der Regirung proteſtantiſcher Fürſten eben ſo glücklich und beruhigt in Anſehung ihrer Gewiſſensfreyheit leben könnten. So äußert ſich hierüber unter andern die Brandenburgiſche Abſtimmung in der 35ſten Sitzung mit Anführung des Beyſpiels der preußiſchen Staaten, welches ſeit einem halben Jahrhunderte hiervon den Beweis gegeben habe *a*). Inſonderheit verdient die Wirtembergiſche Abſtimmung in der 19ten Sitzung *b*) hier noch ausgezeichnet zu werden, worin es heißt: „der Herzog wünſcht auch ſeines Orts, daß bey ſämmtlichen Religionspartheyen im Reiche an die Stelle der ehemaligen, in manchen Ländern beynahe conſtitutionell gewordenen Intoleranz, und des daraus ſo gar entſprungenen Religionshaſſes und Verfolgungsgeiſtes, die ächten Grundſätze wahrer Religionsduldung und gegenſeitigen Achtung treten möchten; und daß zur Beförderung und Verbreitung dieſer edlen Denkungsart auch durch eine allgemeine Reichsſanction der Weg gebahnt, mithin auf eine für alle deutſche Länder und Gebiete für Herrſchaften und Unterthanen gleich verbindliche Art, der Grundſatz allgemeiner Religionsduldung, auch voller Genuß bürgerlicher Rechte für jede Religionsgenoſſenſchaft; jedoch ohne alle Kränkung des gegenſeitigen Kirchen- und Schulfonds, als reichsgeſetzliche Norm feſtgeſetzt werden möchte.

a) Gaspari in der Erläuterung des Deputationsreceſſes; Th. 1. S. 277.
b) Ebendaſ. S. 214.

§. 269.

Dieſer Abſicht gemäß wurde nun im §. 63. des Deputationshauptſchluſſes zwar die Regel des Weſtphäliſchen Friedens ausdrücklich wiederholt, daß die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geſchützt ſeyn, und insbeſondere jeder Religion der Beſitz ihres eigenthümlichen Kirchengutes und Schulfonds ungeſtört verbleiben ſolle. Dabey wurde jedoch dieſe Abweichung von derſelben beliebt, daß dem Landesherrn frey ſtehe, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu geſtatten. Hiermit iſt das landesherrliche jus reformandi dergeſtalt erweitert,

daß

daß die Geſtattung der Religionsübung nicht mehr ſchlechthin vom Normaljahre abhängt. Es war auch nicht die Meinung der hohen Reichsdeputation, daß dieſe Ausdehnung des iuris reformandi bloß von dem Falle zu verſtehen ſey, da der Landesherr und das Land einer Religion zugethan ſind. Man wollte etwas mehr erlauben, als nach dem Weſtphäliſchen Frieden Statt findet. Der evangeliſche Landesherr ſollte alſo das Recht erhalten, in einem ihm zu Theil gewordenen, nach dem Entſcheidungsjahre ganz catholiſchen Lande, auch evangeliſchen Unterthanen, mit vollem Genuſſe bürgerlicher Rechte zu dulden. Dadurch iſt nun eine Art des Simultaneums rechtsgültig geworden, welche vorhin vielfältige Religionsbeſchwerden veranlaßte, die auch ſo lange guten Grund hatten, als das landesherrliche Reformationsrecht an die ſtrenge Beobachtung des Normaljahres gebunden war; indem damit auch kein ſo genanntes Simultaneum innoxium ſich rechtlich vereinigen ließ, woſern ſolches nicht mit Bewilligung der Unterthanen eingeführt wurde *a*).

a) D. G. Strubens Nebenſtunden Th. 2. Abh. 6. §. 11 u. 12. S. 79 f. Ioh. Ulr. de Cramer *in obſ. iur. vniuerſ.* T. 2. obſ. 540. §. 26 und 45 ſq. Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen; B. 4. Cap. 8. § 60 – 73. S. 655 f. G. L. Boehmeri *princ. iur. can.* §. 263. Pütters hiſt. Entwickelung der heutigen Staatsverfaſſung des t. Reichs Th. 2. S. 226 f.

§. 270.

Wiewohl nun hiermit ein evangeliſcher Landesherr die Befugniß erlangt hat, in einem ganz catholiſchen Lande, gegen das Normaljahr ſeinen evangeliſchen oder anderen Glaubensgenoſſen eine öffentliche Religionsübung zu geſtatten, ſo müſſen dabey doch ſorgfältig alle Kränkungen und Beeinträchtigungen derjenigen Religionspartheie vermieden werden, welche im Jahre 1624. allein die öffentliche Religionsübung hatte. Sie muß folglich in dem ausſchließlichen Beſitze aller Güter bleiben, welche ſie bisher allein gehabt hat; und es muß ſelbſt bey der Duldung anderer Religionsverwandten und Geſtattung des Genuſſes bürgerlicher Rechte nichts verfügt werden, was eine Störung und Kränkung ihrer Rechte zur Folge haben konnte. Denn indem die hohe Reichsdeputation dieſe Duldung in der letzten Hälfte des §. 63. geſtattete, wollte ſie nicht die in der erſten feſtgeſetzte Regel wieder aufheben. Hieraus folgt alſo unwiderſprechlich, daß mit der Erweiterung des landesherrlichen iuris reformandi nicht die Einführung des ſo genannten Simultanei *crudi* — des beſchwerlichen oder plumpen Simultaneums, wie es

Moſer nennt *a*), — erlaubt ſey, wodurch einer neuaufgenommenen Glaubensgenoſſenſchaft der Mitbeſitz und Mitgebrauch einer Kirche geſtattet wird, welche nach dem Normaljahre der anderen herrſchenden Religionsparthie allein zugehört. Ein ſolches Simultaneum kann nach dem Erfahrungsſatze, daß communio mater diſcordiarum iſt, nicht ohne Störung und Kränkung wohlerworbener Rechte zur Ausübung kommen. Das Simultaneum crudum bleibt alſo nach dem Deputationshauptſchluſſe eben ſo rechtswidrig, als es zuvor war *b*); und die landesherrliche eigenmächtige Einführung deſſelben beruhet auf nichts, als auf ein monſtrum arbitrarii iuris territorialis *c*).

a) A. a. O. §. 61. S. 657.

b) Struben a. a. O. §. 9 u. 10. S. 73 f. Moſer von der t. Religionsverfaſſung; Cap. 7. §. 2 u. 6. S. 119 f.

c) Treuer *in parergis Gottingenſ.* Lib. 2. N. 2. § 8. pag. 40.

---

3) Reſultat der Beurtheilung dieſer Beſchwerde.

§. 271.

Die ſiebente landſtändiſche Beſchwerde iſt alſo in allen darunter begriffenen Punkten völlig begründet. Die kaiſerliche Schutzherrſchaft über die deutſchen Kirchen erſtreckt ſich auch darauf, daß mittelbare Unterthanen gegen die landesherrlichen ungerechten Verfügungen bey demjenigen geſchützt werden, was ihnen nach den Reichsgeſetzen gebührt *a*); und die Landeshoheit iſt ſo gut im Geiſtlichen als im Weltlichen dem Kaiſer ſubordinirt *b*). Es findet alſo kein Bedenken, daß die Landſtände des Herz. Weſtphalen, wenn ſie mit ihren ferneren Geſuchen um Abſtellung dieſer Beſchwerden im geiſtlichen Fache kein Gehör finden, ſich deßhalb an eins der höchſten Reichsgerichte wenden mögen. Da aber viele dieſer landesherrlichen Verfügungen, welche den Weſtphäliſchen Landſtänden zur Beſchwerde gereichen, zugleich Eingriffe in die Diöceſanrechte enthalten, die dem Churfürſten Erzkanzler, als nunmehrigen Metropolitan Erzbiſchof über die vormals zur Cölniſchen Diöceſe gehörenden Diſtricte zuſtehen (§. 258.): ſo kann es den Landſtänden nicht verdacht werden, wenn ſie wegen dieſer Punkte ſich auch an den Churfürſten Erzkanzler wenden, und deſſen Beyſtand ſo wohl in gütlicher Vermittelung, als im Wege Rechtens, wenn ſolcher unvermeidlich ſeyn ſollte, ſich zu erbitten.

a) Moſer von kaiſerlichen Regirungsrechten und Pflichten; Cap. 14. §. 7. S. 247.

b) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen; B. 3. Cap. 1. §. 5. S. 60 f.

VIII.

Beſchwerde über Eingriffe in das Privilegium des Herzogthums Weſtphalen wegen des Indigenatrechts.

1) Genauere Beſtimmung des eigentlichen Gegenſtandes dieſer Beſchwerde.

§. 272.

Bey der erſten Beſchwerde, welche die Landſtände des Herz. Weſtphalen, wegen der von dem neuen Landesherrn verſagten Beſtätigung ihrer Privilegien aufgeſtellt haben, kam auch das Indigenatsrecht in Betrachtung. (§. 118 — 124.) Aus dem, was dort darüber geſagt iſt, kann hier die Entſtehung dieſes Privilegii, ſo wie deſſen eigentlicher Grund und Umfang als bekannt vorausgeſetzt werden. Es iſt dabey auch bereits das Unhaltbare der Einreden ins Licht geſetzt, welche die Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. der fortdauernden Gültigkeit dieſes Privilegii entgegengeſtellt hatte; und inſonderheit erwieſen, daß es die Abſicht der hohen Reichsdeputation keines Weges war, und ſeyn konnte, mit der den neuen Landesherren in Verbeſſerung der Civil-Adminiſtration geſtatteten freyen Hand, ihnen auch die Befugniß einzuräumen, ſich über ein ſolches landesgrundgeſetzliches und der Verfaſſung des Landes ſo ſehr angemeſſenes Privilegium hinwegzuſetzen; ſo wie dazu auch die Verwandlung eines geiſtlichen Wahlſtaats in ein weltliches Erbfürſtenthum nicht den geringſten Grund gibt.

§. 273.

Die Beſchwerde der Landſtände des Herz. Weſtphalen über die Verletzung des Indigenatrechts ſteht aber noch mit der vorhergehenden, wegen der im geiſtlichen Fache unternommenen Neuerungen, in beſonderer Verbindung. Denn das darüber ſprechende Privilegium ſetzt unter die Eigenſchaften der Landeseingeſeſſenen, womit die Aemter und Landesdienſte beſetzt werden ſollen, namentlich auch dieſe, daß ſie der catholiſchen Religion zugethan ſeyn müſſen. (Beylage unter Lit. A, S. 20.) Der neue Landesherr hat nun nicht nur die Beſtätigung dieſes ihm vorgelegten Privilegii ohne Grund verweigert; ſondern vermöge der in alle Fächer der Landesverfaſſung eingreifenden Hypotheſe, welche die in der Verbeſſerung und Vereinfachung der bloßen Civil-Adminiſtration den neuen

neuen Landesherren geſtattete freye Hand, in ein monſtrum arbitrarii iuris territorialis umſchafft, iſt demſelben auch gerade entgegen gehandelt worden. Die Weſtphäliſche Landesregirung, die Juſtiz- und andere Collegien ſind mit Ausländern beſetzt; — und ſo gar der Schul- und Kirchenrath hat einen ausländiſchen proteſtantiſchen Beſitzer erhalten.

§. 274.

Die Weſtphäliſchen Landſtände glauben, dieſe Eingriffe um ſo weniger verſchmerzen zu können, da ſie beſorgen müſſen, daß in der Folge ein Gleiches, wo nicht mit allen, doch mit dem größten Theile der Aemter und Landesdienſte, nach jener einmal angenommenen Hypotheſe, erfolgen werde. Wobey denn noch in beſondere Erwägung kommt, daß nach den nunmehr aufgehobenen bürgerlichen Stiftern und Klöſtern, den Weſtphäliſchen eingeſeſſenen Staatsbürgern, auch die einzige noch übrige Ausſicht zur Verſorgung ihrer Söhne, durch das landesherrliche Willkühr in Beförderung zu den Landesdienſten, entweder ganz abgeſchnitten, oder doch ſehr beſchränkt werden dürfte. Ein Umſtand, den die Stände des Landes ihrer Aufmerkſamkeit keines Weges entgehen laſſen durften, ohne ſich dem Vorwurfe einer Pflichtvergeſſenheit bey den Landeseinwohnern auszuſetzen, deren Rechte und Wohlfahrt ſie bey der neuen Organiſation auf alle Weiſe aufrecht zu halten ſchuldig ſind. Um jedoch auch hierunter allen möglichen Schein einer Intoleranz von ſich zu entfernen; zugleich aber bey der Nachkommenſchaft ſich außer aller Verantwortung zu ſtellen, wünſchen ſie auch über dieſen Gegenſtand, durch ein unpartheyiſches mit Gründen unterſtütztes Rechtsgutachten belehrt zu werden.

§. 275.

Da die fortdauernde Gültigkeit des Weſtphäliſchen Privilegii wegen des Indigenatrechts an ſich ſelbſt, wie oben erwieſen iſt, nicht den geringſten Zweifel leidet, ſo wird die Beurtheilung dieſer Beſchwerde vorzüglich auf die Erörterung der Frage zu richten ſeyn: ob der Deputationshauptſchluß dasſelbe nicht wenigſtens in der Hinſicht modificirt habe, daß es bey Beſetzung der Landesdienſte mit Landeseingeſeſſenen künftig nicht mehr auf die Religionseigenſchaft ankomme? — In dem §. 63 des Deputationshauptſchluſſes iſt den Landesherren freygeſtellt, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu geſtatten, wenn ſie gleich bisher, und nach dem Normaljahre keine Religionsübung im Lande gehabt haben. Bey der

Anwendung dieſer Stelle kommt es alſo darauf an, was unter der hiermit erlaubten Duldung begriffen ſey; und ob ſie ſich inſonderheit auch dahin ausdehnen laſſe, daß ein evangeliſcher Landesherr in einem ihm zu Theil gewordenen Lande, worin nach dem Entſcheidungsjahre die Religionsübung nach dem catholiſchen Glaubensbekenntniß bisher allein Statt gefunden hat, auch evangeliſche Glaubensgenoſſen, wenn ſolche übrigens qualificirt ſind, zu Landesämtern befördern könne?

---

2) Beurtheilung dieſer Beſchwerde.

§. 276.

Es liegt ſchon in den Worten des Deputationshauptſchluſſes ganz klar, daß hier von keiner *tolerantia ſimplici et mere gratioſa* die Rede ſey, wie ſie der Weſtphäliſche Frieden in Anſehung ſolcher Unterthanen beſtimmt hat, welche im Entſcheidungsjahre weder öffentliche, noch Privatübung ihrer Religion gehabt haben *a*). Dieſe iſt darauf beſchränkt, daß ſolche Unterthanen für ihre Perſon und Familie mit völliger Gewiſſensfreyheit, ohne alle Nachforſchung und Störung, ihre Hausandacht abwarten, oder auch an anderen benachbarten Orten, wo und wann ſie wollen, dem öffentlichen Gottesdienſte beywohnen dürfen; — daß ihnen frey ſteht, ihre Kinder auf auswärtige Schulen zu ſchicken, oder durch Privatlehrer unterrichten zu laſſen; — daß ſie auch nirgends der Religion halber verächtlich behandelt; nicht von der Kaufmannſchaft, Handwerkszünften und Innungen, von Erbſchaften und Vermächtniſſen, von Hoſpitälern, Krankenhäuſern und Armenverſorgungsanſtalten, wie auch von anderen ſolchen Rechten und Gewerben; — noch vielweniger aber von öffentlichen Todtenhöfen und einem ehrenvollen Begräbniſſe ausgeſchloſſen werden; ſondern in alle dem, und ähnlichen Dingen mit den übrigen Mitbürgern völlig gleiches Recht und einen gleichen obrigkeitlichen Schutz zu genießen haben ſollen; — ſo lange ſie ihrer Seits als Landſaſſen, Vaſallen und Unterthanen ihre Obliegenheiten mit ſchuldigem Gehorſam und Unterwerfung erfüllen, und zu keinen Störungen Anlaß geben.

a) I. P. O. Art. V. § 34. 35.

§. 277.

So erheblich alle dieſe Rechte ſind, welche der Weſtphäliſche Frieden hier unter dem Nahmen einer Duldung geſtattet; ſo enthalten ſie doch nichts weiter, als eine

Aufhebung

Aufhebung und Abſtellung derjenigen Behandlungen, welche der in mehreren päpſtlichen Decreten und Verordnungen herrſchende Geiſt der Intoleranz gegen ſo genannte Ketzer autoriſirt hatte *a*). Es war alſo nicht die Meinung des Weſtphäliſchen Friedens, ſolchen geduldeten Unterthanen, damit den **vollen Genuß bürgerlicher Rechte** zu verſchaffen; — nur eine tolerantia ſimplex et gratioſa wurde ihnen zugeſagt; die aber den Geduldeten nicht allen übrigen Staatsbürgern von der herrſchenden Landesreligion gleichſetzt, und inſonderheit keinen gleichen Anſpruch auf Staats- und Ehrenämter geſtattet *b*). Perſon, Vermögen, Ehre und Gewerbe des Geduldeten ſind mit dieſer Duldung gegen grobe Ausbrüche des Verfolgungsgeiſtes, unter den allgemeinen Schutz des Staats geſetzt, und der Geduldete iſt ein **Schutzverwandter**; aber bey weiten kein activer Staatsbürger geworden.

a) Cap. 9. §. vlt. et Cap. 10. 16. X. *de hereticis.* cap. 2. 11. 12. et 19. eod. in 6. I. H. Boehmer *in iure eccleſ. proteſt.* Lib. V. Tit. 7. §. 43 ſeq.

b) I. H. Boehmer diſſ. *de tolerantiae religioſae effectibus ciuilibus;* cap. 2. §. 31. et in *Iure eccleſiaſtico* proteſt. Lib. V. Tit. 7. §. 219.

§. 278.

Der Deputationshauptſchluß beſtätigt nun zwar das im Weſtphäliſchen Frieden als Regel feſtgeſetzte Verhältniß eines evangeliſchen Landesherrn, gegen die an ihn verwieſenen catholiſchen Unterthanen, im Allgemeinen; ſetzt aber doch als Ausnahme oder Erweiterung des landesherrlichen Reformationsrechtes hinzu, daß ihm frey ſtehe, andere Religionsverwandte zu **dulden**, und ihnen **den vollen Genuß bürgerlicher Rechte** zu **geſtatten**. Hiermit iſt eine tolerantia plena et qualificata deutlich beſtimmt; welche nach Belieben des Landesherrn, ſich bis zu einer **vollkommenen Gleichheit beyder in Deutſchland aufgenommenen Religionen**, erſtrecken kann; ſo fern ihrer Anwendung nicht andere Hinderniſſe aus der beſonderen Verfaſſung des Landes entgegen ſtehen. Dieſer Auslegung ſteht das in dem Deputationshauptſchluſſe gebrauchte Wort **dulden** nicht entgegen, denn es gibt, wie eben bemerkt iſt, eine zwiefache Duldung; — *Simplex* et *qualificata*. *Illa* in ſimplici imperantis permiſſione conſiſtit, ſine pleno omnium iurium, ex tolerantia alias promanantium, effectu; imo ſaepe magnopere reſtricta eſt, vt terminos quos accepit egredi non poſſit. Von der Art iſt die Duldung welche der Weſtphäliſche Frieden art. V. §. 34 und 35. beſtimmt (§. 376.). *Qualificata* vero *ex aequo* cum illis, quae alias publice approbantur in

in republica et fouentur, *communionem iurium* inducit, vt in effectu iuris cum iis pari paſu ambulet, quae alias *per leges praecipiuntur et commendantur.* *Tres religiones hoc ſenſu in imperio tolerantur ex aequo*, quia in eis obtinet regula: *quod vni iuſtum, alteri quoque iuſtum eſſe debet.* Inde ex lege publica haec tolerantia *ius perfectum perpetuum* atque prorſus *irreuocabile* producit, vi cuius, *determinato in inſtrumento pacis modo*, quilibet legitime et cum pleno effectu id agere poteſt, quod tolerantiae haec *qualificata*, *publica* atque *aequalis* indulget *a*). Selbſt der Weſtphäliſche Frieden ſpricht von Duldung der öffentlich mit völliger Gleichheit ihrer Rechte im Reich approbirten Religionen, wenn er ſagt: praeter religiones ſupra nominatas nulla alia in ſacro imperio romano recipiatur vel *toleretur b*). Dem gemeinen Sprachgebrauche iſt es eben ſo wenig fremd, eine im Lande allein übliche Religion, die ausſchließlich geduldete zu nennen. Es muß alſo auch die Duldung, von welcher der Deputationshauptſchluß ſpricht, von einer tolerantia qualificata plena et aequali verſtanden werden, da nicht nur ausdrücklich hinzugefügt iſt, daß ſie mit dem **vollen Genuſſe der bürgerlichen Rechte** geſtattet werden dürfe; ſondern auch der Zuſammenhang des ganzen §. 63., ſo wie auch die Verhandlungen der hohen Reichsdeputation deutlich genug zu erkennen geben, daß man eine Ausdehnung des landesherrlichen Reformationsrechtes, gegen den Buchſtaben des Weſtphäliſchen Friedens, zur wirklichen Abſicht hatte (§. 268.).

a) I. H. Boehmer *in cit. diſſ.* cap. 2. §. 13. et *in Iure eccleſiaſtico;* Lib. V. Tit. 7. §. 187.

b) I. P. O. art. VII. §. 2. in fine.

§. 279.

Da alſo eine qualificirte und völlige Duldung verſchiedener Religionspartheien auch die exactam mutuamque aequalitatem ſo weit in ſich ſchließt, vt quod vni parti iuſtum eſt, alteri quoque iuſtum ſit *a*); und der Deputationshauptſchluß geſtattet, daß ein Landesherr auch anderen Religionsverwandten den vollen Genuß bürgerlicher Rechte verſtatten dürfe: ſo muß es in der Regel lediglich vom Landesherrn abhangen, ob er bey der Aufnahme anderer Glaubensgenoſſen, welche nach dem Normaljahre keine Art von Duldung zu fordern hatten, noch gewiſſe Einſchränkungen in dem vollen Genuſſe bürgerlicher Rechte will eintreten laſſen. Wenn dergleichen nicht vorbehalten ſind, ſo begreift eine ſolche tolerantia qualificata et aequalis, und das damit ertheilte volle

Staats-

Staatsbürgerrecht in der Regel auch die uneingeſchränkte Freyheit der öffentlichen Religionsübung mit eben ſo vollkommenen Grunde, als wenn ſolche ſchon im Normaljahre Statt gefunden hätte. Denn auch die Befugniß zu einer öffentlichen Religionsübung iſt unter dem vollen Genuſſe der ſtaatsbürgerlichen Rechte begriffen *b*). Aus eben dem Grunde kann eine ſolche tolerantia qualificata et aequalis auch gleichen Anſpruch auf öffentliche Aemter geben; wenigſtens in der Regel, und ſo weit nicht beſondere Gründe in Anſehung ihrer eine Ausnahme nothwendig machen *c*).

a) I. P. O. art. V. §. 1.

b) I. H. Böhmer *in iure eccleſ.* Lib. V. Tit. VIII. §. 199.

c) I. H. Boehmer l. c. §. 210. et in citat. diſſ. §. 22.

§. 280.

Eine ſolche **geduldete** Glaubensgenoſſenſchaft, wenn ſie auch den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erlangt hat, wird nämlich dadurch noch nicht zur **herrſchenden Religion des Staats.** Man verſteht hierunter diejenige Kirchengeſellſchaft, welcher der Staat entweder allein öffentliche Religionsübung geſtattet: oder welche der Staat doch in einen ſo vorzüglichen Schutz nimmt, und dergeſtalt begünſtigt, daß ihre Mitglieder nicht nur zum vollkommenen Genuß aller bürgerlichen Rechte; ſondern auch durch Bekleidung der Staatsämter zur Theilnahme an der Ausübung der höchſten Gewalt oder der Regirung des Staats, — gelangen können. Im Gegenſatz dieſer **herrſchenden Kirche** nennt man alle andere Religionsgenoſſenſchaften **tolerirte** — **geduldete Kirchen**, deren Mitgliedern man zwar den Genuß **vieler**, auch wohl **aller bürgerlichen Rechte**; aber keine Theilnahme an der Ausübung der Regirungsrechte geſtattet. Dieſe Toleranz oder Duldung iſt etwas Relatives; — ſie hat ihre Grade. Sie ſetzt aber allzeit etwas Fehlendes voraus; welches der, von welchem die Duldung abhängt, nicht ergänzen kann, oder nicht will. Tolerantiae vox praedicatur de his quas nobis ingrata vel aduerſa ſunt, aut quae reprobamus, ſi vel maxime apparenter tantum videntur, quae tamen remouere vel ob defectum virium non poſſumus, vel pro ſtatu rerum praeſenti conſultum haud eſt, vt remoueantur *a*). Nach der Verfaſſung der vereinigten Niederlande z. B., wie ſie während der Naſſau-Oraniſchen Statthalterſchaft war, fanden ſich die catholiſchen Glaubensgenoſſen, wie wohl ſie den vollen Genuß aller bürgerlichen Rechte, und in mehr als vierthalb hundert Kir-

chen

chen Religionsübung hatten, doch von allen öffentlichen Aemterm ausgeſchloſſen. Nur in Kriegsdienſte durften ſie treten und konnten darin auch zu angeſehenen Militärſtellen gelangen; wie wohl auch hierin wieder die Feldmarſchallsſtelle ausgenommen war *b*). Nach der jetzigen Conſtitution hingegen genießen in der bataviſchen Republik alle kirchlichen Geſellſchaften, welche zur Beförderung der guten Sitten ein höchſtes Weſen verehren, eines gleichen Schutzes der Geſetze. Jede ſolche Genoſſenſchaft kann ihren Glauben öffentlich bekennen und freyen Zutritt zu ihren Zuſammenkünften geſtatten. Aber an keinerley gottesdienſtliche Glaubensbekenntniſſe ſind bürgerliche Vorrechte überhaupt, und inſonderheit kein Vorzug in Beſetzung der Staatsämter gebunden *c*). So weit ſind wir in Deutſchland noch nicht gekommen, und ſo lange die innige Verbindung zwiſchen Staat und Kirche, worauf die gegenwärtige deutſche Verfaſſung beruhet, nicht aufgelöſet wird, beſteht in jedem beſonderen deutſchen Staat der auf das Normaljahr ſich gründende Unterſchied zwiſchen der **herrſchenden** und **geduldeten Glaubensgenoſſenſchaft.** Der Deputationshauptſchluß hat dieſen Unterſchied nicht aufgehoben. Nur die Duldung iſt geſetzlich dahin modificirt, daß ſie 1) auch gegen das Entſcheidungsjahr von einem Landesherrn, welcher nicht der Religion des Landes zugethan iſt, anderen Glaubensgenoſſen geſtattet werden darf; und 2) daß dieſe Duldung bis zum vollen Genuß der bürgerlichen Rechte ausgedehnt werden darf. Damit iſt aber keines Weges erlaubt, aus einer **geduldeten** eine **herrſchende Kirche** zu machen; weil ſolches nicht ohne Kränkung, d. i., nicht ohne Rechtsverletzung derjenigen Glaubensgenoſſenſchaft geſchehen kann, welche vorhin allein die herrſchende war.

a) I. H. Boehmer diſſ. *de tolerantiae religioſae effectus ciuilibus;* cap. I. § 3. Ant. Fr. **Büſchings** Vorbereitung zur europäiſchen Länder= und Staatskunde; (Sechste Ausgabe. Hamburg 1802.) §. 200. S. 397.

b) Frid. Wilh. Pestel *commentarii de republ. Bataua.* P. I. cap. 9. § 125. pag. 118 ſqq.

c) **Büſching** a. a. O. §. 225. S. 423.

§. 281.

So wie ferner ungeachtet der für die Bekenner der catholiſchen und evangeliſchen Religion durch den Weſtphäliſchen Frieden feſtgeſetzten Duldung mit völliger Gleichheit, noch gewiſſe Ungleichheiten im deutſchen Reichsſtaate überhaupt Statt finden, und durch das Friedensinſtrument geſetzlich beſtimmt ſind: ſo können deren noch mehrere aus der beſonderen grundgeſetzlichen Verfaſſung eines Landes hervorgehen, welche auch vermöge des

durch den Deputationshauptſchluß erweiterten landesherrlichen Reformationsrechts nicht aufgehoben werden dürfen. Es ſind folglich auch in dieſer Hinſicht nicht alle deutſchen Lande ganz nach einer Regel zu beurtheilen. Vielmehr kann es ſehr wohl ſeyn, daß ein Landesherr, des ihm durch den Deputationshauptſchluß geſtatteten Reformationsrechtes in dem Entſchädigungslande, ſich mit völliger Freyheit bedienen darf, wenn er nur nichts unternimmt, was die wohlerworbenen Eigenthumsrechte der vorhin im Lande allein geduldeten Glaubensgenoſſen verletzt; wogegen dem neuen Regenten eines anderen ſäculariſirten Landes die Hände hierin gebunden ſeyn können. Indem nämlich die hohe Reichsdeputation den Landesherren frey ſtellte, auch anderen Religionsverwandten den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu geſtatten, ging ihre Abſicht allein auf eine Befreyung von der ſtrengen Beobachtung des im Weſtphäliſchen Frieden feſtgeſetzten Normaljahres; welche auch nach dem veränderten Geiſte des Jahrhunderts wohl erfolgen konnte, da überhaupt, wie es in der Brandenburgiſchen Abſtimmung der 35ſten Sitzung heißt: „die Zeiten vorüber ſind, wo Aberglaube und Fanatismus jeden politiſchen Welthandel zur Religionsſache prägen konnten„ *a*). Die Reichsdeputation konnte und wollte aber hiermit nicht diejenigen Schranken aufheben, welche dem landesherrlichen Reformationsrechte durch beſondere Landesgrundverträge und Verfaſſung geſetzt ſind. Denn da ſie ausdrücklich feſtgeſtellt hatte, daß die neuen Landesherren zur willkührlichen Abänderung der Landesverfaſſung nicht berechtigt ſeyn ſollten (§. 22.): ſo konnte ſie auch keine willkührliche Gewalt in ſolchen Punkten gutheißen, welche mit der beſonderen Religionsverfaſſung des Landes in Verbindung ſtehen.

a) Gaspari in der Erläuterung des Deputationshauptſchluſſes; Th. 1. S. 277.

§. 282.

Im Herzogthume Weſtphalen iſt nun das landesherrliche ius reformandi durch beſondere Landesgrundverträge nicht nur überhaupt eingeſchränkt, indem in der Erblandesvereinigung von 1590. dem Landesherrn alle Neuerungen in Sachen der Religion, wider der catholiſchen Kirche allgemeine Ordnung oder ſonſt in geiſtlichen und weltlichen Sachen unterſagt ſind; ſondern das Privilegium wegen des Indigenatrechtes beſagt auch klar, daß künftig und zu allen Zeiten die Beſtellung der Aemter und Landesdienſte des Fürſtenthums Weſtphalen mit Landeseingeſeſſenen der catho-

 liſchen

liſchen Religion zugethanen Leuten geſchehen ſolle. Dieſes iſt ein Stück der Verfaſſung des Landes, welches auf gültigen Verträgen zwiſchen den vorigen Regenten und dem Lande beruhet, und zu Folge des Deputationshauptſchluſſes ungeſtört erhalten werden ſoll. Die Stände haben daraus ein wohlerworbenes Recht erlangt, auf die fernere Beobachtung dieſer landesgrundgeſetzlichen Vorſchrift zu bringen. Die hohe Reichsdeputation konnte und wollte darin keine Eingriffe machen, um den neuen Landesherrn von einer Verbindlichkeit loszuzählen, welche diejenigen Regenten übernommen hatten, in deren Stelle derſelbe treten ſoll. Solche Landesgrundverträge verlieren ihre verbindliche Kraft nicht durch die Veränderung zufälliger Umſtände, welche zwar die nächſte Veranlaſſung zu ihrer Abſchließung gegeben haben mögen; aber doch keine weſentliche Vorausſetzung bey der Fortdauer der daraus entſtehenden Verbindlichkeit ſind. Es entzieht alſo auch der Umſtand, daß vormals das Land einen catholiſchen, und jetzt einen evangeliſchen Herrn hat, dem Grundvertrage um ſo weniger ſein Anſehen, da die Landſtände wohl noch eher unter jenem, als dieſem hierin einige Abweichungen hätten geſchehen laſſen mögen. Wenn aber in Hinſicht auf die veränderte Denkungsart des Zeitalters eine Modification dieſes Grundvertrags unſchädlich, und vielleicht dem Lande zuträglich ſcheinen möchte, ſo kann ſolche doch nicht anders als mit vertragsmäßiger Uebereinkunft des neuen Landesherrn und der Stände auf eine zu Recht beſtehende Weiſe zu Stande gebracht werden.

§. 283.

Die fortwährende Verbindlichkeit deſſen, was die Erblandesvereinigung in dem angezogenen Artikel hierüber feſtgeſetzt hat, erhält auch aus dem §. 33. Art. V. des Weſtphäliſchen Friedens noch eine neue Unterſtützung, weil darin alle älteren, wegen der Religionsübung, und Beſchränkung des landesherrlichen iuris reformandi geſchloſſenen Verträge, ſo weit ſolche dem Entſcheidungsjahre nicht entgegen ſtehen, förmlich beſtätigt ſind. In dieſe Claſſe gehört auch die Erblandesvereinigung für das Herzogthum Weſtphalen, worin 1624. die catholiſchen Religionsverwandten allein die öffentliche Religionsübung, und den vollen Genuß aller bürgerlichen Rechte, auch inſonderheit in Rückſicht der Beſetzung der Landesdienſte gehabt haben. Daß es hierbey verbleiben ſolle, iſt hernach 1662. durch das Privilegium wegen des Indigenatsrechtes beſtätigt, deſſen fortwährendes Anſehen bis auf die Regirung des letzten Churfürſten außer Zweifel iſt. Eigenmächtige landesherrliche Vergebungen der Landesdienſte an Perſonen, welche weder Eingeſeſſene

noch

noch catholiſche Glaubensgenoſſen ſind, iſt alſo eine wahre **Kränkung** oder Verletzung eines wohlerworbenen Rechtes, welches mit der Religionsübung, ſo wie mit der Landesverfaſſung in der engſten Verbindung ſteht; und die hohe Reichsdeputation kann nicht die Abſicht gehabt haben, dieſes zu erlauben, indem ſie dem neuen Landesherrn die Befugniß ertheilte, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu geſtatten; weil hierbey ſtets vorausgeſetzt werden muß, daß dieſe Duldung ohne Verletzung der Rechte und Kränkung der bisher im Lande allein geduldeten Glaubensgenoſſen Statt finden könne. Es kann alſo den Ständen und Einwohnern des Herzogthums Weſtphalen auf keine Weiſe als ein Beweis intoleranter Geſinnung angerechnet werden, wenn ſie ſich und ihren catholiſchen Nachkommen ein Vorrecht in Beſetzung der Landesdienſte zu erhalten ſuchen, welches in der beſonderen Verfaſſung des Landes guten Grund hat.

IX.

Beſchwerde über das Verbot landſtändiſcher Verſammlungen ohne landesherrliche Berufung.

1) Beſondere Veranlaſſung zu dieſer Beſchwerde.

§. 284.

Wenn man die bisher unterſuchten Beſchwerden, nach allen darunter begriffenen beſonderen Punkten in Erwägung zieht, und ſolche mit den unter der erſten Beſchwerde deducirten Landesfreyheiten und landſtändiſchen Vorrechten zuſammen hält: ſo bleibt faſt keins der letzteren übrig, dem nicht bereits in der kurzen Periode der neuen Regirung die völlige Vernichtung angedrohet, oder ſchon wirklich zugefügt iſt. Der Contraſt, worin beſonders die Erblandesvereinigung von 1590. ſammt den derſelben beygefügten Privilegien mit den Organiſationspatenten von 1803. ſteht, zeigt klar, daß man mit Ernſte eine gänzliche Zerſtörung der bisherigen Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen, nach allen ihren Zweigen, ſich zum letzten Ziele gemacht habe. Es war alſo die höchſte Zeit, daß der zur Aufrechterhaltung der Landesconſtitution auf dem Landtage von 1803. ernannte und inſtruirte Ausſchuß zuſammentrat, um durch die in ſeine Hände gelegten rechtlichen Mittel den Umſturz abzuwenden, womit die bisherigen politiſche und kirchliche Verfaſſung des Landes bedrohet wurde.

§. 285.

Dieſer Ausſchuß verſammelte ſich den 9ten November 1803; und zwar — durch ſehr viele Beyſpiele aus der vormaligen Regirungsperiode geleitet, — ohne vorhergehenden beſonderen und ausdrücklichen landesherrlichen Befehl. Gleichwohl hielt er kein geheimes Konventikel. Er trat unter dem Augen der proviſoriſchen Regirung in dem gewöhnlichen landſtändiſchen Verſammlungszimmer öffentlich und ganz unbefangen zuſammen. Er ſäumte auch nicht, durch zweckmäßige, und ſeiner Inſtruction entſprechende Anträge, unter denen hier inſonderheit der Antrag vom 5ten December 1803. wegen des zu erneuernden Grundvertrags und der Beſtätigung der Landesfreyheiten, erwähnt

wähnt zu werden verdient, — die Abſicht ſeiner Ernennung und Zuſammenkunft zu erfüllen, und das Hauptreſultat ſeiner Berathſchlagungen, unmittelbar zu den Händen des Landesherrn gelangen zu laſſen.

§. 286.

Aber eben dieſe Reſultate der Berathſchlagungen des Ausſchuſſes, welche dem monſtro arbitrariae poteſtatis entgegenſtrebten, machten nun erſt die bereits ſeit einem Monate daurenden Verſammlungen des Ausſchuſſes verhaßt. Zur großen Beſtürzung des verſammelten landſtändiſchen Ausſchuſſes erließ die Organiſations-Commiſſion unter den 10ten December 1803. einen Befehl an denſelben: „auf der Stelle auseinander zu gehen„ (ſ. die Beylage unter Lit. H). Der Zugang zu den Verſammlungsſäale wurde hierauf mit einer militäriſcher Wache geſperrt; und dem Herrn Grafen von Plettenberg-Lehnhauſen, wie auch dem Burgemeiſter der Stadt Arensberg eine fiſcaliſche Ladung auf den 17ten deſſelben Monaths, zu einer perſönlichen Erſcheinung und Verantwortung, wegen jener Zuſammenkünfte zugefertigt.

§. 287.

Der landſtändiſche Ausſchuß verfehlte zwar nicht, auf jenen Nahmens des Landesherrn erlaſſene Befehl, ſeine Berathſchlagungen ſo fort einzuſtellen. Er ließ jedoch gleich den folgenden Tag nach deſſen Ertheilung, eine Anzeige an die Organiſations-Commiſſion gelangen, worin er ſich gegen dieſe Verfügung alle rechtliche Zuſtändigkeiten vorbehielt, auch dawider alle Rechtsmittel einlegte, welche man in dieſer Angelegenheit vor den höchſten Reichsgerichten und dem Vaterlande, als Stellvertreter deſſelben, behaupten zu können, ſich getraue. Sodann trat auch, wegen der gegen den Herrn Grafen von Plettenberg, und den Burgemeiſter Heuſer erlaſſenen fiſcaliſchen Ladung, der ganze landſtändiſche Ausſchuß auf, und ließ bey der damaligen proviſoriſchen Regirung Nahmens ſämmtlicher Mitglieder gegen den fürſtlichen Fiſcus den 17ten December einen Antrag und Bitte übergeben, worin vorgeſtellt wurde, daß bevor ein fiſcaliſches Verfahren Statt finden könne, die Vorfrage nicht umgangen werden dürfe: „Ob es durchaus zu den landſtändiſchen Rechten nicht gehöre, ſich ohne landesherrliche Berufung der gemeinſchaftlichen Landesangelegenheiten wegen verſammlen zu dürfen„? Ohne Entſcheidung dieſer Vorfrage laſſe ſich kein fiſcaliſches Verfahren denken, weil ſolches doch nichts anderes, als Unterſuchung und Ahndung eines unbefugten Schrittes — eines Vergehens — zum Gegenſtande haben könne

 §. 288.

§. 288.

Auf dieſe beyden Vorſtellungen erging eine erſt den 26ſten März 1804. vom landgräflich heſſiſchen Hofgerichte des Herz. Weſtphalen erlaſſene Reſolution, an den Anwald des landſtändiſchen Ausſchuſſes, wodurch derſelbe bedeutet wurde: „daß ſeine Principalen zwar allerdings, der dagegen gemachten ganz unerheblichen Einwendungen ungeachtet, verbunden ſeyen und angehalten werden könnten, perſönlich zu erſcheinen, und auf die ihnen vorgelegt werdenden Fragen zu antworten; daß man aber, da ſie das factum — der Zuſammenkunft ohne landesherrlichen Befehl und Erlaubniß im November vorigen Jahres in den obgedachten Vorſtellungen unumwunden eingeſtanden hätten, von ihrem perſönlichen Erſcheinen, und ihrer weiteren Vernehmung, in dieſem Falle abſtrahiren wolle; Ihnen vielmehr aufgebe, alles dasjenige, was ſie etwa, außer dem ſchon Angeführten, ferner noch zu ihrer Vertheidigung, oder zur Begründung ihrer vermeintlichen Befugniß, auch ohne landesherrlichen Befehl und Erlaubniß zuſammentreten zu dürfen, anzuführen geſinnet wären, ſo gewiß binnen vier Wochen peremtoriſcher Friſt, mittels Einreichung einer beſonderen Vertheidigungsſchrift, auszuführen, als ſonſt ohne dieſe länger abzuwarten, das weiter Rechtliche in der Sache verfügt werden würde.„ Da man in dieſem Decrete alſo dennoch bey der Fortſetzung des eingeleiteten Inquiſitionsverfahrens, gegen den landſtändiſchen Ausſchuß, wegen ſeiner Zuſammenkunft ohne landesherrlichen Befehl, beharrte, und die Einbringung einer Defenſionsſchrift auflegte: ſo hat der Ausſchuß davon an den Reichshofrath appellirt; und es iſt über dieſen Punkt nach erfolgter Rechtfertigung der deßhalb aufgeſtellten Extrajudicialbeſchwerde, oberſtrichterliches Erkenntniß zu erwarten.

§. 289.

Als beſondere Veranlaſſung dieſer Beſchwerde iſt endlich noch anzuführen, daß die Landſtände in ihrem oben (§. 58.) erwähnten Antrage vom 30ſten Auguſt 1803. unter den zu beſtätigenden Landesfreyheiten, auch die Befugniß, ohne vorherige landesfürſtliche Einberufung zuſammen zu treten, und die desfallſige Koſten aus Landesmitteln zu beſtreiten, aufgeſtellt haben. Es dauerte vier Monathe bis in der bey der erſten Beſchwerde oft angeführten Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. auch hierauf endlich dieſe Erklärung erfolgte:

„Nach der von Sr. landgräflichen Durchlaucht eingezogenen Erkundigung haben löbliche Landſtände eine ſolche reichsgeſetzwidrige Befugniß ſelbſt unter der ehemaligen

Kurfürſt-

Kurfürſtlichen Regirung nicht hergebracht gehabt; indem die Landſtände ſich nur auf Einberufung des Kurfürſten, oder des Landdroſten in deſſen Statt, verſammlen durften. Wäre aber auch wirklich das angebliche Herbringen erweislich: ſo können jedoch, da in der Kaiſerlichen Wahlcapitulation Art. V. §. 3. deutlich verſehen iſt, daß Landſtände ohne der Landesfürſten Vorwiſſen und Bewilligung keine Convente anſtellen dürfen, Sereniſſimus fernerhin durchaus nicht zugeben, daß mit Verachtung dieſer reichsfundamentalgeſetzlichen Vorſchrift, dero löbliche Landſtände eigenmächtig, ohne Höchſtdero Vorwiſſen und Bewilligung Zuſammenkünfte anſtellen. In ſofern jedoch bey künftigen Kriegszeiten eine Zuſammentretung der Landſtände ſo eilig erfordert würde, daß nicht Zeit genug übrig wäre, die Bewilligung Sereniſſimi darüber einzuholen: wollen Höchſtdieſelbe Höchſtdero Regirungs-Collegium des Herzogthums Weſtphalen bevollmächtiget haben, an Höchſtdero Statt die Convocation der Landſtände zu autoriſiren und zu bewirken.„ — Gegen die ganze Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. auf das landſtändiſche Geſuch wegen Beſtätigung der Landesfreyheiten, iſt von den Landſtänden das Rechtsmittel einer Extrajudicial-Appellation eingelegt, und ſolches der Regirung zu Arensberg bekannt gemacht. Dieſe Appellation betrifft alſo auch den Gegenſtand der neunten landſtändiſchen Hauptbeſchwerde. Sie iſt beym Reichshofrath bereits eingeführt; und ſteht nach erfolgter Rechtfertigung der Beſchwerden, auch über dieſen Punkt die höchſte richterliche Entſcheidung zu erwarten.

---

2) Beurtheilung dieſer Beſchwerde;

a) aus den eigenen Erklärungen der Heſſen Darmſtädtiſchen Organiſations-Commiſſion, bey der neueſten Conſtituirung eines landſtändiſchen Ausſchuſſes.

§. 290.

Wenn man bey der rechtlichen Beurtheilung dieſer landſtändiſchen Beſchwerde nur zuerſt auf die Ereigniſſe, welche während der Heſſen-Darmſtädtiſchen Regirung des Herzogthums Weſtphalen auf das Benehmen der Landſtände und ihrer Verſammlungen Beziehung hatten, einen Rückblick wirft: ſo ergibt ſich ſchon ſo viel ganz klar, daß die Zuſammenkunft des Ausſchuſſes im Monath November d. J. 1803. durchaus keine Handlung

lung war, die in irgend einer Hinſicht als ein **Verbrechen** hätte betrachtet werden, und ein Inquiſitionsverfahren gegen den ganzen Ausſchuß oder einige Mitglieder deſſelben hätte begründen können. Dem neuen Landesherrn war ſchon durch den ſtändiſchen gemeinen Antrag vom 30ſten Aug. 1803. unter den zu beſtätigenden landſtändiſchen Privilegien auch ihre und ihrer Deputirten Befugniß, ſich ohne landesherrliche Bewilligung zu verſammeln, zur Kenntniß gebracht. In keiner der ſeit dem wiederhohlt erfolgten Commiſſorial-Reſolutionen, war dieſem Vorbringen je widerſprochen worden; bis die Organiſations-Commiſſion am 10ten December die Verſammlung des Ausſchuſſes verbot, weil ſeine Arbeiten ihrer Allgewalt entgegenſtrebten. Vorhin hatte ſelbſt die fürſtliche Landtags-Commiſſion in der auf den oben erwähnten ſtändiſchen Antrag erlaſſenen Reſolution vom 31ſten Auguſt 1803. (ſ. oben §. 5.) bey den Landſtänden die Ernennung eines Ausſchuſſes, um die nöthige Documentirung der ſtändiſchen Privilegien an Hand zu geben, und allenfalls einen neuen Grundvertrag mit einer zu ernennenden fürſtlichen Commiſſion zu ſchließen, in Vorſchlag gebracht. — In einer anderen, unter dem 3ten Septbr. 1803. erlaſſenen Commiſſorial-Reſolution, auf einen beſonderen Antrag der Ritterſchaft, heißt es wörtlich: „Sereniſſimo wird es **angenehm ſeyn**, wenn **die Ritterſchaft** ferner alles dasjenige, womit ſie ihre behauptete Steuerfreyheit beweiſen zu können glaubt; und eben ſo **der Stand von Städten** ſeine Gegengründe **allenfalls durch beſondere Ausſchüſſe bald möglichſt** zuſammen tragen läßt; damit alsdann dieſe wichtige Angelegenheit entweder im Wege der Güte, oder der höheren Entſcheidung berichtigt werden könne. — Auch die oben (§. 204. not. a) ihrem weſentlichen Inhalt nach angeführte Reſolution vom 10ten Septbr. 1803. erklärt, **wie** *Sereniſſimus* **geſchehen laſſen wolle**, daß auf Quartal-Conventionen, neben den gemeinſchaftlichen Sitzungen, **auch die zu den reſpectiven ſtändiſchen Curien gehörigen Mitglieder** *ſeparatim* **zuſammen treten dürften**, um allenfalls einſeitige deſideria zu debattiren und Sereniſſimo vorzubringen. — Endlich die Reſolution vom 13ten Septbr. 1803. (ſ. oben §. 204.), nach welcher die Landtagsverſammlungen nur alle drey Jahr gehalten werden ſollen, enthält doch dabey die Erklärung, wie Sereniſſimus bereit ſey, allenfalls den Ständen deßfalls zu Recht zu ſtehen; womit die Frage: ob die Haltung landſtändiſcher Verſammlungen ausſchließlich vom Willen des Landesherrn abhange? doch wenigſtens für einen Punkt erkannt wurde, welcher noch einer oberſtrichterlichen Entſcheidung bedürfe.

§. 291.

§. 291.

Allen dieſen landesfürſtlichen Aufforderungen zu Folge, ernannten die geſammten Landſtände einen Ausſchuß, welcher nicht allein zur Vorbereitung des zu erneuernden Landesgrundvertrags bevollmächtigt: ſondern auch, ſtatt des durch die erwähnte Reſolution vom 10ten Septbr. in Vorſchlag gebrachten beſonderen Zuſammentritts einiger Stände aus den einzelnen Curien auf den Quartal-Conventen, zur Verhandlung aller bis zum nächſten Landtage vorkommenden landſchaftlichen Geſchäfte autoriſirt wurde. Die Landſtände machten auch ſowohl die ernannten Mitglieder dieſes Ausſchuſſes, als den ihnen ertheilten Auftrag dem Landesherrn bekannt; und zwar mit dem bemerkenswerthen Zuſatze: daß der Herr Graf von Plettenberg-Lehnhauſen und die Stadt Arensberg auf Erfordern den Ausſchuß zu convociren beauftragt wären. Die hierauf unter den 19ten Septbr. 1803. ergangene landesherrliche Erklärung war folgende: „Indem Sereniſſimus Höchſtdero Wohlgefallen über die von treugehorſamſten Ständen geſchehene Ernennung und Bevollmächtigung eines ſtändiſchen Ausſchuſſes bezeugen: ſo verſichern Höchſtdieſelbe zugleich, daß, ſo bald die Verhältniſſe es erfordern, zur Zuſammenberufung dieſes ſtändiſchen Ausſchuſſes, der Höchſte Befehl werde ertheilt werden.„ —

§. 292.

So wie alſo der Landesherr hiermit unter Bezeugung ſeines Wohlgefallens die Ernennung des landſtändiſchen Ausſchuſſes und die Bevollmächtigung ſeiner Mitglieder billigte: ſo genehmigte er damit auch den von den Landſtänden dem Herrn Grafen von Plettenberg und der Stadt Arensberg ertheilten Auftrag, die zum Ausſchuß gehörenden Mitglieder, ſo bald es erforderlich ſeyn möchte, zuſammen zu berufen. Denn das letztere war ein Hauptſtück der ihnen ertheilten und dem Landesherrn bekannt gemachten Vollmacht. War dieſes der Intention des Landesherrn nicht gemäß, ſo hätte nothwendig ein Mißfallen über den Auftrag wegen der Zuſammenberufung in der Reſolution auf die Anzeige hiervon bezeugt werden müſſen; zumal da die Landſtände ſchon ihrem Antrage vom 30ſten Aug. 1803. die Befugniß, ohne landesherrliche Bewilligung oder Befehl zuſammen zu kommen, als ein beſonderes landſtändiſches aufs Herkommen ſich gründendes Vorrecht aufgeſtellt hatten. Es wird aber mit keinen Buchſtaben etwas dagegen erinnert. Und wenn gleich am Ende der Reſolution auch eines zu ertheilenden höchſten Befehls zur Zu-

ſammenberufung dieſes Ausſchuſſes erwähnt wird: ſo ſchließt das doch die Zuſammenberufung desſelben vermöge des ſtändiſchen Auftrags keines Weges aus; oder verbietet letztere weder directe noch indirecte. Vielmehr liegt darin nur ſo viel, daß auch der Landesherr, ſo bald es ihm erforderlich ſcheinen möchte, einen Befehl zur Zuſammenberufung des Ausſchuſſes ertheilen wolle.

§. 293.

Aus dieſer beurkundeten Erzählung von der Entſtehung und Bevollmächtigung desjenigen landſtändiſchen Ausſchuſſes, welcher ſich im November 1803. verſammelt hat, ergibt ſich zur höchſten Evidenz, daß derſelbe auf keine Weiſe ſich anmaßlich ſelbſt conſtituirt habe; wie in dem Befehle der Organiſations-Commiſſion vom 10ten Dec. 1803. vorgegeben wird. (Beylage unter Lit. H.) Im Gegentheil hatte der Landesherr ſeinen getreuen Ständen zu dieſer Ernennung des Ausſchuſſes nicht nur ſelbſt die nächſte Veranlaſſung gegeben: ſondern auch über die Anzeige, daß und wie ſolche geſchehen ſey, ſein hohes Wohlgefallen ausdrücklich bezeugt. Die Abſicht, zu welcher dieſer Ausſchuß mit Wiſſen des Landesherrn oder ſeiner bevollmächtigten Landtagscommiſſion conſtituirt war, berechtigte aber denſelben zugleich zu beſonderen Zuſammenkünften; denn es mußten aus dem landſchaftlichen Archiv die erforderlichen Beweismittel der Landesfreyheiten aufgeſucht und geſammelt; ſodann aber reifliche Berathſchlagungen über deren Gebrauch bey der Abſchließung eines neuen Grundvertrags angeſtellt werden, wozu der gemeine Landtag keine Zeit übrig ließ. Auch die dem Ausſchuß aufgetragene Beſorgung aller anderen Gegenſtände bis zur Eröffnung des nächſten Landtags konnte nicht ohne beſondern Zuſammentritt ſeiner Mitglieder bewerkſtelligt werden.

§. 294.

Bey dieſen Umſtänden iſt es völlig unbegreiflich, wie man dem Ausſchuß ein zur fiscaliſchen Unterſuchung geeignetes Verbrechen daraus hat machen wollen, daß er ſich ohne beſonderen Befehl des Landesherrn verſammelt habe. Der Ausſchuß handelte hier eben ſo unbefangen und offen, als ſeiner übernommenen Verpflichtung und der ihm ertheilten Inſtruction gemäß; mithin in aller Hinſicht ſo ſchuldlos, daß gar kein Gegenſtand einer Unterſuchung vorhanden war. Der Befehl der Organiſations-Commiſſion, wodurch der Ausſchuß auseinander geſprengt wurde; und noch mehr das wider denſelben eingeleitete Inquiſitionsverfahren beruhen alſo beyde auf einer wahren Nullität, weil kein

Schatten

Schatten vom Verbrechen vorhanden iſt, wenn man das Geſchehene auch nur mit den Vorgängen zuſammenhält, welche unter der jetzigen Regirung ſich ereignet haben. Die Extrajudicial-Appellation gegen ſo nichtige und mit dem eigenen Benehmen der Heſſen-Darmſtädtiſchen Organiſations-Commiſſion in Widerſpruch ſtehende Verfügungen, hat alſo guten Grund und rechtfertigt ſich von ſelbſt ſo ſehr, daß die oberſtrichterliche Abſtellung dieſer Beſchwerde nicht entſtehen kann. Es kommt alſo bey der Beurtheilung dieſes Vorganges nicht einmal auf die Frage an, ob es zu allen Verſammlungen der Landſtände oder eines Ausſchuſſes derſelben einer landesherrlichen Einwilligung nothwendig bedürfe; weil es erwieſener Maßen bey der Verſammlung des Ausſchuſſes im Monath November, die man für ein inquiſitionsmäßiges Verbrechen ausgeben will, nicht daran gefehlt hat.

---

b) Aus dem beſonderen Herkommen, und der Landesverfaſſung des Herzogthums Weſtphalen.

§. 295.

Eine Erörterung der Rechtsfrage: ob Landſtände ſich ohne landesherrliche Erlaubniß überhaupt, und inſonderheit nach der Verfaſſung des Herz. Weſtphalen verſammeln dürfen? kann folglich nur der künftigen Vorfälle wegen hier erforderlich ſeyn; nachdem die Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. den Weſtphäliſchen Landſtänden alle Befugniß dazu ſchlechterdings abgeſprochen hat. Als Grund dieſes Verbots wird angeführt, daß 1) nach eingezogener Erkundigung auch unter der ehemaligen churfürſtlichen Regirung ſolches nicht hergebracht ſey; indem die Landſtände ſich nur auf Einberufung des Churfürſten, oder des Landdroſten an deſſen Statt, hätten verſammeln dürfen. Wenn aber 2) ein ſolches Herbringen auch zu erweiſen ſtehe, ſolches dennoch fernerhin durchaus nicht geſtattet werden könne, da in der kaiſerlichen Wahlcapitulation Art. V. §. 3. deutlich verſehen ſey, daß Landſtände ohne der Landesfürſten Vorwiſſen und Bewilligung keine Convente anſtellen dürften.

§. 296.

So viel aber zuerſt das Herkommen im Herzogthum Weſtphalen bey dieſem Punkte betrifft, ſo ergeben folgende Thatſachen nicht nur das Gegentheil von dem, was dem Landesherrn bey eingezogener Erkundigung darüber vorgetragen ſeyn mag: ſondern ſie beweiſen auch, daß die Befugniß der Stände ohne landesherrliche Erlaubniß zuſammen zu

 kommen

kommen in der Verfaſſung des Landes guten Grund habe. Die Erblandesvereinigung v. J. 1590 im Art. 23 geſtattet dem Domcapitel, als damaligen erſten Stande des ganzen Erzſtiftes, ſo oft es ihm nützlich oder nöthig dünke, die Ritterſchaft und Städte des Landes Weſtphalen, wegen merklicher geiſtlicher oder weltlicher Sachen, das ganze Erzſtift oder die Landſchaft in Weſtphalen betreffend, bey ſich zu beſchreiben. Es ſollen alsdann aus derſelben Landſchaft zwölf Perſonen dem Capitul unweigerlich folgen; nämlich zwey aus den Weſtphäliſchen Räthen, welche das Domcapitul jeder Zeit zu ernennen hat: fünf aus der Ritterſchaft, und fünf aus den Städten: Brilon, Rüden, Geſeke, Werl und Arensberg. letztere ſoll der Landdroſt in Weſtphalen jeder Zeit ernennen und erfordern. Wenn von den fünf Rittern aber einer oder mehrere ſterben: ſo ſollen auf dem nächſten Weſtphäliſchen Landtage andere an deren Stelle erwählt werden. „Dieſe zwölf Perſonen ſollen auf des Erzſtifts Unkoſten dem Domcapitel folgen, und der Herr ſolches mit Träwen (Drohungen) oder in einigen anderen Wege keinesweges verhinderen.„ Ferner ſetzt der 33ſte Artikel feſt: daß, wenn in zukommenden Zeiten der Landesherr oder ſeine Diener wider die vorberührten Punkte der Erblandesvereinigung etwas thun, oder Neuerungen in geiſtlichen oder weltlichen Sachen vornehmen, und ſolche auf Erſuchen des Domcapituls nicht abſtellen würde, ſo möge letzteres Edelmann, Ritterſchaft, Städte und gemeine Landſchaft; — „ſo viel aber Weſtphalen betrifft, obberührte zwölf Perſonen beſchreiben, die auch dem Capitul ohne Eintracht und Verhinderung des Herrn folgen ſollen.„ Hiermit war alſo für das Herzogthum Weſtphalen ein immerwährender landſtändiſcher Ausſchuß formirt, welcher ohne landesherrliche Erlaubniß zuſammen berufen werden konnte.

§. 297.

Einen unwiderſprechlichen Beweis der durch Urtheil und Recht beſtätigten Obſervanz dieſer Artikel der Erblandesvereinigung, gibt die oben (§. 129 und 134) berührte Begebenheit aus dem Anfange des achtzehenten Jahrhunderts, da der Churfürſt Joſeph Clemens ohne landſtändiſche Einwilligung Steuren ausgeſchrieben hatte. Das Domcapitel ſahe ſich hierdurch veranlaßt, vermöge der Erblandesvereinigung die Landſtände ohne landesherrliches Vorwiſſen zuſammen zu berufen. Der Churfürſt, welchem dieſe Verſammlung mißfiel, verfuhr damals, wie jetzt die heſſiſche Organiſations-Commiſſion, und

ließ

ließ die Stände auseinander treiben. Gegen das verfaſſungswidrige Benehmen des Churfürſten wurde beym Reichshofrath Klage erhoben, und von dieſem höchſten Reichsgerichte den 5ten October 1702. für Recht erkannt:

„Daß dem H. Churfürſten gegen die beyden Erblandesvereinigungen, denen in actis vorkommenden Umſtänden nach, und bey ſo geſtellten Sachen das Domcapitel in anno 1696. gewaltthätig, durch eigenmächtige Ausſchreibung der Contribution, Zerſtörung des vom Capitul nach Inhalt der Erblandesvereinigung convocirten Landtags, und andere *in actis* geklagte unbefugte Unternehmungen zu betrüben nicht gebührt, ſondern daran zu viel und Unrecht gethan habe, und daher alles, was von ſelbiger Zeit darwider erfolgt und vorgenommen worden, abzuthun, in vorigen Stand zu ſetzen, ſo fort mehrgemeldte Erblandesunion unverbrüchlich zu obſerviren, anzuweiſen und zu condemniren ſey *a*).

a) Dieſes reichshofräthliche Erkenntniß iſt in Ant. Fabers europäiſcher Staatscanzley Th. 7. S. 530., wie wohl nur in abgekürzter Form zu leſen. Das Original wurde in dem Archiv des Erzſtift-Cöllniſchen Domcapitels anfbehalten. Es ſind aber bald nach der Publication des Urtheils, viele gedruckte Exemplare desſelben im Lande ausgetheilt, und auch im landſtändiſchen Archive aufbewahrt worden. Von einem ſolchen iſt auch der in den Anlagen unter Lit. N. S 69. befindliche Abdruck genommen. Ein ſolches Exemplar hat ohne Zweifel auch der Verfaſſer der „Zuſammenſtellung der wichtigſten Documente und Actenſtücke, welche die Verfaſſung des Herz. Weſtphalen ausmachen,„ vor ſich gehabt, welcher §. 27. S. 46. den weſentlichen hierher gehörenden Inhalt mit eben den Worten anführt, als hier im Texte des §. geſchehen iſt.

§. 298.

Das Domcapitel war ſeitdem auf die Erhaltung dieſer Befugniß ſo eiferſichtig, daß alle Jahre bey den Weſtphäliſchen Landſtänden die Anfrage geſchahe: „Ob die nach dem Art. 23. der Landesvereinigung beſtimmten Ausſchußglieder noch alle am Leben, und durch welche die etwa abgegangenen erſetzt worden ſeyen?„ Es müſſen aber auch außer den in der Erblandesvereinigung beſtimmten Fällen einſeitige von den Ständen ſelbſt, ohne vorhergehende landesherrliche oder auch domcapitulariſche Bewilligung veranſtaltete außerordentliche Verſammlungen vor Zeiten nichts Seltenes geweſen ſeyn; weil durch einen Deputationsbeſchluß vom Jahr 1689., wie das Landtagsprotocoll Fol. 113. beſagt, feſtgeſetzt wurde, „daß bey ſolchen Verſammlungen jedem ſtändiſchen Mitgliede nur drey Pferde ſollten gut gethan werden.„ Im Jahre 1715. beſchloſſen die Stände auf

offenen Landtage, daß die Quartalſtände, wann der damals regirende, und wegen Kriegsunruhen nach Frankreich geflüchtete Churfürſt Joſeph Clemens, zurück ins Land kommen würde, ſich außerordentlich verſammeln, und das erforderliche verabreden und beſchließen ſollten. Dieſer Fall ereignete ſich im nächſten Jahre. Die Quartalſtände befolgten jenen Landtagsſchluß; verſammelten ſich ohne churfürſtlichen Beruf, — ohne domcapitulariſche Bewilligung außerordentlich; und Niemand zog ihre Befugniß dazu auch nur in Zweifel. Eine ähnliche ohne landesherrlichen Befehl, und ohne domcapitulariſches Vorwiſſen erfolgte außerordentliche Verſammlung der Stände ereignete ſich im Jahre 1724., um über die zu treffenden Feyerlichkeiten bey dem erſten Eintritt des Churfürſten Clemens Auguſt in das Herz. Weſtphalen zu beſchließen.

§. 299.

Es beweiſen ferner alle landſchaftlichen Protocolle aus der Zeit des ſiebenjährigen Krieges, wie oft die Landſtände theils allgemein, theils im Ausſchuß oder durch Deputirte ſich nach eigenen Gutfinden verſammelt haben, ohne daß ihr Benehmen hierin vom Churfürſten, oder dem Domcapitel jemals gerügt wäre. Als 1795. die Franzoſen über den Rhein brachen und das Herz. Weſtphalen bedrohten, beſchloſſen die Quartal-Stände ſämmtliche Landſtände zuſammen zu rufen; — erließen deßhalb gedruckte Convocations-Patente; und die hierauf zuſammen gekommenen ſämmtlichen Stände machten ihre Zuſammentretung dem Churfürſten mit dem Anhange bekannt, daß man einen Ausſchuß gewählt habe, welcher ſo oft es während des Krieges erforderlich ſey, zur gemeinſchaftlichen Berathſchlagung ſich verſammeln werde. Der Churfürſt beſtätigte den Ausſchuß, ohne alle Bemerkung über die ohne ſeinen Befehl, auch ohne Vorwiſſen des Domcapitels erfolgte eigenwillige Verſammlung der Stände in corpore; und der Ausſchuß trat in der Folge, ſo oft es ihm nöthig ſchien, ohne alle Anfrage zuſammen.

§. 300.

Dergleichen ohne eingeholte Erlaubniß des Landesherrn veranſtaltete landſtändiſche Deputations-Verſammlungen haben unter der Regirung des letzten Churfürſten Maximilian Franz, und des nach ſeinem Ableben adminiſtrirenden Domcapitels; ja, ſelbſt nach der Heſſen-Darmſtädtiſchen Beſitznehmung vom Herz. Weſtphalen vielfältig Statt gefunden; indem beſonders die zur Führung des am Reichskammergerichte rechtshängigen das Steuerweſen betreffenden Proceſſes gegen den Churfürſten und deſſen Regirung ernannte

nannte ritterſchaftliche Deputation ſich oft nach eigenen Gutdünken verſammelte; wogegen auch weder der Churfürſt, und das nachmals adminiſtrirende Domcapitel: noch auch der jetzige Landesherr etwas zu erinnern hatte; vielmehr die Anträge dieſer ritterſchaftlichen Deputation anzunehmen unbedenklich fanden. Das allerneueſte Beyſpiel einer ohne landesherrlichen Aufruf Statt gehabten Verſammlung der Quartal-Stände, ereignete ſich noch kurz vor dem Landtage von 1803.; wo dieſelben unter den Augen der Organiſations-Commiſſion und fürſtlichen Regirung zu Arensberg, ſich außerordentlich verſammelten, um die nöthigen Vorbereitungen auf die bevorſtehende Erbhuldigung in Erwägung zu ziehen.

§. 301.

Dieſe erweislichen, und zum Theil noch im friſchen Andenken aller von den Landesangelegenheiten unterrichteten Perſonen ruhenden, mithin ganz notoriſchen Beyſpiele von landſtändiſchen Verſammlungen ohne Vorwiſſen oder Befehl des Landesherrn, welche nie gemißbilligt worden, und noch viel weniger fiſcaliſche Rügen zur Folge gehabt haben, ſind überflüſſig hinreichend, ein rechtliches Herkommen zu erweiſen, welches nicht nur weit über Menſchengedenken hinausgeht, ſondern im Anfange des vorigen Jahrhunderts ſogar in contradictorio durch Urtheil und Recht beſtärkt iſt (§. 296.). Es ergibt ſich alſo daraus, wie übel begründet die Nachrichten geweſen ſeyn müſſen, wodurch man die in der Miniſterial-Reſolution vom 30ſten Jan. 1804. enthaltene Reſolution Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht des Herrn Landgrafen über dieſes landſtändiſche Vorrecht zu motiviren geſucht hat. Dieſes Vorrecht iſt überdem in dem vorzüglichſten Landesgrundgeſetze, welches oben angeführter Maßen im Badenſchen Frieden aufs neue ſanctionirt, und von jedem Churfürſten bis zu unſeren Tagen feyerlich anerkannt iſt, mit klaren Worten enthalten. Der Fall, welcher nach der Erblandesvereinigung, die Stände beſonders berechtigt, ſich auch wider den Willen des Landesherrn zu verſammeln, iſt nach den gegenwärtigen Umſtänden des Landes mehr als jemals vorhanden, da es jetzt um die Erhaltung oder Umwälzung der ganzen Verfaſſung des Landes gilt. Die Vertheidigung der Rechte des Landes und ſeiner Stände macht die Verſammlung der letzteren durchaus nothwendig; und ein Verbot ihres Zuſammentretens, ohne beſonderen landesherrlichen Befehl und Erlaubniß, iſt alſo eben ſo viel als ein Verbot, die Landesverfaſſung nicht weiter gegen willkührliche Gewalt zu vertheidigen. Man ſieht es auch nur zu klar aus dem ganzen Hergange der Sache, welche dieſe Beſchwerde veranlaßt hat, daß man nur dann erſt zu ſolchen Verboten geſchritten iſt,

als

als man bemerkte, daß die Landſtände des Herzogthums Weſtphalen den conſtitutionswidrigen Verfügungen der Organiſations-Commiſſion ſich entgegen zu ſetzen verſuchten. Man glaubte in dieſem Verbot ein Mittel zu finden, der willkührlichen Gewalt gegen Landesgrundverträge und Reichsgeſetze freyen Spielraum zu verſchaffen, und ſelbſt die Schranken zu ſtürzen, welche der Deputationsausſchuß der Machtsvollkommenheit der Landesherren in den Entſchädigungslanden, mit eben ſo hoher Weisheit, als Gerechtigkeit geſtellt hatte.

§. 302.

Es hat zwar ſeine Richtigkeit, daß gewöhnlich dergleichen landſtändiſche Verſammlungen durch den churfürſtlichen **Landdroſten** ausgeſchrieben ſind; daß aber bey der letzteren Zuſammenberufung nicht dieſer, ſondern der Herr Graf von Plettenberg, und der Burgemeiſter der Stadt Arensberg das Ausſchreiben verfügt hat; mithin in ſo weit von der üblichen Form abgewichen iſt. Wenn man nun den zeitigen Landdroſten allein in der Eigenſchaft eines erſten landesherrlichen Officialen in der Provinz betrachtet: ſo möchte es ſcheinen, als ob bey der durch ihn bewirkten Zuſammenberufung der Landſtände die landesherrliche Einwilligung und Mitwirkung ſchon jedes Mal ſupplirt ſey. Um dieſe Hypotheſe brauchbar zu finden, würde aber erſt ins Klare zu ſetzen ſeyn, in **welcher Eigenſchaft** ein zeitiger Landdroſt dergleichen außerordentliche Zuſammenberufungen der Stände ausübt? **Der Landdroſt** ſtellt nach der Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen eine doppelte Perſon vor. Als **erſter Staatsdiener** präſidirt er im fürſtlichen Rathscollegio; — als **aufgeſchworener Ritter** hat er auch bey allen landſtändiſchen Verſammlungen das **Directorium**, ſo wie dabey auch der zeitige Landſchreiber — jetzt zugleich Regirungsſecretär — das Protocoll führt. Es läßt ſich aber nicht behaupten, daß der Landdroſt in ſeiner Eigenſchaft eines Präſidenten des Rathscollegiums auch der landſtändiſche Director ſey. Denn wann es ſich zuträgt, wie es ſchon der Fall geweſen iſt, daß der zeitige Landdroſt nicht bey der ritterſchaftlichen Curie als Weſtphäliſcher Landſtand aufgeſchworen iſt: ſo kann er bey den landſtändiſchen Verſammlungen kein Directorium führen. Nach dem Art. 25. der Erblandesvereinigung ſollen alle Fremden vom Weſtphäliſchen Landtage abgewieſen; allein durch Landſaſſen die proponirten Punkte in Berathſchlagung gezogen; „und **durch den Elteſten Adelichen Rath**, bis man ſich eines anderen auf einem Landtage vergleichet, **die Sach dirigirt, und die Nothdurft vorgetragen werden**„ *a*).

a) S. die Anlage ſub A. S. 6.

§. 303.

Der hierbey entſtehende Zweifel, ob der Landdroſt vormals die ſtändiſchen Verſammlungen Namens des Landesherrn, oder als Director des ritterſchaftlichen Collegiums zuſammen berufen habe? läßt ſich wohl am ſicherſten aus der verſchiedenen Veranlaſſung ſolcher Zuſammenkünfte heben, welche ſich auch durch die verſchiedene Form des Ausſchreibens kenntlich macht. Kam nämlich die Veranlaſſung von Seiten des Landesherrn: ſo wurden die Convocationsſchreiben im Namen der Churfürſtlich-Cöllniſchen für das Herzogthum Weſtphalen verordneten Landdroſt und Räthe erlaſſen, und vom Landdroſten unterzeichnet; woraus dann auch hervorging, daß die Berufung zum Land- oder Ausſchußtage Namens des Landesfürſten geſchehen ſey, und der Landdroſt dabey als landesherrlicher Beamter gehandelt habe. Es ſind aber auch Fälle genug vorhanden, worin der Landdroſt den Ausſchuß der Quartalſtände nicht in dieſer Form, oder Namens des Landesherrn, und als Präſident der Regirung, ſondern bloß als Landdroſt zuſammen berufen hat. Daß er alsdann lediglich in der Eigenſchaft eines Directors der landſtändiſchen Verſammlung handelte, läßt ſich mit Sicherheit ſchon daraus abnehmen, weil der Landdroſt 1) in ſeinem Patent, als Chef der vormaligen Weſtphäliſchen Canzley, gar nicht dazu beauftragt war, auf die Autorität ſeiner Perſon allein, die Landſtände zuſammen zu berufen. — Es hat daher auch 2) der Graf von Solms, welcher über 30 Jahre Landdroſt, aber kein aufgeſchworener Ritter, mithin auch kein Director der landſtändiſchen Verſammlung war, die Landſtände niemals für ſich allein berufen. Endlich 3) macht ſogar noch die jetzige landgräfliche Regirung ſelbſt zwiſchen ihrem Präſidenten und dem Landdroſten, wiewohl beydes noch zur Zeit eine Perſon iſt, dadurch offenbar einen Unterſchied, daß ihm die Bekanntmachungen, welche er an die Landſtände gelangen laſſen ſoll, zwar als Regirungspräſidenten zugeſtellt werden; jedoch mit dem merkwürdigen Beyſatz: um ſie als Landdroſt zur Kenntniß der Stände zu bringen. Daß nun ein Director der landſtändiſchen Verſammlung, dieſelbe in den Fällen, da ſie ohne landesherrliches Vorwiſſen zuſammen kommt, dieſelbe auch zuſammen beruft, kann Niemanden als ſonderbar auffallen. In Anſehung der nächſten Veranlaſſung dieſer landſtändiſchen Beſchwerde iſt übrigens hier noch anzuführen, daß der zeitige Herr Landdroſt die Direction des im November 1803. verſammelten landſtändiſchen Ausſchuſſes ſich verbeten; gleichwohl ſelbſt die Vollmacht und Inſtruction für dieſen Ausſchuß, auch die deßhalb an den jetzigen Landesherrn erlaſſene ſtändiſche Anzeige, mit welcher der Herr

Graf von Plettenberg und die Stadt Arensberg zur Zuſammenberufung des ſtändiſchen Ausſchuſſes autoriſirt wurden, durch eigenhändige Unterſchrift genehmigt, und auf ſolche Weiſe die Ausübung der bey dieſem Ausſchuſſe ihm zuſtehenden Rechte, dieſe mögen zum Grunde haben, was ſie wollen, mit Wiſſen des Landesherrn, dem Herrn Grafen von Plettenberg übertragen habe.

§. 304.

Es fehlte alſo auch von dieſer Seite nichts an der Legalität dieſer Ausſchußverſammlung, welches dem Machtſpruche der Organiſations-Commiſſion, der die Mitglieder auseinanderwies, zu einem ſcheinbaren Vorwande hätte dienen können. Ueberdem hatten die Organiſations-Commiſſion ſo wohl, als die Regirung, in corpore und einzelnen Gliedern, dieſen Ausſchuß als eine öffentlich erlaubte Verſammlung durch folgende Thatſachen erkannt:

1) Die Regirung hat dem Landſchreiber, welcher jetzt auch Secretär der Regirung iſt, auf ſeine Anfrage, in den Sitzungen des Ausſchuſſes das Protocoll zu führen erlaubt.

2) Der Herr Landdroſt, dermalen Regirungspräſident, hat dem verſammelten Ausſchuß, durch ein beſonderes Schreiben, die landesfürſtliche Ratification der letzteren Landtagshandlungen bekannt gemacht.

3) Die Geheimen Räthe Arnds und Böſe haben, als ſtädtiſche Deputirten, die Vollmacht und Inſtruction für den Ausſchuß genehmigt, und erſterer hat dieſe ſelbſt unterſchrieben.

4) Der geheime Rath Arnds hat bey dem verſammelten Ausſchuß, wegen der ihm vom letzten Quartal-Convent entzogenen Diäten eine ſchriftliche Beſchwerde eingereicht; und

5) hat die fürſtliche Organiſations-Commiſſion, durch ein beſonderes Schreiben an den verſammelten Ausſchuß, die wiederholte Erklärung mitgetheilt, daß der geheime Rath Pape durchaus als Conſulent und Sachwalter der Landſtände nicht ferner an Hand ſeyn könne.

Alles bisher Ausgeführte beweiſet alſo unwiderſprechlich, daß die Verſammlung des landſtändiſchen Ausſchuſſes, von welcher die Rede iſt, der auf Landes-Grundgeſetze und Herkommen beruhenden Verfaſſung des Herzogthums Weſtphalen in aller Hinſicht angemeſſen;

meſſen; und ſelbſt von der landesherrlichen Organiſations-Commiſſion und Regirung durch concludente Thatſachen dafür anerkannt war.

C) Nach der kaiſerlichen Wahlcapitulation Art. XV. §. 3.

§. 305.

Es kommt alſo nur noch darauf an, die landſtändiſche Beſchwerde über das Verbot aller ſtändiſchen Verſammlungen ohne landesherrlichen Befehl, nach der kaiſerlichen Wahlcapitulation zu prüfen. Im Art. XV. §. 3. verſpricht der Kaiſer: „Nicht gut zu heißen noch zuzugeben, daß die Landſtände die Diſpoſition über die Landſteuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Receſſirung mit Ausſchließung des Landesherrn, privative vor und an ſich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen ohne deren Landesfürſten Vorwiſſen und Bewilligung Conventen anſtellen und halten.„ Dieſe Stelle kam 1658. in die Wahlcapitulation Kaiſer Leopolds I. *a*). Es liegt bey derſelben der allgemeine Rechtsſatz zum Grunde, daß die Befugniß einen wirklichen Reichs- oder Landtag auszuſchreiben, auf welchem Angelegenheiten des ganzen Staats erwogen, und ſolche Schlüſſe gefaßt werden ſollen, welche vom ganzen Staat, alſo Haupt und Gliedern, Regenten und Unterthanen, als vollgültige Normen zu betrachten ſind, ſchon ſeiner Natur nach ein wahres Hoheitsrecht iſt; welches folglich in der Regel allein dem Regenten zuſteht. So wie aber alle andere Hoheitsrechte durch Grundverträge, oder andere denſelben an Kraft gleichſtehende Normen eingeſchränkt werden können: ſo iſt das auch bey dieſem landesherrlichen Ausſchreibungsrechte ein möglicher Fall *b*).

a) Moſers Nebenſtunden; Th. 6. S. 876.

b) Strubens Nebenſtunden; Th. 1. Abh. 1. §. 15. S. 106 f.

§. 306.

Durch die Erblandesvereinigung von 1590. iſt dieſes landesherrliche Recht auf eine doppelte Weiſe beſchränkt. Nach dem Art. 24. ſoll erſtlich der Landesherr in Weſtphalen keinen Landtag ohne Wiſſen und Willen des Domcapitels ausſchreiben; und im Ausſchreiben ſelbſt ſoll der Bewilligung desſelben mitgedacht werden, außerdem aber Niemand ſchuldig ſeyn, auf dem unförmlichen Landtage zu erſcheinen; und diejenigen, welche ſich einfinden

den und auf eine Verhandlung einlaſſen, ſollen ſogar ihre Privilegien und Güter verwirkt haben. Dagegen kann zweytens nach dem Art. 23. und 33. das Domcapitel, als erſter **Stand des ganzen Erzſtiftes** ohne und wider den Willen des Landesherrn einen Landtag ausſchreiben (§. 295.). Dieſe beſonderen Beſtimmungen der Landesgrundverfaſſung des Herzogthums Weſtphalen hat die Wahlcapitulation nicht aufgehoben. Sie ſetzt nur eine allgemeine Regel feſt, daß die Landſtände nicht **eigenmächtig ohne der Landesherren Vorwiſſen und Bewilligung in Steuerſachen** ſich verſammeln dürfen; welche aber natürlicher Weiſe nur in ſolchen deutſchen Staaten zur Anwendung kommen kann, in denen nicht ſchon durch Grundgeſetze beſtimmt iſt, wie es mit dem Ausſchreiben der Landtäge gehalten werden ſoll. Denn in dieſen bedurfte es hierüber keines weiteren Geſetzes. Es zeigt auch das bereits angeführte Erkenntniß des Reichshofraths v. J. 1702 (§. 296.) klar, daß dieſes Reichsgericht jener Stelle der Wahlcapitulation ungeachtet, die in der Weſtphäliſchen Erblandesvereinigung enthaltenen beſonderen Beſtimmungen, wegen der Befugniß, die Landſtände zuſammen zu berufen, als vollkommen gültig und verbindend angeſehen habe. Da nun ferner die Erblandesvereinigung hernach auch noch durch den Badenſchen Frieden von Kaiſer und Reich ihre feyerliche Beſtätigung erhalten hat, und von allen Churfürſten bis zu der jüngſten Veränderung beſchworen, und wie beſonders die Beylage unter Lit. D. beweiſet, auch von dem letzten Churfürſten in dem Ausſchreiben eines Landtags befolgt iſt: ſo iſt gar nicht zu bezweifeln, daß nicht die kaiſerliche Wahlcapitulation, ſondern die Weſtphäliſche Erblandesvereinigung die Norm ſey, nach welcher im Herzogthum Weſtphalen die Befugniß zum Ausſchreiben eines Landtags beſtimmt werden muß. Der Umſtand, daß jetzt kein Domcapitel mehr vorhanden iſt, ändert die vorige Verfaſſung nicht, oder hebt die Einſchränkungen, welche durch die Erblandesvereinigung dem landesherrlichen Ausſchreibungsrechte geſetzt ſind, nicht auf. Die Veränderung des Wahlfürſtenthums in ein Erbfürſtenthum führt nur die Nothwendigkeit einer neuen Beſtimmung über den Punkt herbey, wer jetzt bey der Ausſchreibung eines Landtags in die Stelle des Domcapitels trete. Denn es iſt einmal feſte Regel des Grundgeſetzes: der Landesherr kann nicht willkührlich Landtäge ausſchreiben; wohl aber iſt der erſte Stand des Landes berechtigt, allenfalls ohne und wider den Willen des Landesherrn die Stände zuſammen zu berufen. Dieſer erſte Stand des Landes iſt aber jetzt ohne Zweifel die Ritterſchaft.

§. 307.

Wenn man überdem die Abſicht deſſen, was die Wahlcapitulation vorſchreibt, näher erwägt, ſo iſt zwar eine Verſammlung der Landſtände, welche ohne landesherrliches Vorwiſſen und Bewilligung angeſtellt wird, kein **wahrer Landtag**; und eben ſo wenig kann dasjenige, was von den Mitgliedern einer ſolchen ſich ſelbſt formirenden Verſammlung beſchloſſen wird, für einen wirklichen Landtagsſchluß gehalten werden. Denn der Gegenſtand der Berathung mag das Steuerweſen oder eine andere Angelegenheit des ganzen Landes betreffen: ſo kann darüber nichts ohne landesherrliche Genehmigung gültig feſtgeſetzt werden. Eben ſo wie nach der deutſchen Reichsverfaſſung ohne den Kaiſer kein **Reichstag** gehalten, und kein **Reichsſchluß** entſtehen kann. So wie es aber bey dem Allen doch den Ständen des Reichs unbenommen bleibt, ſo wohl wegen der öffentlichen Angelegenheiten aller, als wegen ſolcher Gegenſtände, wobey etwa nur eine Claſſe derſelben intereſſirt iſt, beſondere Zuſammenkünfte oder einen **Privatconvent** zu veranſtalten, um Berathſchlagungen anzuſtellen; auch allenfalls vertragsweiſe unter ſich dienliche Maßregeln feſtzuſtellen, und ſich zur Befolgung derſelben zu verbinden: ſo kann dieſes ebenfalls von Landſtänden geſchehen, ſo fern nur Zweck und Mittel an ſich erlaubt ſind. Die Stände thun hierin nichts anders, als was jede andere öffentlich anerkannte Genoſſenſchaft in ihren collegialiſchen Angelegenheiten nach gemeinen Rechten zu thun befugt iſt *a*).

a) L. 1. §. 1. D. *Quod cuiusque vniuerſitatis nomine.* L. 20. D. *de rebus dubiis.* L. 4 D. *de collegiis et corporibus.*

§. 308.

Zu ſolchen an ſich erlaubten Zwecken gehört außer allen Zweifel die Vertheidigung der Landesverfaſſung, Landesfreyheiten und landſtändiſchen Gerechtſame. Die zu dieſer Abſicht zu ergreifenden Maßregeln machen Verſammlungen der Stände des Landes ſchlechterdings nothwendig. Keiner vom Staat öffentlich anerkannten oder conſtituirten Genoſſenſchaft kann das Recht verſagt werden, zu ſolchem Zwecke zuſammen zu treten. Es kann die Befugniß hierzu auch nicht von der **Erlaubniß** des Landesherrn abhängig gemacht werden, deſſen Eingriffe in ihre wohlerworbenen Rechte den Grund zu Beſchwerden geben. Denn hiermit würde man den klagenden Ständen alle Mittel zur Verfolgung ihres Rechts abſchneiden, oder doch den Weg zur oberſtrichterlichen Hülfe gegen landesherrliches Willkühr ſehr verſperren. Dieſes kann die Abſicht jener Stelle der

Wahlcapitulation nicht ſeyn *a*). Eben der Kaiſer Leopold, in deſſen Wahlcapitulation dieſes Verbot eigenmächtiger landſtändiſcher Verſammlungen zuerſt gekommen war, befahl dennoch im Jahr 1681. dem Herzog von Meklenburg, die Landſtände an denjenigen Zuſammenkünften nicht zu hindern, welche ſie zur Erhaltung und Verfolgung ihrer Rechte und der Freyheiten des Landes anſtellen würden *b*). Ich Jahr 1724. erging auch ein gleicher kaiſerlicher Befehl an den Fürſten von Schwarzburg-Rudolſtadt: Seine klagenden Unterthanen an Vortragung ihrer Beſchwerden, deren Berathſchlagung, auch zu dieſem Ende nothdürftigen Zuſammenkünften und Einſammlung der erforderlichen Gelder, — *nec directe nec indirecte* zu behindern *c*).

a) Häberlins Handbuch des teutſchen Staatsrechtes; B. 2. S. 55 f. Henr. von Schelhaß über die Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte in Klagen der mittelbaren Reichsunterthanen and ihrer Landesobrigkeit. S. 159.

b) Moſers Nebenſtunden; Th. 6. S. 881 f.

c) Merkwürdige Reichshofraths-Concluſa; P. 2. pag. 427 f.

§. 309.

Wenn alſo gleich die Wahlcapitulation vorſchreibt, daß den Landſtänden nicht geſtattet werden ſolle, in Steuerſachen und andern ähnlichen Angelegenheiten ohne der Landesfürſten Vorwiſſen und Verwilligung Convente anzuſtellen: ſo folgt daraus doch keines Weges, daß damit auch jede in anderer Abſicht, inſonderheit die zur Aufrechterhaltung ihrer Gerechtſame und Freyheiten nöthig oder nützlich werdenden Zuſammenkünfte unterſagt ſind, oder vom Landesherrn verboten werden können. Qui vult finem, vult etiam media ad finem ducentia; *et abſurdum eſt, legem ſeruandae ciuitati repertam ita interpretari, vt inde eius interitus conſequatur.* — Volunt autem imperator et ſtatus imperii ſarta tecta ſeruare ordinum prouincialium iura quaeſita, nec ea citra iniuriam tollere queunt. Ergo volunt etiam, vt ordinibus permittatur, adhibere media iis ſeruandis neceſſaria. Id vero fieri nequit, ſi impediuntur conuenire, et de iuribus tuendis conſilia agitare. *Reſtringendae igitur ſunt capitulationes caeſareae ad conuentus, in quibus deliberatur ſuper negotiis publicis coniunctim a principe et ſtatibus prouincialibus expediendis a*).

a) Struben *de ſtatuum prouincialium Origine et praecipuis iuribus;* §. 24. In *obſ. iuris et hiſt.* pag. 212. Ioh. Aug. Reichardt diſſ. *de ſtatibus prouincialibus eorumque variis iuribus;* Sect. 2. §. 4. pag. 20.

§. 310.

§. 310.

Im übrigen verſteht es ſich von ſelbſt, daß das landesherrliche Recht der **höchſten Oberaufſicht**, auch auf ſolche landſtändiſche Verſammlungen ſich erſtrecke, welche zur Erhaltung und Vertheidigung der Rechte und Freyheiten des Landes veranſtaltet werden; wenn gleich die landſtändiſchen Beſchwerden zunächſt wider den Landesherrn ſelbſt, oder ſein Geheimeraths-Collegium gerichtet ſeyn möchten. Um dasſelbe in Ausübung zu ſetzen, kann aber nichts mehr, als eine Anzeige der Zuſammenkunft und der Deliberationsgegenſtände verlangt werden; welches auch in verſchiedenen Landen durch beſondere Grundverträge feſtgeſetzt iſt *a*). Es kann alſo keines Weges das Recht der höchſten Oberaufſicht hierbey ſo weit ausgedehnt werden, daß zur Störung der Stimmfreyheit landesherrliche Commiſſarien in die Verſammlung ſich eindringen, oder die rechtliche Ausführung der gewählten Maßregeln auf irgend eine Weiſe verhindert werden dürften. — Da nun in dieſer Hinſicht bey der Verſammlung der Weſtphäliſchen Landſtände im Monat November 1803. gleichfalls Alles beobachtet iſt, was gerechter Weiſe erwartet werden konnte: ſo iſt auch dieſe Beſchwerde für vollkommen begründet zu achten.

a) Beyſpiele hiervon ſiehe bey **Moſer** in deſſen Nebenſtunden; Th. 6. S. 876 f. **Deſſen** zweyte Sammlung einiger Abhandlungen von t. Staatsſachen; nro. 3. pag. 105 f. **Deſſelben** Tractat von t. Reichsſtänden, Landſtänden u. Unterthanen; S. 1519. **Gruben** in den Nebenſtunden; Th. 2. Abh. 10. §. 31, S. 473 f.

* * *

Beſchluß.

§. 311.

Man würde dem jetzigen Landesherrn des Herz. Weſtphalen zu der neuen Acquiſtion nicht Glück zu wünſchen haben, wenn aus dem Herzen ſeiner Einwohner die Anhänglichkeit an ihre vorige Verfaſſung ſo leicht zu vertilgen geweſen wäre, als ſich die Organiſations und Landtags-Commiſſion vorgeſtellt haben mag. Nur ein leichtſinniges oder charakterloſes Volk, welches überall keiner Anhänglichkeit fähig iſt, und für keine beglückende Regirungsform Sinn hat, wird ſeinen Rücken jeder willkührlichen Laſt darbieten, die ihm ſeine Treiber aufzubürden belieben. Es iſt alſo auch den Weſtphäliſchen

ſchen Landſtänden nicht zu verdenken; — es muß ihnen vielmehr als Erfüllung ihrer beſchworenen Pflichten angerechnet werden, wenn ſie, in tiefem Gefühl der Wunden, welche der ſo lange erhaltenen Landesverfaſſung durch Anmaßungen einer nach Willkühr verfahrenden Gewalt geſchlagen ſind, alle rechtlichen Mittel anwenden, um ſolche zu heilen; — jeden künftigen Verſuch eines Umſturzes ihrer durch Reichsgeſetze und Landesverträge garantirten Verfaſſung vorzubeugen; — und dadurch der Vorſorge, welche die hohe Reichsdeputation, bey der Abfaſſung des Reichsſchluſſes über die Entſchädigungsſache auch für das Herz. Weſtphalen bewieſen hat, ſich würdig zu zeigen. Vielleicht gelingt es den Ständen, dieſe patriotiſche Abſicht noch ohne förmlichen Rechtsgang zu erreichen, wenn die Gründe ihrer Beſchwerden dem neuen Landesherrn im vollen Lichte dargeſtellt werden, und Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht, in einer die treuen Weſtphäliſchen Unterthanen beglückenden Stunde, ſich des weiſen Ausſpruchs der Kaiſer **Theodoſius** und **Valentinianus** zu erinnern geruhen: Digna vox eſt maieſtate regentis, Legibus alligatum ſe principem profiteri; adeo de auctoritate iuris noſtra pendet auctoritas; et reuera *maius imperio eſt, ſubmittere legibus principatum a)*.

a) L. 4. C. *de Legibus et Conſtitutionibus principum.*

Anlagen.

Lit. A.

Landesgrundverträge des Herzogthums Weſtphalen.

I.

Erb⸗Lands⸗Vereinigung der Chur⸗Cöllniſchen Landſchafft in Weſtphalen v. J. 1590; mit den neueren Churfürſtlichen Beſtätigungen.

Wir Ernſt von Gottes Gnaden Erwöhlter und Beſtettigter zu Ertz⸗Biſchoffen zu Cöllen, des heiligen Römiſchen Reichs durch Italien Ertz⸗Cantzler und Churfürſt, Biſchoffe zu Münſter und Lüttig, Adminiſtrator der Stiffter Hildesheimb und Freiſing, Fürſt zu Stabell, Pfaltz⸗Graffe bey Rhein, in Ober⸗ und Niederen⸗Bäyeren, zu Weſtphalen, Engern und Bullion Hertzog, Marg⸗Graffe zu Franchimondt ꝛc. Vort wir Dechant und Capittul der Thumb⸗Kirchen in Cöllen, auch wir Gemeine Ritterſchafft und Städte des Weſtväliſchen Fürſtenthums und Landes dem Ertz⸗Stifft Cöllen an⸗ und zugehörig, thun kundt hiemit für uns, unſer Ertz⸗Stifft, Nachkommen, und Erben, gegen aller männiglich bekennend; Nach dem hiebevor unſer würdig Thum⸗Capittul, auch unſers Thum⸗Dechants und Capittul, vort Ritterſchafft und Städte in Weſtvalen Furfahren und Vor⸗Eltern ſeligen, nach Abſterben Wilne löblicher Gedächtnüß Ertz⸗Biſchoffs Dietherichs ſich zuſammen gethan und dem Ertz⸗Stifft Cöllen und der Weſtphaliſcher Landſchafft und deroſelben Underthanen zu Gnaden, Gutem, Auffnehmen, Gedeyen und Unterhaltung gemeinen Friedens eine löbliche Ordinantz und Landes⸗Vereinigung, für ſich, ihre Nachkommen und Erben, unter ihren anhangenden Siegelen auffgericht, ſtede, veſt und unverbrüchlich zu halten, einander gelobt, verſprochen und zugeſagt, und dieſelbigen nicht allein Wilne Ertz⸗Biſchoff Roprecht im Jahr ein tauſend vierhundert drey und ſechtzig auf Freytag nach dem heiligen Sacraments⸗Tag, ſondern auch die folgenden Churfürſten ſampt dem Thumb⸗Capittul, Ritterſchafft und Städten beſtettigt: Und aber ſolche Weſtvaliſche Land⸗Vereinigung in der Trückſeſſiſchen Unruhw durch etliche nit wohl bedacht, auch jetziger Gelegenheit nach, in etlichen Puncten etwas dunckel und unverſtändlich, und derſelben Erleuterung, Ernewerung, Erklerung, und Beſtettigung, darumb deſto nöthiger erachtet worden, dieweil á dato hundert und zwantzig Jahr verlauffen, und die von der Ritterſchafft, welche die alten Land⸗Vereinigung mit verſiegelt, nemlich Arendt von Beringhauſen, Henrich Wulff Cordt de Wrede von Regern, Cordt Vogdt von Elßbe, Themme von Hürtte, und

Dietherich von Meſchede vorlängſt mit Todt abgegangen; haben darumb und ſonſt mehrer anderer beweglicher Urſachen halben Wir Ernſt Ertz-Biſchoff und Churfürſten ꝛc. auff unſerm erſten in Weſtvalen zu Geſike im Junio des ein tauſend fünff hundert vier und achtzigſten Jahrs gehaltenem gemeinen Land-Tag mit Wiſſen und Willen unſers würdigen Thumb-Capittuls unter andern den Articul von Erneuwerung, Beſtettigung und Haltung der Lands-Vereinigung unſer Weſtväliſchen Ritterſchafft und Städten proponiren laſſen, darauff ſie auch einhelliglich negſt unterthänigſter Danckſagung aus ihrem Mittel einen Ausſchuß deputiert, ſo neben dem Weſtväliſchen Land-Droſten und Räthen vorgerührte Land-Vereinigung vor die Hand nehmen, erwegen, und wie die am beſten zu erneweren, zu erkleren und zu beſtettigen berahtſchlagen ſollen;

Darauff auch erfolgt, daß in gedachtem vier und achtzigſten und fünff und achtzigſten Jahr neben Eberhardten Grafen zu Solms ꝛc. Land-Droſten in Weſtvalen, Neuelingk von der Rekh Land-Compthur in Weſtvalen und Compthur zu Mülheim Teutſches Ordens, Dietherich Ketteler zu Hoveſtatt, Herman von Hatzfeldt, Caſpar von Fürſtenberg, Phillips von Meſchede, Johan Droſten zu Erwitte, Henrichen Rham Licentiaten und Officialen zu Werll, Wilhelm Schrencken Doctoren, und Gerhardten Kleinſorgen Licentiaten, Weſtväliſchen Räthen; nach gemeldter Ausſchuß der ſämptlichen Ritterſchafft und Städte, nemlich Adrian von Enſſe, Friederich Berndt von Hörde, Ludolph von Landtsperg, Chriſtopher von Meſchede, Johann Brede, Raben von Hanxlede, und Juntermann von Plettenberg: Auch verordnete Burgermeiſter und Raths-Verwandten der Stadt Brilon, Rüden, Geſike, Werll, Attendorn, Menden und Arnsberg zu mehrmahlen zuſammen kommen, und unter andern gedachte Lands-Vereinigung, ihrem beſten Fleiß nach vor die Hand genommen, erwogen und ihr Bedenckens angezeigt: Welches Bedencken, wir Ernſt Ertz-Biſchoff, auch Dechant und Capittel, uns gnädigſt und woll gefallen und unſer Bewilligung abermals auff dem zu Meſchede im Jahr fünff und achtzig im Decembri gehaltenen Land-Tage, unſerer Weſtväliſchen Ritterſchafft und Städten anzeigen laſſen, die ſich deſſen unterthänigſt bedanckt, und haben alſo einhelliglich für uns alle, unſere Nachkommen und Erben nachfolgende Erb- und Land-Vereinigung zu ewigen Tagen feſt, ſtede, und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, einander verſprochen und zugeſagt, wie wir dann auch in Krafft dieſes Brieffs verſprechen und zuſagen:

1. Daß nemlich und zum erſten, Wir Dechant und Capittel, auch Ritterſchafft und Städte und gemeine Landſchafft ſampt oder beſonder keinen zukommenden Herren des Ertz-Stiffts von Cöllen in künfftigen Zeiten zulaſſen oder empfangen, noch ihme Aeyde, Huldigung oder Gelöffde thun ſollen, Er habe erſt dieſelbe Stück und Puncten beliebet, bewilliget und zugelaſſen, und ſo viel Ihnen dieſelbe Stück und Puncten antreffen und berühren, gelobt und geſchworen, und darauff jeglichem Standt ſein Siegel und Brieff geben, das thun, zu halten und gäntzlich zu vollentziehen, nach lauth der Vereinigung, in maſſen hernach geſchrieben folget.

2. Item das Geiſtliche Gericht zu Werll in Weſtvalen ſo zu beſtellen, daß ſolch Gericht Göttlich, fromblich und rechtlich zugehe und beſtellt werde, mit Ehrbahren Officia-

Officialen, Siegeler, Advocaten, Notarien, Procuratoren und Botten, daß mallich Arm und Reich unvorzüglich recht gedeyen, und daß die Sachen durch den Herrn nicht avocirt, noch auffgeſchürtzt werden, und daruff ein Reformation gemacht werde, wie die geſchriebene Recht und die Statuta klärlich einhalten, und thäte einiger dagegen, das ſoll der Herr ſtraffen.

3. Dieweil auch in Weſtvalen ein ſonderlicher Official und ſo woll Geiſtlich als Weltlich Recht und Gericht iſt, und die Zeit und Sachen, nach dato der alten Weſtvaliſchen Land-Vereinigung ſich dermaſſen geendert, daß man um ein ſolch geringes Botten-Lohn, wie darin angezogen, die Brieff gen Cöllen nicht kann tragen laſſen, ſonder die Evocatio und Ladung der Weſtvaliſchen Underthanen in erſter Inſtans gen Cöllen nunmehr viel zu köſtbar, und den Armen beſchwerlich und unerzwincklich iſt; ſoll hinführo der Official zu Cöllen in den geringſchätzigen Sachen, welche ſich an die fünffzig Gold-Gülden nicht ertragen, des Hertzogthums Weſtvalen, und Engeren, und der Graffſchafft Arnsberg eingeſeſſene Unterthanen in erſter Inſtanz gen Cöllen zu citiren und gegen ſie zu procediren underlaſſen.

4. Item alle Weltliche Gericht ſollen alſo beſtellt werden, daß ſie nach guter Gewonheit und Recht der Städte Freyheit und Lande, darinnen die gelegen ſeynd, ihren freyen Gang haben, und vermöge der Reformation, daran ſchleunig procedirt, und mallich Arm und Reich ſonder Eindracht, Auffhalten, oder unbillige Ubernehmung unverzuglich Recht gedeyen möge, und daß die Gericht von dem Herrn oder Ampt-Leuten ſonder der Partheyen Willen nicht auffgeſchürtzt werden.

5. Es ſollen auch dargegen die Underthanen des Herrn, Geiſtlichen und Weltlichen Gerichtern Gehorſamb ſeyn, und ſich dargegen ungebürlicher Weiſe nicht aufflehnen, wie auch die Ambt-Leute denen Geiſt- und Weltlichen Richteren unweigerlich die Hand biethen, und die Gerichter ſollen Handhaben helffen.

6. Item das Freye-Gericht in Weſtvalen ſoll gehalten werden nach laut der Reformation, ſo Ertz-Biſchoff Dietherich ſeeliger darauff zu Arnsberg gemacht hat.

7 Item der Herr ſolle alle Grafen, Freyherren, Ritterſchafft, Städte, Freyheiten und einen jeden Underſaſſen des Ertz-Stiffts Cöllen beyde Geiſtlich und Weltlich laſſen und behalten bey ihren Rechten, Herrlichkeiten, Gerichten, guten Gewonheiten, Freyheiten und Privilegien.

8. Und under andern ſoll in Weſtvalen gehandhabt werden die Abliche Gewonheit, daß die Schweſtern, ſo Brüder haben, ſich mit einem ziemblichen Braut-Schatz müſſen ausſteuren laſſen, und do ſie mit einem gebüerlichen Braut-Schatz ausgeſteuert, und für den Freunden in den Heyraths-Bereitungen oder in Heylichs-Brieffen, oder für Gericht auch ohne leiblichen Aydt (dieweil die Gewonheit auch ohn den Aydt Pacta de non ſuccedendo beſtettigen kan) Verzicht gethan, zu weiterer Succeſſion oder gleicher Theilung mit denen weltlichen Brüderen nicht geſtattet werden, und daß viel weniger die begebenen Cloſter-Jungfrawen oder Mönche, ſie ſeyen gleich vom Adel oder aus den Städten, mit den Weltlichen ſuccediren und theilen können, doch mit dem Zuſatz, daß man auch denen weltlichen Schweſtern den verſprochenen

 gebüerlichen

gebüerlichen Braut-Schatz, und den begebenen geiſtlichen Perſonen ihre durch die Elteren oder Freunde für der Profeſſion nach Gelegenheit der Güter vermachte ziembliche Leibzucht gewißlich und unverzuglich bezahlen, oder deſſen gewertig ſeyn ſollen, daß man ihnen durch Zuſchlagung der Güter oder andere ſchleunige Mittel zur Bezahlung unverzuglich verhelffen, oder da ſolchs ins dritte Jahr veraddtet, und ſo long die Bezahlung verzogen, daß ſie dann in die Güter pro quota haereditaria immitiert und eingeſetzt werden ſollen.

9. Da auch die Gebrüder ohne abſteigende eheliche Kinder und Erben verſterben, ſoll denen weltlichen Schweſteren, oder da die nicht vorhanden, den Geiſtlichen nicht abgeſchnitten werden, was ihnen Vermög gemeiner beſchriebenen Rechte gebüert.

10. Da aber die begebenen Cloſter-Jungfrawen oder Mönche ihren Orden verlaſſen, und ſich wider ihre Gelübde beſtatten, ſollen ſie der Succeſſion und Erbſchafft wie auch der Leibzucht unvehig ſeyn.

11. Die Stiffts-Jungfrawen oder andere weltliche Döchter, ſie ſeyen gleich vom Adel, oder Bürger, oder Bauren Kinder, ſollen ſich heimlich ohn der Eltern Wiſſen und Willen nicht beſtatten, ſonſt ſollen ihnen die Eltern bey ihrem Leben von ihren Gütern nichts zu geben ſchuldig ſeyn, ſie ſollen auch nach Abſterben der Elteren keinen vollnkommenen Brautſchatz, ſondern nur den halben Theil des Brautſchatz, den ſie ſonſt gantz hätten furderen mögen, von denen Brüdern zu erfurdern und zu erwarten haben, es wäre dann Sach, daß die Elteren bey der Dochter Beſtättigung der Ordnung der Recht nicht nachgeſetzt; und alſo Urſach gegeben, daß ſich die Dochter mit Wiſſen der Obrigkeit oder anderer erbarer Leut offentlich an ihres Gleichen beſtattet, in welchem Fall ſoll die Straff kein ſtatt haben;

12. Item der Herr ſoll kein Krieg anheben, er thue es dann mit Rahte und Willen ſeines Capittels, Ritterſchafft und Städte des Ertz-Stiffts Cöllen, und da ſolche Krieg nach Raht, wie fürgeſchrieben ſtehet, angehoben würden, daß Er ſich darin halte mit ſeinen Underſaſſen und jeglichen nach ſeiner Gelegenheit, wie ſich gebüert.

13. Item der Herr ſoll die Underſaſſen des Ertz-Stiffts Cöllen und ihr Leiff und Gut nicht verſchreiben, wante durch ſolche Verſchreibungen die Underſaſſen Geiſtlich und Weltlich beraubt, gebrandt und zu groſſen Schaden kommen ſeyn.

14. Item der Herr ſoll halten die Verbündnüß ſo zwiſchen dem Ertz-Stifft, der Stadt von Cöllen, dem Stifft von Münſter, dem Land von dem Berge, und der Stadt von Dortmunde gemacht, und das Capittul beſiegelt hat, wofern ſolche Verbündnüß noch vorhanden, und durch obgemeldte Lande und Städte erneweret, beſtettiget und gehalten werden wollen:

15. Sonſt ſoll der Herr vortan kein Verbündnüß machen noch angehen, bauſſen Wiſſen und Willen des Capittels, Edelman, Ritterſchafft und Städten des Ertz-Stiffts Cöllen fürgeſchrieben.

16. Item der Herr ſoll Bilſtein, Fredtburg und Keyſerſchwerdt bey dem Ertz-Stifft Cöllen behalten, dieſelbe wie auch Werll und alle andere Schlöſſer des Ertz-Stiffts beſetzen und beſorgen mit guten Cöllniſchen Leuten:

17. Item

17. Item Er ſoll kein Leiſt-Schuld machen bauſſen Wiſſen und Willen des Capittels.

18. Item des Ertz-Stiffts Schlöſſer, Städte und Embter in Weſtvalen ſoll Er hinführo nicht veräuſſeren oder verſetzen und verpfänden, bauſſen Raht Wiſſen und Willen Dechants und Capittels, auch der Weſtvaliſchen Ritterſchafft und Landſchafft:

19. Item wo das Ertz-Stifft Cöllen uverbauet iſt, zu Lande oder zu Waſſer, vorth overgraven oder anders getheilt oder verſpliſſen, das ſoll der Herr kheeren und inmahnen nach allem ſeinem Vermögen.

20. Item wann das Capittul einträchtiglich oder das meiſte Theil vom Capittul einen Herrn gekohren und erwehlet hat, offt da jemand wäre, wer der auch wäre, binnen offt bauſſen dem Capittul in ſolchen Chur-Tagen Zweytracht oder Uneinigkeit, in dem Ertz-Stifft Cöllen machen wolte, ſo ſollen alsdann Edelman, Ritterſchafft, Städte und gemeine Landſchafft dem alſo erwehlten Herren und Capittul thun als getreue Underſaſſen ihrem rechten Herrn ſchüldig ſeyn zu thun, und gehorſam ſeyn:

21. Item wann das Capittul einträchtiglich oder das meiſte Theil vom Capittul einen Herrn gekohren und erwöhlet hat, ſo ſoll er von Stund nach der Confirmation Prieſter werden und ſich conſecriren laſſen.

22. Item off hernamals der Herr klagete von einigem ſeiner Underſaſſen des Ertz-Stiffts vorgeſchrieben, oder der Underſaſſe von dem Herren, darumb ſoll der Herr den oder die mit Gewalt nicht überfahren, noch das geſchehen laſſen, ſonder datt an das Capittul bringen, allda die Gebrechen gütlichen außzutragen: Möchte aber datt alſo nicht gefunden werden, ſo ſoll ein Capittul, ſonder des Herren Einträgen, Macht haben, Edelman, Ritterſchafft und Städte deſſelben Geſtiffts uff der Seiten, da die Gebrechen gelegen wären, bey ſich zu ſchreiben, die auch dann dem Capittul alſo folgen ſollen, für den der Herr, oder die Underſaſſe ſolche Gebreche uffthoen, und dieſelben Edelman, Ritterſchafft und Städte oder wen ſie darzu beſcheiden werden, ein mit dem Capittul Macht haben ſollen Anſprach und Antwort zu verhören, und die Sachen gütlichen, oder off man die Gütlichheit nicht finden kündte, mit Rechte zu ſcheiden, und watt dann ſo geſprochen wird, in Freundſchafft oder im Rechten, datt ſoll der Herr und die Partheyen ſonder Jndracht halten, doch behaltlich hierin datt dem Herren und jederman allezeit dat Recht offen ſtahen ſoll, inmaſſen die erſten Articul vorſchrieben dat inhalten und vißwyeſen.

23. Item wann ein Capittel Nutz und Nöth düncket Ritterſchafft und Städte des Landes zu Weſtvalen bey ſich zu beſchreiben umb merckliche geiſtliche oder weltliche Sachen, den gantzen Ertz-Stifft, oder die Landſchafft in Weſtvalen, oder das Capittul im Döhm vorgeſchrieben berührend, daß ſie das thun mögen, und das alsdann aus derſelben Landſchafft zwölff Perſohnen dem Capittul unweigerlich folgen ſollen, nemblich zween aus den Weſtvaliſchen Räthen, welche das Thumb-Capittul zu jederzeit ſoll zu ernennen haben, und fünff aus der Ritterſchafft (darzu jetzo ernendt, Dietherich Kettler, Adrian von Entze, Caſpar von Fürſtenberg, Ludolph von Lanſperg und Philips von Meſchede. Und da ihrer einer oder mehr verſterben werden, ſoll auff dem alsdann nachfolgenden Weſtväliſchen Land-Tage ein oder mehr an die Statt ernendt werden) und fünff Perſohnen

ſohnen aus den Städten Brilon, Rüden, Geſeke, Werll und Arnsberg) welche fünff Perſohnen der Land-Droſt zu jederzeit in Weſtvalen ſoll Namhafftig zu machen und zu erfurderen haben) und ſollen dieſe zwölff Perſohnen uff des Ertz-Stiffts Unkoſten dem Thumb-Capittul folgen, und der Herr ſolches mit Träuen oder in einigen andern Wege keines weges verhinderen.

24. Und dieweil im verſchienen drey und achtzigſten Jahre in der Truckſeſziſchen Unruhe woll geſpühret, daß aus unordentlichen Weſtvaliſchen Land-Tagen groſſer Unraht und höchſte Beſchwerung entſtanden, ſoll hinführo in Weſtvalen kein Land-Tag ohne Wiſſen und Willen des Thumb-Capittuls ausgeſchrieben, im Ausſchreiben auch des Thumb-Capittuls Bewilligung gedacht, und der Land-Tag durch des Thumb-Capittuls mit ſchrifftlicher Vollmacht abgefertigte Geſandten mit beſucht werden, und ſunſt da es daran mangelt, ſoll keiner ſchuldig ſeyn entweder uff dem unformblich ausgeſchriebenen Land-Tage zu erſcheinen, oder in Abweſen des Thumb-Capittuls Geſandten ſich auff dem Land-Tage in einige Handlung einzulaſſen, ja es ſollen auch alle diejenigen, ſo den Gegenſinn thun, geſtrafft werden, und ihre Privilegia, deren in der Land-Vereinigung gedacht, ſampt ihren Lehen-Güteren verwirckt und verlohren haben.

25. Es ſollen auch uff den Weſtvaliſchen Land-Tagen alle Frembde abgewieſen, und durch die Landſaſſen die Puncten, ſo proponirt, in ordentliche Berahtſchlagung gezogen, und durch den Elteſten Adelichen Rath, biß man ſich eines andern auff einem Land-Tag vergleichet, die Sach dirigirt, und die Nohtdurfft vorgetragen werden.

26. Item der Herr ſoll einen ſtandhafftigen Raht machen von geiſtlichen und weltlichen Perſohnen uff dieſer und jener Seiten Rheins, nach Nohtdurfft beyder Lande, alſo doch, daß der Geiſtlichen Perſohnen keiner in einiger Kirchen Dechant ſeye, außgeſcheiden den Dechant und Capittul des Thumbs, wandt die allſammen als ein Littmaſſe zu des Herren Raht gehören, vorth dat die Weltliche Perſohnen des Stiffts Underſaſſen ſeyn, darzu auch allezeit der Herr in ſeinem Raht zween aus dem Capittul bey ihme haben ſolle:

27. Und da die Landſaſſen gegen die Räthe billige Klage zu haben vermeinen, ſollen ſie dieſelben bey dem Herren und Capittul, und nicht bey frembden Herren, wie etliche in den Truckſeßiſchen Larmen mit Ungrunde gethan, verklagen mügen, da auch die Räthe wie billig in ihrem Gegen-Bericht ſollen gehört werden.

28. Item es ſoll niemand in dem Ertz-Stifft Cöllen den andern beveheden, berauben, brennen, noch geiſtlichen oder weltlichen Perſohnen deſſelben Ertz-Stifft Gewalt zufügen, ſondern ein jeder ſoll ſich am Rechte und redlichem Außtrag begnügen laſſen, wer aber dagegen handlen, und in dieſen oder anderen Puncten dieſe Land-Vereinigung überſchreiten würde, ſoll ſeine Privilegia und Lehn-Güter verlohren haben, auch aus ſeinen Erb-Güteren den Schaden erſtatten, darzu dem Beſchädigten durch ſchleunige Mittel ſolle verholffen werden.

29. Item der Herr, ſeine Ambt-Leut und Diener ſollen niemand wer der ſey, ſo dem Ertz-Stifft oder einigen Underſaſſen deſſelben bevehedet, beraubt, gebrandt oder mit Gewalt beſchädigt hätte, auch ſolchs aus ſeinem Hauß hätte beſchehen laſſen, daß der,

oder

oder die ungefriedt und ungeſonet wehre, in ſolcher maſſen Gleidt geben, da es aber unwiſſentlich geſchehen, und darumb erſucht worden, ſo ſoll dem oder denen an Stund das Geleidt auffgeſagt werden.

30. Item off einiger Underſaß des Ertz-Stiffts Cöllen, des Lands zu Weſtvalen Vurß. bauſſen recht an ſeinen Erf-Zahlen verkurtz wär, an verfallen Erve, Lehne, oder Burg-Lehne, dat der Herr die Parthey, vor ſich oder ſeine Räthe beſcheide, die Sachen verhöre, und die gütlich darumb in der Freundſchafft entſcheide, möchte aber die Gütlicheit darin nit gefunden werden, ſo ſoll der Herr die Parthey weiſen an das Recht, uff die Ende, da ſolche gute hörendt und gelegen ſyndt, und beſtellen, dat denſelben Parthenen nach Gelegenheit jeglicher Sachen, dat over Recht wiederfahre.

31. Wert auch Sache dat einige Underſaſſ vurß. an ſeinem Erb oder Gute, Lehen oder Burg-Lehen von dem Herrn verkürtz wäre, oder würde, dat ſoll vor dem Capittul vißgetragen werden, mit Freundſchafft oder mit Recht als ſich gebühren ſoll, und vorgerurt iſt.

32. Item der Herr ſoll alle Brieff und Siegel halten, die Er, ſeine Fürfahren, und dat Capittul zuſammen geben und beſiegelt haben, oder hiernachmahls ſämbtlich geben und beſiegeln würden, und der Herr dem Capittul gegeben hat.

33. Da aber in zukommenden Zeiten, der Herr oder die ſeine wider dieſe fürberührte Puncte, oder ſeine Beloffde und Verſchreibungen, Er dem Capittul gethan, etwas thäte, alſo daß Er, oder die ſeine, das zum Theil oder zumahl nicht hielten, oder einige Neuwerung in Sachen unſer heiligen Religion wider der Chriſtlicher und Catholiſcher Kirchen allgemeine Ordnung, oder ſunſt in geiſtlichen und weltlichen Sachen underſtunde, durch ſich oder die ſeine vorzunehmen, dat GOtt nit en wille, und ſein Capittel ihnn oder ſeine darumb erſucht hätten, und ſie das nicht abſtellen, ſo mag das Capittul, Edelman, Ritterſchafft, Städte und gemeine Landſchafft ſampt und beſonder, und ſo viel Weſtvalen betrifft, obgerürte zwölff Perſohnen beſchreiben, die auch dem Capittul ohne Eintracht und Verhinderung des Herren folgen ſollen, und ihnen dat zu erkennen geben.

34. Und wohe ein Herr oder die Seine das dann nicht an Stund abſtellen, und der Herr hielte, dat er gelobt und verſchrieben hätte, ſo ſollen Edelman, Ritterſchafft, Städte, Räthe, Ambt-Leut und gemeine Landſchafft bey dem Capittul bleiben und dem gehorſamb ſeyn, und dem Herren, noch den Seinigen nicht, biß ſo lang dat der Herr halt und thut dat Er gelobt und verſchrieben hat; Darauff ſollen auch die Räthe, Ambt-Leut und Landſchafft, dem Herren ſchwehren, hulden und geloben, und anders nicht, und ſollen die Zeitlang wider dieſelben, noch Ritterſchafft, Städte oder andere Underſaſſen, wider ihr Aydt und Gelübde die ſie dem Herrn gethan, nicht thun noch gethan haben, ſonder der Ayde, Gelübde und Huldigung ohne Erwartung einiger fernern Erkäntnüß, Ipſo Jure gequeittet ſeyn, und ledig ſtäen, biß zur Zeit ſolches abgeſtellt, und gehalten wurdt, von dem Herren: Wannehe ſolches geſchehen, ſollen ſie ihme wieder, in ſolchen Geloffſten und Ayden ſtähnn, als zuvor.

35. Alle

35. Alle und jegliche Stuck und Puncten vorgeſchrieben, ſo viel uns die berühren ſeynd, haben wir Ernſt Ertz-Biſchoff und Churfürſt ꝛc. Dechant und Capittul und gemeine Ritterſchafft und Städte in Weſtvalen vor uns, unſere Nachkommen und Erben ſampt und beſonder in guten wahren Trewen, und in rechter Aydtſtatt bey unſern Fürſtlichen Wurden, und Ehren, Aydten, Huldigungen und Gelöffden, wir der Kirchen und dem Ertz-Stifft Cöllen hochgemeldten unſerm gnädigſten Herren bewandt ſeyn, und gethan haben, unſer jeglicher zugeſagt und gelofft, zuſagen und geloben väſt, ſtede und unvorbrüchlich zu halten und gäntzlich zu vollnziehen, darwider nicht zu thun, zu werven, oder ſchaffen gethan zu werden, durch uns ſelbſt oder jemands von unſerntwegen, ſonder unſer jeglich dem anderen darzo das dieſelbig Stucken und Puncten, wie vorgeſchrieben ſtehet, gethan und gehalten, und von Niemandts verhindert oder violirt werden, behülfflich, beiredig, und beiſtendig zu ſeyn mit Leib und Guett, aller unſer Macht und Vermügen, und uns darinnen nicht voneinander zu ſcheiden noch zu theilen umb einicherley Urſachen willen, wie die Nahmen haben mocht. Und ſoll dieſe Land-Vereinigung uff allen Weſtvaliſchen Land-Tagen und Jährlich in den Städten offentlich verleſen werden, damit man ſich keiner Unwiſſenheit zu beklagen habe; alle Argliſt, Betrug und Gefehrde ſollen in allen vorgemeldten Puncten und Articulen gäntzlich ausgeſchloſſen ſeyn und bleiben.

Und das in Urkundt haben Wir Ernſt Ertz-Biſchoff und Churfürſt ꝛc. Vorth Dechant und Capittul unſer Inſiegel ad Cauſas zu Gezeugen der Wahrheit aller vorgeſchriebener Sachen vor uns und unſere Nachkommen an dieſen Brieff thun hangen, und von wegen und aus ſonderlichen Befelch und Deputation der ſämptlichen Weſtväliſchen Ritterſchafft und Städte, haben wir Goßwin Ketteler, Johan von Hanxeler, Johan Droſt, Adrian von Enſe, Caſpar von Fürſtenberg und Philips von Meſchede, auch wir Burgermeiſter, Räthe und Gemeinde der Städte Brilon, Rüden, Geſeke, Werll Attendorn und Arnsberg für uns, unſere Erben und Nachkommen unſer Siegel an dieſen Brieff gehangen, welchere Siegel wir anderen von der Ritterſchafft und Städten gemeinlich gedachtes Lands zu Weſtvalen mit hierin gebrauchen, Geben in dem Jahr des HErren Ein Tauſend fünff Hundert und neuntzig am ſechſten Julii.

Ernſt Churfürſt. m. p.

(Locus Sigilli Erneſti Archi-Epiſcopi et Principis Electoris Colon.)

(Locus Sigilli Colonienſis Eccleſiae, ad Cauſas.)

Sequuntur Loca Sigillorum Ordinis Equeſtris Weſtphaliae Colonien.

(L. S. Goswini Ketteler.) (L. S. Adriani ab Enſe.) (L. S. Philippi à Meſchede.) (L. S. Joannis à Droſte.) (L. S. Joannis ab Hanxeler.) (L. S. Caſpari à Fürſtenberg.)

Loca Sigillorum Civitatum Weſtphaliae Colonien.

(Sigillum Civitatis Brilonien.) (Sigillum Civitatis Ruthenſis.) (Sigillum Civitatis Geſecen.) (Sigillum Civitatis Werlenſis.) (Sigillum Civitatis Attendorien.) (Sigillum Civitatis Arnſpergenſis.)

Von

Von Gottes Gnaden wir Maximilian Henrich Ertz-Biſchoff zu Cöllen, des heiligen Römiſchen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürſt, Biſchoff zu Hildesheimb und Lüttig, Adminiſtrator zu Berchtesgaden, in Ob- und Nieder-Bäyeren, auch der Obern Pfaltz, in Weſtphalen, zu Engern und Bouillon Hertzog, Pfaltz-Graff bey Rhein, Land-Graff zu Leuchtenberg, Marg-Graff zu Franchimont ꝛc. Thun hiemit kund und zu wiſſen, demnach vor ohndencklichen Jahren unſere löbliche Vorfahren am Ertz-Stifft, und vorth Dechant und Capittul unſerer Thumb-Kirchen zu Cöllen, mit zuthuen der Stände unſers Fürſtenthumbs Weſtphalen, der Landſchafft und angehörigen Unterthanen zu gutem eine gewiſſe Ordnung und Lands-Vereinigung auffgerichtet, die welche von Weyland unſers Vettern und Vorfahren Churfürſt Erneſten im Jahr 1590. erneuert und beſtättiget worden, geſtalt uns dieſerhalb unſere Weſtphäliſche Stände in Originali vorgebracht, und unterthänigſt gebetten, wir ſolche Lands-Vereinigung auch unſers theils zu confirmiren geruhen möchten; und dann wir in deren Erſehung wahrgenommen, daß dieſelbe durchgehends zu Auffnehmen und Beſten berührten unſers Hertzogthumbs Weſtphalen, deſſen Eingeſeſſenen und Unterthanen angeſehen, vornemblich aber in Befürderung der heilſamen Juſtitz, Erhaltung Fried und Einigkeit, und in den alten guten Gewohnheiten und Lands-Gebräuchen beſtehet. Daß wir dannenhero bey ſolcher Verordnung und Satzungen nicht allein kein Bedenckens tragen, ſondern dieſelbe vielmehr in allen ihren Puncten und Clauſulen hiemit gnädig approbiren und confirmiren; Und wollen ſo woll für uns auff denenſelben ſteth und feſt halten, als auch daß denenſelben gehorſamblich nachgelebet, unſere Stände und Unterthanen mehrbeſagten unſers Fürſtenthumbs anweiſen ꝛc. Urkund unſers Handzeichens und angehangenen Churfürſtl. Secrets. Signatum auff unſerm Schloß Arnsberg den zwantzigſten Monaths Tag Auguſti im Jahr 1653.

Maximilian Henrich. mpr.

Von Gottes Gnaden wir Joſeph Clement Ertz-Biſchoff zu Cöllen, des heiligen Römiſchen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürſt, Legat des heiligen Apoſtoliſchen Stuhls zu Rom, Biſchoff zu Lüttig, poſtulirter Biſchoff zu Regensburg, Coadjutor zu Hildelsheimb, Adminiſtrator zu Berchtes-Gaden, in Ob- und Niedern-Bäyern auch der Ober-Pfaltz, in Weſtphalen, Engeren, und Bouillon Hertzog, Pfaltz-Graff bey Rhein, Land-Graff zu Leuchtenberg, Marg-Graff zu Franchimont, Graff zu Lohe und Horn ꝛc. Verkünden hiemit; Demnach die löbliche Land-Stände unſers Hertzogthumbs Weſtphalen uns bey unſerer jetzigen Anweſenheit und ausgeſchriebenem Land-Tage in Unterthänigkeit praeſentirt, und dabey ümb unſere gnädigſte Confirmation gebetten haben, und wir dann nicht minder als unſere nächſte Vorfahren am Ertz-Stifft Cöllen denenſelben Gnad zu erweiſen geneigt ſeyn; So thun wir allſolche Lands-Vereinigung in allen ihren Inhalt krafft dieſes gleichfals in Gnaden confirmiren, und verſprechen hiemit, darauff ſteth und feſt halten zu laſſen. Urkund

unſers gnädigſten Handzeichens und Secrets, Geben auff unſerem Schloß Arnsberg den ſechszehnten Monats Septembris im ſechszehen hundert fünff und neunzigſten Jahre.

Joſeph Clement Churfürſt. mpr.

(L. S.)

Matth. Linz, mpr.
P. Kaufol, mpr.

2.

Privilegium der Weſtphäliſchen Ritterſchafft in Puncto Succeſſionis ad Morganaticam.

Von Gottes Gnaden wir Ernſt Erwöhlter und beſtättigter zu Erz-Biſchoffen zu Cöllen, des heiligen Römiſchen Reichs durch Italien Erz-Canzler, und Churfürſt, Biſchoffe zu Lüttig, Adminiſtrator dero Stifft Münſter, Hildesheimb, und Freiſingen, Fürſt zu Stabell, Pfalz-Graff bey Rhein, in Obern- und Niedern-Bäyern, Weſtphalen, Engeren und Boullion Herzog, Marg-Graff zu Franchimont ꝛc. Thuen hiemit kund, und bekennen gegen allermänniglichen; Nachdem unſer Weſtphäliſcher Adel-Stand oder Ritterſchafft Uns unterthänigſt anlangen, und bitten laſſen, Wir wollten die Gewonheit und Herbringen, daß, da einer Adelichen Herkommens ſich vor erſt an ſeines gleichen Stands verheyrathet, in der Ehe Kinder überkommen, nach Ufflöſung aber derſelben Ehe, oder Abfall der Mutter ſich zur zweyten oder mehr Beſtättnüſſen an geringere, Bürgerlicher, oder Bauren Geburths Perſonen vermählen würde, mit allſolchen Geding und Vorbehalt, daß aus allſolchen folgenden Ehen erzeugte Kinder, wie auch deroſelben Müttere in den Vätterlichen, oder Ehemanns Güthern, und Nachlaß, durchaus nicht ſuccediren, oder Recht haben, ſondern davon ausgeſchloſſen ſeyn, und bleiben, und an Statt reſpective ihrer Leib-Zucht, legitimae, oder alimentorum damit abgeſchnitten ſeyn, und ſich mit dem begnügen laſſen ſollen, was ihnen in denen uffgerichteten Pactis von dem Ehemann und Vatter vermacht, und zugeordnet worden, nicht allein uff gemeinen ihren Conſens gnädigſt beſtättigen, ad Acta bringen, und pro Lege Provinciali durch unſere Landes-Fürſtliche ordentliche Macht, und Authorität publiciren, ſondern auch allſölcher Gewonheit die Zuſätze und Anhänge thuen laſſen, das allſölche an Statt Witthumbs, legitimae, oder alimentorum derſelben Müttere, und aus der anderen oder mehr Ehen erzeugter Kinder Vermachung (ſintemahl deren Anzahl, darnach die Summa des Unterhalts vom Vatter und Ehemann regulirt, und pro facultatum qualitate angeordnet werden muſte, zur Zeit Contrahendorum Matrimoniorum noch ungewiß) hernacher, wann gleich woll das gemeine Pactum vorgangen, durch Donationes, Teſtamenta, Codicilla, oder auch da bemeldter Vatter oder Ehemann, für allſolcher Verſehung durch den zeitlichen Todt übereylet worden wäre, durch die Freunde oder Obrigkeit nach Beſcheidenheit geſetzet oder conſtituirt werden mögte, neben dem, daß auch dieſe Gewonheit, oder dieſe unſere Landes-Fürſtliche Verordnung die nächſten Gradus Collaterales,

rales, als des Vatters Brüder und Schweſtere, und derſelben Kinder dergeſtalt mit begriffen und einziehen mögte, daß allſolche gleichfals, da die Adeliche Vor-Kinder ohne bleibende Erben verfallen würden, denen Nach-Kinderen vorgezogen werden, und von der Erb-Folgung ausſchlieſſen mögen, in Erwegung, daß dieſelbe zu Gedeyen und Fortſetzung des Stamms ihrem Bruder gewichen, ſich entweder mit geiſtlichen Unterhalt, oder anderer Competenß abwilligen, oder auch ſonſten Adelichem Brauch nach, durch Heyraths-Guth mit nachfolgender Renunciation auswilligen laſſen. So haben wir dieß unſer Ritterſchaffts Suchen zu reifflichem Nachdenken gezogen und ziehen laſſen, die Gewonheit, welche vermöge der gemeinen Meinung der Rechts-Gelehrten in dieſem obbemeldten Fall beſchehen kan, unſerer Weſtphaliſchen Landſchafft mit anderen anſtoſſenden unſeren, und anderen Gebiethen faſt einſtimmend, und gemein befunden, auch dahin bedächtlich erwogen, und durch allſulch Mittel der Adlicher Stand bey denen ungleichen Gebuhrts-Perſonen nachfolgenden Ehen der abgewandeter Erbfolg der Nach-Kinder geſichert, die Stämme und Wohnungen in ihren alten Ehren und Vermögenheit unbefleckt, und unzertrennt erhalten, vielen Irrſahlen und Uneinigkeiten, welche die verſchiedene Matrimonia ungleicher Condition, und Geblüts vor, und bey Unſeren Regierungs-Zeiten zu anſehentlichem Abnehmen etzlicher von Adel eräugt, vorgebauet wird, dann auch hierdurch der Frommen, und für ihre Adeliche Nachfolge ſorgender Elteren Intent, neben häußlicher Nothdurfft auch vornemblich ihre Gewiſſen verſehen und gewiß gemacht wird, auch allſolche erzeugte Nach-Kinder als ehelich deſto ehrlicher auffgebracht, und zu geiſtlichen oder weltlichen Gelegenheiten beſſer von deren Vatter oder den Gefreundten, dann ſonſten befordert werden können, derowegen ſie nicht unbillig zu leiden haben, daß ſie nicht allein den Vor-Kinderen, ſondern auch obbemeldten Collateralibus und nächſten Adelichen Verwandten, als Brüderen, Schweſteren, und deren Kinderen, welche dem Stamm zum beſten vorhin mit Vorbehalt dieſes, oder dergleichen Fälle tacitè vel expreſsè ſich der Zertheilung ihres Patrimonii williglich enthalten, oder aus den Gütheren gewichen, und dadurch derſelben Gedeyen verurſachet, in Succeſſione nachgeſetzt und poſtponirt werden: Demnach aus jetz erzehlten und anderen rechtmäßigen woll-erheblichen Urſachen ſtatuiren, ſetzen, und verordnen Wir hiemit Krafft dieſes Brieffs, wie ſolches am beſtändigſten und kräfftigſten geſchehen ſoll, kan oder mag, und wollen daß hinführo in zutragenden Fällen da ſich in ehrgemeldtem unſerem Weſtphäliſchen Fürſtenthumb und Landen vollbürtigen Adlichen Rittermäßigen Stands, nach erledigter erſter Ehe gleiches Geblüts Ehe-Frawen an andere ihres Herkommens ungleiche Perſonen zur zweyten oder mehr Ehen mit vorgehenden Pactis ad Morganaticam genannt, begeben hätten, oder noch begeben würden, alsdann gleichwoll den rechten vollbürtigen Adelichen Kinderen erſter Ehe, wie auch nach deren Erbloſen Fall ihres vorabgeſtorbenen Vatters, Bruderen, und Schweſteren, ſampt deroſelben vollbürtigen Adelichen Kinderen, durch ſolche veränderte Beſtättnuſſen, die Elterliche Stamm-Lehen und Güther beweglich und unbeweglich nicht entwendet, oder entzogen, auch die Mutter und Kinder der erfolgter zweyter oder mehr Ehen deroſelben keines weges fähig noch theilhafftig ſeyn und werden,

 ſondern

ſondern ſich an deme, was ihnen entweder in denen Elterlichen Ehe-Beredungen, vätterlichen Teſtamenten, oder ſonſten beſonders Donation-weiß, auch nach des Ehemanns und Vatters ableben, durch die Freunde oder Obrigkeit nach Anzahl der Perſonen und Gelegenheit der Güther und Leib-Zucht, legitima, oder alimenten vermacht, und zugeordnet, erſättigen und begnügen laſſen, darüber die vollbürtige Adeliche Kinder, noch auff obgedachten deroſelben Erbloſen Abfalle des Vatters und Ehemanns obgedachte nächſte Adliche Verwandten gar nicht zu beſprechen, zu belangen, oder anzuſechten haben, oder ſich dieſer unſer gnädigſter wollmeinender Ordnung unter einigen geſuchten Schein widerſetzen ſollen, dann Wir vor uns und unſere Nachkommen am Ertz-Stifft Cöllen endlich bedacht, und gemeint ſeyn, dabey ernſtlich zu halten, und ſelbige recht Adliche vollbürtige Kinder und Verwandten dabey gnädigſt zu ſchützen, und zu handhaben, jedoch hiedurch jederman der Freyheit und Willkühr ſeines Heuraths, wie auch der Macht von ſeinen Güteren vermöge gemeinen Rechten zu teſtiren und Ordnung ſeines Gefallens aufzurichten, unbenommen, und vorbehältlich; Befehlen darauf allen unſeren Land-Droſten, Officialen, Räthen, Droſten, Befehlshaberen, Richteren und Unterthanen, über dieſe unſere Verordnung und Geſetze ſteiff zu halten, darnach Recht und Urtheil zu ſprechen, und dagegen Ichts vorgenommen werde, nicht zu verſtatten. Urkund Unſers Handzeichens und hienebens uffgetrückten Secrets-Siegels, geben uff Unſerem Schloß Arnsberg den neun und zwantzigſten Monaths Aprilis im ein tauſend fünffhundert ſieben und neuntzigſten Jahr.

Ernſt Churfürſt.

(L. S.) Diederich Morſchet.

3.

Die bey dem Aufſchwören der Ritterſchaft üblichen Formeln; ſammt dem iuramento taciturnitatis.

Formula juramenti.

Wir beyden N. N. ſchwehren zu GOtt, und allen ſeinen Heiligen, daß dieſe von N. vorgemahlte, benennte, ſpecificirte, und allhie praeſentirte Annichen, acht von Vatter, und acht von Mutter Stiffts Ritterlichen Brauch und Herkommen nach eingegebene Wapen, von Vatter und Mutter ſeithenhero, vom Alt-Vatter, und Alt-Mutter, von Uhr-Alt-Vatter und Uhr-Alt-Mutter, und ſo ferneres nit allein recht- und kein Wapen eins vor das ander geſetzet ſeye, oder ein frembdes etwan aus Unwiſſenheit, oder ſonſten, welcher geſtalt es ſeyn könnte oder mögte, entlehnet, geändert, oder benennet, noch von keiner Baſtardie herkommen, ſondern daß es des von N ſeine wahre Ahn- und zum Schild gebohrne Rittermäßige Wapen ſeyn, und auff hohen Thumb-Stiffteren, und Ritter-Ordens Qualification beſtehen können.

Was

Was alſo uns beyden N. N. allhier vorgeleſen, und wir wohl verſtanden, ſchwehren wir alſo zu ſeyn, ſo wahr uns GOtt hilfft, und ſein heiliges Evangelium.

Würde ſich auch hiernechſt über kurtz oder lang befinden, daß dieſe durch uns auffgeſchworne achte von Vatter und achte von Mutter Seithen Wapen nicht ſeine des von N. eingeſchworner maſſen Adliche vollbürtige Wapen ſeyn, daß alsdann ſowohl der Probant als wir abgeſchnittene Glieder gehalten, und zu Land-Tagen nicht mehr admittirt, und unſers Adelichen Privilegii uns ſelbſten vermöge unſers herausgegebenen Reverſalis entſetzet haben wollen, und ſoll ohne das dieſe Auffſchwehrung an ſich null und nichtig ſeyn.

Formula Reverſalis.

Wir N. N. nach gethanen Auffſchwuhr wegen des N. ſeines Herkommens, Nahmens, Stammes von Vatter und Mutter, auch wegen vorbrachter und eingebener ſechzehn Wapen bekennen, bezeugen, und verſichern, daß N. ſein Vatter und N. ſein Mutter, und alſo ferners ſein Alt-Vatter, Alt-Mutter, Uhr-Alt-Vatter, und Uhr-Alt-Mutter, biß zu den ſechszehn gemahlten Wapen eines redlichen, wahren, und Ritterbürtigen Adelichen Geſchlechts ſeyn, ſo auff hohen Thumb-Stiffteten, und Ritterlichen Orden undiſputirlich beſtehende Geſchlechter ſeyn, auch daß kein frembdes Wapen in Platz des andern geſetzet, benennet, oder dargethan, und weilen dann ſolches nit allein ſeine rechte zugehörige Wapen ſeyn, ſondern auch daß er daraus entſproſſen, und aus Ehelichem rechten Bett gebohren ſeye; als wollen ſolches vor GOtt in unſerem Gewiſſen, auch bey Adelichen Ehren, wahren Worten, und Unterpfändung unſerer jetz habender, und künfftiger Güther, wie imgleichen bey Verliehrung Ritterlichen Adelichen Privilegien, und Begebung des Land-Tages alſo erhalten, auch einer löblichen Weſtphäliſchen Ritterſchafft jederzeit deſſen Waarſchafft leiſten, dahe ein anders über uns, und unſern Auffgeſchwornen erwieſen werden ſolte, daß ſie ohne Erſuchung einiger Obrigkeit per viam paratae executionis an unſeren und unſers Principalen Haab und Güthern ſich erhohlen mögen; dagegen uns keine rechtliche Ausflucht, oder Unwiſſenheit ſchützen, oder excuſiren ſoll, ſonderen nachdem wir deren gnugſam erinnert, thuen darauff wohlwiſſentlich, und kräfftiglich renunciiren. Urkundt unſerer unterſchriebener eigener Hand, und auffgedruckter angebohrner Adelicher Pittſchafften. Actum Arnsberg Anno N. am NN.

N. N. (L. S.) N. N. (L. S.)

Formula juramenti Taciturnitatis.

Wir ſchwehren einen Aydt zu GOtt, und allen ſeinen Heiligen, daß nachdemahlen wir auff dieſen Land-Tag offentlich auffgeſchwohren, und dardurch zu den ins künfftig ausſchreibenden Land-Tagen admittirt worden, wir alles dasjenige, was daſelbſt proponirt, tractirt, und concludirt, auch in ſpecie, was von einem und anderen votirt wird, extra conſultationem et Collegium niemanden offenbahren, ſondern alles in geheim halten wollen, ſo wahr uns GOtt hilfft, und ſein heiliges Evangelium.

4.

Receſſus Concordiae perpetuae zwiſchen Ritterſchafft und Städten des Fürſtenthumbs Weſtphalen de Anno 1654, die Steuerfreyheit der Ritterſchaft, und die Landſchatzung der Städte betreffend.

Kund und zu wiſſen ſeye hiemit jedermänniglichen, demnach zwiſchen dem löblichen Ritterſtand an einem, und Stand der Städten dieſes Fürſtenthumbs Weſtphalen anderen Theils nun eine geraume Zeithero verdrießliche, und dem Vatterland hochſchädliche Differentien das Collectation und Schatz-Weſen betreffend, enthalten, daß ſelbige auff heut dato zu beyder löblichen Stände immerwährender ewiger Ruhe und Einigkeit nachfolgender Geſtalt beſtändig verglichen:

Erſtlich ſoll und will ein löblicher Stand von Städten ſich ihrer biß anhero gegen die Ritterſchafft geführter vermeintlicher Anſprach nit allein Kraft dieſes, wie ſolches am beſtändigſten zurecht immer geſchehen könte oder mögte, gäntzlich begeben, und ſchwinden laſſen, ſonderen auch nun und zu den ewigen Zeiten die Ritterſchafft, und aller Adelicher unſchatzbarer Güther und Sitze Poſſeſſores und Bewohnere von allen Oneribus, es ſeyn gleich Reichs- Land- oder anderen freywilligen Steuren und Schatzungen, wie dieſelbe vor dieſem freywillig beygelegt, oder ins künfftig zu des Reichs- Crayß- oder Lands-Beſten für nöthig oder nützlich erachtet werden, es geſchehe auch wie, und unter was Praetext es wolle, exempt, frey, und zumahlen nit ſchuldig oder gehalten zu ſeyn, vor ſich, und alle ihre Nachkömmlinge erkennen und declariren, auch niemahlen gegen dieſe Adeliche Freyheit, und Immunität heimlich noch öffentlich nichts handelen, ſonderen vielmehr, da die Ritterſchafft dagegen beeinträchtiget werden wolte, denſelben alle Hülff leiſten, und mit vertretten helffen; dafern jedoch der allgemeine Feind der Chriſtenheit das Heil. Römiſche Reich feindlich angreiffen, und zu deſſen Rettung auff gemeinem Reichs-Tag Ihro Röm. Kayſerl. Majeſt. von Churfürſten und Ständen des Reichs einige Türken-Steur eingewilliget würde; ſo wollen auff vorgehenden Land-Tag die Ritterſchafft, und der Adelicher Güther Beſitzere das Ihrige freywillig beyſteuren, dafern auch dieſes Herzogthumb Weſtphalen unſer geliebtes Vatterland durch einen abſonderlichen Feind würcklich dergeſtalt angefochten, und überzogen werden ſolte, daß die zu nöthigen Reſiſtentz ſonſten hergebrachte gewöhnliche ordinarie Mittele nit ſufficient ſeyn, und ſolches auff gemeinem Land-Tag alſo befunden würde; ſo werden und wollen die Ritterſchafft nit unterlaſſen, zu Rettung des Vatterlands ihre Aſſiſtentz in ſo geſtalten Nöthen zu leiſten: und weilen bey dieſen letzteren und vorigen Kriegs-Weſen die Städte und in ſonderheit dieſes Fürſtenthumb Weſtphalen Haupt- und vornehmſte Städte mit Belägerung, Ausplunderung, Einquartirung, und Abbrennen in unwiederbringlichen Schaden und Schulden-Laſt gerathen, auch ohne das in der ordinarie Land-Schatzung in einem viel zu hohen unerträglichen Anſchlag geſtanden, und dann die Ritterſchafft ihro nichts embſigers angelegen ſeyn laſſen, als daß, wie gemeldet den meiſt verdorbenen Städten nicht allein wiederumb auffgeholffen, ſondern auch hiernächſt in gutem Wohlſtand erhalten werden möchten;

als

als iſt mit ausdrücklichen völligen Conſens und Willen dero löblichen Ritterſchafft das Quantum der Städte an der Land-Schatzung biß auff ein tauſend vierhundert Königs Thaler moderirt, wie das jetzo von den anweſenden Ständen unterſchriebenes unveränderliches Schatz-Regiſter nach ſich führet, und ſollen ins künfftig nun und zu ewigen Zeiten die löbliche Städte über dieſes vorgeſetztes Quantum in der Land-Schatzung nit erhöhet werden können, ſondern die Städte ſo wohl als das platte Land bey jetzigem auffgerichtetem Schatz-Regiſter ungeändert verbleiben, geſtalt dann die Ritterſchafft vor ſich und ihre Erben ein ſolches fäſtiglich und unverbrüchlich zu halten verſprochen, auch nit zulaſſen will, daß die Städte darwieder betrübet werden, ſondern vielmehr dieſelbe dabey handhaben helffen;

Und weilen dieſer Vergleich zu ewiger immerwehrender Feſthaltung von wegen des Ritter-Stands von den unterſchriebenen Herren Land-Droſten, Adelichen Räthen und Deputirten, und von wegen der Städte (Krafft überreichter Vollmacht von allen Städten) von den vier Haupt-Städten, als Brilon, Rüden, Geſecke, und Werll erthätigt, als werden Ihre Churfürſtliche Durchl. zu Cöllen unſer gnädigſter Lands-Fürſt und Herr, wie auch deroſelben Hochwürdiges Thumb-Capitul unterthänigſt erſucht und gebetten, dieſen unter den zweyen Ständen dieſes Fürſtenthumbs Weſtphalen auffgerichteten Vergleich gnädigſt per transfixum zu ratificiren, und zu beſtättigen, geſchehen und verhandelt zu Arnsberg im Jahr nach der Gebuhrt Chriſti tauſend ſechshundert fünfftzig vier den vierten Tag Monaths Septembris.

Dieterich von Landsberg Land-Droſt in Weſtphalen mppr. Friderich von Fürſtenberg mppr. Ferdinand Wrede zu Melſchede mppr. Caſpar Wrede zu Amecke mppr. Rembert Dieterich Schorlemmer mppr. Jobſt Gaugrebe mppr. Bernard von Plettenberg zu Lenhauſen.

Herman Dücker mppr. Caſpar Reinhartz, Henning Schlaun.

Chriſtoffer Brandis mppr. Gabriel Düppe mppr. Eberhard Höynck mppr. Conrad Röynck mppr. Georg Reckhartz Burgermeiſter zu Geſecke mppr. Hyeronimus Greven Conſul ibidem mppr. Caſpar Gödde mppr. Herman Brandis mppr.

Confirmatio Sereniſſimi Electoris et Summi Capituli Colonienſis.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich, Ertz-Biſchoff zu Cöllen, des heiligen Römiſchen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler, und Chur-Fürſt, Biſchoff zu Hildesheim, und Lüttig, Adminiſtrator des Stiffts Bergtesgaden, in Obern- und Niedern-Bäyren, auch der Obern Pfaltz, in Weſtphalen, zu Engeren und Bouillon Hertzog, Pfaltz-Graff bey Rhein, Land-Graff zu Leuchtenberg, Marg-Graff zu Franchimont ꝛc. Thuen kund und bekennen hiemit, demnach Uns unſere Weſtphäliſche Land-Stände von Ritterſchafft und Städten unterthänigſt zu erkennen gegeben, daß ſie den nun von vielen Jahren hero in Puncto Collectationis gewährten Streit die Exemption der Ritterſchafft betreffend obermelter maſſen unter ſich biß auff unſere Ratifica-

Ratification in Güte verglichen mit unterthänigſter Bitt, wir als Lands-Fürſt ſolchen Vergleich genehm zu halten gnädigſt geruhen wolten, und dann Wir nichts liebers als gute Einmüthigkeit zwiſchen unſeren Land-Ständen geſtifftet, und unterhalten, hingegen aber alle Urſachen, ſo zu einem Widrigen Anlaß geben konten, abgeſchnitten ſehen, ſo haben Wir ſolchen Vergleich alles ſeines Inhalts gut geheiſchen, ratificirt, und beſtättiget, thuen auch ſolches hiemit, und Kraft dieſes, und wollen demſelben weder für Uns zuwider handlen, noch daß ſolches von anderen geſchehe, geſtatten, urkund Unſers Handzeichens, und angehenckten Chur-Fürſtlichen Secrets; Signatum auff Unſerem Schloß Arnsberg den ein und zwantzigſten Monaths Tag Septembris des Ein Tauſend ſechs Hundert vier und fünfftzigſten Jahrs. Und damit auch jetzt oder künfftig deſto weniger Sperr-Irr- oder Hinderung darwider zu befahren, haben Wir unſer würdiges Thumb-Capitul zu Cöllen gnädigſt requirirt, allſolchen Vergleich mit ſeinem Inſiegel gleicher geſtalt zu beſtättigen; Und Wir Thumb-Dechant und Capitul hievor gemeldt bezeugen hiemit, daß berührter Vergleich mit unſerm Belieben und Willen geſchehen, und haben deſſen zu wahren Urkund, und Gezeugnüß neben hochgedachten unſers gnädigſten Fürſtens und Herrns, auch unſer Secret-Inſiegel an dieſen Brieff wiſſentlich gehangen im Jahr und Tag wie obſtehet.

Maximilian Henrich. mppr.

(L. S. Sereniſſimi.) (L. S. Capituli.)

5.

Privilegium der Weſtphäliſchen Land-Stände ſuper Jure Indigenatus de Anno 1662.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertz-Biſchoff zu Cöllen, des Heil. Römiſchen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Chur-Fürſt, Biſchoff zu Hildesheim, und Lüttig, Adminiſtrator zu Bergtesgaden und Stablo, in Ob- und Niederen-Bäyren, auch der Obern Pfaltz, in Weſtphalen, zu Engeren, und Bouillon Hertzog, Pfaltz-Graff bey Rhein, Land-Graff zu Leuchtenberg, Marg-Graff zu Franchimont ꝛc. Thuen kund und männiglichen hiemit zu wiſſen; Demnach Uns unſers Fürſtenthumbs Weſtphalen ſämptliche Land-Stände auff offentlichem Land-Tag verſchiedentlich gebührend und beweglich angelanget, Wir gnädigſt verwilligen, zu geben, und darob zu halten geruhen wolten, daß fürterhin alle gedachten unſers Fürſtenthumbs Land-Ämpter und Dienſte, gleich ſolches in anderen benachbarten Landen üblich, anders nicht als mit deſſelbigen zugehörigen Lands-Eingeſeſſenen Ständen und treuen Leuten, an deren auffrichtig- und redlichen Handel und Wandel kein Tadel, beſetzet und beſtellet werden mögen ꝛc. und Wir dann hiebey nebens des Anſuchens Erbar- und Billigkeit gnädigſt betrachtet, mit was trewer Devotion und ſchuldigen Gehorſamb be-

meldte

meldte unſere Weſtphäliſche Land-Stände und Eingeſeſſene gegen Uns und unſere Vorfahren ſich jederzeit erwieſen, darin ſie alſo noch fortan, gleich ſolches treu- und redlichen Unterthanen gegen ihren Herrn, und Lands-Fürſten gebühret, und zuſtehet, beharrlich zu continuiren erbietig und willig ſeynd; daß derowegen Wir mit Vorwiſſen und Belieben Dechanten und Capituls unſerer Thumb-Kirchen zu Cöllen angedeuteten Suchen gnädigſt Statt gegeben, und die Zuſage für Uns, unſere Nachkommen am Ertz-Stifft wiſſentlich, und wohlbedächtlich gethan haben, auch hiemit, und Krafft dieſes thuen, daß von nun an künfftig, und zu allen Zeiten die Beſtellung der Aempter, und Lands-Dienſten mehrbeſagten unſers Fürſtenthumbs Weſtphalen mit redlichen, treuen, *qualificirten*, der Catholiſchen Religion zugethanen Leuten aus den Lands-Eingeſeſſenen Ständen geſchehen ſolle, und Wir, und unſere Nachfahren Uns derſelben jederzeit für anderen Auswärtigen bedienen wollen; Deſſen zu Urkund haben Wir dieſes mit eigener Hand unterzeichnet und mit unſerem Chur-Fürſtlichen Secret bekräfftigen laſſen; Signatum auff unſerem Schloß Arnsberg den 23ten Monaths Auguſti 1662.

Maximilian Henrich.

(L. S) Herm. Seyler.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertz-Biſchoff zu Cöllen, des heiligen Römiſchen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Chur-Fürſt, des heiligen Apoſtoliſchen Stuhls zu Rom Legatus Natus, Biſchoff zu Hildesheimb, und Lüttig, Adminiſtrator zu Bergtesgaden, in Ob- und Niederen-Bäyern, auch der Ober-Pfaltz, in Weſtphalen, zu Engeren und Bouillon Hertzog, Pfaltz-Graff bey Rhein, Land-Graff zu Leuchtenberg, Marg-Graff zu Franchimont ꝛc. Thuen kund und bekennen hiemit, demnach Uns unſers Fürſtenthumbs Weſtphalen löbliche Land-Stände von Ritterſchafft und Städten unterthänigſt zu erkennen gegeben, was maſſen ſie die ihnen von unſeren Vorfahren Weiland Ertz-Biſchoffen und Chur-Fürſten Erneſto ſo wohl als von Uns ertheilte und confirmirte Privilegia, als benantlich zum Erſten, die Lands-Vereinigung de Anno ein tauſend, fünffhundert, und neuntzig. Zweytens Privilegium in puncto Succeſſionis ad Morganaticam de Anno ein tauſend, fünffhundert, ſieben und neuntzig. Drittens Receſſum Concordiae perpetuae de Anno ein tauſend, ſechshundert, vier und fünfftzig. Viertens das Privilegium ſuper Jure Indigenatûs de Anno ein tauſend, ſechshundert, zwey und ſechtzig; So dann Fünfftens das Crimen Perjurii, Formulas Juramenti, Reverſalis, & Juramenti Taciturnitatis, zu ihrer und ihrer Nachkommenden beſtändiger Nachricht in dieſes Buch eintragen laſſen, mit unterthänigſter Bitte Wir gnädigſt geruhen wolten, vorangezogene Lands-Vereinigung, und Privilegia zu authoriſiren, und zu corroboriren, um ſich deren bey künfftigen Zeiten auff erforderten Nohtfall gleichs der Originalien deſto füglicher bedienen zu können; und dann Wir dieſem ihrem billigen Begehren gnädigſt gern Statt gegeben; daß Wir derowegen allſolche Lands-Vereinigung, und Privilegia,

 wie

wie dieſelbe durch Päbſtlich- und Käyſerlichen Archivii Romanae Curiae, wie auch des hochlöblichen Käyſerlichen Cammer-Gerichts zu Speyer, und unſer Chur-Fürſtlicher Cöllniſcher Cantzley Immatriculirten Notarium Publicum Henricum Nothoven de ſpeciali requiſitione unterm $\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ Aprilis jeztlauſenden Jahrs hievor ſtehender maſſen authentiſirt, und eigenhändig ingroſſirt worden, authoriſirt, und corroborirt haben, geſtalt Wir ſelbige hiemit authoriſiren, und corroboriren dergeſtalt und alſo, daß alle vorgeſetzte Stücke dieſelbige Krafft, als die Originalia ſelbſt haben, und denenſelben von jedermänniglich vollkommener Glauben beygemeſſen werden möge und ſolle. Urkund unſers Handzeichens, und angehenckten Secret-Inſiegels; Geſchehen in unſer Stadt Cöllen den zwölfften Tag Monaths Maji im Jahr ein tauſend, sechshundert, zwey und achtzig.

Maximilian Henrich Chur-Fürſt zu Cöllen mppr.

(L. S.) F. W. Schönheim.

Von Gottes Gnaden Wir Joſeph Clement Ertz-Biſchoff zu Cöllen, des Heil Römiſchen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Chur-Fürſt, Legat des heiligen Apoſtoliſchen Stuhls zu Rom, Biſchoff zu Lüttig, poſtulirter Biſchoff zu Regensburg, Coadjutor zu Hildesheim, Adminiſtrator des Stiffts Bergtesgaden, in Ober- und Nieder-Bäyren, auch der Obern Pfaltz, in Weſtphalen, Engeren und Bouillon Hertzog, Pfaltz-Graff bey Rhein, Land-Graff zu Leuchtenberg, Marg-Graff zu Franchimont, Graff zu Lohe und Horn ꝛc. ꝛc. Thuen kund und bekennen hiemit, demnach Uns unſers Fürſtenthumbs Weſtphalen löbliche Land-Stände von Ritterſchafft und Städten gehorſambſt zu vernehmen gegeben, was maſſen ſie die ihnen von unſeren Vorfahren Weiland Ertz-Biſchoffen und Chur-Fürſten Erneſto ſo wohl, als Maximiliano Henrico ertheilt- und confirmirte Privilegia, als benantlich zum Erſten, die Lands-Vereinigung de Anno ein tauſend, fünffhundert, und neuntzig. Zweytens Privilegium in puncto Succeſſionis ad Morganaticam de Anno ein tauſend, fünffhundert, ſieben und neuntzig. Drittens Receſſum Concordiae perpetuae de Anno ein tauſend, ſechshundert, vier und fünfftzig. Viertens das Privilegium ſuper Jure Indigenatûs de Anno ein tauſend, ſechshundert, zwey und ſechzig; So dann Fünfftens das Crimen Perjurii, Formulas Juramenti, Reverſalis, et Juramenti Taciturnitatis, zu ihrer und ihrer Nachkommen beſtändiger Nachricht in dieſes Buch eintragen laſſen, mit unterthänigſter Bitte Wir gnädigſt geruhen wolten, vorangezogene Lands-Vereinigung, und Privilegia zu authoriſiren, und zu corroboriren, umb ſich deren bey künfftigen Zeiten auff erforderten Nohtfall gleichs der Originalien deſto füglicher bedienen zu können; und dann Wir dieſem ihrem billigen Begehren gnädigſt gern Statt gegeben; daß Wir derowegen allſolche Lands-Vereinigung, und Privilegia, hiemit authoriſiren, und corroboriren dergeſtalten und alſo, daß alle vorgeſagte Stück gleich der Originalien ſelbſten Krafft haben, und denenſelben von jedermänniglich vollenkommener Glauben beygemeſſen

werden

werden möge und ſolle. Urkund unſers gnädigſten Handzeichens, und hievor gedruckten geheimen Canzley-Secrets. Geben auff unſerem Schloß Arnsberg den zehnten Monaths Tag Septembris im ſechszehn hundert fünff und neunzigſten Jahr.

Joſeph Clement Chur-Fürſt mppr.

(L. S.) C. L. Kaukol.

Von Gottes Gnaden Wir Clement Auguſt Ertz-Biſchoff zu Cöllen, des heiligen Römiſchen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler, und Churfürſt, Legatus Natus des heiligen Apoſtoliſchen Stuhls zu Rom, Biſchoff zu Paderborn und Münſter, poſtulirter Biſchoff zu Hildesheim, in Ob- und Nieder-Bäyern, auch der Obern-Pfaltz, in Weſtphalen, und zu Engeren Hertzog, Pfaltz-Graff bey Rhein, Land-Graff zu Leuchtenberg, Burggraff zu Stromberg, Graff zu Pyrmont, Herr zu Borkelohe, und Werth ꝛc. Thuen kundt, und bekennen hiemit. Demnach Uns unſeres Hertzogthumbs Weſtphalen löbliche Land-Stände von Ritterſchaft und Städten gehorſambſt zu vernehmen gegeben, was Maſſen ſie die ihnen von unſeren Vorfahren Weyland Ertz-Biſchoffen und Churfürſten ſowohl Erneſto, und Maximiliano Henrico, als Joſepho Clemente, ertheilt- und confirmirte Privilegia, als benanntlich zum Erſten die Lands-Vereinigung de Anno ein tauſend, fünf hundert und neunzig. Zweytens, Privilegium in Puncto Succeſſionis ad Morganaticam de Anno ein tauſend, fünff hundert ſieben und neunzig. Drittens, Receſſum Concordiae perpetuae de Anno ein tauſend, ſechshundert vier und fünfzig. Viertens, das Privilegium ſuper Jure Indigenatus de Anno ein tauſend, ſechshundert zwey und sechszig. So dann Fünftens, die Formulas Criminis Perjnrii, Juramenti, Reverſalis, et Juramenti taciturnitatis zu ihrer und ihrer Nachkommen beſtändiger Nachricht in dieſes Buch eintragen laſſen, mit unterthänigſter Bitt, Wir gnädigſt geruhen wolten, vorangezogene Lands-Vereinigung und Privilegia zu authoriſiren, und zu corroboriren, umb ſich deren bey künfftigen Zeiten auff erforderten Nothfall gleichs der Originalien, deſto füglicher bedienen zu können; und dann Wir dieſem ihrem billigen Begehren gnädigſt gern Statt gegeben, daß Wir derowegen alſolche Lands-Vereinigung und Privilegia hiemit authoriſiren und corroboriren, dergeſtalt und alſo, daß alle vorgeſetzte Stuck, gleich der Originalien ſelbſten, Krafft haben, und denenſelben von jedermänniglich vollkommener Glauben beygemeſſen werden möge und ſolle. Urkund Unſeres gnädigſten Handzeichens, und hievor gedruckten geheimen Canzley-Secrets. Geben auff unſerm Schloß Arnsberg den achten Monaths-Tag Auguſti im ſiebenzehnhundert vier und zwantzigſten Jahr.

Clement Auguſt Chur-Fürſt mppr.

(L. S.) Frid. Fabion.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erzbiſchof zu Köln, des heiligen römiſchen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürſt, Legatus Natus des

 heiligen

heiligen Apoſtoliſchen Stuhls zu Rom, Biſchof zu Münſter, in Weſtphalen und zu Engern Herzog, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Königſegg-Rottenfels, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Aulendorf und Staufen ꝛc. ꝛc.

Thuen kund, und bekennen hiemit: Demnach Uns unſeres Herzogthums Weſtphalen löbl. Landſtände von Ritterſchaft und Städten gehorſamſt zu vernehmen gegeben, was Maßen Sie die Ihnen von Unſeren Vorfahren Weiland Erzbiſchofen und Kurfürſten ſowohl Erneſto, Maximiliano Henrico, Joſepho Clemente, als Clemente Auguſto ertheilt- und confirmirte Privilegia, als benanntlich zum Erſten die Lands-Vereinigung de Anno ein tauſend, fünf hundert und neunzig. Zweytens, Privilegium in Puncto Succeſſionis ad Morganaticam de Anno ein tauſend, fünfhundert ſieben und neunzig. Drittens, Receſſum Concordiae perpetuae de Anno ein tauſend, ſechshundert vier und fünfzig. Viertens, das Privilegium ſuper Jure Indigenatus de Anno ein tauſend, ſechshundert zwey und ſechszig. Sodann Fünftens, die Formulas Criminis Perjurii, Juramenti, Reverſalis, et Juramenti taciturnitatis zu Ihrer und Ihrer Nachkommen beſtändiger Nachricht in dieſes Buch eintragen laſſen, mit unterthänigſter Bitte, Wir gnädigſt geruhen wollten, vorangegangene Lands-Vereinigung und Privilegia zu authoriſiren, und zu corroboriren, um ſich deren bey künftigen Zeiten auf erforderten Nothfall gleichs der Originalien, deſto füglicher bedienen zu können; und dann Wir dieſem Ihrem billigen Begehren gnädigſt gern Statt gegeben, daß Wir derowegen allſolche Lands-Vereinigung und Privilegia hiemit authoriſiren und corroboriren, dergeſtalt und alſo, daß alle vorgeſetzte Stuck, gleich der Originalien ſelbſten, Kraft haben, und denenſelben von jedermänniglich vollkommener Glauben beygemeſſen werden möge und ſolle. Urkund Unſeres gnädigſten Handzeichens, und hievor gedruckten geheimen Kanzley-Secrets. Geben Arnsberg den ein und zwanzigſten Monaths Tag Septembris im ſiebenzehn hundert drey und ſechſigſten Jahr.

Maximilian Friderich Churfürſt.

Vt. C. A. v. Belderbuſch. mppr. (L. S.)

F. L. v. Uphoff.

Wir von Gottes Gnaden Maximilian Franz, Erzbiſchof zu Köln, des heiligen römiſchen Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürſt, Legatus Natus des heiligen Apoſtoliſchen Stuhls zu Rom, Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen ꝛc. Adminiſtrator des Hochmeiſterthums in Preußen, Meiſter Teutſchen Ordens, in Teutſch- und Welſchen Landen, Biſchof zu Münſter, in Weſtphalen und zu Engern Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol ꝛc. Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg ꝛc.

Thun kund, und bekennen hiemit: Demnach Uns unſeres Herzogthums Weſtphalen löbliche Land-Stände von Ritterſchaft und Städten gehorſamſt zu vernehmen gegeben, was Maßen Sie die ihnen von Unſeren Vorfahren Weiland Erz-Biſchöfen und Kur-

fürſten

fürſten ſowohl Erneſto, Maximiliano Henrico, Joſepho Clemente, als Clemente Auguſto und Maximiliano Friderico ertheilte und confirmirte Privilegia, als bekanntlich: Erſtens die Lands-Vereinigung de Anno ein tauſend, fünf hundert und neunzig. Zweytens Privilegium in Puncto Succeſſionis ad Morganaticam de Anno ein tauſend, fünf hundert ſieben und neunzig. Drittens, Receſſum Concordiae perpetuae de Anno ein tauſend, ſechshundert vier und fünfzig. Viertens, das Privilegium ſuper Jure Indigenatus de Anno ein tauſend, ſechshundert zwey und ſechszig. So dann Fünftens, die Formulas Criminis Perjurii, Juramenti, Reverſalis, et Juramenti taciturnitatis zu ihrer und ihrer Nachkommen beſtändiger Nachricht in dieſes Buch eintragen laſſen, mit unterthänigſter Bitte, Wir gnädigſt geruhen wolten, vorangezogene Lands-Vereinigung und Privilegia zu authoriſiren, und zu corroboriren, um ſich deren bey künftigen Zeiten auf erfoderten Nothfall, gleichs der Originalien, deſto füglicher bedienen zu können; und dann Wir dieſem ihrem billigen Begehren gnädigſt gern Statt gegeben, daß Wir derowegen alſolche Lands-Vereinigung und Privilegia hiemit authoriſiren und corroboriren, dergeſtalt und alſo, daß alle vorgeſetzte Stücke, gleich den Originalien ſelbſten, Kraft haben, und denenſelben von jedermänniglich vollkommener Glaube beigemeſſen werden möge und ſolle. Urkund Unſeres gnädigſten Handzeichens, und hievor gedruckten geheimen Kanzley-Secrets. Gegeben Arnsberg den 22ſten Tag Monats Auguſt Jahr ein tauſend ſiebenhundert vier und achtzig.

Maximilian Franz Khurfürſt mppr.

Vt. C. D. Freyherr von Gymnich. (L. S.)

6.

Concluſum de 1786. in betreff, daß führohin in wichtigen Geſchäften nichts per Circularia, ſondern ſelbige auf offenen Landtägen dem Herbringen gemäs vorgenommen werden ſollen.

Demnach Se. Kurfürſtl. Durchlaucht in betref eines wegen des angeſtellten Reviſions-Gerichts mildeſt geſonnenen Beytrags, die Meinungen ſämtlicher Landſtänden per Circularia einholen, und dieſe in mannigen Betracht wichtiger Sachen nicht auf offenen Landtag zur Verfaſſungs-mäßigen Berathſchlagung gnädigſt vortragen laſſen, hierüber aber bey gegenwärtiger Landtags-Verſammlung Irrung entſtanden, und von beyden Corporibus Höchſtbeſagt Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht unterthänigſt angetragen iſt, geſtallten dieſer Vorgang fürs künftige zu keiner Folge gezogen, und ein in derley zum allgemeinen Landtag gehörigen Angelegenheiten einzele Meinungen deren Ständen auf Circular-Anſchreiben eingeholet werden ſollen; von Höchſtderoſelben dann auch mildeſt erklärt worden, daß Höchſtſie Sachen, welche hergebrachter Maßen und nach ihrer Eigenheit zum Landtag gehören, davon nie zu entfernen geſinnt geweſen, noch wirklich

 gemeinet

gemeinet ſind; Als haben ſich verſammlete Stände von Ritterſchaft und Städten mit dieſer Höchſten Erklärung nach desfalls vorher geſchehener reifer Ueberlegung in der Rückſicht begnüget, daß ſolchergeſtallt ihre wohlhergebrachte Gerechtſame fürs Künftige aufrecht erhalten, und es einem jeden bey einem darwider vorzunehmenden nachtheiligen Verſuch freigeſtellet werde, auf Höchſtbeſagte Erklärung den Bezug mit der Bemerkung zu nehmen, daß über die zum Vortrag gekommene Materie nur auf offenen Landtag berathſchlaget werden könne.

Damit aber dieſertwegen fürs Künftige allen weiteren mißelen vorgebogen, und ein jeder deſto ehender in Stand geſetzt werde, ſich auf ermelte Erklärung mit patriotiſcher Freyheit zu beziehen, ſo iſt an heute von beyden Corporibus folgendes einmüthig beſchloßen.

1mo. Alle dem alten Herbringen nach zum Landtage gehörigen Sachen: worunter beſonders Geldbeyträge, Subſidien-Einwilligungen, und ſonſtige Zahlungen zu rechnen: ſollen hinführo nicht anderſt als auf allgemeinen Landtägen zum Vortrag gebracht, darüber Berathſchlagungen angeſtellt, und ſolche hiernächſt durch Mehrheit der Stimmen zum förmlichen Schluß befördert werden.

2do. Gleichwie Se. Kurfürſtl. Durchlaucht ſelbſt denen Ständen die gnädigſte Zuſage gethan, daß darauf von Höchſtihro mildeſt gehalten, und die ad 1. bemerkte Sachen nicht außer denen Landtägen vorgenommen werden ſollen; ſo verbinden ſich beyde Corpora hiedurch, daß Sie ſich hiernach in allen Vorfallenheiten achten, und darüber nur auf offenen Landtag berathſchlagen wollen. Sollte in deſſen

3^{tio}. Dieſelbe wider Vermuthen fürs Künftige hinwieder in derley Angelegenheiten durch Circular-Schreiben behelliget, und es ihre Meinungen auf ſolche Art einzuholen verſucht werden; ſo wird hiedurch fernerweit verbindlich feſtgeſtellet, daß kein Stand darauf eine beſtimmte Erklärung abgeben, ſondern ſich auf einen allgemeinen Landtag abberufen, und jenes, was darwider von ein- oder andern geſchiehet, unkräftig, ungültig, und nichtig ſeyn ſolle.

Sämmtliche zur Quartal-Convention gehörige Stände werden demnach hiedurch inſtruiret, und reſpective angewieſen, ſich in allen, dieſem Concluſo gemäs zu betragen, und nicht die mindeſte Berathſchlagung, oder Vorkehrung, welche dieſem zu wider, zu treffen, wo ſie ſich ſonſt deshalb verantwortlich machen, und noch über dies das Unangenehme empfinden werden, daß Ihre nichtige Handlungen außer Betracht bleiben ſollen.

Lit. B.

Hauptorganiſations-Patent d. d. 12ten October 1803.

Von Gottes Gnaden Wir Ludewig X. Landgraf zu Heſſen, Herzog in Weſtphalen und Engern, Pfalzgraf bei Rhein, Fürſt zu Hersfeld und Starkenburg, Graf zu Arnsberg und des heiligen römiſchen Reichs Vorfechter zwiſchen Rhein und Weſer,

Weſer, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Yſenburg und Büdingen, Herr zu Friedberg und Wimpfen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen:

Bei den Territorial-Veränderungen im deutſchen Reiche, haben Wir von Unſern alten Landen beträchtliche Theile abgegeben, und dagegen andere Provinzen als Entſchädigung erhalten.

Um den verſchiedenen, Unſerm Fürſtl. Hauße als Staats-Eigenthum nunmehr zuſtehenden, alten und neuen Landen eine gleichförmige Staats-Verwaltung zu geben, und um ſie unter einander gehörig in Verbindung zu bringen, haben Wir Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verorden:

§. 1.
Landes-Eintheilung.

Unſere ſämmtliche alte und neue Lande ſind in folgende drei Provinzen eingetheilt.

I. Das Ober-Fürſtenthum Heßen. Dieſes beſteht aus allen, auf der rechten Seite des Mains gelegenen, alten und neuen Landen, mit Ausſchluß des Herzogthums Weſtphalen und der, auf der rechten Main-Seite gelegenen, Theile des ehemals mainziſchen Ober-Amts Steinheim und der Appertinenzen der ehemaligen Abtei Seligenſtadt.

II. Das Herzogthum Weſtphalen, welches für ſich ein geſchloſſenes Ganze ausmacht.

III. Das Fürſtenthum Starkenburg. Dieſes enthält alle, auf der linken Main Seite gelegene, alte und neue Lande, und die, auf der rechten Seite des Mains gelegene, Theile des ehemals mainziſchen Ober-Amts Steinheim, ſammt den Appertinenzen der ehemaligen Abtei Seligenſtadt.

§. 2.
Eintheilung der Dikaſterien.

Die oberen oder Dikaſterial-Staats-Behörden, die Wir zur Landes-Adminiſtration für nöthig halten, theilen ſich ein, in ſolche, welche in ihrem Geſchäftskreiße Unſerer ſämmtlichen Lande umfaſſen, und in ſolche, welche blos in den einzelnen Provinzen die Staatsverwaltung leiten.

Diejenigen oberen Staats-Behörden, deren Wirkungskreiß ſich über Unſere ſämmtliche Lande erſtreckt, ſind: das Miniſterium, das Ober-Appellations-Gericht und die Geſezgebungs-Kommiſſion.

Hierhin gehört auch das Kriegs-Kolleg, welches alle Militair-Sachen, wie bisher, unter Unſerer unmittelbaren Leitung zu beſorgen hat.

Als Provinzial-Directiv-Behörden finden Wir für Unſere Provinzen nöthig: ein Regierungs-Kolleg; ein Juſtiz-Kolleg, unter dem Namen: "Hof-Gericht"; ein Finanz-Kolleg, unter dem Namen: "Rent-Kammer"; und einen Kirchen- und Schul-Rath; ſodann für die Forſt-Angelegenheiten beſondere Forſt-Kollegien, unter den nachher anzugebenden beſonderen Beſtimmungen.

Die allgemeinen Landes-Dikaſterien haben ihren Siz in Unſerer Reſidenz Darmſtadt, wo auch die Dikaſterien der Provinz Starkenburg etablirt werden.

Die

Die Dikaſterien für die Provinz Ober-Heſſen werden in Gießen verſammelt ſeyn, und die Kollegien für die Provinz Weſtphalen ſollen in Arnsberg ihren Sitz haben.

§. 3.

Geheime-Raths-Kolleg.

Das Geheime-Raths-Kolleg oder Miniſterium iſt, unter Unſerer unmittelbaren höchſten Direction, der Central-Punct der ganzen Staats-Verwaltung.

Daſſelbe theilt ſich ab, in drei Departements, nämlich:

1) Das Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe.

Dieſes hat zum Ressort:

a) alle auswärtige Angelegenheiten, insbeſondere aber alle diplomatiſche Verhältniſſe im deutſchen Reiche und auſſerhalb deſſelben; alle Verhältniſſe zu benachbarten — oder auf andere Weiße in Berührungs-Puncte kommenden, auswärtigen Staaten. — Wegen der beſtändigen Relation mit den angränzenden Landen gehört auch hierher das ganze Poſtweſen.

b) Die Angelegenheiten Unſers Fürſtl. Hauſes und der ganzen Fürſtl. Familie;

c) Militär-Sachen, inſofern dieſelben ins Civil-Ressort einſchlagen, oder damit Berührungs-Puncte haben.

2) Miniſterium des Inneren.

In den Geſchäfts-Kreiß deſſelben gehört:

a) die Inſpection und Direction über das ganze Civil- und Criminal-Juſtiz-Weſen;

b) Polizei-Sachen in ihrem ganzen Umfange, alſo auch die Gegenſtände der Volksbildung, mithin Schul- und Kirchenweſen und literäriſchen Gegenſtände überhaupt;

c) die Gegenſtände der Geſezgebung;

d) die inneren Hoheits-Sachen, welche nicht ausdrücklich dem Finanz-Miniſterium überwieſen ſind; insbeſondere aber gehören hieher die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe zu den Landſtänden, und der verſchiedenen Klaſſen der Staatsbürger unter ſich;

e) die Lehens-Sachen;

f) die Kuratel über Kommunen und Korporationen;

g) Statiſtick des Landes.

3) Finanz-Miniſterium.

Dieſes ſoll zum Ressort haben:

a) das ganze Finanz-Weſen, alſo:

die Beitreibung und Rectification der Steuern; die Bewirthſchaftung der Domainen und Regalien; Inſpection über das ganze Rechnungs-Weſen, insbeſondere auch über die Kammer-Schulden; ferner die Beſorgung richtiger Etats über Einnahme und Ausgabe, über Bedürfniß und vorhandene Finanz-Mittel;

b) die Gnaden-Sachen;

c) Receptions- und Dimiſſions-Sachen.

Mit dem Miniſterium ſind verbunden:

1) die General-Kaſſe, worüber Wir die unmittelbare Direction, wie bisher, behalten;

2) die Ober-Rechnungs-Juſtificatur.

§. 4.

§. 4.

Ober-Appellations-Gericht.

Das Ober-Appellations-Gericht iſt die oberſte Juſtiz-Behörde für Unſere ſämmtliche Lande.

In den Geſchäfts-Kreiß deſſelben gehört:

A) die oberſte Leitung der Juſtizpflege;

B) die lezte Entſcheidung der Rechts-Sachen, und zwar

a) in Anſehung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit:

1) in dritter Inſtanz, über alle amtsſäßigen Perſonen und Sachen;

2) in zweiter Inſtanz, über alle ſchrift- oder kanzleiſäßige Perſonen und Sachen, jedoch mit Rückſicht auf die beſondern Verhältniſſe des Herzogthums Weſtphalen, wo die ſchriftſäßige Perſonen und Sachen ihre zweite Inſtanz beim Hofgerichte zu Gießen haben, von welchem alsdenn die Berufungen in dritter und lezter Inſtanz an das Ober-Appellations-Gericht gehen;

3) in erſter Inſtanz, über die nach den beſtehenden geſezlichen Normen hierzu privilegirten Perſonen;

b) in Anſehung der Strafgerechtigkeitspflege,

1) als Reviſions-Gericht, in Sachen, wo auf eine zweijährige Zuchthaus- oder eine derſelben gleiche oder höhere Strafe — wohin auch gehört Dienſt-Entſetzung ſolcher Perſonen, die allein, oder doch gröſtentheils, vom Dienſte leben — erkannt iſt, und weitere Vertheidigung um beſſeres Recht geführt wird;

2) als Ober-Appellations-Gericht in allen Fällen, wo mehr als bürgerlicher Arreſt zur Strafe auferlegt worden iſt, und der Angeſchuldigte ſeine völlige Unſchuld beweißen will.

Die innere Einrichtung dieſes Kollegs, ſo wie die Appellations-Summe, bleiben übrigens, bis zu einer neuen Geſezgebung, wie ſie in den bereits beſtehenden Geſezen vorgeſchrieben ſind.

§. 5.

Geſetzgebungs-Kommiſſion.

Die Geſezgebungs-Kommiſſion ſteht unter der Direction des Miniſteriums des Inneren, und hat folgenden Geſchäfts-Kreiß:

1) ſobald die verſchiedenen Landes-Dikaſterien konſtituirt ſind, wird dieſe Kommißion die, zu weiterer Organiſation Unſerer Lande erforderlichen, Materialien ſammeln, und die geeigneten Vorſchläge machen.

2) gehört vor dieſelbe die endliche Prüfung und Redaction aller in Vorſchlag gebrachten neuen Geſetze;

3) hat die Geſetzgebungs-Kommiſſion die Aufgabe: ein neues Civil- und Criminal-Geſetzbuch auszuarbeiten.

In allen Unſern Provinzen ſollen Mitglieder dieſer Kommiſſion ſeyn, welche, bey Errichtung neuer Geſetze, die individuellen Verhältniſſe ihrer Provinz zu reſpiciren haben.

§. 6.

§. 6.

Regierungs=Kollegien.

Was nun die, für jede der einzelnen Provinzen anzuordnenden, Dikaſterien anlangt; ſo verordnen Wir in Anſehung der Regierungs-Kollegien, daß in ihren Geſchäfts-Kreiß gehören ſollen:

a) alle innere und auswärtige Hoheits=Sachen.
Als ein beſonderer Zweig der Hoheits=Sachen gehören hierher die Lehns-Sachen der Provinz, jedoch ausſchließlich der herrſchaftlichen Bauernlehen, welche in das Reſſort des Finanz=Kollegs gehören. Wegen der beſonderen Verhältniſſe Unſerer Fürſtlichen Familie ſollen auch alle, die gemeinſchaftliche Activ= und Paſſiv-Lehen Unſers Fürſtlichen Hauſes betreffende, Sachen, wie bisher, ungetrennt bleiben, und dem Regierungs=Kolleg der Provinz Starkenburg anvertraut ſeyn.

b) Die Kuratel über alle Kommunen, weltliche Korporationen und Stiftungen;

c) die ganze Landes=Polizei;
was jedoch von dieſen beiden Gegenſtänden in Forſt=Sachen einſchlägt, gehört vor die Forſt=Kollegien.

d) Die Sachen, bei denen die Directoren des Juſtiz= und Finanz=Kollegs, oder die Beiſitzer des Kirchen= und Schul=Raths, welche zugleich Mitglieder des Regierungs-Kollegs ſind, Anweiſung haben, oder es für nöthig halten, ſie vor das Regierungs-Kolleg zur Berathung zu bringen:

e) hat das Regierungs Kolleg die Direction, Inſpection und Viſitation der von ihm abhängenden Behörden. Dieſe ſind, außer den beſonderen Polizei=Beamten, auch alle übrige geiſt= und weltliche Staatsdiener der Provinz;

f) macht es Vorſchläge bei Beſetzung der von dieſem Kolleg abhängenden Stellen, wenn es nicht bloſe Juſtiz= Finanz= oder geiſtliche Stellen ſind, wo das einſchlagende Kolleg allein dem Miniſterium Vorſchläge macht. Wenn aber in einer Stelle mehrere Zweige der Staats=Verwaltung verbunden ſind; ſo gehört, nach geſchehener Vorberathung der einſchlagenden Dikaſterien, der endliche Antrag vor das Regierungs=Kolleg.

§. 7.

Juſtiz=Kollegien.

In den Geſchäfts=Kreiß der Juſtiz=Kollegien der verſchiedenen Provinzen gehört

A) die Beſorgung der Rechts=Pflege,
 1) in bürgerlichen Streitigkeiten,
  a) in ſchriftſäßigen Sachen in erſter Inſtanz,
  b) in amtsſäßigen Sachen in zweiter Inſtanz.
 Zu den bürgerlichen Rechts=Sachen gehören auch die Pupillen=Sachen. —
 2) in Straf=Sachen;
 Hier iſt das Juſtiz=Kolleg in allen Sachen, worin die Untergerichte nicht für ſich ſtrafen können, urtheilende Behörde. Die unterſuchenden Behörden, jedoch unter Direction des Juſtiz=Kollegs, ſind:

a) die

a) die peinlichen Gerichte in Anſehung der Special-Inquiſition bei größeren Verbrechen;
b) die Civil-Unter-Gerichte in Anſehung der General-Inquiſition, und auch der Special-Inquiſition bei geringeren Verbrechen;
c) die in peinlichen Fällen etwa beſonders angeordnet werdenden Commiſſionen.

Wenn gegen Straf-Erkenntniſſe der Civil-Untergerichte ein Rekurs ergriffen wird; ſo iſt das Provinzial-Juſtiz-Kolleg

α) Reviſions-Inſtanz, wenn das Erkenntniß zu körperlicher Züchtigung, oder mehr als achttägigen Arbeit oder Gefängniß-Strafe condemnirt, und durch weitere Vertheidigung beſſeres Recht geſucht wird;

β) Appellations-Inſtanz, wenn das Urtheil mehr als dreitägigen bürgerlichen Arreſt zuerkennt, und der Angeſchuldigte ſeine völlige Unſchuld darthun will.

B) In das Reſſort der Juſtiz-Kollegien gehört ferner:
die Direction, Inſpection und Viſitation der ihnen untergebenen Behörden der Provinz. Dieſe ſind:
a) das peinliche Gericht mit Allem, was dazu gehört;
b) ſämmtliche Civil-Untergerichte.

C) Endlich gehört in den Geſchäfts-Kreiß der Juſtiz-Kollegien
die Prüfung der neu angehenden Staatsdiener im Juſtiz-Fache, und der erſte Vorſchlag bei Beſezzung der Juſtizſtellen in der Provinz. Zu der Prüfung iſt jedoch ein ſtaatsrechtsgelehrtes Mitglied aus dem Regierungs-Kolleg zuzuziehen.

Zu Vermeidung aller Kolliſionen zwiſchen den Juſtiz-Kollegien und den übrigen Staats-Behörden, gilt die Regel:

"ſo oft Streit entſteht, oder die Frage iſt: ob der vorkommende Fall unter ein vorhandenes allgemeines oder ſpecielles Geſez ſubſumirt werden müſſe, oder nicht? — muß die Juſtiz-Behörde entſcheiden."

§. 8.

Finanz-Kollegien.

Der Geſchäfts-Kreiß der Finanz-Kollegien umfaßt:

A) Die Bewirtſchaftung der Staats-Einnahmen und Ausgaben.

In Anſehung der Einnahme gehört hieher:

1) das ganze Steuer-Weſen, mithin Alles, was die Erhebung und Rectification der directen und indirecten Steuern angeht;
2) die Adminiſtration der nuzbaren Regalien und der landesherrlichen Domainen, ausſchließlich jedoch derjenigen Gegenſtände, welche in das Forſtweſen einſchlagen und für das einſchlagende Forſt-Kolleg gehören.

In Anſehung der Ausgabe gehört vor die Finanz-Kollegien:
Alles, was zur Berichtigung der etatmäßigen Ausgaben in der Provinz gerechnet werden muß.

B) Zum Reſſort der Finanz-Kollegien gehört ferner:
die Direction, Inſpection und Viſitation der davon dependirenden Behörden.
Dieſe ſind:
1) die Provinzial-Kammer-Kaſſe und das darzu gehörige Perſonal;
2) die Rechnungs-Juſtificatur;
3) die Zoll-Beamten.

In Anſehung Unſerer alten Lande behält aber die Landſchreiberei, wegen der beſonderen Verhältniſſe und einiger gemeinſchaftlichen Berechnung, ihre bisherige Einrichtung, bis auf Unſere weitere Verordnung.
4) Die Stempel-Papier-Kaſſe;
5) die Berg-Hütten- und Salz-Beamten;
6) die Civil-Bau-Bedienten;
7) die Straßen- und Waſſer-Bau-Beamten;
8) die beim Steuer-Weſen angeſtellte Perſonen, alſo:
a) für die Rectification — die Steuer-Peräquatoren und Feldmeſſer;
b) für die Erhebung — die Contributions-Erheber, Trankſteuer- und Acciſe-Einnehmer ꝛc. Unter-Erheber der Verwilligungs-Gelder;
9) die Münz-Officianten;
10) alle Unter-Receptur-Behörden der Provinz.

Das Finanz-Kolleg hat das Recht, wegen Dienſtfehler der von ihm dependirenden Behörden, Strafen bis auf funfzig Thaler anzuſetzen, jedoch mit Vorbehalt des Rekurſes an die einſchlagende Juſtiz-Behörde. Bei Fällen, wo höhere Strafen eintreten, hat es die präparatoriſche Unterſuchung bis zur Suſpenſion, welche daſſelbe zwar proviſoriſch erkennen kann, alsdenn aber die Sache ohne Verzug an das einſchlagende Juſtiz-Kolleg abzugeben hat, welches ſofort die Unterſuchung in gehöriger Form vornehmen laſſen — zugleich aber auch an das Miniſterium von dem Vorgange berichtliche Anzeige machen muß.

C) Gehört vor das Finanz-Kolleg
die Prüfung aller neu angehenden Staats-Diener, die ſich dem ſtaatswirtſchaftlichen Fache widmen wollen; ſodann der erſte Vorſchlag bei Beſetzung der von dieſem Kolleg dependirenden Stellen.

D) In das Reſſort der Finanz-Kollegien gehört ferner:
die Beſorgung des Finanz-Rechnungs-Weſens der Provinz, mithin Alles, was zur Direction, Kontrolirung und Juſtificatur der Provinzial-Kammer-Kaſſe und der Unter-Recepturen gehört.

E) hat das Finanz-Kolleg die Leitung des Lehnweſens bei herrſchaftlichen Bauerlehen der Provinz.

§. 9.

Kirchen- und Schul-Rath.

In das Reſſort des Kirchen- und Schul-Raths gehört im Allgemeinen die Verwaltung aller ſtaatsrechtlichen Kirchen- und Schulſachen, in ſo weit nämlich ſolche, nach

nach der kirchlichen Verfaſſung des einen oder anderen Religions-Theiles, dem Landesherrn zuſteht.

Vor den Kirchen- und Schul-Rath gehört alſo:

1) Alles, was die Volksbildung betrift, und zwar

a) in Anſehung der proteſtantiſchen Kirche, alle kirchliche und Schul-Einrichtungen und deren Diſciplin; Prüfung aller neuangehenden Kirchen- und Schullehrer; Vorſchläge bei Dienſtbeſetzungen;

b) in Anſehung der katholiſchen Kirche, alle Schul-Einrichtungen, jedoch mit Vorbehalt der dem Biſchoff über den Religions-Unterricht zuſtehenden Befugniſſe; alle kirchliche Einrichtungen derſelben, in ſo fern ſolche auf den Staat oder die bürgerliche Ordnung der Dinge einige Einwirkung haben; Vorſchläge bei Dienſtbeſetzungen; Prüfung und Anordnung der Schullehrer und Ausübung der Landesherrlichen Patronat-Rechte.

2) Die Aufſicht und Direction der Verwaltung der Kirchen- und Schulfonds, und das ganze Rechnungs-Weſen über dieſe Gegenſtände.

3) Die Direction, Inſpection und Viſitation der ihm, nach obigen Beſtimmungen, untergegebenen Kirchen- Schul- und Rechnungs-Behörden.

4) Iſt dem Kirchen- und Schul-Rath anvertraut, die Handhabung der landesherrlichen Rechte über die in der Provinz beſtehenden Kirchen und religiöſen Gemeinden, und alle hier einſchlagende ſtaatsrechtliche Verhältniſſe. — Mit dem geiſtlichen Diſpenſations-Weſen iſt es dergeſtalt zu halten, daß Jeder ehe er bei der geiſtlichen Behörde ein Ehediſpens nachſucht, ſich vorderſamſt an dieſes Kolleg zu wenden hat. Dieſes muß alsdann unterſuchen, ob nicht ſelbſt die bürgerlichen Geſetze der ehelichen Verbindung Hinderniſſe in den Weg legen, und den Diſpenſation-Suchenden, erſt nach der Erörterung dieſer Vorfrage, an die geiſtliche Behörde verweißen. Darauf iſt aber das ad effectus civiles erforderliche placet regium vom Regierungs-Kolleg auszufertigen.

Auch werden beim Kirchen- und Schul-Rath die Rekurſe gegen Misbrauch der geiſtlichen Gewalt angebracht.

Dagegen

hat der Kirchen- und Schul-Rath mit gerichtlichen Sachen gar nichts zu thun. Alle Proceſſualien, welche die Konſiſtorien und Officialate bisher gehabt haben, werden entweder an die Untergerichte oder das Juſtiz-Kolleg verweißen. Nur die, nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche ausſchließlich zur geiſtlichen Gerichtsbarkeit gehörigen, Sachen bleiben dem Erkenntniſſe des Biſchofs oder ſeiner ſtellvertrettenden öffentlichen Behörde vorbehalten.

Das Officialat zu Werl und das General-Vicariat zu Arnsberg behalten, bis auf weitere geſezliche Abänderung, ihre bisherige Geſchäfts- und Wirkungs-Kreiße.

Bei den geiſtlichen Verhältniſſen, finden Wir Uns noch bewogen, insbeſondere zu bemerken, daß in allen Fällen auf den Kultus der verſchiedenen Religions-Partheien alle rechtliche Rückſicht zu nehmen und gegen denſelben nicht anzuſtoßen

zuſtoßen iſt. Zu dem Ende verordnen Wir, daß der Schul- und Kirchen-Rath des Herzogthums Weſtphalen, als einer katholiſchen Provinz, mit katholiſchen Mitgliedern beſezt ſeyn ſoll. Wegen Reſervation Unſers landesherrlichen juris circa ſacra und desfalls erforderlichen Beiſitzes eines proteſtantiſchen Mitglieds, werden Wir beſondere Verfügung erlaſſen.

Der Kirchen- und Schul-Rath des Fürſtenthums Starkenburg ſoll aus einer beſonderen proteſtantiſchen und einer beſondern katholiſchen Deputation beſtehen.

Im Oberfürſtenthum Heſſen ſoll dieſes Kolleg proteſtantiſch ſeyn; wegen der in dieſer Provinz befindlichen wenigen katholiſchen Gemeinden, ſoll indeſſen ein katholiſches Mitglied demſelben beigegeben werden, welches zugleich korreſpondirendes Mitglied der katholiſchen Deputation des Fürſtenthums Starkenburg iſt, und alle, auf die Religions-Grundſätze Bezug habende, Gegenſtände vor dieſe Deputation zu bringen hat.

§. 10.

In Anſehung der Forſt-Sachen iſt es folgendermaßen zu halten:

Das Oberforſt-Amt in Unſrer Reſidenz Darmſtadt bleibt, wie bisher, unter Unſerer unmittelbaren Direction, und behält ganz ſeine bisherige Einrichtung. Sein Wirkungskreiß umfaßt alle Unſere alten und neuen Lande, welche das Oberfürſtenthum Heſſen und das Fürſtenthum Starkenburg ausmachen.

Für das Herzogthum Weſtphalen wird aber, vor der Hand und bis auf Unſre weitere Verordnung, ein beſonderes Forſtkolleg angeordnet, welches in Anſehung aller Gegenſtände, die das eigentliche Forſt- Jagd- und Teich-Weſen betreffen, directe unter dem Ober-Forſt-Amt in Darmſtadt ſteht, und in dieſen Angelegenheiten dahin zu berichten und von demſelben die weitere Verfügungen zu erwarten hat.

In den Geſchäfts-Kreiß des Forſt-Kollegs in Weſtphalen gehört:

A) die obere Aufſicht über das ganze Förſtweſen der Provinz und die Leitung deſſelben zum Beßten des Staats, oder die forſteiliche Hoheit und Forſt-Polizei;

B) die Bewirthſchaftung Unſrer Domanial- und Mark-Waldungen und Teiche;

C) die Adminiſtration des Forſt- und Jagd-Regals;

D) die Kuratel über die Waldungen der Kommunen, Korporationen und Stiftungen.

Bei dieſen verſchiedenen Geſchäfts-Zweigen iſt dem Forſt-Kolleg die Beſtimmung der allgemeinen Grundſätze und Einrichtung einer guten Forſt-Verfaſſung und Forſtwirtſchaft, wie ſie die Verſchiedenheit der Individualität erfordert, überlaſſen. Den Ober-Forſtbedienten iſt aber der practiſche Forſthaushalt und die Ausführung der vom Forſtkolleg vorgeſchriebenen allgemeinen Grundſätze angewieſen.

§. 11.

Samt-Hof- Samt-Reviſions-Gericht. Collegium medicum. Debit-Kommiſſion. Landes-Univerſität.

Wegen der beſonderen gemeinſchaftlichen Verhältniſſe, bleiben das Samt-Hof- und das Samt-Reviſions-Gericht, wie bisher, beſtehen.

Auch

Auch behalten das Collegium medicum und die Debit-Kommiſſion vorläufig ihre bisherige Verfaſſung.

Wegen Unſerer Landes-Univerſität zu Gießen werden Wir demnächſt beſondere Verfügung erlaſſen.

§. 12.

Verbindung der Provinzial-Kollegien.

Bei den beſonderen Verhältniſſen der deutſchen Staats-Verfaſſung iſt es nicht wohl möglich, die Geſchäfts-Kreiße der öffentlichen Behörden ſo ſcharf abzutheilen, daß eine die andere ganz entbehren könnte; es bleiben vielmehr beſtändig Berührungs-Puncte, die eine fortdauernde Verbindung unter den verſchiedenen Staats-Behörden nothwendig machen.

Um dieſe Verbindung zu erhalten, verordnen Wir, daß in jeder Provinz die Directoren des Juſtiz- und Finanz-Kollegs beſtändige Mitglieder des Regierungs-Kollegs ſeyn ſollen; daß, wo es die Verhältniſſe erlauben, der Director des Regierungs-Kollegs zugleich den Kirchen- und Schul-Rath zu dirigiren haben ſoll, und daß einige Mitglieder des Regierungs-Kollegs beſtändige Mitglieder des Kirchen- und Schul-Raths, ſo wie auch des Forſt-Kollegs, ſind.

Auf dieſe Weiße ſind in allen Dikaſterien Mitglieder des Regierungs-Kollegs, durch welche dieſelben beſtändig von dem Geiſte der Verfügungen und Proceduren des Regierungs Kollegs, und nach Befinden von den poſitiven Maasregeln ſelbſt, benachrichtigt werden, wodurch Einheit und Zuſammen-Wirken nach einem gemeinſchaftlichen Zwecke erreicht werden kann.

Dagegen ſind im Regierungs-Kolleg Mitglieder aus allen Dikaſterien vereinigt.

So oft alſo Berührungs-Puncte mit den übrigen Zweigen der Staats-Verwaltung vorkommen, müſſen die einſchlagende Mitglieder das Nöthige, ſowohl im Regierungs-Kolleg, als in den übrigen Dikaſterien, ohne weiteres ſchriftliches Kommuniciren, wahren.

Sachen, welche einer gemeinſamen Berathung bedürfen, werden auf dieſe Weiße im Regierungs-Kolleg vorgetragen. Nach Befinden, beſonders bei techniſchen Sachen, kann auch der einſchlagende Referent eines andern Kollegs zur Berathung zugezogen, und in außerordentlichen Fällen können mehrere — und wohl auch ſämmtliche Räthe der verſchiedenen Dikaſterien der Provinz, zur gemeinſamen Berathſchlagung, vereinigt werden.

§. 13.

Verweißung auf beſondere Inſtructionen.

Wir haben hier nur im Allgemeinen die Geſchäfts-Kreiße der verſchiedenen oberen Staats-Behörden angegeben. Genauere Vorſchriften ſowohl hierüber, als über die Gränzen ihrer Reſponſabilität und über den Geſchäftsgang ſelbſt, werden Wir in beſondern Reglements und Inſtructionen ertheilen.

§. 14.

§. 14.
Untere Staats = Behörden.

So ſehr Wir gewünſcht hätten, auch wegen der unteren Staats = Behörden jezt gleich das Nöthige verfügen zu können; ſo muß doch dieſes, wegen mancherlei eintretender Schwierigkeiten, ſo lange anſtehen, bis die von Uns angeordneten Dikaſterien alle gehörig konſtituirt ſind.

Es behalten daher alle untere Staats = Behörden, bis auf Unſere demnächſt erfolgende weitere Verfügung, ihre bisherige Verfaſſung.

§. 15.
Ausführung der Organiſation.

Die von Uns für gut gefundene neue Organiſation des Miniſteriums ſoll mit dem 1ſten November 1803 ausgeführt werden, und dieſes höchſte Kolleg alsdann ſeine Geſchäfte vorgeſchriebener Maßen anfangen.

Die weitere vorgeſchriebene Einrichtung der verſchiedenen Dikaſterien ſoll aber mit dem 1ſten Jenner 1804 in Ausführung geſezt werden. Es ſollen daher mit dieſem Tage alle in Unſern alten Landen beſtandene, und in dieſem Edicte bei ihrer bisherigen Verfaſſung nicht beſonders belaſſene — ſo wie die für Unſere neuen Lande proviſoriſch angeordnete, Kollegien, Deputationen und Kommiſſionen aufhören. Dagegen haben alsdann die zu den angeordneten Dikaſterien ernannte Perſonen, nach den in dieſem Edicte ertheilten Vorſchriften und den beſonders erlaſſenen Inſtructionen, ſich ohnverzüglich zu konſtituiren, und die öffentlichen Geſchäfte, nach den bisherigen Geſezen und Formen, inſofern dieſelben nicht durch dieſe Unſere Verfügung abgeändert worden ſind, zu beſorgen.

Gegeben unter Unſerm geheimen Inſiegel. Auerbach, den 12ten October 1803.

(L. S.) Ludewig, L.

Lit. C.

Das erläuternde Organiſations = Patent vom 12ten October 1803.

Von Gottes Gnaden Ludewig X. Landgraf zu Heſſen, Herzog in Weſtphalen und Engern, Pfalzgraf bei Rhein, Fürſt zu Hersfeld und Starkenburg, Graf zu Arnsberg und des heiligen römiſchen Reichs Vorfechter zwiſchen Rhein und Weſer, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Iſenburg und Büdingen, Herr zu Friedberg und Wimpfen ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar in dem heute erlaſſenen Organiſations = Edicte, allgemeine Vorſchriften über den Geſchäfts = Kreiß der verſchiedenen Dikaſterien ertheilt; um indeſſen dieſe Vorſchriften, ſo wie den Geſchäftsgang ſelbſt, genauer zu beſtimmen, und zugleich den Reſponſabilitäts = Kreiß der angeordneten Collegien anzugeben — finden Wir für nöthig, als Zuſatz zu dem Organiſations = Edicte und als beſondere Inſtruction für ſämmtliche Dikaſterien Folgendes zu verordnen:

§. 1.

§. 1.

Geheimes Miniſterium.

Ueber die innere Einrichtung Unſeres Geheimen Raths-Kollegs und den Geſchäfts-gang bei demſelben ertheilen Wir hiermit folgende beſondere Vorſchriften.

In den Geſchäfts-Kreiß des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten gehören, auſſer den im Organiſations-Edicte im Allgemeinen angegebenen Gegenſtänden, insbeſondere auch folgende Sachen:

a) Anſtellung und Inſtruction des ganzen Geſandtſchafts-Perſonals;

b) Führung der Korreſpondenz mit dieſem ſowohl, als mit auswärtigen Höfen, ihren Miniſtern ꝛc. ꝛc.

c) Unterhandlung und Abſchließung der Verträge mit fremden Staaten;

d) alle active und paſſive Staats-Prätenſionen;

e) alle Gegenſtände, welche Unſere Gerechtſame auſſer Landes — oder Gerechtſame anderer Reichsſtände im Lande betreffen;

f) Reichs- und Kreiß-Angelegenheiten.

Zu einiger näheren Beſtimmung des Geſchäfts-Kreißes des Miniſteriums des Innern verfügen Wir gnädigſt, daß vor daſſelbe insbeſondere gehören:

a) die Aufſicht über alle hohe und niedere Gerichtshöfe, Juſtiz- und Polizei-Beamten und ihre Subalternen;

b) Dienſt-Entlaſſung und Beſetzung bei allen Juſtiz- und Polizei-Aemtern;

c) Verfaſſung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes;

d) Rekurſe über verzögerte und verweigerte Juſtiz;

e) Insbeſondere noch in Criminalſachen die Rekurſe über die Frage: ob Begnadigungs-Gründe eintretten?

f) Verleihung der auf den Civil-Zuſtand Bezug habenden Rechte und Privilegien, als: Moratorien, Conſens zu Veräuſſerungen von Familien-Fideicommiſſen, Legitimationen unehelicher Geburten ꝛc. ꝛc.

g) Aufnahme der Advokaten und Notarien;

h) Aufſicht über die Straf- Sicherheits- und Beſſerungs-Anſtalten;

i) Alles, was zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, der guten Ordnung, Reinlichkeit und Bequemlichkeit im Staate gehört;

k) das ganze Medicinalweſen;

l) Beförderung der Nahrungszweige, als des Ackerbau's, der Viehzucht, Handwerker, Fabriken, Manufakturen und des Handels;

m) Das Credit- und Hypotheken-Weſen;

n) Vorſorge für Nothfälle, als Feuer-Anſtalten, Armen-Weſen, Hospitäler, Arbeitshäuſer ꝛc.

o) alle Gegenſtände der Volksbildung, alſo:

α) Aufſicht und Direction über alle Kirchen- und Schul-Inſtitute, mit Einſchluß ihres Oeconomici;

β) Beſetzung aller Kirchen- und Schul-Stellen;

γ) Aufſicht auf literäriſche Gegenſtände überhaupt;

p) Die Handhabung der landesherrlichen Rechte über die verſchiedenen im Staate beſtehenden Kirchen, ſo wie überhaupt alle hierauf Bezug habende ſtaatsrechtliche Verhältniſſe;

q) das Activ- und Paſſiv-Lehnsweſen.

In das Ressort des Finanz-Miniſteriums gehört, auſſer den im Organiſations-Edicte beſtimmten Gegenſtänden, überhaupt die oberſte Leitung aller in das Departement der Finanz-Kollegien verwieſenen Sachen, in ſo fern ſolche nicht ausdrücklich einem andern Miniſterium übertragen ſind. Es gehört alſo auch in dieſes Ressort die Entlaſſung, Anſtellung und Inſtruction aller Kameraldiener.

Was den Geſchäftsgang bei dem Miniſterium anlangt; ſo ſollen dabei, zu Beförderung und zweckmäſiger Beſorgung der Sachen und Geſchäfte, folgende Einrichtungen Statt haben.

1) Alle einlaufende exhibita werden in das protocollum rerum exhibitarum eingetragen, und nach den verſchiedenen Departements diſtribuirt. Bei Sachen, welche ſchon im Laufe ſind, beſorgt der Geheime Archivarius die Diſtribution kurzer Hand; bei neuen Sachen beſorgen, abwechſelnd, jedesmal zwei Referendarien mit dem Geheimen Archivarius die Diſtribution und verſammeln ſich zu dem Ende jeden Tag auſſer der Seſſionszeit. Die verſiegelt eingelaufene Sachen werden, wenn ſie nicht an ein beſonderes Departement addreſſirt ſind, alsdann auch erbrochen.

2) In den verſchiedenen Departements werden alle Sachen von dem einſchlagenden Miniſter und Referendarien ausſchlieſſend ſo lange beſorgt, als die Sache zur endlichen Berathung und Beſchlieſſung blos vorbereitet wird; auch werden von denſelben ausſchlieſſend die Gegenſtände beſorgt, welche zur bloſen Ausführung gemeinſam gefaßter Beſchlüſſe gehören.

Ueber dieſe Sachen führt der Sekretär des Departements ein Protocoll, worin, unter fortlaufend numerirten Paragraphen der Inhalt des Exhibiti oder der Veranlaſſung ſummariſch bemerkt, und der Beſchluß ebenfalls ſummariſch angegeben ſeyn muß. Dieſes Protocoll wird in der nächſten Sitzung den übrigen Mitgliedern des Geheimen Raths-Kollegs zur Einſicht vorgelegt, damit dieſelben immer in der zuſammenhängenden Kenntniß der Geſchäfte bleiben.

Ueber dieſe Protocolle ſind Uns jeden Monat Tabellen vorzulegen. Dieſe Protocolle heiſſen Special-Konferenz-Protocolle, und über jede ausſchlieſſende oder Special-Konferenz eines Departements werden ſie dergeſtalt geführt, daß jedes ein beſonderes Heft ausmacht, und auf dieſe Art deſto leichter und ohne Stöhrung des Geſchäfts gebraucht werden kann.

Dieſe Hefte werden fortlaufend numerirt.

Der Sekretaire des Departements hat dafür zu ſorgen, daß die auf dieſe Weiſe gefaßten Beſchlüſſe in dem protocollo rerum exhibitarum jedesmal bemerkt werden.

Die

Die Koncepte der auf dieſe Art gefaßten Beſchlüſſe werden blos von dem einſchlagenden Miniſter und Referendarien ſignirt, die Expeditionen ins Land blos vom Geheimen Referendarius — auswärtige Expeditionen aber vom Miniſter ſelbſt unterſchrieben, jedesmal unter Kontraſignirung des Sekretärs.

3) Sachen, welche gehörig vorbereitet ſind, oder keiner weitern Vorbereitung bedürfen, kommen in den ordentlichen gemeinſchaftlichen Geheimen-Rathsſitzungen vor.

Dieſe werden wöchentlich zweimal gehalten. Auf die übrigen Tage in der Woche ſind die Special-Konferenzen der verſchiedenen Departements zu verlegen.

In den gemeinſchaftlichen Geheimen-Rathsſitzungen tragen der einſchlagende Referendarius, oder der Miniſter ſelbſt, vor. Der Referendarius des Departements hat dabei votum consultativum, die übrigen Referendarien haben kein votum, wenn ſie dazu nicht ausdrücklich aufgefordert werden.

Wenn durch Abweſenheit eines Miniſters paria entſtehen; ſo iſt das votum des einſchlagenden Referendärs ebenfalls entſcheidend.

Ueber jede gemeinſchaftliche Sitzung wird ein General-Konferenz-Protocoll von dem hebdomadario perpetuo geführt, worin die Gegenſtände der Berathung ſowohl, als die Beſchlüſſe, ſummariſch enthalten ſeyn müſſen.

Die Beſchlüſſe müſſen entweder vom Miniſter ſelbſt, oder vom Geheimen Referendär aufgeſezt — oder dem Sekretaire dictirt ſeyn.

Nach jeder Seſſion wird eine Abſchriſt dieſes Protocolls Uns vorgelegt, und in dem protocollo rerum exhibitarum das Nöthige bemerkt.

4) In Sachen, worin das Geheime-Raths-Kolleg nicht für ſich beſchließen kann, als wohin alle geſezliche Beſtimmungen, Sachen wozu das placitum regium erforderlich iſt, und andere wichtige Landes-Angelegenheiten gehören, wird an Uns ein ſchriftliches votum, nach Art des bisherigen Kabinets-Protocolls, erſtattet, oder in beſonderen und eilenden Fällen durch den Miniſter oder den Referendarius Uns mündlich referirt.

5) Auſſerordentliche Sitzungen werden auf Unſern Befehl, oder in dringenden Fällen auf motivirten Vorſchlag der Mitglieder des Geheimen Raths-Kollegs, veranlaßt.

6) Die Koncepte der gemeinſamen Beſchlüſſe werden von dem Referenten und wenigſtens noch zwei Miniſtern oder Referendarien ſignirt, die Expeditionen werden aber in den Departements beſorgt.

7) In Fällen, wo eine Sache in zwei verſchiedene Departements einſchlägt, müſſen, vor der endlichen Berathung, dem miteinſchlagenden Departement die Acten mitgetheilt, oder, nach Befinden, die Sache durch das Zuſammentretten der beiden Departements präparirt werden.

8) Zu zweckmäſſiger Beförderung und Vereinfachung der Geſchäfte iſt es nothwendig, daß die Schreibſtube unzertrennt bleibt. Der Sekretaire des Departements ſtellt dem Botenmeiſter die Expedienden, mit einem Verzeichniſſe der Numern und der Bemerkung, welche etwa vorzüglich Eile haben, und alſo zuerſt expedirt werden müſſen, zu; der Botenmeiſter beſorgt, unter den nöthigen Annotationen im Botenmeiſterei-Protocoll, die Abſchriſten, und ſchickt ſie mit dem erhaltenen Verzeichniſſe wieder ins De-

partement,

partement, wo die Unterſchriften vorgenommen, der Botenmeiſterei wieder zur Ausfertigung übergeben, und von dieſer, nach endlicher Beſorgung, die Acten in die kurrente Geheime Regiſtratur gegeben werden.

In dringenden und beſonderen Fällen können jedoch die, jedem Departement zugetheilten, Kanzelliſten auch unmittelbar im Departement gebraucht werden.

9) Aus dem eben angeführten Grunde, nämlich um die Geſchäfte zu befördern und zu vereinfachen, muß auch die Geheime Regiſtratur zuſammen und nicht nach den verſchiedenen Departements getrennt ſeyn, wodurch auch die Kontrolirung zwiſchen dem protocollo rerum exhibitarum, dem Botenmeiſterei-Protocoll und den Annotationen der Regiſtratur, ſehr erleichtert wird.

Ueber die mit dem Geheimen Raths-Kolleg verbundene Ober-Rechnungs-Juſtifikatur, ſo wie über den Geſchäftskreis der General-Kaſſe, ertheilen Wir nachfolgende beſondere Vorſchriften.

General-Kaſſe.

Der Geſchäfts Kreiß der General-Kaſſe beſteht:

a) In Anſehung der Einnahme darin, daß von den Kammer-Kaſſen der verſchiedenen Provinzen die etatmäſigen Summen und die Ueberſchüſſe eingeſchickt — und eben ſo wie die aufferordentliche Fonds, die Wir zu Unſerer General-Kaſſe anweiſen, von derſelben gehörig vereinnahmt und verrechnet werden.

b) In Anſehung der Ausgabe gehört in das Reſſort der General-Kaſſe:

1) Die Berichtigung der Reichs- und Kreiß-Steuern,

2) des Militär-Etats,

3) der Fürſtl. Handgelder und Deputate,

4) der Ausgaben für den Hof,

5) der Beſoldungen der auswärtigen Dienerſchaft und derjenigen Staatsdiener, welche nicht für die einzelne Provinzen — ſondern für das ganze Land beſtellt ſind,

6) Das Kammer-Schulden-Weſen, mit Ausſchluß der älteren Kammer-Schulden, welche die Debit-Kommiſſion, jedoch unter Direction des Miniſteriums, zu beſorgen hat.

Auſſer den etatmäßigen und ein für alle Mahl angewieſenen Summen, darf die General-Kaſſe keine Ausgaben machen, wenn ſie dazu nicht von Uns ſelbſt ſchriftliche Anweiſung hat.

Mit dem Schluſſe eines jeden Monats iſt Uns ein General-Kaſſen-Rechnungs-Extract, mit den etwa nöthigen Bemerkungen, vorzulegen. Demſelben iſt zugleich ein Probabilitäts-Anſchlag über Finanz-Bedürfniß und Mittel für den nächſten Monat beizulegen.

Wenn von den Finanz-Kollegien der verſchiedenen Provinzen die Probabilitäts-Anſchläge über Finanz-Bedürfniſſe und Mittel für das ganze Jahr eingeſchickt worden ſind; ſo hat die General-Kaſſe, mit Rückſicht auf die Provinzial-Anſchläge, ebenfalls einen ſolchen allgemeinen Probabilitäts-Anſchlag Uns zu übergeben.

Alle

Alle Quittungen, welche von der General-Kaſſe ertheilt werden, müſſen nothwendig von dem Kontroleur der General-Kaſſe, nachdem er ſie in die Kontrole eingetragen, viſirt ſeyn.

Im Uebrigen behält die General-Kaſſe ihre bisherige Einrichtung, und ſtehet directe unter Uns.

Ober-Rechnungs-Juſtifikatur.

Der Geſchäfts-Kreiß der Ober-Rechnungs-Juſtifikatur iſt folgender:

1) Die Provinzial-Finanz-Kollegien haben die Provinzial-Kammer-Kaſſen-Rechnung, ſo wie die Rechnungen der ſämtlichen Unter-Recepturen der Provinz, mit den Monitis, deren Beantwortung und dem projectirten Rechnungs-Abſchluſſe, an die Ober-Rechnungs-Juſtifikatur einzuſenden. Dieſe hat ſodann das Projekt des Abſchluſſes, mithin auch die ganze Rechnung ſelbſt, nochmals zu prüfen, und die Rechnung, mit den nöthigen Bemerkungen, an das Provinzial-Finanz-Kolleg zum wirklichen endlichen Abſchluſſe zurückzuſenden.

2) Die Ober-Rechnungs-Juſtifikatur hat dafür zu ſorgen, daß alle Rechnungen auf einen gleichförmigen Fuß eingerichtet, die nöthigen Etats daraus verfertigt und in General-Etats gebracht werden.

3) Hat dieſelbe, nach Anweiſung des Miniſteriums, die General-Kaſſen-Rechnung zu juſtificiren.

4) Hat ſie darauf zu ſehen, daß ſämmtliche Rechnungen zu der vorgeſchriebenen Zeit geſtellt und abgehört werden.

Uebrigens hat die Ober-Rechnungs-Juſtifikatur ſowohl als das Perſonal der General-Kaſſe, beim Miniſterium, in Verfertigung der ſtatiſtiſchen Ueberſichten und der ſonſt erforderlichen Etats, die nöthige Aſſiſtenz zu leiſten.

§. 2.

Ober-Appellations-Gericht.

In Anſehung des Ober-Appellations-Gerichts finden Wir, auſſer dem, was in dem allgemeinen Organiſations-Edicte enthalten iſt, nichts weiter zu verordnen für nöthig, als dieſes, daß der Director dieſes Tribunals die beſondere Obliegenheit hat, mit dem Schluße eines jeden Quartals eine, nach den verſchiedenen Provinzen und Gerichts-Bezirken eingerichtete, Tabelle über alle beim Ober-Appellations-Gericht eingeführte, laufende und abgeurtheilte Civil- und Criminal-Prozeſſe, dem Miniſterium — und durch daſſelbe Uns ſelbſt vorzulegen.

§. 3.

Geſezgebungs-Commiſſion.

Eben ſo iſt bei der Geſezgebungs-Kommiſſion weiter nichts zu erinnern, als, daß dieſelbe das Recht hat, mit Vorwiſſen und Genehmigung des Miniſteriums des Innern, einzelnen Mitgliedern die Ausarbeitung einzelner Materien der neuen Geſezgebung zu übertragen; ſo wie ihr überhaupt frei ſteht, in allen Fällen über einzelne Materien, be-

ſonders

ſonders aber bei techniſchen Gegenſtänden, die dazu geeigneten Staatsdiener zum Gutachten aufzufordern.

Beim Civil-Geſezbuch und deſſen Entwerfung ſoll übrigens auf das preuſſiſche Geſezbuch vorzüglich Rückſicht genommen werden.

§. 4.
Regierungskollegien.

Ueber dasjenige, was in dem Organiſations-Edicte von dem Geſchäfts-Kreiße der Regierungs-Kollegien der verſchiedenen Provinzen geſagt iſt, machen Wir folgende genauere Beſtimmungen:

I) Zu den innern Hoheits-Sachen der Provinzen gehören: die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der verſchiedenen Stände, nämlich der Bauern, Bürger, des Adels und der Ausmärker; insbeſondere auch die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Landſtände, alſo auch die Aufſicht und Direction des landſtändiſchen Rechnungsweſens, in ſofern ſolches Unſeren beſonderen Kommiſſarien nicht ausſchließlich zur Inſpection angewieſen iſt; die Handhabung Unſerer Hoheitsrechte gegen dieſe verſchiedene Stände, in Anſehung der Berechtigungen, die ſie als Corpus — oder einzeln haben und prätendiren.

Zu den innern Hoheits-Sachen gehört auch die Reception und Dimiſſion der Unterthanen.

In Unſern alten Landen iſt dieſelbe zwar bisher von Unſerm Miniſterium beſorgt worden; damit aber daſſelbe mit Dingen, welche nach einmal feſtgeſetzten Normen behandelt werden, ſeine Zeit nicht verliert: ſo verfügen Wir über dieſen Gegenſtand Folgendes:

a) das Provinzial-Regierungs-Kolleg beſorgt die Receptionen und Dimiſſionen der Unterthanen, ſo lange es innerhalb der Gränzen der Normative bleibt, welche über Receptions- und Dimiſſionsfähigkeit, die dabei zu beobachtenden Formen, zu leiſtenden Abgaben ꝛc. vorhanden ſind, oder noch als geſezliche Vorſchriften ertheilt werden.

b) Sobald auf eine oder die andere Weiſe von den geſetzlichen Normen eine Ausnahme gemacht werden ſoll, iſt an das Miniſterium zu berichten.

c) Mit dem Schluſſe des Jahrs muß, nach Ordnung der verſchiedenen Aemter und Gerichts-Bezirke, eine tabellariſche Ueberſicht der neu angenommenen und abgezogenen Unterthanen, an das Miniſterium eingeſchickt werden. Dieſe Ueberſicht muß zugleich Auskunft über Stand, Gewerbszweig, Vermögen und dergleichen enthalten. — Wegen der neuen Unterthanen muß bemerkt ſeyn: ob ſie Eingebohrne oder Ausländer ſind? — wegen der Abziehenden, ob ſie leibeigen ſind, oder nicht? — wohin ſie auswandern? — nebſt gewiſſer oder probabler Urſachen der Auswanderung.

d) Wegen der abziehenden Leibeigenen iſt insbeſondere ſich mit dem Finanz-Kolleg zu benehmen, ſo wie überhaupt wegen der Ein- und Abzugsgelder und deren Verrechnung, das Nöthige dergeſtalt zu wahren iſt, daß zwar das Regierugs-Kolleg die Ausfertigung macht, dieſelbe aber an den Kontroleur beim Finanz-Kolleg gegeben werden muß, damit derſelbe das Nöthige in der Kontrole bemerkt und die Ausfertigung viſirt, ohne welches dieſelbe nicht abgehen darf.

e) In

e) In Anſehung der zu Kriegsdienſten verbundenen Perſonen, ſind die Vorſchriften der Militairgeſetze pünktlich zu beobachten, und iſt gegen dieſelben nicht anzuſtoßen.

Zu den auswärtigen Hoheitsſachen gehören vorzüglich: Gränzſtreitigkeiten und überhaupt die Aufrechthaltung Unſerer Territorial- und übrigen Rechte, z. B. der Würde und des Rangs.

Die Regeln, welche hier den Reſponſabilitäts-Kreiß beſtimmen, ſind folgende:

1) In Sachen, welche ihre feſte Beſtimmung haben, procedirt das Kolleg für ſich und ſucht durch alle zweckmäßige erlaubte Mittel Unſere landesherrlichen Rechte aufrecht zu erhalten. Von dem Vorfalle aber und von dem Erfolg wird dem Miniſterium, nach Befinden der Wichtigkeit, Anzeige gemacht.

2) In Sachen, worüber keine feſte Beſtimmungen vorhanden ſind, oder worüber wohl gar Streit obwaltet, kann daſſelbe zwar in Fällen, welche keinen Verzug leiden, procediren; allein es hat alsdann nicht auſſer Acht zu laſſen, daß es zwar Unſern Gerechtſamen nichts vergebe, aber auch nichts vornehme, was mit Recht und Billigkeit nicht beſtehen kann. Beſonders ſind in ſolchen Fällen die Regeln einer guten Diplomatie zu beobachten, und durch feines humanes Benehmens friedliche und freundſchaftliche Verhältniſſe zu befördern.

Von Allem, was auf dieſe Weiſe geſchieht, muß aber ſogleich an das Miniſterium Bericht erſtattet und Verhaltungsbefehl eingeholt werden.

3) Bei allen wichtigen Abänderungen, Gränzberichtungen, oder wohl gar Abtretungen von Land- und andern Gerechtſamen, verſteht es ſich von ſelbſt, daß darin das Regierungs-Kolleg nichts für ſich allein thun kann.

II) Die Kuratel über Kommunen und Korporationen beſteht in der Aufſicht und Direction über die Verwaltung des Vermögens der Kommunen und weltlichen Körperſchaften und Stiftungen, nebſt der Reviſion der darüber aufzuſtellenden Rechnungen.

Hierher gehört auch die Inſpection und Viſitation der adlichen Stifter und Samt-Hoſpitalien in Heſſen, welche, wegen Konnexität der Sache, vorläufig, wie bisher, bei der Regierung der Provinz Starkenburrg zu Darmſtadt bleiben ſollen.

Die Kuratel über das Forſt-Komunalweſen gehört aber in das Reſſort der einſchlagenden Forſt-Kollegien.

III) Die Gegenſtände der Landes-Polizei ſind:

a) das ganze Medicinalweſen;

b) Beförderung der verſchiedenen Nahrungszweige, als des Ackerbau's, der Viehzucht, der Manufacturen und Fabriken, und des Handels;

c) das Credit- und Hypothecken-Weſen;

d) alle Anſtalten zur öffentlichen Sicherheit und Bequemlichkeit, mithin auch das Kommunal-Civil- und Straßen-Bauweſen. — Heerſtraßen und Waſſerbau ſind dem Finanz-Kolleg zur Beſorgung überwieſen. —

e) Vorſorge für Nothfälle, als Fruchtſperr- und Magazins-Sachen, das Armweſen, Feuer-Anſtalten, Hoſpitäler und Irrenhäuſer, Arbeits- und Beſſerungs-Anſtalten.

In

In allen dieſen Sachen hat das Kolleg an die beſtehenden geſezlichen Normen, jedoch vorzüglich mehr an den Geiſt, als an die Worte des Geſezes, ſich zu halten.

Es kann für ſich Reglements machen, welche aber nichts weiter, als detaillirte Anwendung vorhandener allgemeinen und ſpeciellen Geſeze auf die individuelle Verhältniſſe der Provinz, enthalten dürfen. Ueber wirklich neue Geſeze hat es blos Vorſchläge an das Miniſterium zu machen.

Ferner hat das Regierungs-Kolleg nicht auſſer der Acht zu laſſen, daß es nicht richterliche Behörde iſt, und daß daher, ſobald richterliche Entſcheidung erforderlich iſt, die Sache, zur Wahrung der rechtlichen Formen, an das Juſtiz-Kolleg abgegeben werden muß.

In dringenden Fällen kann dieſes Kolleg die Polizei-Verfügungen mit Konfiscation, oder Erſaz des Werthes, ſanciren und überdies Geldſtrafen bis auf hundert Gulden, oder gleichkommende körperliche Strafen, androhen und vollziehen. Es iſt aber zu dergleichen Maaßregeln ſogleich um Unſere Genehmigung an das Miniſterium zu berichten.

IV) In Anſehung der Straf-Gewalt bei Dienſtfehlern der von dieſem Kolleg dependirenden Behörden, ſoll es eben ſo gehalten werden, wie im Organiſations-Edicte in Anſehung des Finanz-Kollegs verordnet iſt.

§. 5.

Juſtiz-Kollegien.

Zu genauerer Beſtimmung des Geſchäfts-Kreißes der Juſtiz-Kollegien verordnen Wir,

A) daß die Fälle, in welchen die Untergerichte nicht blos unterſuchende, ſondern auch urtheilende Behörden ſind, folgende ſeyn ſollen:

1) alle bürgerliche und polizeiliche Vergehen, wenn auf dieſe lezte nicht eine Zuchthaus — oder noch höhere Strafe geſezt iſt, als in welchem Falle das Juſtiz-Kolleg das Urtheil zu fällen hat;

2) alle gemeine Schmähungen oder wörtliche Injurien;

3) alle Thätlichkeiten, oder Real-Injurien, ſo lange ſie keine ſolche körperliche Verlezung zur Folge haben, welche zu ihrer Heilung einen Arzt oder Wundarzt erfordert. — Alle Verlezungen des Kopfs, der Bruſt und des Unterleibs ſind ſolche, worüber der Richter jedes Mahl den Wundarzt, oder, nach Befinden, den Arzt ſelbſt, mit Gutachten zu hören hat, um zu wiſſen, ob zur Heilung ärztliche oder wundärztliche Hülfe nothwendig ſey. In Anſehung der Verlezungen an den übrigen Theilen des Körpers, wird es dem Ermeſſen des Richters überlaſſen.

4) Alle Defraudationen oder Unterſchleife gegen gewiſſe — durch beſondere geſezliche Verordnungen ſancirte Herrſchaftliche-Gemeinds- oder Privatberechtigungen, in ſo fern auf ſie eine durch ein allgemeines Geſez, oder im Berechtigungs-Patente ausgedruckte — und nicht auf Zuchthaus anſteigende Strafe geſezt iſt.

5) Alle Betrügereien und Verfälſchungen, worauf nicht über vierwöchentliche Arbeit oder eine derſelben gleichkommede Strafe geſezt iſt.

6) Alle

6) Alle kleine, erſte und zweite, nicht qualificirte, Diebſtähle.

7) Folgende Unzuchts-Fälle:

a) alle erſte und zweite Unzuchten;

b) frühe Beiſchlafs-Fälle;

c) alle erſte Ehebruchs-Fälle.

B) Ueber ſchriftſäßige Perſonen haben die Untergerichte auch in Straf-Sachen, der Regel nach, keine Gerichtsbarkeit. Ausgenommen ſind jedoch hiervon:

a) alle Polizei-Sachen, als in welchen Jedermann den Untergerichten, als Polizei-Richtern, untergeben iſt;

b) alle Sachen, wo den Untergerichten ſonſt beſonderer oder allgemeiner Auftrag gegeben wird.

Das verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß auch gegen ſchriftſäßige Perſonen in Anſehung der Unterſuchung und Allem, was dazu gehört, die Untergerichte in allen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die zuſtändige Behörde ſind. Jedoch haben dieſelben dem Juſtiz-Kolleg gleich beim Anfange der Unterſuchung berichtliche Anzeige davon zu machen.

Zu Beförderung der Geſchäfte und um eine Ueberſicht darüber zu haben, auch um anderer wichtigen Reſultate willen, verordnen Wir, daß die Juſtiz-Kollegien nicht nur, wie bisher, mit dem Schluſſe eines jeden Quartals die herkömmlichen Urtheil- und Beſcheids-Tabellen, nach der Ordnung der Referenten, ſodann die Stockhaus-Tabellen einſenden, ſondern es ſoll auch in Zukunft, mit dem Ablauf eines jeden Quartals, ein, nach den Gerichts-Bezirken eingerichtetes, Verzeichniß der bei dem Juſtiz Kolleg abgeurtheilten Civil Sachen und der Resp. eingeführten und abgeſchlagenen Appellationen an das Miniſterium eingeſchickt werden. Eben ſo ſoll ein Verzeichniß über die Straf-Sachen eingeſendet werden, wobei zugleich die Thäter, Verbrecher und Strafen bemerkt ſeyn müſſen.

Dergleichen Verzeichniſſe ſollen auch die Untergerichte einſenden, welche alsdann vom Juſtiz-Kolleg mit einer General-Ueberſicht an das Miniſterium einzuſchicken ſind.

Wenn beim Juſtiz-Kolleg Sachen vorkommen, zu deren Beurtheilung beſondere techniſche Kenntniſſe erfordert werden; ſo iſt dabei ein ſachverſtändiger Rath aus dem Finanz- oder Regierungs-Kolleg zuzuziehen.

§. 6.

Finanz-Kollegien.

Zu demjenigen, was in dem allgemeinen Organiſations-Edicte in Anſehung der Finanz-Kollegien verordnet worden iſt, fügen Wir weiter an:

A) Beim Steuer-Weſen bleibt die Konkurrenz der Landſtände, bei Erhebung der Verwilligungs-Gelder, vorläufig und bis auf andere Einrichtungen, auf dem bisherigen Fuße. Mithin werden in Unſern alten Landen dieſe Gelder nicht vom Finanz-Kolleg, ſondern von Unſern Obereinnehmerei-Kommiſſarien zur Erhebung ausgeſchrieben, und die Ober-Einnehmer von den Landſtänden vorgeſchlagen.

Wegen Weſtphalen werden Wir über dieſen Punkt demnächſt beſondere Verfügung erlaſſen.

Alles, was ſonſt die Direction der Erhebung betrift, gehört vor das Finanz-Kolleg. Namentlich hat daſſelbe auch in Anſehung der Kontribution Alles zu beſorgen, was ſonſt in das Reſſort des Kriegs-Kollegs gehörte.

Was die Rectifikation des Steuer-Weſens anlangt; ſo hat das Finanz-Kolleg dieſelbe nach den einmal feſtgeſezten Normen zu beſorgen. Abweichungen von dieſen Normen kann es nicht für ſich machen, ſondern darf darüber blos Vorſtellungen an das Miniſterium erſtatten.

Um feſte Normen und die Haupt-Rectification des Steuer-Fußes durch Landes-Vermeſſung vorzunehmen, werden Wir eine beſondere, aus ſtaatsrechts- und ſtaatswirthſchaftsgelehrten Räthen beſtehende, Kommiſſion ernennen.

Iſt dieſe Haupt-Rectification geſchehen, ſo iſt es die Obliegenheit des Finanz-Kollegs, dafür zu ſorgen:

daß der rectificirte Steuer-Fuß in ſtrenger Ordnung erhalten, mithin Flur- und Steuer-Bücher mit Pünktlichkeit, nach uniformer Vorſchrift, geführt, das Ab- und Zuſchreiben beſorgt, die neuen Zugänge gehörig vermeſſen und eingetragen, die Abſchäzung der Güterſtücke richtig beſorgt und die Grenzen der einzelnen Güterſtücke, Diſtricte und Gemarkungen unter berichtigender Aufſicht gehalten werden. — Ueber die vorgefallene Veränderungen, Ab- und Zugänge des Steuer-Kapitals, ſind dem Miniſteriuum jedes Jahr tabellariſche Etats vorzulegen.

B) Zur Adminiſtration der nuzbaren Regalien gehört:

Zoll- und Mauth, Geleit- Poſt- und Straſenbau-Weſen; Waſſer- Berg- Salz- Münz- und Neurott- Zehnten-Regal; Einnahme von Zünften, einſchließlich der Leitung des Zunftweſens; Monopolien und andere Konceſſionen, Juden-Schuz-Ertheilung; Ein- und Abzugs-Geld, fiskaliſche Einnahmen an Geldſtrafen und Konfiskationen, Lehens-Nuzungen, Sporteln ꝛc.

Das Forſt- und Jagd-Regal gehört nur in Anſehung des Rechnungs-Weſens in das Reſſort des Finanz-Kollegs, indem die Adminiſtration dieſes Regals vor das Forſt-Kolleg gehört.

Alle Militair-Konceßionen, Diſpenſationen und Konfiscationen gehören in den Geſchäfts-Kreiß des Kriegs-Kollegs, ſo wie alle daher entſtehende Revenüen nicht in die Kammer-Kaſſe flieſſen, ſondern unmittelbar zur Kriegs-Kaſſe gezogen werden.

Bei Adminiſtration der Regalien gilt als allgemeine Regel:

daß das Finanz-Kolleg Alles beſorgt, was zur Verwaltung und Verbeſſerung der Regalien gehört.

Wenn, zur Verbeſſerung der Adminiſtration, Regulative gemacht werden, welche nichts enthalten, als eine weitere Ausführung und detaillirtere Anwendung bereits vorhandener geſezlichen Normen, indeſſen doch für die ganze Provinz verbindlich ſeyn ſollen: ſo ſind ſolche Regulative zuerſt, durch den Direktor des Finanz-Kollegs, im Regierungs-Kolleg vorzutragen und deſſen Beiſtimmung nöthig.

Auch

Auch ſind dergleichen Regulative alsdann im Nahmen des Regierungs-Kollegs zu erlaſſen und auszufertigen.

Sachen, welche einer wirklich neuen Geſezgebung bedürfen, ſind an das Miniſterium einzuberichten.

Bei Diſpenſationen und Konceßionen gilt die Regel:

"daß das Finanz-Kolleg ganz allein für ſich, und ohne Anfrage bei dem Miniſterium, handelt, ſo lange es innerhalb der Gränzen der einmal angenommenen Normative bleibt."

Alle dergleichen Fälle, worüber beſtimmte Taxen und andere beſtimmte Normen vorhanden ſind, beſorgt alſo das Finanz-Kolleg, ohne das Miniſterium damit zu behelligen und deſſen Zeit zu verderben.

Eben ſo wird es mit Ertheilung des Juden-Schutzes gehalten, wo die Zahl der zu recipirenden Juden und die Summe des Schutz-Geldes beſtimmt ſind.

In Fällen, wo keine beſtimmte Normen ſind, oder eine Ausnahme von den vorhandenen Vorſchriften Statt finden ſoll, iſt an das Miniſterium zu berichten.

C) In Anſehung der Adminiſtration der Domainen ſteht unter dem Finanz-Kolleg Alles, was Wir beſitzen an Domaninal-Landgütern, Gebäuden, Bergwerken, Natural- und Geld-Gefällen, Zehnten, Leibeigenſchafts-Revenüen und dergleichen.

Die Domanial-Waldungen und Teiche gehören nur in ſo fern zum Ressort des Finanz-Kollegs, als es auf das Rechnungs-Weſen ankommt. Die Adminiſtration und deren Direction gehört vor das Forſt-Kolleg.

Bei Adminiſtration der Domainen gilt ebenfalls die Regel:

"daß das Finanz-Kolleg Alles beſorgt, was zur Verwaltung, Erhaltung und Verbeſſerung dieſer Gegenſtände gehört."

Veräuſſerungen und Erwerbungen von Immobilien kann aber das Finanz-Kolleg, ohne Anfrage beim Miniſterium, nicht vornehmen. Eben ſo muß bei demſelben über wichtige und gänzliche Veränderungen in der Benutzung und Verwaltung angefragt werden.

D) Was die Ausgaben betrift, ſo gehört vor das Finanz-Kolleg die Berichtigung der Beſoldung der Provinzial-Dienerſchaft, Unterhaltung der Staats- und Domanial-Gebäude, Straßen, Flüſſe, Brücken und dergleichen.

Alle Gegenſtände dieſer Art, welche die Kommunalhaushaltung oder geiſtliche- und Schul-Fonds angehen, gehören vor das Regierungs-Kolleg, oder den Kirchen- und Schul-Rath, welche aber, bei der Ausführung, dieſelben Behörden adhibiren können, die auch unter dem Finanz-Kolleg ſtehen.

In dem allgemeinen Organiſations-Edicte iſt geſagt, daß vor die Finanz-Kollegien die Berichtigung der etatmäßigen Ausgaben der Provinz gehören. Hierher werden aber nicht blos diejenigen Gegenſtände gerechnet, wo beſtimmte Summen vorgeſchrieben ſind, ſondern auch ſolche, welche als abſolute Mittel zu dem vorgeſchriebenen Zwecke angeſehen werden müſſen, wie z. B. Boten- und Arbeitslohn, Dieten ꝛc.

Was insbeſondere das Bauweſen an Gebäuden, Straßen, Bergwerken und dergleichen betrift; ſo müſſen folgende Regeln beobachtet werden:

a) bloſe Reparaturen an einmal vorhandenen Gebäuden, Straßen, Brücken, ferner die zur Nothdurft erforderlichen neuen Scheuren, Stallungen, Fruchtspeicher und dergleichen kleinere Gebäulichkeiten, läßt das Finanz-Kolleg für ſich vornehmen. Indeſſen darf doch dabey, die zu dieſem Bauweſen überhaupt beſtimmte und feſtgeſezte vorgeſchriebene Summe, ohne Unſer Vorwiſſen, nicht überſchritten werden.

b) Wenn gröſere Gebäude errichtet, neue Straßen u. dergl. angelegt werden ſollen, ſo ſind die Koſten-Ueberſchläge mit Bericht an das Miniſterium einzuſenden.

c) Bei auſſerordentlichen Fällen, wie z. B. Feuersbrünſten und Ueberſchwemmungen, kann zwar das Finanz-Kolleg, was keinen Verzug leidet, auch über den Etat vornehmen laſſen; es iſt indeſſen dem Miniſterium ſogleich davon berichtliche Anzeige zu machen.

Zu den nicht etatmäſigen — ſondern auſſerordentlichen Ausgaben gehören Nachläſſe. Dieſe kann das Finanz-Kolleg bis auf zwanzig Gulden, für ſich und ohne Anfrage, geſtatten.

Ferner gehören zu den auſſerordentlichen Ausgaben: Geſchenke. Hierbei iſt ein Unterſchied zwiſchen bloſen Gratial-Schenkungen und remuneratoriſchen Geſchenken. In Anſehung der erſtern kann das Finanz-Kolleg in geeigneten Nothfällen bis auf fünf Gulden verſchenken; allein bei Remunerationen geben Wir demſelben Gewalt, in dringenden Fällen, welche, ohne Unſere Ehre zu kompromittiren, keinen Verzug leiden, Schenkungen bis auf fünfzig Thaler zu geben.

Damit aber desfalls kein Mißbrauch geſchehe, und das Finanz-Kolleg unter beſtändiger Aufſicht und Verantwortlichkeit gehalten werde; ſo verordnen Wir, daß, mit dem Schluſſe eines jeden Quartals, tabellariſche Ueberſichten über Nachläſſe und Geſchenke an das Miniſterium eingeſendet werden, worin Summe, Perſon, und Urſache bemerkt ſeyn müſſen.

E) Zur Bewirthſchaftung der Staats-Einnahmen und Ausgaben gehört auch, daß, von Zeit zu Zeit, darüber Etats vorgelegt werden. Deswegen muß das Finanz-Kolleg an das Miniſterium einſenden:

a) mit dem Schluſſe eines jeden Monats einen Provinzial-Kammer-Kaſſen-Rechnungs-Extrakt, mit den etwa erforderlichen Bemerkungen und Erläuterungen. Zugleich muß dabei ein beiläufiger Anſchlag über die Bedürfniſſe des nächſten Monats, und über die Mittel, dieſelben zu befriedigen — eingeſchickt werden, damit das Miniſterium über den Beſtand der Kaſſe, über Deficit und Ueberſchuß gehörig unterrichtet iſt. Auch zu dieſen Anſchlägen ſind die nöthigen erläuternde Bemerkungen zu machen.

b) Muß jedes Jahr, zur Zeit, wenn man über den Ertrag der Aerndte beſtimmte Probabilitäts Anſchläge machen kann, ebenfalls ein Probabilitäts Etat, über Finanz-Bedürfniſſe und Mittel auf das ganze Jahr gemacht und an das Miniſterium eingeſchickt werden.

F) Das Kommunal-Rechnungsweſen gehört zwar vor das Regierungs-Kolleg, und das Rechnungsweſen kirchlicher- und Schul-Inſtitute in den Geſchäftskreis des Kirchen- und Schul-Raths. Dieſe beiden Dikaſterien ſollen aber hierzu die unter dem Finanz-

Kolleg

Kolleg ſtehende Rechnungs-Juſtifikatur abhibiren; es iſt jedoch, zu Vermeidung aller Kolliſionen, bei der Diſtribution das Erforderliche zu wahren.

§. 7.

Kirchen- und Schul-Rath.

Wie es mit den Kirchen- und Schul-Kollegien in den verſchiedenen Provinzen gehalten werden ſoll, iſt zwar auch ſchon in dem allgemeinen Organiſations-Edicte enthalten. Wir finden indeſſen für nöthig, demſelben noch Folgendes anzufügen:

1) Vor den Kirchen- und Schul-Rath jeder Provinz gehört auch das geiſtliche Bauweſen. Es iſt jedoch dabei, in Anſehung des Reſponſabilitäts Kreiſes, ſich an die Vorſchriften zu halten, welche, wegen des herrſchaftlichen Bauweſens, dem Finanz-Kolleg gegeben ſind, und es darf, in vorkommenden geeigneten Fällen, gleichfalls nicht anders, als mit Vorwiſſen des Miniſteriums, procedirt werden.

2) Eben ſo darf der Kirchen- und Schul-Rath keine Beſoldungs Erhöhungen und Verminderungen für ſich verfügen, ſondern hat deshalb blos Vorſchläge an das Miniſterium zu erſtatten, und überhaupt für ſich keine andere, als etat- und ſtiftungsmäßige Ausgaben zu machen. Jedoch kann dieſes Kolleg, aus dem ihm angewieſenen Fonds, Prämien bis auf zehn Gulden ohne Anfrage verwilligen. Es muß aber, mit dem Schluſſe eines jeden Quartals, an das Miniſterium ein tabellariſches Verzeichniß über die ertheilten Prämien, mit Bemerkung der Namen, Summen und Veranlaſſungen, einſenden.

3) Wenn der Kirchen- und Schul-Rath Regulative machen will, welche zwar weiter nichts als detaillirtere Anwendung bereits beſtehender Geſetze ſind, aber doch die ganze Provinz verbinden ſollen; ſo iſt desfalls die Genehmigung des Regierungs-Kollegs erforderlich. Zu dem Ende hat einer der Beiſitzer des Kirchen- und Schul-Raths, welcher zugleich Mitglied des Regierungs-Kollegs iſt, demſelben den nöthigen Vortrag zu machen.

Neue geſetzliche Beſtimmungen darf dieſes Kolleg nicht für ſich machen, ſondern hat desfalls blos Vorſchläge an das Miniſterium zu thun.

4) Der Kirchen- und Schul-Rath hat jährlich tabellariſche Ueberſichten über den Beſtand der Kirchen- und Schulen, deren Erweiterung und Verbeſſerung, die Anzahl der männlichen- und weiblichen Lehrlinge und dergleichen, an das Miniſterium einzuſenden und dabei Reſultate und Bemerkungen, über den Gang der Geiſteskultur und Volksbildung, anzufügen.

5) Die Gränzen zwiſchen den Rechten und Befugniſſen des Biſchoffs und dieſes Kollegs, ſo wie auch der Unterſchied zwiſchen *cauſsis eccleſiaſticis* und *civilibus*, werden ſich erſt vollſtändig und genau beſtimmen laſſen, wann das neue Konkordat erſchienen iſt. Bis dahin müſſen die reichskonſtitutionsmäßigen geſetzlichen Vorſchriften zur Norm dienen. Es werden indeſſen den Kirchen- und Schul-Räthen der verſchiedenen Provinzen desfalls noch beſondere detaillirte Inſtruktionen ertheilt werden.

6) In Anſehung der Beſetzung der verſchiedenen Kirchen- und Schul-Räthe hat es zwar

a) für das Herzogthum Weſtphalen ſein Bewenden dabei, daß der für dieſe Provinz zu beſtellende Kirchen- und Schul-Rath blos aus katholiſchen Mitgliedern beſtehen ſoll. Wir werden demſelben indeſſen ein proteſtantiſches Mitglied beigeben, welchem jedoch weiter nichts, als in vorkommenden Fällen die Reſervation Unſerer Gerechtſame, übertragen ſeyn ſoll.

b) Der Kirchen- und Schul-Rath des Fürſtenthums Starkenburg theilt ſich in zwei Deputationen, nämlich eine proteſtantiſche und eine katholiſche. Dieſe treten bis auf Unſere weitere Verordnung, jede beſonders zuſammen. Ob und in wie fern dieſelben die Verwaltungs-Gegenſtände, wobei es auf Religions-Grundſätze nicht ankommt, zur Beförderung der Geſchäfte gemeinſchaftlich behandeln ſollen, darüber werden Wir demnächſt beſondere Verfügung erlaſſen.

c) Bei dem Kirchen- und Schulrath der Provinz Ober-Heſſen ſoll der katholiſche Profeſſor, welcher bei der Univerſität Gießen für das katholiſche Kirchenrecht beſtellt wird, den Beiſitz, und in allen, die wenigen in dieſer Provinz befindlichen katholiſche Gemeinden betreffenden, Sachen den erſten Vortrag haben. Sobald es aber auf Verſchiedenheit der Religions-Grundſätze ankommt, gehört die Sache vor die katholiſche Deputation der Provinz Starkenburg, zu welchem Ende der Profeſſor des katholiſchen Kirchenrechts bei der Univerſität Gießen zugleich beſtändiges korreſpondirendes Mitglied der gedachten katholiſchen Deputation der Provinz Starkenburg ſeyn ſoll.

§. 8.

Forſtkolleg im Herzogthum Weſtphalen.

In dem allgemeinen Organiſations-Edicte iſt enthalten, daß dem Forſt-Kolleg im Herzogthum Weſtphalen, in den verſchiedenen ihm angewieſenen Geſchäfts-Zweigen, die Beſtimmung der allgemeinen Grundſätze zu Einrichtung einer guten Forſt-Verfaſſung und Forſtwirthſchaft, anvertraut ſey; daß aber den Oberforſtbedienten der praktiſche Forſthaushalt und die Ausführung der vom Forſt-Kolleg vorgeſchriebenen allgemeinen Grundſätze, angewieſen ſeyn ſoll.

Hiernach hat alſo das Forſt-Kolleg zu beſtimmen:

1) die Maasregeln zu Erlangung tüchtiger Forſtbedienten und Beſtimmung ihrer Wirkungs-Kreiße, Regulirung ihrer Beſoldung, Vorſchläge bei Dienſtbeſetzungen, Ertheilung ausführlicher Dienſt-Inſtructionen, Forſt- Gränz- Servitut- und Berechtigungsbeſchreibung für jeden anzuſtellenden Diener;

2) die Feſtſetzung allgemeiner Grundſätze für die Holzzucht;

3) Grundſätze und Leitung zu Erlangung eines zuverläſſigen und nachhaltigen Natural-Forſt-Etats, durch Berichtigung der Gränzen, geometriſche Aufnahme, Beſchreibung und Abſchätzung der Forſte;

4) Zweckmäßige Vertheilung und Verwendung der Forſtproducte, Verhütung des Mißbrauchs derſelben;

5) Grund-

5) Grundſätze über die Forſtbenutzung, wohin der Holzhandel, die Zugutmachung und Verwendung der Nebenprodukte des Walds, die Verkaufsart, Holz- Kohlen- Maſt- Wildprets- und Fiſchtaxen gehören;

6) Vorkehrungen gegen widrige Zufälle in den Forſten, und Maasregeln zur ſichern Entdeckung und Beſtrafung der Forſtfrevel;

7) Maasregeln zur Verbeſſerung der Forſte, wohin gehört: Berathung über die Kultur-Plane und deren Koſten-Ueberſchläge, Anordnung im Allgemeinen zu Einſammlung oder Ankauf der Holz-Saamen, Verfügung wegen Forſtfrohnden bei Meliorationen aller Art;

8) Maasregeln zur Holzerſparniß überhaupt, und zur erleichterten Befriedigung der Holzbedürfniſſe;

9) Die Grundſätze, wornach bei dem Jagd- und Fiſchereiweſen verfahren werden ſoll;

10) Die Einſicht und Genehmigung der jährlich vorzulegenden allgemeinen tabellariſchen Holz-Erforderniß — Holz-Fällungs- und Kultur-Plane;

11) Die Ober-Aufſicht über das Dienſtbetragen der Forſtbedienten, wobei es, in Anſehung des Straf-Anſatzes und der Präliminar-Unterſuchung dieſelben Vorſchriften zu beobachten hat, die dem Finanz-Kolleg ertheilt ſind.

Dagegen
ſollen den Ober-Forſtbedienten folgende Gegenſtände allein überlaſſen werden, nämlich:

a) die beſondere Aufſicht über den practiſchen Forſthaushalt, die Vollſtreckung der Forſtwirthſchafs-Plane und was zum Detail des practiſchen Betriebs gehört, überhaupt was auf die wiſſenſchaftliche Adminiſtration der Forſte, ihre pflegliche Kultur, Erhaltung, Verbeſſerung und nachhaltige Benutzung — Beziehung hat.

b) die Ober-Aufſicht und Direction über den practiſchen Betrieb des Jagd- und Fiſcherei-Weſens;

c) die beſondere Aufſicht über die ihnen unmittelbar ſubordinirte Forſtbedienten;

d) bei Wieder-Beſetzung der Unter-Forſtbedienungen haben ſie dem Forſt-Kolleg die erſten Vorſchläge zu thun;

e) die jährliche Einſendung der Holzfällungs- und Kultur-Plane, die jährliche Viſitationen und Bereiſungen, die Abhaltung der Forſtſtraf-Gerichte, die zweckmäſige Vertheilung der Holz-Abgaben auf die Forſte, die Entwerfung und Vorlegung des jährlichen ſummariſchen Forſt-Etats, Entwurf und Einſendung der Holz-Berichte jedes einzelnen Forſts, als Beilagen der jährlichen ſummariſchen Forſt-Etats-Tabellen. —

Das Forſt-Kolleg hat, auſſer der gedachten Ober-Aufſicht, über die Forſtbedienten, und der Befugniß, die Forſt- Jagd- und Fiſcherei-Frevel nach geſezlichen Straf-Normen zu rügen, keine Gerichtsbarkeit. Die kanzleiſäßigen Forſtbedienten haben ihren Gerichtsſtand bei dem Juſtiz-Kolleg, die amtsſäßigen bei dem Beamten des Wohnbezirks.

Das Forſt-Rechnungsweſen in Anſehung der Domanial- und Regalitäts-Gegenſtände, ſteht unter dem Finanz-Kolleg.

Ueber

Ueber Straf-Taxen der Forſt-Frevel und die Art des Straf-Anſatzes, muß das Forſt-Kolleg, ſobald es konſtituirt iſt, ohne Verzug die auf die Individualität des Herzogthums paſſende Vorſchläge machen, und Uns zur Prüfung und Sanction vorlegen.

Die von dem Forſt-Kolleg in Weſtphalen an Uns zu erſtattende Berichte, ſollen an das Miniſterium, bis auf Unſere weitere Verordnung, geſchickt und von demſelben Uns vorgelegt werden. In Anſehung der eigentlichen und bloſen Forſt-, Jagd- und Teich-Sachen, und der Dependenz dieſes Kollegs von dem Ober-Forſtamt zu Darmſtadt, behält es aber bei der im §. 10. des allgemeinen Organiſations Edicts enthaltenen Beſtimmung ſein Bewenden.

§. 9.

Verbindung der Provinzial-Dikaſterien.

In Anſehung der Verbindung unter den verſchiedenen Provinzial-Dikaſterien, fügen Wir zu demjenigen, was darüber im allgemeinen Organiſations-Edikte enthalten iſt, noch Folgendes an:

a) Diejenigen Mitglieder des Regierungs-Kollegs, welche zugleich auch Mitglieder anderer Dikaſterien ſind, müſſen Acht haben, daß in dem Regierungs-Kolleg nichts vorgehe und beſchloſſen werde, was dem beſonderen Zweige der Staats-Verwaltung zuwider wäre, deſſen Leitung einem eigenen Kolleg übertragen iſt und deſſen dirigirende oder blos beiſitzende Mitglieder ſie zugleich ſind.

b) Sie müſſen aus dem Ressort dieſes beſondern Kollegs diejenigen Sachen vortragen, welche auch zur Berathung vor das Regierungs-Kolleg geeignet ſind; ſo wie ſie im Gegentheil wieder in dem beſonderen Kolleg vorzutragen haben, was eigentlich in das Ressort des Regierungs-Kollegs gehört, aber Berührungs-Punkte mit dem Zweige der Staats-Verwaltung hat, der dem beſonderen Dikaſterium anvertraut iſt.

c) Dieſe Einrichtung, welche die Beförderung der Geſchäfte und die Vermeidung der ſchriftlichen Kommunikationen zur Abſicht hat, ſoll jedoch nicht mißbraucht und ihr Zweck dadurch nicht vereitelt werden.

Derjenige Beiſitzer des Regierungs-Kollegs, welcher zugleich Mitglied eines andern Dikaſteriums iſt, hat daher daſſelbe im Regierungs-Kolleg zu repräſentiren, kurzer Hand die vorfallenden Berührungs-Punkte zu reſpiciren, und das desfalls Nöthige zu wahren. Desgleichen haben dieſe Mitglieder in den beſonderen Dikaſterien auch dasjenige zu reſpiciren, was mit dem Regierungs-Kolleg Berührungs-Punkte hat. Es muß dieſes jedoch kurzer Hand und ohne Weitläuftigkeit geſchehen. Blos in denjenigen Sachen, wobei es beſonders befohlen oder durchaus nothwendig — oder wo der Gegenſtand ſo wichtig iſt, daß das einſchlagende Mitglied ihn auf ſeine Reſponſabilität nicht füglich allein nehmen könnte, ſollen in dem gremio des anderen einſchlagenden Kollegs, durch beſondere Vorträge, dergleichen, gemeinſchaftliche Berührungs-Punkte habende, Sachen zur Berathung gebracht werden.

Wir erwarten zu dem Ende von Unſern Räthen, daß ſie mit Fleiß und Achtſamkeit ſich den Umfang der verſchiedenen Staatsverwaltungs-Zweige, in welchen ſie zu arbeiten haben, gehörig bekannt machen, um in vorkommenden Fällen zur Beförderung der Ge-

ſchäfte

ſchäfte ſogleich die nöthigen Erläuterungen und Maaßregeln dergeſtalt angeben zu können, daß der nothwendigen Einheit in der Staatsverwaltung und dem Zuſammen-Wirken nach einem gemeinſamen Zwecke nicht zuwider gehandelt werde.

d) Auf den Fall, daß die Chefs des Juſtiz- und Finanz-Kollegs verhindert wären, den Sitzungen des Regierungs-Kollegs ſelbſt beizuwohnen, müſſen ſie ein Mitglied des unter ihrer Direction ſtehenden Kollegs an ihre Stelle deputiren.

e) Der Director des Finanz-Kollegs hat, auſſer den Sachen, die in das Ressort des unter ſeiner Direction ſtehenden Kollegs einſchlagen im Regierungs-Kolleg das Referat in allen Sachen, welche die Statiſtik des Landes betreffen; ſo wie der Director des Juſtiz-Kollegs über die Geſetzgebungs-Angelegenheiten den Vortrag hat.

Mit mehreren beſonderen Arbeiten im Regierungs-Kolleg ſind aber dieſe beiden Directoren, nach Möglichkeit, zu verſchonen, weil ſie ſonſt ihre Directorial-Geſchäfte mit der gehörigen Pünktlichkeit nicht würden verſehen können.

f) Die Directoren des Regierungs- Juſtiz- und Finanz-Kollegs können, auf höheren Befehl oder in dringenden Umſtänden, beſonders zuſammentretten, beſondere Verfügungen und Berichte machen.

§. 10.

Geſchäfts-Gang.

Ueber den Geſchäftsgang, ſowohl bei den Dikaſterien als den unteren Staats-Behörden, werden Wir demnächſt eine vollſtändige Vorſchrift erlaſſen. Es ſind indeſſen jetzt gleich einige Abänderungen des bisherigen Geſchäftsgangs nothwendig; Wir verordnen daher in dieſer Hinſicht Folgendes:

1) Damit die Kollegien in Anſehung ihrer Reſponſabilität mehr geſichert und die einzelnen Mitglieder, zu ihrer eigenen Beruhigung, gehörig kontrolirt ſind; damit um ſo weniger etwas überſehen werde, und die Sachen niemals, durch Abgang oder Abweſenheit eines Mitglieds, ins Stocken gerathen können: iſt es nöthig, daß in allen Sachen Korreferenten beſtellt werden.

2) Da es nicht möglich iſt, daß ein Sekretaire in allen Stücken den Sinn des Referenten treffen kann, und durch das Koncipiren der Sekretaire nothwendig allerlei Nachtheile verurſacht werden; ſo ſollen in Zukunft die Räthe die Koncepte ſelbſt entwerfen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur ſeyn:

a) wenn der Referent ſeinen Antrag ſchriftlich entworfen hat, und das Koncept vollſtändig daraus genommen werden kann;

b) wenn es kleine Reſolutionen ſind, welche der Referent dem Sekretaire dictirt;

c) wenn es andere kleine Reſolutionen oder ſogenannte Resolutiones pro Stylo ſind.

Nur in dieſen Fällen dürfen die Koncepte von den Sekretarien entworfen werden.

3) In den Seſſionen dürfen, auſſer höchſtdringenden Nothfällen, keine Koncepte gezeichnet werden, ſondern es iſt dazu, auſſer der Seſſionszeit, eine beſondere Stunde zu beſtimmen. So wie Wir überhaupt befehlen, daß in den ordentlichen Seſſionen die Zeit nur zu Hauptgegenſtänden und zur endlichen Berathung der Sachen angewendet werde.

Deswegen ſollen auch

4) den einzelnen Räthen, ſo viel es nur geſchehen kann, beſtimmte Departements angewieſen werden.

5) So lange die Sache blos präparirt — und in den Reſolutionen der endlichen Entſcheidung nicht vorgegriffen wird, beſorgt der Referent die ihm zugetheilten Sachen allein und ohne dem Kolleg daraus vorzutragen. Denn, daß aus Acten referirt wird, die noch nicht vollſtändig ſind, und am Ende reſolvirt werden muß, dieſe oder jene Unterbehörde noch mit Bericht zu hören, oder Acten beizulegen und dergleichen — ein ſolcher offenbarer Zeitverderb ſoll nicht mehr geduldet werden.

6) Ferner beſorgt der Referent für ſich allein Alles, was zur bloſen Ausführung gemeinſam gefaßter und vom Kolleg ſignirter Beſchlüſſe gehört.

7) Der Korreferent und der Director des Kollegs konkurriren dabei nur in ſo ferne, daß ſie die, vom Referenten ſelbſt aufgeſezten oder ſignirten, Koncepte mitzeichnen. Ohne dieſe Mitzeichnung dürfen die Koncepte nicht expedirt werden. Insbeſondere muß vor der Expedition Alles durch die Hand des Directors gehen, damit er eine beſtändige zuſammenhängende Kenntniß der Geſchäfte habe.

8) Bei Sachen, wo, bei Ertheilung blos präparatoriſcher — oder blos executiver Reſolutionen, in den Gegenſtand tiefer eingegangen werden muß, ſoll der Referent mit dem Korreferenten, ehe dergleichen Reſolutionen ertheilt werden, konferiren.

Dieſe Konferenzen werden, auſſer den ordentlichen Seſſionen, am füglichſten Nachmittags gehalten. Bei jedem Kolleg iſt, nach der Lage der Umſtände und der Jahrszeit zu koncertiren, zu welcher Zeit dieſe Konferenzen gehalten werden ſollen; auch hat jedes Kolleg an das Miniſterium zu berichten, wie es ſich in dieſer Hinſicht konſtituirt hat.

9) Dieſe Konferenzen ſind überhaupt zur Beförderung der Geſchäfte und zum Vorbereiten der Arbeiten zu benutzen. In denſelben können die Koncepte ſignirt — und die nöthigen Unterſchriften der ausgefertigten Sachen beſorgt werden.

10) Nur der Director hat das Recht, die Koncepte ſich zum Signiren ins Haus bringen zu laſſen. Sonſt muß das Signiren in dem Dikaſterial-Gebäude geſchehen.

Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn dringende Sachen, die keinen Verzug leiden, ad aedes herumgetragen werden müſſen.

11) Zu Beförderung der Geſchäfte ſollen, ſowohl für die Munda, als für die Koncepte, die Anfangs-Etiquetten gedruckt werden. Die Räthe können alsdann, anſtatt, daß ſie die Reſolution auf ein beſonderes Blatt ſchreiben, wovon der Sekretaire, mit dem Zuſatze der Etiquette und des Rubrums, die Reſolution nur abſchreibt, leichter die Koncepte ſelbſt aufſetzen, wodurch die Geſchäfte vereinfacht und doppeltes Niederſchreiben geſpart wird.

12) Mit den ordentlichen Seſſionen der Provinzial-Kollegien ſoll es folgender maßen gehalten werden:

a) das Juſtiz- und das Finanz-Kolleg haben in der Woche dreimal, auf dieſelben Tage, Sitzungen;

b) das Regierungs-Kolleg hat zweimal in der Woche Sitzungen;

c) das Forſt-Kolleg in Weſtphalen und der Kirchen- und Schul-Rath halten ihre Seſſionen einmal in der Woche, und zwar auf den Tag, wo die übrigen Dikaſterien keine Sitzungen haben.

Die Seſſionszeit iſt morgens, im Sommer von 8 bis 12, im Winter von 9 bis 1 Uhr.

Da Ankunft und Abgang der Poſten und Landboten in allen Provinzen nicht gleich ſind; ſo haben die Dikaſterien der Provinzen, bei ihrer Konſtitution, die ſchicklichſte Einrichtungen wegen der ordentlichen Seſſionen zu treffen, und darüber, ſo wie über die Zeit der Special-Konferenzen das Nöthige an das Miniſterium zu berichten.

13) Die protocolla rerum exhibitarum ſind zweckmäſiger einzurichten, damit der dies distributionis gehörig bemerkt werden kann.

14) Der Sekretaire, welcher kontraſignirt, hat dafür zu haften, daß im protocollo rerum exhibitarum das Nöthige bemerkt wird.

15) Im Uebrigen werden die bisherigen Einrichtungen des Geſchäftsgangs, bis auf Unſere weitere Verordnung, beibehalten. Es bleibt jedoch jedem Kolleg unbenommen, zu Vereinfachung der Geſchäfte und ihrer Beförderung, noch weitere zweckmäſige Einrichtungen zu treffen und davon dem Miniſterium berichtliche Anzeige zu machen.

16) Alle Sporteln werden in Zukunft nicht mehr von dem Dikaſterial-Perſonal bezogen, ſondern zu Unſern Kammer-Kaſſen berechnet, die Dikaſterial-Dienerſchaft aber wird auf fixe Beſoldung geſetzt.

§. 11.

Dieſe zum Theil allgemeinen — zum Theil ſpeciellen Vorſchriften machen, nebſt den Verfügungen, die Wir noch weiter zu erlaſſen für nöthig finden werden, die Grundlage zu den Inſtruktionen der verſchiedenen Dikaſterien aus. Nach Verſchiedenheit Unſerer Provinzen und ihrer individuellen Verhältniſſe müſſen aber dieſe Vorſchriften noch beſonders modificirt und auf das Lokal angepaßt werden. Um dieſe Modifikationen gehörig beſtimmen zu können, machen Wir es ſämmtlichen Dikaſterien hiermit zur Pflicht, daß ſie innerhalb ſechs Monaten, von Zeit ihrer Inſtallation an gerechnet, Uns die geeigneten Vorſchläge thun, und zu dem Ende einen Entwurf zu ihrer vollſtändigen Inſtruction an das Miniſterium einſenden.

§. 12.

Wir befehlen demnach, daß allen in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften aufs genaueſte nachgelebt werde. Zugleich kündigen Wir denjenigen, welche hierbei einige Nachläſſigkeit, oder wohl gar böſen Willen, ſich zu Schulden kommen laſſen würden — hiermit an, daß ſie mit Entſetzung von ihrem Dienſte und, nach Befinden, mit andern härten Strafen belegt werden ſollen.

Gegeben, unter Unſerm geheimen Inſiegel, Auerbach den 12ten October 1803.

(L. S.) Ludewig L.

Lit. D.

Churfürſtliches Convocationsſchreiben an die Weſtphäliſchen Stände.

Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbiſchof zu Cölln ꝛc.

Edler lieber Getreuer! Indem Wir dienſam und hochnöthig befunden haben, mit löblichen Landſtänden unſeres Herzogthums Weſtphalen über die dermalige annoch vorwährende Landes-Nothwendigkeiten Uns zu bereden, und des Endes mit Vorwiſſen, und Belieben unſeres würdigen Dom-Kapitels, einen allgemeinen Landtag auf den 29ten Auguſt lauf. Jahrs auszuſchreiben; Als befehlen Wir Dir hiemit gnädigſt, auf den beſtimmten Tag in Unſerer Stadt Arnsberg zu erſcheinen, ſelbigen Tags die gewöhnliche Landtags-Propoſition anzuhören, und, was des lieben Vaterlandes Noth, und Wohlfahrt erfodert, mit berathſchlagen, und vollziehen zu helfen. In weſſen Zuverſicht Wir dir mit Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben in Unſerer Reſidenz Stadt Bonn den 28ten Iulii 1792.

Max Franz Khurfürſt

Vt. F. Gr. von Neſſelrode-Reichenſtein.

I. F. I. Guiſez.

Lit. E.

Landtags-Abſchied vom Jahr 1803.

Zu wiſſen ſeye hiemit: demnach der durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Ludewig X. Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Herßfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Iſenburg, und Büdingen ꝛc. unſer gnädigſter Herr dero löbliche Landſtände von Ritterſchaft und Städten Dero Herzogthums Weſtphalen auf den ſiebenzehnten verwichenen Monats Auguſt zu einem allgemeinen Landtage anhero auf Arnsberg beſchrieben, Seine hochfürſtl. Durchlaucht aber dabei in höchſteigener Perſon zu erſcheinen ſind behindert worden, dahero an ihrer Statt der Fürſtliche Regierungs Präſident Ludwig Samſon Frhr. von Rathſamhauſen zu Ehenweyer, der geheime Rath Caspar Ioſeph Bigeleben, und der Rath Ludewig Minnigerode Kraft verzeichneter Vollmacht dabei erſchienen, wie dann auch die getreue Landſtände von Ritterſchaft und Städten im ziemlicher Anzahl zufolge des gnädigſten Ausſchreibens, am vorgemeldeten 17ten Auguſt dabei gehorſamſt ſich eingefunden; ſo iſt ſelbigen Tags ſowohl mündlich als ſchriftlich die gnädigſte Landtags Propoſition eröfnet worden, folgenden Inhalts:

Propoſition.

Der durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Ludewig der zehnte, von Gottes Gnaden Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Iſenburg und Büdingen ꝛc. läßt den dahier verſammelten

löblichen

löblichen Landſtänden von Ritterſchaft und Städten Herzogthums Weſtphalen dero gnädigſten Gruß, geneigten Willen, und alles Gute vermelden. — Seine Hochfürſtl. Durchlaucht haben bei Antrettung der Regierung über dieſes Höchſtdenſelben angefallene erbliche Fürſtenthum die theure Pflicht übernommen, dem Lande die nemliche Fürſtväterliche Sorgfalt zu widmen, womit Höchſtſie bisheran ihre alten angeerbten Reichslande glücklich regiert haben. Höchſtdieſelbe ertheilen Dero treugehorſamſten Landſtänden die Verſicherung, daß Höchſt Sie Ihrerſeits nichts unterlaſſen werden, um die Kultur, Induſtrie, Wohlſtand des Landes zu heben und zu beförderen.

Seine Hochfürſtl. Durchlaucht erwarten dagegen von den weſtphäliſchen Unterthanen die nemliche biedere Anhänglichkeit, womit Ihre getreuen Heſſen Höchdenſelben zugethan ſind, und es iſt vorzüglich die Sache löblicher Landſtände, hierin dem ganzen Lande das Beiſpiel zu geben. An Ihnen iſt es, Seiner Hochfürſtl. Durchlaucht ihre ſchuldige Devotion und Verehrung auch dadurch zu bethätigen, daß ſie Höchſtdieſelbe durch willige Darreichung ergiebiger Steuerbeiträge in Stand ſetzen, die ſchweren Regierungs Laſten beſtreiten zu können. Bedeutend ſind die Summen, welche zur Unterhaltung des Reichs- und Kreiß-Kontingents und der im Lande erfoderlichen Garniſonen — zu Etablirung zweckmäßiger Landes *defenſions* Anſtalten — zu Entrichtung der Kammerzieler — zu Unterhaltung der an verſchiedenen Orten ſtehenden Geſandten, Reſidenten und Agenten — zu Beſtreitung der *Civil-adminiſtrations*-Köſten, und mehrerer auſerordentlichen Regierungs Laſten erfoderlich ſind.

Seine Hochfürſtl. Durchlaucht haben Dero getreue Landſtände verſammelt, damit ſie die Staats Bedürfniße, und die Mittel, ſie zu decken, in reifliche Ueberlegung nehmen, dabei die veränderten Verhältniße in Erwegung ziehen, und demnach ein in der Maaße zureichendes Contributions-Quantum einwilligen mögen, daß damit die obgerührten Staats Erforderniße gedeckt werden können.

Höchſtdieſelbe bleiben dagegen löblichen Landſtänden mit gnädigſt geneigtem Willen und allem Guten auch landesfürſtlichen Hulden und Gnaden wohl gewogen.

Signatum Arnsberg am 17ten Auguſt 1803.

(L. S)

Ludewig L.

Worauf dann die geſammten treugehorſamſten Landſtände von Ritterſchaft und Städten, indem ſie zugleich Seiner Hochfürſtl. Durchlaucht hohen Herrn Abgeordneten mehrere Erinnerungs Punkte unterthänigſt präſentirt und darauf die gnädigſte Reſolutionen erhalten, wie ſolche den Landtags Protokollen eingetragen ſind, den eröfneten Propoſitions-Inhalt dem Herkommen gemäß vorgenommen, die vorgeſtellten hohen Landes-Nothwendigkeiten, hingegen auch des Landes und der Eingeſeſſenen kundbaren ſchlechten Zuſtand mit treuſchuldigſtem Eifer wohlerwogen, gegeneinander gehalten, und darauf in Unterthänigkeit ſich erklärt haben, daß obwohl für jetzo die armen Unterthanen in kundbarem ſchlechten Zuſtande ſich leider befänden, ſie dennoch, um ihren guten Willen, treueſten Eifer, und beſtändige wahrhafte unterthänigſte Devotion zu ihrem gnädigſten Landesfürſten und Herrn

geḫorſamſt zu erweiſen, auch um Dero landesfürſtväterliche liebe und Sorgfalt für hieſige
Dero Herzogthums Nutzen und Beſten zu erkennen, fort Höchſtderoſelben zum Beſten hie-
ſiger landſchaft abzielende gnädigſte Intention ihres Orts nach Möglichkeit zu Secundiren,
abſonderlich aber in zuverſichtlicher Erwartung gnädigſter Protection und Securität

1tens Zu Beſtreitung der *Civil-adminiſtrations* Köſten insbeſondere bis zum
nächſten Landtage eine Summe von achtzehntauſend Gulden (auſer welcher Sum-
me löbliche Ritterſchaft annoch einen beſonderen Beitrag von Sechstauſend *Florins*
aus den befreieten Gütern hinzugefügt hat)

2tens behuf des Kaſernen- und Dikaſterial-Baues für ein Jahr einen Beitrag
von Fünfzehntauſend Gulden, und endlich

3tens zur Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht freien und gnädigſten Diſpoſition und zu
Beſtreitung aller übrigen in der Landtags Propoſition enthaltenen Punk-
te, ſo weit ſelbige die hieſige Landſchaft betreffen können, auf ein Jahr
die Summe von Fünf und Neunzig tauſend Gulden in Unterthänigkeit alſo und
der geſtalt offerirt haben wollen, daß jetzt gemeldete Summen von reſpective Achtzehn-
tauſend Gulden, Sechstauſend Gulden, Fünfzehn tauſend Gulden, und Fünf und
neunzig tauſend Gulden vom October 1803. bis zum October 1804. quartaliter aus
Landes-Mitteln, und alles nach Maasgabe der darüber auf dem Landtage gepflogenen
Verhandlungen, in dem alten Frankfurter Kurs nach und nach beigebracht, allhier
zu Arnsberg bezahlt und abgeführt werden ſollen; jedoch mit dieſer *Condition*, und
Reſervation, daß, wofern dieſe Landſchaft bei währenden obgeſetzten Zah-
lungs-Terminen mit koſtbaren Winterquartieren fremder Völker,
auch Durchmärſchen oder beſchwerlichen Geld- oder *Fourage-Contri-*
butionen an fremde Herrſchaften beſchwert, oder mit andern landesverderblichen
Zufällen, als General-Mißwachs und Hagelſchlag durch Gottes Verhängniß heim-
geſucht, und dadurch an Kolligir- und Beibringung dieſer eingewilligten Summen
ganz oder zum Theil behindert, oder unkräftig gemacht werden dürfte, ſolchen unver-
hoften Falls treugehorſamſte Landſtände zu deren Erlegung ganz oder zum Theil nach
Ertrag und Proportion des Schadens und Verderbens, und um deſſentwillen aus-
bleibender Schatzungen unverbunden ſeyn und bleiben wollen, in unterthänigſter Hof-
nung, daß dieſe Einwilligung alſo, wie obſteht, Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht zu höchſten
Vergnügen gereichen, und binnen obgeſezter Zeit die getreue Landſtände mit fernerm
Landtag oder Anmuthen in Gnaden überſehen; auch die hohe Herrn Abgeordnete dieſes
alſo gnädig annehmen und der Landtags Abſchied in triplo, wie bräuchlich iſt, expe-
diren laſſen werden. Nach welcher geſchehenen unterthänigſten Oblation haben zwar
die hohen Herrn Abgeordneten um Verhöhung der Summen mehrmals eifrig ange-
ſonnen, als man aber an Seiten der Landſtände die gar zu groſſe Unvermögenheit der
armen Landes-Eingeſeſſenen, und die nebſt dieſer Einwilligung pro Publico noch vor-
handene mehrere andere unvermeidliche private Landſchafts-Ausgaben unterthänigſt re-
monſtriret; haben die hohen Herrn Abgeordneten obgemeldete Summen von reſpective

18
m/

$\frac{18}{m}$, $\frac{6}{m}$, $\frac{13}{m}$ und $\frac{95}{m.}$ Florins, jedoch nach Maasgabe der den treugehorſamſten Landſtänden bei fürwährendem Landtage gegebenen Erklärungen auf drei Jahre, mithin vom October 1803. bis zum October 1806. (wogegen aber treugehorſamſte Landſtände eine Verwahrung ihrer vermeintlichen Rechte unterthänigſt eingelegt haben) in Kraft habender Vollmacht in Gnaden acceptirt, und angenommen, und dieſen Landtags-Abſchied in triplo ausgefertigt und verſprochen, die gnädigſte ratification von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht darüber nach Ablauf des erſten Quartals in Gnaden zu überſchicken, anſonſten aber ihnen, den getreuen Landſtänden, in Ungnaden nicht vermerken werden, daß in deſſen Entſtehung ſie mit Zahlung des zweiten Termins in ſo lange an ſich halten mögen, bis ſolche Ratiſikation wiederholt und extradirt ſeye. So geſchehen Arnsberg den zwey und zwanzigſten September 1803.

(L. S.) Ludwig Samſon Frhr. von Rathſamhauſen zu Ehenweyer.

(L. S.) Caspar Joſeph Bigeleben.

(L. S.) Ludewig Minnigerode.

Demnach Wir Ludewig X. von Gottes Gnaden Land-Graf zu Heſſen, Herzog in Weſtphalen und Engern, Pfalzgraf bei Rhein, Fürſt zu Hersfeld, Starkenburg, Graf zu Arnsberg und des heil. Römiſchen Reichs Vorfechter zwiſchen Rhein und Weſer, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Iſenburg und Büdingen, Herr zu Friedberg und Wimpfen ꝛc.
dasjenige, was von Unſerer weſtphäliſchen Landtags-Commiſſion mit den getreuen weſtphäliſchen Landſtänden auf dem jüngſthin zu Arnsberg abgehaltenen Landtage in Unſerem Namen und an Unſerer Statt verhandelt worden, ratiſicirt und genehm gehalten haben, ratiſiciren und genehmigen auch hiermit: So haben Wir darüber gegenwärtige Urkunde, um ſelbe Unſern treugehorſamſten weſtphäliſchen Landſtänden zuzuſtellen, ausfertigen laſſen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und aufgedruckten Fürſtlichen geheimen Inſiegels.

Darmſtadt den 30ten October 1803.

(L. S.) Ludewig L.

Lit. F.

Landtags-Abſchied vom Jahr 1788.

Zu wiſſen ſeye hiemit: demnach der Hochwürdigſt durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Maximilian Franz Erzbiſchof zu Kölln, des heiligen Römiſchen Reichs durch

Italien

Italien Erzkanzler und Kurfürſt, gebohrner Legat des heiligen apoſtoliſchen Stuhls zu Rom, Königlicher Prinz von Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oeſtreich, Herzog zu Burgund und Lothringen ꝛc., Adminiſtrator des Hochmeiſterthums in Preußen, Meiſter deutſchen Ordens in deutſch und welſchen Landen, Biſchof zu Münſter, in Weſtphalen und zu Engern Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol, Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg ꝛc. unſer gnädigſter Herr Dero löbliche Landſtände von Ritterſchaft und Städten Dero Herzogthums Weſtphalen auf den 13ten Monats Auguſt zu einem allgemeinen Landtag anhero auf Arnsberg beſchrieben, Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht aber in eigener Höchſten Perſon dabei zu erſcheinen, für diesmal ſind behindert worden; dahero an Statt Deroſelben der Hochgebohrner Höchſtgl. Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht Konferenz Miniſter, und Ober-Appellations Gerichts Präſident, auch Amtmann zu Lechenig Joan Ignaz Graf von Wolff Metternich zu Burgau und Gracht ꝛc. ſodann der edle und hochgelehrte B. Franz Ioh. v. Gerold Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht Hofrath ſammt deren Weſtphäliſchen gelehrten Räthen, von wegen eines hochwürdigen Domkapitels aber der Hochwürdig Hochgebohrner Herr Maximilian des heiligen Römiſchen Reichs Graf zu Königſegg Rothenfels ꝛc., ſodann der Hochwürdig Wohlgebohrner Herr Maximilian Joſeph von Geyr des Erz und hohen Domſtifts zu Kölln Kapitular Herrn Kraft allerſeits vorgezeigter Vollmachten dabei erſchienen, wie dann auch die getreue Landſtände von Ritterſchaft und Städten in ziemlicher Anzahl zufolg des gnädigſten Ausſchreibens am vorgemeldeten 13ten Auguſt dabei gehorſamſt ſich eingefunden; ſo iſt darauf ſelbigen Tages die Kurfürliche gnädigſte Landtags Propoſition ſo münd- als ſchriftlich eröfnet worden ſ. J.

Propoſitio.

Der Hochwürdigſt Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Maximilian Franz, Erzbiſchof zu Kölln, des heiligen römiſchen Reichs durch Italien Erz Kanzler und Kurfürſt, gebohrner Legat des heiligen apoſtoliſchen Stuhls zu Rom, Königlicher Prinz von Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oeſtreich, Herzog zu Burgund und Lothringen ꝛc. Adminiſtrator des Hochmeiſterthums in Preußen, Meiſter deutſchen Ordens in deutſch und welſchen Landen, Biſchof zu Münſter, in Weſtphalen und zu Engern Herzog, Graf zu Habsburg, und Tyrol ꝛc. Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg ꝛc. läßt denen dahier verſammelten Dero löblichen Landſtänden von Ritterſchaft und Städten Herzogthums Weſtphalen, Dero gnädigſten Gruß und alles Gutes vermelden, und denſelben auf dieſem, mit Vorwiſſen und Bewilligung Dero würdigen Domkapitels ausgeſchriebenen Landtage vortragen, daß Höchſtdieſelbe zu Verſchonung und beßerer Wiederaufhelfung Dero lieben Unterthanen, zwar wünſchten, erwähnte Landtags-Verſammlung, bevorab bei dermaligen, annoch leider! anhaltenden mißlichen Zeiten länger ausſtellen zu können; da es aber bisher noch ungewiß iſt, was die dermaligen Zeitläuſe für einen Ausſchlag gewinnen werden, und darum zu mehrerer des heiligen römiſchen Reichs ſowohl, als Landes-Sicherheit, fort möglichſter Ruhe und Wohlſtands nöthig ſeyn will, nicht nur auf die Beſtreitung und Berichtigung des von Reiches und Kreiſes wegen dem Erzſtiſte obliegenden Mannſchaft Kontingent betreffenden Geſchäftes,

Geſchäftes, ſondern auch ſchleunigſte Anſchaffung verſchiedener neuen gänzlicher Nothwendigkeiten, und erfoderlichen Aufwandes, in Zeiten der Bedacht zu nehmen; ſo haben Höchſtgedachte Seine Kurfürſtl. Durchlaucht dieſerthalben eine unverſchiebliche Nothdurft zu ſeyn ermeſſen, ihre getreue geſamte Landſtände anhero beſchreiben zu laſſen, um mit denſelben in hergebrachten Vertrauen zu überlerlegen, wie obiger ſothaner Endzweck erhalten, anbei zu Beſtreitung der täglich vorfallenden Civil- und Militair-Bedürfniße (der an verſchiedenen Orten ſtehenden Erzſtiftiſchen Geſandten, Reſidenten und Agenten Unterhalt, Kammerzieler Abführung, vieler obſchwebenden Gränz- und andern Jurisdictions-Streitigkeiten, fort ſonſtiger Erzſtiftiſchen Angelegenheiten zu geſchweigen) das Erforderliche angeſchaft werden möge; wie nun zu Beſtreitung derſelben und vieler anderer unvorſehlicher mehrerer Landes-Nothwendigkeiten ein Anſehnliches erfordert, dieſe Erforderniß auch dermalen dadurch merklich vermehret wird, daß, in Gefolg des beim Reichstage ausgefallenen von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät allergnädigſt ratifizirten Schluſſes, nunmehr die Anzahl der Kammergerichts-Beiſitzer bis auf fünf und zwanzig vermehrt, anbei ein zweiter Kameral-Medicus mit Beilegung eines Salariums von 506 Rthlr. 60 Xer. angeſtellt, und dabei verordnet worden, daß zu Herſtellung eines gänzlichen Suſtentations-fundi, für das dergeſtallten vermehrte Kammergericht, über die allſchon beſtehende erhöhete zwey Kammerzieler proviſorio modo, noch ein halbes dergleichen erhöhetes Ziel in einer jeden der jährlichen Frankfurter Meſſen entrichtet, ſofort die geſammte Kammerzieler jetzo, und künftig nach dem 20ger Fl Fuße abgeführt werden ſollen; So wollen mehrhöchſtgedachte Seiner Kurfürſtl. Durchlaucht ſich zu geſamten Dero gegenwärtigen löblichen Landſtänden gnädigſt verſehen, Sie werden alles in reiflich patriotiſches Bedenken ziehen, auf die erwachſene neue Nothwendigkeit die beſondere Rückſicht nehmen, und mit unverweilter Einwilligung eines hinlänglichen Quantums zu Erſparung überflüßiger Köſten, einen forderſamen Schluß zu machen, ihnen angelegen ſeyn laſſen, denen Sie hingegen mit gnädigſt geneigtem Willen, und allem Guten, auch landesfürſtlichen Hulden und Gnaden wohl beigethan verbleiben. Signatum Arnsberg den 13ten Auguſt 1788.

(L. S.) Max Franz Khurfürſt mppr.

J. Guiſez.

Darauf dann die geſamte treue gehorſamſte Landſtände von Ritterſchaft und Städten, nachdem ſie zuvor Ihrer Kurfürſtlichen Durchlaucht hohen Herrn Abgeordneten einige Erinnerungs-Punkten unterthänigſt präſentirt, und darauf die gnädigſte Reſolution erhalten, wie ſolche dieſem Landtags-Abſchied beigeſchloſſen ſind, den abgeleſenen Propoſitions-Inhalt dem Herkommen gemäs vorgenommen, die vorgeſtellte hohe Landes-Nothwendigkeiten, hingegen auch des Landes und deren Eingeſeſſenen kundbaren ſchlechten Zu-

ſtand mit treu ſchuldigſtem Eifer wohl erwogen, gegeneinander gehalten, und darauf in Unterthänigkeit ſich erklärt haben, daß, obwohl für jezo die arme Unterthanen in kundbaren ſchlechten Zuſtand ſich, leider, beſinden, ſie dannoch, um ihren guten Willen, treueſten Eifer, und beſtändige wahrhafte unterthänigſte Devotion zu ihrem gnädigſten Landesfürſten und Herrn gehorſamſt zu erweiſen, auch in Dero Landesfürſtväterliche Liebe und Sorgfalt für hieſigen Dero Herzogthums Nutzen und Beſte unterthänigſt zu erkennen, fort Höchſtderoſelben zum Beſten hieſiger Landſchaft abzielenden gnädigſte intention ihres Orts nach Möglichkeit zu ſecundiren, abſonderlich aber in zuverſichtlichen gnädigſten Protection und Securität die Summe von vierzigtauſend Rthlr. zu ihrer Kurfürſtl. Durchlaucht freien und gnädigſten *Diſpoſition pro Subſidio charitativo*, und zu Beſtreitung aller in der Landtags Propoſition gewöhnlich enthaltenen Punkten, ſo weit ſelbige hieſige Landſchaft betreffen können, auf vier Quartalen in Unterthänigkeit alſo und dergeſtalt offerirt haben wollen, daß jezt gemeldete Summ von vierzigtauſend Rthlr. vom October 1788 bis ad Octobrem 1789 quartalsweiſe aus gemeinen Landes-Mitteln, modo ordinario durch gewöhnliche Schatzungen in Frankfurter Cours nach und nach beigebracht, allhier zu Arnsberg bezahlt und abgeführt werden ſollen; jedoch mit dieſer Condition und reſervation, daß, woferne dieſe Landſchaft bei währenden obgeſezten Zahlungs-Terminen mit koſtbaren Winterquartieren eigener oder fremder Völkern, auch Durchmärſchen, oder beſchwerlichen Geld- und Fourage-Contributionen an fremde Herrſchaften beſchweret, oder mit andern landesverderblichen Zufällen, als General-Mißwachs und Hagelſchlag durch Gottes Verhängniß heimgeſuchet, und dadurch an Colligir- und Beibringung dieſer eingewilligten Summe ganz oder zum Theil behindert und unkräftig gemacht werden dörfte; ſolchen unverhoften Falls treu gehorſamſte Landſtände zu deren Erlegung ganz oder zum Theil nach Ertrag und Proportion des Schadens und Verderbens, und um deſſenthalben ausbleibenden Schatzungen ganz unverbunden ſeyn und bleiben wollen, in unterthänigſter Hofnung, daß dieſe Einwilligung alſo, wie obſtehet Ihrer Kurfürſtlichen Durchlaucht zu gnädigſten Vergnügen gereichen, und binnen obgeſezter Zeit die getreue Landſtände mit ferneren Landtag oder Anmuthen in Gnaden überſehen, auch die hohe Herrn Abgeordnete dieſes alſo gnädig annehmen, und den Landtags Abſchied in triplo, wie bräuchlich, expediren laſſen werden; nach welcher geſchehenen unterthänigſten oblation haben zwarn die hohen Herrn Abgeordnete um Verhöhung der Summe oder ſonſten ferner und mehrmalige eifrige Geſinnung gethan; als man aber an Seiten derer Landſtänden die gar zu große Unvermögenheit deren armen Landes-Eingeſeſſenen, und über dieſe Landes Einwilligung pro publico noch vorhandene mehrere andere unvermeidliche private Landſchafts-Ausgaben unterthänigſt remonſtriret, haben die hohen Herrn Abgeordnete obgemeldte Summ von Vierzigtauſend Reichsthaler alſo, wie obſtehet, in Kraft habender Vollmacht in Gnaden acceptirt und angenommen, und dieſen Landtags-Abſchied in triplo ausgefertigt, und verſprechen, die gnädigſte Ratification von Ihrer Kurfürſtlichen Durchlaucht darüber, nach Ablauf erſten Quartalis in Gnaden zu überſchicken; ſonſten aber ihnen denen getreuen Landſtänden in Ungnaden nicht bemerken werden, daß in deſſen Entſtehung ſie mit Zahlung zweyten

termini

termini ſo lange an ſich halten mögen, bis ſolche ratification wird erfolget und extradiret ſeyn. So geſchehen Arnsberg den 2ten Septemb. 1788.

(L. P.) J. J. G. von Wolff Metternich mppr.

(L. P.) B. F. J. v. Gerolt mppr.

(L. P.) Max Graf zu Konigſegg Rothenfels, Domkapitl. Deputirter mppr.

(L. P.) Maximilian Frhr. v. Geyer, Domkapitl. Deputirter mppr.

Lit. G.

Landesfürſtliches Einquartirungs=Reglement v. J. 1803.

Von Gottes Gnaden Wir Ludewig X. Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

Haben Uns vortragen laſſen, daß in Unſerm Herzogthum Weſtphalen häufige Beſchwerden über ungleiche Vertheilung der Einquartirungs Laſt entſtehen, und deshalb ſchon von mehrern Orten um geſetzliche Vorſchriften für diejenige, welche jene Vertheilung zu reguliren haben, unterthänigſt gebethen worden iſt.

Es iſt nun zwar nicht möglich, ſo beſtimmte Normen für die Vertheilung der Einquartirungs Laſt feſtzuſetzen, daß bei deren Anwendung eine jede, auch die unbedeutendſte Ungleichheit wegfallen müſſe. Da indeſſen die Verbindlichkeit, Einquartirung zu übernehmen ihrer Natur nach unter die real Laſten gehört, welche blos auf den Häuſern haftet, mithin nur der bewohnbare Raum, welchen letztere enthalten, als der einzig rechtliche Maasſtab zur Vertheilung der Quartiere angeſehen werden kann: ſo verordnen Wir

1) daß in jeder Stadt die Häuſer nach ihrem bewohnbaren Raum in vier, in den übrigen Orten aber in drei Claſſen eingetheilt werden ſollen, dergeſtalt, daß, wenn es einem Hauſe der niedrigſten Claſſe einen Mann erträgt, die darauf folgende zwei, die dritte drei, und die vierte vier Mann zu übernehmen haben.

2) Iſt die Einquartierung eines Orts nicht ſo ſtark, daß alle Häuſer nach dieſem Verhältniß belegt ſind, ſo ſoll monatlich umgewechſelt, und bei der neuen billettirung darauf Rückſicht genommen werden, daß diejenige, welche vorhin keine Einquartirung hatten, nach Maasgabe ihrer desfallſigen Verbindlichkeit zur Concurrenz gezogen werden.

3) damit man beurtheilen kann, ob nach dem einmal feſtgeſetzten Verhältniß keinem Unterthan zu viel, oder zu wenig geſchieht, ſo ſollen die Orts Vorſtände über das Einquartirungs Weſen richtige Regiſter führen, und ſolche auf Verlangen zu allen Zeiten vorlegen.

4) Die Eintheilung der Häuſer in die vorgeſchriebene 3 und reſpective 4 Claſſen ſoll in den Städten von dem Magiſtrat mit Zuziehung einiger Deputirten der Bürgerſchaft, und auf dem Lande von den Ortsvorgeſetzten ebenfalls mit Zuziehung einiger Gemeinheits-

heits-Deputirten ſogleich nach der publication dieſer Verordnung, vorgenommen werden, und wir machen denſelben hiermit zur beſondern Pflicht, dabei gewiſſenhaft ohne alle Partheiligkeit und Nebenabſichten zu Werk zu gehen, bei Vermeidung unſerer höchſten Ungnade, und ſcharfer Ahndung.

5) Denenjenigen, welche eine Quartier Freiheit hergebracht haben, ſoll ſolche auch fernerhin, jedoch nur für das Haus, welches ſie ſelbſt bewohnen, verſtattet werden; dahingegen ein Befreiter, welcher mehrere Häuſer beſitzt, in Anſehung der nicht von ihm ſelbſt bewohnten Häuſer die Einquartirungs Laſt in demſelben Verhältniß, wie die Unbefreite zu tragen verbunden ſeyn ſoll.

Wir befehlen auch zugleich Unſerer Regierung zu Arnsberg, und unſern ſämtlichen Beamten und Richtern im Herzogthum Weſtphalen auf die genaue Befolgung dieſer unſerer Verordnung nachdrücklichſt zu halten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſeres Fürſtl. Geheimen Inſiegels. Darmſtadt den 23ten August 1803.

(L. S.) Ludewig L.

Lit. H.

Decret der fürſtlichen Organiſations-Commiſſion, wodurch der landſtändiſche Ausſchuß auseinander geſprengt worden.

An den Herrn Grafen von Plettenberg Lenhauſen, und der ſich anmaßlich dermalen verſamlet habende Landſtändiſche Deputation dahier.

Des Herrn Landgrafen Hochfürſtl Durchlaucht haben mit vielem Mißfallen vernommen, daß ein Ausſchuß der Weſtphäliſchen Landſtände ſich angemaßt hat, ohne Höchſtdero Vorwiſſen, und ohne vorherige Zuſammenberufung abſeiten einer dazu authoriſirten Landesherrlichen Behörde ſich zu verſamlen und zu berathſchlagen.

Indem nun Ser^mus dieſes eigenmächtige — eine offenbare Verletzung Höchſtihrer Landesherrlichen Rechte involvirende Beginnen nicht zulaſſen können, und daher befehlen haben, daß **der ſich dahier anmaßlich** *conſtituirt* **habende Ständiſche Ausſchuß** auf der Stelle auseinander gehen ſolle; ſo wird ſolches dem Herrn Grafen von Plettenberg-Lenhauſen, und übrigen eigenmächtig verſamleten Deputations Gliedern hierdurch zu ihrer gleichbaldigen ſtracklichen Befolgung mit dem Anhang bekannt gemacht, daß gegenfalls man in die Nothwendigkeit verſetzt iſt, die geeigneten unangenehmen Maasregeln zur Verhinderung dieſer unbefugten Zuſammenkünfte würkſam zu machen.

Arnsberg den 10ten Xber 1803.

Fürſtlich-Heſſiſche Organiſations-Commiſſion daſelbſt.
Besnard. Leußler. Strecker.

Vt. Lindig.

An den Herrn Grafen von Plettenberg-Lenhauſen, dermalen dahier.

Lit. I.

Lit. I.

Verordnung des Churfürſten Maximilian Henrich vom 7ten May 1657. über den Modum correferendi beyder landſtändiſchen Curien bey Geldbewilligungen.

Ihrer Churfürſtlichen Durchlaucht zu Cölln Hertzog **Maximilian Henrichen** in Bäyern ꝛc. Unſerm gnedigſten Herrn, iſt gebührendt vorbracht, was ſo wol bey gegenwertigen, alß negſt vorigem Landtag zwiſchen der Ritterſchafft undt Stetten dieſes Jres Fürſtenthumbs Weſtvalen ſich des referirens halber für Streit ereüget, undt Sintemalen nun höchſtgl. Jre Churfürſtl Durchlaucht auß deme Jro von gedachter Ritterſchafft erſtattetem Underthenigſten Bericht wargenohmen, daß bey vorjähriger Weſtväliſchen Landtägen Deme bey Dero Rheiniſchen Ertz Stiffts Antheyls Stenden gewöhnlichen Herkommen gemees, die Stätte jedesmalß Jhr Votum zum erſten an die Ritterſchafft referiret, undt jetztgemelte Ritterſchafft demnegſt das ihrige an die Stätte gebracht haben, ſolches auch anderer orthen alßo gebräuchig ſein ſolle, hingegen aber die Stätte auf einer anderer Mainung beſtanden. So haben mehrhochſtgl. Jre Churfürſtl. Durchlaucht zu gentzlicher Hinlegung dieſes Mißverſtandes, ſo allein zu Hinderung undt auffenthalt der Landtags Handl. und Berathſchlagungen gereichig, bis ein zulängliches Mittel zu ſein erachtet undt gnedigſt verordnet, daß jetzo undt in's künfftig allemal über die Landtags Propoſition undt deren einverleibte Puncta die Stätte nach gepflogener Deliberation zu der Ritterſchafft in Corpore tretten, Jhr Votum denſelben ausführlich entdecken, undt hingegen von jetztgemelter Ritterſchafft, ohne die Sach in weiter Bedencken undt Umbfrag zu ziehen, eines gleichmeßigen gewertig ſeyn ſollen. Solten ſich nun beyde Vota nicht übereinſtimmendt befinden, ſondern jeder Theyl ſich darüber noch ferneres zu bedencken nöttigermaßen, So verordnen höchſtgl. Jre Churfrl. Dhlt gnedigiſt, daß demnegſt vier von der Ritterſchafft und vier von den Stätten in Loco tertio ſich zuſammen thuen, undt über die nit miteinander eintreffende Meinungen undt deren Urſachen ſich vernehmen ſollen, da den gedachter Ritterſchafft Deputirte jre Meinungen erſtlich abzugeben, und demnegſt der Stättiſchen anzuhören, undt ein jeder da nötig, ſeinen principalen zu referiren, biß ſie ſich endlich einer Meinung undt Schlußes verglichen, worauf dan beede Corpora Ritterſchafft undt Stätte abermals zuſammen zu tretten, undt ſothanen Schluß zu volnziehen, wornach ſich ein jeder Theyl zu achten. Urkhundt mehrhochſtgedachter Jrer Churfürſtl. Drchlt. Handzeichens und auffgetrückten Secrets. Sign Arnsperg den 7. May 1657.

Maximilian Henrich Churfürſt zu Cöln.

(L. S.) Jo. Stam.

Gegenwärtige Abſchrift iſt der im landſtändiſchen Protokol enthaltenen Urkunde gleichlautend, ſo beſcheinigt

Hüſer, landſtändiſcher Archivar.

Lit. K.

Weitere Verordnung des Churfürſten Maximilian Henrich vom 22ten October 1660. über eben den Gegenſtand.

Zu wiſſen ſey hiemit: Demnach bey gegenwärtigen landtag zwiſchen beiderſeitigen Ständen von Ritterſchaft und Städten ſich abermal circa modum referendi ichwas über die landtags Propoſition geſchöpften Schlußes halber Diſſikultirt hervorgethan, indem die abgeordneten von den Stätten ingeſamt bei der Ritterſchaft zu erſcheinen bedenckens gemacht, ſondern Vermeint, gnug daran zu geſchehen, und Jhrer Kurfürſtl. Durchl. voriger Erklärung gemeeß zu ſein, wann nahmens einer Jeden Stadt eine Perſon ſich bey ſolcher Relation einfinden thäte, darwider aber die Ritterſchaft ſich aus dieſer Urſachen beſchwert, daß ſolches Vielmehr die Geſtalt einer Deputation, als Erſcheinung in toto Corpore haben, und alſo eine ungleicheit einführen würde, indem die Ritterſchaft ingeſamt zugegen.

Damit nun hindurch die Conſultationes Jetz oder künftig nicht gehindert, noch aufgehalten, ſo haben Jhro Kurfürſtl. Durchl. dieſe Erklärung und Verordnung darüber zu thuen gutgefunden, das bei ſolcher Relation Jedesmahls ſowohl Ritterſchaft als Städt, ſo viel davon den landtags Konſultationen würcklich beiwohnen, geſamter Hand ohn einige abſonderung zu erſcheinen, und demnegſten von den Städten zwarn mit Eröfnung ihres Voti der Anfang gemacht, die Ritterſchaft aber alsbald ohn einigen abtrieb, oder auch weitern Konſultation ihr vorhin verglichenes Votum die Stätte hinwiederum vorzutragen, und dafern dieſelbe alsdan, different fallen ſolten, thut beider theilen frei, und bevorſtehen, ſich über die Differentias vermittels abſchick- und zuſammen trettung ihrer Deputirten zu Vernehmen, und eines ſämmtlichen Schluſſes zu vereinbaren. Signatum unter Hochfürſtl. ſeiner Churfürſtl. Durchl. Handzeichen, und Sekret. Arnsberg den 22ten Octobris 1660.

Maximilian Henrich Kurfürſt zu Köln

(L. S.) Matt. linß. mpp.

Daß gegenwärtige Abſchrift mit der in dem landſtändiſchen Archiv Herzogl. Weſtphal. aufbewahrten Original Urkunden von wort zu wort gleichlautend, ſo beſcheinigt Arnsberg den 22ten Iuny 1804.

Mathias Werner Hüßer. Regierungs Regiſtrator, und landſtändiſcher Archivar mpp.

Lit. L.

Landtags=Verhandlungen v. J. 1747 und 1748, die den Landſtänden zuſtehende freye Wahl des Landeshauptmanns betreffend.

Reſolution
Auf die von Weſtphäliſchen löbl. Landſtänden von Ritterſchaft und Städten unterm 23ten Auguſti 1747 übergebene Additional-Beſchwerden ꝛc.

ad 1^mum

Ihre Kurfürſtl. Durchl. werden nach geſchloſſenem Landtag über das von löbl. Landſtänden beſchehene Angeben, ob die Land Hauptmanns Stelle von ihnen Jederzeit beſetzet worden, die Nachricht einziehen, und demnächſt Ihro darüber referiren laſſen, ſort dem Beſinden nach hierunter das Behueſige Verordnen ꝛc.

An
Ihro Kurfürſtl. Durchl. zu Köln fernerer unterthänigſter Antrag von Ritterſchaft und Städten in Weſtphalen ꝛc.

1mo

Haben Euer Kurfürſtl. Durchl. treugehorſamſte Landſtände auß der von dem General Lieutenant wider Landdroſt und Räthe, auch Landſtände wegen der Cantonirung übergebener Vorſtellung unter andern erſehen, wasmaßen Höchſtdieſelbe auf ungleiche Vorſtellung des Titulair Obriſt Lieutenant v. Greving denſelben zu einem hieſigen Weſtphäliſchen Landshauptmann benennt, und dieſer darüber ein gnädigſtes Patent erhalten haben ſolle; Indem aber dieſe Landhauptmans Stelle Jederzeit von treugehorſamſten Landſtänden beſezet, und von Seiten des Landes ſalarirt worden, ſort treugehorſamſte Landſtände der unterthänigſten Hofnung leben, Euere Kurfürſtl. Durchl. dieſelbe in ihrem alten Herbringen, kränken zu laſſen, gnädigſt nicht gemeint ſein werden, alſo bitten unterthänigſt, das ihm v. Greving etwa ertheiltes Patent in hohen Gnaden wieder einzuziehen, und gänzlich zu caſſiren ꝛc.

Gegenwärtige Abſchrift iſt dem in den Landſtändiſchen Protokollen enthaltenen Antrage gleichlautend, ſo beſcheinigt

Hüſer, Landſtändiſcher Archivar.

Reſolutio
auf die von löbl. Landſtänden von Ritterſchaft und Städten in Weſtphalen vom 27ten Auguſt 1747 ferner gethanen Vorſtellung.

ad

Auf
Die gnädigſt abgegebene Reſolutiones über die Additional Beſchwerden, werden treugehorſamſte Landſtände benöhtiget folgendes annoch unterthänigſt vorzuſtellen.

Quo

ad 1^mum^.

Wann treugehorſamſte Landſtände das angegebene Landkündige Herbringen, durch Vorzeig- und Beybringung deren ertheilten Patenten behörend erweiſen, ſo ſind Ihre Kurfürſtl. Durchl. nicht ungeneigt, das Dero Obriſt Lieutenant v. Greving mitgetheiltes Patent hinwiederum einzuziehen.

Quo ad 1.

Iſt Landkündig, daß der Landhauptman Jederzeit von Euer Kurfürſtl. Durchl. treugehorſamſten Landſtänden, angeordnet und ſalarirt worden, wie dann zum erſten Landhauptman der Joannes Heſse aus Geſeke, zum zweiten der Anton von Binden, zum 3ten der v. Schaden zu Salwey, zum 4ten der General v. Bonninghauſen, von Landſtänden beſtellt, ſeyen, welches alles in notorio beſtehet, als bitten treugehorſamſte Landſtände unterthänigſt, ihrem Nachſuchen hierunter gnädigſt zu deferiren.

Gegenwärtige Abſchrift iſt dem in den Landſtändiſchen Protokollen enthaltenen Antrag gleichlautend, ſo beſcheinigt

Hüſer, Landſtändiſcher Archivar.

P. S.

Auch gnädigſter Churfürſt und Herr Herr!

Haben Ew. Churfürſtl. Durchl. auff unterthänigſtes Vorbringen Dero treugehorſamſter Landſtände wegen Anſetzung eines Landhauptmanns in hieſigem Dero Herzogthum Weſtphalen gnädigſt erklärt, daß wann an Seiten treugehorſamſter Landſtänden durch Anzeig- und Beibringung der Patenta das Herbringen erwieſen würde, Höchſtdieſelbe gnädigſt geneigt wären, daß Dero Obriſt Lieutenant v. Greving ertheiltes Patent hinwider einziehen zu laßen; nun bewehre die hiebey angelegte Extractus Landtags Protocollorum und zwaren das ſub N. 1., waß maßen auff Abſterben des v. Schade zu Salwey umb Erlangung dieſer Landhauptmans Stelle bey treugehorſamſten Landſtänden Siebene ſupplicirt, und der Achte ſich darzu Mündlich recommendirt, fort der Siebente von Ihro Churfürſtl. Durchl. Joſeph Clement höchſtſeel. Andenckens ein gnädigſtes recommandations Schreiben an Landſtände übergeben habe.

Aus dem Extractu Protocolli ſub N. 2. iſt zu erſehen, daß der damahlige Obriſt Lieutenant v Bönninghauſen bereits bei der Ritterſchaft per Majora erwehlet worden, von einem Mitſtand von Städten auch derſelbe gleichfalls per Majora darzu elegirt ſey, fort dieſe Landhauptmanſchaft bis ins Jahr 1733 vertretten haben, alß aber derſelbe Vereinß übergebenen Memorialis den Hrn. v. Schade pro Adjuncto in Vorſchlag gebracht, und nachgeſuchet, demſelben die Adjunction wiederfahren zu laßen, ſo hat Laut Extr. Protocolli ſub N. 3. die Ritterſchaft dem Nachſuchen deferirt, ein Mitſtandt von Städten auch ſolche vergnehmigt, jedoch daß dadurch Er nicht zum künftigen Landhauptman beſtellt, ſondern nach Abſterben des v. Bönninghauſen die freie Wahl bevorbleyben ſolle, wie das Adjunctum ſub N. 4. des mehrern zeiget, welchen nach

anweiſung

anweiſung des Adjuncti ſub N. 5. die Ritterſchaft beygetretten; und weilen daraus ſattſamb erſichtlich, daß die Wahl eines Landhauptmans treugehorſamſte Landſtände hergebracht, auch vollenzogen, ſorth damahls regierende Churfürſtl. Durchl. den von Paſſau darzu gnädigſt recommendirt, und der Landſtänden Vorſtellung in kündiger Wahrheit beſtehet, ſo Bitten dieſelbe unterthänigſt, Euer Kurfürſtl. Durchl. Dero gnädigſt abgegebene Erklärung gemäß das dem v. Greving ertheiltes Patent in hohen Gnaden hinwieder einzuziehen, worüber Höchſtderoſelben gnädigſte Aeußerung unterthänigſt erwarten, und in tiefeſter Unterwerfung ſind

Euer Kurfürſtl. Durchl.

Unſers gnädigſten Kurfürſten und Herren Herrn

Unterthänigſt treugehorſamſte Landſtände ꝛc.

Arnsberg den 17ten Januar 1748.

Gegenwärtige Abſchrift iſt dem in den landſtändiſchen Protokollen enthaltenen Schreiben ſamt antragen gleichlautend, ſo beſcheinigt

Hüſer landſtändiſcher Archivar.

Churfürſtl. Erklärung

ad 7.

Auf beigebrachte alſolche Beſcheinigung mögen zwarn an erfolgender gnädigſt gewiriger Verfügung Churfürſtl. Herren abgeordnete faſt nicht Zweifelen, werden gleichwohl ihres Orths zu derſelben deſto mehr- und baldiger Befürderung all dienliches weiter beyzutragen, ſich angelegen ſein laſen.

Extractus Landtags Abſchieds de 1748.
Cl. Conc.

7.

Haben Euer Kurfürſtl. Durchl. bei nechſt vorigen Landtag wegen, des Dero obriſt Lieutenant von Greving ertheilten Landhauptmans Patent ſich gnädigſt erklärt, daß, wan Treugehorſamſte Landſtände beſcheinigen würden, die anſezung eines Landhauptmans verfüget zu haben, Höchſtdieſelbe nicht ungeneigt wären, daß dem v. Greving erteiltes Patent wieder einzuziehen; Indeme nun vermiß beigelegten Extractus Protocolli über geſchehene Wahl vorigen Landhauptmannen das herbringen ſattſamb erwieſen worden; ſo getröſten ſich treugehorſamſte Landſtände nunmehro mit ſothaner Einziehung Konſultirt zu werden.

Gegenwärtige Abſchrift iſt mit dem in den landſtändiſchen Protokollen enthaltenen Antrage gleichlautend, ſo beſcheinigt

Hüſer landſtändiſcher Archivar.

Churfürſtl. Erklärung
ad 7.

wird gnädigſt accordirt und ſeyen S. Churfürſtl. Durchl. nicht ungeneigt: für diejenige Perſon, welche löbliche Landſtände unter ſich zum Landhauptmann ausserſehen, und Höchſt Jhro dazu unterthänigſt preſentiren werden, das Landhauptmans Patents dahin mildeſt ausfertigen zu laßen, daß dieſer alſo angenommener Landhauptmann in ſeinen Amts Verrichtungen, nach der Churfürſtl. Landdroſt und Räthen ihme ertheilender Jnſtruktion ſich getreulich achten, und betragen ſollen.

Ulterior Extractus Landtags Abſchieds de 1748.
Cl. Concernens
ad 7.

werden treugehorſamſte Landſtände genötiget, ihres hierunter eingelegtes unterthänigſtes Nachſuchen, zu wiederholen, und in unterthänigkeit zu Bitten, daß das dem Obriſt Lieutenant von Greving ertheiltes Patent über die hieſige Landhauptmann Stelle, annoch bei gegenwärtigen Landtag wieder eingezogen werden möge.

Gegenwärtige Abſchrift iſt dem in den landſtändiſchen Protokollen enthaltenen Antrage gleichlautend, ſo beſcheinigt

Hüſer Landſtändiſcher Archivar.

Churfürſtl. Erklärung
ad 7.

Bewehret die Kurfürſtliche Reſolution ſelbſten, daß höchſt dieſelbe keineswegs gemeinet ſeye: Löbl. Ständen die hergebrachte freye Landhauptmans wahl zu behinderen.

Dritter Extract Landtags Abſchieds de 1748.
Cl. Conc.
ad 7.

Danken treugehorſamſte Landſtände dafür unterthänigſt und zweiflen gehorſamſt nicht, Euer Kurfürſtlichen Durchlaucht Sie bei dem Herbringen, hierunter zu belaſſen, gnädigſt geruhen werden.

Gegenwärtige Abſchrift iſt dem in den Landtags Protokollen enthaltenen Antrage gleichlautend, ſo beſcheinigt

Hüſer Landſtändiſcher Archivar.

Lit. M.

Lit. M.

Statutum wegen der Ahnenprobe und des Aufſchwörens der Mitglieder der Ritterſchaftlichen Curie; ſammt der landesherrlichen Beſtätigung vom 10ten May 1657; wie auch Kaiſerliches Privilegium vom 31ten Auguſt 1786 auf 16 Ahnen.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertz-Biſchoff zu Cölln, deß heylig. Röm. Reichs durch Italien Ertz Cantzler undt Churfürſt, Biſchoff zu Hildesheimb undt Lüttig, Adminiſtrator deß Stiffts Bergtesgaden, in Ober- und Niederen Bäyern, auch der obern Pfaltz in Weſtphalen, zu Engern undt Boullion Hertzog, Pfaltzgraff bey Rhein, Landgraff zu Leuchtenberg, Marggraff zu Franchimont ꝛc. Thuen kundt undt jedermänniglichen zu wiſſen, für Unß undt unſere Nachkommen ahm Ertzſtifft hiemitt öffentlich bekennendt, demnach Unß der geſambter Adell undt Ritterſchaſt Unſers Fürſtenthumbs Weſtphalen, unterthänigſt zu erkennen gegeben, weßgeſtalt jedesmahls in ſelbigen Unſeren Fürſtenthumb hergebracht, daß alda bey den gemeinen Landtagß Verſamblungen, zu dem Mittel undt Corpore gemlr. Ritterſchafft Niemandt admittirt undt zugelaßen werde, der mit ſich vermittelſt Beweißthumbs ſeiner adelichen Annichen undt Waffen acht nemblich von Vatter- undt acht von Mütterlicher Seithe qualificiren könnte, waß maßen auch alß vor jahren bey dem Trückſiſchen Kriegßweeßen darwieder einiger Mißbrauch eingerißen, darauff im Jahr 1586., bey dem zu Meſchede gehaltenen Landtag, hingegen ſchon nöthige Verſehungh geſchehen ſeye, mitt unterthänigſter Bitte, weilen bey den dahinder, erfolgten beſchwerlichen undt langh gewehrten Kriegß Unruhen deß heyl. Röm. Reichß ſich abermahlen dergleichen Mißbrauch vermercken laßen, Wir die Verordtnung zu thuen gnädigſt geruhen wollten, daß umb mehr Erhaltung der adelichen Würde undt Splendoris, bey oder zu dem Corpore obgedachter Ritterſchafft niemandt, der mit alſolchen Vollbürtig adelichen Herkommens, daß Er darſür aller Oerter erkandt werden könne, verſtattet werden mögte; Undt Wir nun dabey gnädigſt erwogen, daß die Ritterſchafft undt Adelthumb keine geringe Zirde deß Reichß undt aller deßen einverleibter Landen iſt, Wir undt Unſere löbliche Vorfahren auch öffters davon viele nützliche Dienſten empfangen, undt dahero billigh deſto mehr dahin zu trachen haben, damitt der Adel in ſeinem Standt, Weſen undt Flor ohne Tadell erhalten werde; Daß derrowegen Wir unß gnädigſt erkleret haben, thuen ſolches auch hiemitt undt Krafft dießes Brieffs undt wollen, daß nun undt hinführan mehrberührte Unſere Weſtphäliſche Ritterſchaſt bey den Landtägen zu jhrem Mittell oder Corpore keinen zuzulaſſen ſchuldig ſeyn ſolle, eß ſey dan, daß derſelber vorhin ſein vollbürtigeß Adeliches Herkommen, mit acht Annichen undt Wapen von Vätterlicher und ebenfalls auch acht von Mütterlicher Seithen, vorhin durch gnugſamen Beweißthumb dargethan, und ſich der Gebühr auffſchweren laßen, wornach ſich menniglich zu richten. Urkundt Unſers Handzeichens undt angehenkten

Churfürſtl. Secret Inſiegels. Geben Arnſpergh den zehenden Tag Monats May, im Jahr Ein tauſend ſechßhundert fünffzig ſieben.

Maximilian Henrich

(L. S.) Jo. Stam.

Gegenwärtige Abſchrift iſt dem in landſtändiſchen Archiv befindlichen, auf Pergament geſchriebenen, mit dem größeren K. Inſiegel verſehenen Original gleichlautend, ſo beſcheinigt

Hüſer landſtändiſcher Archivar.

* * *

Kaiſerliches Privilegium für die Ritterſchaft des H. Weſtphalen auf 16 Ahnen Jovis 31. Aug. 1786.

Weſtfäliſche Ritterſchaft puncto confirmationis ſtatuti equeſtris, ſive Ihre Kurfürſtl. Durchl. zu Köln überreichen ſub dato 12. May et praeſ. 12. Jun. a. c. in litteris ad Auguſtiſſimum unterthänigſt Interceſſionales, und Anempfehlung beiliegender ritterſchaftl. Bittſchrift cum adj.

In ead. Ritterſchaftl. Anwald v. Dietrich ſub pr. 13. d. m. producit mandatum proc. & ſupplicat. pro ejusdem ad acta poſitione, appon. id.

Fiat votum hum. ad S. C. Majeſtatem.

Lunae 16. 8br. 1786.

Weſtfäl. Ritterſchaft puncto confirm. ſtatuti equeſtris.

Publicatur reſol. Caeſarea.

Ihro Kaiſerl. Maj. haben geh. Reichshofraths allerunt. Gutachten allergn. approbiert. In Gefolg deſſen

Primo ponantur des Herrn Kuhrfürſten zu Köln litterae hum. ad imperatorem de praeſ. 12. Jun. a. c. ad acta.

Secundo wird erſagter Ritterſchaft zwar ein Kaiſerl. Privilegium auf 16 Ahnen hiemit ertheilt, doch nicht als eine Beſtätigung alter Obſervanz, ſondern lediglich aus Kaiſerl. allerhöchſter Gnade, dann, daß zur Ahnenprobe nicht praeciſe Domſtiftiſche und Ritterſchaftliche atteſtata erforderlich, ſondern alle rechtliche Beweismittel zugelaßen ſeyn ſollen, ſo auch, daß die in der oberſten Reihe des Stammbaums vorkommenden 16 Ahnen nicht alten Adels ſeyn müßen, ſondern genug ſeye, wenn ſolche Deutſche vom Vater und Mutter adelich gebohren ſind: Endlich daß hiernach die Formula juramenti, und auszuſtellenden Reverſalien künftighin abgeändert, und eingerichtet werden.

Lit. N.

Lit. N.

Sententia Caeſarea in Cauſa Capituli Metropolitani Colonienſis contra Sereniſſimum Electorem.

In Sachen des Domb-Capituls zu Cöllen Klägern eines - entgegen und wieder den Herrn Churfürſten allda Joſeph Clemens Beklagten am anderen Theil diverſorum gravaminum, wird nach vorgegangener reiffer Erwegung hiemit zu recht erkandt, daß gedachter Herr Churfürſt alles ſeines, ſo wohl in puncto fori, als in der Haupt-Sachen beſchehenen unerheblichen und unſtatthaften Einwendens und Provocation ungehindert, denen außgelaſſenen Käyſerl. Verordnungen nachzuleben, und Folge zu leiſten ſchuldig ſeye, auch daß Ihme gegen die beyde Erb-Lands-Vereinigungen, denen in Actis fürgekommenen Umbſtänden nach, und bey ſo geſtalten Sachen das Domb-Capitul in Anno 1696. gewaltthätig, durch eigenmächtige Außſchreibung der *Contribution*, Zerſtörung des vom Capitul nach Inhalt der Erblands-Vereinigung *convocirten* Land-Tags, und andere *in Actis* geklagte unbefugte Unternehmungen, zu betrüben nicht gebühret, ſondern daran zu viel und unrecht gethan habe, und dahero alles, was von ſelbiger Zeit darwider erfolgt, und fürgenommen worden, abzuthuen, und in vorigen Stand zu ſetzen, forthin mehrermelte Erblands-*Unionen* unverbrüchlich zu *Obſerviren*, anzuweiſen, und zu Condemniren ſeye; alsdan mehrgedachter Herr Churfürſt hiemit zu ſolchem allem angewieſen und Condemnirt wird. Signatum zu Wien unter Ihrer Käyſerl. Majeſtät hiervorgetruckten Secret Inſiegel den fünfften Octobris Anno ſiebenzehen hundert und zwey.

D. A. Graff von Kauniz mpp.

(L. S.)

Franz Wildrich vom Menßhengen mpp.

Lit. O.

Verordnung, wodurch Steuern ohne Bewilligung der Landſtände des H. Weſtphalen ausgeſchrieben werden.

Von Gottes Gnaden Ludewig X. Landgraf zu Heſſen, Herzog in Weſtphalen und Engern, Pfalzgraf bei Rhein, Fürſt zu Hersfeld und Starkenburg, Graf zu Arnsberg und des heiligen römiſchen Reichs Vorfechter zwiſchen Rhein und Weſer, Graf zu Cazeneln-

Caßenelnbogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Yſenburg und Büdingen, Herr zu Friedberg und Wimpfen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir, vermöge der Uns zuſtehenden reichsverfaſſungsmäßigen Befugniß, die Einwilligungen der Stände des Herzogthums Weſtphalen auf dem vorigjährigen Landtag zu Arnsberg auf drei Jahre gefordert — und nicht anders, als auf drei Jahre angenommen; bei der in dieſem Monat abgehaltenen Semeſterkonvention von dem, zur Ausſchreibung der Schaßungen für das mit dieſem Monat October anfangende Schaßungsjahr, in Arnsberg verſammelten Quartalſtänden, die deshalbige gehörig beſtimmte Konkurrenz verlangt, dieſe aber, dazu beizuwirken, verweigert haben; und dann Wir, in Gemäßheit der Uns reichsgeſeßlich zuſtehenden Befugniß, Uns ſelbſt bei Unſeren Rechten zu ſchüßen, entſchloſſen und genöthig worden ſind; indeſſen zur Deckung der reichsgeſeßmäßigen, auf dem vorigjährigen Landtag auch als ſolche anerkannten Erforderniſſe für dieſes neue Schaßungsjahr neun Schaßungen ausgeſchrieben, und davon

1) zwei auf Andreas Tag dieſes Jahrs;
2) drei auf Lichtmeß künftigen Jahrs;
3) drei auf Georgi Tag im Monat April 1805.
4) und eine auf Laurentii Tag im Monat Auguſt 1805.

bezahlt werden müſſen; ſo befehlen Wir ſämmtlichen Kontribuenten, bei Vermeidung ſtracklicher Exekution, innerhalb den bemerkten Terminen die Zahlungen zu verfügen, den Rezeptoren aber hiemit gnädigſt und ernſtlichſt, acht Tage nach den jedesmaligen vorbemerkten Zahlungsterminen die eingenommene Schaßungsgelder an die Landpfenningmeiſterei abzuliefern, dieſes Ausſchreiben gleich nach Empfang von den Kanzeln, oder auf ſonſt gewöhnliche Art zur Wiſſenſchaft der Debenten bringen zu laßen, und nach fruchtloſem Ablauf der beſtimmten Terminen, gegen die Säumige die Execution, ohne alle Rückſicht, und nach der höchſten Vorſchrift zu befördern.

Uebrigens wollen Wir es bei der bereits erlaſſenen Verordnung, daß zwei beſondere Schaßungen zur Bezahlung der älteren Schaßungsrückſtände, außerhalb der bekannten Demarkationslinie jährlich nachbezahlt werden ſollen, allerdings bewenden laſſen, und befehlen alſo hiemit gnädigſt, daß davon eine Schaßung auf Andreas Tag dieſes Jahrs, die zweite Schaßung aber auf Lichtmeß künftigen Jahrs erhoben, an die Landpfenningmeiſterei bezahlt, die etwaige Rückſtände aber durch die vorſchriftmäßige Zwangsmittel beigetrieben werden ſollen.

Arnsberg den 24ten October 1804.

Aus höchſtem Specialauftrag

Landgräflich Heſſiſche für das Herzogthum Weſtphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. Koeſter.

Vt. Zimmermann.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Runde, Justus Friedrich,

Ueber die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschä
digungslanden, nach dem Deputations-Hauptschlusse v. 25. Febr. 1803, mit Anwendung auf das Herzoghtum Westphalen

Göttingen 1805

4 J.publ.g. 1007
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516879-8